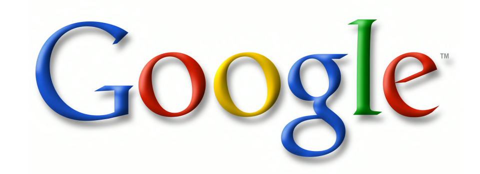




ZUR FRAGE

DER

ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNG.

UNTERSUCHUNGEN

VON

DR. GEORG SCHANZ
PROFESSOR DER NATIONALÖKONOMIE IN WÜRZBURG.

BAMBERG.
C. C. BUCHNER VERLAG
RUDOLF KOCH.
1895.


SEAL OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LET THERE BE LIGHT
1868

ZUR FRAGE

DER

ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNG.

Selbständig erschienene Schriften desselben Verfassers:

Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Dokumenten aus der Zeit des 14. bis 17. Jahrhunderts. Leipzig. Duncker & Humblot. 1877. 295 S.

Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. Mit dem 1. Benekepreis in Göttingen gekröntes Werk. 2 Bde. Leipzig. Duncker & Humblot. 1881. 684 und 672 S.

Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. Zwei Abtheilungen. Erlangen. Andreas Deichert. 1884. (Zugleich I. Band der vom Verfasser herausgegebenen „Bayerischen Wirthschafts- und Verwaltungsstudien“). 428 und 356 S.

Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. 5 Bde. Stuttgart. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 1890.

Die Kettenschleppschifffahrt auf dem Main. Bamberg. C. C. Buchner Verlag. 1893. 101 S.

Der Donau-Main-Kanal und seine Schicksale. Mit 1 Karte. Bamberg. C. C. Buchner Verlag. 1894. 190 S.

Die Mainschifffahrt im 19. Jahrhundert und ihre künftige Entwickelung. Bamberg. C. C. Buchner Verlag. 1894. 420 S.

Im Kgr. Bayern zu Recht bestehende Gesetze und Verordnungen vornehmlich zum Gebrauch bei Vorlesungen zusammengestellt. I. Band Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei. Würzburg. Verlag von Georg Hertz. 1891. 502 S.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen. Begründet 1884. Bis jetzt 12 Jahrgänge zu je 2 Bänden. Stuttgart. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 1884—95.

ZUR FRAGE

DER

ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNG.

UNTERSUCHUNGEN

VON

DR. GEORG SCHANZ
PROFESSOR DER NATIONALÖKONOMIE IN WÜRZBURG.

BAMBERG.
C. C. BUCHNER VERLAG
RUDOLF KOCH.
1895.

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Vorrede.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung steht seit einiger Zeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses; sie drängt zu einer Entscheidung. In der vorliegenden Schrift habe ich mich bemüht, statistisches und sonstiges zweckdienliches Material zu sammeln und zu sichten, sowie auf Grundlage desselben das Problem nach allen Seiten zu beleuchten. Vielleicht ist es mir auch gelungen, eine Lösung der schwierigen Frage anzubahnen.

In den Beilagen ist von den statistischen Daten, sowie von den auf die Arbeitslosenversicherung bezüglichen Statuten, Reglements, Gesetzen und Entwürfen eine Reihe von Beispielen mitgetheilt. Naturgemäss musste ich mich hiebei beschränken; ich konnte nur einige Typen geben. Manche, namentlich englische Statuten, mussten, so interessant sie sind, schon des Umfangs wegen weggelassen werden.

Die Schrift war im April bereits abgeschlossen. Aeussere Umstände, insbesonders die Uebernahme des Rektorats an hiesiger Universität im Monat Mai, haben den Druck sehr verzögert. Doch gab diese Verzögerung mir Gelegenheit, einige inzwischen erschienene Aufsätze und publizirte Daten noch verwerthen zu können.

Würzburg, den 15. Juli 1895.

Der Verfasser.

Inhalt.

Beilagen.

Seite

Einleitung.

Die Arbeitslosigkeit ist eine furchtbare Geissel für die Arbeiterbevölkerung, sie bringt dieser die Gefahr des materiellen und moralischen Ruins. Die Mehrzahl der Menschen wird durch den regulären Gang der Beschäftigung und des Einkommens auf dem Wege des Guten gehalten, sie strauchelt, sobald dieser Gang unterbrochen wird und die Noth an die Thüre pocht. Die besten Charaktere erweisen sich schwach gegenüber dieser Gewalt. Auf Viele wirkt es schon sehr abstumpfend, wenn sie in Folge längerer Arbeitslosigkeit almosengenössig werden. Selbstgefühl und Scham erleiden nicht selten Einbusse. Die unverheirateten Arbeitslosen gerathen leicht ins Wandern, gewöhnen sich ans Nichtsthun und Betteln, kommen in den Kleidern herunter, verfallen dem Alkoholgenuss und der Unreinlichkeit und sinken so allmählich in die Klasse der Stromer und Vagabunden, um nicht selten als Verbrecher zu enden[1]). Die unverheirateten weiblichen Arbeitslosen sind der Ausbeutung der Vermittelungsbureaux und der Prostitution ausgesetzt[2]). Auch die verheirateten Arbeitslosen und mit ihnen ihre Familien verkommen. Der Mann, der wochenlang nichts zu thun hat, wird zum Müssiggänger und Wirthshausbesucher. Oft ist es in solcher Lage nur noch die Frau, welche die Familie und damit den Mann durch ihre Arbeit erhält, und auch das wirkt leicht demoralisirend auf den Mann. Reicht das von der Frau Verdiente nicht aus, sind die allenfalls vorhandenen kleinen Ersparnisse verzehrt, dann kommen Schulden für die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens und Miethzinsrückstände und schliesslich, wenn der Kredit erschöpft ist, die bitterste Noth[3]). Zur

---

1) Siehe C. Liebich, Obdachlos. Bilder aus dem sozialen und sittlichen Elend der Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von Prof. Ad. Wagner, Berlin 1894.

2) Eine Randglosse zur Prostitutionsfrage. Sozialp. Ctbl. I, S. 28. Siehe auch Archiv f. soz. Gesetzgebung u. Statistik 1894, VII, S. 330.

3) Der Amtsrichter Kulemann in Braunschweig konstatirt aus seiner amtlichen Thätigkeit, dass die Fälle, in denen ein Schuldner nicht zahlen kann, mindestens zu 75% auf Arbeitslosigkeit zurückzuführen sind. Bericht des

Arbeitslosigkeit gesellt sich bald die Wohnungslosigkeit und wenn die Familie einmal auf der Gasse ist, dann ist der vollständige Zerfall derselben kaum mehr zu verhindern. Man darf sich nicht wundern, wenn dann den Betroffenen der Muth sinkt, wenn sie sich gänzlich gehen lassen und wenn sie auf der abschüssigen Bahn allmählichen Verkommens dauernd der Gemeinde zur Last fallen. Nicht selten endet aber, ehe es so weit kommt, die durch die Arbeitslosigkeit und Noth zur Verzweiflung gebrachte Familie unter erschütternden Scenen in gemeinsamem Tod[1]).

Der Arbeitslose wird irre an dem Vertrauen auf die Fürsorglichkeit und Gerechtigkeit der bestehenden Ordnung und ihrer Vertreter. Die grosse Zahl der aus ihnen hervorgehenden Deklassirten und Arbeitsscheuen wird eine öffentliche Gefahr; in grossen Städten bringt jeder Winter bedenkliche Demonstrationen[2]) und den Verwaltungen wie Regierungen grosse Verlegenheiten und Sorgen[3]).

Die Schaar der Arbeitslosen macht auch die in Arbeit Befindlichen unzufrieden, da sie deren Existenz bedrohen, indem sie durch ihr ungestümes Verlangen nach Arbeit den Lohn drücken, meist die Krankenkassen belasten und die Arbeiter in der allgemeinen Achtung heruntersetzen. Schon das Umschauen nach Arbeit an immer

---

Freien Hochstifts über den am 8. und 9. Oktober 1893 veranstalteten sozialen Kongress: „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung in Industrie- und Handelsstädten“ S. 141.

1) Fall des Arbeiters Höppner in Spandau, Münch. Neueste Nachr. vom 4 Januar 1895 Nr. 6; Fall des Gypsarbeiters J. Taylor in Tooting bei London, Basler Nachr. vom 10. März 1895, 2. Beil.; die Zahl der Beispiele liesse sich unschwer vermehren.

2) Dass hierbei auch grosse Uebertreibungen unterlaufen, ist nicht zu leugnen; man lese nur die Verhandlungen des Münchner Magistrats vom 6. Februar 1895 über die von der Versammlung der Arbeitslosen gefasste Resolution (Münchner Neueste Nachr. Nr. 61).

3) Vgl. z. B. Sozialp. Ctbl. I, 49, 65; III, 128, 187; IV. 93, 102, 127, 200, 213, 270, 287 etc. Ich erinnere ferner an die Vorgänge in Budapest im Januar 1895. — Der Interimsbericht des parlamentarischen Ausschusses über die Arbeitslosigkeit in England vom März 1895 konstatirt, dass es in 595 Orten mit 7 Mill. Einwohner keine besondere Noth gab, dass aber in 454 Orten mit einer Einwohnerzahl von 10 Mill. die Noth ausnahmsweise sehr gross war und zwar zumeist in Folge des strengen Winters. In 144 Orten mit einer Bevölkerung von 3,7 Mill. sind auch andere Ursachen wirksam gewesen, hier wird vielfach von einer chronischen Arbeitslosigkeit gesprochen. — Den allgemein bedrohlichen Charakter der Arbeitslosigkeit in Amerika betont auch J. G. Brooks im Econ. Journal ed. by Edgeworth 1894 Vol. IV S. 361.

neuen Stellen, die sich wiederholende oft schroffe Abweisung wirkt verletzend und erbitternd.

Es hat nicht an Bestrebungen gefehlt, den im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit entstehenden Missständen zu begegnen[1]). Einige zwanzig Arbeiterkolonien wurden mit grossen Kosten errichtet, um die Heruntergekommenen eine Zeit lang unterzubringen und zu beschäftigen und den Besseren unter ihnen Gelegenheit zu geben, sich wieder emporzuarbeiten. Ein ganzes Netz von Verpflegungsstationen ist über Deutschland ausgebreitet[2]), um die mittellosen Wanderer vom Bettel abzuhalten[3]). In den Städten hat man Asyle geschaffen, um den Obdachlosen eine nächtliche Unterkunft zu gewähren[4]). Zahlreiche humanitäre Einrichtungen wurden in's Leben gerufen, um der grössten Noth zu steuern. Das Uebel an der Wurzel packen aber diese Vorkehrungen natürlich nicht. Man hat desshalb auch mehr und mehr den Massregeln sein Augenmerk zugewendet, welche der Arbeitslosigkeit selbst steuern sollen. Ich erinnere an die Nothstandsarbeiten in den grösseren Städten[5]), welche freilich mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und oft nur Verschiebungen in der Arbeitslosigkeit bringen[6]); ich erinnere an die Kolonisationen im Innern, um das übermässige Zuströmen der Bevölkerung in die Industriecentren abzuschwächen; ich erinnere an die Bemühungen der Industriekartelle, der Produktion und Beschäftigung einen regelmässigeren Gang zu verleihen;

1) In Bezug auf die strafrechtliche Seite vgl. R. v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei u. Arbeitsscheu. Berlin 1895.

2) Ungefähr 404. Siehe Sozialp. Ctbl. IV, S. 226.

3) In der Nacht vom 15. u. 16. Dezember 1890 nächtigten in 1957 Verpflegsstationen des deutschen Reiches 9216 mittellose Wanderer. Geh. Oberregierungsrath v. Massow nimmt 64000 Wanderbettler für Deutschland (ohne Berlin) an.

4) In Berlin nächtigen im städtischen Asyl und im Vereinsasyl bis zu 4000 Menschen. In der Abtheilung des städtischen Asyls für Familien wurden 1891/2 durchschnittlich täglich 384 Personen verpflegt. Siehe Näheres bei Liebich, Obdachlos, S. 102 f. u. Sozialp. Ctbl. I, S. 18; IV, S. 201.

5) Vgl. Sozialp. Ctbl. II, S. 79, 147, 176; IV, S. 127; bezüglich Wiesbaden's siehe Münch. N. N. v. 21. Dez. 1894. Hierher mag auch gezählt werden der Versuch des Londoner Postamts, die 5000 Personen, die in der Weihnachtszeit mehr nothwendig sind zur Bewältigung des Verkehrs, aus den Arbeitslosen zu nehmen; der 1894/5 gemachte Versuch hat sich bewährt. Siehe ferner namentlich den 24th annual report of the bureau of statistics of labor of Massachusetts 1893 S. 1—268 und den englischen Report on agencies and methods for dealing with the unemployed London 1893.

6) G. Drage, The unemployed London 1894.

ich erinnere an die Bestrebungen der Arbeiter, durch Verhinderung der Ueberstunden, durch Verkürzung der Arbeitszeit, Regelung der Stückarbeit, Einschränkung der Ueberzahl von Lehrlingen in einzelnen Berufen (Buchdrucker, Kaufleute etc.[1]), die Aufsaugung der überschüssigen Arbeitskräfte zu erleichtern, durch Hochhaltung der Löhne die Unterkonsumtion der Massen zu mindern und damit der Ueberproduktion mit ihren Rückschlägen vorzubeugen; ich erinnere an den Werth nicht zu kurzer Kündigungszeiten, wodurch der Spielraum zur Erlangung einer neuen Stelle vergrössert wird; ich erinnere an die Versuche der Arbeitgeber, bei schlechtem Geschäftsgang statt der definitiven Arbeiterentlassungen an einzelnen Tagen die Arbeit ausfallen zu lassen[2]) oder die überflüssigen Arbeiter in regelmässigem Wechsel nur zeitweise ausser Arbeit zu setzen und ihnen dabei ein Wartegeld zu zahlen, so dass die ungünstige Konjunktur sich auf alle vertheilt und dadurch leichter ertragen wird[3]). Besonders wendet man neuerdings einer besseren Organisation der Arbeitsvermittelung sein Augenmerk zu.

In der That liegt hier ein äusserst wunder Punkt vor. Theils fehlt der Arbeitsnachweis überhaupt, theils ist er so zersplittert

1) Vgl. K. Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstand, Berlin 1883; G. Adler, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand, 1891, S. 15. Ueber Lehrlingszüchterei in der Bäckerei siehe Sozialp. Ctbl. I, S. 92. Ausstand in der Gold- und Silberwaarenfabrik von Christoffle in Paris wegen zunehmender Beschäftigung der Lehrlinge. Sozialp. Ctbl. II, S. 59.

2) In 3 Fabriken Magdeburgs wurden i. J. 1891 1080 Arbeiter in abgekürzten Schichten von 5, 7 und 8 Stunden beschäftigt; dies wurde von den Arbeitern gebilligt, die meisten verzichteten aus Kameradschaft gerne auf einen Theil ihres bisherigen Verdienstes; die schottischen Juteindustriellen beschlossen, die Fabriken durch 6 Monate an Samstagen zu schliessen. Sozialp. Ctbl. I, S. 324; S. 159.

3) So die Lederfabrik von C. Heyl in Worms; eine Zeit lang auch das bayerische Spiegelglaskartell. Sozialp. Ctbl. III, S. 628; I, S. 171, 204. Die Arbeitsstellung nähert sich damit mehr und mehr der eines festangestellten Beamten. Interessanter Versuch zur Lösung des Problems bei der Londoner Dockgesellschaft 1891; bei den Kornträgern; den coal winchmen on the Thames (Report on agencies etc. S. 89 f.). Analoges ist geplant bei den Werftarbeitern. Ein Ausgleich liegt auch vor bei der associated ship wrights' society, bei welcher in vielen Distrikten im Winter bei viel kürzerer Arbeitszeit gleichviel Lohn gegeben wird als im Sommer. (Ebenda S. 39). Bei der mutual association of coopers ist es üblich, bei schlechtem Geschäftsgang, der im Sommer regelmässig eintritt, die Arbeitsstunden zu reduziren; reicht das nicht, so gestatten die Mitglieder, dass sie auf eine bestimmte wöchentliche Summe, gewöhnlich 20 sh per Woche gesetzt werden; das sind — man hat Stückarbeit — ungefähr 50 % des gewöhnlichen Lohnes. Manche suchen Arbeit in Brauereien u. s. w. (Ebenda S. 82.) Auch die Mitglieder der united kingdom society of coach-

und so mangelhaft organisirt, dass er nur geringe Wirksamkeit besitzt[1]). Nicht selten dient er zur Ausbeutung der Arbeitsuchenden[2]) oder als Kampfmittel der Arbeiter und Arbeitgeber gegen einander. Der schlecht organisirte Nachweis ist auch vielfach Ursache, dass die Arbeiter den Städten zueilen, weil dort in Folge des grossen Marktes es leichter ist, von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle zu gehen, ist Ursache, dass die Decentralisation der Industrie erschwert wird, weil es nur in der Grossstadt möglich ist, stets qualifizirte Arbeiter zu erhalten. Man ist nun in neuerer Zeit bemüht, den Arbeitsnachweis zu verallgemeinern, in den einzelnen Orten möglichst zu vereinheitlichen, aus dem Parteistreit herauszuheben und zu einer öffentlichen für den Arbeiter möglichst unentgeltlichen Angelegenheit zu machen. Die Kommunalisirung des Arbeitsnachweises in den grösseren Städten und seine Leitung durch eine aus Gemeindebeamten, Arbeitgebern und Arbeitern gleichmässig zusammengesetzte Kommission ist der hervorstechendste Zug in der neuen Bewegung[3]).

So wohlthätig schon diese Einrichtung, falls sie gelingt, werden kann, so reicht sie doch bei heutigen Verhältnissen nicht aus; das

---

makers arbeiten bei schlechtem Geschäftsgang kürzere Zeit; man arbeitet auf Vorrat; die Putzer und Anstreicher dagegen werden entlassen, weil ihre Arbeit erst kurz vor Verkauf beginnt. (Ebenda S. 86). Auch die Cigarrenarbeiter arbeiten in schlechter Zeit weniger Stunden. (Ebenda S. 88.)

1) Ein gutes Bild der bisherigen deutschen Einrichtungen gibt Lautenschlager in seinem Antrag zur Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes in Stuttgart (Bericht des Frankf. Hochstifts über den vom 8. und 9. Okt. 1893 veranstalteten sozialen Kongress über Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung in Industrie- und Handelsstädten, 1894, S. 198—211). Viele Angaben finden sich auch im Sozialp. Ctbl. Ueber die schon älteren Schweizer Einrichtungen vgl. den Bericht der Spezialkommission für Errichtung eines Arbeitslosenbureau der Stadt Bern an den Gemeinderath der Stadt Bern vom Mai 1888. Ausserdem sind der oben erwähnte Report on agencies etc. S. 97 f. und der 24th report von Massachusetts S. 57 f. zu benützen.

2) Nach Erhebungen des Vereins zur Hebung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in der preuss. Provinz Sachsen besassen von 116 Städten nur 38 durchaus ungestrafte Gesindemakler. Vgl. besonders Sozialp. Ctbl. I, S. 22; ferner den Bericht des Frankfurter Hochstifts S. 181; S. 203.

3) Ueber diese unterrichtet jetzt sehr gut in gedrängter Form K. Oldenberg, die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise in Schmoller's Jahrbuch 1895, S. 278—298; daselbst findet sich auch eine Uebersicht über die ausländischen Versuche; vgl. dazu noch Sozialp. Ctbl. IV, S. 187, 223, und besonders den Geschäftsbericht des Berliner Centralvereins für Arbeitsnachweis pro 1894, wo über 23 kommunale Anstalten 15 kommunale Projekte und 26 gemeinnützige Centralarbeitsnachweise Angaben gemacht sind.

Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage erschöpfen sich nicht in lokalen Grenzen. Die kommunalen Nachweise müssen in eine gewisse Fühlung zu einander treten. Nach einem neueren Vorschlag soll das in der Weise erreicht werden, dass jeder Arbeitgeber bei Strafe binnen 24 Stunden das Freiwerden oder die Besetzung einer Arbeitsstelle bei dem kommunalen Nachweis zu melden, dieser aber die am Ende der Woche noch offenen Stellen an eine Reichscentrale mitzutheilen hat, welche dieselben dann zusammenstellt und wöchentlich publizirt[1]).

Man kann bezweifeln, ob eine so weitgehende Centralisirung empfohlen und durchführbar ist. Die Publikation der Zahlen nur für die 87 Orte, die 30000 Einwohner und darüber haben, würde bei der nothwendigen Specialisirung ein ganzes Buch jede Woche geben; die Centralisation wäre auch zum Theil werthlos; das Dienstmädchen in Königsberg will in der Regel nicht Arbeit in Konstanz und der rheinische Eisenarbeiter zunächst auch nicht in Schlesien; es ist in der überwiegenden Zahl der Fälle — namentlich bei verheirateten Arbeitern — die nähere Umgebung, auf die man reflektirt; in der Nähe sind die Etablissements und die Verhältnisse bekannt, die Konsumgewohnheiten und Löhne mehr in Uebereinstimmung u. s. w. Es würde schon viel gewonnen sein, wenn man eine derartige Centralisirung für bestimmte Provinzen und Ländergruppen[2]) durchführte[3]); dann liesse sich auch der Nachweis landwirthschaftlicher Arbeiter einfügen[4]).

---

1) K. Möller, Die Centralisirung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reich. Schmoller's Jahrbuch 1894, 2. Heft Schon 1885 hat der Arbeiter Kussmann aus Breslau in einer Petition an den Reichstag eine öffentlichrechtliche Organisation des Arbeitsnachweises in Anknüpfung an die Ortskrankenkassen und unter Benutzung der Reichsdruckerei als Centralstelle für die tägliche Veröffentlichung der im ganzen Land freien Stellen vorgeschlagen. Es wurde der Plan als praktisch undurchführbar in der Kommission erachtet. Angeregt wurde damals, den Arbeitsnachweis bei der Berufsgenossenschaft zu organisiren.

2) Ein ähnlicher Vorschlag findet sich auch in den Münchener N. N. vom 23. März 1895. Daselbst ist auch erwähnt, dass der Magistrat von Bayreuth mit einer Mehrzahl von Städten behufs Zusammenwirkens in Unterhandlungen getreten ist.

3) Selbstverständlich wird jedes einzelne Bureau im Austausch bleiben; die Wirthshäuser werden das provinzielle und vielleicht noch 1 oder 2 benachbarte Organe halten.

4) Ueber die Bestrebungen in Schlesien, den Arbeitsnachweis für Stadt und Land durchzuführen, vgl. Sozialp. Ctbl. II, S. 596; über die neuerlich in Preussen angeordnete Erhebung aller Stellennachweisanstalten siehe ebenda IV, S. 393 f.

Im Uebrigen muss schon hier bemerkt werden, dass die Organisation des Arbeitsnachweises noch mit anderen Fragen im Zusammenhang steht, welche präjudizirend eingreifen.

Mag in dieser und in anderen Richtungen gegenüber den jetzigen Zuständen eine erhebliche Besserung nach und nach erzielt werden, so wird man doch nicht erwarten können, dass damit die Arbeitslosigkeit effektiv verschwinde. Dafür gibt es zu viele schwer beherrschbare Ursachen, welche Arbeitslosigkeit erzeugen[1]. Schon der Umstand, dass die Mehrzahl der Arbeiter verheiratet und in Folge dessen doch örtlich ziemlich gebunden erscheint, wird bei dem massenhaften Stellenwechsel[2] oft nicht so leicht den Ausgleich bewirken lassen, zumal wenn es sich um grosse Arbeiterentlassungen handelt, welche entstehen durch Auflösungen von Geschäften, durch Aufgabe seitens des Unternehmers, um sich zur Ruhe zu setzen, durch Tod, Konkurs, Brandunglück, Verlegung von Geschäften in neue Gegenden u. s. w.[3]. Sodann ist auch abgesehen von diesen und ähnlichen Störungen[4], abgesehen von den Schwierigkeiten, die bei der Besetzung von Stellen in Folge der weitgehenden Specialisirung bestehen[5], doch vor Allem fest im Auge zu behalten, dass

---

1) Ueber die Ursachen selbst bestehen bekanntlich die verschiedensten theoretischen Auffassungen (vgl. z. B. die jüngste sonderbare Theorie von W. Neurath, Die wahren Ursachen der Ueberproduktionskrisen, sowie der Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, 1892), wie überhaupt das Problem nach dieser Seite zu den grundlegendsten Fragen der Nationalökonomie hinführt.

2) Lautenschlager behauptet für Stuttgart, dass jährlich etwa 74 000 Arbeitsstellen mit gewerblichen Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen neu besetzt wurden! Möller nimmt an, dass 5 Mill. gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen und Dienstboten (Land ausgeschlossen) einmal im Jahr ihre Stelle wechseln und durchschnittlich 2—3 Wochen arbeitslos werden!

3) Die Zahl der im deutschen Reich eröffneten Konkurse betrug 1892 7 684 oder im Monat 640. In Bayern erfolgten 1893 46 573 Abmeldungen von Gewerbebetrieben und 49 675 Neuanmeldungen. Handelt es sich hierbei auch um viele Alleinbetriebe, so ist doch klar, dass diese örtlich sich keineswegs deckenden Bewegungen viele Störungen hervorrufen.

4) Ich erinnere an die Strikes, bei denen oft eine Reihe Arbeiter nach Beendigung desselben schwer wieder Stellung findet; ich erinnere an die durch Alter geschwächten, durch Noth und Alkohol degenerirten und sonstigen weniger tüchtigen Arbeiter, welche den hochgespannten Anforderungen oft nicht mehr entsprechen. Vgl. über die Abnahme der Arbeitskraft im Alter auch Sozialp. Ctbl. I, S. 19, 47, 118.

5) Alle Vermittelungsbureaux betonen dieses Moment; vgl. Sozialp. Ctbl. I, S. 374.

ein sehr grosser Theil der Produktion der Saison unterliegt und im Lauf des Jahres selbst bei normalem Gang eine auf- und absteigende Kurve aufweist.

Die Gärtner, Landarbeiter, Rohrleger, die Leute, die im Sommer mit der Pflasterung der Strassen beschäftigt sind, die Kanalbauer[1]) und viele andere sind durch die winterliche Witterung an der Ausübung ihres Berufes gehemmt. Ebenso die Binnenschiffer[2]). Die Bauarbeiter, namentlich die Zimmerer und Maurer, haben im Winter kurze Arbeitstage; bei Frostwetter hört ihre Arbeit ganz auf, die Bauthätigkeit ist geringer und ruht an vielen Stellen ganz. Die Modewaarenindustrien, die Mäntelfabriken und sonstige Bekleidungsbranchen, sowie viele andere damit zusammenhängende Betriebe haben ihre Saison von Herbst bis Weihnachten und von März bis Juni. Im Januar und Februar, sowie im Hochsommer liegen sie brach oder arbeiten mit geringeren Kräften. Die Galanterieindustrie, in der Hunderttausende von Handwerkern, wie Lederarbeiter, Tischler, Bildhauer, Drechsler, Papierarbeiter u. s. w. für den Export berechnete Artikel anfertigen, haben vom Sommer bis kurz vor Weihnachten meist sehr viel zu thun. Mitten im Dezember hört die Nachfrage mit einem Mal auf und ein grosser Theil der Arbeiter wird brotlos für einige Zeit. Die Buchdrucker haben die stille Zeit von April bis Oktober; ebenso die Brauer in den Sommermonaten[3]). Bei den Konditoren und Pfefferküchlern erreicht die Arbeits-Saison ihren Höhepunkt in den Monaten Oktober und November, während eine Woche vor und nach Weihnachten meist ganz gefeiert wird[4]). Die Rohtabakbauarbeiter haben ihre Saison von Mitte März bis Anfang Dezember[5]). Kurz eine sehr grosse Zahl von Produktionszweigen hat mit der Thatsache zu rechnen, dass in einem Theil des Jahres überschüssige Arbeitskräfte auftreten. Das ist bei den klimatischen Verhältnissen, den Modeneigungen und den während des Jahres wechselnden Bedürfnissrichtungen nicht zu ändern; da hilft aller und auch der beste Arbeitsnachweis nichts; wo keine Arbeit ist, kann er keine ermitteln.

---

1) K. Oldenberg, Arbeitslosigkeit im Kanalbau. Sozialp. Ctbl. II, 427.

2) Sozialp. Ctbl. I, S. 263.

3) Oldenberg, Arbeitslosigkeit im Berliner Braugewerbe. Sozialp. Ctbl. II, S. 419.

4) Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine für das Ende des Jahres 1891, S. 103.

5) Sozialp. Ctbl. I, S. 21.

Daneben laufen aber noch die vielerlei Vorgänge und Prozesse, welche ausserordentlichen Arbeitsüberschuss erzeugen: Die politischen Störungen und Krisen aller Art[1]), die Schwankungen, denen ein industrielles, auf den Weltmarkt angewiesenes Land unterworfen ist[2]), die technischen Umwälzungen[3]), die Faktoren der Bewegung der

1) Die landwirthschaftliche Krisis soll in England jährlich 50000—60000 Menschen vom Land in die Städte treiben. Baernreither, Die Statistik über Arbeitslose in England (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, I, S. 43).

2) Schon das Stagniren des Exportes bei wachsender Bevölkerung kann einen Druck auf dem Arbeitsmarkt bedeuten. Wenn die Bevölkerungszahl zunimmt, so entsteht wohl zum Theil eine umfangreichere Produktion; es sind mehr Häuser nöthig, mehr Kleidungsstoffe, mehr Maschinen etc., die aus inländischen Materialien hergestellt werden kann. Das genügt aber nicht; die wachsende Bevölkerung braucht mehr Nahrungsmittel, es müssen für die Produktion mehr Rohstoffe (Wolle, Baumwolle etc.) vom Ausland bezogen werden; der Verbrauch an Kolonialprodukten nimmt zu. Dafür muss ein entsprechender Theil der gewerblichen Produktion ausgeführt oder der Saldo durch Schiffahrtsgewinn oder Zinsen gezahlt werden. In Deutschland scheinen die letzten 15 Jahre nicht gerade günstig für den Arbeitsmarkt gelegen zu haben.

		Durchschnittliche	
	Bevölkerung Mill.	Ausfuhr Mill. Mk.	Einfuhr Mill. Mk.
1880—84	45,095—46,336	3167	3118
1885—89	46,707—48,717	3153	3329
1890—94	49,241—51,217	3284	4329

Die Bevölkerung ist seit 1880 um über 6 Mill. gewachsen, die Ausfuhr ist ziemlich stabil geblieben, die Einfuhr stets gewachsen. Das Bild verschiebt sich, wenn man die Mengen (Tonnen) zu Grunde legt; die Tonnenzahl ist auch bei der Ausfuhr erheblich gewachsen.

3) Losch, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung 1892, hat nachzuweisen versucht, dass bei allgemein durchgeführtem Grossbetrieb in Deutschland leicht 2353443 Arbeitskräfte „eingespart" werden können, was, da die meisten verheiratet sind, 6—9 Millionen Menschen trifft. Sind auch manche dieser Berechnungen etwas gewagt und zum Theil irrig (z. B. die bezüglich der Brauereien), so ist doch an dem Gesammtergebniss kaum zu zweifeln Je stürmischer sich der Grossbetrieb entwickelt, um so mehr können Arbeitskräfte entbunden werden, die zeitweilig nur schwer wieder Unterkommen finden, es sei denn, dass die Arbeitszeit verkürzt oder mehr exportirt werden kann. Die viel rapidere Entwickelung der Dampfmaschinen, als der Bevölkerungszunahme in den letzten Decennien (vgl. z. B. bayer. stat. Jahrb. 1894 S. 82 f. und Schmoller's Jahrb. 1895 S. 269) scheint auch in dieser Richtung zu liegen. Ein bekanntes Beispiel, wie einflussreich die technischen Umwälzungen sind, bietet die Seeschiffahrt. Die Besatzung der Segelschiffe sank 1871—93 von 34739 auf 17522; zwar stieg die der Dampfschiffe von 4736 auf 24113, aber es haben doch die dort Ausgestossenen nicht gerade alle in der Dampfschiffahrt Aufnahme gefunden. — In New-York soll sich nach amtlicher Statistik — es

Bevölkerung[1]), die Konsumtions- und Produktionsrückgänge in Folge neuer Steuern[2]), Ernteausfälle u. s. w.

Gegenüber diesen erzwungenen Arbeitspausen, welche den Fluss des Einkommens unterbrechen und die in absehbarer Zeit nicht beseitigt werden können, glaubt man eine Hilfe gefunden zu haben in der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit[3]). Sie kann, wie alle Versicherungen, nicht den Schaden an sich eliminiren, aber sie kann ihn für den Einzelnen ausgleichen. Die Aufgabe im Folgenden ist, die damit bisher gemachten Versuche zu skizziren, die statistischen Grundlagen zu prüfen, und zuzusehen, wie man den Missbräuchen entgegentritt, und wie eine etwaige Durchführung derselben in Deutschland gedacht werden könnte. Die Schwierigkeiten, die hierbei auftreten, haben mich bestimmt, im letzten Abschnitt einen neuen Plan darzulegen und mit der Arbeitslosenversicherung in Parallele zu stellen.

---

stehen mir allerdings nur neueste Zeitungsnotizen zu Gebote — in Folge arbeitsparender Maschinen die Zahl der Schreiner um 15 % vermindert haben; Knopflochmacher gibt es jetzt 50 % weniger als vor einigen Jahren, Hemdenmacher 33 %, Bäcker und Konditoren 20 %, Möbelmacher 35 %, Setzer 41 %, Schriftgiesser 50 %, Seidenbandweber 40 % und Holzschnitzer 62 % weniger.

1) Wenn wir sehen, dass die deutsche Auswanderung so schwankt, dass in den Jahren

in den Jahren	1874—79	durchschnittlich	32 342
	1880—84	„	172 853
	1885—89	„	99 630
	1890—93	„	105 302

auswanderten, so liegt doch sofort auf der Hand, wie sehr nur durch diese eine Thatsache das Arbeitsangebot beeinflusst wird. Ebenso ist z. B. von grosser Bedeutung, wenn starke Geburtskontingente in das arbeitskräftige Alter treten; so waren z. B. 1890 aus den Geburtsjahren im deutschen Reich vorhanden:

	Personen überhaupt	darunter männl.
1872	977 842	482 330
1873	981 012	489 386
1874	1 019 847	509 669
1875	1 043 536	525 920

Auch die kürzere Dienstzeit beim Militär muss das Arbeitsangebot verstärken.

2) Ich erinnere nur an die Debatten über die neuen Tabaksteuerprojekte.

3) Vgl. zur allg. Orientirung namentlich Schäffle, Arbeiterversicherung. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 500. Georg Adler, Ueber die Aufgabe des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit. Akad. Antrittsrede. Tübingen 1894. Hirschberg, Die Massnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit (Volksw. Ztfr. Heft 125), Berlin 1894. Herkner, Die Arbeiterfrage 1894 S. 204, 273 f. Siehe jetzt auch das Referat von Oldenberg über Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung in Schmoller's Jahrbuch 1895, S. 631.

I. Bisherige Versuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung.

Die ausgedehnteste Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit finden wir in England; und zwar waren es die Arbeiterverbände, die dort vorgegangen sind. Es liegt eben in der Natur jeder Arbeiterorganisation, nach dieser Richtung thätig zu sein. Die mancherlei Keime, die aus der Zeit des Gesellenwesens vorlagen[1]), brauchten von den modernen Arbeiterunionen nur weiter gebildet zu werden. So haben die englischen Gewerkvereine nicht blos Vorsorge getroffen für den Fall der Arbeitslosigkeit, die aus Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen entsteht, sondern auch die in Folge von Geschäftsstockungen, Krankheit, Alter, Invalidität auftretende Arbeitslosigkeit in den Rahmen ihrer Thätigkeit gezogen. Eine Anzahl von Verbänden (friendly societies) sieht in der Unterstützung für den Fall der Krankheit und des Todes ihre einzige Aufgabe.

Es gibt eine Reihe amtlicher Publikationen, welche über diese Arbeiterverbände und ihr Unterstützungswesen Aufschluss geben. In erster Linie ist zu erwähnen die Zusammenstellung, welche die Royal Commission of labour im Jahr 1892 hat anfertigen lassen: Rules of associations of employers and employed, together with introductory memoranda, presented to both houses of Parliament by command of her Majesty June 1892. (C. 6795) In dieser Publikation sind die Statuten von 376[2]) Arbeiter-

[1]) Vgl. G. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände 1877, S. 126.

[2]) Von diesen 376 gewähren nach der Zusammenstellung des Berichterstatters Kampfunterstützung 264, Begräbnissgeld 247, Arbeitslosenunterstützung 178, Krankenunterstützung 136, Reiseunterstützung 108, Unfallunterstützung 97, Altersunterstützung 94, Verlustunterstützung (Distress benefit) z. B. bei

verbänden berücksichtigt und ausgezogen[1]). In zweiter Linie kommt in Betracht der vom Labour Departement zusammengestellte Report on agencies and methods for dealing with the unemployed 1893 (C. 7182). Dieser Report sucht unter Anderem auf Grund der Statuten und erhaltenen Mittheilungen die charakteristischen Züge des Unterstützungswesens der Unions darzulegen; er ergänzt in mancher Hinsicht die erstgenannte Publikation, in welcher gerade die Details der Arbeitslosenunterstützung nur spärlich angegeben sind[2]). In dritter Linie ist auf die vom Labour Departement herausgegebenen dem Parlament vorgelegten Annual Reports by the chief labour correspondent on trade unions, with statistical tables[3]) für die Jahre 1887—92, sowie auf die monatlich erscheinende Labour Gazette hinzuweisen. Letztere enthält von einer grossen Zahl Unions jeden Monat die durchschnittlichen Prozentziffern der unterstützten Arbeitslosen, während der Jahresbericht namentlich auch über die finanziellen Aufwendungen Aufschluss gibt[4]). Der letzte 1894 er-

---

Verlust des Handwerkszeuges 76, Auswanderungsunterstützung 50. Diese Zahlen geben jedoch kein ganz korrektes Bild; es kommt vor, dass ein Centralverband gewisse Unterstützungen gewährt, welche dann von den Zweigverbänden nicht aufgeführt werden. Wie der Berichterstatter bemerkt, hat er in solchen Fällen die Unterstützung nur bei dem Centralverband gezählt und bei den Zweigverbänden nur dann, wenn sie noch eine Zusatzunterstützung gewährten. Es kommt aber auch das Umgekehrte vor, dass der Centralverband eine Unterstützung für gewisse Fälle, z. B. für Arbeitslosigkeit nicht gewährt, dass aber sämmtliche Zweigvereine sie besitzen; gleichwohl ist dann der Centralverband als eine diese Unterstützung nicht besitzende Organisation gezählt.

1) Der Berichterstatter zählt hiervon 27 zu den friendly societies, doch haben einige Mischcharakter; die übrigen sind Gewerkvereine. Bis zum Trade Unionsgesetz von 1871 waren viele Trade Unions als friendly societies registrirt. Im Allgemeinen schenken die eigentlichen friendly societies der Arbeitslosenunterstützung wenig Aufmerksamkeit; sie beschränken sich meist auf die Fürsorge bei Krankheit, auf eine Beihilfe beim Tod eines Mitgliedes oder seiner Frau. Sie haben mehr Schwierigkeiten bei der Durchführung, weil die Mitglieder eines Vereins sehr verschiedenen Berufes angehören. (Report on agencies etc. S. 91.)

2) Der Berichterstatter bemerkt Rules etc. S. XVII: These points were not considered of sufficient importance to be quoted in the tabulation of rules.

3) C. 5104, 5505, 5808, 6475, 6990, 7436.

4) So gibt der 6. Report bei jedem Verein an, was im Jahr 1892 an Arbeitslosenunterstützung ausgegeben wurde, wie viel per Mitglied; ferner wie viel unemployed benefit per Mitglied auf viele Jahre zurück u. s. w.

schienene Jahresbericht beruht auf den Angaben von 594 Unions [1]), welche 1 237 367 Mitglieder zählten. Dieselben vereinnahmten im Jahre 1892 1 790 842 £ und verausgabten 1 765 386 £. Von den 594 Unions verausgabten

für Arbeitslosenunterstützung
298 Vereine mit 745 648 Mitglieder 386 973 £

„ Kampfesunterstützung
308 Vereine mit 1 103 641 „ 467 291 „

„ Krankenunterstützung
193 Vereine mit 585 389 „ 214 614 „

„ Unfallunterstützung
88 Vereine mit 353 978 „ 17 984 „

„ Altersunterstützung
74 Vereine mit 433 004 „ 106 552 „

„ Begräbnissgeld
317 Vereine mit 894 647 „ 83 379 „

„ andere Unterstützungen
423 Vereine mit 1 105 821 „ 137 894 „

„ Arbeits- und andere Auslagen
590 Vereine mit 1 229 946 „ 347 722 „

Danach waren an der Arbeitslosenunterstützung betheiligt 50,2 % der Unions und 60,3 % der Unionsmitglieder; von allen Ausgaben wurden 21,9 % für diesen Zweck in Anspruch genommen. Auf ein Mitglied trafen durchschnittlich 10 s 4½ d. Die Fürsorge für die Arbeitslosen war im Jahr 1892 weit verbreiteter bei den Gewerkvereinen, als die für die Kranken oder gar für die Alten und Invaliden; dagegen ward sie von der Kampfesunterstützung übertroffen [2]).

Nach einzelnen Berufen ist die Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit sehr verschieden stark ausgebildet. In den Kohlenberg-

---

1) 105 davon haben Zweige, deren Zahl 7308 beträgt.

2) Für die 3 vorhergehenden Jahre waren die Summen dagegen folgende:

	1889		1890		1891	
	Vereine	£	Vereine	£	Vereine	£
Arbeitslosenunterstützung	136	140 034	136	144 763	204	218 875
Kampfesunterstützung	85	71 146	103	106 985	216	196 408
Krankenunterstützung	99	150 145	101	172 922	139	208 014
Unfallunterstützung	36	14 335	44	13 842	73	18 794
Altersunterstützung	52	84 687	49	87 448	59	97 930
Begräbnissgeld	147	47 924	160	59 608	243	77 339
Andere Unterstützungen	44	9 074	56	12 370	215	51 316

werken fehlt sie oft ganz; so in den Distrikten von Lancashire, Nottinghamshire, Derbyshire, Staffordshire, Somersetshire, Forest of Dean, North and South Wales, Ayrshire und Fifeshire; einige Distrikte gewähren nur bei schwerer Krise einige Hilfe; im Uebrigen sucht man sich beim schlechten Gang der Geschäfte durch Reduktion der Arbeitstage zu helfen. In der Bekleidungsindustrie sind ebenfalls relativ wenige Vereine am Unterstützungswesen betheiligt. In der Schuhindustrie sollen die Unternehmer die Entlassung möglichst vermeiden, aber in der stillen Zeit weniger Lohn geben. Gleiches geschieht bei den Schneidern. Auch die Unions der Textilindustrie sind im Allgemeinen in dieser Richtung weniger vorsorglich, wie sie denn überhaupt vielfach die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit in Folge schlechten Geschäftsgangs versagen und nur auf individuelle Störungen in Folge Feuersbrunst, Bankerott u. s. w. beschränken[1]). Das Baugewerbe mit seinem scharf ausgeprägten Saisoncharakter kennt im Allgemeinen die Arbeitslosenunterstützung im engern Sinn nicht[2]); einige haben Winterunterstützung[3]); die meisten gewähren aber Reiseunterstützung; da-

1) Der Zweigverein Bolton and district der northern counties amalgamated associations of weavers, führt als zulässige Unterstützungsursachen an: fire, failure, breakdown, stoppage for repairs, removal of looms or dissolution of partnership; die Blackburn powerloom weavers' protection society: fire, failure, breakdown of machinery, expiration of lease or dissolution of partnership; die Ashton-under-Lyne and district powerloom weavers' association, ebenso die Preston and district powerloom weavers', winders' und warpers' association: fire, failure, breakdown or repairs; die West riding of Yorkshire powerloom weavers' association, ebenso die amalgamated association of card and blowing room operatives, Mossley and neighbourhood district: fire, failure or breakdown. Die North East Lancashire amalgamated weavers' association: failure and bankruptcy, fire, breakdowns and repairs of engines, boilers and mill gearing, but not for stoppages caused by depression in trade, running short time, playing for beams, weft or twist. Es sind die Textilindustriellen in dieser Hinsicht ziemlich allein stehend; nur bei der amalgamated society of journeymen felt hatters wird unterschieden zwischen Arbeitslosigkeit in Folge von fire, failure or retirement of the employer und in Folge von slackness of trade, temporary stoppages or breakdown; im ersteren Fall wird eine grössere Unterstützung als im zweiten gewährt.

2) Bei der operative stonemasons' society wurde die Ortsunterstützung wiederholt angeregt, bis jetzt ohne Erfolg; einige wenige Logen in der Hauptstadt haben sog. contingent fonds, zu denen man freiwillig beitreten kann, wenn man unter 55 Jahre alt ist. Siehe Report on agencies etc. S. 45.

3) So einige Zweige der amalgamated society of house decorators and painters. Der Winterfond dient zur Unterstützung während der Monate De-

gegen haben die Schreiner, Bleiarbeiter und ein Verein der Maler auch Ortsunterstützung. Am verbreitetsten ist das Unterstützungswesen bei den Unions der Maschinenindustriearbeiter und verwandten Gewerbe, sowie im Buchdruckergewerbe.

Von den verschiedenen Arten der Unterstützung (Unterstützung der Arbeitslosen am Ort, auf der Reise, bei Uebersiedelung an einen neuen Arbeitsplatz, bei Auswanderung, Uebernahme der Beträge zu den verschiedenen Kassen[1]) ist die Reiseunterstützung diejenige, die mehr und mehr obsolet zu werden beginnt; sie tritt heute bereits gegenüber der Arbeitslosenunterstützung zurück. Von 184 Vereinen, die ich der Zählung unterwarf, hatten in ihren Statuten 82 Arbeitslosenunterstützung, aber keine Reiseunterstützung, 39 Arbeitslosen- und Reiseunterstützung, 25 Arbeitslosen-, Reiseunterstützung und Uebersiedelungsbeihilfe, 18 Arbeitslosenunterstützung und Uebersiedelungsbeihilfe, 20 nur Reiseunterstützung.

Einzelne Angaben und Berichte zeigen ebenfalls deutlich, dass man der Reiseunterstützung mehr und mehr ihren Werth abspricht. In der steam engine makers' society (6250 Mitglieder) ist das Wandern sehr abgekommen, obwohl ein Mitglied die volle Unterstützung

zember, Januar, Februar. Nur Mitglieder, die 12 Monate dem Zweig angehören, können diesem Fond beitreten. Der Wunsch beizutreten muss 1 Monat vorher geltend gemacht werden; über die Aufnahme wird ballotirt. Nach dem letzten Samstag im Oktober können bis zum nächsten Jahr keine neuen Mitglieder zugelassen werden. Mitglieder müssen diesem Fond in den ersten drei Jahren beitreten, später können sie es nicht mehr. Eintretende müssen 2½ % des vorhandenen Kapitals einzahlen; die Beiträge beziffern 26 s per Jahr. Wer bis zum letzten Oktober-Samstag mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, wird gestrichen. Der Arbeitslose erhält 1 s 6 d täglich oder eine andere Summe, die im November festgestellt wird. Wer 16 Stunden in der Woche arbeitet, erhält keine Unterstützung für diese Woche, und wer einen Theil des Tags arbeitet, nichts für diesen Tag. Zwischen 11—12 oder 3—5 Uhr muss das Vacanzenbuch gezeichnet werden. (Report on agencies etc. S. 47.)

[1]) Unter den friendly societies hat die grosse hearts of oak benefit society (180000 Mitglieder) im Jahre 1888 diese einzige Versicherung eingeführt, damit die Mitglieder dadurch, dass sie längere Zeit arbeitslos werden und ihre Beiträge nicht zahlen können, nicht um ihre Kranken- und sonstige Unterstützungen kommen. Der Beitrag zu dieser Versicherung ist 1 d vierteljährig; es können daraufhin schuldige andere Beiträge bis zu 10 s ungefähr übernommen werden, aber nur 1mal im Jahr und nur 6mal während der Mitgliedschaft. Vom 1. Januar 1888 bis zum Juni 1893 wurden von 4542 Gesuchen 740 abgelehnt, für die 3802 genehmigten 1794 £ 14 s 1 d gezahlt. (Report on agencies S. 91 f.)

auf der Reise erhält und ausserdem noch ein freies Nachtlager. Seit 1879 wurden nur 280 Reiselegitimationen ausgestellt. Während der letzten 40 Jahre wurden für Arbeitslose 89192 £, für Reiseunterstützung 6210 £ ausgezahlt [1]). Die united pattern makers' association konstatirt eine ständige Abnahme des Wanderns behufs Suchens nach Arbeit [2]). Aehnlich liegt die Sache bei der friendly society of iron founders, bei der boiler makers' and iron shipbuilders' society [3]), bei der operative stonemasons' society (besonders in London), bei der mutual association of coopers [4]). Die national society of amalgamated brassworkers konstatirt, dass das Wandern bei ihren 18 Zweigen im Aussterben begriffen ist; eine der ältesten Unions hob das Reisestatut auf, weil das Suchen nach Arbeit mittelst Wandern die Mitglieder degradirt; man reist nur noch, wenn wirklich eine Stelle in Aussicht ist [5]). Bei der amalgamated society of carpenters and joiners hat das Wandern in den letzten Jahren sehr abgenommen, namentlich weil den bleibenden ebensoviel gezahlt wird, als den auf der Reise befindlichen. Die amalgamated society of tailors (16732 Mitglieder) verzeichnet ein bedeutendes Zurückgehen der Reiseunterstützungssummen; der höchste Betrag wurde ausgegeben: 1877 mit 2041 £, der geringste 1892 mit 515 £ [6]); die Reiseunterstützung wird übrigens auch nur in der stillen Zeit gewährt, und zwar in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, November [7]). Die London society of compositors hat seit etwa 15 Jahre die Reiseunterstützung aufgegeben und dafür einen Uebersiedelungsbeitrag eingeführt [8]), nachdem die Scottish typographical association

---

1) Report on the agencies etc. S. 28.

2) Ebenda S. 29.

3) Früher, solange bei der boiler makers' and iron ship builders' society das Suchen nach Arbeit durch Reisen in gewissem Umfang erzwungen wurde, war der Aufwand für die Reisenden bedeutend grösser als für die Ortsunterstützung. So wurden in den 17 Jahren 1867—83 für die Reisenden 111781 £, für Ortsunterstützung nur 35485 £ ausgegeben. Seit 1883 hat man eine andere Praxis eingeschlagen.

4) Ebenda S. 31, 37, 44, 82; auch bei den Mitgliedern der Northumberland miners' mutual confident association ist das Wandern nicht üblich; vgl. S. 83.

5) Ebenda S. 34.

6) Ebenda S. 76.

7) Bei der Scottish National association of operative tailors in den Monaten Januar, Februar, März, August, September, Oktober. Ebenda S. 76.

8) Ebenda S. 54.

schon ein Jahr früher als erste damit vorgegangen war. Bei der London printing machine managers' trade society war früher in Folge Gewohnheitsrechtes das Nachfragen von Arbeit in den Geschäften verboten, in neuerer Zeit wird jedoch in Folge der raschen Maschinenänderungen nicht mehr so strikt daran festgehalten[1]). Dagegen hat die typographical association (11000 Mitglieder) die Reiseunterstützung aufrecht erhalten und soll in Folge der Unterstützung von 1 d per Meile das Wandern in der letzten Zeit sehr zugenommen haben[2]). Die associated shipwrights' society verbietet den Mitgliedern geradezu, in irgend einen Distrikt zu gehen, um dort Arbeit zu suchen; und in manchen Distrikten wird ihnen Beschäftigung verweigert, wenn man nicht nach ihnen schickte; es soll dadurch verhindert werden, dass zuviele in einen Distrikt gehen[3]). Auch die bei den grösseren Gewerkvereinen bestehende Beihilfe bei Auswanderung hat sich nicht immer bewährt; die ironfounders' society, welche diese im Jahre 1885 einführte, hob sie nach 18jährigem Versuch wieder auf. Die Auswandernden benützten die Unterstützung zu einer Erholungs- und Vergnügungsreise und kamen dann wieder zurück[4]). Dagegen dürfte die Beihilfe für Uebersiedelung nach dem neuen Arbeitsort, — manche gewähren sie heute nur vorschussweise — in Zukunft mehr Bedeutung gewinnen, und Ludlow, der chief registrar of the trade unions, hat in der Labour-Commission geradezu behauptet, dass diese Umwandlung sich mehr und mehr vollziehe.

Die Modalitäten der Unterstützungen in Bezug auf Höhe, Dauer, Cautelen und Beschränkungen sind fast bei keinem Verein völlig identisch mit denen eines andern, wenn auch ein gleichartiger Grundzug vorliegt. Die Mannigfaltigkeit, die im Einzelnen zu

1) Report on the agencies etc. S. 57.

2) Ebenda S. 62.

3) Ebenda S. 38.

4) Report on the agencies etc. S. 19. Damit hängt es wohl zusammen, wenn manche die Rückzahlung der Auswanderungsunterstützung verlangen, falls der Auswandernde innerhalb bestimmter Zeit, z. B. 12 Monaten, zurückkehrt. So bei der London society of compositors (Report on the agencies S. 54). Bei der amalgamated society of operative lace makers und the warp lace trade association ist die Satzung über Reise- und Auswanderungsunterstützung ausser Uebung gekommen; das Wandern, um Arbeit zu finden, hat sich in dieser Branche, die immer als ganze entweder blüht oder gedrückt ist, als nutzlos gezeigt. (Report on the agencies etc. S. 74.)

Tage tritt und augenscheinlich aus der praktischen Erfahrung heraus sich ergeben hat, kann hier nicht verfolgt werden, es muss hiefür auf die oben citirten Werke verwiesen werden. Einiges wird im Abschnitt III noch mitgetheilt.

Die Unions sind naturgemäss bemüht, ihren feiernden Mitgliedern Arbeit zu schaffen. Sie erreichen dies theils durch die Monatsberichte, welche in manchen Vereinen auf Grund der aus den Distrikten einlaufenden Mittheilungen über freie oder begehrte Stellungen hergestellt werden, theils durch Zusammenstellung von Listen über die in jedem Distrikt vorhandenen Geschäfte, an die die sich beim Arbeitsuchen der Arbeitslose wenden kann, sowie von Listen über die Arbeitslosen auf Grund der täglichen Einschreibungen, theils durch Mitwirkung der einzelnen Mitglieder, die — oft bei Strafe — verpflichtet sind, über jede freiwerdende Stelle Mittheilung zu machen, ebenso, wenn sie kündigen u. s. w.; manchmal besteht die Bestimmung, dass ein Mitglied eine Belohnung erhält, wenn es ihm gelingt, einem Arbeitslosen Stellung zu vermitteln[1]). Auslagen und Zeitversäumniss, die ein Mitglied hat, um eine Stelle zu verschaffen, werden zuweilen vergütet, so bei der steam engine makers' society[2]). Sehr oft ist Strafe darauf gesetzt, wenn einem Nichtmitglied Arbeit verschafft wird. Das arbeitslose Mitglied muss sich meist gefallen lassen, verschickt zu werden. In manchen Vereinen wenden sich die Unternehmer direkt an die Unions, so dass diese als eine Art Arbeitsnachweisestelle fungiren. So bei der London society of compositors, bei der printers' labourers' union, bei der printers' and stationers' warehousemen, cutters' and assistants' union, bei der Leeds typographical association, bei der united pattern makers' association, der boiler makers' and iron shipbuilders' society.

Während die vorerwähnten Arbeiterverbände ganz überwiegend zugleich ihre Standesinteressen gegenüber den Arbeitgebern vertreten, bilden eine eigene den friendly societies verwandte Gruppe die Organisationen der Handlungsgehilfen. Sie treten als solche in keiner Weise den Prinzipalinteressen entgegen, beschränken sich

---

1) So bei der amalgamated society of carpenters and joiners 6 d; bei der amalgamated beamers' twisters' and drawers' association Blackburn erhält ein Mitglied, welches eine konstante Stelle einem arbeitslosen Genossen verschafft, 1 1/2 s, bei einer nicht konstanten 9 d; bei der London coachmakers' union 2 s 6 d.

2) Report on agencies etc. S. 27.

vielmehr darauf, eine Versicherung gegen Stellenlosigkeit, ferner Stellenvermittelung, Krankenversicherung, Altersversorgung, Wittwen- und Waisenversicherung, sowie Sterbegeld zu gewähren. An den Organisationen sind vielfach die Prinzipale als Ehrenmitglieder betheiligt, welche auch Beiträge oder einmalige Summen einzahlen, aber kein Amt bekleiden dürfen. Bei der Liverpool clerks' association betrug im Jahr 1894 z. B. die Zahl der ordentlichen Mitglieder 3074, die der Ehrenmitglieder 148, bei der Manchester warehousemen and clerks' provident association im Jahr 1893 die Zahl der ordentlichen Mitglieder 3591, die der Ehrenmitglieder 79; bei der Scottish clerks' association die der ordentlichen Mitglieder am 31. Dez. 1894 1292, die der Ehrenmitglieder 101. Eine Uebersicht über die hauptsächlichsten Handlungsgehilfenvereine giebt nachstehende Tabelle.

Die hauptsächlichsten Handlungsgehilfenvereine in Grossbritannien und Irland am 31. Dezember 1893 [1]).

Namen	Gegründet im Jahr	Monatl. Minimalbeitrag	Mitglieder	Eingetragene Stellen	Besetzte Stellen	Gezahlt an Versicherungs-Berechtigte	Gesammt-Einnahme	Gesammt-Ausgabe	Vermögen
						£	£	£	£
Lancashire Commercial Clerks' Society [2])	1801	—	—	—	—	—	—	—	—
London United Law Clerks [3])	1832	2 s	985	*)	*)	3638	—	—	85126
Manchester Law Clerks [3])	1848	2 s	206	—	—	345	714	395	8234
Manchester Clerks etc.	1855	2 s	3670	386	148	3035	5646	4417	25616
Liverpool Clerks	1861	2 s	3154	1542	562	1081	5384	3324	37077
Leeds and Yorkshire Clerks	1862	2 s	195	*)	*)	170	309	211	1359
London Clerks etc.	1871	2 s 6 d	4783	*)	*)	4104	7371	5109	21775
Northern Counties' Clerks etc.	1873	2 s	641	*)	*)	777	1171	997	2718
Irish Clerks etc.	1873	2 s	237	*)	*)	159	334	218	417
London Stock Exchange Clerks	1874	10 d	867	*)	*)	1392	1621	1513	6264
Belfast Clerks	1878	2 s	70	*)	*)	—	80	70	550
Birmingham Clerks	1883	2 s	536	*)	20	382	846	542	2182
Lancashire, Yorkshire and London Clerks etc.	1883	2 s	1303	*)	*)	931	1540	1411	904
Scottish Clerks	1885		1372	409	114	872	2122	1518	3139
S.Wales and Mon. Clerks	1887	2 s	370	65	37	227	523	423	1210
Nottingham	1894	2 s	—	—	—	—	—	—	—
			18389						

[1]) Nach der Zusammenstellung des 33sten annual report of the Liverpool clerks' association for the year 1894.

[2]) Es sind nur noch 2 Rentenbezüger vorhanden; die Manchester Clerks' association erhielt aus ihren Fonds 2500 £ im Jahr 1882.

[3]) Gewährt nur Krankheits-, Alters- und Sterbegeld.

*) Nicht angegeben.

Im Jahr 1891 wurden in England, Schottland und Wales (Irland ausgenommen) 476156 Handlungsgehilfen gezählt; hiervon gehörten im Dezember 1892 17167 Handlungsgehilfen 12 Associationen an; es waren also nur 3,5% versichert[1].

Die Einrichtungen bei den Manchester und Liverpooler Handlungsgehilfen sind unter sich analog. Beide haben einen lokalen Charakter; aufnahmefähig sind nur die Clerks[2], die im Umkreis von 6 Meilen von der Börse Liverpools oder Manchesters beschäftigt sind. Doch können Mitglieder, die eine bestimmte Zeit der Gesellschaft angehört haben, ihre volle Mitgliedschaft aufrecht erhalten, auch wenn sie anderswo im Königreich Stellung nehmen. Beide gewähren für die gezahlten Beiträge Unterstützung im Fall der Stellenlosigkeit, der Krankheit und des Todes[3]; beide bemühen sich, um für ihre stellenlosen Mitglieder wieder Plätze zu finden; beide haben auch diskretionäre Unterstützungen für die alten und invaliden Mitglieder, für Wittwen und Waisen. Die Beiträge bei beiden Vereinen sind verschieden nach dem Eintrittsalter; in beiden kann man 3 verschiedene Beitragsklassen wählen und danach 3 verschiedene Entschädigungssummen erhalten; in beiden sind Maximalsummen aufgestellt, über die hinaus ein arbeitsloses Mitglied während 3, 6, 12 oder mehr Jahre die Kasse nicht in Anspruch nehmen kann; in beiden fällt die wöchentliche Unterstützung bedeutend nach Ablauf der ersten Wochen, in beiden sind Pausen[4] zwischen der letzten und neuen Unterstützung vorgesehen. Die Manchester Association hat aber die Besonderheit, dass sie die Unterstützung wesentlich verlängert je nach der Mitgliedszeit, während welcher zusammenhängend ein Mitglied die Kasse nicht in Anspruch genommen hat; also wer z. B. 10 Jahre hintereinander nicht unterstützt wurde, kann statt 24 Wochen 26 Wochen lang

---

1) Der letzte Bericht der Scottish clerks' association vom 21. Febr. 1895 gibt die Zahl der Clerks im Vereinigten Königreich zu 493323, die Zahl der den Associationen zugehörigen zu 17900 an; siehe auch vorstehende Zusammenstellung.

2) Siehe die detaillirtere Umgrenzung bei der Manchester Association Rule XX.

3) Doch bedarf es bei der clerks' association von Manchester besonderer Beiträge zum burial fond for the benefit of members and their wives.

4) Siehe Rule 18 Abs. 3 bei der Liverpooler, Rule 25 Abs. 2 bei der Manchester Gesellschaft.

unterstützt werden u. s. w. Bei der Liverpooler Gesellschaft hatten die Mitglieder, welche länger als 10 Jahre der Gesellschaft angehörten, bloss $^2/_3$ der ordnungsmässig aufzuerlegenden Beiträge zu zahlen; doch wurde diese die Existenz des Vereins bedrohende Bestimmung vom 1. April 1891 ab aufgehoben.

Die jüngere Scottish clerks' association zeigt gegenüber den beiden vorgenannten mannigfache Unterschiede. Sie gibt vor Allem grundsätzlich den lokalen Charakter auf; sie ist den Handlungsgehilfen der ganzen Welt zugänglich; deshalb ist auch eine Gliederung in Distrikte und Agenturen vorgesehen; versicherungs- und unterstützungsfähige Mitglieder sind allerdings nur Clerks, die im Vereinigten Königreich wohnen[1]) und im Alter von 18—45 Jahren beigetreten sind. Ferner zeichnet sich diese Gesellschaft durch eine grosse Beweglichkeit der Versicherungsmodalitäten aus; man hat die Möglichkeit, die verschiedensten Kombinationen zu wählen[2]). Wenn man sich lediglich gegen Stellenlosigkeit — mit Ausschluss des Verlustes der Stelle in Folge von Krankheit — versichert, so zahlt man jährlich inclusive 8 s Mitgliederbeitrags

im Eintrittsalter von 18—30	14 s	17 s	20 s
„ „ „ 30—35	15 s	18$^1/_2$ s	22 s
„ „ „ 35—40	16 s	20 s	24 s
„ „ „ 40—45	18 s	23 s	28 s

Der Stellenlose erhält dafür wöchentlich

in den ersten 4 Wochen	20 s	30 s	40 s
in folgenden 9 „	12$^1/_2$ s	18$^3/_4$ s	25 s
in folgenden „	6$^1/_2$ s	9$^3/_4$ s	13 s

jedoch während

3 Jahre nicht über	14 £	21 £	28 £
6 „ „ „	24 „	36 „	48 „
9 „ „ „	34 „	51 „	68 „
12 „ „ „	44 „	66 „	88 „
15 „ „ „	54 „	81 „	108 „
mehr „ „ „	64 „	96 „	128 „

Man kann statt einer hohen, aber bald sinkenden Unterstützung auch eine niedrigere aber gleichbleibende Unterstützung wählen. In

---

1) Bezüglich der auswärts gehenden siehe Rule 6.

2) Siehe Rule 39 u. 40.

diesem Fall sind die Beiträge inclusive 8 s allg. Mitgliederbeitrags

im Beitrittsalter von 18—30	12 s	14 s	16 s
„ „ „ 30—35	13 s	15½ s	18 s
„ „ „ 35—40	14 s	17 s	20 s
„ „ „ 40—45	15 s	18½ s	22 s

und der Arbeitslose erhält wöchentlich

10 s	15 s	20 s.

Die Beiträge, die ein im Alter von 18—30 Jahren eingetretenes Mitglied beim ersten Modus zahlt, belaufen sich in

3 Jahren auf	2 £ 2 s;	2 £ 11 s;	3 £
6 „ „	4 £ 4 s;	5 £ 2 s;	6 £
9 „ „	6 £ 6 s;	7 £ 13 s;	9 £
12 „ „	8 £ 8 s;	10 £ 4 s;	12 £
15 „ „	10 £ 10 s;	12 £ 5 s;	15 £.

Der Vergleich dieser Zahlen mit den obigen Maximalsummen lässt ungefähr ersehen, wie Leistung und Gegenleistung zu einander stehen.

Einige Angaben über die statistischen Ergebnisse dieser drei Gesellschaften sind in den Beilagen 50—52 gemacht. Hinsichtlich der Stellenvermittelung ist am erfolgreichsten die Liverpooler Gesellschaft. Bei der Manchester Gesellschaft kamen 1893 auf 3670 Mitglieder 148 besetzte Stellen; also Verhältniss 25 : 1; bei den Scottish Clerks auf 1372 Mitglieder 114 besetzte Stellen; Verhältniss 12 : 1; dagegen bei den Liverpooler Handelsgehilfen auf 3154 Mitglieder 562 besetzte Stellen; also Verhältniss 5,6 : 1. Der Bericht der Scottish clerks' association vom 21. Februar 1895 beklagt, wie wenig Stellen zur Besetzung im Jahr 1894 zur Verfügung standen, und wie gross der Wettbewerb um diese seitens der Nichtmitglieder war, welche keine Unterstützung genossen. Man hofft mit der Ausdehnung der Agenturen und der monatlichen Publikation der Liste von Mitgliedern, welche Stellen wünschen, in der seit Beginn des Jahres 1895 in's Leben gerufenen und monatlich erscheinenden Clerks' Gazette nach dieser Richtung mehr Erfolg zu erzielen, indem dann jedes Mitglied in der Lage ist, die Association zu unterstützen.

In Deutschland haben die in den 60er Jahren auftretenden Organisationen der Arbeiter ähnlich wie in England die Weiterbildung des Unterstützungswesens übernommen. Zunächst mag in

dieser Hinsicht auf die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine verwiesen werden. In den Musterstatuten vom 22. Oktober 1868 war wenigstens die Wanderunterstützung für arbeitsuchende Mitglieder vorgesehen; allein schon auf dem Osterkongress von 1869 wurde bei der Revision der Musterstatuten diese Unterstützung gestrichen[1]). Der Umstand, dass die ersten Gewerkvereine vorzugsweise von den gesetzteren Arbeitern begründet wurden, erwies sich hier als verhängnissvoll; man fürchtete eine Ausbeutung der im Anfang noch schwachen Gewerkvereinsmittel, verzichtete damit aber für lange Zeit auf eine im Arbeitsverhältniss begründete Wohlthat, die damals den jungen Nachwuchs den Gewerkvereinen zugeführt hätte. Es vergingen fast zehn Jahre, ehe man der Sache wieder näher treten konnte. Nach Erlass des Sozialistengesetzes vom 20. Oktober 1878 glaubte man die Zeit gekommen, um die Aufgaben der Gewerkvereine intensiver zu gestalten. Man wandte sein Augenmerk auf die Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittlung, die statutarisch von Anfang an, in Wirklichkeit aber nur ungenügend bestanden hatten; ferner auf die Beitragsversicherung, damit die Mitglieder nicht in Folge der Nichtzahlung der Beiträge ihre Anrechte auf Invaliden-, Alters- und Krankenversichersicherung verloren; auch sie hatte bisher nur im Keime bestanden, insofern als die Beiträge meist längere Zeit gestundet wurden; endlich auf die Reiseunterstützung, die in den meisten Statuten ausgeschlossen war, und auf die noch gänzlich fehlende Arbeitslosen- richtiger Ortsunterstützung.

Auf dem Verbandstag vom 14. Oktober 1879, welchem eine sehr eingehende Vorberathung einer Kommission vorausgegangen war[2]), wurde eine Bestimmung betreffend Arbeitsstatistik[3]) und

---

1) M. Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Festschrift zum 25jährigen Jubiläum der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Leipzig 1893, S. 33.

2) Es waren 24 Vertreter aus sämmtlichen Vereinen hierzu gewählt worden; vom 10. Dez. 1878 bis 27. Aug. 1879 waren zu diesem Zweck 7 Plenarsitzungen abgehalten worden, ausserdem noch eine Reihe Subkommissionssitzungen. Das Ergebniss wurde zusammengefasst in dem gedruckten Bericht „der praktischen Kommission der deutschen Gewerkvereine", erstattet von Dr. M. Hirsch v. 24. Sept. 1879.

3) Die verdienstliche „Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine" erschien anfangs vierteljährlich, seit 1881/2 halbjährlich bis 1887; seitdem 1891 und 1895. Zur Kritik derselben vgl. Sozialp. Ctbl. I, S. 359.

Arbeitsnachweis für alle Gewerkvereine obligatorisch eingeführt. Ferner wurde den einzelnen Gewerkvereinen die freiwillige Errichtung einer Beitragsversicherungskasse empfohlen. Bezüglich der Arbeitslosenversicherung hatte man durch eine statistische Erhebung, die sich auf die Jahre 1878—79 erstreckte (Beil. 21) eine Grundlage zu gewinnen gesucht; es sollte eine Reise- und Ortsunterstützung gewährt und auf diese Weise das Interesse der Jungen und der Alten gleichmässig berücksichtigt werden; die ersteren wandern mehr, während die letzteren bei Arbeitslosigkeit nur schwer den Ort wechseln. Es wurde der Plan verfolgt, diese beiden Unterstützungen — ähnlich wie es bei der Invalidenkasse geschehen war — zu centralisiren. Man ging von der Ansicht aus, dass der einzelne Gewerkverein bei seiner damals noch geringen Ausdehnung und kleinen Zahl von Ortsvereinen eine Reiseunterstützung gar nicht wirksam durchführen könne; denn auch die grössten Gewerkvereine wiesen noch grosse Lücken auf; ferner dass die Gefahr der Arbeitslosigkeit sich um so mehr ausgleiche, je grösser die Mitgliederzahl und je mehr Berufe und Gegenden in der Gemeinschaft vertreten seien. Auf Grund der statistischen Erhebungen, die $4^1/_2$—$7^1/_2$ arbeitslose Tage pro Mitglied ergeben hatten, glaubte man mit einem Wochenbeitrag von 10 Pfg. eine Tagesunterstützung von 1 Mk. gewähren zu können. Gleichwohl erhoben sich Bedenken; namentlich hatten die Erfahrungen der Porzellanarbeiter mit der Wanderunterstützung nicht ganz befriedigt; man behauptete, es würde ein arbeitsscheues Bummlerthum grossgezogen und den Arbeitgebern nur kostenlos stets disponible „Waare“ zugeführt, so dass Lohnherabsetzungen die Folge seien; dem wurde aber von anderer Seite entschieden widersprochen. Man wählte bei diesem Meinungsgegensatz den Ausweg, dass man wohl Statuten einer Verbandskasse für Reisende und Arbeitslose berieth und beschloss, es aber den einzelnen Vereinen überliess, ob sie der Kasse beitreten wollten oder nicht [1]. Die Beitretenden, war die Meinung, brauchten keine Beitragsversicherung zu errichten, da sie dann unnöthig sei. Die Aufrufe zum Beitritt waren vergebliche, die Kasse trat Mangels genügender Betheiligung nicht ins Leben [2].

---

1) Der Korreferent hatte obligatorische Einführung in allen Gewerkvereinen verlangt. Der Gewerkverein 1879, S. 175.

2) M. Hirsch, Die Arbeiterfrage etc. S. 76. — Ebenso scheiterte um

Dennoch waren diese Vorarbeiten von 1879 nicht verloren. Die Gewerkvereine nahmen nun, jeder für sich, die Sache in die Hand; den Anfang machte der Gewerkverein der Metall- und Maschinenbauarbeiter (1879) und der der Tischler (1881) und zwar ohne hiefür einen besondern Beitrag zu verlangen; man deckte die Kosten für die Orts-, Reise- und Uebersiedlungsunterstützung aus dem sog. Gewerkvereinsgroschen, dem von Anfang an üblichen Wochenbeitrag von 10 Pfg.; andere folgten[1]), einige schritten hiebei zu einer Erhöhung der mässigen Beiträge. Der Verbandsanwalt hat in den 80er Jahren immer wieder die Gewerkvereine in dieser Hinsicht aufgemuntert und hervorgehoben, dass „ohne diese wesentliche Leistung eine Vereinigung nicht den Namen Gewerkverein verdiene“[2]). Heute hat die Mehrzahl der Gewerkvereine die Reise-, Orts-, Uebersiedlungs- und Nothstandsunterstützung und Beitragsversicherung.

Die Ausgaben sämmtlicher Gewerkvereine für Unterstützungen sind für die Jahre 1892/94 in Beil. 35 a im Einzelnen ersichtlich gemacht. Insgesammt verwandten sie Mark:

	1892	1893	1894
für Reise incl. Wanderunterstützung	10 177	9 970	10 477
„ Uebersiedlungsbeihilfe	7 223	8 187	7 674
„ Arbeitslosenunterstützung	31 093	38 353	44 539
„ Beitragsdeckung für arbeitslose Mitglieder	3 146	3 389	3 251
„ Unterstützung in Nothfällen	7 669	6 707	7 139
Zusammen	59 308	66 606	73 050
Mitgliederzahl:	57 797	61 153	67 058

Ueber die Details gibt folgende Tabelle einen Ueberblick:

jene Zeit ein anderer umfassenderer Plan, welcher der Arbeitslosenversicherung zum Durchbruch verhelfen wollte. Im Dezember 1878 hatte Dr. A. v. Studnitz einer nach Berlin berufenen Kommission für die Wilhelmsspende den Vorschlag unterbreitet, die Verwaltung der Wilhelmsspende solle Arbeiterversicherungsvereine gegen Arbeitslosigkeit ins Leben rufen und denselben Zuschüsse für den Anfang in Aussicht stellen, jedoch unter der Bedingung, dass sie gewisse Normativbestimmungen sich unterstellten. Die besagte Kommission enthielt sich eines näheren Eingehens auf diesen Vorschlag. Mittheilung Böhmert's in der Zeitschr. des k. sächs. stat. Bureaus 1894 S. 197.

1) So führten 1886 die damals noch den Gewerkvereinen anhängenden Porzellanarbeiter zu der Reiseunterstützung auch die Ortsunterstützung ein; vgl. die Statuten in dem Organ des Gewerkvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter „Die Ameise“ vom 5. Nov. 1886. Vgl. ferner eine ganze Reihe von Angaben in Beil. 35 a.

2) Offener Brief an die Mitglieder des Gewerkvereins der Porzellan-, Glas- etc. Arbeiter vom 8. Nov. 1886. Flugblatt „Arbeitslosenversicherung“ vom Herbst 1887.

Tabelle der

welche die nachstehenden deutschen Gewerkvereine bei wöchentlichem Beitrag von 15 Pf., bei den Kaufleuten 20 Pf.),

Gewerkvereine	Zahl der Mitglieder Ende 1894	Rechtsschutz		Reisegeld pro Jahr			Uebersiedelung		
		Karenzzeit Wochen	Recht der Ortsvereine bis zu Mk.	Karenzzeit Jahre	Kilometer	Pf.	Karenzzeit Jahre	Mk.	Entschädig. für Kinder pro Kilom. Pf.
Maschinenbauer	27 836	13	50	1	750	2,5	3	10—50	1
Fabrik- und Handarbeiter	11 339	13	—	—	—	—	2	6—25	—
Tischler	4 733	13	50	1	750	2,5	3	10—50	1—2
Schuhmacher und Lederarbeiter	3 900	26	—	1	750	2	2	10—25	—
Stuhl-(Textil-)Arbeiter[2]	2 788	104	—	1	750	2	2	4—40	—
Schneider	3 060	26	unbegrenzt	1	750	2	5	5—40	—
Klempner u. Metallarbeiter	2 472	13	60	1	750	2	4	5—40	1
Graphische Berufe	1 655	13	—	1	500	2	4	5—30	0,5
Bauhandwerker	2 226	13	50	2	750	2 2/3	3	6—25	—
Cigarren- u. Tabakarbeiter	1 145	13	—	1/2	750	2	—	10—25	—
Kaufleute[3]	3 820	8	—	—	—	—	—	—	—
Bildhauer	221	26	—	1 resp. 3	500 bis 750	2	3	10—25	—
Töpfer	916	13	—	1	750	2	3	5—30	—
Bergarbeiter	455	26	—	—	—	—	—	—	—
Schiffszimmerer	163	52	—	1	750	2	—	—	—
Konditoren	263	26	—	1/2	bis zur Grenze	1 1/4	3	3—24	—
Reepschläger (O.-V.)	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergolder (O.-V.)	18	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Adressenverzeichniss der deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1895 S. 100, 101.

2) Ich habe hier die abgeänderten Ziffern eingestellt, die von der 9. Generalversammlung zu Chemnitz Ostern 1895 beschlossen wurden und mit dem 1. Juli 1895 in Kraft treten.

3) Ausser der obligatorischen Versicherung giebt es bei den Kaufleuten noch eine fakultative; siehe S. 48.

4) 3 Mk. nach zweijähriger, 6 Mk. nach vierjähriger, 7,50 Mk. nach acht jähriger Mitgliedschaft. Weibliche Mitglieder (mit 4 Pf. wöch. Beitrag) erhalten die Hälfte.

5) Bei der Einführung der Arbeitslosenunterstützung 1881 wurde der Betrag auf 3 Mk., 1884 auf 4,50 Mk., 1889 auf 6 Mk. festgesetzt.

6) „Infolge der Arbeitslosenunterstützung ist die bisher übliche Unterstützung bei soc. Nothlage als Regel aufgehoben. Nur in ganz besonderen

Unterstützungen,

10 Pf. (bei den Fabrik- und Handarbeitern 8 Pf., bei den Bildhauern und Konditoren ihren Mitgliedern leisten [1]).

Ausserordentl. Untertsützung		Bildungszwecke	Erlass der Beiträge bei Arbeitslosigkeit für	Arbeitslosen-Unterstützung				Nach Aussteuerung aus der Krankenkasse		Ausgesperrt resp. gemassregelt pro Woche
Karenzzeit				Karenzzeit	von welcher Woche ab	Wie viel Wochen pro Jahr	pro Woche			
Jahre	Mk.	%	Wochen	Jahre			Mk.	Wochen	Mk.	Mk.
3	10—20	5	13	5	2	13	7,50	13	7,50	9—12
—	10—30	5	—	2	2	8	3—6—7,50 [4]	—	—	6
2	—25	5	10	2	2	10	6 [5]	10	6	9—12
—	— [6]	3	13	2	2	8	3—9 [7]	—	—	3—9
2	10—20	5	13	2—5	1	7	3—4,5 [8]	—	—	6
3	5—30	10	10	2	2	10	3—6 [9]	—	—	9—12
3	—20	5	13	5	3	13	5	—	—	6—7,50
4	—15	8	13	2	2	6	3	—	—	9
—	—	5	—	2	2	8	3	—	—	4,50—9
2	9—20	3	10	1	2	10	4,50—6 [9]	—	—	6—9
—	—	5	13	1	3	13	7	13	7	7
3	Nach Bedarf	5	—	1—3	2	4 resp. 10	6	—	—	6—9
2	10—50	5	10	2	2	8	3,50	—	—	6
1/2	5—20	3	—	1/2	—	—	5—6	—	—	6
1	13 Wochen d. Beiträge	2	13	—	—	—	—	—	—	9
1	Nach Bedarf	5	—	1	2	4	6	—	—	6
2	10—36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Nach Bedarf	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausnahmefällen, beisp. bei Mitgliedern, die im Interesse der Gewerkvereinsbewegung Opfer gebracht und sich hervorgethan haben oder in der Krankenkasse ausgesteuert und noch nicht arbeitsfähig sind oder länger als 10 Jahre, ohne Unterstützung bezogen zu haben, der Organisation angehören etc., ist der Hauptvorstand berechtigt, Nothlagenunterstützung zu bewilligen.“ Publikation im „Lederarbeiter“ vom 7. Juni 1895.

[7]) Nach 2 j. Mitgliedschaft und 10 Pf. obligator. wöch. Beitrag erhält der Arbeitslose 8 Wochen lang wöchentlich 3 Mk.; wenn er freiwillig 15 Pf. (statt 10 Pf.) wöchentlich zahlt, 6 Mk. und bei 20 Pf. Beitrag 9 Mk.

[8]) 3 Mk. nach 2jähr., 4,50 Mk. nach 5jähr. Mitgliedschaft; weibl. und jugendliche Mitglieder (mit 5 Pf. wöch. Beitrag) erhalten die Hälfte.

[9]) Den niedrigeren Betrag erhalten die weiblichen, den höheren die männlichen Mitglieder.

Bei der Mehrzahl der Gewerkvereine ist in Folge der geringen Beiträge, die zu steigern angesichts des sonst zu befürchtenden Abfalls der Mitglieder schwer ist, die Unterstützung sehr eingeschränkt, zumal die Mittel auch für den Fall der Arbeitsstreitigkeiten reichen sollen. So ist namentlich der wichtigste Fall, der der Saisonarbeitslosigkeit, meist ausgeschlossen, insoweit es sich um Ortsunterstützung handelt, oder doch die Unterstützung für diesen Fall erheblich beschränkt[1]).

Noch schwach organisirt ist der Arbeitsnachweis bei den deutschen Gewerkvereinen.

Fast nur eine theoretische Erwähnung findet die Arbeitsver-

---

1) Siehe Anweisung § 4 des Gewerkvereins der Klempner und Metallarbeiter und Statut der Unterstützungskasse § 3 des Gewerkvereins der Cigarren- und Tabakarbeiter welche die Unterstützung für diesen Fall ausdrücklich versagen. Das Gleiche ist der Fall bei dem Gewerkverein der d. Schuhmacher. Bei der kürzlich beschlossenen Ortsunterstützung des Gewerkvereins der Bauhandwerker wurde die todte Saison (Dezember bis einschl. März) ebenfalls ausgenommen. Im § 46 der Statuten des Gewerkvereins der Bildhauer heisst es: Bei durch Naturverhältnisse bedingter, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Arbeitslosigkeit tritt die Unterstützung ausser Kraft. Im Regl. des Gewerkvereins der Stuhlarbeiter und verw. Arbeiter § 5 wird wohl mit Rücksicht auf letztere gesagt: „Mitglieder, deren Beschäftigung durch regelmässig jedes Jahr wiederkehrende, in der Natur des Betriebs begründete Geschäftsstille unterbrochen wird, z. B. Bau-, Ziegelei-, Erd-, land- und forstwirthschaftliche Arbeiter erhalten für die Dauer der Unterbrechung keine Unterstützung". Im Regl. des Gewerkvereins der deutschen Fabrik- und Handarbeiter § 4 heisst es: „Mitglieder, deren Beschäftigung durch regelmässig jedes Jahr wiederkehrende, in der Natur des Betriebes begründete Geschäftsstille unterbrochen wird, z. B. Bau-, Ziegelei-, Erd-, land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, Arbeiter in Zuckerfabriken, in landwirthschaftlichen Fabrikbetrieben, wie Zichoriendarren, Stärkefabriken u. s. w. erhalten, wenn die Arbeitslosigkeit in die Zeit vom 1. Nov. bis 1. April fällt, 3 Mark, während der übrigen Zeit des Jahres sind sie in ihren Bezügen den anderen Mitgliedern gleichgestellt". Im Regl. des Gewerkvereins der graph. Berufe, Maler etc. § 2a Abs. 5: „Wenn die Arbeitslosigkeit naturgemäss im bestimmten Zeitraum, z. B. im Winter durch Frost oder dergl. wiederkehrt, so wird die Unterstützung erst mit Beginn der siebten Woche gewährt"; § 2. „Die Beitragsunterstützung tritt bei alljährlich regelmässig zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Arbeitslosigkeit erst nach 6 wöchentlicher Dauer derselben ein". Regl. der Maschinenbauer § 4 und der Tischler § 4: Wenn die Arbeitslosigkeit naturgemäss in bestimmtem Zeitraum, z. B. im Winter durch Frost oder dergleichen wiederkehrt, so wird die Unterstützung nur 6 Wochen lang (Tischler nur 4 Wochen lang) in 52 auf einander folgenden Wochen gezahlt. Bei Inventur und Reparaturen im Betriebe wird die Unterstützung nicht gezahlt (Tischler: wenn dieselbe nicht länger als 14 Tage dauert).

mittlung in dem Statut des Gewerkvereins der Bauhandwerker (§ 2 Z. 4; § 45).

In einer Reihe von Statuten findet sich die Bestimmung: Alle Mitglieder, welche ihre Arbeit verlieren, haben dies sofort dem Ortssekretär anzuzeigen, worauf letzterer entweder am Orte selbst oder vermittelst der Bezirks- oder Generalsekretäre an andern Orten den Arbeitslosen Beschäftigung zum üblichen Lohne zu beschaffen bemüht sein muss. Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter (Stat. § 39)[1]; Töpfer (Stat. § 39); Cigarren- u. Tabaksarbeiter (Stat. § 45); Klempner (Stat. § 38); Konditoren (Stat. § 41); graph. Berufe (Stat. § 44). Einen grossen praktischen Werth dürfte diese Ordnung nicht haben.

Eine Stufe weiter ist der Gewerkverein der Schneider, welcher obiger Bestimmung noch den Zusatz beigefügt hat: Vor Allem haben die Ortsausschüsse dafür einzutreten und zu sorgen, dass an ihrem Orte (womöglich im Einverständniss und unter eventueller Mitwirkung der Arbeitgeber) ein ständiges Arbeitsnachweisbureau eingerichtet wird. (Stat. § 42.) Der Gewerkverein der Schuhmacher „strebt danach, eine allgemeine Arbeitsvermittlung einzuführen. Zu diesem Zweck haben die Schriftführer, resp. Kassirer an den Hauptschriftführer sofort über offene Stellen und über arbeitslos gewordene Mitglieder zu berichten. Dieser führt darüber eine Liste, welche 14tägig im Vereinsorgan veröffentlicht werden kann. Zu jeder Zeit hat derselbe auch alle Arbeitsgelegenheit und Nachfrage zu ermitteln. In allen Orten, wo es thunlich, hat der Ortsvereinsvorstand einen geregelten Arbeitsnachweis zu führen.“ (Stat. § 41.)

Bei dem Gewerkverein der Maschinenbauer[2]) und Tischler sind vereinzelt lokale Arbeitsnachweise errichtet; es wird in den Statuten (Maschinenb.-Statut § 40; Schreiner-Statut § 38) auf sie Bezug genommen: „In Orten, wo Arbeitsnachweise unseres Gewerkvereins bestehen, haben die arbeitslosen Mitglieder dem Kassirer

---

1) Der Generalsekretär dieses Gewerkvereins, Hohe, äusserte sich in Frankfurt auf dem vom Freien deutschen Hochstift veranstalteten sozialen Kongress (Bericht 1894, S. 106): „Zugleich mit der Arbeitslosenunterstützung haben wir auch eine Arbeitsvermittlung angestrebt, haben aber dabei, ich muss es leider gestehen, die allertrübseligsten Erfahrungen gemacht. Als wir Hand in Hand mit den Arbeitgebern Arbeitsnachweisbureaus einrichten wollten, sind wir schnöde abgewiesen worden.“

2) Sie gingen bereits 1869 damit vor. Hirsch, Arbeiterfrage S. 48.

eine Bescheinigung vom Arbeitsnachweisbureau zu bringen, dass Arbeit für sie nicht vorhanden ist.“ Andernfalls verliert bei den Maschinenbauern das Mitglied den Anspruch auf Arbeitslosen- und Reiseunterstützung für den betreffenden Fall. Nach dem kürzlich ausgegebenen „Adressenverzeichniss der deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1895“ S. 102 haben die Maschinenbauer einen Arbeitsnachweis in Berlin, Breslau, Charlottenburg, Duisburg, Düsseldorf [1]), Forst i. L., Hannover-Linden, Magdeburg, Osnabrück, Stralsund; die Tischler in Berlin, Düsseldorf, Geislingen, Worms a. Rh., Königsberg i. Pr.; die Konditoren in Breslau und Halle a. S.; die Bildhauer in Berlin; die Schneider in Nowawes; die Bauhandwerker in Posen; die Schreiner, Schneider und Schuhmacher in Mannheim; ein Ortsverbandsarbeitsnachweis (für sämmtliche Gewerkvereinler am Ort oder für diejenigen, die nicht einen eigenen Nachweis haben) besteht in Augsburg, Biberach, Bitterfeld, Bromberg, Chemnitz, Cüstrin II, Danzig, Dresden-Altstadt, Elbing, Finsterwalde, Frankfurt a. O., Gera, Greifswald, Halle a. S., Hagenau, Hirschberg i. R., Königsberg, Leipzig, Liegnitz, Mannheim, Mühlheim a. d. Ruhr, Rawitsch, Schwelm, Spremberg, Sprottau, Stettin, Tilsit, Ulm a. D., Witten a. d. Ruhr, Zeitz. Dazu kommt noch der Arbeitsnachweis beim Centralrath in Berlin. Die Gewerkvereine haben sonach 52 Arbeitsnachweisstellen, während die Zahl der Ortsvereine 1468 beträgt [2]).

Eine energische Inangriffnahme dieser Frage hat neuerdings der Gewerkverein der Kaufleute aufzuweisen, obschon auch hier noch viel bis zum vollständigen Ausbau zu thun ist [3]). Je mehr

---

1) Hartmann, der Delegirte des Centralraths der deutschen Gewerkvereine, hat den Arbeitsnachweis in Düsseldorf eingerichtet und am 1. Mai 1888 in's Leben gerufen. Vom 1. Mai 1888 bis 1. Oktober 1893 haben sich 168 Personen als arbeitslos gemeldet und 58 Personen Arbeit nachgewiesen erhalten.

2) Siehe auf S. 31 Note 1.

3) Dieser Verein hat seit dem 1. Januar 1888 die nationale Stellenvermittlung in's Leben gerufen. Obgleich das Reglement es den einzelnen Ortsvereinen zur Pflicht machte, Lokalstellenvermittler zu wählen, welche sich dieses wichtigen Zweiges mit besonderer Aufmerksamkeit widmen sollten, ist es in den meisten Fällen nur bei der Wahl geblieben. Dagegen haben die verschiedenen Ortsvereine Berlins und Umgegend sich vereinigt und der Generalsekretär Hanff Ende 1891 die Lokalstellenvermittlung übernommen und sie ausgebildet. Die Konkurrenz war gross gegenüber jenen Vereinen, welche in der Stellenvermittlung ihren einzigen Zweck sehen und mit Unterstützung der Prinzipale grosse Summen hierauf ausgeben, sowie gegenüber jenen, welche

die Ortsunterstützung bei den Gewerkvereinen fortschreitet, um so mehr wird auch der Arbeitsnachweis sich einbürgern[1]. Es ist ein alter Erfahrungssatz, dass erstere Einrichtung die letztere regelmässig nach sich zieht.

Nächst den Gewerkvereinen kommen für die Frage der Arbeitslosenunterstützung in Betracht die deutschen Gewerkschaften. Durch das im Jahr 1878 erlassene Sozialistengesetz wurde die deutsche Gewerkschaftsbewegung unterbrochen; die meisten der damals existirenden Gewerkschaften verfielen der polizeilichen Auflösung, die andern lösten sich, um diesem Schicksal zu entgehen, selbst auf. Ausser den Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereinen retteten sich die Centralverbände der Buchdrucker, Hutmacher, Handschuhmacher und Tabakarbeiter in die neue Zeit herüber. Nach Ablauf des Sozialistengesetzes nahm jedoch die deutsche Gewerkschaftsbewegung wieder grosse Dimensionen an. Die Art der Organisation rief heftige Erörterungen hervor[2], die Frage, ob Lokal- oder Centralorganisation wurde ziemlich allgemein zu Gunsten letzterer entschieden. Die weitere Frage, ob es zweckmässiger sei, für einzelne Berufe oder für grössere Industriegruppen, welche mehrere Berufe umfassen, Centralverbände zu schaffen, wurde im Weg des Kompromisses gelöst. Auf dem am 14. März 1892 zu Halberstadt stattgefundenen Kongress der Gewerkschaften[3] erklärte sich die weitaus überwiegende Mehrheit für die Annäherung der Centralisationen verwandter Berufe durch Kartellverträge, überliess jedoch die Entscheidung der Frage, ob die spätere Vereinigung der Branchenorganisationen zu Unionen oder zu Industrieverbänden stattzufinden habe, der weiteren Entwick-

---

daraus eine ergiebige Einnahmequelle machen und durch Inserate und Cirkulare Prinzipale und Gehilfen an sich locken. Das Resultat der Berliner Stellenvermittlung ist folgendes:

	1891	1892	1893	1894
Vakanzen wurden angemeldet	64	246	412	720
darunter auswärtige	—	34	124	331
Zahl der eingeschriebenen Bewerber	91	259	297	397
darunter Nichtmitglieder	—	8	12	29
Stellen wurden besetzt	54	163	238	306
davon f. Nichtmitglieder	5	4	2	1

Jahresbericht des Vereins der deutschen Kaufleute pro 1894 S. 4 und Protokoll des III. ord. Delegirtentages des Vereins der d. Kaufleute (19.—24. Aug. 1894) S. 76 f.

1) Die allerneueste Publikation „Arbeitsstatistik der d. Gv. für das Jahr 1894“ zählt 215 organisirte Arbeitsnachweisestellen.

2) Vgl. hierzu Sozialp. Ctbl. I, S. 10, 65, 92.

3) Sozialp. Ctbl. I, S. 168.

lung. Wo die Verhältnisse es zulassen, wird die Form des Industrieverbandes, der also z. B. alle Arbeiter der graphischen Berufe oder alle der Metallindustrie, oder alle der Holzindustrie in je einer Organisation zusammenfasst, als die wünschenswerthere erachtet. Im Fall nur Kartellverträge abgeschlossen werden, soll dies dahin geschehen, dass die verwandten Berufe 1. bei Strikes und Aussperrungen sich gegenseitig unterstützen; 2. ihre auf der Reise befindlichen Mitglieder gegenseitig gleichmässig unterstützen; 3. Herbergen und Arbeitsnachweise centralisiren; 4. ein gemeinsames Organ schaffen; 5. die Agitation möglichst gleichmässig und auf gemeinschaftliche Kosten betreiben; 6. statistische Erhebungen gemeinsam veranstalten; 7. den Uebertritt von einer Organisation in die andere bei Ortswechsel ohne Beitrittswechsel und weitere Formalitäten herbeiführen.

Im Jahr 1891 gab es nach der Statistik der Generalkommission der Gewerkschaften 61 Centralorganisationen, wogegen in 4 Berufen eine Organisation in Form des Vertrauensmännersystems bestand; 55 der Centralorganisationen zählten 176664 Mitglieder; mit der Generalkommission hatten Fühlung 254397 organisirte Arbeiter; im Jahr 1892 zählte man 57 Centralorganisationen und 244934 Mitglieder, im Jahr 1893 51 Centralorganisationen, 50 davon hatten 221530 Mitglieder[1]). Die Zahl der Centralvereine ist kleiner geworden, weil mehrere Organisationen sich zu einem gemeinsamen Verband vereinigt haben[2]). So schlossen sich zusammen im Jahre 1892 die Verbände der Hafenarbeiter und Werftarbeiter zu dem Verband der am Schiffbau und in der Schiffahrt beschäftigten Personen; die Verbände der Lohgerber und Weissgerber vereinigten sich zu dem Verband der Lederarbeiter; der Centralverein der Fabrikarbeiterinnen schloss sich dem Verband der Fabrikarbeiter an. 1893 vereinigten sich die Organisationen der

1) Sozialp. Ctbl. I, 338; III, 40; III, 584. Vgl. dazu IV, S. 261.

2) Sozialp. Ctbl. III, S. 40, 584; über die Kartellverträge und Bestrebungen in dieser Richtung ebenda III, S. 470 f.

3) Protokolle des Kongresses der deutschen Holzarbeiter, der dritten ordentlichen Generalversammlung der Vereinigung der Drechsler und Berufsgenossen Deutschlands und des fünften ordentlichen Verbandstages des deutschen Tischlerverbandes, abgehalten zu Cassel vom 3. bis 7. April 1893. Stuttgart, Druck von J. H. W. Dietz, 1893. Die Handschuhmacher haben auf der 9. Generalversammlung zu Halberstadt (5.—9. Nov. 1894) einen mehrfach angeregten Anschluss an die Lederarbeiter abgelehnt; man gab wohl zu, dass die Reisenden,

Bürstenmacher (1038 Mitglieder), der Drechsler (1957), der Stellmacher (450) und der Tischler (19400) zu dem Holzarbeiterverband. Im Jahre 1891 waren in 55 Berufen 3079698 Arbeiter beschäftigt, davon waren 176664 = 5,73 % gewerkschaftlich organisirt. Die meisten gewerkschaftlichen Mitglieder zählen die Handschuhmacher mit 76,7 %, die Weissgerber mit 67 %, die Bildhauer mit 59 %, die Buchdrucker mit 53 %, die Kupferschmiede mit 37 %, die Cigarrensortirer mit 32,5 %, die Stuckateure mit 31 %, die Formenstecher und Tapetendrucker mit 27,5 %, die Bergleute in Sachsen mit 26 %, die Lithographen mit 23 %, die Glaser mit 20,1 %, die Hutmacher und Kürschner mit 20 %. Die folgende Uebersicht gibt ein Bild von den Leistungen und Verhältnissen dieser Gewerkschaften im Jahre 1893[1]).

---

welche lange Reisen machten, dann leichter überall Unterstützung bekämen, fürchtete aber andere Misslichkeiten. Nur ein gemeinsames Organ wurde in's Auge gefasst. Vgl. die interessanten Protokolle hierüber S. 32 f.

1) Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 13. und 20. Aug. 1894 (4. Jahrg. Nr. 29, 30); für die vorhergehenden Jahre vgl. 3. Jahrg. Nr. 21, 23, 25; 2. Jahrg. Nr. 13, 15, 16.

Anmerkungen zu umstehender Tabelle.

†† Nach Schätzung resp. früheren Angaben. 1) In verschiedenen Mitgliedschaften nach eigenem Ermessen. 2) In jeder Zahlstelle drei Tage. 3) Beitrag zur Beerdigungs-Unterstützungskasse. 4) Bis M. 25 jährlich. 5) Bei jährlicher Mitgliedschaft M. 1, bei halbjähriger Mitgliedschaft M. 0,75. 6) 90 Tage M. 1 und 45 Tage M. 0,75. 7) Pro Meile 15 Pf., pro Tag nicht über 10 Meilen. 8) Vierteljährlich 10 Pf. 9) Weibliche Mitglieder 20 Pf. 10) Weibliche Mitglieder 15 Pf. 11) Theilweise für lokale Zwecke. 12) Bezw. 2 Pf. 13) Bis zu 1000 Kilometer. 14) Resp. M. 1. 15) Resp. M. 1. 16) Weibliche Mitglieder 5 Pf. 17) Bis zum Betrage von M. 25. 18) Nur für jede Generalversammlung. 19) Pro Quartal. 20) Zur Unterstützung der Arbeitslosen wurden 3 Wochen lang 4 pCt. des Arbeitsverdienstes erhoben. 21) Und M. 1. 22) Im Sommer bis zu M. 20, im Winter bis zu M. 30. 23) Weibliche Mitglieder 5 Pf. 24) Im Winter $2\frac{1}{2}$ Pf. 25) Weibliche Mitglieder 20 Pf., Beitrag für weibliche Mitglieder 5 Pf. 26) Bis zum Betrage von M. 20. 27) Für weibliche Mitglieder 25 Pf. 28) Bis 1500 Kilometer. 29) In jeder Zahlstelle von 30 Pf. bis M. 1. 30) Für jede Generalversammlung. 31) Von 50 Pf. bis M. 1,50. 32) Für weibliche Personen 20 Pf., Beitrag für weibliche Mitglieder 5 Pf. 33) Bis zum Betrage von M. 20. 34) Für weibliche Mitglieder 20 Pf. 35) Davon M. 3 für Krankenunterstützung. 36) Für Krankheit. 37) Für weibliche Personen 30 Pf., Beitrag für weibliche Mitglieder 40 Pf. 38) Wiedereintretende M. 6. 39) In den Filialen von 20 Pf. pro Monat bis 25 Pf. pro Woche. 40) Bis 4500 Kilometer. 41) In besonderen Fällen nach Bestimmung des Vorstandes. 42) In jeder Zahlstelle alle 3 Monate 1 mal. 43) Nur an gemassregelte verheiratete Mitglieder. 44) Wiedereintretende 26 Wochen. 45) Bestimmt der Verbandsvorstand. 46) Wiedereintretende M. 1. 47) In einzelnen Städten für Arbeitslosenunterstützung. 48) Im Winter 10 Pf. 49) Einmal 50 Pf. in jeder Filiale. 50) Vom 15. November bis 15. März. 51) 10—80 Pf. pro Woche vom Mai bis Oktober. 52) Nur im Winter in jeder Zahlstelle einmal. 53) Bis zum Betrage von M. 20. 54) Beitrag für Kartell pro Quartal 5 Pf. 55) Je nach der Beitragsleistung. 56) Weibliche Mitglieder 25 Pf., Beitrag für weibliche Mitglieder 5 Pf. 57) Bei jährlicher Mitgliedschaft M. 1, bei erst vierteljährlicher Mitgliedschaft 60 Pf. in jeder Zahlstelle. 58) Für jede Generalversammlung 50 Pf. 59) Für jede Generalversammlung 60 Pf. 60) In jeder Zahlstelle 80 Pf. 61) Für weibliche Personen 15 Pf., Beitrag für weibliche Mitglieder 5 Pf. 62) Nur in 6 Monaten. 63) Bis zum Betrage von M. 25. 64) Bis 600 Kilometer. 65) Nur 32 Wochen, April bis Oktober. 66) Einmal 75 Pf. 67) Für männliche und weibliche Mitglieder verschieden, 10, 15 und 20 Pf. 68) Nur 5 Monate im Jahr und nur in Filialen. 69) Pro Jahr 10 Pf. 70) Je nach Arbeitsverdienst 15, 25 und 30 Pf. 71) Bis M. 120 im Jahr. 72) In besonderen Fällen M. 1,50. 73) Bis zum Betrage von M. 120. 74) In den Sommermonaten nach Lohnklassen, im Winterhalbjahr nur 10 Pf. 75) Vom Dezember bis incl. März in jeder Zahlstelle 50 Pf.

Die Beitragszahlung und die Unterstützungs-Einrich-

Laufende Nummer	Name der Organisation	Zahl der Mitglieder 1877	Zahl der Mitglieder 1891	Zahl der Mitglieder 1892	Zahl der Mitglieder 1893	Eintrittsgeld ℳ	Beitrag pro Woche ℳ	Beitrag pro Monat ℳ	Delegirtensteuer für Verbandst. pr. Quart. ℳ	Delegirtensteuer für Verbandst. pr. Jahr ℳ	Beitrag für die Generalkommission pr. Quartal ℳ	Ausserdem Extrabeiträge pr. Woche ℳ	Ausserdem Extrabeiträge pr. Monat ℳ	Freiwillige Beiträge	Ver- vom Verein geliefert	Ver- im Abonnement	Ver- Abonnem.-Beitrag pro Quartal ℳ
1	Bäcker	—	1200	1210	799	0,50	—	30	10	—	5	—	[1] —	1	—	1	1,20
2	Barbiere	—	600	515	870	0,50	15	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—
3	Bauarbeiter	—	2500	2000	1675	0,25	10	—	—	50	5	—	—	1	1	—	—
4	Bergarbeiter (Westfalen)	—	45000	15300	11174	0,30	—	30	—	—	—	—	—	1	1	—	—
5	Bergarbeiter (Sachsen)	800	7500	7206	8013	0,50	—	20	—	—	—	—	[3] 15	—	1	—	0,85
6	Bildhauer	—	2976	2806	2749	0,50	50	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
7	Böttcher	500	5000	4200	3800	0,50	—	40	—	—	—	—	—	—	1	—	1,45
8	Brauer	—	1300	3590	4049	1,—	—	80	—	—	—	—	[8] 10	—	1	—	1,50
9	Buchbinder	1000	3250	2752	3421	[9] 0,50	[10] 25	—	—	—	5	[11] 5	—	—	1	—	0,75
10	Buchdrucker	5500	17000	16000	16520	[14] 2,—	110	—	—	—	—	10-60	—	—	—	1	1,—
11	Dachdecker	—	—	††571	500	0,20	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	0,85
12	Fabrik- u. gew. Hülfsarbeiter	—	—	††2000	4619	0,20	[16] 10	—	—	10	5	—	—	1	1	—	0,65
13	Former	—	1785	2437	2757	0.50	15	—	—	[18] 100	5	—	—	1	1	—	—
14	Formenstecher und Tapetendrucker	—	550	450	450	0,50	15	—	—	—	—	—	[19] 20	—	1	—	1,—
15	Gärtner	—	1100	986	732	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Glacéhandschuhmacher	—	2300	2216	2330	1,20	35	—	—	—	—	[20] —	—	—	1	—	—
17	Glasarbeiter	700	1561	1944	2129	0,50	15 u. 20	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
18	Glaser	—	1700	1500	1500	0,50	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,70
19	Gold- u. Silberarbeiter	800	2200	1934	1413	0,30	[23] 10	—	—	—	5	—	—	1	—	1	0,50
20	Holzarbeiter (Verband)	—	—	—	23760	[25] 0,30	15	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1,—
	Bürstenmchr.	—	1356	858	1038	[27] 0,50	10	—	—	—	5	—	—	—	—	1	0,65
	Drechsler	—	2589	2288	1957	0,50	—	50	15	—	5	—	—	1	1	—	1,—
	Stellmacher	350	600	475	450	0,50	15	—	—	[30] 50	—	—	—	1	1	—	0,80
	Tischler	5100	16600	18092	19400	[32] 0,30	15	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1,—
21	Holzarbeiter (Hülfsarbtr.)	—	500	608	506	0,50	—	[34] 40	15	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Hutmacher	—	3000	2665	2641	[35] 9-15	50	—	—	—	5	[36] 30	—	1	—	1	0,60
23	Konditoren	—	400	395	303	—	15	—	—	—	—	—	20	—	1	—	—
24	Korbmacher	75	1400	1106	961	0,25	10	—	—	—	5	—	—	—	—	1	1,—
25	Kürschner	—	—	††1000	340	[37] 0.50	—	60	15	—	—	—	—	—	1	—	0,50
26	Kupferschmiede	—	2600	2630	2675	[38] 10,-	25	—	15	—	—	[39] —	—	—	1	—	1,—
27	Lederarbeiter	—	2675	1883	2600	1,—	20	—	—	—	—	[41] —	—	—	1	—	0,50
28	Lithographen u. Steindrucker	600	4452	3919	4083	[46] 0,50	15	—	—	—	5	[47] —	—	—	1	—	—
29	Maler	300	6603	4767	5600	0,50	[48] 25u.10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1,20
30	Maurer	2500	10215	11842	12167	0,50	10	—	—	—	—	[51] —	—	—	1	—	—
31	Metallarbeiter	4000	23185	26121	28429	0,30	15	—	10	—	—	—	5	—	1	—	—
32	Müller	—	1200	1150	522	0,75	—	60	—	—	5	—	—	—	1	—	—
33	Plätterinnen	—	100	100	100	0,15	—	25	—	—	5	—	[54] 5	—	—	—	—
34	Porzellanarbtr.	—	—	5112	5991	0,50	20—35	—	—	—	5	—	—	—	—	1	0,25
35	Sattler	260	1450	1102	1366	[56] 0,50	15	—	—	—	5	—	—	—	1	—	0,60
36	Schiffbauer und Schifffahrer	—	6343	1994	1600	0,50	—	40	—	—	—	—	—	—	1	—	—
37	Schiffszimmerer	3000	1203	1354	1400	0,30	10	—	—	[58] 50	5	—	—	—	1	—	1,—
38	Schmiede	600	2500	1700	1500	0,50	15	—	—	[59] 60	5	—	—	—	1	—	1,—
39	Schneider	2800	7700	6272	7318	[61] 0,50	15	—	—	—	5	—	[62] 15	—	1	—	1,—
40	Schuhmacher	3585	9500	10150	10356	0,25	10	—	10	—	—	—	—	—	—	1	1,—
41	Seiler	—	500	270	237	0,50	—	60	—	30	—	—	—	1	1	—	—
42	Steinsetzer	—	1941	1926	2249	0,50	[65] 15	—	—	—	—	—	—	1	1	—	0,75
43	Stukkateure	—	1860	400	380	0,50	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	0,50
44	Tabakarbeiter	8100	—	11079	13750	—	[67] 10-20	—	—	—	—	—	—	1	1	—	0,75
45	Tapezierer	650	1100	1044	921	0,30	15	—	10	—	—	—	—	—	1	—	1,20
46	Textilarbeiter	—	3500	6515	8012	0,20	10	—	—	—	5	—	[69] 10	—	1	—	0,42
47	Töpfer	500	††4700	††4700	3235	0,40	[70] 15-30	—	—	50	—	—	—	1	1	—	1,—
48	Vergolder	—	1100	555	755	0,50	15	—	—	—	5	—	—	1	1	—	—
49	Zigarrensortirer	—	650	480	600	0,50	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Zimmerer	3300	9800	8371	7673	0,50	[71] 15-30	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1,50

tungen in den Gewerkschafts-Organisationen 1893.

bandsorgan		Reise-Unterstützung			Dauer der Bezugsberechtigung				Einnahme u. Kassenbest. d. neb. d. Centrk. best. z. Ver. geh. Kass.		
Auflage des Blattes Expl.	Erscheinungsfrist	pro Tag ₰	pro Kilometer ₰	von den Zweigvereinen geregelt	Dauer der Bezugsberechtigung Wch.	Arbeitslosen-Unterstützung pro Tag ℳ	Beginn der Bezugsberechtigung nach Dauer der Mitgliedschaft Wochen	Dauer der Bezugsberechtigung Wch.	Einnahme 1893 ℳ	Bestand Ende 1893 ℳ	Bemerkungen
400	alle 14 Tage	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
1000	monatl. 1 mal	—	—	1	13	—	—	—	—	—	
2100	alle 14 Tage	75	—	—	[2] —	—	—	—	—	—	
13500	wöchentl. 1 mal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8500	wöchentl. 1 mal	—	—	—	—	[4] —	20	—	* 34517,49	77003,17	* Sterbekasse.
3500	wöchentl. 1 mal	—	[5] 100	—	[6] —	1,—	52	9	—	—	
3800	wöchentl. 1 mal	—	[7] 15	—	—	—	—	—	—	—	
4075	wöchentl. 1 mal	—	2	—	12	0,50	52	12	* 8900,—	—	* In den Filialen für Extraunterstützung
3900	wöchentl. 1 mal	—	[12] $2^1/_2$	—	[13] —	—	—	—	—	—	
7000	wöchentl. 3 mal	[15] 75	—	—	40	1,—	150	20	—	—	
1000	alle 14 Tage	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
6000	alle 14 Tage	—	2	—	[17] —	—	—	—	—	—	
4000	wöchentl. 1 mal	100	2	—	—	—	—	—	—	—	
† —	wöchentl. 1 mal	—	2	—	—	—	—	—	—	—	† Organ der Lithographen u. Steindrucker.
—	alle 14 Tage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2650	wöchentl. 1 mal	100	—	—	13	1,30	51	13	—	—	
—	wöchentl. 1 mal	—	—	—	—	[21] 0,75	26	10	—	—	
—	alle 14 Tage	—	3	—	[24] —	1,—	26	3	—	—	
1200	alle 14 Tage	100	[21] 2	—	13	—	—	—	* 99,08	—	* Unterstützungskasse.
26200	wöchentl. 1 mal	—	2	—	[26] —	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	[28] —	—	—	—	—	—	
2300	—	—	—	[29] 1	—	—	—	—	—	—	
900	—	—	—	[31] 1	—	—	—	—	* 125 —	385,55	* Agitations- und Streikkasse.
—	—	—	2	—	[33] —	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1800	monatl. 3 mal	—	—	1	39	1,50	156	13	—	—	
—	alle 14 Tage	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
† 200	wöchentl. 1 mal	—	—	1	26	—	—	—	—	—	† Organ d. Holzarbeiterverbandes.
1000	monatl. 1 mal	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
2700	alle 14 Tage	—	2	—	[40] —	1,—	52	13	—	—	
3000	alle 14 Tage	—	$1^1/_2$	—	[42] —	[43] 1,50	[44] 13 u. 26	[45] —	* 26711,63	10606,41	* Kranken- u. Sterbekasse.
4500	wöchentl. 1 mal	75 u. 50	—	—	10	—	—	—	—	—	
5500	wöchentl. 1 mal	—	—	[49] 1	[50] —	—	—	—	—	—	
13266	wöchentl. 1 mal	60	—	—	[52] —	—	—	—	—	—	
30000	wöchentl. 1 mal	—	2	—	[53] —	—	—	—	—	—	
1000	alle 14 Tage	—	—	1	[54] —	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6800	wöchentl. 1 mal	—	—	—	—	[55] 1,33-2,83	52	13	* 64760,70	39882,87	* Krank. u. Sterbek.
1700	alle 14 Tage	—	—	[57] 1	—	—	—	—	* 544,36	901,58	* Unterstützungsk. mit freiw. Beitr.
1600	nach Bedarf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1600	alle 14 Tage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1800	wöchentl. 1 mal	—	—	[60] 1	—	—	—	—	—	—	
8000	wöchentl. 1 mal	—	2	—	[63] —	—	—	—	—	* 9098,79	* Fonds a. d. früher. Vertr. Männersyst.
4500	wöchentl. 1 mal	—	2	—	[64] —	—	—	—	—	—	
† —	wöchentl. 1 mal	—	—	1	—	—	—	—	—	—	† Organ der Textilarbeiter.
2800	alle 14 Tage	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
† 358	wöchentl. 1 mal	[66] —	—	—	—	—	—	—	—	—	† Organ d. Maurer-Verbandes.
13750	wöchentl. 1 mal	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
400	monatl. 2 mal	—	—	[68] 1	—	—	—	—	—	—	
—	wöchentl. 1 mal	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
5300	wöchentl. 1 mal	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
1000	monatl. 1 mal	—	—	1	13	—	—	—	* 275,20	733,53	* Unterstützungsfonds.
—	—	—	2 u. 4	—	[71] —	[72] 1,—	26	[73] —	—	—	
9000	wöchentl. 1 mal	—	—	[75] 1	—	—	—	—	—	—	

Die Reiseunterstützung besteht bei der Mehrzahl der Gewerkschaften; theils wird sie bei den Hauptkassen der Centralorganisationen, theils bei den lokalen Zweigvereinen verrechnet; die Ausgaben hiefür können nicht genau angegeben werden. 1892 wurden bei 33 Organisationen 382608 Mk., 1893 bei 33 Organisationen 328748 Mk. an Reiseunterstützung aufgeführt. Die Ortsunterstützung ist dagegen augenscheinlich noch wenig verbreitet. 1892 sollen nur 12 Centralorganisationen, 1893 11 dieselbe besessen haben[1]). 1892 betrug die Ausgabe hiefür 357088 Mk., 1893 304649 Mk.[2]). Wie das Unterstützungswesen in den Centralorganisationen im Detail geregelt ist, lassen ihre gedruckten Statuten und Reglements ersehen. Das Wichtigste hiervon wird im Abschnitt III erörtert. Hier mag nur hervorgehoben werden, dass die Statuten der Gewerkschaften den Ausschluss der Unterstützung für den Fall der Saisonarbeitslosigkeit regelmässig nicht kennen[3]).

Im Gegensatz zu den Gewerkvereinen haben die Gewerkschaften ausserordentlich sich um die Organisation des Arbeitsnachweises bemüht. Sie haben das eifrigste Bestreben, dadurch das Arbeitsangebot zu beherrschen und der Nachfrage gegenüber gewissermassen unter Verschluss zu halten[4]).

---

1) Davon haben die Buchdrucker, Porzellanarbeiter, Glacéhandschuhmacher und Hutmacher diese Unterstützung bei ihrem Uebertritt zu den Gewerkschaften fertig mitgebracht.

2) Hierzu kommen noch die Ausgaben für Gemassregelten-Unterstützung, die in fast allen Organisationen an die durch Massregelung seitens der Unternehmer arbeitslos gewordenen Mitglieder gezahlt wird: 1892 236964 Mk.; 1893 28321 Mk., für Strikeunterstützung 65356 Mk.

3) Auch die Porzellanarbeiter haben die Einschränkung neuerdings fallen lassen. Nach den Statuten von 1886 gewährte sogenanntes Feiern nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn dasselbe 3 Wochen oder länger währte; die ersten 14 Tage blieben beim Feiern ausser Berechnung. Nach den Statuten von 1888 wird für alle Fälle von Arbeitslosigkeit, welche der Natur des Gewerbes gemäss in der Regel in jedem Winter eintreten, ein Anrecht auf Unterstützung versagt; Feiern gewährt nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn dasselbe über 14 Tage dauert; die ersten 14 Tage bleiben ausser Berechnung. Feiern, welches in Folge Brandes oder eines Unfalls an den mechanischen oder maschinellen Ein- und Vorrichtungen etc. der Arbeitsstücke der betreffenden Mitglieder entsteht, wird wie gewöhnliche Arbeitslosigkeit (nach Abfluss einer Woche) unterstützt. Nach dem Statut von 1892 ist nur noch das Feiern, welches der Natur des Gewerbes gemäss in der Regel in jedem Winter eintritt, von der Unterstützung ausgeschlossen; alles übrige Feiern wird wie übrige Arbeitslosigkeit unterstützt. Nach dem Statut vom 1. Januar 1893 endlich wird alle Arbeitslosigkeit gleich behandelt, was auch immer ihre Ursache ist.

4) Im „Handschuhmacher“ vom 2. Februar 1894 heisst es: „Wir haben

Der Arbeitsnachweis ist so für die Sozialisten eines der kräftigsten Mittel zur Anwerbung von Parteigenossen geworden[1]). Jeder Arbeiter weiss, nur der Sozialist findet leicht und schnell Arbeit. In jeder Fabrik sind Sozialisten, diese melden ihrer Gewerkschaft sofort jede Kündigung eines Arbeiters oder die bevorstehende Mehreinstellung neuer Arbeiter, und beim Arbeitgeber melden sich in Folge dessen, noch ehe andere Arbeitslose davon eine Ahnung haben, die von den Gewerkschaften abgesandten Sozialisten. Die Sozialisten erreichen dadurch, dass sie 1. ihre Anhänger zahlungsfähig erhalten; 2. Nichtanhänger veranlassen, sich der Partei anzuschliessen; 3. zu Agitationszwecken geeignete Personen in bestimmte Fabriken bringen, wo sie Anhänger zu gewinnen hoffen; 4. bei Arbeitseinstellungen den Zuzug von Arbeitern abhalten oder erschweren und missliebige Arbeitgeber schädigen.

Im Jahr 1893 unterhielten die Gewerkschaften in Deutschland nach Möller etwa 3500 Arbeitsnachweisstellen und hatten 3959 Zweigvereine[2]). Damit ist freilich nicht bewiesen, in wie weit die Organisation auch eine durchgreifende und obligatorische ist; in den mir vorliegenden Statuten der Porzellanarbeiter, Brauer[3]), Zimmerer fehlt sie z. B. ganz. In manchen Fällen ist jedoch die Nichtbenützung des Arbeitsnachweises mit Strafe bedroht, bezw.

---

ja leider allen Grund, über sehr viele Konditionen berechtigte Klagen zu führen. Doch diese abzustellen, bietet uns gerade der Arbeitsnachweis eine äusserst günstige Gelegenheit. Die Vortheile dieser Einrichtung sind für jeden sehr leicht zu erkennen. Dieselbe ermöglicht uns in Zeiten einer nur halbwegs günstigen Konjunktur sofort eine Pression auf derartige Fabrikanten auszuüben, welche jede Gelegenheit benützen, uns zu bedrücken. Sind solche Fabrikpaschas jetzt nur mittels grosser Anstrengungen dahin zu bringen, den Arbeiter ebenfalls als Menschen anzuerkennen, so kann dies hier in leichter Weise ohne grossen Kostenaufwand erreicht werden. — Dem humanen Fabrikanten erklären wir damit durchaus keinen Kampf, dieser wird nie um Arbeitskräfte in Verlegenheit sein, er wird im Gegentheil den Vorzug geniessen, dass ihm diese möglichst rasch zugewiesen werden und die Rückwirkung auf andere wird nicht ausbleiben. Dazu ist es jedoch nothwendig, dass die Vermittlung nur durch den Arbeitsnachweis geschiebt und alles persönliche Anbieten der Arbeitskraft unterbleibt."

[1]) K. Möller, die Centralisirung des gewerblichen Arbeitsnachweises im deutschen Reich, Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. S. 13.

[2]) Eine statistische Uebersicht über die von Gewerkschaften vermittelten Stellen in Leipzig gibt die Ztschr. des k. sächs. stat. Bureaus 1894, S. 175.

[3]) Bei den Berliner Brauern besteht eine seitens der Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsame Verwaltung des Arbeitsnachweises. Oldenberg im Sozialp. Ctbl. II, S. 49. Ueber eine ähnliche Einrichtung bei den Töpfern in der Kreishauptmannschaft Dresden, siehe die Ztschr. des k. sächs. stat. Bureaus 1894, S. 175.

das Umschauen und briefliche Anbieten untersagt, so bei den Kupferschmieden, Glasern, Bildhauern, Cigarrensortirern. Bei den Handschuhmachern konnte die strenge Durchführung[1]) nicht durchgesetzt werden[2]), nach kurzem Versuch wurde wieder eine laxere Handhabung beschlossen.

Das Unterstütznngswesen in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis bildet zweifellos einen starken Kitt für die Gewerk-

[1]) So sagte das Reglement von 1893 § 12: „Jedes als arbeitslos gemeldete Mitglied hat sich regelrecht abzumelden, wenn es unter der Hand eine Kondition angenommen hat. Es ist jedoch möglichst der Arbeitsnachweis zu benutzen und hat das Anfragen in den Fabriken zu unterbleiben.“ Dieser letzte Satz findet sich in dem neuen Reglement nicht mehr. Siehe darüber das Protokoll der 9. Generalversammlung. Stuttgart 1895, S. 12, 27, 49; ein Theil wollte gänzliche Aufhebung.

[2]) So heisst es im Protokoll der 9. Generalversammlung des Verbands der Glacéhandschuhmacher Deutschlands 1895, S. 11: Der Arbeitsnachweis unseres Verbandes sollte bekanntlich dazu dienen, das planlose Reisen auf Kosten unserer Kasse, sowie jedes Ueberangebot von Arbeitskräften möglichst zu vermeiden, zugleich sollte es die Mitglieder von dem entwürdigenden Umschauen, welches oft einem wahren Bettel um Arbeit gleichkommt, entheben und auch die Möglichkeit bieten, denjenigen Fabrikanten die Arbeitskräfte vorzuenthalten, welche sich durch Bedrückungen ihrer Arbeiter besonders hervorthun, oder den gerechten Forderungen derselben in scharfer Weise ablehnend gegenüber stellen. — Um die obengenannten Zwecke des Arbeitsnachweises zu erfüllen, wäre es vor Allem nothwendig, dass die Vorschriften desselben auch seitens der Arbeiter genau respektirt würden. Wir müssen jedoch konstatiren, dass dies oft in recht geringem Maasse, manchmal sogar gar nicht geschieht. Einen grossen Hemmschuh bietet dabei die bei uns seit je geübte und darum so sehr beliebte Bewegungsfreiheit jedes Einzelnen. An eine Beschränkung derselben wollten sich viele unserer Mitglieder überhaupt nicht gewöhnen. Um den Satzungen des Arbeitsnachweises wenigstens in etwas nachzukommen, verschaffen sich die dieselben meist durch Vermittelung in Arbeit stehender Kollegen Kondition und wenden sich dann, um Genehmigung zum Antritt derselben nachsuchend, an den betreffenden Arbeitsnachweis-Führer. Da diese, noch dazu wenn ein Arbeitsloser in Frage steht, dagegen selten etwas einwenden können, so fällt für das Unternehmerthum von vorneherein die Bedingung, sich um Arbeitskräfte nachsuchend an den Arbeitsnachweis zu wenden. Oft werden die Neuengagirten eingestellt und andere Missliebige dafür entlassen; für den Verband erwächst dabei jedoch der Nachtheil, dass den Engagirten die Reise aus der Kasse bezahlt wird, während für die Neuentlassenen wieder anderweite Stellung gesucht werden muss und die Kasse oft für dieselbe Strecke wiederum mit Reisegeld in Anspruch genommen wird. Da es sich dabei oft um Beiträge bis zu 20 und mehr Mark Fahrgeld handelt, dürfte es wohl für jeden klar sein, dass dieser Zustand ein auf die Dauer unhaltbarer ist.“ Das Fahrgeld wurde in der That vom 1. Jan. 1895 ab aufgehoben.

schaften und erhält namentlich auch in schlechten Zeiten das Interesse an der Organisation wach [1]). Die Opferwilligkeit würde erlahmen und die Beiträge würden versiegen, wenn nicht die Arbeiter auf die Unterstützungen Werth legten. Die Gewerkschaften betrachten aber diese Unterstützung nicht als Zweck der Vereinigung, sondern als Mittel zum Zweck [2]). Diese positiv wirkende Thätigkeit hat auf viele Arbeiter anziehend gewirkt; die Sozialdemokraten formen sich damit aber unbewusst um und Mancher „Entschiedenere" hat schon dies „Kassengepäck" verwünscht [3]).

---

1) Legien im Sozialp. Ctbl. III, S. 40.

2) Legien ebenda I, S. 390.

3) So heisst es in dem Handschuhmacher 1894, Nr. 20: „Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1883 wurde viel weniger des Selbstzweckes wegen beschlossen, sondern vielmehr als eines jener Mittel, welches dazu dienen sollte, die indifferenten Berufsgenossen für den Verband zu gewinnen und an denselben zu fesseln. Man bezeichnete dieses Kassengepäck, wozu auch die Hilfs-, Reise- und Invalidenunterstützung gehörte, als den „Kitt", welcher die Mitglieder zusammenhielt und dieselben lediglich ihres persönlichen Nutzens wegen zu jener Kassenpflicht erzog, die geeignet war, unsere Mitglieder viele Jahre hindurch über den eigentlichen Werth und Zweck der Gewerkschaften im Unklaren zu lassen und dieselben gar nicht daran denken liess, selbst in besten Geschäftsjahren etwas für die Verbesserung ihrer Lage zu thun und das Klassenbewusstsein unter den Mitgliedern zu erwecken. Darum auch die Zufriedenheit und das stille Einverständniss seitens der Fabrikanten mit unserem Verband in den früheren Jahren und die Entrüstung und Bekämpfung des Verbandes von der gleichen Seite in den letzten Jahren, seitdem begonnen wurde, mit dem Kassengepäck aufzuräumen und die Mitglieder für den Klassenkampf zu interessiren. Wie ausschliesslich das Kassenwesen die Mitglieder beherrschte, davon gaben die Protokolle der Generalversammlungen in den 70er und Anfang der 80er Jahren den besten Aufschluss. Jede in Aussicht stehende Generalversammlung entfesselte eine wahre Sturmfluth von Anträgen für die verschiedenen Unterstützungskassen, und der Eifer, mit welchem die Anträge vertreten und bekämpft wurden, liess den Glauben erwecken, als ob unser ganzes Sein und Nichtsein von diesen Palliativmittelchen abhinge. Dagegen vermisst man irgend welche Anträge, welche auf die Verbesserung unserer Lage und zur Förderung des Klassenbewusstseins gerichtet waren. Es soll durchaus nicht behauptet werden, dass zu jener Zeit die Gründung solcher Versicherungskassen als Zugmittel nicht wirklich nothwendig gewesen wäre. Gewiss waren dieselben geeignet, die vom grossen Berufsdünkel erfüllten Handschuhmacher für den Verband zu gewinnen. Es musste ihnen etwas „geboten" werden und hierbei war stets genau zu erwägen, dass die „Jungen" nicht schlechter wegkommen als die „Alten" oder umgekehrt. Nachdem aber das Mittel seinen Zweck erfüllt hat, die Handschuhmacher durch unsere Organisation für die Idee der grossen Arbeitersache gewonnen sind, so

Bis vor Kurzem bildeten eine Organisation für sich die Buchdrucker. Ihnen gebührt das Verdienst, wohl am frühesten

haben wir die Pflicht, im Interesse des Selbstzweckes uns der Mittel zu entledigen, welche wir heute nicht mehr bedürfen und die uns als grosse Last die Wege für unsere Ziele versperren (weil die Arbeitslosenunterstützung die Fonds schmälerte). Eine andere Ausführung gegen die Arbeitslosenunterstützung findet sich im Handschuhmacher 1894, S. 120. Nicht minder interessant ist folgende Auslassung in der Holzarbeiterzeitung 1894: „Noch immer herrscht in vielen Köpfen die Meinung, die Gewerkschaften müssten in Anbetracht der immer stärker auftretenden Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenunterstützung in ihr Programm aufnehmen, namentlich um den älteren, den verheirateten oder sonst in ihrer Freizügigkeit beschränkten Arbeitern etwas Materielles zu bieten, um die Mitglieder dauernd an die Organisation zu fesseln und die Organisation zugleich um ein agitatorisches Zugmittel zu bereichern. Es mag richtig sein, dass ein Anspruch auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit wohl geeignet erscheint, einen festen Mitgliederstamm zu erhalten, obgleich wir von unseren Mitgliedern weit mehr verlangen, als jene Kassentreue, die lediglich um des persönlichen Nutzens willen aufrecht gehalten wird, aber bei sonstigen Gelegenheiten, wo die Solidarität sich zeigen soll, oder wo es gilt, die eigentlichen Ziele der Gewerkschaften durchzuführen, meist als Bremse sich erweist. Wir wissen auch, dass in gewissen Arbeiterschichten, namentlich bei den besser bezahlten Arbeitern, mit einem solchen Zugmittel eine höhere Agitation entfaltet werden könnte. Das Alles aber darf uns nicht abhalten, auch die Schattenseiten einer solchen Einrichtung zu prüfen, vor Allem auch die Erfahrungen, die andere Gewerkschaften auf diesem Gebiete bereits gemacht haben, in Betracht zu ziehen. Gegenwärtig besitzen zehn Gewerkschaften Deutschlands eine mehr oder minder geregelte Arbeitslosenunterstützung, nämlich die Buchdrucker, Bildhauer, Glacéhandschuhmacher, Glasarbeiter, Glaser, Hutmacher, Lohgerber, Kupferschmiede, Vergolder und Cigarrensortirer. Alle diese Gewerkschaften können die Arbeitslosenunterstützung nur durchführen auf Grund höherer Mitgliederbeiträge. So kam nach der Gewerkschaftsstatistik vom Jahre 1892 auf die Buchdrucker pro Kopf ein Jahresbeitrag von Mk. 44,61, Hutmacher Mk. 30,16, Glacéhandschuhmacher Mk. 23,80 etc. Das sind Beiträge in einer Höhe, wie sie gegenwärtig keine der Gewerkschaften einzuführen vermöchte. Haben doch die letzten Generalversammlungen einer Reihe von Verbänden bewiesen, wie sehr sich die Mitglieder vielerorts selbst gegen geringe Beitragserhöhungen sträuben, — wie eine förmliche Fahnenflucht dieserhalb prophezeit wurde. Ist auch die letztere nicht so schlimm aufgetreten, so bekundet sich doch allgemein eine Abneigung gegen solche Erhöhungen. Zudem ist es selbst bei erhöhten Beiträgen nicht möglich, eine solche Unterstützung den Mitgliedern zu garantiren, da die Gewerkschaften verzichten müssen, gesetzlich den Versicherungsgesellschaften gleichgestellt zu werden. Die nächste Folge der Beitragserhöhung wäre das Ausscheiden und Fernbleiben der minderbezahlten Arbeiter aus den Gewerkschaften. Letztere würden nur die sogenannte Elite der Arbeiterschaft umfassen. Das wäre aber gerade das Gegen-

und intensivsten in Deutschland die Arbeitslosenunterstützung in moderner Weise organisirt zu haben.

---

theil des zu erreichenden Zweckes, der Ausschluss derjenigen Kreise, welche in Folge ihrer leichteren Entbehrlichkeit der Arbeitslosigkeit am meisten ausgesetzt sind. Damit würde also die Arbeitslosennoth nicht verringert; für die Gewerkschaften dagegen wäre der Schaden um so grösser, besonders für die, welche in ihrem Beruf ein starkes Kontingent von Hilfsarbeitern haben, als dadurch die Masse der Indifferenten wächst, auf der einen Seite ein Berufsstolz, auf der anderen ein Streikbrecherthum geradezu gezüchtet wird. Die Gewerkschaften haben kein Interesse daran, dem Gros der Arbeiter den Eintritt in die Reihen des Lohnkampfes durch allzu hohe Beiträge unmöglich zu machen. Wir sind durchaus nicht Gegner einer Beitragserhöhung, vielmehr der Ueberzeugung, dass die Beiträge der meisten Gewerkschaften zu niedrig sind; aber wir wissen auch, dass eine Beitragsleistung, wie sie zur Unterstützung von Arbeitslosen nothwendig ist, zur Zeit nicht durchführbar ist. So gestehen denn auch die meisten der Unterstützung zahlenden Verbände den Mitgliedern kein klagbares Recht zu; sie unterstützen nach Kassenverhältnissen. Des Weiteren verabfolgen nur fünf dieser Verbände ihren Mitgliedern das Verbandsorgan gratis. Die übrigen begeben sich also des wichtigsten Agitationsmittels zur Aufklärung der Indifferenten und zur Schulung der Mitglieder. Wir bezweifeln aber, ob die materiellen Interessen des Einzelnen dem Verbande mehr nützen als die Aufklärung und Schulung der Massen. Ganz unmöglich erscheint uns aber die Durchführung einer geregelten gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung in denjenigen Berufen, die vorwiegend unter Saison und Mode zu leiden haben. In einigen Berufen mag ja durch solche Selbsthilfe etwas Erspriessliches erreicht werden, den meisten Gewerkschaften bleibt dagegen dieses Feld von vornherein verschlossen; ihr Boden wird nach wie vor der des reinen Klassenkampfes bleiben, in welchem gelernte, wie auch die Hilfsarbeiter Schulter an Schulter für die Verbesserung ihrer Lage eintreten können". Der Artikel schliesst mit den Worten: „Und so ferne es uns daher liegt, den Gewerkschaften dieses Steuer- und Kassengepäck aufzuhalsen, so energisch wenden wir uns gegen jede Arbeitslosenversicherung von Reichswegen. Den wahren Weg zur Beseitigung der Arbeitslosennoth kann Jeder, der daran ein Interesse hat, aus der Maidemonstration erkennen. Und die ist doch wahrlich deutlich genug."

Andere wollen wenigstens das Unterstützungswesen von den Centralverbänden abgeschoben wissen. So heisst es im Bauhandwerker Nr. 4 (28. Januar 1893) über den Centralverein der deutschen Former: „Der Hauptvorstand klagt über die übertriebenen Ansprüche einzelner Mitglieder an den Verein, dass viele, sehr viele mehr an Reiseunterstützung herausnehmen, als sie überhaupt eingeschossen haben und dann noch trotzig besondere Unterstützung verlangen. Das ist eben die Folge davon, dass diese Verbände zu reinen Unterstützungskassen herabgesunken sind, die als solche ausgebeutet werden. Die Reiseunterstützung hat heute den Charakter einer Arbeitslosenunterstützung angenommen, die nur an die jüngeren Mitglieder gezahlt wird, während die älteren die Kosten zu tragen haben und nichts erhalten, weil sie nicht wandern. Wenn

Das Buchdruckergewerbe ist ein Saisongewerbe. Der Sommer ist die stille Zeit; die Arbeitslosenzahl beginnt zu steigen im April und erreicht ihr Maximum (das Dreifache des Minimums) im August, um dann bis in den März hinein wieder zu sinken. (S. Beil. 47 Z. 3.) Im August 1893 betrug unter sämmtlichen deutschen Buchdruckergehilfen (organisirten und nichtorganisirten) das Heer der Arbeitslosen ungefähr 9000. Es werden in der todten Saison namentlich die weniger Tüchtigen entlassen. Das Gewerbe leidet zudem an einer schrankenlosen Lehrlingswirthschaft, welche zu beseitigen trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist[1]). Die Leistungsfähigkeit des deutschen Buchdruckgewerbes hat so zugenommen, dass sie die Aufnahmefähigkeit des Marktes übersteigt. Die Schmutzkonkurrenten, meist kleinere Betriebe, können nur durch Niedrighaltung der Löhne und Halten vieler Lehrlinge sich behaupten. Die grosse Zahl Arbeitsloser bedeutet eine schwere Belastung der Gehilfen[2]). Das stehende Heer von 10[3]), mit den Kranken von 14 % Arbeitsloser hat seit 26 Jahren aus den Beuteln der Buchdruckergehilfen 10 Millionen Mark verschlungen. Reiche statistische Details über die beiden Unterstützungen finden sich in Beil. 47. Aus ihnen geht auch hervor, dass die Arbeitslosenunterstützung am Ort die Zahl der Unterstützten 1882—84 um 1,8 % vermehrte.

Der Verband der deutschen Buchdrucker, dem heute mindestens die Hälfte der Gehilfen angehört[4]), trat am 1. Januar 1867 in's Leben; die Geschichte seiner Entstehung kann hier nicht er-

die deutschen Arbeiter-Organisationen sich wieder erholen sollen, so muss mit diesem Prinzip vollkommen gebrochen werden. Die Centralisationen dürfen nur und ausschliesslich dem Lohnkampfe dienen, die Unterstützung muss den lokalen Organisationen ganz selbständig überlassen bleiben. Das ist das einzige Mittel, aus dem Sumpfe herauszukommen. Damit ist über fast sämmtliche heutigen Verbände das Todesurtheil gesprochen. Die Arbeiterbewegung wird sie übrigens nicht vermissen, sie wird dann erst wieder zu neuem Leben erwachen, wenn der Unterstützungsballast von den Centralisationen abgeschoben sein wird." Die ruhigeren Elemente pflegen für die Arbeitslosenversicherung einzutreten; vgl. der Handschuhmacher 1894, Nr. 23, 26, 28, 29, 39..

1) Sogar seit 1885 hat sich das Verhältniss noch verschlechtert; damals verhielt sich die Zahl der Gehilfen zu der der Lehrlinge wie 2,5 : 1, jetzt wie 2,3 : 1; 4700 Lehrlinge sind gegenüber der von den Gehilfen seiner Zeit aufgestellten Skala zuviel. Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser vom 9. März 1895.

2) Sieh Beil. 47 Z. 4.

3) Sieh die nähere Rechnung in „20 Jahre Arbeitslosigkeit".

4) Statistik vom 15. Okt. 1894. Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser vom 16. März 1895.

örtert werden[1]); bekannt ist, welche Rolle die alte Wanderunterstützung dabei gespielt, wie sehr sie den Krystallisationspunkt gebildet hat. Der neue über ganz Deutschland ausgedehnte Verband schuf die selbständigen Viatikumskassen, sowie die Unterstützung der in Folge von Arbeitsstreitigkeiten mit den Prinzipalen arbeitslos Gewordenen. Im Jahr 1874 wurde die Unterstützung der wegen mangelnder Nachfrage Arbeitsloser auf moderner Grundlage umgestaltet. Es wurde beschlossen, das Viatikum in der damals giltigen Form aufzuheben und an dessen Stelle eine centralisirte Unterstützungskasse für die wegen Arbeitsmangels ausser Arbeit gekommenen Verbandsmitglieder zu errichten. Diese Kasse trat am 1. Oktober 1875 in Thätigkeit, sie beschränkte sich auf die Reiseunterstützung der Arbeitslosen. Seit dem 1. Januar 1880 wurde die Unterstützung der Arbeitslosen am Ort zugefügt, die beiden Unterstützungskassen sind seitdem vereinigt; es werden aus einer gemeinsamen Kasse unterstützt alle arbeitslosen Vereinsmitglieder, welche unverschuldet oder in Verfolgung von Vereinsprinzipien konditionslos geworden sind, einerlei ob sie reisen oder aus einem anerkannten Grunde nicht auf die Reise gehen[2]). Die Einrichtung war folgende: Reiseunterstützung erhalten 1. jedes Vereinsmitglied, das mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtete und sich innerhalb des deutschen Reichs auf der Reise befindet, um Arbeit zu suchen; die Unterstützung besteht in einem vom Vereinsvorstand mit der Mehrheit der Gauvorstände festzusetzenden Reisegeld in Form von Tagegeldern bis zur Dauer von 280 Tagen; 2. Vereinsmitglieder, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet, sowie Mitglieder gegenseitiger ausländischer Vereine, und zwar um ein Drittel weniger als das unter 1 festgesetzte Taggeld auf die gleiche Zeitdauer. Hat ein Mitglied 280 Tage lang Reisegeld erhalten, so wird es erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn es auf's Neue 26 resp. 13 Wochen konditionirt und gesteuert hat. Die Auszahlung der Taggelder erfolgt an bestimmten mit Rücksicht auf die Gewerbsverhältnisse errichteten Zahlstellen durch die Reisekassenverwalter gegen Umtausch bestimmter Reiselegitimationen. Die Ortsverwalter stehen unter Kontrole des Hauptverwalters; die weitere Aufsicht, sowie die Wahl der

1) Fr. Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckergewerbe, Leipzig 1890. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV.

2) Fr. Zahn, a. a. O., S. 394 ff.

einzelnen Persönlichkeiten steht den betreffenden Ortsvereinen zu. Mit der Reiseunterstützung ist auch gleichzeitig die Arbeitsvermittlung verbunden. An jedem Zahlorte befindet sich zu dem Zweck eine Konditionsnachweisestelle[1]). Hinsichtlich der Reiseunterstützung übt der Gehilfenverband Gegenseitigkeit mit 16 ausländischen Vereinen. Hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung wurde Folgendes bestimmt: Jedes arbeitslose Mitglied, welches 150 Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält am letzten Konditionsorte eine Unterstützung in der Höhe des Maximalbetrags der jeweiligen Reiseunterstützung für die Zeit von 15 Wochen à 7 Tagen. Für die Arbeitslosigkeit bis zu 4 Tagen wird keine Unterstützung geleistet. Bei Arbeitslosigkeit in Folge Aufrechthaltung des zwischen den Prinzipalen und Gehilfen vereinbarten Tarifs beträgt die Unterstützung 14 Mk. und wird bis zu 8 Wochen gezahlt; nach Ablauf dieser Zeit tritt die vorerwähnte Arbeitslosenunterstützung ein. Verheirateten können unter Umständen auch Umzugskosten vergütet werden. Ist ein Mitglied 15 Wochen lang unterstützt worden, so wird es erst wieder bezugsberechtigt, nachdem es 26 Wochen auf's Neue konditionirt und gesteuert hat. Die Beitragsleistung für beide Unterstützungen ist im Vereinsbeitrag mit einbegriffen, und dieser wird nach jeweiligem Bedarf festgesetzt.

Der grosse Buchdruckerstrike von 1891/92 hat naturgemäss auch für die Arbeitslosenunterstützung ihre Folgen gehabt. Der Verband der deutschen Buchdrucker hat sich den Gewerkschaften angeschlossen und sich 1892 neue Statuten gegeben. Die Unterstützungen haben gegen früher einige Abänderungen erfahren, die sich hauptsächlich auf die Herabsetzung der Karrenzzeit bei Reiseunterstützung beziehen. Die „Nichtverbändler" haben seit 1. April 1894 im Gutenberg-Bund einen Zusammenschluss gesucht[2]). Anderntheils haben aber die Prinzipale im Jahr 1894 ebenfalls eine Unterstützungskasse gegründet und tragen zu ersterer selbst bei; sie müssen 10 Pfg. pro Gehilfe und Woche zahlen, ganz gleichgültig, ob der Gehilfe zu dieser Kasse gehört oder nicht, während die

[1]) Vgl. auch Ztschr. des k. sächs. stat. Bureaus, XL. Jahrg. 1894, S. 171.

[2]) Ihr Organ ist der Typograph. Sie wollen keine Kampfvereinigung sein und sich allen Streikbewegungen gegenüber auf völlig neutralen Boden stellen. Der Gutenbergbund gewährt seinen Mitgliedern auf der Reise nach 26 wöchentlicher Karenzzeit eine Unterstützung von 75 Pfg. pro Reisetag; am Ort nach 52 wöchentlicher Karenzzeit ebenfalls 75 Pfg. pro Tag.

beigetretenen Gehilfen 30 Pfg. zahlen. Die Unterstützungen der beiden Vereinigungen weichen in Details von einander ab[1]).

---

[1]) Die Hauptunterschiede ergeben sich aus folgender Gegenüberstellung:

Verband Deutscher Buchdrucker.
(Gehilfenverein.)

a) Reiseunterstützung.

Wer 13 Wochen konditionirt und Beiträge gezahlt, erhält 75 Pfg. pro Tag auf die Dauer von 280 Tagen.

Wer 50 Wochen konditionirt und Beiträge gezahlt, erhält 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 280 Tagen.

Reiseunterstützung für eine Reisedauer von 1 Tag wird nicht gewährt.

Konditionsdauer unter 6 Wochen, Krankheit sowie nachgewiesener konditionsloser Aufenthalt unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. bei Wiederantritt der Reise werden die früheren Reisetage mitgezählt

Nach 6wöchentlicher Kondition, d. h. wenn ein Mitglied 6 Wochen hintereinander konditionirt und gesteuert hat, beginnt die Unterstützung von Neuem.

Mitglieder, welche 280 Tage lang Reisegeld erhielten, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 13 bezw. 26 Wochen konditionirt und gesteuert haben.

b) Ortsunterstützung.

Voraussetzung sind 150 Wochenbeiträge. Die Ortsunterstützung dauert bis zu 20 Wochen (140 Tage). Dieselbe beträgt 1 Mk.

Bei Arbeitslosigkeit unter 4 Arbeitstagen wird keine Zahlung geleistet.

Deutscher Buchdrucker-Verein
(Prinzipalverein.)

a) Reiseunterstützung.

Wer 52 Wochenbeiträge geleistet, erhält 1 Mk. pro Tag, auf 140 Tage.

Für eine Reisedauer von 3 Arbeitstagen wird keine Unterstützung gewährt.

Gehilfen, welche 20 Wochen (140 Tage) lang unterstützt wurden, erhalten erst dann wieder Unterstützung, wenn sie 20 Wochen gearbeitet und zur Kasse gezahlt haben. Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 10 hintereinander folgende Wochen Beschäftigung und Beitragsleistung zur Kasse liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungsdauer von 20 Wochen (140 Tage) zusammengerechnet.

b) Ortsunterstützung.

Voraussetzung sind 52 Wochenbeiträge. Die Unterstützung dauert 20 Wochen (140 Tage). Dieselbe beträgt 1 Mk.

Für Arbeitslosigkeit, welche nur 3 Tage dauert, wird keine Unterstützung gewährt.

Der deutsche Buchdruckerverein (sog. Prinzipalverein) hat zugleich einen Arbeitsnachweis eingeführt[1]), der auch dazu dient, dem geltenden deutschen Buchdruckertarif Anerkennung zu beschaffen; denn er soll nur jenen Prinzipalen zur Verfügung stehen, welche diesen Tarif einhalten und nur jenen Gehilfen, welche nicht nur eine ordnungsmässige Lehrzeit, sondern auch in einer Druckerei gelernt, bezw. zuletzt gearbeitet haben, welche diesen Tarif anerkennt. Der Arbeitsnachweis ist für die Gehilfen und Prinzipale kostenfrei; Prinzipale, die nicht dem Verein angehören, zahlen für jeden zugewiesenen Gehilfen 25 Pfg. Andererseits haben die Gehilfen bei der Invalidenunterstützung durch Beschluss vom 6. Juli 1893 einen Druck ausgeübt, um ihrem Verband die Mitglieder zuzuführen, indem diejenigen Berufsgenossen,

Mitglieder, welche 20 Wochen (140 Tage) lang unterstützt wurden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 26 Wochen von Neuem konditionirt und gesteuert haben.	Gehilfen, welche 20 Wochen lang unterstützt wurden, erhalten erst dann wieder Unterstützung, wenn sie 20 Wochen gearbeitet und zur Kasse gezahlt haben.
Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 13 Wochen Beschäftigung und Zahlung der Verbandsbeiträge liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit von 20 Wochen zusammengerechnet.	Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 10 hintereinander folgende Wochen Beschäftigung und Beitragsleistung zur Kasse liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit von 20 Wochen zusammengerechnet.
c) Umzugskosten.	c) Umzugskosten.
Mitgliedern, welche eigenen Haushalt führen, kann bei Veränderung des Wohnortes in Folge Arbeitslosigkeit oder stattgehabter Kündigung seitens des Arbeitgebers eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden. Diese Höhe des Beitrags richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Zahl der unerzogenen Familienmitglieder. Unberücksichtigt bleiben Mehraufwendungen für Wirthschaften, welche über das allgemeine Bedürfniss hinausgehen oder zu anderweitem Erwerb dienen.	

[1]) Eine Art Vorläufer desselben ist der am 1. Okt. 1888 in Leipzig eingerichtete Arbeitsnachweis seitens der Prinzipale. Näheres hierüber bei Zahn, a. a. O., S. 446. Ueber den Arbeitsnachweis der Dresdener Buchdruckerinnung vgl. Ztschr. des k. sächs. stat. Bureaus 1894, S. 172.

welche nach Beendigung der Lehrzeit bezw. nach ihrer Zureise aus dem Ausland nicht sofort dem Verband beitreten, eine bedeutend längere Wartezeit sich zuziehen.

Auch die Handlungsgehilfen verdienen besonders herausgehoben zu werden, theils weil bei ihnen viel über Lehrlingszüchterei, Eindringen der weiblichen Arbeitskräfte und deshalb über Stellenlosigkeit geklagt wird, theils weil bei ihnen in neuerer Zeit die Versicherung gegen Stellenlosigkeit sehr ventilirt wird [1]).

Nach der Berufszählung von 1882 bezifferte sich das Hilfspersonal im deutschen Handelsgewerbe auf 391 206 Köpfe. Organisirt sind ungefähr 100000 Kaufleute in Vereinen, davon etwa drei Vierteile Gehilfen, indem in den „Kaufmännischen Vereinen" auch Prinzipale sind. [2]) Diese Vereine sind in Folge persönlicher und religiöspolitischer Bestrebungen sehr zahlreich; sogar in jeder grössern Stadt gibt es meist mehrere kaufmännische Vereine. Ueberwiegend dienen sie wohl geselligen und Bildungszwecken; doch interessirt sich ein grosser Theil auch für Reformfragen, die die ökonomische Lage der Handlungsgehilfen betreffen. Die in dem „deutschen Verband kaufmännischer Vereine" in Fühlung getretenen Vereine von Frankfurt a./M., Mannheim, Köln, Mainz, München, Plauen, Zwickau und andern Orten verlangen namentlich auch ein Eingreifen des Staates [3]).

Die Stellenvermittelung wird vielfach von den Vereinen betrieben und auszubilden gesucht [4]). Hervorragend ist in dieser Hinsicht der über ganz Deutschland ausgebreitete Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg. Ebenso bemüht sich in dieser Richtung der Stellenvermittelungsbund (freie Vereinigung innerhalb des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine).

Die kaufmännischen Vereine Deutschlands pflegen ferner einen mehr oder weniger grossen Fonds zu besitzen, aus dem sie bedürftige Handlungsgehilfen unterstützen. Diese Vergünstigungen werden von Seiten der Mitglieder wohl wegen des üblen Beigeschmacks eines Almosens nur wenig in Anspruch genommen, sie sind übrigens bei manchen Vereinen von vorneherein auf gewisse Maximalbeträge,

---

1) Vgl. auch F. Goldschmidt, Die soc. Lage u. d. Bildung d. Handlgsgeh. 1894.

2) Sozialpolitisches Centralblatt I, S. 39.

3) M. Quarck, die sozialpolitische Reformbewegung im deutschen Handelsgewerbe a. a. O.

4) Ueber die Stellenvermittlung seitens des Vereins der Dresdener Kaufleute und seitens des Verbands deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig, vgl. Ztschr. des k. sächs. statist. Bureaus 1894, S. 172, 175.

z. B. bei dem kaufmännischen Verein in Elberfeld auf 100 Mark festgesetzt. Nichtmitgliedern gegenüber bildete sich im Laufe der Zeit eine an die Handwerksburschen erinnernde Gepflogenheit heraus, den bedürftigen Handlungsgehilfen nach Gewährung einer Unterstützung in eine andere Stadt abzuschieben, wodurch er wieder andern Vereinen zur Last fällt. Der Hamburger Verein für Handlungskommis unterstützte 1880—1891 4664 nothleidende Handlungsgehilfen durch Gewährung von Verpflegung und freier Bahnfahrt, im Jahr also 389; 1520 wurden abgewiesen, weil sie nicht den geringsten Beweis beibringen konnten, dass sie zum kaufmännischen Stand gehörten.

Den verdienstlichen Versuch, der Unterstützung im Fall der Stellenlosigkeit der Kaufleute den Almosencharakter genommen zu haben, hat in Deutschland zuerst der Verein der Kaufleute in Berlin (Hirsch-Duncker'scher Gewerkverein) gemacht; im Jahr 1885 führte er zunächst die freiwillige Versicherung ein; die Betheiligung war aber eine sehr schwache. 1885 waren bei 401 Mitgliedern 20 (5%); 1894 bei 3675 Mitgliedern 229 (6%) versichert. Seit dem 1. Juli 1891 ist neben der freiwilligen Versicherung auch die obligatorische Unterstützung im Fall der Arbeitslosigkeit eingeführt. Die statistischen Ergebnisse sind in Beil. 36 mitgetheilt. Bei der obligatorischen Versicherung fliesst der vierte Theil der Vereinsbeträge von monatlich 0,90 Mk. pro Kopf in die Versicherungskassen, wofür dem Stellenlosen täglich 1 Mk. 90 Tage lang im Jahr und Befreiung von allen Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins gewährt wird; bei der freiwilligen Versicherung erhält der Stellenlose für 1 bezw. 1,50 Mk., ein halbes Jahr lang eine Monatsentschädigung von 30 bezw. 45 Mk., so dass er bei Kombination beider Versicherungen bis auf 75 Mk. pro Monat es bringen kann.

In den letzten Jahren hat der Gedanke der Versicherung gegen Stellenlosigkeit auch bei den übrigen Handlungsgehilfen mehr und mehr Boden gewonnen, namentlich innerhalb des deutschen Verbands kaufmännischer Vereine. In diesem Verbande[1]) hatte der umfassende Hamburger Verein für Handlungskommis von 1858, der inzwischen wieder ausgetreten ist, mittels Rundschreiben vom Herbst 1890, dem Druck der öffentlichen Meinung folgend, die Frage zur Erörterung gebracht, wie weit eine Versicherung gegen

1) Demselben gehörten 1889 19, 1890 31, 1891 57, 1892 73 Vereine mit 77 323 Mitgliedern an; im August 1892 trat der Hamburger Verein mit 34 700 Mitglieder aus.

Stellenlosigkeit thunlich sei. Die Hamburger Vorschläge fanden indess nur bei den kaufmännischen Vereinen von Frankfurt a. M., Mannheim und Berlin Beachtung, die übrigen verhielten sich ablehnend oder theilnahmslos. Die rührigen Vertreter der Gehilfeninteressen in der Presse sorgten jedoch dafür, dass das einmal angeregte Projekt der Gewährung eines Rechts auf Unterstützung bei Stellenlosigkeit nicht mehr von der Tagesordnung der kaufmännischen Vereine verschwand. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine[1]) beschloss auf dem Verbandstage zu Köln am 12. Juni 1892, vorerst zur Aufklärung der eigenthümlichen Verhältnisse, der Ursache und des Umfanges der Stellenlosigkeit der Handlungsgehilfen eine Enquête zu veranstalten. Diese ist in sehr gründlicher Weise verarbeitet und gewürdigt worden von Dr. Hans Hall[2]). Bei dieser Enquête erklärten sich von 1448 Antwortgebern 829 für Versicherung, 397 wollten „Unterstützung", deren Gewährung von Fall zu Fall durch den Vereinsvorstand zu beschliessen ist, 141 liessen die Frage unentschieden und 81 stimmten gleichzeitig für Versicherung und Unterstützung[3]).

Dr. Hall kommt zu dem Ergebniss, dass von 49532 Vereinsmitgliedern zur Zählungszeit (1. Okt. bis 23. Nov. 1892) 1,3 % stellenlos waren, und dass nach einer groben Schätzung jährlich pro Kopf ca. 6 Tage Stellenlosigkeit in Aussicht stehen.

Bei der obligatorischen Versicherung des Gewerkvereins der deutschen Kaufleute in Berlin kamen dagegen nur Unterstützungstage:

	auf 1 Mitglied	auf 1 Unterstützten
1891	0,26	45,3
1892	0,55	58,0
1893	0,69	61,3
1894	1,30	56,5

Unterstützungszeit und Dauer der Stellenlosigkeit decken sich freilich keineswegs.

Eine weitere Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung wäre bei den Handlungsgehilfen möglich, wenn die grossen mit gutem

1) Der Leipziger „Verband Deutscher Handlungsgehilfen", mit mehr als 32000 Mitgliedern, hat sich zu einer ergänzenden Statistik nicht entschliessen können; wohl aber der Wiener kaufmännische Verein. Sozialp. Centralbl. II, S. 81.

2) Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe auf Grund der Enquête des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine vom Herbst 1892. München 1894.

3) Weitere Details am ang. Orte.

Arbeitsnachweis ausgerüsteten über ganz Deutschland verbreiteten kaufmännischen Vereine [1]), wie der Hamburger mit über 42 000 Mitgliedern und der Frankfurter mit über 10 000 Mitgliedern die Sache in die Hand nähmen; die kleineren Vereine könnten dann später an die grösseren sich anlehnen [2]). Noch dringender und mindestens so werthvoll als die ganze Versicherung wäre freilich eine gesetzlich festgelegte Minimalkündigungsfrist [3]).

Erwähnt zu werden verdient, dass in neuerer Zeit auch die Evangelischen Arbeitervereine der Frage der Arbeitslosenversicherung näher getreten sind [4]). Der Delegirtentag zu Frankfurt a. M. 1894 beschäftigte sich mit der Gründung einer Versicherungskasse gegen unverschuldete Erwerbslosigkeit in den evangelischen Vereinen. Der Referent legte einen Statutenentwurf vor [5]), den die Vereine benutzen können; der Delegirtentag stellte denjenigen Vereinen, die sich zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung gedrungen fühlen, dies mit dem Wunsche anheim, dass ihr Versuch gelingen möge; unter allen Umständen sollten die Vereine die Arbeitslosigkeit nach ihren Gründen und Erscheinungsformen im Auge behalten, durch Vorstellung von Fall zu Fall bei den zuständigen Stellen die möglichste Abhilfe

---

1) Am 26. Januar 1890 ist von den kaufm. Vereinen von Frankfurt a. M., Mannheim, München und dem Hamburger Verein für Handlungskommis ein Stellenvermittelungsverband gestiftet worden, zu welchem unter gewissen Bedingungen jedem kaufmännischen Verein der Beitritt offen steht. Kaufm. Presse Nr. 2 vom 14. Juni 1890; Nr. 7 vom 19. Juli 1890.

2) Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe 1894, S. 57. Werden bei den Handlungsgehilfen die Ergebnisse der Enquête von 1892 zu Grunde gelegt, also für jeden eine jährl. Stellenlosigkeit von 6 Tagen, so würde ein Nettobeitrag von 1% ausreichen, um 60% des Gehaltes zu entschädigen; reichlich bemessen also 1½% des Gehalts = 2½% der Rente. Ein Handlungsgehilfe mit 100 Mk. Monatsgehalt würde 1,50 Mk. zahlen und bei Stellenlosigkeit eine Monatsrente von 60 Mk. erhalten. Der Verein deutscher Kaufleute in Berlin verlangt 3⅓%, der Liverpooler Handlungsgehilfenverein 2% der in Aussicht gestellten Renten.

3) Ueber die Versuche in dieser Richtung im Reichstag, vgl. sozialp. Ctbl. III, S. 271 f. Vgl. ferner K. Bücher, Arbeiterfrage im Kaufmannstande, Berlin 1883 und G. Adler, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand 1891.

4) Vgl. Rud. Faisst, Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Zur Orientirung und Besprechung speziell für evangelische Arbeitervereine (Evangel. soziale Zeitfragen, 2. Reihe, 9. Heft) Leipzig 1894. Der Verfasser gibt auch Grundzüge für eine Arbeitslosenversicherung.

5) Derselbe ist abgedruckt im sozialpol. Centrablatt II, S. 520.

der Arbeitslosigkeit erstreben, inzwischen aber ihre Arbeitslosen nach besten Kräften materiell unterstützen. Der Ausschuss wurde beauftragt, eine Statistik der in den Vereinen vertretenen Berufszweige herzustellen. Endlich wurde den Vereinen an's Herz gelegt, behufs Erlangung einer geordneten Arbeitslosenstatistik mit allen Kräften für Einrichtung städtischer Arbeitsämter einzutreten. Man ist, wie ersichtlich, hier noch in den allerersten Stadien der Vorbereitung[1]). Von dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter für Rheinland-Westfalen, der am 31. März 1895 seine erste Generalversammlung in Essen a. Rh. abhielt, verlautet, dass er die Errichtung einer Unterstützungskasse für Arbeitslose plane[2]).

Kommunale Arbeitslosenversicherung wurde bislang in Deutschland nicht versucht[3]).

Private Versicherungsgesellschaften, welche die Versicherung gegen Stellenlosigkeit in ihrem Programm haben, scheint es in Deutschland nicht zu geben. Einen vorübergehenden Versuch machte die norddeutsche Versicherungs- und Rentenbank in Hamburg, die aber in keinem der deutschen Bundesstaaten die Konzession erhalten hat. Der Jahresbeitrag sollte unabhängig vom Alter 2⁰/₀, die einmalige Aufnahmsgebühr 3⁰/₀ des Gehalts betragen; dafür wollte die Gesellschaft bei „nicht durch grobes Vergehen selbstverschuldeter Stellenlosigkeit“ 60⁰/₀ des versicherten Gehaltes „bis zu 6 Monaten“ gewähren, indem sie zugleich für Stellenvermittelung sorgte. Der Jahresbeitrag berechnete sich hiernach auf $3^{1}/_{3}$⁰/₀ der gewährten Rente. Aufnahmsfähig war „jeder Unbescholtene, welcher länger als 3 Monate angestellt war“. Das Unternehmen wurde Mangels Betheiligung wieder eingestellt. Private spekulative Versicherungsgesellschaften sind auf diesem Gebiete wegen der schweren Kontrolle ganz ungeeignet.

1) Neuerdings hat Prof. Baumgarten in einem Vortrag im Evangelisch-sozialen Arbeiterverein in Altona angerathen, die Evangelischen Arbeitervereine sollten sich vor Vertretung einer bestimmten Lösung des Problems hüten und nur dem zweifellos kommenden Gesetz den Boden bereiten, indem sie für das Recht auf Arbeit Propaganda machen; er hofft auf eine über das Reich sich ausdehnende Zwangsversicherung, bei der der Arbeiter $^{1}/_{2}$, der Arbeitgeber $^{1}/_{6}$, die Gemeinde und der Staat $^{1}/_{3}$ der Beiträge aufbringen.

2) Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik 1895, S. 364.

3) Doch wurde am 17. April 1895 dieselbe in der Karlsruher Stadtverordnetenversammlung angeregt und auf das Vorbild in Basel hingewiesen; der Oberbürgermeister hat angeblich einen Versuch in Aussicht gestellt.

In Oesterreich liegen die Verhältnisse zum grössten Theil analog wie in Deutschland. Es bestehen dort eine Reihe Fachvereine bezw. Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine [1]). Die Reiseunterstützung, welche die Arbeiterfachvereine einheitlich zu organisiren suchen, ist sehr häufig; dagegen scheint die Ortsunterstützung im Fall der Arbeitslosigkeit selten vorzukommen [2]). Unter andern besitzen dieselbe in Wien der Verein der Kupferschmiede [3]), der Fachverein der Maschinisten, Maschinenwärter, Kesselheizer und deren Mitarbeiter [4]), der Fachverein der Metallarbeiter [5]), der der Glas- und Porzellanmaler.

Die weitestgehende Durchbildung weist wie allerwärts auch in Oesterreich das Buchdruckergewerbe auf. In jedem Land des österreichischen Gebietes haben die Buchdruckergehilfen einen eigenen Verein; diese Vereine stehen unter einander in Fühlung; die politischen Verhältnisse haben es bis jetzt unmöglich gemacht, eine vollständige Verschmelzung herbeizuführen. Das Bindeglied bildet der Verbandstag, sozusagen das österr. Buchdruckerparlament, das im Jahr 1868 zum ersten Male zu Stande kam. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Delegirten der einzelnen Vereine. Zum grossen Theil ist aber auch das Unterstützungswesen durch den Verband hindurch einheitlich organisirt.

Die Centralisation des Viatikums trat am 1. Januar 1891 in's Leben [6]); die der Ortsunterstützung erfolgte vom 1. Januar

---

1) Siehe Heinr. Herkner, Die Gewerkvereine in Oesterreich im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 25 f.

2) Der österr. Arbeiterkalender pro 1895 gibt eine Uebersicht über die in den einzelnen Orten bestehenden Arbeitervereine Oesterreichs (S. 148 – 163) und fügt bei, welche Unterstützungsbeträge gewährt werden.

3) Reiseunterstützung (per Kilometer 1 Kr.) bis zur Gesammthöhe von 45 fl.; Arbeitslosenunterstützung für 13 Wochen. Oesterr. Arbeiterkal. 1895, S. 159.

4) Unterstützungen an genussberechtigte Arbeitslose werden jeden Sonntag vormittags ausbezahlt. Ebenda.

5) Arbeitslosenunterstützung zahlt der Verein pro Mitglied und Jahr 8 Raten à 5 fl., wobei jedoch für neueingetretene Mitglieder eine 9monatliche Karrenzzeit vorgeschrieben ist. Ebenda.

6) Bis zum Jahr 1865 mussten in Wien die arbeitslosen Buchdruckergehilfen in den Vorstädten von einer Buchdruckerei zur anderen laufen, um circa 3 fl. Conv. Münze an Viatikum zusammenzubetteln; in den einzelnen Offizinen wurde für jeden einzelnen Reisenden gesammelt. In dem Statut des Unterstützungsvereins der Buchdrucker und Schriftgiesser Wiens vom 29. Juni

1893 ab[1]), ebenso wurde von da ab ein Uebersiedlungskostenbeitrag für alle einen selbständigen Haushalt führenden Gehilfen einge-

1865, dem auch die Prinzipale als Ehrenmitglieder angehörten, wurde nach früher wiederholt vergeblich gemachten Versuchen die Sache so geregelt, dass 2 Offizinen die Fremdenunterstützung übernahmen; bei der einen erfolgte die Anmeldung der Vakanzen und der Reisenden, während die zweite die Auszahlung des Viatikums gegen Anweisung der ersten besorgte; der ankommende Reisende erhielt in der ersten Offizin entweder eine Konditions- oder Viatikumsanweisung nebst einem Verzeichniss der Geschäfte, falls er selbst nach Kondition suchen wollte. Nahm ein Reisender die ihm angebotene Kondition nicht an, so verlor er den Anspruch auf Reiseunterstützung. Die Unterstützung betrug 5 fl. Erhielt der Zugereiste nach Auszahlung des Viatikums Kondition, so war derselbe verpflichtet, das Viatikum nach 14 Tagen in wöchentlichen Raten à 1 fl. zurückzuzahlen. Vor Ablauf eines halben Jahres erhielt derselbe Fremde eine Unterstützung nicht wieder bewilligt; in Wien in Kondition gestandene Mitglieder bekamen bei ihrer Abreise keine Reiseunterstützung. Zu diesem kurz nach Beginn auf 4 fl. herabgesetzten Viatikum erhielten die ersten 10 im Lauf des Jahres zugereisten Schriftgiesser in Wien aus der im April 1865 errichteten Schelter- und Giesecke'schen Stiftung noch 50 Kr. Das Viatikum erfuhr im Lauf der Zeit mancherlei Aenderungen, war aber auch sonst in Oesterreich üblich. Der Buchdruckertag zu Klagenfurt im Jahr 1890 beschloss das bisher in Oesterreich übliche Viatikum mit Ende 1890 aufzuheben und statt desselben vom 1. Januar 1891 ab ein Tagegeld für reisende Mitglieder der gegenseitigen Vereine einzuführen; dasselbe sollte 50 Kr. pro Reisetag betragen (jetzt für die Monate Oktober—März 60 Kr.). Als Norm für die Berechnung der Reiseunterstützung gilt die von einer Auszahlstelle zur anderen benöthigte Zeit, doch müssen jedenfalls pro Tag durchschnittlich wenigstens 25 km zurückgelegt werden. Die Ausgabe der Reiseunterstützung ist gleichmässig auf alle Vereine nach der Anzahl ihrer Mitglieder zu repartiren. K. Höger, Aus eigener Kraft. Die Geschichte eines österreichischen Arbeitervereins seit 50 Jahren; herausgegeben vom Niederösterr. Buchdrucker- und Schriftgiesserverein, Wien 1892, S. 170, 258, 544.

1) Vgl. die interessanten Verhandlungen des 6. österr. Buchdruckertags der neuen Folge, abgehalten in Wien vom 30. Okt. bis 2. Nov. 1892, über diese Umgestaltung S. 10 f. Auf dem 7. österr. Buchdruckertag in Brünn vom 29. Juni bis 1. Juli 1894 wurde das Provisorium der Central-Arbeitslosenunterstützung in ein Definitivum umgewandelt. Protokolle (Separatabd. aus dem Vorwärts, Nr. 28—32), S. 26 f. — Beim niederösterr. Buchdrucker- u. Schriftgiesserverein wurde die Konditionslosenunterstützung (am Ort) 1873 eingeführt. Sie betrug anfangs wöchentlich 4 fl. durch 5 Wochen pro Jahr nach 26 wöchentlicher Zuwartefrist; vom Juni 1873 ab wurden an verheiratete Mitglieder 10 fl., an ledige 6 fl. verabfolgt; im Jahre 1874 war die Unterstützungsdauer auf 12, resp. 10 Wochen verlängert; 1875 wurde die Unterstützung mit 8 fl., resp. 5 fl. in der Bezugsdauer von 8 Wochen bemessen, 1877 die Höhe der Unterstützung mit 6 fl., resp. 4 fl., die Bezugsdauer auf 8 Wochen nach 12monatlicher Zuwartefrist

führt (§ 5 des Reglements für Konditionslosenunterst.). Die Centralisation der Invalidenunterstützung folgte 1894[1]. Erst mit der Centralisation verschwanden die grossen Unterschiede in Bezug auf Zuwartezeit, Höhe und Dauer der Unterstützung; in Folge dieser Unterschiede waren die arbeitslosen Mitglieder meist veranlasst worden, in die grossen Druckereistädte zu gehen, wo sie eher in Kondition, aber auch früher in den Genuss von Unterstützungen kamen[2] und diese Vereine bis zur Unerträglichkeit belasteten. Jetzt tragen alle Vereine nach ihrer Mitgliederzahl gemeinsam zu den Kosten bei. — Mit der Stellenvermittelung sind manche Versuche gemacht worden, im grossen Ganzen ohne Erfolg; der Vorschlag, die Stellenvermittlung zu centralisiren, ist auf dem Brünner Buchdruckertag von 1894 vorerst gescheitert, indem das vorgelegte Reglement nicht zur Annahme gelangte[3]. Einige statistische Angaben über die österr. Buchdrucker finden sich in den Beilagen 48 u. 49.

Den grössten Widerhall hat die Frage der Arbeitslosenversicherung in der neuesten Zeit in der Schweiz hervorgerufen. Nicht ohne Einfluss hierbei war die von den schweizerischen Sozialdemokraten in's Leben gerufene Bewegung zu Gunsten des Rechtes auf Arbeit. Der Parteikongress zu Olten hatte 1891 beschlossen, die Volksinitiative für die Durchsetzung dieses Rechtes zu ergreifen[4]. Nach dem Initiativbegehren sollte folgender Artikel der Schweizer Bundesverfassung einverleibt werden:

---

festgesetzt; vom Jahre 1881 ab war die Unterstützungsdauer mit 12 Wochen und die Zuwartefrist mit 3 Jahren fixirt; 1882 wurde die Unterstützung ohne Abstufung mit 6 fl. angenommen und im Jahre 1888 die Zuwartefrist von 3 auf 1 Jahr herabgesetzt. Das Abreisegeld variirte zwischen 4, 8, 10, 12, 18 und 30 fl. K. Höger, Aus eigener Kraft, Tab. VII.

1) Protokoll des 7. österr. Buchdruckertags in Brünn, S. 64 f.

2) Während Wien im Herbst 1892 200 Konditionslose hatte, war in Graz Mangel an Buchdruckergehilfen, a. a. O., S. 12.

3) Siehe die sehr interessanten Erörterungen und Verhandlungen im Protokoll des 7. österr. Buchdruckertags S. 57 f.

4) Schon auf dem schweizerischen Arbeitertage in Bern wurde am 21. Okt. 1888 ein „grundsätzliches Programm“ beschlossen, wonach im Punkt 7 das allgemeine Recht auf Arbeit als Grundlage einer menschenwürdigen Existenz aller Bürger verlangt wird. Dieses Recht sei in die Verfassung aufzunehmen und ihm von den Behörden in der Weise Achtung zu verschaffen, dass Jedem auf sein Verlangen eine möglichst seinen Kräften entsprechende ausreichend gelohnte Beschäftigung im Dienste des Staates, der Gemeinde oder williger Privater zugewiesen werde.

„Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen. Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden:

a) zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit;
b) für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter;
c) für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung;
d) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder theilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln;
e) für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden;
f) für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften vorab des Staates und der Gemeinden".

Die 50000 Stimmen, die erforderlich, um eine Volksabstimmung über dieses Begehren zu veranlassen, wurden zwar aufgebracht, aber das Schweizer Volk hat am 3. Juni 1894 mit überwältigendem Mehr, mit 308289 gegen 75880 Stimmen, es abgelehnt, der Sozialdemokratie das verfassungsmässige Recht auf die weitgehendsten Forderungen — man darf die allgemeine und höchst dehnbare Fassung des Initiativbegehrens nicht übersehen — einzuräumen[1]). Aber als Niederschlag blieb bei dem nüchternen Schweizer Sinn doch die Meinung zurück, dass für unver-

---

[1]) Siehe auch die schöne Schrift Dr. R. Singer's, Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung, Jena 1895, S. 71 f.

schuldete Arbeitslose möglichst gesorgt werden müsse, und die Gesetzgeber zeigen sich durchweg geneigt, den erreichbaren Bestrebungen der Arbeiter in dieser Hinsicht entgegen zu kommen. Die Schweiz ist deshalb das einzige Land, in welchem Staat und Gemeinde der Arbeitslosenversicherung unmittelbar näher getreten sind.

Den Stein in's Rollen gebracht zu haben, gebührt Bern[1]), das auch bereits vom 1. Januar 1889 ab einen amtlichen Arbeitsnachweis[2]) in's Leben gerufen hat.

Die Anregung zur Arbeiterversicherung daselbst ging von den Handlangern aus, die am meisten unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben; dieselben bildeten einen Bund zunächst für die Zeit vom 7. August 1892 bis 7. August 1894; aufgenommen konnten in denselben werden sämmtliche in Bern arbeitende Handlanger, Erdarbeiter, Taglöhner u. s. w. Der Bund stellte sich zum Zweck, gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen anzukämpfen. Hiefür wurde unter anderem eine Sparkasse und eine Arbeitslosenkasse gegründet. Um diese letztere zn speisen, wollte der Handlangerbund bestrebt sein, eine durchschnittliche Lohnerhöhung von mindestens 5—10 Rappen per Tag auf den Berner Arbeitsplätzen durchzuführen. Bis zur Durchführung sollte jedes Mitglied in die Kasse der Arbeitslosenversicherung monatlich den Betrag einer Stundenlöhnung einzahlen, d. h. jedes Mitglied sollte monatlich eine Stunde zu Gunsten seiner späteren allfälligen Arbeitslosigkeit arbeiten. Taggeldberechtigt war nach den Statuten ein Mitglied erst nach sechsmonatlicher Angehörigkeit zur Kasse und nach vollständiger Pflichterfüllung. Die Höhe der an

---

1) Verhandlungen des Stadtrathes von Bern 1892, IV. Bd. Schärtlin, Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Schweiz. Bl. für Wirthschaft und Sozialpolitik I. Jhrg. Nr. 2; Berghoff-Ising, Die Berner Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Blätter für soziale Praxis in der Gemeinde, den Vereinen und im Privatleben Nr. 16 v. 19. April 1893; M. G. Röthlisberger, Die bernische Arbeitslosenversicherung. Bern 1894. Siehe auch Mataja, Le socialisme municipal. Revue d'économie politique Déc. 1894. Hofmann, Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Archiv f. soc. Gesetzg. und Stat. 1895 S 227 f.

2) Siehe hierüber Bericht der Spezialkommission für Errichtung eines Arbeitslosenbureau der Stadt Bern an den Gemeinderath der Stadt Bern. Mai 1888. Beschluss des Stadtraths der Einwohnergemeinde betr. Errichtung einer Anstalt für Arbeitsnachweis v. 3. Aug. 1888, Instruktion für die Vorsteher der Anstalt für Arbeitsnachweis v. 24. Okt. 1888.

Arbeitslose zu entrichtenden Taggelder war von der allgemeinen Versammlung je nach der Höhe des Kassenbestandes zu bestimmen; die ledigen Mitglieder sollten $^{3}/_{4}$, die verheirateten das Ganze des festgesetzten Taggeldes erhalten. Für die erste Woche der Arbeitslosigkeit durften keine Taggelder verabfolgt werden. Der Handlangerbund wollte sich bestreben, den arbeitslosen Mitgliedern Arbeit zu beschaffen, und es durfte deshalb die von der Leitung vorgeschlagene Arbeit nicht abgelehnt werden. Die Arbeitslosigkeit, herrührend von Unfall, Krankheit und schlechter Witterung, berechtigte nicht zum Bezuge von Taggeldern. Arbeitslosigkeit in Folge Blaumachens und notorischer Trunksucht war mit Verlust der Taggelder bis auf die Dauer von drei Wochen zu ahnden. Bei Streitigkeiten mit Arbeitgebern sollten den Betroffenen Taggelder entrichtet werden, jedoch in der Weise, dass von Gemeinden und Privaten zugewandte Mittel dabei nicht berührt würden. Verabfolgte Taggelder sollten in Form erhöhter Beiträge bis auf die Hälfte allmählich zurückerstattet werden. Der Handlangerbund zählte bereits im Herbst 1892 600 Mitglieder.

Um den Nothstand im herannahenden Winter 1892/3 etwas zu mildern, hatte sich unter Vorsitz des Stadtpräsidenten eine Arbeitslosenkommission aus Männern verschiedener Lebensstellungen gebildet. Diese war der Ansicht, es sei am zweckmässigsten, wenn die Arbeiterschaft, sowie der Handlangerbund, selbst sich thätig zeige und gegenüber ihren eigenen Leuten Disziplin ausübe; allein ihre Mittel hielt man bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen für zu gering und daher Beiträge sowohl der Unternehmer als insbesondere noch der Gemeinde für nöthig. Die Kommission stellte deshalb am 16. September 1892 an den Gemeinderath den Antrag, es sei an Arbeiterorganisationen, welche die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder bezwecken, jährlich die Hälfte der ausgerichteten Unterstützungen bis auf den Gesammtbetrag von 5000 Fr. nach festzusetzenden reglementarischen Bestimmungen aus der Gemeindekasse zurückzuvergüten und zur Ausarbeitung dieses Reglements, sowie zur Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter bei Arbeitslosigkeit durch Versicherung und zur Oberaufsicht über die Arbeitslosenkassen und Zuerkennung des Gemeindebeitrags eine Kommission zu ernennen, deren Mitglieder zur Hälfte durch den Gemeinderath, zur Hälfte durch die Arbeiterunion gewählt würden, während dem Stadtpräsidenten der amt-

liche Vorsitz zu übertragen sei. Die Armendirektion zum Gutachten aufgefordert, begrüsste den Versuch der Versicherung aufs wärmste, um so mehr, als sie für den Winter 1892/3 grosse Besorgnisse hatte wegen der nach Arbeit und Brod rufenden Masse; sie war gerne bereit, aus der Armenkasse einen Betrag zur Verfügung zu stellen, da ihr eine entsprechende Entlastung gegenüber stehen werde. Dagegen hielt sie die gemischte Kommission für ungeeignet, weil sich die zwei Parteien darin oft entzweien würden; auch ginge es nicht an, dass die Organe des Handlangerbundes über die Arbeitslosenkasse verfügten und Beiträge nach ihrem Gutfinden dekretirten, wogegen die gemischte Kommission ebenfalls nach ihrem Gutfinden über den Gemeindebeitrag und vielleicht auch noch über Privatbeiträge verfügten. Dieser Dualismus müsse zu Widersprüchen, Friktionen u. s. w. führen. Ihre Anträge lauteten deshalb: 1. die städtische Armenkasse wird angewiesen, auf Rechnung der Spendkasse an die Arbeitslosenkasse des Handlangerbundes für den Winter 1892/3 und 1893/4 einen Beitrag von je 3000 Frs. auszurichten, welcher bei ausserordentlicher Arbeitsnoth bis auf 5000 Fr. erhöht werden kann. 2. Die Ausrichtung dieser Beiträge ist an folgende Bedingungen geknüpft: a) die Mittel zur Arbeitslosenkasse dürfen nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. selbst verschuldet haben. b) Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche in Folge von Lohnstreitigkeiten (Streiks) arbeitslos geworden sind; c) zur Kontrolle ist die städtische Armendirektion berechtigt, den Sitzungen der Verwaltung der Arbeitslosenkasse beizuwohnen oder sich durch einen Beamten des Armenbureau vertreten zu lassen. Ihr oder dem vertretenden Beamten steht gegen Unterstützungen, welche im Widerspruch zu a und b geleistet werden, ein unbedingtes Vetorecht zu. d) Vierteljährig soll die Arbeitslosenkasse der städtischen Armendirektion über ihre Verhandlungen specifizirte Rechnung ablegen. e) Im Fall missbräuchlicher Unterstützung können weitere Leistungen der Gemeinden jederzeit eingestellt werden. Diese vom Gemeinderath genehmigten Anträge stiessen im Stadtrath sofort auf Widerspruch. Es wurde namentlich eingewendet, dass man durch Ueberlassung des Beitrags an die Arbeitslosenkasse des Handlangerbundes, dessen Mitglieder der Arbeiter-Union an-

gehören müssen, die Arbeiter sozusagen zwinge, diesem beizutreten, während viele dem Bund und der Union gar nicht angehören wollten; eine solche moralische Nöthigung sei um so bedenklicher, als der Handlangerbund noch andere Ziele als die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erstrebe [1]).

In Folge dieses Widerspruches wurde von einer Kommission ein Reglement [2]) ausgearbeitet, das der Stadtrath am 13. Januar 1893 acceptirte, und in welchem der Wunsch der Arbeiterunion, die ganze Einrichtung möglichst in die eigene Hand zu bekommen, vereitelt war. Von der 7gliedrigen Verwaltungskommission hatte sie nur 2 Mitglieder zu wählen.

Ein Zwang zur Versicherung wurde nicht dekretirt, war ohne Kantonsgesetz auch nicht möglich; versicherungsberechtigt ist jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft. Der Beitrag wurde auf nur 40 Cts. pro Monat, die Unterstützung in maximo auf 1 Fr. für einzelstehende, auf 1,50 Frs. für andere Arbeiter pro Tag festgesetzt; eine 6monatliche Beitragszeit ist erfordert; bei unregelmässigem Zahlen der Monatsbeiträge sollte die Berechtigung zum Bezug der Taggelder entsprechend „verkürzt" werden. Die Unterstützung wurde auf die Monate Dezember, Januar und Februar beschränkt und höchstens während 2 Monate gezahlt. Die Ausrichtung des Taggeldes durfte erst nach einer Woche wirklich konstatirter Arbeitslosigkeit erfolgen, sie sollte ganz unterbleiben bei Streiks, verschuldeter Arbeitslosigkeit, Ablehnung von angebotener Arbeit. Die Anmeldung zur Versicherung konnte geschehen im Bureau des städtischen Arbeitsnachweises, beim Arbeitersekretär und Handlangerbund und — das missfiel der Arbeiterunion — auch bei den Arbeitgebern. Die Entrichtung der Beiträge wurde so geordnet, dass Marken zu kaufen waren, die in ein Mitgliederbüchlein — eventuell konnte auch das des Handlangerbundes dazu benützt werden — einzukleben waren. Alle 2 Monate waren die Mitgliederbüchlein zur Kontrolle und Abstempelung der Marken vorzuweisen. Die Arbeitslosen sollten sich

---

1) Für das Vorstehende dienten als Grundlage die Verhandlungen des Stadtraths von Bern 1892, S. 60 f., S. 123 f., S. 142 f.

2) Dazu gehören die Ausführungsbestimmungen von der Verwaltungskommission, die der Gemeinderath am 7. Juni 1893 genehmigte.

täglich zweimal zum Appell melden, widrigenfalls sie das Taggeld verloren; thatsächlich wurde nur das halbe Taggeld entzogen.

In den beiden ersten Geschäftsjahren ergaben sich folgende Resultate [1]):

	1893/4	1894/5
Im Lauf des Jahres traten der Kasse bei	404	126
Hiervon hatten sich angemeldet		
bei den Arbeitgebern	82	6
beim Gypser- und Malerfachverein [2])	29	5
beim Handlangerbund	173	45
auf der Anstalt für Arbeitsnachweis	120	70
Von den Eingeschriebenen haben gar keinen Monatsbeitrag bezahlt	8	—
nur 1 „ „	15	8
„ 2 „ „	5	12
„ 3 „ „	3	33
„ 4 „ „	19	14
	50	57
Diese — meist Weggezogene — waren zu streichen; es verblieben also	354	333
Hiervon waren Kantonsbürger	325	295
Bürger anderer Kantone	29	38
Von den 404 bezw. 126 neu eingeschriebenen Mitgliedern sind beigetreten im		
Monat April	24	66
„ Mai	16	22
„ Juni	364	26
„ Juli	—	9
„ August	—	3

Die überwiegende Mehrzahl hat also die 6monatliche Karenzzeit scharf ausgenützt. Für $6 \times 0{,}40 = 2{,}40$ Frs. konnte Jeder, dem sichere Arbeitslosigkeit in Aussicht stand, 60 bezw. 90 Frs. sich erkaufen.

[1]) Bericht über das 1. und 2. Geschäftsjahr der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern. Separatabdr. des Anhangs zum Verwaltungsber. der Gemeinde Bern pro 1893, 1894.

[2]) Der Gypser- und Malerfachverein trat mit 29. Mai der Versicherungskasse bei, bezahlte dann aber den arbeitslos gewordenen Mitgliedern aus der Verbandskasse die Taggelder, um die Versicherungskasse zu schonen.

	1893/4	1894/5
Im Ganzen haben sich als arbeitslos gemeldet	216	226
und zwar im Monat Dezember	118	143
Januar	92	67
Februar	6	16
Von diesen Arbeitslosen haben wieder zeitweise Beschäftigung erhalten [1])	51	7
Durchschnittlich entfielen auf 1 Arbeitslosen Frs.	41,40	45,60
der niedrigste Betrag war „	0,50	0,50
„ höchste „ „ „	105,00	108,00

Die Rechnung stellte sich folgendermassen:

	1893/4	1894/5
Einnahmen:		
Mitgliederbeiträge	1124,80	1366,80
Beiträge der Arbeitgeber	949,60	1703,70
Freiwillige Beiträge	1005,90	2970,10
Geschenke	—	602,05
Kapitalzinsen	—	14,65
	3080,30	6657,30
Zuschuss der Gemeinde	4735,40	5000,00
	7815,70	11657,30
Ausgaben:		
Einrichtungskosten, Druckkosten, Bureaukosten u. s. w.	953,10	545,40
Kosten der Wärmestube [2])	25,65	56,05
Rückvergütung einbezahlter Beiträge an Frauen	1,20	—
Ausbezahlte Taggelder	6835,75	9684,25
	7815,70	10335,70
Vortrag auf neue Rechnung		1321,60

[1]) Der Gemeinderath in Bern hat die Anordnung getroffen, während der Wintermonate aus der in dieser Zeit sehr niederen Aare Kies auszuheben, um diesen im Frühling und Sommer für Strassenunterhalt und Neubauten zu verwenden.

[2]) Dieselbe wurde eingerichtet, um die zweimal früh 9 Uhr und Nachm. 3 Uhr im Tag vorzunehmenden Appelle zu halten und sofort Arbeitskräfte zur Hand zu haben, wenn Angebote einliefen. Das Lokal stellte die Gemeinde, die Heizung die Versicherung. Es wurde 8 Uhr früh geöffnet und gegen 5 Uhr abends geschlossen. Das Fehlen beim Appell zog den Verlust des halben Taggeldes nach sich.

Die Einrichtung kann nicht ganz befriedigen. Die Betheiligung ist eine geringe, erstreckt sich in der Hauptsache auf die sog. ungelernten Arbeiter, die andern sind ferngeblieben. Alle jene Arbeiter, deren arbeitslose Zeit nicht in die Wintermonate Dezember-Februar fällt, haben von vornherein kein Interesse an dieser Versicherung. Manche der Ferngebliebenen sollen auch gefürchtet haben, dass sie eventuell zu grober Arbeit gezwungen werden könnten; andere waren etwas zurückhaltend, weil ihr Einfluss so beschnitten wurde. Der Versicherungscharakter ist sehr abgeschwächt, es liegt mehr eine mit Versicherung durchsetzte Wohlthätigkeitsanstalt vor; denn aus den Mitgliederbeiträgen wird nur $^1/_7$—$^1/_6$ des Erforderlichen aufgebracht. Die Existenz der Kasse hängt lediglich von den fremden Zuwendungen ab. Immerhin wird man die Mitheranziehung der Betheiligten zur Armenversorgung und die darin liegende Abschwächung des Almosencharakters billigen müssen.

Das Berner Reglement vom 13. Januar 1893 war vom 1. April 1893 an auf die Dauer von 2 Jahren in Kraft erklärt. Vom 1. April 1895 ab ist ein neues Reglement erlassen worden, welches einen definitiven Charakter hat. In demselben sind die Anstalt für Arbeitsnachweis und die Versicherungkasse gegen Arbeitslosigkeit verschmolzen. Die Leitung und Ueberwachung ist einer und derselben Kommission übertragen. Drei Mitglieder werden durch die Arbeiter, drei durch die Arbeitgeber und drei durch den Gemeinderath gewählt[1]). Ein der Kommission unterstellter Vorsteher, dem die nöthigen Angestellten beigegeben werden, hat die Anstalt zu verwalten. In Bezug auf die Arbeitslosenversicherung speziell ist noch Folgendes geändert. Die Stadt hat ihren Beitrag von 5000 Frs., den sie bisher in maximo leistete, auf die feste Summe von 7000 Frs. erhöht; sie deckt nicht etwa das Defizit bis zu dieser Höhe, sondern sie gewährt diesen Betrag jährlich schlechtweg, so dass ein etwaiger Ueberschuss der Kasse verbleibt; dagegen lehnt sie auch ein Mehr von vornherein ab. Die monatlichen Beiträge der Mitglieder sind von 40 Cts. auf 50 Cts. erhöht. Ebenso sind aber auch die Maximalbeiträge der

---

1) Bisher wählten zur Kommission des Arbeitsnachweises der Gemeinderath 3, der Handwerker- und Gewerbeverein 4, der Bernische Grütliverein 2, der allgemeine Arbeiterverein 2; zur Kommission der Arbeitslosenkasse die Gemeinde 3, die beitragleistenden Arbeitgeber 2, die Arbeiterunion 2 Kommissionsmitglieder.

täglichen Unterstützungen von 1 Frs. auf $1^1/_2$ Fr. für alleinstehende Arbeitslose und von $1^1/_2$ Frs. auf 2 Frs. für diejenigen, die für weitere Familienmitglieder zu sorgen haben, gesteigert.

Auf Bern folgte St. Gallen. In Bezug auf den Arbeitsnachweis eilte es Bern voraus. Ein städtisches Bureau hierfür wurde am 13. November 1887 eröffnet; es wurde durch die gemeinnützige Gesellschaft gemeinsam mit den Arbeitervereinen und dem Stadtrathe gegründet; der Letztere garantirte die Deckung eines Defizits von 2000 Frs.; eine Anzahl gemeinnütziger und Arbeitervereine leisteten einen jährlichen Zuschuss von ca. 600 Frs. Die Leitung führte eine Kommission von 11 Mitgliedern, von welchen je 2 durch den Gemeinderath, die gemeinnützige Gesellschaft, den Grütliverein und die Arbeitervereine und 3 durch den Gewerbeverein gewählt wurden. Der Arbeitsnachweis war ein unentgeltlicher[1]). Dieses centrale Bureau für Arbeitsnachweis besteht, soweit die männliche Abtheilung in Betracht kommt, nicht mehr; die Anstalt rentirte sich nicht, da, wie mir mitgetheilt wurde, „seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht das nöthige Vertrauen dazu vorhanden war, bezw. theilweise Abneigung bestand." Der Arbeitsnachweis wird für das männliche Geschlecht seither in den Herbergen der einzelnen Gewerkschaften vermittelt.

Das Vorgehen Berns bereifte auch die Frage der Arbeitslosenversicherung. Den Anstoss gaben die Verhältnisse des Baugewerbes und der Stickereiindustrie. Ende der 80er Jahre war in der privaten Bauthätigkeit der Stadt St. Gallen und Umgebung ein bemerkenswerther Stillstand eingetreten und es begannen zur Winterszeit sich „die Spuren von Arbeitslosigkeit" zu zeigen. In der Gemeinderechnung von 1890/91 der Stadt St. Gallen findet sich zum ersten Male unter der Rubrik „Unterstützungen zu wohl-

1) Es bestand nur eine Taxe und zwar für ein Arbeits- oder ein Arbeitergesuch gleichmässig von 50 Cts.; Gesuche von auswärts unterlagen einer Taxe von 1 Fr. Die Taxe wurde nur dann bezahlt, wenn eine Zuweisung (nicht Anstellung) erfolgen konnte oder wenn der sich Anmeldende ausdrücklich verlangte, für spätere Arbeitsanweisung vorgemerkt zu werden. Wurden Arbeitssuchende trotz der Zuweisung nicht angestellt, so erhielten sie die Hälfte der Taxe zurückgezahlt. Die Arbeitgeber bezahlten die Taxe für ein Arbeitergesuch auch dann, wenn im Moment keine entsprechenden Arbeitsgesuche vorlagen. Erfolgte innerhalb der vom Arbeitgeber bestimmten Zeit keine Zuweisung, so wurde die Taxe ganz, wurden die Zugewiesenen mit Grund nicht angestellt, so wurde die Taxe zur Hälfte zurückbezahlt.

thätigen Zwecken" ein Ausgabeposten von 1250 Frs. als „Beitrag für die Arbeitslosen". 1891/2 verzeichnet die Rechnung 4352 Frs. 90 Cts. „für Arbeitslose, Mehrkosten bei Strassenbauten"; 1892/3 3886 Frs. 80 Cts. „für Arbeitslose, Mehrkosten bei der Friedhoferweiterung und bei Strassenbauten". 1893/4 waren 4000 Fr. für Arbeitslose budgetirt[1]). Mit Beginn des Jahres 1891 liess aber auch der Geschäftsgang in der Stickerei sehr viel zu wünschen übrig, die Krisis steigerte sich und die Noth erreichte ihren Höhepunkt im Winter 1891/2. Es bildete sich ein Comité zur Linderung des Nothstandes; ausser Naturalien, Lebensmitteln, Kleidern etc. gingen 82 297 Frs. ein. Zwar trat mit dem Sommer 1892 wieder ein etwas besserer Geschäftsgang ein, aber die Erfahrungen, die man jetzt noch frisch in der Erinnerung hatte, waren der Erörterung einer Arbeitslosenversicherung nur günstig.

Der Grütliverein Straubenzell diskutirte anlässlich seiner Hauptversammlung im April 1893 das Projekt für die Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubenzell, und im Juni lag ein von einer Dreierkommission ausgearbeitetes Statut vor. Inzwischen hatte auch die Arbeiterunion St. Gallen sich mit dem gleichen Plan befasst, und ein Statutenentwurf wurde am 10. Sept. 1893 von einer grösseren Versammlung von Arbeitern im Grütliheim nach einigen Abänderungen gebilligt. In diesem Entwurf war vorgesehen, dass der Beitritt für alle Arbeiter, deren jährliches Einkommen sich nicht auf 2000 Frs. beläuft, obligatorisch sein solle. Für dieses Obligatorium fehlte jedoch die gesetzliche Grundlage. Um diese zu schaffen, brachte die demokratische Fraktion am 21. November 1893 im Grossrath den Antrag ein, der Regierungsrath wolle prüfen und dem grossen Rathe Bericht und Antrag einbringen, ob nicht auf dem Weg der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Am 24. April 1894 erfolgte eine Vorlage[2]) und am 19. Mai 1894 wurde das Gesetz mit 111 gegen 18 Stimmen angenommen[3]).

---

1) Im Dezember 1893 meldeten sich bei den amtlichen Arbeitszuweisungen in St. Gallen 379, in Tablat 105 Arbeitslose.

2) Botschaft des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen an den Grossen Rath desselben betr. den Gesetzesvorschlag über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.

3) Ueber die Berathungen referirt Redakteur Ferd. Stolz in den Schweiz. Blatt für Wirthsch. Sozialp. II. Jhrg., 2. Bd. 1894, S. 12 f.

Gegenüber dem Berner Versuch bedeutet das St. Gallener Gesetz vom 19. Mai 1894 einen erheblichen Fortschritt. Hier ist der Versicherungsgedanke viel schärfer ausgeprägt; aber auch dieses Gesetz schafft nicht schlechtweg die Arbeitslosenversicherung, es sucht nur derselben die Wege zu ebnen. Nach demselben sind die politischen Gemeinden berechtigt, entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden durch Beschluss der politischen Bürgerversammlung die obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit einzuführen. Wird die Versicherung eingeführt, so ist der Beitritt obligatorisch für alle männlichen Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Frs. nicht übersteigt; die übrigen männlichen Arbeiter können beitreten, bezüglich der weiblichen Arbeiterinnen können die Statuten den Beitritt zulassen oder obligatorisch erklären. Personen, welche einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören und aus dem letztern mindestens die gleich hohe Unterstützung im Fall der Arbeitslosigkeit zu beziehen berechtigt sind, als der obligatorische Versicherungsverband gewährt, können auf ihr Begehren und auf geleisteten Ausweis hin von der Eintrittspflicht in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden. Das Gesetz stellt ausserdem einige Grundsätze auf, die bei Erlass der Statuten einzuhalten sind.

Die Beiträge der Versicherten sind viel höher als die Berner gedacht, doch sollen sie 30 Cts. pro Woche nicht übersteigen. Die Arbeitgeber sind obligatorisch nicht beigezogen, wohl aber die Gemeinden, deren Beitrag jedoch nicht mehr als 2 Frs. jährlich pro Versicherten übersteigen soll — von den Verwaltungskosten abgesehen. Auch der Staat hat regelmässige budgetmässige Beiträge in Aussicht gestellt. Ein etwaiges Defizit soll von den Gemeinden und vom Staat hälftig getragen werden.

Dieses Gesetz hat anfangs keinen praktischen Erfolg gehabt. Man hatte bei Erlass desselben hauptsächlich gehofft, dass St. Gallen mit Umgebung davon Gebrauch machen würde. Die Stadt nahm auch die Sache in die Hand; die Arbeiterunion wurde zu einer Statutenvorlage eingeladen; dieser Vorschlag wurde alsdann von Delegirten der drei Gemeinderäthe von St. Gallen, Tablat und Straubenzell durchberathen. Danach wollten diese drei Gemeinden zunächst einen Versuch auf 2 Jahre gemeinschaftlich machen. Die Kasse sollte mit Frühjahr 1895 beginnen, am

30. Juni 1897 aufhören, falls nicht die Fortsetzung im Herbst 1896 beschlossen würde. Auf eine Versicherung der Arbeiterinnen[1]) wurde vorerst verzichtet; von der Versicherung wurden auch ausgeschlossen Lehrlinge und minderjährige Arbeiter mit unter 2 Frs. Tagesverdienst; schweizerische Lohnarbeiter sollten zur Versicherung verpflichtet und berechtigt sein sofort mit der Wohnsitznahme in einer der drei Gemeinden; Ausländer aber sollten, wenn verheiratet 1/2, wenn ledig, 1 1/2 Jahr ununterbrochenen Wohnsitz gehabt haben, bevor sie eintrittsberechtigt würden. Diese erschwerende Bestimmung gegenüber den Ausländern war von den beiden Landgemeinden verlangt worden.

Die Höhe der Wochenprämie wurde

bei einem Lohne bis und mit	3	Frs. auf	15	Cts.
„ „ „ „ „ „	4	„ „	20	„
„ „ „ „ „ „	5	„ „	30	„

festgesetzt.

Der Arbeitslose sollte hohe Tagesentschädigungen[2]) erhalten; bei

15	Cts.	Wochenprämie	1,80 Frs.
20	„	„	2,10 „
30	„	„	2,40 „

Man rechnete auf 55000 Frs. Prämie, indem man annahm, dass von rund 5000 versicherungspflichtigen Arbeitern

20%	einen	Lohn bis	3 Frs.
60%	„	„ von	3—4 „
20%	„	„ „	4—5 „

hätten. Die 3 Gemeinden wollten je 2 Frs. — das zulässige Maximum — pro Jahr und Mitglied zuschiessen, das ergab für

St. Gallen	mit	3000	Arbeitern	6000	Frs.
Tablat	„	1200	„	2400	„
Straubenzell	„	900	„	1800	„
		5100		10,200	„

---

1) Am 8. Juli 1894 tagte in Grütliheim eine Arbeiterinnenversammlung, welche einstimmig auch den Beitritt für Arbeiterinnen obligatorisch haben wollte. Schweiz. Bl. f. Wirthsch.- u. Sozialp. II. Jhrg., 2. Bd., S. 140.

2) Im Jahre 1891 erzielten thätige und geübte Fabriksticker netto 330 Frs., in dem noch schlimmeren Jahre 1892 stellte sich der Verdienst eines sog. Einzelstickers auf 1 Fr. 50 Cts. (Schweiz. Bl. für Wirthsch.- u. Sozialp. II. Jhrg., 2. Bd., S. 14); demnach würde in solchen Jahren der Arbeitslose ein besseres Geschäft machen, als der Arbeitende.

Der Staat stellte 5000 Frs. in Aussicht, so dass eine Gesammteinnahme von rund 70000 Frs. zu erwarten war.

Die Zahl der Arbeitslosen nahm man nur zu 10% an[1]); wenn diese die Entschädigung für das Maximum von 60 Tagen bezogen, so ergaben sich folgende Ausgaben:

20%	der untern	Lohnklasse	à 1,80 Frs.	10800
60%	„ mittlern	„	à 2,10 „	37800
20%	„ obern	„	à 2,40 „	14400
				63000[2])

Die einzelnen Gemeinden sollten auf ihre Kosten die Kontrolle über die Versicherungspflichtigen, sowie den Prämienbezug besorgen, die Stadt St. Gallen dagegen zu eigenen Lasten ein Centralbureau für den Arbeitsnachweis errichten und die Verrechnung und Auszahlung der Entschädigungen an die Arbeitslosen übernehmen. Die Arbeitsvermittelung war für die Versicherten unentgeltlich, bei den übrigen Arbeitern konnten niedrige Gebühren erhoben werden. Ergab sich ein Defizit, so war es zur Hälfte nach dem Steuerkapital auf die 3 Orte zu vertheilen, d. h. in der Hauptsache trug die eine Hälfte die Stadt, die andere Hälfte der Staat.

Die Bürgerversammlung der Gemeinde Tablat verwarf den bezüglichen Antrag mit bedeutendem Mehr[3]), nicht zum mindesten war dies der Fall wegen der ablehnenden Haltung der Arbeiter selbst; dadurch wurde auch für St. Gallen und Straubenzell das Statut vorerst obsolet, und der Grosse Rath des Kantons St. Gallen hat die 5000 Frs. Subvention einstweilen wieder im Budget gestrichen[4]).

Neuerdings hat aber die Stadt St. Gallen sich entschlossen, allein vorzugehen. Die früheren Statuten wurden mit geringen durch den Wegfall von Tablat und Straubenzell nothwendigen

---

1) Im Dezember 1893 hatten sich bei den amtlichen Arbeitszuweisungen in St. Gallen nicht weniger als 379, in Tablat 105 Arbeitslose gemeldet. Oldenberg in Schmoller's Jahrbuch 1895, S. 643.

2) Die Rechnung im Regierungsentwurf wich von der des Gemeinderaths ab; er nahm zwar auch 5100 Arbeiter und 10% Arbeitslose an, aber bei 10,40 Frs. Jahresbeiträgen (20 Cts. per Woche) und 60 × 2 = 120 Frs. Jahresunterstützung ergaben sich 53040 Frs. Einnahmen und 61200 Frs. Ausgaben, also ein Defizit von 8160 Frs.

3) Angeblich wegen der Mehrausgabe von 3000 Frs., welche der Polizeikasse erwachsen wären. Schweiz. Bl. f. Wirthsch.- u. Sozialp. II. Jahrg., 2. Bd., S. 357.

4) Schweiz. Blätter für Wirthschafts- und Sozialpol. II. Jahrg., 2. Bd., S. 392.

Aenderungen [1]) am 4. April 1895 vom Gemeinderath der Vorstände-versammlung der Arbeiterunion St. Gallen vorgelegt, welche zwar bedauerte, dass die Versicherung sich nicht auch auf die Gemeinden Tablat und Straubenzell erstrecke, aber beschloss, der Arbeiterschaft und der Bürgerversammlung die Annahme des gemeinderäthlichen Entwurfes zu empfehlen. Am 23. Juni 1895 hat letztere denn auch die probeweise Errichtung einer Arbeitslosenkasse auf Grund der Statuten und einen finanziellen Beitrag (2 Frs. pro Versicherten) für 2 Jahre genehmigt; die Anstalt tritt am 1. Juli ins Leben.

In dem St. Gallener Kantonsgesetz ist auch etwaiger freiwilliger Verbände für Versicherung gegen die Folgen der Arbeitlosigkeit gedacht und ihnen staatliche Unterstützung in Aussicht gestellt. In der That wurde auch in dieser Richtung ein Versuch gemacht. Ein Comité, an dessen Spitze der Fabrikant Richard Lenz in Rheineck stand, bemühte sich um einen Hilfsverein für die Arbeiterschaft der schweizerischen Stickereiindustrie. Die Statuten wurden von einer Versammlung von Stickern einstimmig am 11. März 1894 genehmigt. Jeder Sticker, der 20 Cts. und jede Fädlerin, die 10 Cts. Beitrag wöchentlich 6 Monate hindurch zahlte, sollte während der Winterszeit höchstens 4 Wochen oder 24 Arbeitstage mit 2, bezw. 1 Fr. täglich unterstützt werden [2]).

---

1) Die Hauptänderung betrifft die Bezugsberechtigung der Ausländer.

2) Lenz hat folgende Rechnung aufgestellt:

Die Gesammtzahl der in der Ostschweiz beschäftigten Sticker und Fädlerinnen beträgt ca. 25000—30000. Der Verein sollte aber schon als konstituirt gelten, wenn wenigstens 3000 männliche Mitglieder sich anmeldeten.

Einnahmen.

3000 männl. Mitglieder à 20 Cts. wöch. (10,40 Frs. jährl.)	31200 Frs.
1000 weibl. „ à 10 „ „ (5,20 „ „)	5200 „
Subventionen	12000 „
	48400 Frs.

Ausgaben.

25% Arbeitslose, also	
750 Sticker à 24 Tage à 2 Frs.	36000 Frs.
250 Fädlerinnen à 24 Tage à 1 Frs.	6000 „
Verwaltungskosten	4000 „
	46000 Frs.

Hierbei hoffte man, dass es auch Jahre gebe, wo diese 25% Arbeitslose auch nicht entfernt erreicht werden, so dass man einen grossen Reservefond ansammeln könne. Schweizerische Blätter für Wirthschafts- und Sozialpolitik II. Jhrg., 1. Bd., S. 282.

Obwohl dem Verein namhafte Subventionen in Aussicht gestellt waren — der Stickereiverband hatte 5000 Frs. für das erste Jahr votirt, der Kanton St. Gallen und die Kaufleute der Stickereiindustrie wollten ebenfalls beischiessen, so dass man sicher 12000 Frs. zusammengebracht hätte — und obwohl die Initianten alle erdenkliche Mühe sich gaben, konnten nicht so viele Mitglieder zum Beitritt veranlasst werden, dass eine Versicherung noch möglich war. Als Gründe für diese auffallende Thatsache werden angegeben die Neuheit der Arbeitslosigkeitsversicherung, die schwache Organisation der Arbeiter in der Stickereiindustrie [1]), das Misstrauen der Arbeiter gegen einander und die Furcht, dass der gute für den schlechten zu zahlen habe, endlich die verdienstlosen Zeiten der letzten Jahre, die den Arbeiter abgeneigt machten, selbst ein kleines Opfer zu bringen.

Wo es sich um Wohlfahrtseinrichtungen im weitesten Sinn handelt, hat Basel nie gefehlt, und es ist deshalb nicht zu verwundern, dass wir dieses Gemeinwesen auch auf unserm Gebiet kräftig eingreifen sehen. Das Merkwürdige ist aber, dass Basel schon vor 100 Jahren einen Versuch machte, der manche Aehnlichkeit mit den heutigen Bestrebungen hat; es ist dies die Unterstützungskasse der Posamenter in den Jahren 1789—1798. Es wurde $1\frac{2}{3}\%$ des obrigkeitlich normirten Lohnes einbehalten; von einer Fixirung der Unterstützung wurde abgesehen; die letztere sollte eintreten, wenn das Getreide eine gewisse Preishöhe überschritten habe; gleichzeitig wurden Vorschriften erlassen, um der übermässigen Konkurrenz durch Vermehrung der Stühle und zu grossen Zudrang zum Posamenterberufe einen Damm zu setzen. Zu einer Auszahlung aus den angesammelten Beständen kam es in Folge engherziger Sparsamkeit nicht, obwohl z. B. im Mai 1792 2400 bedürftige Posamenter gezählt wurden; ebensowenig zu einer Umgestaltung in der von den Arbeitern verlangten Weise, dass die Arbeiter an der Verwaltung betheiligt, die Beiträge der Arbeiter auf die Hälfte reduzirt, die andere Hälfte dagegen von den Arbeitgebern gezahlt würde. Die Revolution unterbrach den

---

[1]) Berghoff-Ising, die neuere sozialistische Bewegung in der Schweiz. Schmoller's Jahrb. 1894, S. 145. Ueber die Organisation der Unternehmer und Hausindustriellen unterrichtet Otto Hintze, die Schweizer Stickereiindustrie und ihre Organisation, Schmoller's Jahrb. 1894, S. 1251 f.

Fortgang; die Kasse hatte zuletzt 158952 Frs. heutigen Geldes. Der Betrag wurde an die Berechtigten vertheilt[1]).

Was nun die neuen Versuche anlangt, so hat Basel vor Allem dem Arbeitsnachweis sein Augenmerk zugewendet. Im Jahr 1889 schritt man zur Errichtung eines öffentlichen Nachweisebureaus[2]), nachdem die schon längere Zeit bestandene Privatanstalt im Engelhof als nicht ausreichend erachtet wurde[3]). Dieses hatte anfangs einen provisorischen Charakter; da sich die Einrichtung bewährte, wurde durch Gesetz vom 10. März 1892 das Definitivum herbeigeführt[4]). Die Anstalt arbeitet unstreitig mit wachsendem Erfolg und deckt sogar grösstentheils ihre Kosten, wie nachstehende Uebersicht zeigt[5]).

---

1) Vortrag des Prof. Kinkelin in der Sitzung der statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Basel vom 11. Februar 1895. Basler Nachrichten Nr. 45 vom 15. Febr. 1895.

2) Rathschlag betr. Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweisebureaus vom 23. Sept. 1889; Grossrathsbeschluss vom 9. Dez. 1889. („Der Regierungsrath wird ermächtigt, ein öffentliches Arbeitsnachweisebureau zu errichten und die dazu nöthigen Verordnungen zu erlassen. Zu diesem Zweck wird ihm vorläufig auf eine Dauer von 3 Jahren ein Kredit bis auf 5000 Frs. pro Jahr ertheilt“); Verordnung des Rgsr. betr. Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnach weisebureaus vom 5. Febr. 1890.

3) Der Gesetzentwurf vom 23. Sept. 1889 anerkennt zwar deren Wirksamkeit, aber diese sei doch nur eine beschränkte: unter den Frauenspersonen würden diejenigen unter 30 Jahren, sowie Dienstboten nicht berücksichtigt und die vermittelte Arbeit sei in den allermeisten Fällen keine dauernde, sondern nur eine vorübergehende.

In der Zeit vom April 1894 bis Ende März 1895 war das Ergebniss dieser Anstalt folgendes:

Arbeitsgesuche in Basel Niedergelassener	Männer	Frauen	Knaben
neue Anmeldungen	76	105	17
eingeschrieben	56	76	17
abgewiesen	9	14	3
wieder ausgetreten	11	—	—
zurückgestellt	—	15	—

Arbeitsangebote und Vermittlungen	Männer u. Knaben	Frauen	Handwerksgesellen
dauernde Arbeit	21	—	
vorübergehend	67	201	
im Ganzen begehrt			1694
nach auswärts begehrt			738
Arbeit angewiesen			919

Von auswärts-zugereist haben sich 8066 Männer für Arbeit angemeldet, davon 7160 Handwerksgesellen und 906 ohne erlernten Beruf.

11. Jahresbericht der Kommission der Anstalt für Arbeitsvermittlung.

4) Rathschlag und Gesetzentwurf betr. das öffentliche Arbeitsnachweisebureau vom 9. Nov. 1891.

5) Im Uebrigen muss auf die interessanten jährlichen Berichte der Kommission für das öffentliche Arbeitsnachweisebureau selbst verwiesen werden,

Männliche Abtheilung.

I. Arbeitnehmer.

	1892	1893	1894
Eingeschrieben	2590	2872	2783
davon Schweizer	1296	1519	1495
Ausländer	1294	1353	1288
Erfolg	1601	2063	2202
	61,8 %	71,8 %	79,1 %
Ohne Vermittlung des Bureaus fanden Arbeit	202	120	117
Gestrichen wurden, weil unauffindbar [1])	722	652	423
Noch offen	65	37	41

II. Arbeitgeber.

	1892	1893	1894
Eingeschrieben	1666	2021	1975
davon aus Basel	1307	1503	1424
Schweizer	270	383	393
Ausländer	89	135	158
Erfolg	1546	1933	1912
	92,8 %	95,6 %	96,8 %
Ohne Vermittlung des Bureaus kamen zum Ziel	102	69	49
Gestrichen	12	5	5
Noch offen	6	14	9

Weibliche Abtheilung.

I. Arbeitnehmer.

	1892	1893	1894
Eingeschrieben	2270	2223	2267
davon Schweizer	911	865	859
Ausländer	1359	1358	1408
Erfolg	1508	1730	1836
	66,5 %	77,8 %	81 %
Ohne Vermittlung des Bureaus fanden Arbeit	295	184	147
Gestrichen wurden, weil unauffindbar	414	282	263
Noch offen	53	27	21

---

[1]) Sie waren entweder abgereist oder liessen das Bureau sonst ohne Antwort.

II. Arbeitgeber.

	1892	1893	1894
Eingeschrieben	1922	1907	1908
aus Basel	1731	1771	1783
Schweiz	139	85	89
Ausland	52	51	36
Erfolg	1489	1698	1756
	77,5 %	89 %	92 %
Ohne Vermittlung des Bureaus kamen zum Ziel	364	175	94
Gestrichen	51	19	38
Noch offen	18	15	20

		1892	1893	1894
Die Ausgaben betrugen	Fr.	5595,40	6314,35	6395,80
Hiervon trug der Staat	„	595,65	1211,15[1]	1438,40

Wie aus den Berichten hervorgeht, sind unter den Auftraggebern bis jetzt hauptsächlich vertreten der Handwerkerstand, die Wirthe und Hoteliers, die Landwirthe von Nah und Fern, zum Theil auch der Handelsstand, dagegen wenig Fabriken und Färbereien; bei der weiblichen Abtheilung betheiligte sich ein umfangreicher Kreis Baseler Private, so dass man oft ihn gar nicht befriedigen konnte. Durch ein Unterkunftshaus für weibliche Dienstsuchende hofft man diesen Zweig noch weiter zu vervollkommnen. Auch die Verbindung mit ähnlichen Anstalten anderer Städte hat sich angebahnt und als nützlich erwiesen. In den letzten 2 Jahren wurde dem Bureau auch die Einschreibung und Unterstützung der Arbeitslosen übertragen.

Nachdem so der Arbeitsnachweis fest begründet war, trat man auch der Arbeitslosenversicherung näher. Die fortgesetzten Schwierigkeiten in den drei vergangenen Wintern hatten dazu geführt, dass der Regierungsrat am 8. Februar 1893 dem Departement des Innern den Auftrag gab, der Versicherungsfrage näher zu treten. Eine Kommission, aus 2 Regierungsräthen, 1 Ständerat, 3 Arbeitgebern,

---

1) Das grössere Defizit ist lediglich auf Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

3 Arbeitern bestehend, hat den Entwurf festgestellt (8. Nov. 1894). Derselbe gründet sich hauptsächlich auf das mit grosser Sachkunde und Sorgfalt ausgearbeitete Gutachten des Baseler Professors Dr. G. Adler, das dem Entwurf auch beigegeben ist[1]). Gegenüber dem St. Gallener Gesetz ist die Baseler Vorlage kasuistischer ausgebaut und ein sehr ernstlicher Versuch, die Frage zu lösen.

Der obligatorische Charakter der Versicherung ist im Entwurf sofort ausgesprochen; da der Kanton in der Hauptsache nur Stadt ist, so bedeutet dies nicht viel mehr, als wenn etwa die Stadt St. Gallen auf Grund eines Kantonsgesetzes die Zwangs-Versicherung durchführt. Der Versicherungskreis ist vorerst ein sehr enger, indem nur die dem Fabrikarbeiterschutzgesetz unterstellten sowie die Bau- und Erdarbeiter versicherungspflichtig sind; die Arbeiter des Kleingewerbes sollen sonach ausgenommen bleiben; es fallen aus der Versicherungspflicht auch heraus diejenigen, welche noch nicht 14 Altersjahre zurückgelegt haben, ferner diejenigen, deren Kontrakt auf weniger als eine Woche beschränkt ist; diejenigen, welche nicht Bürger oder Niedergelassene sind und nicht 1 Jahr im Kanton wohnen, ebenso Lehrlinge und Volontärs unter 18 Jahren und mit einem Gehalt von weniger als 200 Frs., da für diese in der Regel Angehörige sorgen, selbstverständlich auch jene unselbständig erwerbenden Personen, deren Lohn, bezw. Gehalt 2000 Frs. oder mehr im Jahr beträgt. Vorübergehende Arbeit ausserhalb des Kantonsgebiets, welche im Auftrag des im Kanton liegenden Betriebs geschieht, löst die Zugehörigkeit zur Versicherung nicht.

Die Versicherungskosten sollen — abgesehen von Schenkungen, Legaten — durch die Arbeiter, Arbeitgeber und den Staat aufgebracht werden; der obligatorische Beizug der Arbeitgeber ist ein entschiedener Fortschritt. Ebenso muss es gebilligt werden, dass die Beiträge der Arbeiter für die Bau- und übrigen Arbeiter wegen des verschiedenen Risikos verschieden abgestuft sind. Doch sind die Beiträge der Bauarbeiter zu niedrig normirt[2]). Es zahlen bei einem

---

1) Derselbe ist mehrfach in Zeitschriften ausgezogen und besprochen worden. Conrad's Jahrbücher 3. Folge, 9. Bd., S. 107; Schmoller's Jahrbuch 1895, S. 644 f. Revue d'économie politique 1895, S. 368 f. Archiv für soziale Gesetzg. u. Statist. 1895, VIII. Bd., S. 229.

2) Nehmen wir nur 7 arbeitslose Wochen = 49 arbeitslose Tage für die

Wochenlohn	die Bauarbeiter	die andern Arbeiter
bis 15 Frs.	40	20
15—24 Frs.	50	30
über 24 Frs.	60	40

Centimes wöchentlich; die Arbeitgeber zahlen 20 bezw. 10 Cts. Der Staat bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Anstalt, ausserdem schiesst er einen jährlichen Beitrag von 25000 Frs. zu. Die Arbeitslosenrente ist nach Lohnklasse und Familienstand verschieden abgestuft. In letzterer Hinsicht sind unterschieden 1. unverheiratete Mitglieder; verheiratete Frauen; Wittwen, bezw. Wittwen ohne Kinder; Ehemänner ohne Kinder oder mit nur 1 Kinde, sofern nicht dessen Frau eine regelmässige volle Arbeitsstelle versieht; 2. die sonstigen Ehemänner mit einem Kinde; die Wittwer und Wittwen mit einem Kind; die mit einer eine regelmässige volle Arbeitsstelle versehenden Frau verheirateten Männer; die Wittwer oder Wittwen mit mehreren Kindern; 3. die übrigen Ehemänner mit mehreren Kindern. Als Kinder werden nur jene gerechnet, welche unter 14 Jahre alt sind. Die täglichen Arbeitslosenrenten sind für diese 3 Katagorieen Frs.

bei bis 15 Frs. Lohn	0,80	1,20	1,50
„ über 15—21 „ „	0,90	1,40	1,70
über 21 „ „	1,00	1,50	2,00

Das arbeitslose Mitglied, das eine Stelle ausserhalb des Kantons annimmt, hat Anspruch auf einen Zehrpfennig und Reisegeld; der erstere beträgt täglich 1 Fr. für den Einzelnen, 2 Frs. für den, der mit Familie reist; das Reisegeld bemisst sich nach den Kosten der Personenbeförderung, doch werden höchstens 200 km vergütet. Prof. Adler schätzt die versicherungspflichtigen Personen auf 9000,

---

Bauhandwerker an, so ergibt sich folgende Rechnung: Je nach Lohn zahlen sie und die Arbeitgeber in 45 Arbeitswochen ein Frs.:

27	31,50	36

Die Leistungen der Kasse aber stellen sich für die 49 arbeitslosen Tage je nach Familienstand und Lohn auf Frcs.

39,50	44,10	49
58,80	68,60	73
73,50	83,30	98

Bedenkt man, dass die Mehrzahl der Bauhandwerker verheiratet sind und nahezu sicher im Winter arbeitslos werden, so beträgt die Unterstützungssumme leicht das Doppelte und Dreifache dessen, was eingezahlt wird. Da erscheint doch das Risiko in zu weitgehendem Maasse einfach auf die anderen

und zwar auf 7500 Fabrik- und 1500 Bauarbeiter; er rechnet 20 % Arbeitslose bezw. Unterstützungsberechtigte d. h. 1000 Bauarbeiter und 800 andere, von denen jeder 67 Tage durchschnittlich arbeitslos sein soll. Die Ausgaben berechnet er auf 176 100 Frs. davon 155 100 Frs. auf Unterstützungen, die Einnahmen aus Beiträgen der Arbeiter und Arbeitgeber auf 184 200 Frs. Der Staatszuschuss soll 40 000 Frs. betragen, die Verwaltungskosten decken und mit dem Überschuss einen Reservefonds speisen. Er hofft, dass man in nicht zu langer Zeit — sobald nämlich der Reservefonds 200 000 Frs. übersteigt — dazu wird übergehen können, die Beiträge der Arbeiter herabzusetzen oder die Zahlungen an die Arbeitslosen zu erhöhen. Zeigt sich bei Abschluss der Jahresrechnung ein Fehlbetrag, so soll derselbe nach dem Entwurf zunächst aus dem Reservefonds genommen werden; sollte dieser hiefür nicht ausreichen, so hat der Staat der Anstalt gegen angemessene Verzinsung die nöthigen Vorschüsse zu machen; der Regierungsrath hat dann aber dem Grossrath Vorschlag wegen Erhöhung der Beiträge zu unterbreiten. Man will also das, was man an Unterstützungen verspricht, unter allen Umständen aufrecht erhalten. Dass man aber deshalb die Unterstützung zeitlich begrenzt und mit mancherlei Kautelen umgeben hat, ist leicht begreiflich und selbstverständlich.

Über die Details giebt der im Anhang mitgeteilte Entwurf Aufschluss. Im Augenblick, wo vorliegende Arbeit abgeschlossen wurde, hat der Entwurf noch nicht die Zustimmung des Grossraths erhalten; doch wurde er in erster Lesung sympathisch aufgenommen [1]. Seitens der Arbeitgeber, namentlich aus dem Kreise des Kleingewerbes [2]) hat sich inzwischen mancher Widerspruch erhoben; am 24. Februar 1895 hat der Katholikenverein in der Hauptsache sich gegen das Projekt ausgesprochen [3], der Handwerker- und Gewerbeverein hat Ende April beschlossen, bei der Grossrathskommission Nichteintreten zu empfehlen, eventuell verlangt, eine bezügliche Vorlage dem Referendum zu unterstellen [4]. Die Arbeiter dagegen haben

---

Versicherten abgewälzt. Siehe meinen Artikel, „Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" in den Baseler Nachrichten vom 28. Dez. 1894 (1. Beil. zu Nr. 353).

1) Baseler Nachrichten vom 16. März 1895, 1. Beil. zu Nr. 73.

2) Gewerbezeitung, Organ für Handwerk und Gewerbe, herausgegeben vom Handwerker- und Gewerbeverein Basel vom 12. Jan., 9., 16., 23. Febr. 1895.

3) Baseler Volksblatt vom 28. Febr. 1895.

4) Baseler Nachrichten vom 27. April 1895, Nr. 112.

den Entwurf überwiegend gebilligt. In einer von ca. 500 Arbeitern besuchten Versammlung wurde am 10. Februar 1895 eine von dem Sozialdemokraten Dr. Wullschleger beantragte Resolution angenommen, die unter Anderem folgende Forderungen stellte:[1])

„In erster Linie sind die Beiträge der Versicherten um ungefähr ein Drittel bis zur Hälfte der im Entwurfe vorgesehenen Ansätze zu ermässigen — wobei zu erwägen, ob nicht die Zahl der Lohnklassen vermehrt werden sollte — und ist dem entsprechend der Beitrag des Staates zu erhöhen.

„In zweiter Linie ist der Entwurf in nachstehenden Punkten abzuändern: a) Die Versicherung ist, zum mindesten fakultativ, auszudehnen auf die im Kanton niedergelassenen, aber ausserhalb desselben regelmässig beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie auf die Arbeiterschaft des Kleingewerbes. b) Für die Wahl der Arbeitervertreter in die Verwaltungskommission ist sämmtlichen versicherungspflichtigen Arbeitern und Arbeiterinnen das Wahlrecht einzuräumen. c) Bei Aussperrung von Arbeitern seitens der Arbeitgeber ist die Arbeitslosen-Unterstützung ebenfalls auszuzahlen. d) Diejenigen Versicherten, welche mehrmals im Jahr kürzere Perioden als eine Woche arbeitslos gewesen sind, haben gleichfalls Anspruch auf Unterstützung.

„Die Arbeiterschaft muss unter allen Umständen und des entschiedensten festhalten am Prinzip der Selbstverwaltung der Arbeitslosenkasse durch die versicherten Arbeiter und Arbeiterinnen, wonach zum mindesten die Mehrzahl der Mitglieder der Verwaltungskommission von der Arbeiterschaft selbst und aus ihrer Mitte zu wählen sind.“

Der neue evangelisch-soziale Arbeiterverein ist der Vorlage ebenfalls günstig; doch wünscht auch er eine Herabsetzung der Arbeiterbeiträge; ferner wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass manche Arbeitgeber nur Leute, die nicht versicherungspflichtig seien (d. h. Fremde ohne Niederlassungsrecht) anstellen würden, um der Zahlung von Beiträgen zu entgehen. Prof. Adler ist der Ansicht, dass man die tägliche Unterstützungssumme nicht wohl kürzen dürfe, dagegen hält er, um die Versicherungs-Prämien mindern zu können, eine Herabsetzung der Unterstützungszeit von 91 auf 70

---

[1]) Baseler Nachrichten vom 12. Februar 1895, Beil. zur Nr. 42. Der Grütlianer vom 14. Februar 1895.

Tage für diskutabel[1]); die Befürchtung der Christlich-Sozialen, etwelche Arbeitgeber möchten vorzugsweise nicht versicherungspflichtige Arbeiter anstellen, hält er nicht für begründet, weil die Beitragslast für den Unternehmer (5 Frs., in der Baubranche 8—10 Frs.) sehr niedrig sei.

In andern Schweizer Städten ist man über die ersten Anregungen und Berathungen nicht hinausgekommen.[2]) Was die Gewerkschaften der schweizerischen Arbeiter betrifft, so haben sie mit Ausnahme der Buchdrucker, so weit ich sehen kann, unmittelbar selbst nirgends eine Fürsorge für die Arbeitslosen organisirt und aus eigenen Mitteln erhalten[3]); nur für den Fall des Strikes scheinen die Unterstützungen zu gelten.

Schliesslich mag noch erwähnt zu werden, dass auch die Bundesbehörden der Frage ihr Augenmerk zugewendet haben. Am 30. November 1894 hat auf Beschluss des Stände- und Nationalraths hin[4]) das Schweizer Industriedepartement die Kantonsregierungen, sowie die Sekretariate des schweizerischen Gewerbevereins und des schweizerischen Arbeiterbundes aufgefordert, über die Frage der Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit ein Gutachten abzugeben[5]). Die schweizerische Sozialdemokratie sieht

---

1) Schweizerische Blätter für Wirthschafts- u. Sozialpolitik 1895, III. Jhrg., 2. Februarheft, S. 132.

2) In Zürich ist der Stadtrath durch die Stadtverordneten beauftragt worden, die Frage der Arbeitslosenversicherung zu studiren und eine sachbezügliche Vorlage zu machen. Die von der Züricher Union geplante Versicherung ist nicht zu Stande gekommen. (Sozialp. Ctbl. II, S. 408). Genf und Lausanne sollen ebenfalls der Frage näher getreten sein.

3) Berghoff-Ising, die neuere sozialistische Bewegung in der Schweiz. Schmoller's Jahrbuch 1893, S. 1077 f., 1095, 1098.

4) Bei Gelegenheit des Initiativbegehrens über das Recht auf Arbeit beschlossen Stände- und Nationalrath dem Volk die Verwerfung anzurathen, zugleich aber luden sie den Bundesrath ein, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei. Schweiz. Bl. für Wirthschafts- und Sozialp., II. Jahrg. 2. Bd., S. 19.

5) Der Schweizer Gewerbverein hat diese Aufgabe bereits an Hand genommen, indem er am 29. Dez. 1894 an seine Sektion ein Kreisschreiben richtete. Es handle sich darum, vorab die thatsächlichen Zustände sowohl in den einzelnen Landestheilen, als auch in den verschiedenen gewerblichen Berufsarten

überhaupt in dem Vorgehen der Städte nur ein Provisorium; sie streben, wie der Grütliverein auf der letzten Delegirtenversammlung zu erkennen gab [1]), eine Regelung derart an, dass grosse womöglich über die ganze Schweiz ausgedehnte Gewerkschaften der

möglichst genau festzustellen, um daraus die Ursachen der Arbeitslosigkeit und die Mittel und Wege zu ihrer Verhütung und Beseitigung ermitteln zu können. Als ein sehr zweckentsprechendes Mittel sei jedenfalls die allgemeine Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises anzusehen. Die Bundesbehörden wünschen zu wissen, wo und in welcher Weise der öffentliche Arbeitsnachweis bereits organisirt sei und was zu seiner künftigen Entwickelung und Verbesserung gethan werden könnte; ferner, wie den beklagten Uebelständen des privaten Arbeitsnachweises begegnet werden sollte. Die Sektionen werden ermahnt, die sozialpolitische Bedeutung der zu begutachtenden Frage durchaus nicht zu unterschätzen und sich an der Beantwortung der gestellten Fragen fleissig zu betheiligen, da auf diese Erhebungen gestützt die Bundesbehörden möglicherweise gesetzgeberische Arbeiten vornehmen werden, die auf das Kleingewerbe einen wohlthätigen Einfluss auszuüben vermögen. Der Fragebogen betreffend Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis enthält sieben Haupt- und eine grosse Zahl von Unterfragen. Es soll jede Sektion (lokale und Berufsvereine) berichten, erstens ob in ihrem Vereinsgebiete im Laufe der letzten Jahre Arbeitslosigkeit geherrscht habe, welche Berufsarten davon hauptsächlich betroffen wurden, welchen Ursachen dieselbe zuzuschreiben sei, ferner Umfang, Dauer, Jahreszeit etc. jeder Periode. Sodann werden Angaben verlangt über die Einrichtungen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit oder zur Milderung deren Folgen; eventuell in Ermangelung solcher Einrichtungen über die von Staat, Gemeinden, Korporationen oder Privaten geleistete Hilfe bei eingetretener Nothlage. Drittens haben die Sektionen zu berichten über die in ihrem Vereinsgebiete bestehenden Einrichtungen zur Vermittelung von Arbeitsstellen, sowie über allfällige Verordnungen betreffend den öffentlichen Arbeitsnachweis. Neben diesen mehr materiellen Angaben werden Gutachten verlangt über die Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit der centralen Organisation des Arbeitsnachweises vermittelst des gegenseitigen ständigen Austausches von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zwischen den öffentlichen Arbeitsnachweisstellen der Schweiz. In welcher Weise könnten Bund, Kantone und Gemeinden der Arbeitslosigkeit in anderer Weise wirksam begegnen? (Z. B. gesetzliche Regelung des privaten Arbeitsnachweises, staatliche Unterstützung der Hilfskassen gegen Arbeitslosigkeit, gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit?) Parallel zu dieser Frage steht die ebenso bemerkenswerthe: In welcher Weise könnten Berufs-Genossenschaften oder Gewerbevereine zur Verhütung, bezw. Milderung der Arbeitslosigkeit etwas beitragen (berufliche Organisation des Arbeitsnachweises im ganzen Land, Wander- und Arbeitslosen-Unterstützungskassen)? — Die Thesen, die der kürzlich versammelte schweizerische Gewerbeverein aufgestellt und behandelt hat, sind mitgetheilt im „Gewerkverein hrsg. von M. Hirsch“ Nr. 26 vom 28. Juli 1895.

1) Schweiz. Blätter für Wirthschafts- und Sozialpolitik, II. Jahrg. II. Bd., S. 273.

Arbeiter die Versicherung unter Beihilfe von Bund, Kanton, Gemeinde und Arbeitgeber durchführen; die Arbeiter müssten dementsprechend die Mehrheit in der Kassenverwaltung besitzen, die Beiträge der Arbeiter so niedrig gehalten werden, dass es nicht unmöglich gemacht werde, auch noch die Beiträge der Arbeiterorganisationen zu bezahlen, die täglichen Unterstützungen der Arbeitslosen sollen so ausreichend sein, dass der Versicherte nicht thatsächlich genöthigt werde, unter den ortsüblichen Preisen Arbeit annehmen zu müssen u. s. w. Was bei der Bewegung für die Forderung des Rechts auf Arbeit misslungen, nämlich die vollständige Sozialisirung des Arbeitsverhältnisses, soll wohl auf dem neuen Wege durchgesetzt werden.

In Frankreich haben die Arbeiterfachvereine, die seit dem Gesetz vom 21. März 1884 „sur les syndicats professionels“ sich sehr gemehrt haben [1]), auch das Unterstützungswesen in's Auge zu fassen begonnen. Nach dem Annuaire des syndicats professionels hatten 1890 62 Vereine Kassen für Fälle der Arbeitslosigkeit, 110 beschäftigten sich mit dem Arbeitsnachweis. Am 1. Juli 1894 verzeichneten von den 2178 kommerziellen und industriellen Arbeitersyndikaten 108 Reiseunterstützung, 64 Arbeitslosenunterstützung [2]), 420 hatten Arbeitsnachweisebureaux [3]).

Die Statuten eines Syndikats, die der chambre syndicale des employés sind in der Anlage beigefügt. Jedes Mitglied zahlt ausser einem

---

1) Im Jahre 1884 gab es 68 industrielle Arbeitersyndikate; im Jahre 1889 bereits 821; 1890 1006; 1891 1250; 1892 1589; 1893 1926 mit 402525; 1894 2178 mit 408025 Mitgliedern. Vgl. auch M. v. d. Osten, Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich. Schmoller's Jahrbuch 1891, S. 1031—1180 und desselben Artikel „Gewerkvereine in Frankreich“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd., S. 30 f.

2) Arbeitslosenunterstützung hatten ausserdem noch 5 Arbeitersyndikatsunionen.

3) Solcher Bureaux gab es ausserdem noch 74 bei Arbeitgebersyndikaten und 11 bei gemischten; 35 bei agrikolen Syndikaten; 18 bei industriellen und komm. Arbeitersyndikatsunionen, 6 bei Arbeitgebersyndikatsunionen und 1 bei einer gemischten Union. Annuaire des syndicats professionels 6e Année 1894, S. XL. Eine Statistik der von den zur Zeit bestehenden 36 Arbeitsbörsen ausgeführten Stellenbesetzungen, der Angebote und Nachfragen im Jahre 1893 findet sich im Bulletin de l'office du travail 1894, S. 512. Weitere Angaben, auch über den kostenfreien Arbeitsnachweis zu Anfang des Jahres 1895, sind enthalten im Bulletin de l'office du travail 1895, S. 159, 160.

Eintrittsgeld von 1 Fr. monatlich 1 Fr.; von den monatlichen Beiträgen wird die eine Hälfte der Arbeitslosenkasse zugeführt. Die Karenzzeit beträgt 1 Jahr; die ersten 8 Tage sind nicht unterstützungsfähig; die tägliche Unterstützung beträgt 2 Frs. und kann 30 Tage hindurch gewährt werden. Eine neue Unterstützung wird nur nach einer Pause von 1 Jahr gegeben[1]. Es betrugen seit dem Bestand der Kasse[2]:

	die Unterstützten	die gezahlten Summen Frs.	Unterstützungstage	Auf 1 Unterstützt. kamen Unterstützungstage
1887	67	2142	1071	16
1888	65	2096	1048	15,6
1889	57	1546	773	13,6
1890	47	2132	1066	22,7
1891	50	2010	1005	20,1
1892	51	2308	1154	22,6
1893	100	3528	1764	17,6
1894	126	4366	2183	17,3
	563	20128	10064	17,8

Der Reservefond der Arbeitslosenkasse betrug Ende 1894 9961 Frs., die Zahl der Mitglieder 6220.

Am 28. Januar 1895 hat M. Jouffray in der Kammer der Deputirten einen Gesetzentwurf über die obligatorische Arbeitslosenversicherung vorgelegt. Derselbe folgt dem St. Gallener Gesetz, insofern er die Gemeinden ermächtigen will, einzeln oder mehrere zusammen, obligatorisch eine solche Versicherung einzuführen; für die Detailbestimmungen verweise ich auf die Anlage.

Auf analoge Bestrebungen und Versuche in andern Ländern kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden[3].

---

1) Vgl. ausserdem noch Art. 3, 4 bis, 5.

2) Rapport annuel sur la situation générale de la chambre syndicale au 31 Décembre 1894. Rapporteur E. André-Gély.

3) Bezüglich Italiens vgl. W. Sombart, Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, VI. Bd., 1893, S. 204 f.; Sbrojavacca, Die Unterstützungsvereine der Arbeiter in Italien. Ebenda III. Bd., 1890, S. 75 f. In Brüssel hat die Stadtverwaltung einen vorläufigen Statutenentwurf zur Kenntniss genommen. (Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen v. 15. Febr. 1895.)

II. Die statistischen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung.

Bei jeder Versicherung ist erforderlich, dass man eine exakte statistische Grundlage gewinne; diese muss uns zeigen, ob eine Versicherung technisch möglich ist, d. h. ob eine Gefahrengemeinschaft sich bilden lässt, in der die günstigen Fälle gegenüber den ungünstigen überwiegen. Leider fehlt auf dem von uns behandelten Gebiet noch sehr viel, und selbst das Wenige, was wir besitzen, hat nur sehr bedingten Werth. Die Gesellschaft produzirt zudem immer neue Bedingungen der Arbeitslosigkeit, dahin gehören z. B. starkes Anwachsen der Bevölkerung in einem Industriestaat bei erschwerter Exportmöglichkeit, plötzliches Vordringen des maschinellen Betriebes, plötzliches Auftauchen überseeischer Konkurrenz auf landwirthschaftlichem Gebiet. Hier ist Alles im Fluss; ja es scheint, als ob die versicherungstechnischen Grundlagen im Gegensatz zu anderen Versicherungen eher sich verschlechterten, als verbesserten[1]). Immerhin ist es schon verdienstlich, dass man in neuerer Zeit mehrfach sich bemüht, den Umfang der Arbeitslosigkeit kennen zu lernen[2]).

Unter den Versuchen, die hier vorliegen, wird man unterscheiden müssen solche, welche nur eine allgemein symptomatische Bedeutung haben, und solche, welche wirklich einen Aufschluss über die Arbeitslosigkeit geben.

---

1) Die Fortschritte der Wissenschaften und des Könnens behufs Verminderung der Sterblichkeit, Verhütung und Unterdrückung der Brände, Verhütung der Unfälle etc. vermindern die Gefahr, auf unserm Gebiet dagegen bewirken die technischen Neuerungen meist grössere Arbeitslosigkeit und Vermehrung des Risikos.

2) K. Thiess, Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik. „Deutsche Worte, Monatshefte, hrsg. von Engelb. Pernerstorfer", XIII. Jahrg. 1893. Nov.-Heft S. 673 f.

Zu den ersteren gehört die Krankenkassestatistik, insoweit eine Krankenversicherungspflicht besteht[1]). In Deutschland ist jede versicherungspflichtige Person der Gemeinde- und Ortskrankenkasse spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tag nach Beendigung derselben wieder abzumelden. (§ 49 des K. G.); in Folge dessen gibt die Statistik des Mitgliederbestandes dieser Kassen ein äusserst anschauliches Bild des Arbeitsmarkts in den verschiedenen Jahren und in den verschiedenen Theilen eines Jahres, wobei freilich das Zu- und Abströmen gegenüber den freien Hilfskassen[2]), die ortsstatutarischen Erweiterungen der Versicherungspflicht, die freiwillige Fortsetzung der Versicherung[3]), die Doppelversicherungen, die Zahlen der erwerbsunfähigen Kranken[4]) u. s. w., etwas störend wirken. In den Beilagen 1 bis 7 sind eine Reihe Beispiele (Berlin, Breslau, Dresden, Würzburg, Wien) mitgetheilt. Da es sich hier um Städte handelt, in denen naturgemäss in der frostfreien Zeit viel gebaut wird, so pflegt vom März ab die Zahl rasch zu wachsen, um im Herbst wieder abzunehmen. In Berlin war bei den männlichen Versicherten im Jahr 1892 das Maximum im Oktober 240836, das Minimum im März 225840, im Jahr 1893 das Maximum im November 257690, das Minimum im Januar mit 225627. Die Differenz betrug also im Jahr 1892 14996, im Jahr 1893 32063. Um diese Grössen schwankte der Arbeiterbedarf in einem Jahr. Bei den weiblichen Versicherten fiel das Minimum im Jahr 1892 mit 74113 in den Januar, das Maximum mit 81292 in den Dezember,

---

1) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Dr. Hirschberg in der Publikation des Freien deutschen Hochstifts „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung in Industrie- und Handelsstädten“. Berlin 1894 S. 53 und desselben Schrift „Die Massnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit (volksw. Zeitfragen) 1894“, insbesondere aber dessen Aufsatz „Die Benützung der Krankenversicherung für die Arbeitslosenstatistik“ in den Blättern für soziale Praxis 1895 S. 39. Ferner Reichsstatistik N. F. 72. Bd., S. VIII, die sich auf die § 9, 41, 64, 73 des Krankenversicherungsgesetzes gründet.

2) Von 100 Versicherten im deutschen Reich entfallen 13 auf Hilfskassen, von 100 Kassen 10; in Hamburg aber machen die Hilfskassenmitglieder 81 % aller Mitglieder, in Lippe 79 %, in Bremen 49 %, in Lübeck 32 % aus.

3) Am 1. Okt. 1894 waren in Berlin unter 252175 männlichen Mitgliedern 13585, unter 94877 weiblichen 11077 (5,4 bezw. 11,7 %) versicherungsberechtigt. Hirschberg, Bl. f. soz. Praxis 1895 S. 43.

4) In Berlin am 1. Okt. 1894 6771 männliche, 3415 weibliche (2,7 bezw. 3,9 %) Mitglieder.

im Jahr 1893 war gleichfalls das Minimum mit 74955 im Januar, das Maximum mit 93496 im Dezember. In Breslau bewegte sich die Mitgliederzahl der unter Aufsicht des Magistrats stehenden Krankenkassen im Jahr 1893 zwischen 61035 im Februar und 69254 im September; die Differenz betrug also 8219. In Dresden war 1894 der Mitgliederbestand am höchsten im November mit 67813, am geringsten im Januar mit 58424, der Unterschied beider Zahlen war 9389. In Würzburg hatte die Gemeindekrankenversicherung, welche bis auf 2 Fabrikkrankenkassen und die freien Hilfskrankenkassen alle Versicherungspflichtige umfasst, im Jahr 1893 6038 männliche Mitglieder im Januar, 8672 im Juni; im Jahr 1894 im Januar 7449, im Juni 9493; die weiblichen Mitglieder schwankten zwischen 785 im Januar und 2067 im November des Jahres 1893 und zwischen 1805 (Februar) und 2022 (September) im Jahr 1894.

Diese Statistik gewährt auch noch weitere Aufschlüsse, sie ermöglicht zum Theil, die Schwankungen in den einzelnen Berufen zu verfolgen[1]) und zeigt uns, in welchen Gewerben die Saison eine Rolle spielt und wie stark ihre Wirkung ist[2]). Die in den Beilagen angeführten Beispiele geben auch hiefür recht anschauliche Belege. Besonders instruktiv ist in dieser Hinsicht die Statistik des Verbands der Genossenschaftskrankenkassen Wiens. Es zeigt sich hier, wie ausserordentlich einflussreich die Bewegung des Baugewerbes auf die Gesammtbewegung ist. Bei 41 Berufen betrug am 1. Januar 1893 die Mitgliederzahl 75616, am 15. September 81038; Differenz 5422. Bei den Dachdeckern, Malern, Anstreichern, Lackirern, Schlossern, Tapezieren, Tischlern, Zimmerleuten allein 19912 und 25137, Differenz 5225.

Gewährt so die Krankenkassestatistik äusserst interessante Aufschlüsse[3]) und gibt sie namentlich den Stadtverwaltungen manche

---

[1]) Die berufliche Zusammenfassung kommt bei 62 % der Kassen, aber 83 % der Versicherten zum Ausdruck. 38 bezw. 17 % kommen auf die Gemeindekrankenversicherung (besonders in Bayern, Waldeck).

[2]) Die „Betriebsergebnisse der in Berlin vorhandenen unter der Aufsicht der Gewerbedeputation des Magistrats stehenden Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der Gemeindekrankenversicherung für das Jahr 1893" geben auf Seite 3—5 reiches Material; doch sind manche Zahlen (vgl. die der Buchdrucker und Bierbrauer) so, dass sie einer Erläuterung bedürften.

[3]) Sie lässt sich für vorliegenden Zweck noch erheblich ausbauen. Siehe die Vorschläge von Hirschberg in den Blättern für soziale Praxis 1895 S. 40 f.

Anhaltspunkte für etwa zu ergreifende Massregeln[1]), so ist doch nicht zu übersehen, dass ein exaktes Bild der Arbeitslosigkeit damit keineswegs gegeben ist. Die Schwankungen beruhen auf sehr verschiedenen Ursachen; die Abnahme der Mitgliederzahl wird theilweise durch Tod, Einrücken zum Militär, Wegzug[2]), Selbstständigmachung u. s. w. veranlasst. Sie braucht keineswegs immer auf Arbeitslosigkeit oder gar Noth hinzuweisen. Die Schwankung um 2000 Mitglieder hier in Würzburg ist so gut wie ganz durch das Baugewerbe bedingt. Diese Arbeiter und Arbeiterinnen stammen fast alle aus den Nachbardörfern und der weitaus grösste Theil bringt den Winter dort zu[3]); viele haben ein Häuschen und etwas Feld; viele gehen einen grossen Theil des Winters in die Steinbrüche, andere in den Wald; von einer Arbeitslosigkeit und Noth in striktem Sinn des Worts ist hier keine Rede. Es kommen sonach sehr lokale Verhältnisse in Betracht; am einen Ort kann die Abnahme der Mitgliederzahl grosse Noth bedeuten, während an andern das nicht der Fall ist. Je grösser die Stadt ist, umsomehr werden Misslichkeiten auftreten; die nächste Umgebung kann den fluktuirenden Bedarf nicht decken; es werden dann grosse Schichten aus weiterer Entfernung beigezogen, welche die Stadt um so unlieber verlassen, je mehr Annehmlichkeiten sie bietet.

Die Krankenkassestatistik kann auch noch in anderer Hinsicht für unsere Frage von Bedeutung sein; es wird vielfach die Krankenbewegung selbst als ein Indicium verwerthet. Die Krankenzahl, wird behauptet, nimmt zu, wenn die Arbeitsgelegenheit abnimmt[4]); man erklärt dies daraus, dass manche Arbeiter Krankheit simuliren, um unterstützt zu werden, bezw. viele nicht schwer kranke Arbeiter melden sich erst dann als krank, wenn die Arbeit fehlt, während sie sonst den höheren Lohn vorziehen.

---

1) Das Bedürfniss nach dieser Richtung ist so gross, dass man sich schon genöthigt sah, besondere Erhebungen über Arbeiterentlassungen vorzunehmen. So ordnete 1891 der Regierungspräsident in Magdeburg eine Erhebung an, die sich auf 49 Fabriken erstreckte. Siehe die Ergebnisse im Sozialp. Ctbl. I, S. 324.

2) Bei einer Zusammenstellung für das ganze Reich würde dieser Faktor keine Rolle spielen.

3) Ein befragtes Baugeschäft gibt mir an, dass es im Jahr 1894 die meisten Arbeiter, näml. 210, vom 14. bis 20. Juli beschäftigte; davon waren am Platze wohnhaft 64, in der Umgegend 146.

4) Siehe die merkwürdige Erscheinung bei den Berliner Buchdruckern, Sozialp. Ctbl. II, S. 321.

Von ähnlicher Bedeutung wie die Bewegung im Bestand der Krankenkassemitglieder ist der neuerlich mehrfach gemachte Versuch, festzustellen, wie lange die Beschäftigung der Arbeiter in einem und demselben Betriebe dauert. In den Beil. 8 bis 11 habe ich eine Reihe Beispiele gesammelt. Eine derartige Statistik gibt uns einen Anhaltspunkt für die Häufigkeit des Stellen-Wechsels, sowie für das Verhältniss zwischen dem festen und fluktuirenden Stamm der Arbeiter eines Etablissements; sie gewährt also mehr Aufschluss über die Chance, arbeitslos zu werden, als über die wirklich eintretende Arbeitslosigkeit; dass diese Chance in der Industrie eine ziemlich grosse ist, scheint aus den Beispielen hervorzugehen.

Noch leichter scheint der Stellenwechsel übersehbar, wenn man sich an die Arbeitsnachweisebureaux hält, an denen das Arbeitsangebot zum grossen Theil zusammenläuft[1]). Bei dem grossen Interesse, das man neuerdings der Frage eines gut geordneten Arbeitsnachweises entgegen bringt, liegen zahlreiche Ziffern vor[2]). Die Zahl der Stellenbewerber beweist aber natürlich nichts für die

---

1) Der Abgeordnete Siegle hat in der Kommission für Arbeiterstatistik eine statistische Ausnützung der Arbeitsnachweisanstalten angeregt, die Kommission lehnte aber am 3. Juli 1893 den Antrag ab.

2) Vgl. unter Anderem die Angaben über die Vereine für Arbeitsvermittelung in Berlin im Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin, 19. Jahrg., Statistik des Jahres 1892, S. 257 f.; Ergebnisse des Vereins für Arbeitsvermittelung in Wien 1891, 1892, 1893, Sozialp. Ctbl. I, S. 405; II, S. 310; III, S. 329; Ergebnisse des Arbeitsnachweises in Breslau 1891, 1892, Sozialp. Ctbl. I, S. 262; II, S. 500; Ergebnisse des Bureau für Arbeitsnachweis in Stuttgart 1865—92, Sozialp. Ctbl. II, S. 403; Ergebnisse des Chemnitzer Vereins „Arbeit für Bettler und vorübergehend Beschäftigungslose", Sozialp. Ctbl. I, S. 349; Ergebnisse des Berliner Centralvereins für Arbeitsnachweis, Sozialp. Ctbl. II, S. 370; III, 394; Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Brünn 1890—94, Summarischer Bericht der Brünner Handels- und Gewerbekammer pro 1894 S. 9. Eine Uebersicht über die Entwickelung der Stellenvermittelung von 1858—1894 durch den Verein für Handlungscommis von 1858 findet sich bei A. Helms „50 000 kaufmännische Stellen besetzt. Ein Beitrag zur Geschichte der kostenfreien Stellenvermittlung des Vereins für Handlungscommis von 1858 Hamburg 1895" und im 35. Bericht dieses Vereins. Ueber den Stand der Arbeitsvermittlung in Sachsen liefert viel Material eine eben erschienene Abhandlung von Böhmert in der Ztschr. d. k. sächs. stat. Bureaus 40. Jahrg. 1894, S. 165; daselbst finden sich auch Mittheilungen über Arbeitsvermittlungsstellen ausserhalb Sachsens. Vgl. ferner Monatsschr. d. k. k. stat. Centralkom. April 1893; Report on agencies and methods for dealing with the unemployed 1893, S. 114 f.; G. Drage, The unemployed 1894, S. 28 f.

effektive Arbeitslosigkeit[1]). Es ist oft einer noch in Arbeit und sucht bereits eine Stelle. Nicht selten wendet sich einer an verschiedene Bureaux, wodurch die Zahl der Bewerber scheinbar vergrössert wird. Bei dem energischen Bemühen der Stellenverlierer bezw. der Arbeitslosen, Stellung zu finden, hat der Arbeitgeber oft nicht nöthig, ebenfalls an das Bureau sich zu wenden, er lässt sich lieber aufsuchen, benützt gerne die Presse, seine Arbeiter bringen Leute bei, so dass es schliesslich nicht zu vermeiden ist, wenn die Stellenvermittelungsbureaux, zumal angesichts ihrer oft sehr lokalen Beschränkung, meist alle erheblich mehr Arbeitsangebot als Arbeitsnachfrage aufweisen[2]). Bei dem „Verein für Handlungscommis von 1858“ waren insgesammt angemeldet[3]):

	Bewerber	offene Stellen	Stellen wurden besetzt
1892	13670	8181	3754
1893	13768	9492	4119
1893	14889	9211	4034

Die Durchschnittszahl der am Monatsschluss vorhandenen Bewerber, einschliesslich der von früheren Monaten übertragenen stellte sich

1892	auf 3371	davon waren effectiv ohne Stellung	855	Handlungsgehilfen
1893	„ 3263	„	822	„
1894	„ 4029	„	1094	„

Zu den Stellenlosen sind hiebei auch diejenigen gerechnet, die nur zur Aushilfe und Probe thätig waren; die Zahl der reell Stellenlosen war also ungefähr nur ¼ der vorhandenen Bewerber. Immerhin soll nicht verkannt werden, dass ein Anschwellen und Abnehmen des Ueberschusses des Arbeitsangebots ein gewichtiges Indicium für die Arbeitslosigkeit und ihres Umfangs werden kann[4]).

---

1) Die Schlussfolgerung in dem Artikel „Arbeitslosigkeit, beleuchtet durch Nachweise der Arbeitsvermittelungsbureaux im Sozialp. Ctbl. II, S. 502 kann nicht schlechtweg zugegeben werden.

2) Siehe Sozialp. Ctbl. IV, S. 333. Während einer 15jähr. Thätigkeit des Stellenvermittelungsbureaus des Frankfurter Kaufmännischen Vereins betrug die Zahl der Bewerber 43292, die der angemeldeten Vakanzen 18337, die der Besetzungen 8841. K. Bücher, die Arbeiterfrage im Kaufmannsstand. Berlin 1883.

3) Alwin Elms, 50000 kaufmännische Stellen besetzt. Ein Beitrag zur Geschichte der kostenfreien Stellenvermittelung des Vereins für Handlungs-Commis von 1858. Hamburg 1895, S. 32. Mit Recht werden daselbst die oft ganz absurden Uebertreibungen bezüglich der Stellenlosigkeit zurückgewiesen.

4) Vgl. z. B. die Bewegung im Arbeitsnachweis der Brauergehilfen in Berlin. Sozialp. Ctbl. II, S. 419. Doch hat mit Recht schon K. Thiess darauf

Eine gewisse symptomatische Bedeutung für die Arbeitslosigkeit muss auch den Bestrafungen der „Bettler und Landstreicher" zuerkannt werden. Darunter befindet sich zweifellos eine grosse Zahl Arbeitsscheuer; gleichwohl wird damit die Erscheinung nicht erschöpft; ihre Zu- und Abnahme, ihre so sehr verschiedene Vertheilung auf die Jahreszeiten deutet darauf hin, dass auch Arbeitslustige in nicht geringer Zahl darunter sich befinden. Im Grossherzogthum Hessen betrug die Zahl der Bestrafungen wegen Landstreichens und Bettelns [1])

1887	3296	1890	2236
1888	2934	1891	2599
1889	2902		

in Bayern [2])

1883	77 149	1888	71 929
1884	72 450	1889	70 282
1885	75 621	1890	65 276
1886	75 791	1891	60 916
1887	73 937	1892	66 022

Es trafen in Hessen in den Monaten

Dezember-Febr.	auf 1 Tag	10,5
März-Mai	" " "	6,5
Juni-August	" " "	4,5
Sept.-Novembr.	" " "	5,6

Die arbeitsreichen Monate zeigen das Minimum, die arbeitslosen Wintermonate, in denen das Landstreichen kein Vergnügen, das Maximum.

Ein ähnliches Ergebniss findet sich in Sachsen.

Auf das Sommerhalbjahr 1891 kamen 5535,
" " Winterhalbjahr 1891/2 11699

Bestrafungsfälle [3]).

Grössere Vorsicht ist nöthig bei der Statistik wandernder Handwerksgehilfen, da der Zug derselben in hohem Maasse durch

hingewiesen, dass eine starke Benützung der Stellennachweise auch das Zeichen einer günstigen Konjunktur sein kann. Deutsche Worte 1893, S. 689.

1) Sozialp. Ctbl. I, S. 456. Bezüglich Badens vergl. das stat. Jahrb. des Grossherzogthums. Pro 1884—92 hat die Daten für Baden auch mitgetheilt von Hippel, die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu 1895, S. 49.

2) Statist. Jahrb. für das Königreich Bayern 1894, S. 258.

3) Sozialp. Ctbl. II, S. 295.

die Entfernung der Verpflegsstationen, sowie dadurch bedingt wird, ob und welche Arbeitsleistung auf denselben verlangt wird. Durch Siegen[1]) z. B. wanderten

1880	5227	1890	3651
1888	2502	1891	4150
1889	3234		

Es wird das Anwachsen in den letzten Jahren mit den Einrichtungen der Verpflegsstationen, ihrer geringen Entfernung und der vollen Verpflegung in Zusammenhang gebracht. Immerhin bleibt auch hier von Bedeutung, dass die Wintermonate mehr Durchgewanderte ergeben, als die Sommermonate.

Januar	455	Juli	298
Februar	429	August	336
März	275	Septembr.	297
April	203	Oktober	319
Mai	247	November	451
Juni	245	Dezember	595

Die Ueberfüllung der Arbeiterkolonien im Winter und ihre schwächere Besetzung in der arbeitsreicheren Zeit ist ein Beleg für die nämliche Thatsache.

Schliesslich mag noch der mehr auf allgemeinen Beobachtungen als auf Zählungen beruhenden Berichte und Enquêten gedacht werden, die in mannigfaltigster Weise auftreten und naturgemäss von sehr verschiedenem Werth sind[2]).

So wichtig die symptomatischen Erscheinungsformen der Arbeitslosigkeit auch sind, so können sie doch für unsere Zwecke wenig helfen. Sie geben uns keine fassbaren Grössen, mit denen man zu operiren vermöchte. Diesem Ziel kommt man schon etwas näher, wenn man die neueren Momentzählungen in's Auge fasst[3]).

---

1) Sozialp. Ctbl. I. S. 158.

2) Siehe z. B. Arbeitslosigkeit im Münsterland, Sozialp. Ctbl. II, S. 406; Enquête in Berlin im September 1891; Vorlagen für die Stadtverordneten-Versammlung 1891 Nr. 56. Eine Art Mittelstellung nehmen die Erhebungen ein, welche die Gemeindeverwaltungen in Elberfeld, Barmen, Köln, Erfurt, Magdeburg, Kassel, Essen, Ludwigshafen, Danzig, Stettin theils 1892, theils 1893 vornehmen liessen. In Essen und Ludwigshafen benützte man die Armenpfleger, in Danzig und Stettin die Polizeiorgane. Schikowski, Zur Methode der Arbeitslosenstatistik 1895, S. 17.

3) Siehe hierzu Ad. Braun, Zur Diskussion der Frage der Arbeitslosenstatistik, Sozialpol. Ctbl. II, S. 87. Zur Methode der Arbeitslosenstatistik,

Der bedeutendste Versuch in dieser Richtung ist die seitens der sozialdemokratischen Gewerkschaften im Winter 1892/3 in einer grossen Zahl Städte aufgenommene Arbeitslosenstatistik. Dieselbe ergab, dass ungefähr 7 % der Arbeiter arbeitslos waren, und die durchschnittliche Zeit der Arbeitslosigkeit betrug zur Zeit der Erhebung für je 1 Arbeitslosen ungefähr 10 Wochen. Allein gegen diese Erhebung, deren Details in den Beilagen 13 bis 19 mitgetheilt sind, lassen sich viele Bedenken geltend machen, die Zählung ist durchaus ungenau. Ihr tendenziöser Zweck war, die Zahl möglichst gross werden zu lassen; es sind auch Kranke, Invalide, Verbrecher, Vagabunden, Louis, Armengenössige, Durchreisende usw. eingerechnet, die Zuverlässigkeit der Beantwortung kann angezweifelt werden; andererseits haben manche arbeitslose Arbeiter den Gewerkschaften die Auskunft verweigert [1]).

Eine solche Feststellung mag bei exakter Durchführung einigen Werth haben für kommunale Verwaltungen wegen der zu treffenden Massregeln, sie bietet ihr mehr Anhalt, als etwa die Statistik des Bestandes der Krankenkassenmitglieder, bei der die weggezogenen Arbeiter nicht ersichtlich sind; aber das, was wir wissen möchten, nämlich wie viel Arbeiter während eines Jahres arbeitslos waren und wie lange, bietet diese Statistik nicht. Sie gibt ganz verschiedene Resultate, je nach der Jahreszeit, in der sie durchgeführt wird [2]).

Wie oben schon erwähnt, veranstaltete auch der deutsche Verband kaufmännischer Vereine eine Enquête über stellenlose Vereinsmitglieder und Stellenbewerber in der Zeit vom 1. Okt. bis 23. Nov. 1892. Es handelt sich also nicht um die Zahl der Stellenlosen eines Augenblicks, sondern um die grössere Zahl der Stellenlosen aus 8 Wochen. Nach dieser unvollkommenen Aufnahme wurden von 49532 Vereinsmitgliedern 1,3 % als stellenlos nachgewiesen; auf jedes Vereinsmitglied waren durchschnittlich ca. 6 Tage Stellenlosigkeit zu rechnen [3]).

Sozialp. Ctbl. II, S. 13. Schikowski, Zur Methode der Arbeitslosenstatistik 1895, S. 17 f.

1) Vgl. die eingehende und zutreffende Kritik Dr. Oldenberg's im Sozialp. Ctbl. II, S. 377; auch Legien ebenda II, S. 198; Schikowski a. a. O, S. 17, 28.

2) Auch im Ausland liegen solche Feststellungen seitens der Arbeitervereinigungen vor. In Frankreich haben 633 Arbeitersyndikate mit 143572 Mitglieder an das Arbeitsamt berichtet, dass am 15. Nov. 1894 11 % der Mitglieder arbeitslos waren. Sieh Beil. 34.

3) Dr. H. Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsge-

Feststellungen dieser Art sind auch gelegentlich der Volkszählungen vorgenommen worden, bezw. werden geplant. Eine solche erfolgte z. B. im Kanton Basel-Stadt am 1. Dezember 1888[1]); es wurden 618 im Kanton wohnhafte Arbeitslose neben 27504 beschäftigten Arbeitern gezählt, das sind 2,3 %[2]); diese ausserordentlich geringe Zahl erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass die Bauhandwerker im Winter, in der arbeitslosen Zeit, zumeist ausserhalb des kleinen Kantons sich befinden[3]). Die Abweichungen in der Statistik der deutschen Gewerkschaften bei den einzelnen Orten dürften auch zum Theil sich daraus erklären, dass in den einen die Bauhandwerker in der Stadt, in anderen vielfach in der Nachbarschaft auf dem Land wohnen. Störungen letzterer Art fallen natürlich weg, wenn es sich um Zählungen in einem grossen Staat handelt.

Im deutschen Reich stehen zwei Arbeitslosenzählungen in diesem Jahr bevor; die eine soll bei Gelegenheit der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, die andere bei der Volkszählung vom 1. Dez. 1895 vorgenommen werden. Diese beiden Augenblicksbilder ergänzen sich etwas, wenn sie auch nicht gerade die Extreme darstellen; denn die geringste Arbeitslosigkeit fällt in den Juli oder August, die höchste in den Februar[4]).

---

werbe. München 1894. Siehe auch hierüber Oldenberg, Die Arbeitslosenstatistik der Handlungsgehilfen, Sozialp. Ctbl. II, S. 80, 262.

1) Dr. K. Bücher, Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1888. Basel 1890.

2) Die Nichterwerbenden wegen Alters, Krankheit, Gefangenschaft u. dgl. sind nicht darin inbegriffen, wohl aber ist zu beachten, dass es sich nicht bloss um Arbeiter, sondern auch Unternehmer handelt.

3) Die Arbeitslosigkeit erschien am grössten bei den gewöhnlichen Handarbeitern, beim Gasthofpersonal, bei der Lebens- und Genussmittelerzeugung, den Handlungsgehilfen, den landw. Arbeitern und Dienstboten, Bauhandwerkern.

4) Die für die Berufszählung vorgeschlagenen Fragen 15—17 beziehen sich auf die Arbeitslosigkeit. Die männlichen und weiblichen Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstigen Arbeitnehmer, sowie Hausindustrielle und Heimarbeiter (mit Ausschluss der dauernd Erwerbsunfähigen) sollen beantworten, ob sie am 14. Juni in Arbeit (Stellung) waren; wenn nein, seit wie viel Tagen ausser Arbeit (Stellung), und ob ausser Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Letztere Frage dürfte nicht ganz glücklich sein; sie wird wohl regelmässig bejaht werden. Die Haushaltungsliste bemerkt: „Hier ist insbesondere die Beschäftigungslosigkeit in Folge von Krankheit mit Ja zu beantworten". Es wäre m. E. am besten gewesen, auf diesen Spezialfall in der Fragestellung sich zu beschränken (also „ob ausser Arbeit wegen Krankheit"). Zu billigen ist der Vorschlag der Reichstagskommission, durch Aufnahme der

Neben den zuletzt erwähnten Aufnahmen der Arbeitslosen in einem gegebenen Zeitmoment liegen auch Daten vor, welche auf einen längeren Zeitraum, z. B. Winter, sich erstrecken[1]). Eine recht werthvolle Untersuchung liegt in dieser Hinsicht aus Zürich vor, indem alle diejenigen Arbeitslosen, welche Unterstützung ansprachen, Angaben machen mussten (vgl. Beil. 20); es umfasst die Erhebung also nur einen Theil der Arbeitslosen, aber einen Theil, der in Folge der Arbeitslosigkeit wirklich in Noth gerieth[2]).

Einen ähnlichen Einblick gewährt die im deutschen Reich im Jahr 1885 erhobene Statistik der öffentlichen Armenpflege[3]), insofern die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit festzustellen gesucht wurden. Es ergaben sich 35427 Familienvorstände und Einzelpersonen (sowie 60041 dazu gehörige Ehefrauen und Kinder unter 14 Jahren), welche wegen Arbeitslosigkeit unterstützt wurden.

Adresse des letzten Arbeitgebers dem Selbstdeklaranten wenigstens die Möglichkeit einer Prüfung der Richtigkeit seiner Angaben zu Gemüthe zu führen Drucks. des Reichstages 1894/95 Nr. 78, 172. Siehe auch Dr. Hirschberg; Die Formulare der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, Sozialp. Ctbl. IV, S. 235; ferner Oldenberg, „Die Form der geplanten Arbeitslosenstatistik des deutschen Reiches (Schmoller's Jahrbuch 1895, S. 655 f.). Schikowski, Zur Methode der Arbeitslosenstatistik 1895, S. 60 f.

1) Hierher ist auch zu rechnen die in einigen Arbeiterquartieren Londons 1887 vorgenommene Zählung, die in dem Blaubuch „Tabulation of the statements made by men living in certain selected districts of London in March 1887" (C. 5228) verarbeitet ist. Siehe über dieselbe auch Baernreither im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, I, S. 53.

2) Einen verwandten Charakter hat die im Winter 1885/86 vom Verein für Gesundheitspflege und soziale Bestrebungen und vom Arbeiterverein in der Stadt Bern angestellte Untersuchung über die Zahl und Lage der Arbeitslosen oder ungenügend beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Vor der Kommission sind erschienen 491 Personen, und wurden als arbeitslos oder unter der Verdienstlosigkeit der Ernährer leidend angemeldet im Ganzen 982 Personen. Die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten sind nicht mit aufgenommen; hätte man auch diese in Berechnung gezogen, so würde die Zahl um etwa 200 gestiegen sein. Bericht der Spezialkommission f. Errichtung eines Arbeitslosenbureau der Stadt Bern an den Gemeinderath vom Mai 1888, S. 34. Auch in Aachen liess man im Winter 1891/92 vom 1. Dez. ab eine Liste der Arbeitslosen führen; bis zum April 1892 meldeten sich 478 Personen, von denen 6 bei Privaten, 32 bei der Stadt Beschäftigung fanden. „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung" (Schriften d. Fr. D. Hochstifts) S. 60. Analoge Aufforderungen an die Arbeitslosen, sich zu melden, in Genf, Basel, Brüssel, Kassel. Schikowski, Zur Methode der Arbeitslosenstatistik 1895, S. 21.

3) Statistik des deutschen Reiches N. F. Bd. 29. Siehe Näheres in der Beil. 12.

Für unsere Zwecke erscheinen am brauchbarsten jene Zählungen, welche die Zahl der Arbeitenden, der unter ihnen befindlichen Arbeitslosen und der auf sie treffenden arbeitslosen Tage pro Jahr feststellen [1]). Es ist ein Verdienst der deutschen Gewerkvereine, zuerst in dieser Weise eine Erhebung veranlasst zu haben. Man wollte die Arbeitslosenversicherung zur allgemeinen Verbandssache machen, es fehlte aber jeder statistische Anhaltspunkt. Es wurden Fragebogen an sämmtliche 14 Gewerkvereine versandt, um diese statistische Unterlage zu gewinnen. Die Erhebung erstreckte sich auf die Jahre 1877 und 1878 und für das Jahr 1879 bis 1. September. Angesichts des Zwecks, dem die Statistik dienen sollte, darf man annehmen, dass die Arbeiter sich der grössten Wahrheit befleissigten. Durchschnittlich ergaben sich für jedes Mitglied der Gewerkvereine $4^1/_2$, $5^2/_5$, $7^1/_2$ arbeitslose Tage in den 3 Jahren; bei den Schiffszimmerern war die Arbeitslosigkeit am stärksten mit 22, 33, 43; bei den Maurern mit 12, $14^1/_2$, $14^3/_4$; bei den Zimmerern mit 13, $17^1/_2$, 15 Tagen; diesen folgen die Schneider mit 8, $12^3/_4$, 15; die übrigen Berufe liegen in der Nähe oder unter dem Durchschnitt. (Siehe Beil. 21.) Man glaubte damals mit 10 Pfg. Wochenbeitrag auszukommen, um jedem Arbeitslosen 1 Mk. pro Tag verabreichen zu können; d. h. man nahm durchschnittlich 5,2 arbeitslose Tage pro Mitglied an ($52 \times 10 = 520$ Pfg. $= 5{,}2$ Mk.). Es wurde hiebei in Anschlag gebracht, dass in Folge der Krise die Arbeitslosigkeit grösser wie sonst sei; auch waren mancherlei Beschränkungen für die Unterstützung beigefügt und zuletzt eine Abstufung der letzteren geplant.

In neuerer Zeit haben die sozialdemokratischen Gewerkschaften auch nach dieser Richtung beachtenswerthe Erhebungen veranstaltet. Ich habe einige Resultate in den Beilagen 22 bis 31 dargelegt und rechnerisch verwerthet. Man wird diesen Aufnahmen etwas mehr Vertrauen entgegenbringen dürfen, als den früher erwähnten Momentaufnahmen. Sie haben nicht so ausgesprochen, wie letztere, lediglich agitatorischen Zweck und erstrecken sich auf sehr viele Orte. Misslich ist nur, dass es meist Saisonberufe sind, bei denen oft ein Nebenberuf vorliegt. Ob diese Beschäftigung immer eingerechnet wurde, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls darf man auch

[1]) Ganz scharf wäre eigentlich nothwendig, dass man die Zahl sämmtlicher Arbeitstage der Arbeitenden und die Zahl der arbeitslosen Tage der unter ihnen arbeitslos werdenden Mitglieder kännte.

hier annehmen, dass die Zahlen eher zu gross als zu klein sind. Nachstehend gebe ich eine kurze Zusammenfassung.

Die deutschen Gewerkschaften.		Es kommen arbeitslose Tage auf 1 Mitglied	auf 1 Arbeitslosen
Tischler	1891	21	—
"	1893	10,4	63,2
Bürstenmacher	1893	12,7	77,4
Stellmacher	1893	12,0	70,8
Drechsler	1890/91	9,4	88
"	1891/92	16,0	54
"	1893	11,5	61,2
Münchner Buchdrucker	1894	14	55,2
Böttcher	1891	21,4	80,2
Zimmerer	Januar, Februar, März 1893	26,2	84,5
Zimmerer Hamburgs	Winter 1891/92	49,9	58,7
Maurer	1890	50,5	—
"	1. Oktober 1891/92	57,0	—
Steinmetzen Dresdens u. Umgebung	1889		24 1/3
"	1890		20 4/5
"	1891		51 1/2
"	1892		52 2/3
Lithographen u. Steindrucker			46,2

Eine staatliche Erhebung, welche sich auf ein ganzes Jahr, und zwar auf das Jahr 1885 erstreckte, liegt vor aus dem Staate Massachusetts[1]). Arbeitslos waren zeitweilig 29,59% aller Arbeiter.

Die Arbeitslosigkeit dauerte je 1 Monat bei 2,4 % aller Arbeiter.
" " " " 2 " " 5,85 " " "
" " " " 3 " " 5,13 " " "
" " " " 4 " " 5,81 " " "
" " " " 5 " " 1,99 " " "
" " " " 6 " " 5,24 " " "

In der Stadt Boston betrug die Zahl der zeitweilig Arbeitslosen nur 18,4%.

Auch in der deutschen Reichstagskommission wurde von einer Seite kürzlich hervorgehoben, dass ein wirklich zutreffendes Bild der Arbeitslosigkeit nur dann gewonnen werden könne, wenn die

[1]) Näheres siehe Beil. 82. Ueber die eigenthümliche Art der fortlaufenden Feststellung der Arbeitslosen 1889—93 in Massachusetts vgl. Beil. 83. Betreffs der Arbeitslosen in Amerika vgl. auch Sozialp. Ctbl. III, S. 187.

während eines ganzen Jahres vorhanden gewesene Arbeitslosigkeit ermittelt werde. Die technische Ausführbarkeit sollte dadurch erzielt werden, dass in dem allgemeinen Erhebungsformular (Haushaltungsliste) nur eine sogenannte Vorfrage gestellt werde, ob der Gefragte im Laufe des letzten Jahres arbeitslos gewesen sei oder nicht. In den Fällen der Bejahung sollte dann ein zweiter speziell der Arbeitslosigkeit gewidmeter Fragebogen ausgegeben werden, der ein Verzeichniss der Perioden der Arbeit (unter Angabe der Adressen der Arbeitgeber) und der Arbeitslosigkeit (unter Angabe der Gründe der letzteren) zu enthalten habe[1]). Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch diesen Weg für zu umständlich und befürchtete die Unmöglichkeit, jeden Fall der Arbeitslosigkeit in der nöthigen individuellen und oft kontradiktorischen Weise verfolgen zu können[2]).

Für die Statistik der Arbeitslosigkeit liesse sich auch die Quittungskarte der Invaliden- und Altersversicherung verwerthen, und zwar würde dies eine fortlaufende Beobachtung zulassen. Doch bedürfte es dazu einiger Abänderungen der Karte und der bestehenden Bestimmungen[3]), zu denen man sich wohl vorerst nicht entschliesst; ganz genau würde die Statistik auch nicht werden, weil zahlreiche Personen, namentlich auf dem Land, der Versicherung sich ganz entziehen oder zeitweise die Einklebung unterlassen, auch manche der Arbeitslosigkeit stark ausgesetzte Personen, wie solche mit vorübergehender Beschäftigung, von der Versicherungspflicht befreit sind; anderseits setzen einzelne der besser situirten Arbeiter das Markenkleben noch fort, auch wenn sie arbeitslos sind; immerhin bleibt noch soviel Gutes von dem Vorschlag übrig, dass man die Verwirklichung aufs lebhafteste wünschen muss.

Schliesslich sind von grossem Nutzen die statistischen Ergebnisse der Vereine und Verbände, welche die Arbeitslosenversicherung haben. In den Beilagen 35—57 ist einiges von mir gesammelte Material zusammengestellt. Die nachstehende Uebersicht gründet sich darauf.

---

1) Siehe auch E. Hasse, Zur Methode der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, Sozialp. Ctbl. IV, S. 208.

2) Drucks. des Reichstags 1894/95 Nr. 172, S. 5. Auch Schikowski, Zur Methode der Arbeitslosenstatistik 1895, S. 47 hält eine auf ein ganzes Jahr sich erstreckende Erhebung für unmöglich, indem er der Ansicht ist, die Arbeiter könnten sich nicht mehr genau der Zahl der arbeitlosen Tage erinnern.

3) Ad. Braun, Die Quittungkarte der Invaliditäts- u. Altersversicherung als Zählkarte einer Arbeitslosenstatistik, Sozialp. Ctbl. II, S. 67.

Bezeichnung des Versicherungsverbands.	An Ortsunterstützung kommen Unterstützungstage auf 1 Mitglied	1 Unterstützt.	Unterstützungssummen auf 1 Mitglied	1 Unterstützt.	An Reiseunterstützung kommen Unterstützungstage auf 1 Mitglied	1 Unterstützt.	Unterstützungssummen auf 1 Mitglied	1 Unterstützt.
			ℳ	ℳ			ℳ	ℳ
Gewerkverein der deutschen Schuhmacher u. Lederarbeiter								
1890	0,31	31,00	0,36	28,90	—	—	0,42	10,85
1891	0,68	36,40	0,69	36,36	—	—	0,41	11,22
1892	0,42	33,10	0,29	23,23	—	—	0,46	10,50
1893	0,58	25,10	0,59	25,30	—	—	0,34	10,62
1894	0,79	27,50	0,71	24,73	—	—	0,27	5,40
Durchschnittl. 1890—94	0,55	30,62	0,53	27,70	—	—	0,38	9,72
Gewerkver. d. deutsch. Tischler u. verw. Berufsgen. 1890	0,23	24,5	0,23	24,6	—	—	0,26	15,7
1891	0,35	16,6	0,33	16,6	—	—	0,27	15,8
1892	0,69	18.7	0,71	19,3	—	—	0,28	19,3
1893	0,92	17,7	0,98	18.9	—	—	0,27	26,3
1894	0,99	23 4	1.01	24,0	—	—	0,18	12,8
Durchschnittl. 1890—94	0,63	20,2	0,65	20,7	—	—	0,25	18,0
Gewerkverein der deutschen Cigarren- u. Tabakarbeiter								
1891	0,05	15,0	0,05	15,0	—	—	0,06	3,36
1892	0,49	33,5	0,49	33,5	—	—	0,09	5,36
1893	0,12	19,0	0,12	19,0	—	—	0,02	2,56
1894	0,20	23,4	0,20	23,4	—	—	0,07	7,72
Durchschnittl. 1890—94	0,21	22,7	0,21	22,7	—	—	0,06	4,75
Gewerkverein der deutschen Maschinenbauer u. Metallarbeiter 1890	0,14	10,27	0,11	11,01	—	—	0,02	3,15
1891	0,66	24,70	0,71	26,29	—	—	0,37	4,24
1892	0,82	27,44	0,88	29,42	—	—	0.34	3,97
1893	0,88	35,21	0,92	36,80	—	—	0,33	4,24
1894	0,76	35,36	0,82	37,91	—	—	0,31	3,50
Durchschnittl. 1890—94	0,65	26,60	0,69	28,29	—	—	0,27	3,82
Gewerkverein der deutschen Kaufleute (oblig. Versicherung) 1891	0,26	45,3	0,26	45,33	—	—	—	—
1892	0,55	58,0	0,55	58,02	—	—	—	—
1893	0,69	61,3	0,70	61,33	—	—	—	—
1894	1,30	56,5	1,34	56,51	—	—	—	—
Durchschnittl. 1891—94	0,70	55,27	0,71	55,30	—	—	—	—

Bezeichnung des Versicherungsverbands.	An Ortsunterstützung kommen Unterstützungstage auf 1 Mitglied	1 Unterstützt.	Unterstützungssummen auf 1 Mitglied	1 Unterstützt.	An Reiseunterstützung kommen Unterstützungstage auf 1 Mitglied	1 Unterstützt.	Unterstützungssummen auf 1 Mitglied	1 Unterstützt.
Liverpool Clerks 1884—92	2,8	65,4	6,2[1]	147[1])	—	—	—	—
Scottish Clerks 1894	2,04	51	5,5[1]	115[1])	—	—	—	—
Gewerkschaft der deutschen Porzellanarbeiter 1893	3,8	34,2	6,00	53,25	0,45	29	0,66	42,01
Gewerkschaft der Hutmacher 1892	—	25,2	—	—	—	—	—	—
1893	15,2	34,3	10,43	23,62	—	—	—	—
Gewerkschaft der deutschen Handschuhmacher 1892	—	—	10,27	132,20	—	—	2,26	15,05
1893	—	—	13,34	132,96	—	—	0,41	17,10
Gewerkschaft der deutschen Buchdrucker 1893	5,9	38,9	5,9	38,4	7,3	42,2	6,4	37,1
1894	5,8	41,7	5,9	42,6	7,8	45,2	6,6	38,9
			fl	fl				
Niederösterr. Buchdrucker 1892	4,9	42	4,9	42	—	—	—	—
1893	6,6	50,2	5,3	41,7	—	—	—	—
Gegens. Vereine der österr. Buchdrucker 1894	4,83	44,2	4,25	38,91	3,32	21,76	1,76	11,57
Amalgamated society of engineers, District Leeds 1888	12,5	47	—	—	—	—	—	—
1889	2,9	26	—	—	—	—	—	—
1890	8,9	32	—	—	—	—	—	—

Während des Drucks dieser Arbeit ist über sämmtliche deutsche Gewerkvereine eine auf die Jahre 1892—94 sich erstreckende Arbeitslosenstatistik erschienen[2]). Danach trafen

	auf 1 Mitglied	auf 1 Unterstützten
an Reise- u. Wanderunterstützung	0,16 M	4,09 M
„ Uebersiedlungsbeihilfe	0,12 „	19,60 „
„ Arbeitslosenunterstützung	0,61 „	29,12 „
„ übernommene Beiträge arbeitsloser Mitglieder	0,05 „	1,95 „
„ Nothfallsunterstützung	0,11 „	14,97 „
bei der Arbeitslosenunterstützg. Unterstwoch.	0,27 „	4,26 „
oder Unterstützungstage	1,89 „	29,82 „

Nach den im Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften[3]) Deutschlands gegebenen Uebersichten ist nachfolgende Tabelle zusammengestellt, welche ersehen lässt, was jedes Mitglied netto für Reise- und Ortsunterstützung aufbrachte.

---

[1]) Das sind englische sh. [2]) Beil. 35 a, 35 b. [3]) III. Jahrgang Nr. 25, IV. Jahrgang Nr. 33.

Gewerkschaften	Reise-unterstützung pro Mitglied 1892 ℳ	1893 ℳ	Orts-unterstützung pro Mitglied 1892 ℳ	1893 ℳ	Bemerkungen
Bäcker	0,03	0,19	—	—	
Bauarbeiter	0,09	0,17	—	—	
Bergarbeiter Sachsens	—	—	0,06	—	*) Bei den Bildhauern wurde die Arbeitslosenunterstützung erst gegen Ende des Jahres eingeführt.
Bildhauer	5,52	5,09	0,10*)	4,42	
Böttcher	—	0,64	—	—	
Brauer	0,31	0,22*)	0,18	0,70	*) Vom 1. Oktober 1893 ab.
Buchbinder	—	1,27	—	—	
Buchdrucker	7,57	6,10	14,72*)	5,62	*) Noch Folge des Strikes.
Bürstenmacher	0,88	0,30	0,04	—	
Cigarrensortirer	1,08	0,57	7,10	2,36	
Drechsler	0,85	0,27	—	—	
Fabrikarbeiter	—	0,15	—	—	
Formenstecher u. Tapetendrucker	0,67	—	—	—	
Former	2,62	1,80	—	—	
Gärtner	—	0,08	—	—	
Glaser	1,86	0,66	1,25	0,66	
Glasarbeiter	—	—	3,38	2,81	
Glacéhandschuhmacher	1,89	1,59	9,81	12,95	
Gold- u. Silberarbeiter	0,64	0,70	—	—	
Holzarbeiter	—	0,05	—	—	
Hutmacher	10,20	8,27	9,75	8,32	
Korbmacher	0,19	0,17	—	—	
Kupferschmiede	9,64	4,62	3,33	2,96	
Lederarbeiter	3,85	4,42	0,32	2,21	
Maler	0,11	0,17	—	—	
Maurer	0,48	0,47	—	—	
Metallarbeiter	1,81	1,68	—	—	
Plättnerinnen	—	—	0,07	—	
Porzellanarbeiter	1,52	—*)	10,14	6,49	*) Siehe Beil. 44.
Posamentiere	1,14	—	—	—	
Sattler	1,01	0,72	—	—	
Schmiede	0,49	0,32	—	—	
Schneider	1,69	1,30	—	—	
Schuhmacher	1,38	0,92	—	—	
Steinsetzer	0,17	0,14	—	—	
Stellmacher	0,95	0,43	—	—	
Stukkateure	—	0,12	—	—	
Tabakarbeiter	3,34	1,93	—	—	
Tapezierer	0,62	0,27	—	—	
Tischler	1,77	0,77	—	—	
Töpfer	—	2,97	—	—	
Zimmerer	1,09	0,52*)	—	—	*) Die Reiseunterstützung wurde herabgesetzt.

In den beiden vorstehenden Tabellen sind manche rechnerische Daten nicht ganz exakt, bald ist die durchschnittliche Mitgliederzahl, bald — in Ermanglung dieser — die am Ende des Jahres vorhandene zu Grunde gelegt, was natürlich das rechnerische Ergebniss etwas beeinflusst.

Ein sehr ausgedehntes Material liegt bezüglich der englischen Gewerkvereine vor. So hat man von ihnen vor allem die monatlichen Prozentzahlen der Arbeitslosen, welche ein ausserordentlich zutreffendes und anschauliches Bild des Geschäftsgangs und der Lage des Arbeitsmarkts im Ganzen und im Einzelnen gewähren. Von einer grössern Anzahl Gewerkvereinen war der Durchschnitt der am Ende der Monate unbeschäftigten unterstützten Mitglieder[1]:

1887	8,2 %	1891	3,5 %
1888	4,9 „	1892	6,2 „
1889	2,1 „	1893	7,5 „
1890	2,1 „	1894	6,9 „

Deutlich tritt die Periode des Aufschwungs 1887—91 und die der Depression 1892—94 in dem Prozentsatz der Arbeitslosen zu Tage. Thatsächlich ist die Zahl der Arbeitslosen grösser, theils weil die nicht unterstützungsberechtigten arbeitslosen Mitglieder nicht eingerechnet sind, theils weil es ausserhalb der Gewerkvereine viele weniger tüchtige und deshalb der Arbeitslosigkeit mehr ausgesetzte Arbeiter gibt.

Ueber die Bewegung in einzelnen Gewerkvereinen orientiren die annual reports on trade unions. Für 7 Gewerkvereine habe ich in der Beilage 54 für die Jahre 1866—91 die Ziffern vorgeführt. Man kann sich danach eine ungefähre Vorstellung machen, in wie weit Reserven gebildet werden müssen, um gute und schlechte Jahre auszugleichen. Es beträgt[2])

	der durchschnittliche,	geringste,	höchste %satz d. Unterstützten
bei den Maschinenbauern	4,4	0,9	13,3
„ „ Dampfmaschinenbauern	2,81	0,53	10,1
„ „ Eisengiessern	8,17	1,4	22,3
„ „ Kesselschmieden u. Schiffbauern	8,72	0,65	22,3
„ „ schottischen Grobschmieden	4,17	0,35	15,9
„ „ Tischlern und Zimmerleuten	3,38	0,6	7,8
„ „ Londoner Setzern	2,73	1,42	4,72

1) Sieh Beil. 53.

2) Siehe Beil. 54. Wie diese Zahlen zu verstehen, ist in der Beilage 53 angegeben.

Das Maximum ist 13—34 mal so gross als das Minimum. Diese Extreme sind allerdings selten; aber die Zahlen zeigen deutlich, dass, was ja auch allgemein beobachtet wird, den guten Jahren eine Reihe schlechter regelmässig folgt, in ersteren müssen Rücklagen für letztere gemacht werden. Verfolgt man die Beiträge, die jedes Mitglied in den Jahren 1866—92 für die unterstützten Arbeitslosen (excl. Strikende) bei diesen 7 Gewerkvereinen aufzubringen hatte, so zeigen sich folgende Schwankungen zwischen Minimum und Maximum[1]):

	Minimum	Maximum	Durchschnitt
bei den Maschinenbauern	6 s 6¼ d	68 s ¼ d	23 s 4 d
„ „ Tischlern und Zimmerleuten	3 s 4 d	32 s 9 d	14 s 11 d
„ „ Dampfmaschinenbauern	3 s 5½ d	41 s 11½ d	14 s 1¼ d
„ „ Eisengiessern	5 s 5¼ d	93 s 8¼ d	33 s 6¾ d
„ „ Kesselschmieden u. Schiffbauern	1 s 3¼ d	39 s 11¼ d	13 s 5½ d
„ „ Londoner Setzern	4 s 5 d	24 s 11½ d	14 s 8¾ d
„ „ Grobschmieden	1 s 2¾ d	35 s ¼ d	12 s ½ d

Doch ist hiebei nicht zu übersehen, dass in der Zeit von 1866 bis 1892 erhebliche Aenderungen in den Unterstützungssätzen und -Skalen eingetreten sein mögen.

Es hat ein gewisses Interesse, zu verfolgen, wie gross die Unterstützungen in einer möglichst grossen Zahl von Gewerkvereinen sind. Ich wähle dazu die zwei letzten Jahre aus, über welche die Daten vorliegen[2]). Von der Jahresunterstützung für Arbeitslose (Reise- und Auswanderungsunterstützung inbegriffen, dagegen Kampfesunterstützung ausgeschlossen) hatte je ein Mitglied im Jahr 1891 aufzubringen

bei	45	Gewerkvereinen	weniger als	1 sh
„	63	„		1—5 „
„	43	„		5—10 „
„	20	„		10—15 „
„	14	„		15—20 „
„	10	„		20—25 „
„	7	„		25 und darüber.

Bei mehr als der Hälfte der hier gezählten 202 Gewerkvereine genügte sonach ein Jahresbeitrag von 5 sh oder ein Wochenbeitrag von weniger als 10 Pfennig[3]), um den Nettobetrag der Unter-

1) Sieh Beil. 55.

2) Es sind zur Durchzählung der 5. und 6. Report on trade unions benutzt.

3) Darunter fallen allerdings auch jene, welche nur Reiseunterstützung gewähren.

stützung aufzubringen; nur bei einer kleinen Zahl sind 30 und mehr Pfennige nothwendig. Hiebei ist aber nicht zu übersehen, dass die Zahlen etwas grösser würden, wenn man nicht die Mitglieder schlechtweg, sondern nur die durchschnittlich zahlenden Mitglieder zu Grunde legen könnte; würden die ausserhalb der Gewerkvereine stehenden Arbeiter einbezogen, so würden die Beiträge wohl abermals grösser. Auch ist nicht zu vergessen, dass das Jahr 1891 ein relativ gutes Jahr war; bei weniger guten, wie 1892, sind die gezahlten Beträge höher[1]). Im Jahr 1892 hatte je ein Mitglied aufzubringen[2])

bei	62	Gewerkvereinen	weniger als	1	sh
„	88	„		1—5	„
„	42	„		5—10	„
„	32	„		10—15	„
„	25	„		15—20	„
„	11	„		20—25	„
„	38	„		25 und darüber.	

Im Jahr 1891 waren es also 25,3%, im Jahr 1892 dagegen 35,6% der Vereine, bei denen je 1 Mitglied 10 sh und mehr aufzubringen hatte. Bei 105 Gewerkvereinen ist in dem report on agencies and methods for dealing with the unemployed auch angegeben, wie viel Unterstützungssumme auf jeden Unterstützten durchschnittlich traf. Gruppirt man diese Zahlen, so ergibt sich, dass je ein Unterstützter erhielt

bei	23	Gewerkvereinen	weniger als	20	sh
„	36	„		20-40	„
„	21	„		40-60	„
„	12	„		60—80	„
„	5	„		80—100	„
„	4	„		100—120	„
„	2	„		120—140	„
„	2	„		140 und darüber.	

Bei 80 Gewerkvereinen, also bei ungefähr $^4/_5$ der gezählten, erhielt der einzelne Unterstützte durchschnittlich unter 60 Mk.

---

1) 176 Vereine haben 1891 214891 £, 1892 dagegen 370497 £ für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben. Sixth annual report on trade unions S. 4.

2) Diese Zusammenstellung habe ich angefertigt auf Grund der Angaben des Sixth Annual report on trade unions.

In neuester Zeit ist das Labour Department damit beschäftigt, das Material der Gewerkvereine noch sorgfältiger zu verwerthen, indem es sich bemüht, die arbeitslosen Tage festzustellen, die auf 1 Mitglied und 1 Unterstützten treffen. Diese in Bälde zu erwartende Publikation wird für die statistischen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung von grosser Bedeutung werden; störend bleibt freilich auch hier wieder, dass vermuthlich die Strikenden und übrigen Arbeitslosen nicht getrennt werden können. Die Labour Gazette brachte in der Novembernummer 1894 S. 336 ein Beispiel, wie das Labour Departement die Bearbeitung durchzuführen gedenkt, und zwar ist zu Grunde gelegt das Vacant book der englischen Maschinenbauer vom District Leeds. Das Ergebniss der 3 Jahre 1888—90 war:

	Durchschnitts-Zahl der Mitglieder [1])	Unterstützte Arbeitslose	Summe der arbeitslosen Tage	Es kamen durchschnittlich arbeitslose Tage auf 1 Mitglied	auf 1 Unterstützten
1888	1625	437 = 27 %	20421	12,5	47
1889	1796	196 = 11 %	5172	2,9	26
1890	1885	525 = 27 %	16870	8,9	32

Von den Mitgliedern waren arbeitslos	1888	1889	1890
unter 4 Wochen	15 %	9 %	18 %
„ 4—12 „	7 %	1 %	7 %
über 12 „	5 %	1 %	3 %
zusammen	27 %	11 %	28 %
Die Unterstützung nahmen nicht in Anspruch	73 %	89 %	72 %

Das gesammelte Material ist dürftig; immerhin ist es ausreichend, um über die in der Frage vorkommenden Grössenverhältnisse eine Vorstellung zu gewinnen und eine wahrscheinliche Schlussfolgerung zuzulassen.

Die allgemeine Erhebung bei den deutschen Gewerkvereinen 1877—79 ergab, dass die Zahl der arbeitslosen Tage im Jahr pro Arbeiter zwischen 1—43 Tagen betrug, dass in den meisten Fällen 7 Tage nicht überschritten wurden. Die Erhebungen der Gewerkschaften dagegen zeigten ein Schwanken der arbeitslosen Tage im Jahr pro Arbeiter zwischen 9—57, pro Arbeitslosen zwischen 21—77 Tage, hiebei handelte es sich aber meist um hochgradige Saisonarbeiter, wie Maurer, Zimmerer etc.

[1]) Ausschliesslich der Altersrentner.

Für diejenigen Gewerbe, welche nicht ausgesprochenen Saisoncharakter haben, macht man augenscheinlich eine grosse Annahme, wenn man durchschnittlich 15 arbeitslose Tage pro Arbeiter annimmt; bei 300 Arbeitstagen hätten 300—15=285 Tage für die 15 aufzukommen; es wären 5 Pfg. täglich oder 30 Pfg. wöchentlich zu zahlen, um eine Nettounterstützung von 1 Mk. pro arbeitslosen Tag zu erzielen. Für Gewerbe mit ausgesprochenstem Saisoncharakter wollen wir 50 arbeitslose Tage durchschnittlich rechnen; es müssen also 300 — 50 = 250 Tage aufkommen für die 50, d. h. netto täglich 20 Pfg. oder wöchentlich 1,20 Mk. eingezahlt werden, um die Versicherung durchzuführen. Hiebei sind noch keine Verwaltungskosten gerechnet. In beiden Fällen ist natürlich Voraussetzung, dass der Versicherungsverband nicht zu klein sei.

Ganz anders gestaltet sich das Bild, sobald man die Daten der wirklich durchgeführten Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit zu Grunde legt. Hier machen sich die Auslese der tüchtigen Elemente, die Karenzzeiten, die zahlreichen sonstigen Beschränkungen in Bezug auf Unterstützungsanfang, Unterstützungsdauer u. s. w. geltend, Momente, welche sehr geeignet sind, die Gefahrengemeinschaft ungeheuer unter Umständen für die Kasse zu verbessern.

Bei den deutschen Gewerkvereinen z. B. kamen in den Jahren 1892—94 auf 1 Mitglied noch nicht einmal 2 Unterstützungstage; bei den englischen Handlungsgehilfen 2—3; bei den deutschen und österreichischen Buchdruckern, die sehr unter der Arbeitslosigkeit in der Zeit der Saison zu leiden haben, circa 5—6; bei den Porzellanarbeitern nahezu 4, bei den deutschen Kaufleuten, die im Gewerkverein an der freiwilligen Versicherung theilnehmen, ca. 6 Tage pro Theilnehmer[1]), nur bei den Hutmachern schnellt die Zahl — offenbar in Folge abnormer Verhältnisse (Strike?) — auf 15 hinauf. Bei den englischen Maschinenbauern vom District Leeds schwanken die Jahresziffern zwischen 12,5 und 2,9.

Ist die Zahl der Unterstützungstage an sich klein oder wird sie durch Einschränkungen verschiedener Art klein gemacht, dann sind natürlich schon kleine Beiträge ausreichend, um die nöthigen Unterstützungssummen aufzubringen. Bei den deutschen Gewerkvereinen und der Mehrzahl der Gewerkschaften sind noch keine

---

1) Bei dieser Abtheilung gegen Stellenlosigkeit kann nach 2jähriger Mitgliedschaft die Unterstützung für 6 hintereinanderfolgende Monate gewährt werden; bei der obligatorischen nur für 3.

2 Mk. pro Jahr und Mitglied erforderlich, um die von ihnen in Aussicht gestellten Netto-Unterstützungen zu gewähren; nur die Gewerkschaften der Buchdrucker, Hutmacher, Bildhauer, Kupferschmiede, Handschuhmacher, Lederarbeiter, Porzellanarbeiter, Töpfer, Cigarrensortirer, Glasarbeiter gehen — und zwar zum Theil erheblich — über 2 Mk. hinaus. In England sind im grossen Ganzen augenscheinlich höhere Summen erforderlich, doch ist auch dort in leidlich guter Zeit bei weitaus der Mehrzahl ein Jahresbeitrag von 10—15 sh genügend, um die nominell etwas reichlichen Unterstützungen aufzubringen.

Es ist nicht ohne Interesse, die Arbeitslosenversicherung mit der Krankenversicherung zu vergleichen[1]). Im Jahr 1892 kamen in Deutschland auf 1 Mitglied 6,1 Krankheitstage und 13,55 Mk. Krankheitskosten. Ein solcher Betrag würde also gestatten, wenn man 1 Mk. Taggeld rechnet, jeden Versicherten rund 14 Tage gegen Arbeitslosigkeit sicherzustellen. Bei 20 % Arbeitslosen würde jeder Arbeitslose 70 Tage, bei 10 % jeder 140 Tage ver-

---

[1]) Von grossem Interesse ist der Vergleich der Ausgaben für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung in einzelnen Berufen. Nur wenige Beispiele: Bei der Gewerkschaft der deutschen Buchdrucker wurden ausgegeben 1880—89 für Reise- und Ortsunterstützung (excl. Unterstützung für Aufrechterhaltung des Tarifs) 1302610 Mk.; für Krankheit 2021629 Mk.; bei den gegenseitigen Vereinen der Buchdrucker und Schriftgiesser Oesterreichs im Jahre 1894 für 1607 kranke Mitglieder (55710 Tage) 56171 fl, für 1375 am Ort und auf der Reise unterstützte Arbeitslose (42798 Tage) 31601 fl bei dem Gewerkvereine der deutschen Schuhmacher 1887—93 für Reise- und Arbeitslosenunterstützung 19900; für Krankenunterstützung 415106; bei dem Gewerkverein der deutschen Kauflaute 1891—93 für Unterstützung bei Stellenlosigkeit, in Nothfällen und für Uebernahme der Beiträge 6168 Mk., für Krankenunterstützung und Begräbnissgeld 100156 Mk.; bei der Gewerkschaft der Porzellanarbeiter für Reise- und Ortsunterstützung (Differenzunterstützung ausgeschl.) 112399 Mk., dagegen für Krankengeld 291927 und Sterbegeld 34970 Mk. (incl. Zuschusskasse); bei den englischen Gewerkvereinen ist das Verhältniss eher umgekehrt. Im Jahr 1892 zahlten 131 Gewerkvereine gleichzeitig Arbeitslosenunterstützung (incl. Reiseunterstützung, Auswanderung excl. dispute benefit) und Krankenunterstützung; bei 63 betrug die Summe für Krankenunterstützung mehr, bei 68 weniger als die Arbeitslosenunterstützung; diese 131 Gewerkvereine gaben im Ganzen für Arbeitslosenunterstützung 293966 £, für Krankenunterstützung nur 201743 £ aus; dabei fällt allerdings ein Gewerkverein mit seiner hohen Arbeitslosenunterstützungssumme sehr ins Gewicht; in besseren Geschäftsjahren mögen Kranken- und Arbeitslosenunterstützung sich ziemlich die Waage halten. Siehe auch oben S. 13.

sorgt werden können. Nun machten die Krankheitskosten 1892 im Ganzen 94,3 Mill. Mark, die Gesammtausgaben (einschliesslich der Kapitalanlagen) dagegen 104,5 Mill. Mark oder pro Mitglied rund 15 Mk. oder pro Woche rund 30 Pfg. Die 15 Mk. machen bei einem Einkommen von 600 Mk. 2,5 %; bei 960 Mk. nicht ganz 1,6 %[1]). Die Alters- und Invaliditätsversicherung erhebt zur Zeit (später mehr) pro Jahr bei 300 Mk. Lohn 7,28 Mk. = 2,4 %; bei 500 Mk. Lohn 10,40 = 2,1 %; bei 720 Mk. Lohn 12,48 = 1,7 %; bei 960 Mk. Lohn 15,60 Mk. = 1,6 %[2]).

Soviel steht ausser Zweifel, dass bei einem Opfer ähnlich dem für die Krankenversicherung eine ziemlich durchgreifende Arbeitslosenversicherung sich erzielen liesse, es würden sich in günstigen Jahren Reserven ansammeln, die auch in schlimmen Jahren eine weitgehende, wenn auch natürlich keine unbegrenzte Hilfe, in Aussicht stellten[3]). Freilich setzt das voraus, einerseits dass die günstigen Risiken sich nicht herauslösen, andererseits dass dem Missbrauch möglichst der Weg versperrt bleibt. Das führt uns zu weiteren Betrachtungen.

---

1) Siehe übrigens § 9, 10, 31 des Krankenkassegesetzes.

2) Es mag einiges Interesse haben, auch auf andere Versicherungen hinzuweisen. Bei den Lebensversicherungen rechnet man im grossen Durchschnitt 3,58 % der Versicherungssumme, bei Viehversicherungen 2,70 %, bei Hagelversicherungen 1,01 %, bei Feuerversicherungen 0,17 %; bei letzterer wirkt die Prävention und Repression sehr; bei der Viehversicherung sind die schwersten Risiken durch das Viehseuchengesetz herausgenommen.

3) Wie rasch selbst grosse Reserven bei allgemeiner Arbeitslosigkeit sich aufzehren, dafür ist die Geschichte der Strikes hinlänglicher Beleg.

III. Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Arbeitslosenversicherung.

Kaum ein Versicherungszweig ist mehr dem Missbrauch ausgesetzt als die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; denn nirgends sonst ist es so sehr dem Willen des Einzelnen anheimgegeben, die Gefahr, gegen welche die Versicherung dienen soll, herbeizuführen, als hier, und die Besorgniss, dass Missbrauch sich geltend mache, wächst in dem Maasse, als die Versicherung allgemeiner wird. Es muss also verhindert werden, dass die Zahl der Arbeitsscheuen sich einnistet[1]) und die fleissigen Arbeiter schwer belastet,

[1]) Interessant sind folgende Daten: In Zürich meldeten sich im Winter 1879/80 beim Regierungsrath 554 Arbeitslose an; als nun der Regierungsrath durch die Polizeibehörde die nöthigen Erkundigungen über Charakter u. s. w. der Angemeldeten einzog, ergab sich, dass 129 bestrafte Verbrecher, Vaganten, Arbeitsscheue waren und 206 überhaupt nicht erforscht werden konnten; 13 besassen Vermögen oder Grundeigenthum und 39 hatten wieder Arbeit gefunden; es blieben wirklich bedürftige Arbeitslose nur 177 übrig. Im Winter 1892/93 herrschte grosse Arbeitslosigkeit in Strassburg; die Stadtverwaltung suchte aber vergeblich nach 500 Schneeschippern. In Stuttgart zählten die Gewerkschaften 2086 Arbeitslose, für die von der Stadt unternommenen Nothstandsarbeiten meldeten sich aber nur 235 Mann, obgleich mehr Arbeitsstellen angeboten waren. In Karlsruhe sandten die Arbeitslosen an den Oberbürgermeister eine Deputation, welche die Anzahl der Unbeschäftigten auf 1300 angab; als jedoch eine Liste der Arbeitslosen ausgelegt wurde, trugen sich nur 216 ein; und von diesen erwiesen sich bei näherer Erkundigung 42 als unfindbar, 42 als Empfänger von Armenunterstützung, 16 als wegen Arbeitsscheu Bestrafte, 9 als nicht voll Arbeitsfähige. (Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 31. Jahrgang. Zürich 1882. Sozialp. Ctbl. Nr. 32 v. 8. Mai 1893.) Das Lon-

oder dass auch der tüchtige sich schliesslich versucht fühlt, arbeitslos zu werden. Ueberall, wo man die Arbeitslosenversicherung in die Hand genommen, hat man sich deshalb bemüht, zahlreiche Cautelen aufzurichten. Betrachten wir diese näher.

1.

Es entspricht einem allgemeinen und selbstverständlichen Grundsatz des Versicherungswesens, dass derjenige, der den Schaden selbst herbeiführt, nicht entschädigungsberechtigt ist. Auf die Arbeitslosenversicherung angewendet hat das zur Folge, dass keine Unterstützung erhalten sollten alle jene, welche durch freiwilligen Austritt stellenlos geworden sind, oder welche es selbst verschuldet haben, dass ihnen gekündigt worden ist. In der That finden wir das Moment des Unverschuldetseins als eine sehr häufige Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung.

Manche Ordnungen begnügen sich mit dem allgemeinsten Ausdruck. So heisst es im Verbandsentwurf der deutschen Gv. v. 1879 (§ 8): Die Arbeitslosigkeitsunterstützung wird gewährt, wenn ein Mitglied ohne eigenes Verschulden ausser Arbeit kommt; im St. Gallener Gesetz: Unterstützungen sollen nur solchen Verbandsangehörigen verabreicht werden, welche ohne ihr eigenes Verschulden arbeitslos geworden, aber arbeitsfähig sind. Analoge Wendungen finden sich in den Bestimmungen der Gv. der deutschen Schneider (Reglem. § 12), Töpfer (Regl. § 8), Cigarren- und Tabakarbeiter (Statut der Unterstk. § 1); im Statutenentwurf des evang. sozial. Vereins (§ 2).

Nun ist aber der Begriff der Verschuldung auf diesem Gebiet ein sehr dehnbarer; man könnte auch die Entlassung wegen zu geringer Kenntnisse, zu geringer Geschicklichkeit, unbedeuten-

---

doner Mansionhouse-Comité hat kürzlich auf Grund der Erfahrungen im letzten Winter konstatirt, dass kaum der dritte Theil der Arbeitslosen diese Bezeichnung mit Recht führt. In alter Zeit war die Arbeitsscheu der Vagabunden wohl noch grösser als heute. Im Jahre 1596 schreibt der Richter von Sommersetshire, dass manche Vagabunden, die er zu Arbeitshaus verurtheilte, weinend ihn baten, sie lieber an den Grenzpfahl zu schicken (to send them rather to the Gaol); und als er ihnen das verweigerte, behaupteten sie, der Felonie schuldig zu sein; sie riskirten lieber den Kopf, als dass sie arbeiteten. (A. R. Brewster, Early experiments with the unemployed. The Quarterly Journal of Economics IX, 1894, S. 90).

der Versehen darunter subsummiren; deshalb findet man sehr oft den Versuch, den Begriff der verschuldeten Arbeitslosigkeit einzuengen. So soll die Unterstützung entfallen nur bei „grober Selbstverschuldung“ in der Gewerkschaft der Handschuhmacher (Regl. § 20); der Kupferschmiede (Geschäftsanw. zu § 16—17); der Bildhauer (Beschl. des Centralvorst. B. § 13); der deutschen Buchdrucker[1]) (Beschl. des Vorst. b § 10). Das Gleiche ist der Fall bei der fakultativen Versicherung des Gv. der deutschen Kaufleute (Rglm. § 9[2]), bei den Gv. der deutschen Schuhmacher. Die St. Gallener Statuten (§ 10) lassen die Arbeitslosen ihrer Entschädigungsansprüche verlustig gehen, „wenn sie ausschliesslich durch grobes Selbstverschulden arbeitslos geworden sind“.

In manchen Fällen wird noch etwas weiter spezialisirt: Das Berner Reglement § 16 Ziff. 1 bestimmt: Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. selbst verschuldet haben. Der Entwurf der Schweizer Sticker (§ 18) schliesst unter Anderm aus „Arbeitslosigkeit wegen beständig schlechter Arbeitsleistung; Mitglieder, welche die Arbeit muthwillig verlassen, welche wegen grober Vergehen entlassen werden“. Nach dem Baseler Entwurf (§ 24) ist die Unterstützung abzulehnen, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austritts oder eines Verhaltens des Versicherten ist, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Verband der österr. Buchdruckervereine lässt die Berechtigung zum Bezug der Unterstützung eintreten, wenn das Mitglied nicht freiwillig aus der Kondition getreten ist, eventuell seine Entlassung nachweisbar nicht auf irgend eine Weise provozirt hat oder seinen freiwilligen Austritt in näher bestimmter Weise rechtfertigen kann (Regl. § 2). Der deutsche Buchdruckerverein betrachtet als unterstützungsberechtigte Arbeitslosigkeit, wenn der Gehilfe von seinem Arbeitgeber in Folge Arbeitsmangels entlassen wird; wenn dem Gehilfen die

---

1) Ebenso in den Satzungen des Buchdruckervereins § 22 Z. 12.

2) Aehnlich scheint die Sache bei der obligatorischen Versicherung zu liegen; zwar ist in den Statuten § 2, Z. 2 ganz allgemein von unverschuldeter Stellenlosigkeit die Rede; aber nach dem § 7 der „Bestimmungen über die Unterst. der Stellenlosen“ scheint dies auf den Stellenverlust in Folge von ehrenrühriger Handlungsweise eingeschränkt zu sein.

Bezahlung nach dem vom deutschen Buchdruckerverein anerkannten Tarif verweigert wird und er dieserhalb die Arbeit aufgiebt. Wer freiwillig ausser Arbeit geht, hat keinen Anspruch auf Unterstützung (Satzungen § 21 Z. 3). Die Gewerkschaft der Cigarrensortirer (§ 35) verweigert das Geschenk, wenn ein Mitglied wegen schlechter Arbeit, unmoralischen Betragens und sonstigen eigenen Verschuldens seine Arbeit verlor. An Mitglieder, welche ihre Arbeit aus irgend einem andern Grunde, als Nichtauszahlung des Lohnes freiwillig verlassen, werden nur dann Geschenke bewilligt, wenn die Mitglieder am Orte dieses beantragen und der Vorstand so beschliesst. Lohnreduktionen, sowie ungebührliche Zumuthungen seitens eines Arbeitgebers berechtigen in erster Linie zum Aufgeben der Arbeit. Der Gewerkv. der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (Reglem. § 3), sowie der der Textilarbeiter (Reglem. § 4) wollen unter unverschuldeter Arbeitslosigkeit hauptsächlich verstanden wissen 1. Entlassung wegen Arbeitsmangels; 2. Verlassen der Arbeit wegen schlechter Behandlung von Seiten des Arbeitgebers oder seiner Stellvertreter. Der Gv. der deutschen Klempner und Metallarbeiter (Anweisung § 4) versteht unter unverschuldeter Arbeitslosigkeit: 1. Entlassung wegen Geschäftsstockung, sofern dieselbe nicht Saisonstockung ist; 2. Entlassung wegen Widerspruchs gegen Abzüge vom bedungenen Lohn; 3. wenn in Werkstätten Accordpreise bestehen, welche den Verdienst des Mitgliedes unter den bedungenen Durchschnittslohn bringen oder wenn von den ausbedungenen Accordpreisen Abzüge gemacht werden, wodurch das Mitglied gezwungen ist, die Arbeit niederzulegen; 4. wegen schlechter Behandlung seitens des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters; 5. wenn Kollegen wegen Nichtarbeitens nach Feierabend oder Sonntags (nothwendige Arbeiten ausgeschlossen) entlassen werden. Auch in den Statuten der englischen Arbeiterunionen finden sich nicht selten Vorschriften über das Entfallen der Arbeitslosenunterstützung[1]) in Folge schlechten

[1]) In 58 Fällen, die ich durchzählte, sistirten nach ihren Statuten 16 Vereinigungen die Unterstützung während der durch grobes Selbstverschulden herbeigeführten Arbeitslosigkeit; 4 überlassen die Dauer der Sistirung dem diskretionären Ermessen der entscheidenden Instanzen; 21 Statuten dekretiren den Ausschluss von der Unterstützung nur für einige Zeit, z. B. für 2 Wochen oder 1 Monat, so dass der Schuldige nicht selten noch in den Genuss kommt; 15 dagegen gewähren die Unterstützung erst, wenn der Betreffende eine bestimmte Zeit wieder in Arbeit gestanden hat; 2 verhängen Geldstrafen. Oft steigern sich die Folgen im Wiederholungsfalle, um manchmal mit dem vollständigen Ausschluss zu enden.

Betragens (misconduct), Nachlässigkeit, Trunkenheit, Verlassens der Arbeit in unvollendetem Zustand, Trägheit u. s. w.[1])

Das Moment des Unverschuldetseins der Arbeitslosigkeit wird nicht immer festgehalten. So ist es allgemeine Regel, die Reise- und Umzugsunterstützung zu gewähren, auch wenn die Entlassung eine verschuldete ist. Unter den Gewerkvereinen und Gewerkschaften machen nur die Porzellanarbeiter eine Ausnahme, indem sie für die Reiseunterstützung ebenfalls unfreiwillige Arbeitslosigkeit verlangen[2]); ebenso muss der Baseler Entwurf unter die Ausnahmen gezählt werden. Der deutsche Buchdruckerverein nimmt eine Mittelstellung ein, indem nach seinem Statut denen, die freiwillig aus der Arbeit gehen, auf Ansuchen nach Prüfung der Verhältnisse die Reiseunterstützung zugesprochen werden kann[3]).

Der Grund für die erleichterte Gewährung der Wanderunterstützung liegt augenscheinlich in dem Bestreben, jedem Arbeitslosen wieder zur Arbeit zu verhelfen; sie hat einen andern Charakter, als die Unterstützung am Ort; während das Reisegeld als ein Aufwand für Arbeitsnachweis angesehen werden kann, ist die Unterstützung am Ort wirklich ein Aequivalent für den Lohnverlust, sie tritt auf, weil man keine Arbeit dem Betreffenden schaffen kann. Die historische Entwickelung des Reisegeldes aus älteren Einrichtungen der Gesellenverbände, das Unthunliche, ein Mitglied bei allen Genossen als bezugsunwürdig stigmatisiren zu müssen, mögen weitere Gründe für die unbeschränkte Gewährung des Reisegeldes geworden sein.

---

1) Vgl. auch die rules der Liverpool clerks' association II und XXX; der Scottish clerks' association XXXIX; der Manchester warehousemen XXXIV; die letzte Association scheint auch bei freiwilliger Stellenaufgabe die Unterstützung zu gewähren.

2) Im Jahre 1892 führten die Porzellanarbeiter vom 1. Januar ab das Reisegeld ein und zwar lautete der § 22: Mitgliedern, welche behufs Aufsuchung eines Arbeitsplatzes und ihrer weiteren Ausbildung freiwillig die Arbeit aufgeben, kann nach ½jähriger Karenzzeit ein Reisegeld von 7,50 Mk. pro Woche gezahlt werden. Diese Bestimmung kostete dem Verein im Jahre 1892 7779 Mk. 37 Pf.; bereits am 9. Okt. 1892 hob man das Reisegeld in dieser Form auf, behielt von da ab aber die Unterstützung bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit auf der Reise bei (Stat. § 2 Z. 2).

3) Satz. § 21 Z. 3 c. Vgl. auch den Verbandskassenentwurf der deutschen Gewerkvereine von 1879, § 5, Abs. 2.

Allein eine Reihe von Verbänden lässt das Moment der unverschuldeten Arbeitslosigkeit überhaupt fallen. Dahin gehören nach ihren Bestimmungen z. B. der Gv. der deutschen Maschinenbauer, der Tischler, der Konditoren, der Bildhauer, die Gewerkschaft der Brauer, auch der gewerkschaftliche Holzarbeiter- und Glaserverband können hierher gerechnet werden; des Weiteren die chambre syndicale des employés. Bei den englischen Arbeiterverbänden scheint es sehr häufig vorzukommen, dass man nicht an dem Unverschuldetsein der Arbeitslosigkeit festhält[1]).

Dieser gänzliche Bruch mit einem allgemein anerkannten Versicherungsgrundsatz ist auf den ersten Blick recht auffällig; doch ist zur Erklärung Folgendes zu beachten: Vor Allem ist es nicht leicht, rasch und sicher festzustellen, ob die Entlassung verschuldet war oder nicht. Es erfordert unter Umständen eine Untersuchung, Vernehmung von Zeugen u. s. w., d. h. einen Apparat, der ausser Verhältniss zur Unterstützung steht. Vereinzelt hat man, um die Schwierigkeit der nachträglichen Untersuchung einzuengen, den Kündigungsvorgang ins Auge gefasst. Bei der Gewerkschaft der deutschen Porzellanarbeiter ist kein Mitglied, welches Anspruch auf Unterstützung macht, berechtigt, die Arbeit eigenmächtig d. h. ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes einzustellen oder zu kündigen[2]), es sei denn dass in den vorhandenen Umständen eine Beschränkung seiner freien Willensäusserung liegt oder dass ihm unverschuldete Ehr- oder Körperverletzung widerfährt; nur in diesem Falle behält er Anrecht auf Unterstützung. (Reglem. § 9). Wenn es sich um Strikes und dergl. handelt, ist das eigenmächtige Handeln ohnehin regelmässig bei allen Arbeiterverbänden beschränkt. Neuerdings ist ein analoger Modus auch für etwaige kaufmännische Stellenlosenversicherung vorgeschlagen worden[3]). Die Gewerkvereine der deutschen Schneider und Töpfer verlangen, dass die arbeitslosen Mitglieder den Nachweis führen, dass sie ohne ihr Verschulden in diese Nothlage gerathen sind

---

1) Diesen Eindruck bekommt man auf Grund der Publikation der kgl. Arbeitskommission „Rules of associations of employers and of employed, wobei freilich unsicher bleibt, ob die Auszüge nach dieser Richtung immer vollständig sind.

2) Eine ähnliche Bestimmung haben die österr. Porzellanarbeiter (Geschäftsordn. Z. 12a).

3) Dr. Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe, 1894, S. 59.

und auch volle Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Die Statuten der englischen Schiffbauer und wohl vieler anderer Gewerkvereine stehen auf analogem Standpunkt. Wer arbeitslos bei ersteren wird, hat eine schriftliche Note, welche den Grund der Stellenaufgabe enthält und vom Vorarbeiter oder drei Gewerkvereinsmitgliedern unterzeichnet ist, den Gewerkvereinsbeamten vorzulegen[1]). Bei vielen Gewerkvereinen, wie den Maschinenbauern, ist gefordert, dass die Ursache der Kündigung vom Ortsvereine als ausreichend anerkannt werde.

In weiterer Linie darf nicht vergessen werden, dass derartig freiwillige Verbände sehr oft ein klagbares Recht auf Unterstützung ausschliessen und dadurch leicht in der Lage sind, Missbrauchenden entgegen zu treten. Namentlich in Deutschland ist dies seitens der Arbeitervereinigungen der Fall, um nicht als Versicherungsgesellschaften behandelt zu werden und der Konzession zu bedürfen.

Selbstverständlich müssen diejenigen Verbände, welche die Gründe der Arbeitslosigkeit nicht urgiren und nur auf die gröbsten Verschuldungen sich beschränken, in anderer Weise sich zu schützen suchen. Sie werden, abgesehen davon, dass sie unordentliche Mitglieder ganz ausstossen, die weiteren Cautelen in Anwendung bringen.

2.

Einen gewissen Schutz gegen Missbrauch gewährt die Einrichtung, die Unterstützung nicht sofort beim Eintritt der Arbeitslosigkeit, sondern erst nach Verfluss einer gewissen Zeit eintreten zu lassen. Jeder, der seine Stellung verlässt, weiss dann, dass er einige Zeit für sich sorgen muss. Es liegt darin auch keine Härte, weil die Mehrzahl beim Austritt aus der Arbeit noch einen Lohn ausgezahlt erhält[2]). Die Verwaltung wird zudem erheblich erleichtert, wenn nicht jede Arbeitslosigkeit von wenigen Tagen entschädigt und gebucht werden muss.

---

[1]) Bei den Buchdruckern muss der Arbeiter ein schriftliches Zeugniss über seine Schuldlosigkeit bei der Entlassung vom father of chapel bringen.

[2]) Deshalb hat selbst unser deutsches Krankenkassegesetz im § 6 bestimmt, dass bei der Gemeindekrankenversicherung vom Beginn der Krankheit ab zwar freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und dgl., dagegen ein Krankengeld nur im Fall der Erwerbsunfähigkeit vom dritten

Weitaus die Mehrzahl der Versicherungsverbände hat auch in diesem Sinn Bestimmungen betroffen.

Sehr üblich ist, keine Unterstützung für die erste Woche der Arbeitslosigkeit zu gewähren. So bei der Gewerkschaft der deutschen Porzellanarbeiter (Reglem. § 2); analog bei der österreichischen (Unt. Regl. Z. 10); bei der Gewerkschaft der deutschen Bildhauer (Regl. B. § 4); bei dem Gewerkverein der deutschen Schneider (Regl. § 12), der Töpfer (Regl. § 8), der Fabrik- und Handarbeiter (Regl. § 1), der Cigarren- und Tabakarbeiter (Regl. § 6), der Maschinenbauer (Regl. § 4) der Tischler[1]) (Regl. § 4), der Schuhmacher und Lederarbeiter (Bekanntmach. des Hauptvorstands v. Oktober 1894); der graphischen Berufe[2]) (Regl. § 2 a Abs. 2), der deutschen Bildhauer (Statuten § 46a); im Baseler Entwurf (§ 30, 31); im Entwurf der evang. Arbeitervereine (§ 7); im Berner Reglement (§ 8); die Caisse de chômage de la chambre syndicale des employés (Art. 6 huit jours). Die Gewerkschaften der deutschen Handschuhmacher (Regl. § 14) u. der Hutmacher (Beschlüsse B) haben die Modifikation, dass bei längerer als siebentägiger Arbeitslosigkeit für die ersten 7 Tage Unterstützung mit gewährt werden kann. Die Gewerkschaft der Kupferschmiede gewährt für Arbeitslosigkeit unter 6 Tagen keine Unterstützung. Mitglieder, welche aussetzen müssen, werden ebenfalls als arbeitslos betrachtet, doch darf für die ersten 14 Tage keine Unterstützung gewährt werden (Statut § 13).

Eine Karenz von 2 Wochen verlangen die Gewerkvereine der deutschen Stuhlarbeiter (Regl. § 2), der Klempner (Regl. § 4), der Konditoren (Statut § 39); von 15 Tagen der Gewerkverein der deutschen Kaufleute; doch werden bei der fakultativen Versicherung die ersten 15 Tage mit entschädigt, wenn die Arbeitslosigkeit länger dauert (Regl. § 2); die Gewerkschaft der Brauer hat die Karenzzeit auf 3 Wochen festgesetzt (Statut § 7).

Tage nach der Erkrankung gewährt wird. Bei den Ortskrankenkassen kann das Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab gewährt werden. (§ 21.)

1) Auch die Abstempelung der Beiträge aller Gewerkvereinskassen ist an diese Karenzzeit gebunden.

2) Die Zahlung der Beiträge für den Arbeitslosen tritt sofort ein, bei alljährlich regelmässig zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Arbeitslosigkeit erst nach 6 wöchentlicher Dauer (Regl. § 2 c).

Dagegen begnügen sich mit 5 Tagen das St. Gallener Gesetz[1]), mit 3 Tagen der Verband der deutschen Buchdrucker (Regl. b § 1); mit 3 Tagen der deutsche Buchdruckerverein (§ 21,4) und die Gewerkschaft der Cigarrensortirer, doch werden bei letzterer die ersten 3 Tage eingerechnet, wenn die Arbeitslosigkeit länger dauert (Statut § 35); mit 2 Tagen begnügen sich der Verband der österr. Buchdrucker[2]) und der englische Gewerkverein der Schiffbauer Die Liverpool clerks' association gewährt die Unterstützung vom Montag nach der Entlassung an (Rule 18), ebenso die Manchester warehousemen association (Rule 25); die Scottish clerks' association vom Tag des Authörens des Salairs an (Rule 42). Der Verbandskassenentwurf der deutschen Gewerkvereine vom Jahr 1879 wollte ebenfalls sofort die Entschädigung eintreten lassen (Stat. § 9).

Bei der Reiseunterstützung entfällt regelmässig jede Karenzzeit, eine Ausnahme macht nur der deutsche Buchdruckerverein, welcher eine Reisedauer von 3 Tagen nicht entschädigt (Statut § 21,4) und die Gewerkschaft der Brauer, welche eine Wartezeit von 3 Wochen verlangt (Stat. § 7). Doch findet sich zuweilen eine andere Beschränkung, nämlich die, dass bei kleiner Entfernung keine Entschädigung gewährt wird; so giebt der Gewerkverein der Schuhmacher nur Wanderunterstützung von 15 km ab, die Gewerkschaft der deutschen Zimmerleute gewährt Reiseunterstützung nur bei Strecken, welche mindestens 5 Meilen von dem letzten Arbeitsort des Mitgliedes entfernt sind. Regel ist eine derartige Bestimmung bei der Uebersiedlung; so ist diese Unterstützung ausgeschlossen für Entfernungen bis 15 km, sowie bei Uebersiedlungen nach Vororten und innerhalb der Ortschaften bei dem Gv. der Schneider (Regl. § 10), bei dem Gv. der Stuhlarbeiter (Regl. § 11), bei dem Gv. der Töpfer (Regl. § 12), bei dem Gv. der Schuhmacher; für Entfernungen bis zu 16 km beim Gv. der Tabak- und Cigarrenarbeiter; für Entfernungen bis zu 10 km bei dem Gv. der Bauhandwerker, dem Gv. der Fabrik- und Hand-

1) Art. 4 e: „einmalige Arbeitslosigkeit unter 5 aufeinander folgenden Tagen innerhalb 3 Monaten berechtigt zu keinen Geldbezügen"; § 11 des Statutenentwurfs fügt hinzu: in besonderen Fällen entscheidet die Kommission.

2) Befindet sich ein Mitglied jedoch bereits im Bezuge der Unterstützung und unterbricht dieselbe durch eine Kondition, welche jedoch 6 Wochen nicht überschreitet, so findet der Passus betreffend Arbeitslosigkeit unter 3 Tagen keine Anwendung. Regl. § 11.

arbeiter (Regl. § 12); bei dem Gv. der Klempner (Regl. § 3), bei dem Gv. der Tischler (Regl. § 5); für Entfernungen bis zu 8 km bei dem Gv. der Maschinenbauer (Regl. § 3); bei dem Gv. der graphischen Berufe (Regl. § 3).

3.

Ein nicht unerheblicher Schutz gegen Ausbeutung der Versicherung liegt in dem Erforderniss einer längern Mitgliedschaft oder Beitragszeit als Voraussetzung der Bezugsberechtigung [1]. Jede Arbeitslosenversicherung, die auf freiwilligem Beitritt beruht, sowie jede lokal auftretende, die obligatorisch organisirt ist, wird nothgedrungen dieser Cautele sich bedienen müssen. Die Arbeiter würden in kritischer Zeit und vor der arbeitslosen Saison massenhaft zuströmen und um billigsten Lohn in Arbeit treten, um bei Entlassung gesichert zu sein. Wie selbst die sechsmonatliche Beitragszeit in Bern auf's Schärfste ausgenutzt wurde, habe ich oben gezeigt. Es entspricht das Erforderniss einer längeren Beitragszeit aber auch der Billigkeit; es soll doch, soweit möglich, der Leistung zwar nicht eine äquivalente, aber doch eine Gegenleistung gegenüberstehen, die überhaupt noch als eine solche bezeichnet werden kann. Schliesslich liegt in diesem Erforderniss auch ein Mittel, um untüchtige Elemente von vornherein auszuscheiden. Wer längere Zeit die Beiträge zu zahlen vermochte, wird seltener der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sein; man bildet auf diese Weise eine günstige Gefahrengemeinschaft, engt allerdings damit auch die Versicherung sehr ein.

Die deutschen Gewerkvereine haben zumeist ziemlich ausgiebige Karenzzeiten in dieser Richtung aufgestellt, so dass eine oft mehr als genügende Durchsiebung vorliegt, und man zugleich im Stande ist, mit möglichst geringen Beiträgen (meist nicht über 10 Pfg. pro Woche) für die verschiedenen Zwecke auszukommen. Nachstehende Uebersicht giebt Aufschluss über die Karenzzeiten.

---

[1]) Bekanntlich ist diese Einrichtung auch unserer deutschen Arbeiterversicherung nicht fremd. Um zu verhindern, dass Jemand aus Spekulation auf die Alters- und Invaliditätsrente in ein versicherungspflichtiges Verhältniss tritt, ist für die Invalidenrente eine 5 jährige, für die Altersrente eine 30 jährige Beitragszeit vorgeschrieben.

Erforderliche Mitgliedszeit bezw. Beitragszeit in Jahren.

Deutsche Gewerkvereine	Reise-unterstützung	Erlass der Beiträge	Arbeitslosen-unterstützung am Orte	Uebersiedlung	Ausserordentl. Unterstützung in Nothfällen
Verbandskasseentwurf v. 1879 (§ 5)	1/2	—	2	—	—
Konditoren (Stat. § 8, 39)	1/2	—	1	—	1
Cigarren- u. Tabakarbeiter (Stat. d. U.-K. § 3, Gvstat. § 44, § 7 Z. 3)	1/2	1	1	—	2
Schneider (Regl. § 3, 8, 12, 15, 9)	1	1	2	5	3
Stuhlarbeiter (Regl. § 1, 2, 11, 12)	1	—	2	2	2
Töpfer (Regl. § 3, 10, 8, 11, 15)	1	2	2	3	2
Maschinenbauer (Regl. § 2, 4, 3)	1	1	5	3	3
Tischler (Regl. § 3, 4, 5)	1	1	2	3	2
Klempner (Anweis. § 1, 4, 3, 2)	1	1	5	4	3
Graphische Berufe (Regl. § 2, 2a, 3)	1	1	2	4	4
Schuhmacher, Lederarbeiter (Stat. § 8 u. Veröff. des Hauptvorst.)	1	2	2	2	—
Bauhandwerker (Regl. § 1 u. Protok. des Delegirtentages 1895 S. 80)	2	2	2	3	—
Fabrik- u. Handarbeiter (Regl. § 1, 11)	—	—	2[1]	2	—
Bildhauer (Stat. § 45, 46, 47)	1[2]	—	1[2]	3	3

Wie ersichtlich, pflegt die Wartezeit bei der Reiseunterstützung und Beitragsversicherung erheblich kleiner zu sein, als bei der Arbeitslosenunterstützung am Ort. Es entspricht diese Uebung richtigen Grundsätzen. Man muss ein Mitglied bei dem Suchen nach Arbeit soviel wie möglich unterstützen und im Interesse der Korporation verhüten, dass wegen Nichtzahlung der Beiträge ein Mitglied seine Mitgliedschaft und die Vortheile leicht verliert. Am höchsten ist die Wartezeit hinsichtlich der Uebersiedlungskosten und ausserordentlichen Unterstützungen, offenbar wegen der hohen Summen, die für den zu Unterstützenden in Frage kommen.

Die Gewerkschaften haben im Allgemeinen kurze Zeiten der Mitgliedschaft für die Gewährung der Unterstützung festgesetzt.

1) Bei 4- und 8jähriger Mitgliedschaft erhöhen sich die Unterstützungsbeträge.

2) Bei 3jähriger Mitgliedschaft erhöhen sich die Unterstützungssummen.

Deutsche Gewerkvereine	Reise-unterstützung Jahre	Unterstützung für Arbeitslosigkeit Jahre	Unterstützung in besonderen Nothfällen
Kupferschmiede (Stat. § 10, 13)	1/4	1	—
Holzarbeiterverband (Stat. § 9)	1/2	—	—
Glaserverband (Stat. § 7)	1/2	1/2	—
Cigarrensortirer (Stat. § 30, 34)	1/2	1/2	—
Bildhauer (Stat. § 1)	1/2	1	1
Hutmacher (Beschl. des Vorst.)	1/2	3	—
Brauer (Stat. § 7)	1/2—1 [1]	1	—
Handschuhmacher (Stat. § 15, 16, Regl. § 1, 13)	1/2—2 [1]	1—2 [1]	—
Porzellanarbeiter (Stat. § 7)	—	1	—
Zimmerer (Stat. § 6)	1/2	—	—

Bei den Kupferschmieden und Hutmachern kann die Reiseunterstützung auch ohne Wartezeit eintreten; bei ersteren ist es der Fall, wenn ein Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Beendigung seiner Lehrzeit dem Verein beigetreten ist; bei letzteren unter gleicher Voraussetzung und ausserdem auch noch, wenn ein Hutarbeiter bis zum 18. Lebensjahr dem Verein beitritt. Bei Cigarrensortirern, die in ihren Berufsfähigkeiten noch einer grösseren Vervollkommnung bedürfen, kann der Vorstand auf Antrag der Mitglieder am Orte die vorgeschriebene Wartezeit bis zu einem Jahr verlängern. Der Verband der deutschen Buchdrucker gewährt die Reiseunterstützung, wenn die Mitglieder mindestens 1/4 Jahr konditionirt und Beiträge geleistet, die Ortsunterstützung, wenn sie mindestens 150 Wochenbeiträge entrichtet haben. Der Buchdruckerverein fixirt für beide Unterstützungen 52 Wochenbeiträge als Voraussetzung. Analog der österr. Buchdruckerverein. Die chambre synd. des employés fordert ebenfalls 1 jährige Mitgliedschaft, der englische Gewerkverein der Schiffbauer 2 Jahre (Rule 20 Z. 4). Bei der Liverpool clerks' Association ist die Wartezeit ein halbes Jahr (Rule 18); ebenso bei den Handlungsgehilfen in Manchester (Rule 23); bei der schottischen Gesellschaft 1 Jahr (Rule 42 Z. 6). Bern verlangt mindestens eine sechsmonatliche Beitragszeit; eben-

---

1) Bei der längeren Mitgliedschaftszeit erhöht sich der Betrag der Unterstützung. Bei den Handschuhmachern cessiren während der Arbeitslosigkeit auch die Beiträge (Stat. § 7).

so das St. Gallener Gesetz; letzteres fügt bei, dass für Ausländer eine längere Frist bestimmt werden kann. Wie in Bern diese sechsmonatliche Frist ausgenutzt wurde, habe ich oben bereits gezeigt. Der Baseler Entwurf verlangt ungefähr die gleiche Beitragszeit, 26 Wochen, und zwar gilt dies auch für die Zeit, die zwischen der letzten Unterstützung und der abermaligen Arbeitslosigkeit liegt (Näheres § 35 des Entw.)[1]).

Schliesslich mag noch hervorgehoben werden, dass bei den reinen Arbeiterverbänden die Wartezeit regelmässig cessirt, wenn es sich um Arbeitslosigkeit in Folge von Lohnstreitigkeiten und sonstigen Vereinsinteressen handelt. Doch gibt es auch hier Einschränkungen und Ausnahmen. So ist bei dem Gewerkverein der deutschen Maschinenbauer eine einjährige Mitgliedschaft für solche Fälle vorgesehen (Regl. § 2 d, e), analog bei dem der Klempner (Anw. § 1 d, e), der Tischler (Regl. § 3 d), der graphischen Berufe (Regl. § 2 d, e).

4.

Wohl das wirksamste Präventivmittel gegen Missbrauch der Arbeitslosenversicherung liegt darin, dass die Unterstützungen unter dem Lohn sich bewegen und nur knapp das Existenzminimum erreichen[2]), der Betreffende muss es als ein Unglück empfinden, arbeitslos zu sein, und stets sich angetrieben fühlen, sobald wie möglich wieder zu Arbeit zu kommen. Es ist bekannt, wie auch in andern Theilen der Arbeiterversicherung dieses Moment verwerthet ist[3]).

[1]) Die Beitragszeit von 8 Wochen genügt, wenn ein Mitglied der Baseler Versicherungsanstalt durch Uebertritt in einen Betrieb ausserhalb des Kantons seiner Mitgliedschaft verloren ging, innerhalb eines Jahres aber wieder in einem versicherungspflichtigen Betriebe des Kantons Stellung nimmt. Dem ehemaligen Mitglied sollen die Nutzniessungen seiner Leistungen an die Kasse möglichst gewahrt werden; man glaubte aber auch in diesem Fall, wenigstens 8 Wochenbeiträge statuiren zu sollen; es wollte dadurch verhindert werden, dass Jemand eine Arbeitsstelle im Kanton annehme, von der er genau weiss, dass sie etwa nach einer Woche vom Arbeitgeber gekündigt werde, um die Arbeitslosenentschädigung dann zu erhalten.

[2]) Ein Beispiel für viele, wie die Nichtberücksichtigung dieses Präventivmittels gewirkt hat, ist die Gewerkschaft der Töpfer. (Bauhandwerker vom 22. April 1893 Nr. 16.)

[3]) Die Krankenversicherung muss immer mit der Simulation rechnen; neben anderen Cautelen ist im deutschen Reichsgesetz deshalb bestimmt, dass

Nachfolgend lasse ich eine Reihe Angaben über die Höhe der Ortsunterstützung folgen, die zugleich als Maassstab für die übrigen Unterstützungen mit dienen mag. Die Ortsunterstützung beträgt pro Woche:

Bauhandwerker (Gv.)	3	Mk.
Graphische Berufe (Gv.)	3	„
Fabrik- u. Handarbeiter (Gv.)	3	„ ; bei längerer Mitgliedschaft 6; 7,50 Mk.
Schuhmacher u. Lederarbeiter (Gv.)	3	„ ; bei höheren Beiträgen 6; 9 Mk.
Stuhlarbeiter	3	„ ; bei 5jähriger Mitgliedschaft 4,50 Mk.
Töpfer (Gv.)	3,50	„
Bierbrauer (Gsch.)	3,50	„
Klempner u. Metallarbeiter (Gv.)	5,00	„
Handschuhmacher (Gsch.)	5,25	„ ; bei längerer Mitgliedschaft 7 Mk.
Tabakarbeiter (Gv.)	6,00	„ ; für weibliche Mitglieder 3 Mk.
Tischler (Gv.)	6,00	„
Cigarrensortirer (Gsch.)	6,00	„
Cigarren u. Tabakarbeiter (Gv.)	6,00	„ ; für weibliche Mitglieder 4,50 Mk.
Schneider (Gv.)	6,00	„ ; „ „ „ 3 „
Verband der deutschen Buchdrucker (Gsch.)[1]	7,00	„
Deutscher Buchdruckerverein	7,00	„
Kaufleute (Gv.)	7,00	„
Maschinenbauer (Gv.)	7,50	„
Kupferschmiede (Gsch.)	7,50	„
Porzellanarbeiter (Gsch.)[2]	8,00	„ ; bei höheren Beiträgen 11, 14, 17 Mk
Hutmacher (Gsch.)	9,00	„
Bildhauer (Gsch.)	10,50	„

---

bei der Gemeindekrankenversicherung nur die Hälfte des ortsüblichen Taglohnes, bei den anderen Krankenversicherungen nur die Hälfte, bezw. höchstens drei Viertel des durchschnittlichen Taglohnes derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist, als Krankengeld gewährt wird. Die deutschen Unfallversicherungsgesetze gewähren nur $66^2/_3$ % des Arbeitsverdienstes für die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit und nur einen Bruchtheil von diesen $66^2/_3$ % für die Dauer theilweiser Erwerbsfähigkeit. Das deutsche Gesetz über die Invaliditätsversicherung lässt die Rente wachsen mit der Zahl der Beitragswochen, so dass ein Interesse besteht, die Invalidität möglichst lange hinauszuschieben; sie bleibt aber stets erheblich unter dem Lohn; ihr Mindestbetrag ist in den verschiedenen Lohnklassen 115,20 Mk.; 124,20 Mk.; 131,40 Mk.; 141 Mk.; sie steigt in 50 Jahren auf 162; 266,40; 344,40; 448,20 Mk. Dass auch sonst im Versicherungswesen in Fällen, in denen der Dolus und die Nachlässigkeit eine besonders grosse Rolle spielen, man nicht voll versichern lässt, ist bekannt; ich erinnere nur an die Viehversicherung.

[1]) Oesterr. Buchdruckerverband 4 fl. 20 kr.

[2]) Oesterr. Porzellanarbeiter 4 fl. 90 kr.

Die Mehrzahl dieser Wochenbeträge liegt weit unter der Lohnhöhe; bei der Geringfügigkeit mancher Sätze spielt nicht blos das Präventivmoment, sondern auch der Umstand eine Rolle, dass es sich hier um freie Vereinigungen handelt, welche ihren Mitgliedern keine grossen Opfer zumuthen können, ohne deren Abfall befürchten zu müssen; die Mitgliederbeiträge sollen eben zu andern Zwecken auch noch ausreichen. Die theilweise sehr hohen Sätze bei den Porcellanarbeitern gehen gleichwohl nicht über $^3/_4$ des Verdienstes hinaus; nach § 13 des Unterstützungsreglements darf kein Mitglied sich höher als zu $^3/_4$ seines Durchschnittsverdienstes des letzten Kalenderjahres gegen Arbeitslosigkeit versichern, die ausserhalb des Verbandes etwa eingegangenen Versicherungen dieser Art mit eingerechnet.

Dass übrigens auch in England und anderwärts die Unterstützungen möglichst knapp gehalten werden, steht trotz der oft scheinbar bedeutenden Höhe derselben [1]) ausser Zweifel. Die Unterstützung muss immer an dem Lohn gemessen werden, da dieser für die gewöhnliche Lebenshaltung ausschlaggebend ist. In dem Auszug aus den Gewerkvereinsstatuten ist zuweilen der Minimallohn angegeben, den ein Mitglied verdienen muss; stellt man diesen Lohn und die Unterstützung einander gegenüber, so findet man, dass letztere meist nur $^1/_3$ bis $^1/_4$ des Lohns ausmacht [2]).

---

1) Wenn die chambre syndicale des employés in Paris 2 Frs. täglich zahlt, so ist das nur scheinbar viel, da in Paris das Leben theuer ist.

2) Ich gebe folgende Beispiele:

Minimallohn pro Woche sh.	Unterstützung pro Woche sh.
$27^1/_2$	10
30	10
30	10
30	10
32	10
32	8
30, 28, 25	8
$29^3/_4$	9
36	$5^1/_4$-$10^1/_2$
37	12
32, 36	12
36	12
32, 36	9—12
36	12—18
37	12
37	15
25, 25-30, 30-35, 35 u. mehr	8, 10, 12, 14
$4^1/_2$ tägl.	$1^1/_2$ tägl.

Minimallohn pro Woche sh.	Unterstützung pro Woche sh. anfangs	später
36	15	10
32	10	8
30, 24	10	$7^1/_2$
36	10	5
34	10	5
32	10	5
30	10	5
24	8	4
36	8	4
	10	5
30	12	6
$5^1/_2$ tägl.	9	8, 6, 1
	$2^1/_2$	$1^1/_4$ tägl.

Auch die drei amtlichen Schweizer Versicherungsversuche haben sich diese naheliegenden Cautelen angeeignet. Im Art. 8 des ersten Berner Reglements und Art. 7 der Ausführungsbestimmungen ist für die ersten 30 arbeitslosen Werktage eine Maximalentschädigung von je 1 Fr. (jetzt 1½) für den alleinstehenden Arbeitslosen, je 1½ Fr (jetzt 2) für denjenigen, der für weitere Familienmitglieder zu sorgen hat, bestimmt[1]); im zweiten Monat wird das Taggeld je nach dem Stand der Kasse durch die Verwaltungskommission festgesetzt, doch trat im ersten und zweiten Jahr eine Reduktion nicht ein. Handelt es sich in der Berner Versicherung auch meist um ungelernte Arbeiter, so wird man doch annehmen dürfen, dass der Taglohn meist das Doppelte der knapp bemessenen Arbeitslosenunterstützung ausmacht. Im St. Gallener Statut von 1895 ist die Entschädigung etwas reichlich bemessen:

bei Wochenlohn		bis 3 Fr.	1,80 Fr.
„ „	über 3 Fr.	„ 4 „	2,10 „
„ „	„ 4 „	„ 5 „	2,40 „

In der ersten Kategorie dürfte oft der Lohn nicht höher sein, als die Arbeitslosenentschädigung; man hat offenbar die letztere hauptsächlich auf die Verheiratheten zugeschnitten; doch hat man sich für Zeiten von Krisen und grosser Inanspruchnahme der Kasse Reduktionen vorbehalten. (Vgl. § 11 des städt. Statuts.) Im Baseler Entwurf stehen sich folgende Löhne und Unterstützungen gegenüber:

Taglohn (Wochenlohn durch 7 dividirt)	Unterstützung je nach Familienstand		
bis 2,50 Fr.	0,80 Fr.	bzw. 1,20	bzw. 1,50
2,50—3,45 „	0,90 „	„ 1,40	„ 1,70
über 3,45 „	1,00 „	„ 1,50	„ 2,00

Man wird diese Abstufungen im Ganzen als glücklich gewählt betrachten müssen.

Eine sehr beachtenswerthe in Deutschland nicht übliche[2]) Methode, in die Unterstützung ein präventives Moment zu legen, ist sehr verbreitet in England; sie besteht darin, die Unterstütz-

---

1) Sieh jetzt Art. 15 des Reglem. v. 8. März 1895.

2) Nur der Verbandskasseentwurf der deutschen Gewerkvereine von 1879 (§ 9) hatte sie auch vorgesehen.

ung im Laufe der Unterstützungszeit sinken zu lassen; so gewährt, um nur ein Beispiel anzuführen, die united machine workers' association (Manchester District) in den ersten 8 Wochen 10 s, in den nächsten 8 Wochen 5 s, in den folgenden 8 Wochen $2^{1}/_{2}$ s pro Woche[1]). Von 165 Vereinen und Zweigen, die ich durchzählte, haben 77 eine fallende Skala, 88 eine feste wöchentliche Unterstützungssumme. In den 77 Fällen, in welchen die Unterstützung in fallender Skala gewährt wird, beträgt

der Maximalbetrag der wöchentl. Unterstützung

5 s	bei	1	Ver.
6 s	„	1	„
7 s	„	3	„
7 s 6 d	„	2	„
8 s	„	8	„
9 s	„	4	„
10 s	„	34	„
10 s 6 d	„	2	„
11 s 8 d	„	3	„
12 s	„	9	„
12 s 3 d	„	1	„
12 s 6 d	„	2	„
13 s	„	1	„
14 s	„	2	„
15 s	„	1	„
17 s 6 d	„	1	„
18 s	„	1	„
—	„	1	„
		77	Ver.
Sonach 10 s u. dar.	bei	53	„

der Minimalbetrag der wöchentl. Unterstützung

1 s	bei	2	Ver.
2 s	„	2	„
2 s 6 d	„	3	„
3 s	„	4	„
3 s 6 d	„	2	„
3 s 9 d	„	1	„
4 s	„	13	„
4 s 6 d	„	1	„
4 s 8 d	„	1	„
5 s	„	18	„
5 s 10 d	„	1	„
6 s	„	15	„
6 s 3 d	„	1	„
7 s	„	3	„
7 s 6 d	„	3	„
7 s 7 d	„	1	„
8 s	„	2	„
8 s 9 d	„	1	„
10 s	„	1	„
—	„	2	„
		77	Ver.
Sonach 7 s und dar.	bei	67	„

In 88 Fällen mit nicht fallender Skala beträgt der höchste Wochenbetrag der Unterstützung:

---

1) Bezüglich der englischen Handlungsgehilfen vgl. oben S. 20 f.

4 s	8 d	bei	1	Ver.
5 s		"	1	"
6 s		"	4	"
7 s		"	3	"
8 s		"	11	"
9 s		"	2	"
10 s		"	30	"
10 s	6 d	"	2	"
11 s		"	1	"
11 s	8 d	"	2	"
12 s		"	15	"
14 s		"	8	"
15 s		"	3	"
16 s		"	1	"
17 s	6 d	"	2	"
18 s		"	1	"
24 s		"	1	"
			88	Ver.
Sonach 12 s	u. dar.	"	73	"

Sowohl bei dem einen, wie bei dem andern System sind den höheren Beträgen nicht selten weitere Präventivbeschwernisse angehängt. So ist zuweilen der Unterstützungsbetrag variabel gestellt nach der Mitgliedszeit; je länger Jemand Mitglied ist, umsomehr erhält er. Man kann annehmen, dass längere Mitgliedschaft auf tüchtigen Charakter schliessen lässt; wer lange dem Verband angehört hat, ohne der Mitgliedschaft verlustig zu werden, ist erprobt; das Wohl des Gewerkvereins ist ihm Herzenssache geworden, man hat von ihm keinen Missbrauch zu fürchten[1]).

In wieder andern Fällen ist der höhere Betrag abhängig gemacht von höheren Beiträgen[2]) oder von der Höhe der Fonds[3]), wobei — im letzten Fall sogar ausschliesslich — natürlich auch rein finanzielle Erwägungen massgebend sind.

In einigen Fällen ist in den englischen Gewerkvereinen die Unterstützung verschieden abgestuft je nach dem Alter des Ein-

[1]) Unter 165 durchgezählten Gewerkvereinen fand ich 14, welche die Sätze nach der Zeit der Mitgliedschaft verschieden hoch stellen.

[2]) So z. B. in 5 Fällen.

[3]) So in 7 Fällen.

tretenden. Je älter Jemand ist, umsomehr ist er in Folge abnehmender Kräfte der Arbeitslosigkeit ausgesetzt; je länger er seinen Beitritt verschiebt, um so wahrscheinlicher ist die Absicht, nur die Versicherung auszunützen. Um das zu verhindern und die Leute frühzeitig dem Gewerkverein zu gewinnen, lassen manche die Unterstützung abnehmen mit dem Beitrittsalter[1]).

5.

Ein fernerer Schutz gegen Missbrauch liegt in der Begrenzung der Unterstützungszeit. Die Arbeitslosenversicherung kann und will nicht den Zweck haben, auf lange Zeiträume Unterhalt zu gewähren; der Arbeiter muss wissen, dass wenn er bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht Arbeit sich verschafft, er der Armenkasse anheimfällt; die Versicherung will und soll nur verhindern, dass dieses Loos den Arbeiter in bestimmter nicht zu knapp bemessener Zeit treffe[2]). Selbst das deutsche Krankenversicherungsgesetz lässt deshalb bei der Gemeindekrankenversicherung die Unterstützung spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, im Fall der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs enden. Auch bei den Orts- und Fabrikkrankenkassen kann die Unterstützungszeit höchstens auf 1 Jahr ausgedehnt werden.

Bei der zeitlichen Begrenzung der Unterstützung im Fall der Arbeitslosigkeit genügt natürlich nicht, dass man schlechtweg die Zahl der Wochen oder Tage, für welche die Unterstützung gewährt werden kann, feststellt, sondern man muss auch eine Zeitgrenze ziehen, innerhalb welcher das festgesetzte Maximum sich nicht wiederholen kann, sei es, dass man die festgestellte Maximalunterstützung auf einen Zeitabschnitt z. B. auf ein Jahr bezieht, oder

---

1) So gewährt die London printing machine managers' trade society
10 s wöch. für 13 Wochen in 6 Monaten beim Eintrittsalter von unter 35 Jahren
9 s „ „ „ „ „ „ „ „ 35—40 „
8 s „ „ „ „ „ „ „ „ 40—45 „
Die amalgamated union of cabinet makers gewährt 12 s wöchentlich für
8 Wochen beim Eintrittsalter unter 40 Jahren
6 „ „ „ von 40—45 „
4 „ „ „ „ 45 u. mehr Jahren.

2) Nimmt die Arbeitslosigkeit einen zeitlichen Umfang an, der diese Grenzen überschreitet, so liegen meist tiefere Schäden vor, denen durch Versicherung überhaupt schwer beizukommen ist.

dass man nach erreichter Maximalunterstützung eine neue Wartezeit eintreten oder eine Maximalsumme im Jahr nicht überschreiten lässt. Es ist allgemeine Regel, in der einen oder andern Weise sich zu schützen; sonst könnte Jemand nach kurzer Arbeitsdauer immer von Neuem das gewährte Maximum ausnützen; der arbeitsscheue Vagabund könnte den Versicherungsverband in beliebiger Weise belasten. Es ist nicht ohne Interesse, die Versuche nach dieser Richtung zu überblicken.

1. Deutsche Gewerkvereine.

Verbandskasseentwurf v. 1879 (Statut § 7, 8).

Reiseunterstützung: Maximum 200 Meilen in 1 Jahr, vom 1. Anspruch an gerechnet. Ortsunterstützung: 26 Wochen, vom 1. Anspruch an gerechnet.

Bauhandwerker.

Reiseunterstützung: Maximum 750 km in 1 Jahr, vom 1. Anspruch an gerechnet. Für Mitglieder, welche im Sommer, resp. im Frühjahr oder Herbst in grösseren Städten in Arbeit treten, unter Zurücklassung ihrer Familie am Orte und nach Eintritt des Winters nach ihrer Heimat wieder zurückkehren, wird nur eine einmalige Reiseunterstützung gewährt. Wanderunterstützung: Mitglieder, welche eine Wanderschaft antreten, erhalten während eines Jahres für höchstens 750 km eine Wanderunterstützung. Umzugskosten: Wer diese Beihilfe erhalten hat, kann erneuten Anspruch auf dieselbe erst nach Ablauf von 2 Jahren erheben. Ortsunterstützung: Maximum 7 Wochen.

Bildhauer (Stat. § 46).

Reise- und Arbeitslosenunterstützung: Maximum 4 Wochen, nach 3jähriger Mitgliedschaft 10 Wochen im Jahr. Bei Stellenvermittlung nach auswärts innerh. des deutschen Reichs Reiseunterstützung bis 500 km, nach 3jähriger Mitgliedschaft bis 750 km. Umzugskosten bis 400 km (25 Mark); bei wiederholtem Ortswechsel darf die Beihilfe erst nach 2 Jahren wieder gewährt werden.

Cigarren- und Tabaksarbeiter (Stat. § 10, 6).

Reiseunterstützung: Maximum 750 km im Jahr, vom 1. Anspruch an gerechnet. Ortsunterstützung: Maximum 10 Wochen innerhalb Jahresfrist. Umzugskosten: Höchstbetrag 25 Mk.

Fabrik- und Handarbeiter (Regl. § 1, 12).

Arbeitslosenunterstützung: Maximum 8 Wochen; dann neue Wartezeit von 1 Jahr. Umzugskosten: Höchstbetr. 25 Mk. Erneuter Anspruch erst nach 2 Jahren statthaft.

Schneider (Regl. § 3, 8, 9, 12).

Reiseunterstützung: Maximum 750 km im Jahr; nach Erreichung des Maximums Wartezeit von 52 Wochen. Beitragsversicherung: Maximum 10 Wochen im Jahr; Wartezeit von 52 Wochen. Uebersiedlungskosten: Bei öfterem Wohnortswechsel kann die Unterstützung innerhalb 2er Jahre nur einmal gewährt werden. Die 3 Unterstützungen dürfen im Jahr 40 Mk. nicht übersteigen. Ortsunterstützung: 10 Wochen im Jahr; nach Erreichung des Maximums Wartezeit von 52 Wochen.

Stuhlarbeiter (Regl. § 2, 15, 1).

Ortsunterstützung: Maximum 13 Wochen; dann neue Wartezeit von 1 Jahr. Reiseunterstützung: Maximum 750 km im Jahr; nach Erreichung des Maximums Wartezeit von 1 Jahr. Nothstandsunterstützung: Hat ein Mitglied diese Unterstützung erhalten, so kann Anspruch auf erneute Unterstützung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen. Umzugsentschädigung: Nicht über 40 Mk. im Einzelfall; die Wiederholung ist nicht begrenzt.

Töpfer (Regl. § 6, 9, 10, 11, 14).

Reiseunterstützung: Maximum 750 km innerhalb eines Jahres; nach Erreichung des Maximums Wartezeit von 1 Jahr. Ortsunterstützung: Maximum 8 Wochen innerhalb eines Jahres; nach Erreichung des Maximums Wartezeit von 1 Jahr. Nothstandsunterstützung: Maximum 10 Wochen innerhalb eines Jahres; nach Erreichung des Maximums Wartezeit von 1 Jahr. Uebersiedlungsbeitrag: Bei öfterem Wohnungswechsel kann die Unterstützung innerhalb 2 Jahre vom Datum der letzterhaltenen Unterstützungen wieder gewährt werden. Diese 4 Unterstützungen dürfen in einem Jahr für ein Mitglied 30 Mark nicht überschreiten.

Schuhmacher („Lederarbeiter“ vom 7. Juni 1895).

Wanderunterstützung: Maximum 750 km. Mitglieder, die innerhalb eines Kalenderjahres für 750 km (15 M.) Unterstützung bezogen haben, können erst im nächsten Kalenderjahr Anspruch auf Unterstützung erheben. Für ein und dieselbe Reisestrecke wird innerhalb 3 Monate nur einmal Unterstützung gezahlt. Um-

zugskosten: Bei wiederholtem Ortswechsel wird innerhalb 2 Kalenderjahren nur bis 400 km (25 Mk.) Beihilfe gewährt. Ortsunterstützung: Hat ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres für 48 Arbeitstage Arbeitslosenunterstützung bezogen, so beginnt der Anspruch bei wieder eintretender Arbeitslosigkeit erst nach Ablauf eines Jahres vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung ab.

Maschinenbauer (Regl. § 2, 3, 4).

Reiseunterstützung: Maximum 750 km in 52 auf einander folgenden Wochen. Beitragsversicherung: Maximum 13 Wochen in 52 aufeinander folgenden Wochen. Uebersiedlungsbeitrag: 50 Mk; bei wiederholter Uebersiedlung darf die Beihilfe erst nach 2 Jahren wiederum gezahlt werden. Ortsunterstützung: Maximum 13 Wochen in 52 auf einander folgenden Wochen, bezw. 6 Wochen in 52 auf einander folgenden Wochen, wenn es sich um regelmässig wiederkehrende Arbeitslosigkeit handelt. Nothstandsunterstützung: 10—20 Mk. einmal.

Klempner (Anw. § 1, 2, 3, 4).

Reiseunterstützung: Maximum 750 km in 1 Jahr, vom ersten Tage der Auszahlung gerechnet. Beitragsversicherung: Maximum 13 Wochen. Uebersiedlungsbeitrag: Maximum 40 Mk.; bei wiederholter Uebersiedlung erst nach 2 Jahren. Ortsunterstützung: Maximum 13 Wochen in 1 Jahr, vom 1. Tag der Auszahlung an gerechnet. Nothstandsunterstützung: Maximum 10—20 Mk.

Tischler (Regl. § 3—5).

Reiseunterstützung: Maximum 750 km in 52 auf einander folgenden Wochen. Beitragsversicherung: Maximum 10 Wochen in 52 auf einander folgenden Wochen. Ortsunterstützung: Maximum 10 Wochen in 52 auf einander folgenden Wochen; bei regelmässig wiederkehrender 4 Wochen in 52 auf einander folgenden Wochen. Nothstandsunterstützung: Maximum 25 Mk. in 52 auf einander folgenden Wochen. Uebersiedlungsbeitrag: Maximum 50 Mk.; bei wiederholter Uebersiedlung erst nach 2 Jahren.

Konditoren (Stat. § 39).

Arbeitslosigkeit: Maximum 4 Wochen, einmal im Jahr.

Graphische Berufe (Regl. § 2, 2a, 3).

Reiseunterstützung: Maximum 500 km in einem Kalenderjahr. Beitragsversicherung: Maximum 4 Mk. in einem Kalenderjahr.

Ortsunterstützung: Maximum 6 Wochen in 52 auf einander folgenden Wochen vom Tage der Arbeitslosigkeit an. Uebersiedlungsbeitrag: Maximum 30 Mk.; bei wiederholter Uebersiedlung erst nach 2 Jahren. Nothstandsunterstützung: 15 Mk. einmal.

Deutsche Kaufleute. a) obligatorische Versicherung (Regl. § 1, 3).

Stellenlosigkeitsunterst.: Maximum 90 Tage; die Unterstützungszeit wird zusammengerechnet, sobald nicht zwischen mehrfacher Stellenlosigkeit eine dreimonatliche Beschäftigung liegt. Mitglieder, welche 90 Tage unterstützt worden sind, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie nachweislich 6 Monate in Stellung waren. Beitragsversicherung: Maximum 90 Tage.

b) Freiwillige Versicherung (Regl. § 1, 3).

Stellenlosigkeitsunterst.: Maximum 3 aufeinander folgende Monate; bei zweijähriger Mitgliedschaft 6 auf einander folgende Monate. Die Bezugsberechtigung beginnt erst wieder, wenn die Mitglieder 9 Monate in Stellung, bezw. nachweislich selbständig waren.

2. Deutsche Gewerkschaften.

Porzellanarbeiter (Regl. § 11, 3).

Reiseunterstützung zum neuen Arbeitsplatz: Maximum 50 Mk. im Jahr; erneuter Anspruch erst nach Jahresfrist möglich, sofern das Mitglied gearbeitet und seine Beiträge gezahlt hat. Ortsunterstützung: Maximum 13 Wochen innerhalb 52 Wochen[1]); nach Erreichung des Maximums neue Wartezeit von 52 Wochen.

Handschuhmacher (Regl. § 1, 13, 19).

Reiseunterstützung: Maximum 8 Wochen = 56 Tage; nach 26 bezw. 104 Wochen, wie es scheint, neue Berechtigung. Ortsunterstützung: Maximum 8 Wochen = 56 Tage; arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 13 Wochen Beschäftigung und Zahlung der Verbandsbeiträge liegen, werden hinsichtlich der 8 Wochen zusammengerechnet. Nach Erreichung der 8 Wochen tritt eine neue Wartezeit von 26 Wochen ein.

Kupferschmiede (Stat. § 11, 13, 16).

Reiseunterstützung: Maximum 4500 km. Nach Erreichung dieses Maximums kann erst Unterstützung gewährt werden, wenn

[1]) Oesterr. Porzellanarbeiter 10 Wochen im Jahre.

das Mitglied 13 Wochen gearbeitet und gesteuert hat. Ortsunterstützung: Maximum 13 Wochen binnen 52 auf einander folgenden Wochen. Nach Erreichung dieser 13 Wochen tritt eine Wartezeit von 52 Wochen ein, während welcher das Mitglied gesteuert haben muss und keine Reiseunterstützung erhalten haben darf.

Holzarbeiter (Stat. § 12).

Reiseunterstützung: Maximum 20 Mk. innerhalb eines halben Jahres; dann Wartezeit von einem halben Jahr.

Glaser (Stat. § 7).

Reiseunterstützung: Maximum 20 Mk. für eine Tour während der Sommermonate, 30 Mk. für eine Tour während der Wintermonate. Die Touren gelten als eine, wenn sie nicht durch dreiwöchentliche Arbeitsdauer unterbrochen werden. Nach Erreichung des Maximums von 20, bezw. 30 Mk. ist eine Wartezeit von 26 Wochen erforderlich. Arbeitslosenunterstützung: Die zulässige Dauer der Unterstützung wird vierteljährig veröffentlicht.

Bildhauer (Regl. A § 1, 5; B § 1, 11).

Reiseunterstützung: Maximum 45 bezw. 90 Tage. (Reiseunterstützung bei Massregelung Maximum 30 Tage.) Arbeitsdauer unter 13 Wochen, sowie Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit, sofern Unterstützung bezogen wurde, unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. bei Wiederantritt der Reise werden die früheren Unterstützungstage mitgezählt. Nach 13wöchentlicher Arbeitsdauer und wenn ein Mitglied während dieser Zeit die Unterstützung nicht bezogen hat, kann die Unterstützung von neuem bewilligt werden, mit Ausnahme derjenigen, die 90 Tage bezogen und darauf 26wöchentliche Unterstützung erhalten können. Arbeitslosigkeit: Maximum 9 Wochen (63 Tage); arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht während 6 Wochen hintereinander gearbeitet worden ist, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit von 9 Wochen (63 Tagen) zusammengerechnet. Nach Erreichung der 9 Wochen ist eine Wartezeit von 26 Wochen nöthig. Arbeitslosigkeit in Folge Massregelung, Strike etc. Maximum der Unterstützung: 5 Wochen.

Brauer (§ 7).

Arbeitslosenunterstützung: Maximum 80 Tage in einem Jahr. Reiseunterstützung: Maximum 40 Mk. in einem Jahr.

Cigarrenmacher (§ 37).

Ein arbeitsloses Mitglied kann während eines Jahres bis zu 120 Mk. an Geschenken bewilligt erhalten. Ist die Summe ausbezahlt, beginnt der Anspruch erst mit Anfang des nächsten Jahres wieder.

Hutmacher (Beschl. des Vorstandes).

Reiseunterstützung: Maximum 39 Wochen. Arbeitsdauer unter 8 Wochen, Krankheit, wie nachgewiesener arbeitsloser Aufenthalt unterbrechen die laufende Unterstützungsdauer, d. h. bei Wiederantritt der Reise werden die früheren Reisetage mitgezählt. Nach 39 Wochen kann erst Unterstützung gewährt werden, wenn 13 Wochen gearbeitet und für diese Zeit Beiträge gezahlt wurden. Wenn ein Mitglied im Rayon der Mitgliedschaft, die ihm die letzte Reiseunterstützung gewährte, Arbeit erhält, kann demselben die Reiseunterstützung nur dann gewährt werden, wenn 13 Wochen verflossen sind und die Entfernung des Arbeitsorts vom Sitz der Mitgliedschaft 3 Meilen beträgt. Ortsunterstützung: Maximum 13 Wochen innerhalb eines Jahres; im neuen Jahr müssen erst 13 Wochenbeiträge geleistet werden, bevor wieder Unterstützung gewährt werden kann. In ausserordentlichen Fällen darf der Vorstand die Unterstützungsdauer verlängern. Wurde einem Mitglied 3 Jahre hintereinander diese Unterstützung gewährt, so darf demselben innerhalb der nächsten 3 Jahre keine Unterstützung gewährt werden. Umzugskosten: Maximum 50 Mk. und Fahrgeld, wenn Mitglieder gezwungen sind, nach einem andern Ort zu verziehen, ebenso aber wenn Mitglieder freiwillig verziehen. Umzugskosten können in 1 Jahr nur einmal gewährt werden. Wer 3 Jahre hintereinander freiwillig umgezogen ist, dem können für die nächsten 3 Jahre keine Umzugskosten verabfolgt werden.

Zimmerleute. (Stat. § 6).

Das Reisegeschenk kann in einem und demselben Lokalverband innerhalb 4 Monate nur einmal erhoben werden. Die Unterstützung darf in keinem Lokalverband 1 Mk. übersteigen und wird nur in den Monaten Dezember bis einschliesslich März gewährt.

Verband der deutschen Buchdrucker (Regl. a § 5; b § 1, § 9).

Reiseunterstützung: Maximum 280 Tage = 40 Wochen. Konditionsdauer unter 6 Wochen, Krankheit, sowie nachgewiesener

konditionsloser Aufenthalt unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. bei Wiederantritt der Reise werden die früheren Reisetage mitgezählt. Nach 6wöchentlicher Kondition, d. h. wenn ein Mitglied 6 Wochen hintereinander konditionirt und gesteuert hat, beginnt die Unterstützung von Neuem. Mitglieder, welche 280 Tage lang Reisegeld erhielten, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 13 bezw. 26 Wochen konditionirt und gesteuert haben. Ortsunterstützung: Maximum 140 Tage = 20 Wochen. Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 13 Wochen Beschäftigung und Zahlung der Verbandsbeiträge liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit von 20 Wochen zusammengerechnet. Mitglieder, welche 20 Wochen lang unterstützt wurden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 26 Wochen von Neuem konditionirt und gesteuert haben. Wer Arbeitslosenunterstützung bezogen hat und dann auf die Reise geht, kann, sofern er am Orte nicht ausgesteuert wurde, die an 140 Arbeitslosenunterstützungstagen noch fehlenden Tage an irgend einem Druckorte weiter beziehen, vorausgesetzt, dass die Gesammtzahl der Unterstützungstage (am Orte und auf der Reise) die Zahl 280 nicht übersteigt. Umzugskosten: Beihilfe hiezu kann innerhalb eines Jahres in der Regel nur einmal gewährt werden.

Oesterr. Buchdruckerverband (Regl. § 3, 4, 5, 6, 7).

Maximum 91 Tage. Wird der Bezug der Arbeitslosenunterstützung eines Mitgliedes durch Kondition, die nicht 13 Wochen beträgt, unterbrochen, so werden die konditionslosen Tage solange zusammengezählt, bis die Zahl von 91 Unterstützungstagen erreicht ist. Hat ein Mitglied die volle Unterstützung bezogen, so ist dasselbe erst dann zum neuerlichen Bezuge der Unterstützung berechtigt, wenn es, vom Tage seiner letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen konditionirt und die Wochenbeiträge vollständig entrichtet hat. Geht ein Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung bezieht, während der Dauer derselben auf die Reise, so kann es die auf 91 Unterstützungstage noch fehlenden Tage in jedem Druckort im Gebiet der gegenseitigen österreichischen Vereine — wo sich mindestens 3 Vereinsmitglieder befinden — schon nach einwöchentlicher Konditionsdauer weiterbeziehen. Uebersiedlungskosten: Maximum = 5wöchentliche Unterstützung. Zum neuerlichen Bezuge dieser Unterstützung muss 26wöchentliche Beitragsleistung in Kondition nachgewiesen werden.

Deutscher Buchdruckerverein (§ 21 Z. 1, 17; § 22 Z. 1, 9).

Reiseunterstützung und Ortsunterstützung: Maximum je 140 Tage = 20 Wochen. Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 10 hintereinander folgende Wochen Beschäftigung und Beitragsleistung zur Kasse liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungsdauer von 20 Wochen = 140 Tage zusammengerechnet. Gehilfen, welche 20 Wochen = 140 Tage lang unterstützt wurden, erhalten erst dann wieder Unterstützung, wenn sie 20 Wochen gearbeitet und gesteuert haben.

Das St. Gallener Gesetz lässt höchstens eine 60tägige Unterstützung während eines Jahres zu (Art. 4 f.); der Statutenentwurf der schweizerischen Sticker beschränkt die Unterstützung auf höchstens 4 Wochen oder 24 Arbeitstage. Das Berner Reglement auf 2 von den 3 Monaten Dezember, Januar, Februar; der Baseler Entwurf auf 91 Tage im Lauf eines Rechnungsjahres, jedoch mit folgender Modifikation: Wenn Jemand eine Unterstützung unter 50 Tagen im Jahre genossen hat, so ist er im nächsten Jahre ohne Weiteres im Fall der Arbeitslosigkeit wieder berechtigt; hat dagegen ein Mitglied 50 Tage hindurch oder länger die Arbeitslosenunterstützung empfangen, so hat es im nächsten Jahre erst dann wieder ein Anrecht auf Leistungen der Kasse, wenn es vom Tage nach Empfang der letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen in Arbeit gewesen ist und ebenso lange zur Kasse der Versicherungsanstalt Beiträge bezahlt hat; doch ist auch das erheblich abgeschwächt, insofern zu Gunsten der Arbeitslosen eine aus einem Rechnungsjahr ins andere sich hinüberziehende Unterstützungsperiode als ganz ins erste Jahr fallend gerechnet wird. Es ist fraglich, ob Basel nicht mit der Zeit zu grösserer Rigorosität nach dieser Seite hin gezwungen wird. Die Caisse de chômage der chambre syndicale des employés gewährt Unterstützung für 30 Tage im Lauf eines Jahres.

Die drei oft genannten englischen Associationen der Handlungsgehilfen beschränken vor Allem die Summen, die ein Unterstützter innerhalb einer bestimmten Zahl von Jahren nicht überschreiten darf. (Liverpool clerks' association, rule 19; Manchester clerks' association, rule 24; Scottish clerks' association, rule 45).

[1]) In der ersten Klasse kann z. B. in den ersten 3 Jahren 350 Mk., durchschnittlich also nicht mehr als 117 Mk. von dem Einzelnen bezogen werden, mit anderen Worten, er kann in den ersten Jahren nicht mehr als eine volle Unterstützungszeit von 26 Wochen ausnützen.

Die zur Verfügung stehende Summe wächst nicht proportional mit den Jahren der Mitgliedschaft, sondern langsamer. Ferner ist noch ein weiterer Riegel gegen zu häufige Inanspruchnahme vorgeschoben. Die Liverpooler Gesellschaft unterstützt 6 Monate lang, verlangt aber, dass, wenn ein Gehilfe seine Stelle wechselt, er in der neuen Stelle 6 Monate aushalten muss, ehe er wieder Anspruch auf Unterstützung hat. Eine Ausnahme hievon machen diejenigen Mitglieder, welche 3 Jahre hindurch keinen Unterstützungsanspruch haben, indem sie bereits unterstützt wurden, wenn sie vor Eintritt der Beschäftigungslosigkeit nur drei Monate in der letzten Stellung waren. Wer 5 Jahre ohne Unterstützung auskommt, unterliegt bezüglich seiner Ansprüche keiner derartigen Beschränkung (rule 18). Aehnlich ist die Einrichtung bei den Scottish clerks (rule 42 Z. 5). Etwas milder ist in dieser Hinsicht die Manchester Gesellschaft. Wenn in dieser Jemand stellenlos wird, ohne dass er 6 Monate ausgehalten hat, so hat er Anspruch auf den bei der letzten Stellenlosigkeit noch nicht aufgebrauchten Unterstützungsbetrag von 6 Monaten (rule 23); es wirkt diese Vorschrift auch präventiv, indem der Betreffende wenigstens bei der ersten Arbeitslosigkeit von 6 Monaten wieder Stellung zu bekommen sucht.

Bei 88 englischen Vereinen, welche eine mit der Unterstützungszeit nicht fallende Unterstützungsscala haben, ergab meine Durchzählung in Bezug auf die Unterstützungsdauer folgende Ziffern: Es gewährten die Unterstützung

Wochen	Vereine	Wochen im Jahr	Vereine
4	6	6	4
5	1	8	2
6	7	9	1
8	7	10	6
9	1	12	5
10	1	12 W. 5 Tage	1
12	3	13	4
13	17	14	1
15	1	16	1
16	1	20	1
17	1	26	1
26	2	33	1
Ohne zeitl. Beschränk.	11	52	1
	59		29

Man wird wohl annehmen dürfen, dass auch in der ersten Gruppe meist die Wochenzahl nur auf 1 Jahr sich bezieht.

Von 77 englischen Vereinen mit fallender Unterstützungssumme haben nach der von mir vorgenommenen Durchzählung die Unterstützungszeit in folgender Weise beschränkt: Es gewähren Unterstützung

8 Wochen		2	Vereine	; darunter 1 nur in je 1 Jahr.
10 „		2	„	
10 „	2 Tage	1	„	
12 „		4	„	
16 „		1	„	
17 „	1 Tag	1	„	
18 „		6	„	
20 „		7	„	; darunter 2 nur in je 1 Jahr.
20 „	4 Tag	1	„	
24 „		6	„	
26 „		12	„	; darunter 3 nur in je 1 Jahr.
32 „		1	„	
36 „		1	„	
48 „		1	„	
52 „		5	„	; darunter 1 nur in je 1 Jahr.
54 „		1	„	
104 „		2	„	
Bis Arbeit erhalten		12	„	;

11 weitere Vereine haben die zeitliche Unterstützung durch verschiedene Klauseln eingeengt.

Vergleicht man die Gruppe der Vereine mit fallender und nichtfallender Scala, so erkennt man sofort, dass diejenigen Vereine, welche die Unterstützung nicht abnehmen lassen, in der Mehrzahl kürzere Zeit unterstützen als die andern. Von den Vereinen mit nicht fallender Scala unterstützen

13 Wochen und darunter 66 Vereine
über 13 „ 22 „

Von den Vereinen mit fallender Scala unterstützen

13 Wochen und darunter 9
über 13 „ 57

Von 11 weiteren in diese Gruppe fallenden dürfte die Mehrzahl den 58 zuzurechnen sein.

Die Vereine mit fallender Scala gewähren lange Unterstützung; es tritt aber eine Kompensation insofern ein, als die Scala sehr bald fällt und der Betrag der Unterstützung sehr gering wird. Von den 77 unserer Untersuchung zu Grunde gelegten Vereinen mit fallender Scala lassen die Unterstützung sinken

nach	4	Wochen		3	Vereine
„	5	„		2	„
„	5	„	1 Tag	1	„
„	6	„		9	„
„	8	„		4	„
„	8	„	4 „	1	„
„	9	„		2	„
„	10	„		6	„
„	10	„	2 „	1	„
„	12	„		13	„
„	13	„		22	„
„	14	„		4	„
„	16	„		1	„
„	18	„		1	„
„	26	„		4	„
„	30	„		1	„
„	—	„		2	„

Vereine, die den Normalsatz der wöchentlichen Unterstützung über 13 Wochen festhalten, giebt es unter den 77 nur 13.

Von vereinzelter Seite ist der Vorschlag gemacht worden, die zeitliche Beschränkung fallen zu lassen[1]), weil sonst derjenige Theil der Mitglieder, welcher diese Grenze überschreite, doch wieder der öffentlichen Armenpflege anheimfalle. Um hiebei aber das Streben des Versicherten, die Arbeitslosigkeit zu vermeiden, nicht zu sehr lahm zu legen, sondern eher anzuregen, soll jeder Versicherte nach Erreichung des sechzigsten Altersjahres seine einbezahlten Prämien nach Abzug der erhaltenen Leistungen der Kasse zurückerhalten; stirbt er vorher, so soll der entsprechende Betrag seinen Hinterlassenen ausbezahlt werden[2]). Der Vorschlag beruht auf ganz un-

1) In dem Richter'schen Statutenentwurf der evangelischen Arbeitervereine fehlt jede zeitliche Begrenzung der Unterstützung.

2) A. Schorer, Fürsp. in Biel, Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Schweiz. Bl. f. Wirthschafts- u. Sozialp. II. Jahrg., 2. Bd.

zulässigen Fiktionen. Die Hauptlast soll aus den Zinsen gedeckt werden, woher aber diese kommen sollen, sieht man nicht ein; eine Arbeitslosenversicherungsanstalt wird froh sein, wenn sie im Jahr soviel einnimmt, als nöthig ist, um die Kosten für die Arbeitslosen zu bestreiten und einen Reservefond für ungünstige Jahre zu sammeln. Die Beiträge aber so hoch zu normiren, dass das Ganze ausführbar wäre, ist angesichts der bescheidenen Löhne ausgeschlossen. Auch das dem Vorschlag angehängte Präventivmoment würde in vielen Fällen seinen Zweck nicht erfüllen; alle Saisonarbeiter, sowie alle diejenigen, die einmal länger arbeitslos werden, würden sehr bald finden, dass sie so gut wie nichts herausbekommen, und dass es sich für sie nicht lohnt, sich besonders anzustrengen, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden [1]).

6.

Ein ganz unerlässliches Correlat der Arbeitslosenversicherung ist die Vorschrift, dass der versicherte Arbeitslose eine ihm angebotene Arbeitsstelle annehmen muss und die Unterstützung verliert, wenn er nicht wichtige Gründe geltend macht. Darin besitzt die Versicherungsanstalt ein Mittel, den Arbeitsscheuen zu eliminiren und die Kasse gegen Ausplünderung zu schützen. Der Arbeitslosenversicherung muss deshalb ein wohlorganisirtes Arbeitsnachweisebureau zur Seite stehen. Je besser dieses funktionirt, um so leichter marschirt die Versicherung [2]).

1894, S. 281 f. Nach einer Korresp. der Münchner N. N. aus Zürich ist Schorer jetzt Gerichtspräsident in Solothurn und ein hervorragendes Mitglied der schweiz. Sozialdemokratie.

1) Siehe den näheren Nachweis und eingehendere Kritik in meinem Aufsatz „Der Schorer'sche Vorschlag zur Arbeitslosenversicherung" in Schweizerische Blätter f. Wirthschafts- u. Sozialpolitik III. Jahrg. 1895, S. 136 f.

2) Welche Unterschiede dieses eine Moment hervorrufen kann, das mag folgendes Beispiel zeigen. Die Liverpool clerks' association hat 1892 bei nahezu 3000 Mitgliedern 400 Stellen vermittelt und 16 060 Mk. für Unterstützung bei Stellenlosigkeit bezahlt. Der Londoner Bruderverein zahlte bei 4000 Mitgliedern 42 000 Mk., obwohl er eine geringere Wochenunterstützung bietet. Dieser grosse Unterschied wird darauf zurückgeführt, dass der Londoner Verein sich keine besondere Mühe für Stellenvermittelung gibt. Die erheblich geringere Zahl der Stellenlosen im deutschen Verband kaufm. Vereine gegenüber den beiden englischen wird vielfach ebenfalls auf die besser organisirte Stellenvermittelung zurückgeführt (Hall S. 55).

Die Zuweisung wird relativ einfach liegen, wenn es sich um ungelernte Arbeiter handelt, bei halbgelernten wird es wohl oft möglich sein, auf eine verwandte Beschäftigung zu greifen (z. B. leicht denkbar innerhalb der Textilindustrie), bei gelernten dagegen wird man innerhalb des bezüglichen Berufs sich halten müssen. Erst wenn die Unterstützungszeit abgelaufen ist und der Arbeiter der Armenkasse anheimfällt, muss er sich eventuell auch andere Arbeiten zuweisen lassen[1]). Bei den Arbeitervereinen besteht naturgemäss das Streben, den Lohn und das Arbeitsverhältniss nicht verschlechtern zu lassen; desshalb ist nicht selten die Annahmepflicht etwas eingeengt. Ist ein Minimallohn vom Arbeiterverband aufgestellt, so ist eine Anweisung von Arbeit unter diesem Lohn von selbst ausgeschlossen; ebenso ist hier keine Rede von Annahme einer Arbeit ausserhalb des Berufs. Die deutschen Gewerkvereine und Gewerkschaften haben folgende Regeln in dieser Hinsicht:

1. Gewerkvereine.

Verbandskasseentwurf von 1879 § 10. Cigarrenarbeiter (Stat. der Unterst.kasse § 10).

Während der Unterstützungsberechtigung ist das Mitglied verpflichtet, sich um geeignete Beschäftigung zu bemühen und jede ihm etwa nachgewiesene Arbeitsstelle am Orte und im Umkreis anzunehmen, widrigenfalls der Anspruch auf Unterstützung erlischt.

Schneider (Regl. § 3; 12); Töpfer (Regl. § 5, 9).

Wird die Annahme nachgewiesener Arbeit verweigert, so tritt Verlust der Reiseunterstützung für die Dauer eines Jahres ein und ist dieses nebst dem Datum in die Tabellen einzutragen. Verlust der Ortsunterstützung, sobald die nachgewiesene Arbeit nicht angenommen wird.

Bauhandwerker.

Reiseunterstützung wird nur gewährt, wenn entsprechende Arbeit nicht bekommen, bezw. nicht nachgewiesen werden konnte.

Fabrik- und Handarbeiter (Regl. § 6); Stuhlarbeiter (Regl. § 7).

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm angebotene Arbeit, sobald diese seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten entspricht, unweigerlich anzunehmen.

---

1) Bekanntlich stösst auch das nicht selten auf Schwierigkeiten; vgl. Merk, Die Arbeitslosigkeit in Zürich, Zeitschs. f. schweiz. Statistik 1894 S. 316.

Maschinenbauer (Regl. § 8); Tischler (Regl. § 9). Schuhmacher.

Jedes arbeitslose Mitglied ist verpflichtet, die ihm in seinem Berufe nachgewiesene Arbeit zu normalem Lohn[1]) anzunehmen, im Weigerungsfall hört die Unterstützung auf.

Klempner (Regl. § 8); Graphische Berufe (Regl. § 6).

Jedes arbeitslose Mitglied ist verpflichtet, die ihm in seinem Berufe nachgewiesene Arbeit anzunehmen; im Weigerungsfall wird die Unterstützung entzogen.

Bildhauer (Stat. § 46).

Die dem Mitglied durch Arbeitsnachweis resp. durch den Vorstand nachgewiesene Arbeit — sobald dieselbe ihm zusagt oder seinen Fähigkeiten entspricht — hat dasselbe anzunehmen. Jedoch sind Verheiratete bei Vermittlung am Ort möglichst zu berücksichtigen.

Kaufleute (Regl. § 8).

Jedes Mitglied, welches sich nicht um Stellung bemüht, eine ihm nachgewiesene Stellung, welche seinen Kenntnissen, Verhältnissen und bisherigem Einkommen entspricht, nicht annimmt oder durch sein Verschulden die Annahme versäumt, verliert die Unterstützung für die Dauer der jeweiligen Stellenlosigkeit. Gelingt es einem Mitgliede nicht, die ihm nachgewiesene Stellung zu erhalten, so hat dasselbe dem Kassirer und Stellenvermittler die näheren Umstände mitzutheilen.

2. Gewerkschaften.

Porzellanarbeiter (Regl. § 10).

Jedes unterstützte arbeitslose Mitglied ist verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und ihm angebotene auskömmliche in sein Fach einschlagende Arbeit anzunehmen, bei Verlust der Unterstützung für die Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit.

Handschuhmacher (Regl. § 10, 17).

Das Reisegeld ist zu entziehen, wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene Kondition anzunehmen, ohne dass der betreffende Ortsvorstand die Ablehnungsgründe anerkennt. Wer eine Kondition am Wohnorte, deren Annahme von seinem Willen abhängt, nicht annimmt oder deren Annahme versäumt, verliert die Unterstützung. Unverheiratete dürfen eine Kondition auch ausser-

[1]) Schuhmacher: ortsüblichem Lohn.

halb des Wohnortes ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Ortsunterstützung nicht verlustig gehen wollen.

Kupferschmiede (Stat. § 15).

Ortsunterstützung: Wer eine Arbeit an seinem Wohnort, deren Annahme von seinem Willen abhängt, versäumt, darf nicht unterstützt werden. Reiseunterstützung —.

Deutsche Holzarbeiter (Stat. § 11).

Reiseunterstützung: Mitgliedern, welche auf einer Tour 6 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn denselben keine Arbeit nachgewiesen werden kann. Wenn 2 oder mehr Reisetouren nicht durch mindestens je 3wöchentliche Arbeitstouren unterbrochen werden, sind dieselben als eine Tour zu betrachten.

Glaserverband (Stat. § 8, 12).

Reiseunterstützung: Mitglieder, welchen ordnungsgemäss Arbeit nachgewiesen wird, dieselbe jedoch verweigern, haben keinerlei Anspruch auf Unterstützung. Ortsunterstützung: Die Unterstützung erlischt sofort, wenn nachgewiesene Arbeit verweigert wird, wenn einer den am Orte bestehenden Arbeitsnachweis nicht benützt, resp. Umschau halten geht.

Bildhauer (Regl. a § 9; B. § 3, 7).

Das Reisegeld ist zu entziehen, wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene Stellung anzunehmen, ohne dass der betreffende Verwalter oder Vorsitzende des Gauvereins, resp. Obmann der Mitgliedschaft, im Beschwerdefalle eine Mitgliederversammlung, die Ablehnungsgründe anerkennt. Ortsunterstützung: Nur nach vorheriger Anzeige der eingetretenen Arbeitslosigkeit bei der örtlichen Stellenvermittlung können Mitglieder diese Unterstützung erhalten. Unverheiratete dürfen eine Arbeitsgelegenheit ausserhalb ihres Wohnortes, die ihnen von der Stellenvermittlung zugewiesen wurde, ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

Verein deutscher Cigarrensortirer (Stat. § 31, 35).

Der Anspruch auf das Reisegeschenk erlischt, wenn der Reisende sich weigert, eine ihm durch den Verein angebotene Stelle als Sortirer anzunehmen, ohne dass der Vorstand die Ablehnungsgründe

anerkennt. Schlägt ein Arbeitsloser ihm durch den Verein, wenn auch nur für einen Tag angebotene Arbeit als Sortirer aus, so ist er für 2 Tage zu keinem Geschenk (Ortsunterstützung) berechtigt; schlägt derselbe eine ihm angebotene feste Stelle als Sortirer aus, so ist ihm für die Dauer von zwei Wochen das Geschenk zu entziehen; doch soll diese Bestimmung so zu verstehen sein, dass kein Mitglied verpflichtet ist, Arbeit für einen geringeren als den ortsüblichen Preis anzunehmen; die Höhe desselben ist von den Mitgliedern am Orte festzusetzen. Sollten andere persönliche Gründe den Arbeitslosen abhalten, eine Stelle anzunehmen, so hat er dieselben dem Bevollmächtigten mitzutheilen, der darüber entscheidet, ob sie hinreichend sind oder nicht.

Hutmacher (Beschl. des Vorst.).

Reiseunterstützung darf nicht gewährt werden, wenn das Mitglied nachgewiesene Arbeit nicht angenommen hat. Vermerk im Mitgliedsbuch. Ortsunterstützung: Bei eintretender Arbeitslosigkeit ist jedes Mitglied, welches um Unterstützung nachsucht, verpflichtet, dem Vorsteher seiner Mitgliedschaft sofort Anzeige zu erstatten und ihm etwa zugewiesene Hutmacherarbeit anzunehmen, falls es dazu befähigt ist, auch wenn sich dieselbe nicht an seinem bisherigen Arbeitsort befindet. Die Entscheidung, ob ein Mitglied in der Lage ist, abreisen zu können, steht dem Vorstand zu.

Verband der Glasarbeiter (Stat. § 8).

Des Anrechts auf Unterstützung gehen diejenigen arbeitslosen Mitglieder verlustig, welche eine ihnen von der Arbeitsnachweisestelle nachgewiesene Stelle nicht annehmen, ohne dass sie nachweisen können, dass sie eine bessere Stelle bereits gefunden.

Verband der deutschen Buchdrucker (Regl. a § 11; b § 6).

Das Reisegeld ist zu entziehen, wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene Kondition anzunehmen, ohne dass der betr. Verwalter resp. der Ortsvorstand die Ablehnungsgründe anerkennt. Wer die Annahme einer tarifmässig bezahlten Kondition am Wohnorte verweigert oder deren Antritt versäumt, verliert die Unterstützung. Unverheiratete dürfen eine Kondition auch ausserhalb ihres Wohnortes ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen. Aehnlich lauten

die Bestimmungen beim österreichischen Buchdruckerverband (§ 13) und dem deutschen Buchdruckerverein (§ 21 Ziff. 18 a; § 22 Ziff. 5).

Sowohl das Berner Reglement (§ 16), als das St. Gallener Gesetz (Art. 5 c), als der Baseler Entwurf (§ 24 f) entziehen die Unterstützung, sobald der Arbeitslose die angebotene Arbeitsstelle ablehnt; das Berner Reglement lässt die Verwirkung der Unterstützung eintreten, wenn die Ablehnung geschieht „ohne genügenden Grund", der Baseler Entwurf, wenn sie geschieht „ohne wichtige Gründe", das St. Gallener Gesetz, wenn den Arbeitern „keine ihrem Berufe oder ihren Kräften angemessene Arbeit zu den ortsüblichen Tagespreisen angewiesen werden kann". Diese letztere Bestimmung gewährt den Arbeitern wohl den meisten Schutz. Der Baseler Entwurf hat im Zusammenhang damit zwei weitere wichtige Punkte zu regeln gesucht. Es entsteht die Frage, ob die Versicherungsanstalt das Recht hat, Arbeitslosen Stellen anzubieten, die durch Streik der Arbeiter oder durch Aussperrung von Seite der Arbeitgeber frei geworden sind. Sie wird im § 25 verneint. Ferner wie es gehalten werden soll, wenn das arbeitslose Mitglied eine Stelle ausserhalb des Kantons annimmt, bezw. annehmen soll. Es ist im § 33 ein Zehrpfennig von 1 bezw. 2 Fr. und Ersatz der Kosten der Personenbeförderung vorgesehen. Wird innerhalb der ersten 8 Tage, wo ein Mitglied noch gar keinen Anspruch an die Kasse hat, Arbeit nachgewiesen, so treten entsprechende Kürzungen ein, ebenso aber kleinere, wenn innerhalb des 8. bis 11. Tages eine Stelle nachgewiesen wird (§ 34). Dr. Hall schlägt für eine Versicherung deutscher Handlungsgehilfen vor, statutarisch zu bestimmen, dass ein Stellenangebot nur dann zurückgewiesen werden dürfe, „wenn nachweislich in dieser Stelle die Gesundheit bedroht oder die Standesehre verletzt wäre, dass dagegen die Unterstützung aufhören müsste, falls das Angebot wegen nicht entsprechenden Lohnes zurückgewiesen würde"[1]). Die Liverpool clerks' association hat die Bestimmung, dass der Vereinsvorstand ermächtigt ist, die Unterstützung denen zu entziehen, welche sich nicht um eine neue Stellung bemühen oder eine ihnen vom Verein angebotene Stelle ohne gehörigen Grund ablehnen (rule 18); ähnliches verlangt die Scottish clerks' association (rule 42, Z. 3 b).

Alle diese Bestimmungen haben, selbst wenn sie gleichlautend

---

1) Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe, 1894, S. 60.

sind, sehr verschiedenen Werth, je nachdem eben die Arbeitsvermittlung wirksam organisirt ist oder nicht. Wenn man nicht in der Lage ist, eine Arbeitsstelle anzubieten, so kann der Arbeitslose auch keine ausschlagen. In dieser Hinsicht sind grosse Verschiedenheiten gegeben.

7.

Selbstverständlich schützen sich alle Versicherungsanstalten gegen groben Betrug jeder Art, den ein Mitglied anwendet, um Unterstützung zu erschleichen. So heisst es z. B. im Reglement des Gewerkvereins der Tischler (§ 8): Wenn ein Mitglied wissentlich falsche Angaben macht, um dadurch Unterstützungen zu beziehen oder die Arbeit aufnimmt und trotzdem die Unterstützungen weiter erhebt, so kann dasselbe aus dem Gewerkverein ausgeschlossen werden. Auch wo, wie in den übrigen Gewerkvereinsstatuten eine derartige Bestimmung fehlt, ergiebt sich ihre Anwendung als selbstverständliche Regel.

Allein die Frage der Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit bietet doch zuweilen zu Zweifeln Anlass; so wenn es sich um nur sporadische Arbeit handelt. Die Gewerkschaften sehen meist diesen Fall vor und entscheiden ihn in strengem Sinn. So heisst es bei der Gewerkschaft der Handschuhmacher in Bezug auf die Ortsunterstützung (Regl. § 18): Für die in die Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigung einzelner Tage, wenn auch in einem andern Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall. Verschweigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich, auf Antrag des Ortsvereins kann der Verbandsvorstand auch den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes verfügen. Analoges bestimmt die Gewerkschaft der Bildhauer (Regl. B. § 9); die Gewerkschaft der Cigarrensortirer (Stat. § 31 c; 35 d); der Verband der deutschen Buchdrucker (Regl. a § 11; b § 7); der deutsche Buchdruckerverein (§ 21 Ziff. 18 c; § 22 Ziff. 6); der österreichische Buchdruckerverband (Regl. § 10); die Gewerkschaft des Glaserverbands (Stat. über Unterstützung für Arbeitslose); der Gewerkverein der Maschinenbauer (Regl. § 7)[1]. Die Gewerkschaft der Hutmacher hat wohl die Frage am entsprechendsten geregelt; die Reiseunter-

[1]) Der Gewerkv. der Schuhmacher bestimmt: Gelegenheitsbeschäftigung ist gestattet; jedoch darf der Verdienst einschliesslich der Arbeitslosenunterstützung nicht die Hälfte der Höhe des sonstigen Wochenverdienstes übersteigen.

stützung fällt weg bei Verheimlichung von auch nur tageweiser Arbeit für die Dauer der jeweiligen Reise; bei der Ortsunterstützung dürfen arbeitslose Mitglieder, welche nur tageweise Beschäftigung haben, keine Unterstützung erhalten, wenn ihr Verdienst die Höhe der wöchentlichen Unterstützung erreicht; erreicht der Verdienst nachweislich die wöchentliche Unterstützung nicht, so kann der Fehlbetrag von der Kasse darauf bezahlt werden[1]). Die Gewerkschaft der Porzellanarbeiter verlangt Anzeige jeder Art von Nebenerwerb bei Verlust der Unterstützung; Mitgliedern, welche während der Arbeitslosigkeit einen Nebenerwerb betreiben, wird, sofern die Unterstützungen, welche sie beziehen, mit dem Nebenerwerbe $^3/_4$ ihres Durchschnittsverdienstes des letzten Kalenderjahres übersteigen, die Unterstützung bis auf diesen (versicherungsfähigen) Satz gekürzt (Regl. § 14). Bei der fakultativen Versicherung des Gewerkvereins der deutschen Kaufleute ist jedes stellenlose Mitglied verpflichtet, vor Empfang seiner Unterstützung anzugeben, wieviel es durch irgend welche Art verdient hat, und sind 25% dieses Nebenverdienstes von der Unterstützung in Abzug zu bringen. Erreicht dieser Nebenverdienst das Doppelte der stufenmässigen Unterstützung, so fällt die Zahlung der Unterstützung seitens der Abtheilung fort; im letzteren Falle gilt dieser Zeitraum auch nicht als stellenlos (§ 5 des Regl.) Der Baseler Entwurf bedroht ebenfalls die Verschweigung von irgend welchem Arbeitsverdienst mit Verlust der Unterstützung, sucht dagegen auch eine Berechnung, die dem Arbeiter günstig ist und diesen veranlasst, keinerlei Arbeit zu verschmähen. Ein wöchentlicher Arbeitsverdienst bis 3 Fr. einschliesslich bleibt bei der Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung unberücksichtigt. Bei einem höhern wöchentlichen Arbeitsverdienst wird die an den Arbeitslosen zu zahlende Unterstützung gekürzt und zwar geschieht diese Kürzung in der Weise, dass immer $^2/_3$ von dem Verdienst, soweit er 3 Fr. übersteigt, von der Unterstützung in Abzug gebracht werden.

---

[1]) Aehnlich bei der national amalgamated society of operative house and ship painters. Die Unterstützung beträgt 7 s pro Woche; wer mehr verdient, erhält keine Unterstützung, wer weniger verdient, erhält den Unterschied bis zu 7 s vergütet; doch mag der Stellenlose eine Summe von nicht über 5 s in Folge zufälliger Beschäftigung ausserhalb des Berufs verdienen. (Report on the agencies S. 47.) Analog bei der London society of compositors, wo stets 18 s kompletirt werden. (Ebenda S. 49.)

(§ 42, 43.) Derjenige, der eine Nebenbeschäftigung annimmt, wird absichtlich besser gestellt[1]).

8.

Die Arbeitslosenunterstützung bedingt eine Kontrole des Unterstützten; man muss namentlich die Gewissheit haben, ob die Arbeitslosigkeit überhaupt besteht, bezw. noch fortexistirt; ebenso ist bei der Reiseunterstützung Vorkehr nothwendig. Ich verweise bezüglich der Details auf die Beilagen. Nur einige Punkte mögen flüchtig berührt werden.

Bei der Reiseunterstützung pflegt eine strenge Legitimation vorgesehen zu sein; die Arbeiterkorporationen haben hiefür meist eigene Ausweise geschaffen. Sehr oft ist die Bestimmung getroffen, dass derjenige, der das Reisegeld erhalten hat, innerhalb 24 Stunden abreisen muss, dass er keine Stationen überschlagen darf, fortwährend also reisen muss, an einzelnem Ort nur kurze Zeit sich aufhalten darf u. s. w.

Bei der Ortsunterstützung ist selbstverständlich Anzeige- und Abmeldepflicht geregelt. Dass der Arbeitslose der Kontrole unterliegt, wird in den deutschen Bestimmungen nicht immer hervorgehoben. Eine Ausnahme macht die Gewerkschaft der Bildhauer, wo im Reglem. B § 3 es geradezu heisst: Jede Verwaltungsstelle hat für geeignete Kontrole zu sorgen. Ganz allgemein ist aber irgend eine Vorschrift, dass der am Wohnort Unterstützte nicht beliebig den Ort wechseln darf (siehe die Bestimmungen der Gewerkvereine, ferner der Gewerkschaft der Handschuhmacher Regl. § 16, der Hutmacher Beschlüsse B). Die Gewerkschaft der Kupferschmiede verordnet, dass das Verlassen des Wohnorts nur dann zu gestatten sei, wenn der Arbeitslose zu kontrolieren ist. Ist eine Kontrole nicht auszuführen, so muss die Zustimmung zum Ortswechsel versagt werden. (Regl. zu § 14.) Die Gewerkschaft der Porcellanarbeiter verlangt, dass derjenige, der unterstützt wird und seinen Wohnort verändern will, über seine Arbeitslosigkeit wöchentlich eine glaubhafte Bescheinigung, nöthigenfalls seitens der Behörde des betr. Aufenthaltsortes, beizubringen hat.

---

1) Die file cutters' society in Sheffield verlangt Angabe des Nebenverdienstes der Arbeitslosen und zieht ²/₃ desselben von der Arbeitslosenunterstützung ab, wenn der Verdienst im Beruf, ¹/₃, wenn er ausserhalb desselben erzielt wurde. Report on agencies S. 35.

Die englischen Gewerkvereine haben sehr durchgebildete Kontroleinrichtungen. Eine der verbreitetsten darunter ist die, dass der Arbeitslose in ein Vakanzenbuch sich eintragen muss, und zwar ist die Regel, dass er dies täglich zu thun hat[1]). Doch begnügen sich einige wenige auch mit zwei- oder dreimaliger Einzeichnung in der Woche[2]); oder verlangen gar nur Stellung alle 4 Wochen[3]). Einen etwas andern Weg hat die barge builders' union eingeschlagen. Bei ihr muss das Mitglied innerhalb 24 Stunden seine Stellenlosigkeit anzeigen; dann erhält es eine Karte, welche wenigstens jeden zweiten Tag von einem Mitglied unterzeichnet werden muss; kein Mitglied in einem Arbeitshof darf mehr wie einmal in 12 Tagen unterzeichnen; auf diese Karte hin kann die Auszahlung erfolgen[4]) Man sieht, die ganze Arbeiterschaft ist hier zur Mitkontrole beigezogen.

Der Art. 8 der Berner Ausführungsbestimmungen sagt in dieser Hinsicht: Die als arbeitslos Angemeldeten müssen sich täglich zweimal zum Appell melden. Zeit und Ort werden jeweilen von der Verwaltungskommission bestimmt. Fehlen beim Appell oder unrichtige Angaben haben den Entzug des Taggeldes zur Folge. Der § 10 der städt. St. Gallener Statuten bestimmt: Die Unterstützten haben sich täglich zur Kontrole zu stellen; für Entfernter-

---

1) Das Nämliche ist der Fall bei dem Verein der deutschen Cigarrensortirer (§ 35 f.), dessen Statuten überhaupt enge an die englischen sich anschliessen. — Die pattern cardmakers' original trade sick and benefit society in Manchester verlangt sogar zweimalige Einzeichnung täglich. Ueber jeden 2. Tag muss die Einzeichnung erfolgen bei der united operative spindle and flyer makers' friendly society Oldham.

2) Zweimalige Einzeichnung in der Woche haben z. B. St. Helens association of colliery enginemen, die united journeymen brassfounders' association of Great Britain and Ireland, Bury branch; die mutual association of coopers, Widnes branch; die friendly society of ironfounders of Great Britain and Ireland; die united kingdom society of coachmakers; die united society of boilemakers and iron and steel ship builders u. s. w. Eine dreimalige haben die united society of brushmakers, united kingdom; die brushmakers of Scotland protective association; die amalgamated gilders' society London, die brass moulders' trade and benefit society, Newcastle and District; die united journeymen brassfounders' association of Great Britain and Ireland, Oldham branch, Manchester branch. Vgl. auch rule 33 der Manchester clerks' association.

3) Amalgamated society of operative cotton spinners, Accrington and district.

4) Report on agencies etc. S. 40.

wohnende kann diese Kontrolle in geeigneter Weise erleichtert werden. Auch in Basel ist für die Ausführungsbestimmungen eine analoge Vorschrift zweifellos. In Paris muss der stellenlose Handelsgehilfe sich täglich 2 Stunden zur Disposition des Syndicalrates halten. Der Verein der deutschen Kaufleute in Berlin verlangt ebenfalls, dass stellenlose Mitglieder sich erforderlichen Falls täglich bis zu 2 Stunden in der Zeit von morgens 9 Uhr bis abends 7 Uhr zur Verfügung des Ortsvereinsausschusses stellen[1]).

9.

Handelt es sich um lokale (gemeindliche) Versicherungskörper, so besteht oft das Bestreben, das Zuströmen fremder Elemente in die Versicherung zu erschweren. So begnügt sich der Baseler Entwurf nicht mit der 26 wöchentlichen Beitragszeit, sondern verlangt auch noch, dass die versicherungspflichtigen, unselbständig erwerbenden Personen als Bürger oder Niedergelassene seit mehr als einem Jahr im Gebiete des Kantons Baselstadt wohnen. Die fluctuirende Bevölkerung, die nur im Sommer in der Stadt sich aufhaltende Arbeiterbevölkerung, namentlich ein grosser Theil der Bauhandwerker, ist dadurch von der Versicherung ausgeschlossen. Die Gefahrengemeinschaft wird allerdings auf diese Weise sehr verbessert. Der Statutenentwurf der Gemeinden St. Gallen, Tablat, Straubenzell verlangte, abgesehen von der 6 monatlichen Beitragszeit, noch als Erforderniss den faktischen Wohnsitz in einer der drei Gemeinden, der zudem bei verheirateten Ausländern ein halbes Jahr, bei ledigen 1¹/₂ Jahr ununterbrochen gedauert haben sollte. Nach dem jüngsten Statut der Gemeinde St. Gallen sind bezugsberechtigt Niedergelassene und schweizerische Aufenthalter, nachdem sie 6, ausländische Aufenthalter, nachdem sie 12 Monate ununterbrochen die statutarischen Beiträge bezahlt haben. Das erste Berner Reglement baute vor dadurch, dass nur die in Bern sich aufhaltenden oder niedergelassenen Arbeiter schweizerischer Herkunft der Kasse beitreten konnten; das neue Reglement von 1895 (Art. 11) lässt die schweizerische Herkunft als Voraussetzung fallen.

---

1) Dies gilt von der obligatorischen Versicherung; bei der fakultativen war dann eine derartige Bestimmung natürlich unnöthig.

IV. Die etwaige Ausgestaltung einer Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

Die Aufgabe kann hier nicht sein, ein bis in alle Details durchgearbeitetes Bild einer solchen Versicherung zu geben, es ist dies zur Zeit auch gar nicht möglich, nur die Skizzirung einiger Grundzüge kann versucht werden.

1. Die Glieder der Arbeitslosenversicherung.

Wie aus der Darstellung der historischen Entwickelung hervorgegangen ist, bilden den Kern der Arbeitslosenversicherung drei Glieder: 1. die sogenannte Ortsunterstützung, d. h. die Unterstützung für die am Ort befindlichen Arbeitslosen; 2. die Reiseunterstützung für die durch Wandern nach Arbeit suchenden Arbeitslosen; 3. die Beihilfe zu den Umzugskosten für jene, für welche anderswo Stellung gefunden worden ist oder in sicherer Aussicht steht. Von diesen drei Gliedern müsste man m. E. von vornherein das zweite fallen lassen. Die historische Entwickelung hat gezeigt, dass bei fortgeschrittenen Verhältnissen das Suchen nach Arbeit auf diesem Wege zurücktritt; namentlich in England haben wir viele Indizien dafür vorgefunden. Ein umfangreiches Wandern ist ein Zeichen dafür, dass der Arbeitsnachweis noch mangelhaft organisirt ist; je mehr es gelingt, diesen auszubilden, um so mehr muss das planlose, die Arbeiter meist korrumpirende Wandern zurücktreten[1]. Unsern heutigen Verkehrs- und Kommunikations-

[1]) Durch Basel allein reisen jeden Monat circa 600 Handwerksgesellen, die Arbeit suchen! Sieh oben S. 70 Note 3.

mitteln gegenüber ist das Wandern eine zeitliche Anomalie; die Unterstützung desselben durch allgemeine Einführung des Reisegeldes würde überwiegend ungünstige Folgen zeigen; es ist eine Thatsache, dass das Reisegeld wesentlich dazu beiträgt, die jungen und unruhigen Elemente noch unsteter zu machen, die Arbeitslosen in die grossen Centren zu drängen, weil sie dort am ersten Arbeit zu erhalten hoffen; die niederösterreichischen Buchdrucker z. B. haben dies ausdrücklich mit Bezug auf Wien, Prag und Brünn behauptet; die Arbeitslosenunterstützung wuchs in Folge dessen für diese Orte zu einer unerträglichen Last, und man sah sich gezwungen, die Ortsunterstützung zu centralisiren, um die Last auf alle im Verhältniss vertheilen zu können[1]. Das Wandern ist die Pflanzstätte des Stromer- und Vagabundenthums; man muss dahin trachten, diesen Nährboden unschädlich zu machen und durch andere Mittel Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in Kontakt zu bringen. Die Reiseunterstützung ist auch der Zweig der Arbeitslosenversicherung, der am leichtesten der Ausartung ausgesetzt ist[2]. Die Schuldfrage lässt sich hier schwer urgiren, damit ist aber schon eine grosse Lücke gerissen; die Gewerkschaft der deutschen Porzellanarbeiter sah sich veranlasst, nach kürzester Frist die Unterstützung auf der Reise bei freiwilliger Arbeitslosigkeit wieder aufzugeben. Selbst wenn man dem Reisenden eine neue Stelle anbieten kann, so hilft das wenig; wenn er ein Bummler ist, wird er doch bald wieder entlassen; jedenfalls ist es hier leicht, die aufgestellten Maximalentschädigungen auszunützen. Die Reiseunterstützung führt zu einer grossen Geschäftslast und zu einem umständlichen Kontrollsystem. Bei einer territorialen Organisation der Arbeitslosenversicherung kommt es sicher dahin, dass die eine Kasse der andern die Arbeitslosen mit Hilfe des Reisegelds zuzuschieben sucht. Die Reiseunterstützung untergräbt die ernstesten Bestrebungen, den Arbeitsnachweis auszubilden und aus seiner lokalen Beschränktheit herauszuheben.

---

1) Sieh oben S. 54.

2) So hat sich namentlich bei grossen Verbänden, in denen sehr verschieden gelohnte Arbeiter sich befinden, gezeigt, dass das Reisegeld leicht grösser wird, als der verdiente Lohn und dass die Ausgaben sehr stark wuchsen. Vgl. Töpferkongress vom 19.—21. Juli 1893 (Bauhandwerker v. 22. April 1893 Nr. 16).

Nicht ebenso liegt die Sache hinsichtlich der Umzugskosten. Nachdem an einem andern Ort Arbeit nachgewiesen und ein Arbeitskontrakt zu Stande gekommen ist, wird man es als zweckmässig erachten müssen, die Uebersiedlung an den neuen Arbeitsplatz zu erleichtern. Heute ist es meist der Unternehmer, der in Form des Vorschusses das Kommen des Arbeiters erleichtert, wenn letzterer nicht als Wanderer anfragt. Man kann bezweifeln, dass dieser Modus die richtige Form darstellt.

Der Baseler Entwurf hat sich auf diese zwei Glieder der Arbeitslosenversicherung beschränkt; bei der örtlichen Begrenztheit war allerdings eine Organisirung der Reiseunterstützung von vornherein gegenstandslos. In Bern und St. Gallen hat es sich stets nur um die Ortsunterstützung gehandelt.

2. Facultative oder obligatorische Arbeitslosenversicherung?

Unsere ganze Arbeiterversicherungsgesetzgebung hat einen obligatorischen Charakter; man wird auch bei der Arbeitslosenversicherung den Zwang statuiren müssen, falls man eine möglichst allgemeine Versicherung will. Bei einer facultativen Einrichtung würde nur eine Minderzahl sich betheiligen, eine Masse Arbeiter würde aus Indolenz und Leichtsinn fern bleiben, andere aus Kurzsichtigkeit und Gewissenlosigkeit, indem sie es nicht sehr misslich empfinden, von der Armenkasse sich zeitweilig unterhalten zu lassen, wieder andere, weil bei ihnen die Gefahr gering ist, arbeitslos zu werden, oder weil sie sich doch in gesicherter Stellung zu befinden glauben. Viele wissen, dass der Unternehmer bei ungünstiger Konjunktur eher andere Arbeiter entlässt, sie haben Ersparnisse, um einige Zeit zusehen zu können. Jedenfalls liegt die Sache wesentlich anders als bei Feuer, Hagel, Krankheit, Unfall, Invalidität, wo Jeder fürchten muss, dass der Schaden ihn trifft — und doch war selbst da vielfach ohne Zwang nicht auszukommen. Man würde also bei facultativer Einrichtung nur die ungünstigsten Risiken in die Versicherung hereinbekommen, was die Durchführung ungeheuer erschwert, wenn nicht vollständig vereitelt. Wollte man, um das zu verhindern, ein weitgehendes Ablehnungsrecht der Versicherung einführen, so würde der Kreis der Versicherten wahrscheinlich auf ein Minimum zusammenschmelzen.

Schon die bisherigen Erfahrungen geben manchen Anhaltspunkt in Betreff des Gesagten. So ist bezeichnend, dass die Stickereiarbeiter in Tablat meist selbst das Zustandekommen der Versicherung hintertrieben, weil sie auch das kleinste Opfer scheuten. Der Gewerkverein der deutschen Kaufleute hatte 1885 eine facultative Arbeitslosenversicherung eingeführt; obwohl es sich hier um relativ gebildete und einsichtige Leute handelt, ist die Betheiligung unter den Mitgliedern nie über 7% hinausgegangen, so dass man 1891 die obligatorische Versicherung zu der facultativen hinzuzufügen sich veranlasst sah. Die englischen Handlungsgehilfenvereine, welche keine Kampfvereine sind wie die Trade Unions, würden kaum lebensfähig sein, wenn sie die Arbeitslosenversicherung nicht mit anderen Versicherungen gegen Krankheit, Todesfall u. s. w. verknüpft hätten. Das ist das Band, mit welchem sie auch jene Leute hereinziehen und festhalten, welche seltener arbeitslos werden. Die Auslese[1]) hat dazu geführt, dass z. B. bei der Liverpool clerks' association während 9 Jahre im Durchschnitt 19% der Anmeldungen zurückgswiesen wurden. Und von allen Clerks in Liverpool, also den bestgestellten und einsichtigsten Handlungsgehilfen vom Kommis aufwärts, sind ungefähr 15% versichert[2]).

---

1) So müssen z. B. die Liverpooler Clerks, wenn sie sich anmelden, wenigstens 3 Monate in Stellung stehen, dürfen nicht über 44 Jahre alt sein, dürfen kein organisches Leiden haben u. s. w. Sind diese Vorsichtsmassregeln auch hauptsächlich für die Versicherung gegen Krankheit und den Fall des Todes getroffen, so haben sie doch auch ihre Bedeutung für die gewöhnliche Arbeitslosigkeit; ein gesunder und junger Mann hat mehr Chancen nicht arbeitslos zu werden, als ein kränklicher und alter. Früher suchte man auch dadurch die Leute zu fesseln und zum Fortzahlen der Beiträge zu bestimmen, dass man denjenigen, welche länger als 10 Jahre Mitglieder waren, ⅓ der Beiträge erliess. Man sieht, durch die Auslese schafft man ein Verhältniss, das sich verhält, wie etwa die Mortalitätstafel eines Volkes zu der einer Lebensversicherungsanstalt.

2) Dr. Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe 1894, empfiehlt für eine Versicherung der Handlungsgehilfen in Deutschland ebenfalls lebhaft eine Auslese: „Es wäre statutarisch festzulegen, dass zur Fernhaltung der leichtfertigen Elemente nur diejenigen Bewerber Aufnahme finden, welche von zwei erprobten Mitgliedern als gut, d. h. als tüchtig, charaktervoll und gesund bezeichnet werden können. Diese Aufnahmebedingungen würden wegen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Vortheile die Wirkung üben, die Qualität aller Gehilfen zu steigern, so dass bald die

In Bern ist die Versicherung amtlich und facultativ. Im ersten Jahr kamen auf 404 Versicherte, wovon 50 wieder wegfielen, 216 Arbeitslose[1]; man sieht, wie ungünstig die Gefahrengemeinschaft durch die Freiwilligkeit geworden ist. 61% der definitiv Versicherten wurden arbeitslos und die Versicherung hat hauptsächlich durch fremde Mittel aufrecht erhalten werden müssen. Wie sehr die Versicherten zudem die verlangte sechsmonatliche Zugehörigkeit ausnützten, indem sie erst im Juni beitraten, wurde früher bereits betont. Dem liesse sich zwar abhelfen durch Statuirung einer längern Beitragszeit, wahrscheinlich würden sich aber dann die Theilnehmer sehr vermindern, die gelernten Arbeiter sind ohnehin meist fern geblieben, kaum ein Drittel der Berner Arbeiter ist versichert.

Sind das wenig verlockende Aussichten für die facultative Arbeitslosenversicherung, so werden dieselben noch gesteigert durch die Besorgniss, dass, wenn ein Theil der Arbeiter versichert ist und der andere nicht, die Arbeitgeber bei nothwendigen Entlassungen — ungefähr gleiche Qualität der zu Entlassenden und der in Stellung bleibenden vorausgesetzt — mit Vorliebe die versicherten Arbeiter entlassen werden, weil diese vor Noth geschützt sind; die ungünstigen Fälle würden dadurch für die Versicherung noch künstlich gesteigert und die Durchführung erheblich erschwert[2].

Will man die obligatorische Versicherung nicht, dann lässt man m. E. am besten ganz und gar die Hand von der Arbeitslosenversicherung und wartet ab, wie auf dem Wege der Selbsthilfe die bereits vorhandenen Ansätze sich weiter entwickeln[3]. Freilich wäre dann wünschenswerth, dass durch gesetzliche Zulassung eingetragener Berufsvereine den Arbeiterorganisationen ein rechtlicher Vermögensschutz und eine leichtere Entfaltung möglich gemacht würde, ähnlich wie dies in England durch die

---

Mehrzahl der Berufsgenossen zur Aufnahme begutachtet werden könnte." Das dürfte doch eine etwas optimistische Anschauung sein.

1) Im 2. Jahr kamen auf 390 Versicherte, wovon 57 wieder wegfielen, 226 Arbeitslose = 68% der definitiv Versicherten.

2) Es mag davon zum Theil herrühren, dass die englischen Gewerkvereinsstatuten zuweilen die Bestimmung enthalten, dass die Gewerkvereinler mit Nichtgewerkvereinlern nicht zusammenarbeiten dürfen.

3) Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit den freien Arbeitervereinigungen zu überlassen, dahin neigt auch R. von Landmann (Preuss. Jahrb. 1894, 77. Bd. S. 267).

Trades Unions Act von 1871 und das französische Syndikatsgesetz vom 21. März 1884 geschehen ist[1]). Will man, dass die Arbeiter das Unterstützungswesen im Fall der Arbeitslosigkeit selbst in die Hand nehmen, dann muss man konsequenter Weise auch den Weg dazu ebnen. Es scheint, dass man in dieser Hinsicht jetzt den Widerstand aufzugeben gedenkt[2]).

Allein darüber darf man sich doch keiner Täuschung hingeben, dass trotz der hervorragenden Befähigung der Arbeiter, gerade diese Angelegenheit zu ordnen, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf lange Zeit hinaus eine äusserst lückenhafte bleiben wird, selbst wenn durch ein Gesetz über Berufsvereine die mancherlei bestehenden Hemmnisse[3]) beseitigt würden und ein grosser Aufschwung der Arbeiterorganisationen stattfände. Es sind heute etwa 6% der industriellen Arbeiterschaft organisirt, es dürfte die kühnsten Erwartungen übersteigen, wenn man es in absehbarer Zeit auf 50% bringt; ein grosser Theil der Arbeiter und zwar derjenige, der es am nöthigsten hat, bliebe unversichert, selbst bei den 50% organisirten würde lange Zeit vergehen, bis sie mit dem „Kassengepäck" sich befreunden und eine wirk-

---

1) Der von der Reichstagskommission festgestellte Entwurf vom 21. März 1892 wies ausdrücklich auf diese Aufgabe der Berufsvereine hin. So heisst es in § 9 „Der Zweck der Berufsvereine kann insbesondere durch folgende Unterstützungen und Einrichtungen erstrebt werden: 1. unentgeltliche Rechtsberathung und Rechtsschutz; 2. Arbeitsnachweisung und Unterstützung bei Reisen, bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsausständen und Arbeitsausschlüssen, sowie in ausserordentlichen Nothfällen" etc.

2) Die gesetzliche Zulassung der Berufsvereine wurde bereits in einer Petition an den Bundesrath und Reichstag 1885 verlangt. Ein 1890 von Dr. Max Hirsch u. A. eingebrachter Gesetzentwurf wurde 1892 in einer Kommission berathen und mit Unterstützung des Centrums mit grosser Mehrheit angenommen (Nr. 32 und 770 der Drucks. Reichstag u. Legislaturper. I. Sess. 1890/2). Seitdem wurde die Sache wiederholt angeregt, zum letzten Mal im Reichstag 1895 durch die Interpellation Hitze und Lieber (siehe Reichstagsverhandlungen vom 6.—8. Februar 1895). Im Reichsanzeiger wurde kürzlich mitgetheilt, dass im Schooss des preussischen Staatsministeriums die Vorarbeiten für die gesetzliche Regelung der Verleihung körperschaftlicher Rechte an die Berufsvereine im Gange seien. (Vgl. auch den Artikel Korporationsrechte der Berufsvereine in den Münchener N. N. v. 24. März 1895 Nr. 139).

3) Siehe Ad. Braun, Die Lage der deutschen Gewerkschaften. Sozialp. Centralbl. I, S. 144 f. C. Legien, Die Vereinsgesetzgebung und die Entwickelung der deutschen Gewerkschaften. Sozialp. Centralbl. IV, S. 1.

lich befriedigende Einrichtung treffen. Sehr oft würden auch in Folge der Verwendung des Fonds zu Strikezwecken die Mittel fehlen; dass die Mehrzahl der freiwilligen Verbände kaum leistungsfähig bliebe, sobald die Arbeitslosigkeit vorübergehend grössere Dimensionen annimmt, wäre ohnehin sehr zu befürchten[1]). In Frankreich sind kaum 8 % der Syndikate, welche die Arbeitslosenversicherung haben, und in England, wo die Gewerkvereine so sehr blühen und für ihre Mitglieder zu sorgen suchen, sind die Klagen über die Noth in Folge der Arbeitslosigkeit grösser als bei uns.

Eher käme man vielleicht zum Ziel, wenigstens in Bezug auf die organisirten, wenn man die Verleihung der Korporationsrechte an Berufsvereine für Arbeiter an die Voraussetzung knüpfte, dass im Statut die Fürsorge für den Fall von Arbeitslosigkeit (auch ausser dem Strikefall) ausdrücklich vorgesehen sein muss. Es würde das einen Druck ausüben und doch die grösste Bewegungsfreiheit gestatten. Später liessen sich dann wohl bestimmtere Anforderungen in dieser Hinsicht stellen. Die Abgrenzung dieser Art von Berufsvereinen gegenüber Unternehmer- und gemischten Vereinen dürfte wohl keine unübersteiglichen Hindernisse bereiten. Es gelänge vielleicht auch dadurch, die Gewerkschaften auf eine ruhigere und unmittelbar praktischen Problemen zugewandte Thätigkeit hinzuführen.

3. Wer soll dem Versicherungszwang unterstellt, wie soll der Versicherungsverband abgegrenzt werden?

Dies ist die nächste Frage, die auftritt, wenn man mittels Zwang eine möglichst durchgreifende Arbeitslosenversicherung durchführen will. Man wird hier vor Allem an dem produktionstechnischen Unterschied von Arbeiter und Arbeitgeber sich halten müssen; die neuerlich gemachten Vorschläge, diesen Unterschied für die ganze Arbeiterversicherung fallen zu lassen und an seine Stelle eine Einkommensgrenze zu setzen[2]) — gleichgültig ob es

---

1) So versagten die Gewerkschaften bei der Arbeitslosigkeit in Folge der Cholera in Hamburg. Sozialp. Centralbl. II, 17.

2) Vgl. in dieser Hinsicht besonders Kulemann, die Reform unserer Sozialversicherung in Schmoller's Jahrbuch 1894 S. 901 f. Die Einfügung einer Arbeitslosenversicherung in ein einheitliches Arbeiterversicherungsgesetz

sich um Arbeiter oder Unternehmer handelt — sind für unsere Versicherungsart ohne Bedeutung; im Gegentheil, sie verlangt eine scharfe Ausprägung des Unterschieds; denn die charakteristische Unterlage für die Arbeitslosenversicherung ist und bleibt die Stellenlosigkeit; dies Merkmal fehlt beim Arbeitgeber, es ist möglich, dass er arbeitslos ist, aber er ist nicht stellenlos; für seine Arbeitslosigkeit fehlt es an leicht fasslichen Merkmalen; erst wenn der Unternehmer aus der Unternehmerstellung herausfällt und wieder um Lohn für einen andern arbeitet, kann die versicherungstechnische Arbeitslosigkeit auftreten. Die Theilnahme von Unternehmern an der Versicherung für ihre eigene Person kann deshalb auch nur auf diesen Fall sich beziehen. Sie wird naturgemäss eine Seltenheit sein; doch kommt sie vor; so ist dieser Fall bei dem Gewerkverein der deutschen Kaufleute vorgesehen, und zwar gilt bei selbständigen Mitgliedern, welche in Konkurs gerathen, der Tag der Konkursanmeldung als Beginn der Stellenlosigkeit; Unterstützung wird gewährt, wenn seitens der Konkursmasse eine solche nicht gezahlt wird. Diejenigen Mitglieder, welche aus andern Gründen gezwungen sind, ihr Geschäft aufzugeben, müssen dies am Tag der Aufgabe ihres Geschäftes anzeigen und tritt die Bezugsberechtigung 15 Tage nach Eingang dieser Meldung ein. (Regl. für oblig. Unterstützung § 3[1]).

Man kann von diesem Fall vollständig absehen; es wird genügen, wenn man bei einer Ausgestaltung in Deutschland eine facultative Versicherung der Unternehmer für den Fall des Verlustes der Unternehmerstellung zulässt, ähnlich wie es in den Satzungen der Unterstützungskasse des deutschen Buchdruckervereins (§ 9 Z. 2) geschehen ist.

Muss sich die obligatorische Arbeitslosenversicherung naturgemäss auf die Arbeiter beschränken, so wäre das Ideal, dann möglichst alle gegen Lohn Thätigen, sofern dieser nicht eine gewisse Höhe überschreitet, einzubeziehen, da sie alle von der Stel-

---

hat namentlich versucht Karl Seybold, das Gesammtversicherungsgesetz, Entwurf eines die gesammte Arbeiterversicherung umfassenden und vereinfachenden Gesetzes nebst Erläuterungen Strassburg i. E. 1894. Siehe jedoch die Kritik hierzu von R. von Landmann, Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Preuss. Jahrb. 77. Bd. 1894 S. 257 f.

[1]) Vgl. auch rule 29 der Manchester Clerks, rule 15 der Liverpooler Clerks und rule 7 der schottischen Clerks.

lenlosigkeit hart getroffen werden können. Es wäre das in Deutschland ungefähr die alters- und invalidenversicherungspflichtige Bevölkerung. Es würde also unter Anderm auch die landwirthschaftliche und die weibliche in Lohnstellung stehende Bevölkerung darunter fallen. Die Einbeziehung der letzteren wäre insofern wünschenswerth, als die Stellenlosigkeit und die damit sich bald verbindende Mittellosigkeit meist der Weg ist, welcher die Mädchen der Prostitution entgegenführt; sie bietet aber insofern Schwierigkeiten, weil bei ihnen sehr viel intermittirende Beschäftigung vorliegt, so dass in Folge nicht genügend gezahlter Beiträge die Versicherung für sie leicht wirkungslos wird. Auch die Einbeziehung der landwirthschaftlichen Bevölkerung in Lohnstellung dürfte auf viel Widerspruch stossen; denn man wird einwenden, dass schon die Alters- und Invaliditäts- nebst Unfallversicherung auf dem Land bei dem Druck, der heute auf der landwirthschaftlichen Produktion ruht, eine äusserst schwere Last bedeute, die sich, insoweit die Unternehmer wenigstens in Frage kommen, vorerst nicht weiter steigern lasse; es bestünden zudem mehr Naturalverhältnisse, zahlreiche Arbeiter hätten Wohnung und Gelegenheit, während des Winters im Wald oder in Steinbrüchen oder in einer Hausindustrie Beschäftigung zu finden; in Süddeutschland habe man noch vielfach Almendnutzen und trete der ganz besitzlose Arbeiter auf dem Lande zurück; eine in Folge von Arbeitslosigkeit auftretende Noth könne man hier im Allgemeinen selbst im Winter nicht beobachten, es entfalle also hier das Bedürfniss; in Norddeutschland, wo man viel fluktuirende Landarbeiter habe, liege die Sache wohl anders, aber da müsse man durch Schaffung von Kleinbesitz (Rentengütern) eine Umgestaltung zu erzielen suchen.

Man wird wohl zugeben müssen, dass das Bedürfniss einer Arbeitslosenversicherung auf dem Land weniger dringend erscheint; sie würde dort auch auf grössere Schwierigkeiten stossen; denn viele Winterarbeiten beruhen dort ganz ausschliesslich auf dem Bemühen des Arbeiters, Arbeit zu finden und zu leisten, welches Bemühen wohl erlahmen würde, sobald die Arbeitslosenversicherung Unterstützung für die todte Zeit gewährt; da hilft dann auch kein Arbeitsnachweis mehr. Freilich ist nicht zu leugnen, dass gerade in der Winterszeit, wo die Arbeit auf dem Land sich einzuschränken beginnt, viele in die Stadt ziehen, in der

Hoffnung, da eine Erwerbs-, jedenfalls aber reichere Bettelgelegenheit und Armenunterstützung zu finden, und dann nicht mehr zurückkehren wollen. Ob aber die Ausdehnung der Versicherung auf die landwirthschaftliche Bevölkerung im Stande wäre, diesen Zuzug zu hemmen und dadurch der Landwirthschaft einen grösseren Stamm landwirthschaftlicher Arbeiter zu erhalten, wage ich nicht zu entscheiden. Würde man das als wahrscheinlich ansehen dürfen, so wäre gewiss die Ausdehnung der Erwägung werth.

Bis heute besteht nirgends eine ganz allgemeine Versicherung der Lohnbevölkerung. Das Berner Reglement spricht nur von Arbeitern, schliesst also die Arbeiterinnen aus; der Baseler Entwurf umfasst zwar männliche und weibliche Personen, beschränkt sich aber auf die Arbeiterschaft der dem eidgenössischen Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unterstellten Betriebe und auf die Bau- und Erdarbeiter. Das St. Gallener Gesetz (Art. 3) verlangt die obligatorische Versicherung nur für Männer, die Lohnarbeiterinnen können aber durch Statut fakultativ oder obligatorisch beigezogen werden; der Entwurf der Schweizer Sticker umfasst alle an der Handstickmaschine arbeitenden Sticker und Fädlerinnen. Die landwirthschaftlichen Lohnarbeiter treten in diesen Fällen ohnehin so gut wie ganz zurück. Die Gewerkvereine werden heute noch überwiegend durch die männliche Bevölkerung gebildet[1]), und bei denen der landwirthschaftlichen Arbeiter scheint die Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit regelmässig zu fehlen[2]).

Die Frage, wer dem Versicherungszwang unterstellt werden soll, ist naturgemäss mehr oder minder präjudizirend auch für die Bildung der Versicherungsverbände, welche die Träger der Versicherung zu bilden hätten, und zwar um so mehr, als es von vornherein unräthlich erscheint, zu den 3 getrennt marschirenden Arbeiterversicherungsorganisationen noch eine vierte hinzuzufügen. Angesichts der berechtigten Bestrebungen, die vorhandenen Versicherungsarten zu verschmelzen oder doch erheblich zu vereinfachen[3]),

---

1) Ueber die weiblichen englischen Gewerkvereine vgl. Handwörterbuch der Staatswiss. V. Band S. 15. Sozialp. Ctbl. IV S. 202. Die deutschen Gewerkvereine lassen vielfach weibliche Mitglieder zu, z. B. der der Textilarbeiter, Schuhmacher, Töpfer, Cigarrenarbeiter, Fabrik- und Handarbeiter, Schneider.

2) Rules of associations of employers and employed London 1892. S. 111—116.

3) Sieh die lichtvollen Ausführungen von R. von Landmann, Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, Preuss. Jahrbücher 47. Bd. (1894)

ist unter allen Umständen eine Anlehnung an die bereits vorhandenen Formen zu suchen.

Würde man sich für eine möglichst generelle Arbeitslosenversicherung entscheiden wollen, so läge es nahe, nicht blos die alters- und invalidenversicherungspflichtige Bevölkerung als Norm zu nehmen, sondern auch die territorialen Abgrenzungen zu acceptiren, welche für diese Versicherungen bestehen. Zweifellos würde hierbei der Versicherungsträger ein sehr kräftiger, die Zahl der Versicherten wäre eine grosse und die Mischung der Berufe eine sehr mannigfaltige, so dass selbst eine erhebliche Arbeitslosigkeit in dem einen oder andern Berufe immer noch leicht getragen werden könnte; die Gefahrengemeinschaft wäre zweifellos eine günstige.

Trotzdem ergeben sich Schwierigkeiten. Die Arbeitslosenversicherung verlangt eine Ausscheidung der verschuldet Arbeitslosen, eine Kontrolle der Unterstützten, einen organisch mit ihr verbundenen Arbeitsnachweis. Die Alters- und Invaliditätsversicherung hat aber zur Zeit noch keinen Unterbau; es sind nur Vertrauensmänner vorgesehen. Ohne Unterbau ist die Sache undurchführbar. Die Frage, ob die Arbeitslosigkeit verschuldet ist oder nicht, kann doch, wenn nicht grosse Weitläufigkeiten und Schreibereien entstehen sollen, nur möglichst lokal entschieden werden; ebenso kann die Kontrolle über die Unterstützten nicht aus der Ferne vorgenommen werden, auch die Auszahlung der Beträge, die Woche für Woche sich vollzieht, muss möglichst lokalisirt werden; es muss endlich der Arbeitsnachweis überall leicht erreichbar sein, d. h. in Fühlung gebracht werden mit der Centrale des Versicherungsverbandes. Dass man nicht etwa den Gemeindebehörden schlechthin die Entscheidung überlassen kann, liegt auf der Hand; sie würden geneigt sein, stets auf Seite der Arbeitslosen zu treten und die Unterstützung zu erwirken, schon um die Betreffenden nicht auf die Armenkasse zu bekommen. Die Anlehnung an die Alters- und Versicherungsanstalten wäre nur möglich, wenn man Bezirksstellen errichtete, denen die Entscheidung über die Bezugsberechtigung, die Auszahlung, Kontrolle und insbesondere Ver-

S. 246 f. und die zum Theil sehr beachtenswerthen Vorschläge von W. Kulemann, die Reform unserer Sozialversicherung in Schmoller's Jahrbuch 1894 S. 853 f.

mittlung des Arbeitsnachweises obläge und denen etwa noch Vertrauensmänner in den einzelnen Gemeinden beigegeben wären, oder wenn der neuerdings vertretene Gedanke, überhaupt das ganze Arbeiterversicherungswesen durch die Altersversicherungsanstalten und zu schaffende Bezirkskassen tragen zu lassen, sich verwirklichte. Beides setzt tiefergreifende Aenderungen voraus, die herbeizuführen man vorerst nicht gesonnen zu sein scheint. Es dürfte deshalb im Zusammenhang mit der oben bereits angedeuteten Abneigung, die landwirthschaftlichen Arbeiter mit hereinzuziehen[1]), sowie mit der naheliegenden Schwierigkeit, die noch in der Erhebung bezw. Abstufung der Beiträge liegt[2]), die Anlehnung an die Alters- und Invalidenversicherung nicht sehr viele Chancen haben.

Es bleibt nun zu erwägen, ob eine Anlehnung an die Unfallversicherungsanstalten möglich wäre. Die Träger der Versicherung sind hier die Berufsgenossenschaften, deren es zur Zeit, wenn man von den 48 landw. Berufsgenossenschaften und von den 356 Behörden für Staatsbetriebe absieht, 64 gewerbliche mit rund 5 Mill. versicherten Personen gibt. Der Anschluss an diese Berufsgenossenschaften hätte unstreitig grosse Vorzüge; vor Allem würde die Berücksichtigung des Risikos der Arbeitslosigkeit hier von selbst sich vollziehen, die in einer Berufsgenossenschaft zusammengefassten Gewerbe sind verwandt, unterliegen deshalb vielfach analogen Schwankungen der Konjunktur und der Saison; insoweit unter den einzelnen Gruppen derselben Berufsgenossenschaft Abweichungen vorkommen (z. B. die Chokoladefabrikation kann recht wohl von andern Zweigen der Nahrungsmittelindustrie abweichen), ist die Berufsgenossenschaft im Stande, so gut Abstufungen fertig zu bringen, als sie Gefahrenklassen bei der Unfallversicherung durchgeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften sind so grosse Verbände, dass

---

1) Die etwaige Ausscheidung derselben ist im Rahmen der Abgrenzung der Alters- und Invaliditätsversicherung unmöglich, da es natürlich auch auf dem Lande gewerbliche Bevölkerung gibt, für die bei sporadischer Vertheilung die Organisation sehr theuer würde; zudem ist auf dem Land Gewerbe und Landwirthschaft häufig verbunden.

2) Es genügt nicht, für jede der 4 Lohnklassen einfach einen bestimmten Zuschlag zu machen, es muss auch wenigstens eine grobe Abstufung nach dem ungeheuer verschiedenen Risiko der Arbeitslosigkeit erfolgen.

auch die hier stärker zur Geltung kommenden Schwankungen des Arbeitsmarktes wohl noch getragen werden können. Naturgemäss müsste dann auch der Arbeitsnachweis diesen Gruppirungen folgen; er liesse sich sehr sachkundig und wirksam für diese Verbände organisiren[1]). Die Sektionen der Berufsgenossenschaften und die Vertrauensmännerbezirke würden die Unterabtheilungen und Verwaltungsstellen bilden, ähnlich wie dies bei der Unterstützungskasse des deutschen Buchdruckervereins (Prinzipalsorganisation) thatsächlich geschehen ist. Selbstverständlich müssten aber analog wie in Bern, Basel, St. Gallen zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsnachweises auch die Arbeiter beigezogen werden. Die Kontrolle wäre eine gute, da überall Arbeiter und Prinzipale daran interessirt wären, dem Missbrauch seitens der Arbeitslosen entgegen zu wirken. Der Apparat der Unfallversicherungskassen ist ohnehin so gross, dass er recht gut eine weitere Aufgabe in sich aufnehmen könnte. Das Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern auf diesem Gebiete wäre vielleicht auch geeignet, den Interessengegensatz etwas abzustumpfen und beide Theile einander zu nähern[2]).

So gross die Lichtseiten erscheinen, so bleibt doch ein grosser Mangel; ein bedeutender Theil der gewerblichen und commerciellen Gehilfen ist der Unfallversicherung noch gar nicht unterworfen, ja widerstrebt dieser Versicherung und lässt sich auch nach Art der Berufsgenossenschaften gar nicht organisiren. Ob die projektirte Art der Ausdehnung der Unfallversicherung auf diese Kreise

---

1) Der Plan, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der gewerbsmässigen Arbeitsbeschaffung zu machen, wurde übrigens schon von diesen erwogen. Siehe Sozialp. Ctbl. II, S. 524. Einige Berufsgenossenschaften haben auch Lohnwerkstätten für die durch Betriebsunfall in ihrem Erwerbe beschränkten Arbeiter eingerichtet, um ihnen den Uebergang zu anderen Berufen oder den zur Ergänzung der Theilrente nothwendigen, aber für die Verletzten meist schwer zu beschaffenden Erwerb zu erleichtern.

2) Dr. Zacher, Arbeiterbewegung und Sozialreform in Deutschland 1893 steht auf diesem Standpunkt; er betont, dass das gleichberechtigte Zusammenwirken der Arbeiter und Arbeitgeber in der einzelnen Fabrik hinauf bis zur Mitgliedschaft in der höchsten Spruchbehörde, dem Reichsversicherungsamt, sich bewährt habe; er will daher eine Unternehmer und Arbeiter gleichberücksichtigende korporative Verfassung; diese soll auch den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung durchführen.

auch die weitere Aufgabe in sich aufnehmen könnte, ist mindestens zweifelhaft[1]).

Leichter scheint die Lösung, wenn man den Anschluss an die Krankenversicherung in's Auge fasst. Beschränkt man die Anlehnung auf die Fälle, in welchen die Krankenversicherung nach Reichsgesetz obligatorisch ist, so würde die Landwirthschaft vorerst ebenfalls herausfallen, man würde aber in der Hauptsache diejenigen Personen treffen, bezüglich deren eine Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit am dringendsten nöthig erscheint, beziehungsweise es lassen sich die noch nothwendigen Modifikationen unschwer anbringen[2]). Die Verbindung der Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit und anderen Ursachen erscheint zudem von vornherein naturgemäss; dies zeigt schon die Thatsache, dass die Arbeiterverbände und namentlich auch die englischen Handlungsgehilfen die beiden Momente zusammengefasst haben; auch ist bekannt, dass der aus der Krankenkasse Entlassene meist Schwierigkeiten hat, wieder Arbeit zu finden, und deshalb sehr häufig arbeits- und zugleich mittellos ist; die Krankenversicherung hat sodann die An- und Abmeldung des Arbeitsein- und Arbeitsaustritts organisirt, es liegt die Kontrolle über die Arbeitslosigkeit vor; die Krankenkassen haben einen örtlichen Charakter und berücksichtigen zugleich theilweise den Beruf, was eine Abstufung nach dem Risiko

---

1) An die Berufsgenossenschaften — den noch unvereinigt verbleibenden Arbeitgebern soll anheimgegeben werden, ob sie sich gleichfalls zu Innungsverbänden zusammenschliessen oder aber auf Grund eines vom Reichsversicherungsamte ad hoc zu erlassenden Generalstatuts lediglich zum Zwecke der Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen ihrer Berufszweige vereinigen wollen — knüpft der Verfasser der Schrift „Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen, München 1890“ an. Diese sollen die Geldmittel „zur Unterstützung der besonders bedürftigen unverschuldet Arbeitslosen“ aufbringen und die Genossen dieselben unter sich in der Weise auftheilen, dass die Gesammtsumme der gezahlten Löhne, die in dem Betriebe eingeführte durchschnittliche Kündigungsfrist und die Zahl der in dem Betriebsjahr durch Verschulden des Arbeitgebers gelösten Arbeitsverträge berücksichtigt werden. Im Uebrigen ist aber der Schwerpunkt in eine Art erzwungener Zuweisung der Arbeitslosen an die einzelnen Unternehmer, die Arbeiterbranchen, gelegt. Das Ganze ist m. E. unausführbar.

2) So würde wohl die Beschränkung bezüglich der Handlungsgehilfen zu fallen haben, auch die Einbeziehung des Gesindes in Orten von gewisser Grösse nothwendig sein.

erleichtert; die gleichzeitige Einhebung der Beiträge ergibt sich hier von selbst. Die Fühlung der Krankenkassen mit dem Arbeitsnachweis wäre wohl herzustellen.

Allein wunde Punkte bleiben auch hier zurück. Die einzelne Kasse ist in vielen Fällen ein etwas zu kleiner Verband[1]; zwar finden wir auch unter den englischen Gewerkvereinen, welche die Arbeitslosenunterstützung haben, Verbände von 50 und weniger Mitgliedern, aber das kann nichts beweisen, weil eine Leistungsfähigkeit hier nicht garantirt wird; unsere Fabrik-, Bau- und Innungskrankenkassen möchten sich kaum als ausreichende und passende Träger erweisen; wenn wir sehen, dass z. B. in Berlin die Fabrikkrankenkasse der Firma Ludwig Loewe & Co. im April 1893 1139, im August 2149 Mitglieder zählte, dass bei der von C. Krause & Co. der Minimalbestand 28 im Januar und der Maximalbestand 446 im Juni betrug, dann wäre doch denkbar, dass bei solchen Schwankungen auch die Zahl der Arbeitslosen kaum mehr von einer solchen Kasse erhalten werden könnte. Man müsste wohl mehrere Krankenkassen wieder zu einem Verband zusammenschliessen, etwa so, dass die einzelne Krankenkasse die Hälfte trägt, auch über alle Fragen entscheidet, wogegen für die andere Hälfte der ganze Verband aufkommt, dem ein Theil der Einnahmen zuflösse — eine immerhin so missliche Komplikation, dass eine vollständige Verschmelzung mehrerer Kassen wohl näher liegt. Auch die Gemeindekrankenkassen bieten insofern einige Schwierigkeiten, als bei ihnen eine Berufsgliederung fehlt und die Arbeiter keinen Antheil an der Verwaltung haben.

Der gangbarste Modus, die Versicherung durchzuführen, wäre wohl der, vorerst dieselbe überhaupt nur auf Städte und stadtähnliche Orte zu beschränken, also etwa für alle Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern obligatorisch zu erklären mit der Massgabe,[1]) dass die Einzelstaaten berechtigt wären, noch Nachbar-

---

1) Zwar sind, wie im Abschnitt II gezeigt wurde, die Kosten der Krankenversicherung im Allgemeinen grösser als die der Arbeitslosenversicherung, aber sie sind nicht so schwankend.

2) Von der von R. v. Landmann (Preuss. Jahrb. 1894. 77. Bd. S. 267) eventuell vorgeschlagenen Ermächtigung der Kommunalverbände, diese Versicherung statutarisch einzuführen, verspreche ich mir wenig; die Erfahrung, die man mit diesem Modus seiner Zeit bei der Krankenversicherung gemacht hat, war keine günstige; die wenigsten werden diese Versicherung einführen.

gemeinden und Gemeinden mit viel Arbeiterbevölkerung einzubeziehen. Es kämen ohne letztere 376 Orte in Betracht. Es könnte dann diesen Gemeinden überlassen werden, entweder eine selbstständige Anstalt zu schaffen oder die Krankenkassen damit zu betrauen. Auch die Schweizer Versuche weisen bis jetzt auf diesen Weg. In dem Rahmen der kommunalen Grenzen sind die Fragen bezüglich der Schuld der Arbeitslosigkeit, die Kontrolle der Arbeitslosen, der Arbeitsnachweis, die Verbindung desselben mit dem der anderen Städte noch am ehesten möglich. Für diese Orte hat sich auch bis jetzt die Lösung der Frage als am dringendsten erwiesen; denn sie sind es, welche bisher die grössten Opfer für die Arbeitslosen brachten und die grössten Schwierigkeiten in jedem Winter hatten. Natürlich müsste, um nicht das Ganze zu gefährden und den Zuzug in diese Orte noch künstlich zu steigern[1]), eine etwa einjährige Karenzzeit und halbjährige Beschäftigung von denen, welche aus Nichtversicherungsplätzen zuziehen, verlangt werden; bezüglich der von Versicherungsplätzen Kommenden könnte man sich wohl mit einer kleinern Karenzzeit begnügen; volle Freizügigkeit unter den Kassen, wie sie bei der Krankenversicherung besteht, wird man hier nicht herstellen können, weil bei der Arbeitslosigkeit zu leicht künstliche Abschiebung zu fürchten ist, die bei Krankheit sich von selbst verbietet.

Ganz einwandfrei ist freilich auch diese Ordnung nicht. Man kann geltend machen, dass die Arbeiter, bezw. Unternehmer dieser Städte bei Beschränkung der Versicherung auf diese höher als ihre ausserhalb derselben befindlichen Konkurrenten belastet, dass also ungleiche Konkurrenzverhältnisse geschaffen werden. Sodann kann man auf Orte hinweisen, die sehr lokal konzentrirte Industrien haben, z. B. Pirmasens, in denen die Arbeitslosigkeit sehr gross werden kann. Doch kann man in Bezug auf den ersten Punkt entgegenhalten, dass mancherlei andere Vortheile eine Kompensation schaffen, und bezüglich des letzteren, dass es in solchen Orten auch heute schon gut thun muss und dass es mit der Arbeitslohnversicherung, welche gute und weniger gute Zeiten etwas ausgleicht, wenigstens nicht schlechter wird. Bedenklicher ist, dass ein Arbeiter, der möglicher Weise Jahre lang an einem Ort zur Versicherung beigetragen hat, unter Umständen in einem neuen

[1]) Ich erinnere hier wieder an die Erfahrungen der österreichischen Drucker.

Ort Arbeit nehmen muss, wo er dann nicht versichert ist; dass man eine Fortsetzung der Versicherung für diesen Fall bei kommunaler Organisation nicht gut zulassen kann, liegt auf der Hand.

4. Berücksichtigung des Risikos bei der Arbeitslosenversicherung.

Man ist in der Lage, bei der Zwangsversicherung in weitgehendem Maasse von den Gefahrgraden abzusehen. Die deutsche Arbeiterversicherung bietet dafür viele Anhaltspunkte. Es ist die Frage, in wie weit man bei der Arbeitslosenversicherung das Risiko berücksichtigen sollte. Dasselbe ist, soweit Anhaltspunkte vorliegen, verschieden nach Alter, Civilstand, verschieden nach Geschlecht, verschieden nach Beruf. Die ersten drei Risikomomente sind bei der bisherigen Arbeiterversicherung vernachlässigt, und es wird sich empfehlen, im Interesse der Einfachheit auch hier es zu thun. Man kann geltend machen, dass die Mehrzahl der Arbeiter sich verheiratet und einmal alt wird, so dass sich das verschiedene Risiko ausgleicht; wenn der ältere Arbeiter bei abnehmender Leistungsfähigkeit nicht selten aus der Fabrik ausgestossen wird, wie selbst der ältere Handlungsgehilfe trotz grösserer Erfahrung und Gewissenhaftigkeit oft sehen muss, dass er durch eine billigere jüngere Kraft ersetzt wird, so müssen die in Arbeit Bleibenden dies mittragen, wie die Arbeitslosen es auch mitgetragen haben, als sie jünger waren.

Anders liegt aber die Sache bei der Berücksichtigung des Berufs. Hier hat auch die deutsche Arbeiterversicherung Anläufe gemacht; am stärksten bei der Unfallversicherung, die ja geradezu nach diesem Prinzip aufgebaut ist; bei der Krankenversicherung kommt das Prinzip zur Geltung, insoweit Fabrik-, Innungs-, Knappschafts- und Baukrankenkassen errichtet sind und die Ortskrankenkassen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden sollen (§ 16). Im Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz ist die Abstufung der Beiträge nach Berufszweigen vorgesehen (§ 24), vorerst aber nicht verwirklicht.

Die einzelnen Berufe haben in Bezug auf Arbeitslosigkeit sehr verschiedene Gefahrgrade. Ich erinnere nur an die Saison-, sowie an die hauptsächlich für den Export arbeitenden Industrien. Es

wäre wohl eine grosse Unbilligkeit, wenn man darauf keine Rücksicht nehmen wollte; die Löhne eines Bauhandwerkers sind in Folge der Saison ganz andere als die eines dauernd beschäftigten Gewerbsgehilfen. Es wäre ungerecht, wenn man den ersteren nicht mehr als den anderen zahlen lassen wollte. Es würde nichts anderes bedeuten, als dass der schlechter Gelohnte für den besser Gelohnten die Last mitzutragen hätte. Auch müsste, wenn dies Moment nicht berücksichtigt wird, das Zuströmen zu den Saisonindustrien mit grossen Arbeitspausen und der ohnehin ungestüme Zudrang zu einzelnen angeseheneren und bequemeren Berufen (Buchdrucker) masslos gesteigert werden.

Sollte die Versicherung nach Berufen organisirt werden, so würde das verschiedene Risiko von selbst sich ausprägen; würde die Versicherung mehr territorial gegliedert, dann bliebe nichts anderes als eine Abstufung der Beiträge in den einzelnen Versicherungsverbänden übrig. Ihre Durchführung ist freilich nicht leicht und nur mit einer gewissen Willkür möglich; man müsste wohl von einer zu peniblen Ausgestaltung von vornherein absehen; je weniger Klassen man aber macht, um so mehr entfernt man sich wieder vom Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit.

5. Wer soll die Kosten der Versicherung tragen?

Sieht man von freiwilligen Zuwendungen ab, so können für die Beiträge vier Kategorien in Betracht gezogen werden: die Arbeiter, die Arbeitgeber, die Gemeinde, der Staat.

Den grösseren Theil der Last wird man den Arbeitern zuschieben müssen; sie hatten ja schon bisher für sich in erster Linie im Fall der Arbeitslosigkeit zu sorgen und da, wo Gewerkvereine und Fachvereine die Aufgabe übernommen haben, sind die Arbeiter die einzigen Träger der Versicherer, die Heranziehung der Arbeitgeber findet dann etwa nur in erhöhtem Lohne statt. Die Arbeiter bleiben ferner in Zukunft auch mehr gegen Lohndruck geschützt, werden durch die Versicherung also leistungsfähiger. Endlich erfordert schon das bei dieser Versicherung besonders nothwendige Präventivprinzip, dass die Arbeiter selbst die Hauptträger bleiben; je mehr sie die Beiträge empfinden, um so mehr wird es ihnen darum zu thun sein, dass Missbräuche vermieden bleiben, um so mehr werden sie Kontrolle üben.

Bei obligatorischer Ausgestaltung der Versicherung wird man aber auch eine Heranziehung der Arbeitgeber für zweckmässig halten müssen. Dafür spricht schon die Ausgestaltung der übrigen Arbeiterversicherung. Nachdem dort das Prinzip, dass die Produktion das tragen muss, was mit derselben nothwendig verknüpft ist, bereits anerkannt wurde und zur Mitheranziehung der Arbeitgeber geführt hat, wird man seine Berechtigung auch hier zugeben müssen. Die Arbeitsentlassungen sind bei dem schwankenden Gang der Konjunkturen und der Verflechtung der Industrie in die Weltkonkurrenz unvermeidlich, und Arbeiter und Arbeitgeber müssen in den guten Zeiten für die schlechten vorsorgen. Es sprechen aber auch noch andere Gründe dafür, den Arbeitgeber mit zu verhaften. So trägt er vor Allem in vielen Fällen Mitschuld an der Arbeitslosigkeit; die krasse Lehrlingszüchterei in einzelnen Berufen (Buchdrucker) und die damit bewirkte künstliche Schaffung einer Reservearmee geht, insoweit nicht der Grund in einer Übervölkerung liegt, ganz auf Konto der Unternehmer. Ebenso sind die Ueberstunden, das hastige Beiziehen der Arbeiter und die Herbeiführung einer Ueberproduktion mit ihren Rückschlägen zum Theil durch die Unternehmer veranlasst. Sodann fällt in die Wagschale, dass heute die Arbeitgeber vielfach auch in schlechter Zeit ihre Arbeitskräfte sich zu erhalten suchen, also die Versicherung gewissermassen selbst tragen [1]). In Zukunft möchten bei organisirtem Arbeitsnachweis und durchgeführter Versicherung die Arbeiter leichter entlassen werden; es würden die Folgen der Konjunktur noch schärfer als bisher lediglich auf die Arbeiter gewälzt werden. Schon die von den Arbeitern durchgeführte Versicherung hat bewirkt, dass die Unternehmer manche bisher übliche Verpflichtung abschüttelten [2]). Es müssen also die Arbeitgeber solidarisch gemacht werden; jede

---

[1]) Siehe oben Einleitung S. 4. Dazu ein weiteres Beispiel: In München war 1873 der Geschäftsgang in der Handschuhfabrikation schlecht, die Arbeiter der Fabrik Röckl mussten 14 Tage aussetzen, bekamen jedoch pro Mann wöchentlich 11,90 Mk. ausbezahlt; es verursachte dies der Firma eine Ausgabe von 1200 Mk.; die Arbeiter brauchten diese Unterstützung nicht zurückzuzahlen. In Berlin dagegen wurden damals in kurzer Zeit in 2 Fabriken 70 Handschuhmacher entlassen. Der Handschuhmacher Nr. 32 v. 10. Aug. 1894.

[2]) So heisst es im Handschuhmacher, Organ der Interessen der Arbeiter der Handschuhfabrikation Deutschlands, vom 24. März 1893: „In früherer Zeit ist es in unserem Beruf allgemeiner Brauch gewesen, von den Fabrikanten das Reisegeld zu fordern und zu erhalten. Nicht nur beim Wechsel

Ausdehnung der Produktion, jeder grosse Nutzen muss sein Scherflein für die Zeit der Arbeitslosigkeit abgeben.

Was den Antheil der Arbeiter und Arbeitgeber betrifft, so dürfte das bei der Krankenversicherung geltende Verhältniss auch hier am Platze, also $^1/_3$ den Arbeitgebern und $^2/_3$ den Arbeitern aufzuerlegen sein.

---

des Ortes, sondern am Ort selbst, und sogar ohne Wechsel der Kondition gewährten die Fabrikanten an die Arbeiter Reisegeld (an die Letztgenannten, welche bei ihnen verblieben, alljährlich eine Reisegeldentschädigung), ein Beweis dafür, dass die Forderung desselben bei etwaigem Platzwechsel als etwas ganz Selbstverständliches angesehen wurde. Diese Einrichtung ist, nachdem der Verband die Reiseunterstützung eingeführt hatte, und bei dem immer schlechter werdenden Geschäftsgang mehr und mehr in Vergessenheit gerathen. Es kam sogar dahin, dass einzelne Fabrikanten sich nach Herzenslust Arbeitskräfte verschrieben, nicht allein direkt Auslese unter denselben hielten, sondern nach Fertigstellung ihrer Kommissionen Alle an die Luft setzten; wenn sie wieder Arbeiter brauchten, dann sorgte ja der sonst so viel geschmähte Verband dafür, ihnen solche wiederum zur Verfügung zu stellen. Hin und wieder ist es bei besserem Geschäftsgang und so auch jetzt vorgekommen, dass einzelne Fabrikanten sich erboten haben, wenn sie der Arbeiter nothwendig bedurften, für jeden Zugewiesenen einen gewissen Betrag zu zahlen. Von den Arbeitern ist leider meist nur darauf Bedacht genommen worden, einen Vorschuss, den sie oft direkt für die Unkosten der Reise verwenden mussten, von dem Fabrikanten zu verlangen, den dieselben dann auch vielfach gewährten. Letzteres ist jedoch nur dazu angethan, die Abhängigkeit des Arbeiters vom Fabrikanten zu steigern, und mit vollem Recht wird darum die Einrichtung des Vorschussunwesens vom Verband so oft gegeisselt und jederzeit bekämpft. Wo die Herren Prinzipale jetzt jedoch eine so rege Jagd nach Arbeitskräften veranstalten, dürfte es wohl angebracht sein, dass sie auch die Unkosten des Arbeiters beim Platzwechsel tragen. Wir fordern darum die Mitglieder direkt auf, sich bei Verschreibungen neben der Beachtung der erst gebrachten Bemerkungen auch eines nicht rückzahlbaren Reisegeldes zu versichern. Ehrensache eines Jeden ist es allerdings, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen und angenommene Stellung alsdann anzutreten, dadurch wird neben der Festigung der Würde und Ehre des Verbandes sich sehr gut eine Stärkung der in der schweren Zeit so sehr geschwächten Kasse desselben herbeiführen, indem für den Konditionswechsel vom Verband dann nicht mehr so hohe Summen gezahlt zu werden brauchen. Die Fabrikanten dürften sich derartigen gerechten Forderungen gegenüber nicht allzu ablehnend verhalten. Die Arbeiter sind berechtigt, die günstigen Zeiten auch für sich auszunutzen, und mit den vorstehenden Ausführungen glauben wir ihnen einen Hinweis gegeben zu haben, in welcher Weise dies in unserem Beruf jetzt geschehen müsste." Vgl. auch die Ausführungen des Arbeitersekretärs Merk in Zürich, der ebenfalls fürchtet, dass die Versicherung grössere Arbeiterentlassungen bringen werde. (Zeitschr. f. schweiz. Statistik 30. Jahrg. 1894 S. 342.

Der Billigkeit würde es entsprechen, wenn auch die Gemeinden und der Staat zu der Arbeitslosenversicherung einen Zuschuss gäben. Bei dieser Art Versicherung ist es nicht bloss eine Phrase, dass sie wirklich die Armenpflege erleichtert; die besonderen Aufwendungen, die in jedem Winter seitens vieler Gemeinden gemacht werden müssen, sind ja der schlagendste Beweis. Wenn Basel im Winter 1890/91 zur Linderung der Noth eine Sammlung veranstalten lässt und daraus 21000 Frs. verwenden muss, wenn im Winter 1891/92 abermals über 6000 Frs. und 1892/93 10000 Frs. ausserordentliche Mittel nöthig waren [1]), wenn ferner die Stadtgemeinde St. Gallen sich genöthigt sah, zu den Nothstandsarbeiten 1892/93 und 1894 16000 Frs. zu opfern, d. h. Arbeiten ausführen zu lassen, die sonst um diese Summe billiger gekommen wären [2]), wenn kürzlich Wiesbaden 20000 M. für Nothstandsarbeiten bewilligte [3]), wenn in Zürich konstatirt wurde, dass 1892/93 von 585 Arbeitslosen 231 von den freiwilligen Armenvereinen und 47 von der amtlichen Armenpflege profitirten [4]), so dürften diese Beispiele genügen. Sie liessen sich reichlich vermehren.

Eine grosse Zahl Arbeitsloser belastet aber auch den Staat; es mehrt sich die Unsicherheit, die Zahl der Verbrecher, es mehren sich die Gefängnisskosten für Bettler, Vagabunden und Landstreicher, man braucht mehr Sicherheitsorgane u. s. w. Wird die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit durchgeführt, so wird das Staatsbudget theilweise entlastet, sein Anwachsen gehemmt. Und da die Gemeinschaft das lebhafteste Interesse daran hat, dass Nie-

---

1) Am 7. Februar 1895 bewilligte nachträglich zum Budget pro 1895 der grosse Rath unter Vorbehalt der noch anzustellenden genaueren Erhebungen für Unterstützung arbeitsloser verheirateter Arbeiter des Baugewerbes, welche seit mehr als 2 Jahren ununterbrochen im Kanton Baselstadt wohnen, einen Kredit bis auf 8000 Frs. Der Allgemeine Konsumverein gab 2000 Frs. Von diesen 10000 wurden an die Arbeitslosen des Bauhandwerks 6165 Frs., an die Arbeitslosen anderer Gewerbe 3515 Frs., an arbeitslose Wittwen 315 Frs. gegeben. Basler Nachrichten vom 27. Febr. 1895 Nr. 57.

2) Traktanden der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde St. Gallen. Sonntag den 28. Okt. 1894.

3) Siehe weitere Beispiele Sozialp. Centralbl. 1, 65; IV, 127.

4) Merk, Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern von 1892/93 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosenstatistik. Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1894 S. 324; vgl. auch Beil. 20.

mand in das Elend gestossen und gewaltsam unter die Deklassirten eingereiht werde, so erfüllt sie eine humane Pflicht, wenn auch sie ihren Obolus beisteuert.

Das Maass zu bestimmen, in welchem Gemeinde und Staat zinsen sollen, ist natürlich mehr oder minder Sache des billigen Ermessens. Im Allgemeinen wird man es wohl als ein richtiges Verhältniss ansehen dürfen, wenn der Zuschuss des Staates nahezu die Verwaltungskosten deckt und der Beitrag der Gemeinden etwa ein Viertel der Summe ausmacht, welche Arbeiter und Arbeitgeber aufbringen. Der Baseler Gesetzentwurf bewegt sich ungefähr auf dieser Linie. In St. Gallen, Tablat und Straubenzell wollten die Gemeinden und der Staat auf 53040 Frs. geschätzte Jahresbeiträge 8160 Frs. zuschiessen und die Verwaltungskosten tragen. Das wäre erheblich weniger, als oben angenommen.

Wir können hier abbrechen. Zwar gibt es noch eine Summe von Fragen, die eine Beantwortung heischen[1]), allein theils ist ihre Behandlung verfrüht, theils ergibt sich die Lösung auf Grund

[1]) So ist selbstverständlich, dass für die ersten 8—14 Tage Arbeitslosigkeit die Unterstützung ausgeschlossen, die Entschädigungszeit begrenzt und die Entschädigung selbst erheblich unter der Lohnhöhe fixirt werden muss; bei den grossen Lohnunterschieden im deutschen Reiche wird wohl nichts übrig bleiben, als die Unterstützungen in einem Prozentverhältniss des Lohnes festzusetzen, wie auch die Beiträge nach Lohnhöhe und Risiko sich abstufen müssten. Schon bei den Verbänden der Arbeiter mit sehr verschiedener Lohnhöhe hat sich gezeigt, dass fest fixirte Entschädigungen leicht zu grossen Missständen führen. So heisst es im Bauhandwerker vom 22. April 1893 Nr. 16: „Wenn sich für irgend eine Gewerkschaft eine Verbandsorganisation nicht eignet, so sind es die Töpfer, im Falle man die Scheibentöpfer in die Organisation mit aufnehmen will. Wenn es sich nur um Setzer und Werkstubenarbeiter handelte, da liesse sich über die Sache reden. Die Scheibentöpfer leben in ihrer Mehrzahl in wirthschaftlichen Verhältnissen so niederer Art, dass sie unmöglich die Lasten tragen können, die eine solche Gesammtorganisation verlangt, wenn sie den anderen Berufszweigen irgendwie etwas Zweckentsprechendes leisten soll. Eine Wanderunterstützung von 2 Pfennig für das Kilometer mit einem Höchstbetrag von 1,50 Mark ist für die Scheibentöpfer vielfach höher als der heimische Tagelohn, so dass ein „wandernder" Scheibentöpfer, der in der Gegend von Bunzlau herumkilometert, besser stehen

unseres Materials unschwer, sobald man sich einmal über die Hauptfragen schlüssig geworden ist.

---

würde, als wenn er arbeitet; für die Ofensetzer und Werkstubenarbeiter, die zwischen Dresden, Leipzig, Meissen, Halle, Berlin, Hamburg u. s. w. verkehren, ist es eine kaum zum Leben zulangende Leistung. Dafür kann ein Berliner oder Dresdener Ofensetzer gut und gern 50 Pfg. wöchentlichen Beitrag leisten, während ein solcher von 10 Pfennigen für Bunzlau-Tellendorf schon zu viel ist. Und solche Unterschiede, die nur durch Vereine überbrückt werden können, die sich den örtlichen Verhältnissen entsprechend einrichten, wie es früher war, wollte man in die Schablone eines Verbandes zwingen. War das nicht Thorheit sondergleichen? Nun, die Folgen sind nicht ausgeblieben. Nach Kaulich's Angaben sind die Ansprüche an den Verband in Betreff der Wanderunterstützung, die ja der einzige Zweck des Verbandes ist, von 5000 Mark, mit welchen man früher gut auskam, auf 15 000 Mark gestiegen bei etwa 4000 Mitgliedern des Verbandes." — Dass die Beiträge so bemessen werden müssen, dass auch für Zeiten schwerer Krisen starke Reserven vorhanden sind, ist selbstverständlich. Auch die Frage muss beantwortet werden, ob, und wenn, unter welchen Voraussetzungen diejenigen, welche in Arbeiterverbänden Unterstützungen geniessen, vom Versicherungszwang ausgenommen werden sollen.

V. Erörterung eines Plans individuellen Sparzwangs statt der Arbeitslosenversicherung.

I. Die Misslichkeiten der obligatorischen Arbeitslosenversicherung[1]).

Der vorige Abschnitt hat gezeigt, dass schon die Organisation der Versicherung viele Schwierigkeiten darbietet, wenn auch dieselben überwindbar scheinen. Dagegen müssen doch besonders folgende Punkte wohl im Auge behalten werden.

1. Die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit kann bei einer obligatorischen Versicherung, welche gute und schlechte, tüchtige und untüchtige Elemente umfasst, nicht wohl fallen gelassen werden. Es wird in einer Zwangsgemeinschaft immer Leute geben, welche auch die geringe Entschädigung nicht zum Arbeiten antreibt und welche auch den übrigen Kontrollen sich zu entziehen oder dieselben für sich unwirksam zu machen wissen. Soll die Versicherung nicht eine Prämie für Stellenwechsel und Faullenzer werden, muss die Schuldfrage geprüft und festgestellt werden. Die einfachste Ueberlegung und die Erfahrung zeigt, dass hier ein äusserst misslicher Punkt vorliegt. Streng genommen ist bei jedem Fall eine förmliche Untersuchung nothwendig; selbst dann wird die Sache oft nicht leicht sein; der Arbeitgeber wird oft eine andere Auffassung haben,

---

[1]) Ich verweise jetzt auch auf das Litteraturreferat Oldenberg's in Schmoller's Jahrbuch 1895 2. Heft S. 251 f., das während des Drucks meiner Arbeit erschien; wir sind beide unabhängig von einander zu ganz ähnlichen Ergebnissen gekommen; vgl. auch Merk's Aufsatz über die Arbeitslosigkeit in Zürich in der Zeitschr. f. schweiz. Statistik 30. Jahrg. 1894, S. 342.

als der Arbeiter; man wird Zeugen vernehmen müssen u. s. w.[1]). Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer werden über eine solche Untersuchung erbaut sein. Wenn Leute von einander geschieden sind, dann wollen sie oft überhaupt nicht mehr mit einander zu thun haben, und während man bisher seitens des Gesetzgebers ängstlich vermieden hat, dem Arbeiter Nachtheile aus der Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses zufügen zu lassen, wird hier eine so peinliche und unter Umständen gehässige Untersuchung geführt. In sehr grossen Städten müsste ein Gewerbegericht sich wohl in Permanenz erklären, um für das Versicherungsamt bindende Entscheidungen abzugeben. Schon die kaum zu umgehende Bescheinigung des Arbeitgebers über den Grund der Entlassung wird unwillig empfunden werden. Würde aber der Fall eintreten, dass der Arbeitgeber, um sich möglichst alle Unannehmlichkeiten fern zu halten, eine Ausdrucksweise wählt, welche den Arbeiter nicht der Versicherungsentschädigung beraubt, so wird lediglich der Missbrauch gefördert. Wollte man sich aber auf den Boden stellen, dass man lediglich die Thatsache konstatiren lässt, wer gekündigt hat, so würde der wegen gröbster Verfehlungen Entlassene die Unterstützung erhalten, derjenige, der gekündigt hat, in der Hoffnung anderswo sich zu verbessern, in dieser aber getäuscht wurde, nicht. Zudem kann der Arbeiter es stets so dirigiren, dass ihm gekündigt wird[2]). Die ganze Prüfung der Frage, ob die Ar-

---

1) Das Monstrum einer solchen Untersuchung ist namentlich zu finden und wird empfohlen in der Schrift, „Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen. München 1890“.

2) Auch Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. München 1894 S. 43 gibt das zu. Interessant ist, was Hall S. 52 über die Liverpool clerks' association mittheilt. „Dieselbe hat auch in ihren Statuten die Bestimmung, dass die Unterstützung an unbeschäftigte Mitglieder zu versagen ist, falls die Beschäftigungslosigkeit in Folge nachlässiger oder schlechter Dienstführung eingetreten ist, oder falls ein aus seiner Stellung ausscheidendes Mitglied es unterlässt, genügende Gründe hiefür anzugeben. Doch ist man in der Beurtheilung, ob die Arbeitslosigkeit verschuldet ist oder nicht, sehr liberal, weil man die Wahrheit sehr schwer konstatiren kann; in der Mehrzahl der Fälle enthalten die Mittheilungen der Prinzipale, welche es mit dem Gehilfenstand nicht verderben wollen, über den Grund des Ausscheidens nur Allgemeinheiten, während da, wo von Seiten des Prinzipals als Grund der Stellenlosigkeit ein Verschulden des Gehilfen behauptet wird, der Gehilfe dies sehr häufig bestreitet, so dass selbst mit endloser Korrespondenz nur selten der Sachverhalt aufzuklären ist“.

beitslosigkeit eine verschuldete war oder nicht, müsste illusorisch werden.

Man kann einwenden, ich sehe zu schwarz; die Arbeiterverbände hätten doch meist die Prüfung, und es ergäben sich hierbei keine besonderen Schwierigkeiten. Allein hier vergisst man, dass in all diesen freiwilligen Organisationen eine ausgelesene, bessere oder doch homogene Schicht von Arbeitern vorliegt, dass man sie nicht selten durch längere Mitgliedschaft erprobt, dass man die Möglichkeit besitzt, Leute, die Missbrauch treiben, auszuschliessen und dadurch aller anderen Vortheile verlustig werden zu lassen. Das Zeugniss der in einer Werkstätte arbeitenden Mitgenossen über die Entlassung ist meist zuverlässig, da diese nicht wollen können, dass ein Unwürdiger ihre Kasse plündert. Es ist auch etwas anderes, wenn man dem Urtheil seiner freiwillig gewählten Korporation unterliegt, als dem einer aufgezwungenen Instanz, deren Zusammensetzung selbst Gegenstand fortwährender Wahlkämpfe und Anfechtungen sein müsste[1]).

Eine obligatorische Arbeitslosenversicherung befindet sich zudem in schwieriger Lage gegenüber den Arbeitsausständen. Wollte sie die feiernden Arbeiter bei Strikes unterstützen, so wäre das eine offene Parteinahme gegen die Arbeitgeber, die Arbeitslosenversicherung würde eine Prämie für Strikes, die Fonds würden zum Strikefonds. Die Schweizer haben deshalb für den Fall der Strikes die Unterstützung ausgeschlossen[2]). Allein ebenso sicher ist, dass man mit der Verweigerung der Unterstützung in gewissem Sinn für die Arbeitgeber Partei nimmt, namentlich dann, wenn die Arbeiter im Recht sind und der Arbeitgeber unbilliger Weise sie ausgesperrt hat, also unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Selbst

---

1) Die Sozialdemokraten sind gegen eine Reichsversicherung, schon weil sie fürchten, bei der Entscheidung der Frage der Verschuldung der Arbeitslosigkeit nicht genügende Vertretung zu erhalten. Siehe den Artikel „Arbeitslosenversicherung“ in der Holzarbeiter-Zeitung (mitgetheilt im Handschuhmacher v. 11. Mai 1894).

2) § 10 des Berner Reglements von 1893 sagt: Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht verwendet werden „zur Unterstützung solcher, welche in Folge von Lohnstreitigkeiten oder Strikes arbeitlos geworden sind“; jetzt heisst es § 16 „zur Unterstützung von Strikenden“. Der Baseler Entwurf: „wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Lohnstreitigkeiten (Strike oder Aussperrung) ist“; § 11 der St. Gallener Statuten von 1895: wenn die Arbeiter „in Folge eines Strikes die Arbeit niedergelegt haben“.

wenn die Sache so geordnet würde, dass man die Unterstützung gewähren wollte für den Fall, dass ein Schiedsgericht zu Gunsten der Arbeiter entschiede, bleiben Bedenken zurück.

Man sieht die Unterscheidung von verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit führt stets in eine bedenkliche Situation. Wendet man sie streng an, so entsteht eine missliche Untersuchung, und man ändert doch nichts an den objektiven Folgen der Arbeitslosigkeit; je bösartiger der Entlassene ist, um so leichter kommt er auf Abwege, wenn er nicht gleich wieder Arbeit findet. Wendet man sie lax an, so entstehen Missbräuche und Ungerechtigkeiten auf Kosten der guten Elemente. In manchen Fällen ist überhaupt schwer das Richtige zu treffen.

2. Auch die kaum zu umgehende Forderung, dass der Arbeiter ihm nachgewiesene Arbeit annehmen muss, bringt bei obligatorischer Versicherung keine erfreulichen Erscheinungen. Sie hat wenig Bedenken, wenn ein Gewerkverein oder eine sonstige freigewählte Vereinigung Arbeit anweist; der Betreffende kann austreten, er weiss, dass, indem er sich fügt, er sein Klasseninteresse wahrt; die Anweisung vollzieht sich auch in vollkommen sachkundiger Weise, weil sie im nämlichen Berufe sich abwickelt;[1]) eine Herabdrückung auf ungünstigere Lohnbedingungen ist ausgeschlossen.

All' das liegt nicht so bei der obligatorischen Versicherung. Die Einrichtung setzt schon eine *durchgreifende* unparteiische Organisation des Arbeitsnachweises voraus, die, weil auf allseitigem

---

[1]) Dass selbst da die Sache nicht immer glatt sich abwickelt, dafür folgende Stelle aus dem Protokoll der 9. Generalversammlung des Verbands der Glacéhandschuhmacher Deutschlands S. 12: „Die Benützung des Arbeitsnachweises erstreckt sich zum grossen Theil fast nur auf die Glacébranche. Für Waschlederarbeiter, sowie auch speciell für Dresseure wird die Vermittelung nur äusserst selten in Anspruch genommen; doch auch bei den Glacéhandschuhmachern ist es oftmals äusserst schwer, für gemeldete offene Stellen die verlangten Arbeitskräfte vermitteln zu können, auf Grund der vielfachen Anforderungen, welche seitens der Prinzipale gestellt werden. Gelingt es dann nach vielfachen Bemühungen, diese Stellen zu besetzen, so ist es oft nur von kurzer Dauer, und die betreffenden Mitglieder sitzen nur an einem andern Orte wiederum arbeitslos. Dazu kommt noch, dass durch die Zuweisung der gerade vorhandenen Stellungen den Wünschen der Mitglieder manchmal sehr wenig entsprochen wird, und hat auch dies vielfach schon Anlass zu Misshelligkeiten gegeben.“

Vertrauen beruhend, nicht so leicht zu schaffen ist.[1]) Sodann gewinnt die Institution hier zu leicht einen polizeilichen Charakter, enthält eine grosse Beschränkung der Freiheit. Man kann sich nicht damit begnügen, einem Arbeitslosen zu sagen: Setze dich mit dem und dem in Verbindung; man hätte keine Garantie dafür, dass er die Verhandlungen wirklich in dem Sinne führt, dass er Arbeit erhält. Führt die Arbeitsnachweisestelle selbst die Verhandlung, so muss sie den Arbeiter charakterisiren, das ist schwierig, und man wird seitens der Arbeitgeber wenig Vertrauen einem Arbeitsnachweis entgegenbringen der auf obligatorische Arbeitslosenversicherung sich stützt[1]).

Denkt man ferner an die schwierigen Fälle der halbgelernten und ungelernten Arbeit, der Zuweisung geringerer schlechter bezahlten Stellen, unliebsamer Orte und Personen, der Aufforderung zur Uebersiedlung, so bedarf es wohl wenig Phantasie, um sich die Erbitterung vorzustellen, welche die Arbeitslosenversicherung stets erregen wird, wenn der Arbeiter — sei es mit Recht oder Unrecht — der ihm gemachten Zumuthung widerspricht, sein Widerspruch als nicht begründet genug zurückgewiesen und ihm die Unterstützung daraufhin versagt wird. Der freie Arbeitsvertrag hat dann thatsächlich für den Arbeitslosen aufgehört.[3]) Dass die Strikefrage auch hier wieder hereinspielt, liegt auf der Hand. Die Zuweisung von Stellen in Etablissements, in denen ein Strike vorliegt, ist naturgemäss ausgeschlossen,[4]) obschon auch hier die Sache wieder zwei Seiten hat[5]).

---

1) Würde der Arbeitsnachweis in die Hände der Arbeiter gelangen, so würden diese die Arbeitgeber vergewaltigen und den Lohnkontrakt vollständig beherrschen, würde er in die Hände der Arbeitgeber gerathen, so würden diese die Arbeiter niederdrücken. Eine gemischte Kommission kann funktioniren und eine gedeihliche Thätigkeit entwickeln, wenn der Arbeitsnachweis keine Zwangsgewalt hat; hat er diese, so wird zwischen beiden Parteien der Hader nicht ausbleiben.

2) Auch Oldenberg betont mit Recht die ganz verschiedene Stellung die der öffentliche Arbeitsnachweis bei Zwangsversicherung erhält, und weist auf die unleidlichen Konsequenzen hin a. a. O. S. 254.

3) Noch weiter geht der Verfasser der Schrift: „Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen München 1890“, der seinen Plan auf eine Art Zwangsannahme seitens der Arbeitgeber aufbaut.

4) § 25 des Baseler Entwurfs.

5) Der Streit um den sog. Streikparagraphen schon bei Aufstellung, der neuen städtischen Statuten über Arbeitsnachweis ist bekannt.

Man kann sagen, das Gewerbegericht treffe doch auch sehr empfindliche Entscheidungen, augenscheinlich zur allgemeinen Befriedigung; dabei vergisst man aber, dass das Gewerbegericht nur urtheilt über das, was in der Vergangenheit liegt. Hier bei der Zuweisung von Arbeit hat man dagegen es mit einer Ermessensfrage zu thun, welche auf die Zukunft sich bezieht. Hat man doch auch den Entscheidungen des Einigungsamtes über künftige Arbeitsbedingungen keinerlei zwingende Kraft gegeben.

3. Nicht gerade freudig dürfte in der Arbeiterschaft die mit der Versicherung verknüpfte Kontrolle über den ganzen Verlauf des Arbeitsjahres aufgenommen werden. Will man die beliebig häufige Wiederholung der Arbeitslosigkeit vermeiden und zwischen dem erschöpften Maximum von Tagen und der neuen Inanspruchnahme erst wieder eine neue Warte- und Beitragszeit einschieben, so muss der Beitrag für jede Kalenderwoche ersichtlich sein[1]). Das Nämliche ist nothwendig, wenn man zwischen den verschiedenen Versicherungsanstalten eine gewisse Freizügigkeit gelten lassen will, z. B. so, dass 26 Beitragswochen, die in der einen nachgewiesen werden können, auch für die andern gelten. Man kann in dieser Hinsicht einwenden, dass bei der Alters- und Invaliditätsversicherungskarte die Sache ähnlich liege. Allein es ist doch ein Unterschied; dort wird nicht festgestellt, welche Arbeitswoche arbeitslos war, auch hat es keine unmittelbaren Folgen, ob der Arbeiter mehr oder weniger Beitragswochen nachweisen kann.

Auch die übrige Kontrole der Arbeitslosen — etwaige tägliche Stellung mit Aufruf[2]) oder Einzeichnung in ein Vakanzenbuch — dürfte bei einer obligatorischen Versicherung viel härter empfunden werden, als wenn es sich um eine freiwillige Arbeiterkorporation handelt[3]). Sie wird noch empfindlicher, sofern es sich um das Nachspüren von Nebenverdienst, um etwaigen Zuschuss bei halbem Lohn u. dgl. handelt.

---

1) Das Markenkleben in bestimmte mit Datum versehene Wochenfelder oder das Abstempeln der letzteren ist deshalb bei den Arbeitern sehr üblich.

2) So in Bern, was aber wenig praktisch erscheint, sobald es sich um eine grosse Zahl handelt.

3) Vielleicht liesse sie sich in Deutschland erheblich abschwächen unter scharfer Ausgestaltung und Benutzung des (bei Krankenkassen eingeführten) Meldewesens.

Die obligatorische Arbeitslosenversicherung muss selbstverständlich auch scharfe Strafen vorsehen. Das St. Gallener Gesetz behält für Verbandsmitglieder, welche sich durch unwahre Angaben Unterstützungen verschaffen, ausser der Rückvergütung und des Verlustes der Bezugsberechtigung für das laufende Rechnungsjahr die Bestimmungen des Strafgesetzes über Betrug vor; der Baseler Gesetzentwurf bedroht alle Zuwiderhandlungen mit Geldbusse und Haft und verweist ebenfalls ausserdem auf die Bestimmungen des Strafgesetzes. Bei dem eigenthümlichen Charakter der Arbeitslosenversicherung werden auch die Strafen oft verbitternd wirken.

4. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung wird gerade bei den besten Arbeitern missliebig werden. Je weniger die fleissigen und tüchtigen Arbeiter entlassen werden, bezw. je leichter sie wieder Stellung bekommen, je mehr sie verdienen, um so weniger wird ihnen die Versicherung sympathisch sein[1]). Sie werden es als eine Härte empfinden, dass gerade sie für die geringeren und unbrauchbareren Arbeiter mit aufkommen müssen. Man könnte wieder die freien Arbeiter-Vereinigungen als Gegenbeweis geltend machen; allein hierbei vergisst man, dass hier der solidarische Zusammenschluss meist noch andere Zwecke verfolgt; dass hier die Arbeiterverbände die Arbeitslosenunterstützungen als weiteren Kitt in sich aufnehmen, dass sie meist geradezu die schlechteren Arbeiter ferne halten und nur die bessern und gut gelohnten Arbeiter zulassen oder doch unter sich einigermassen homogene Elemente darstellen. Ebenso wenig wollen etwa die bestehenden Krankenkassen etwas beweisen; die Krankheitsgefahr wird seitens der Tüchtigen mehr gefürchtet, als die Stellenlosigkeit; dem kranken Genossen beizuspringen, wird zudem als eine natürliche humane Pflicht empfunden. Aehnlich liegt es bei der Unfallversicherung, der Alters- und Invaliditätsversicherung. Es sind das auch Versicherungen, die, wenn man von Simulationen absieht, mehr oder minder von dem Willen des Einzelnen unabhängig sind. Wirklich krank, verstümmelt oder invalide will Niemand werden. Aber selbst bei diesen Versicherungsarten ist bekannt, wie sehr jene Berufe, in denen Unfälle selten sind, gegen die neuerliche Ausdehnung der Unfallversicherung sich auflehnten, und wie bei der Invaliditäts- und Alters-

---

[1]) Siehe auch Dr. Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe 1894 S. 1.

versicherung alle Kategorien, welche nicht in den Genuss der Unterstützung zu kommen glauben, wie Arbeiterinnen, die hoffen, später zu heiraten und auszuscheiden, Kaufleute und Andere, die später ein höheres Gehalt erhalten oder selbständig werden[1]), über die Versicherung oft geradezu erbittert sind.

Man kann das Solidaritätsprinzip eben auch übertreiben und die Selbstverantwortung zu sehr abschwächen. Auf dem Felde, auf dem der Arbeiter seine ureigenste Willensbethätigung ausübt, wo so sehr von seinem Willen das Eintreten der Versicherung mit abhängt, erscheint es nicht ganz unbedenklich, seine Verantwortlichkeit in Versuchung bringen zu lassen, seine Charakter- und Willensstärke zu lähmen.

5. Schliesslich ist auch nochmals die beinahe unlösbare Schwierigkeit der Berücksichtigung des Risikos zu betonen. Man hat es hier mit einem schwer fassbaren, weil fortwährenden Aenderungen unterworfenen Faktor zu thun. Seine Vernachlässigung würde aber, wie oben dargethan, zu einer grossen Unbilligkeit führen.

Alle diese mit der Arbeitslosenversicherung verknüpften Mängel legen die Frage nahe, ob man in Deutschland nicht in anderer Weise denselben Zweck erreichen könne. Ich glaube dieselbe bejahen zu sollen. Mein Vorschlag geht dahin, einen eigenartig organisirten Sparzwang gesetzlich zu dekretiren und dadurch den Arbeiter mehr oder minder zur Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit zu veranlassen. Zunächst mag der Plan in seinen wesentlichsten Sätzen mit kurzen Begründungen vorgeführt werden; daran soll sich dann die allgemeine Würdigung anschliessen.

II. Grundzüge eines Plans für individuellen Sparzwang.

§ 1. Für alle Personen, welche nach Maassgabe des § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892 der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird behufs Unterhalts im Fall der Arbeitslosigkeit der Sparzwang eingeführt.

Wird durch statutarische Bestimmung (§ 2 des erwähnten

---

[1]) Der Centralverband deutscher Kaufleute (Detaillisten) hat deshalb eine Aenderung des Gesetzes angeregt. Sozialp. Ctbl. III S. 602.

Gesetzes) oder durch Verfügung des Reichskanzlers, bez. der Centralbehörde (§ 2a) oder durch Landesgesetz (§ 133 des Reichsges. vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen) die Versicherungspflicht ausgedehnt, so kann auf demselben Weg für die bezüglichen Personen der Sparzwang eingeführt werden. Ebenso können die in § 3a des Krankenversicherungsgesetzes zulässigen Befreiungen hinsichtlich des Sparzwangs gewährt werden.

Ich gehe von der krankenversicherungspflichtigen Bevölkerung aus, weil diese in der Hauptsache die Leute umfasst, bezüglich deren die Hilfe dringend erscheint, weil ferner der Kreis der versicherungspflichtigen Personen im Lauf der Zeit unschwer erweitert werden kann [1]) und weil, wie das Nachfolgende zeigt, die Durchführung hierbei am leichtesten ist. Unter Zuhilfenahme einer Reihe von Modifikationen könnte zwar auch die alters- und invalidenversicherungspflichtige Bevölkerung zu Grunde gelegt werden, es schien aber mit Rücksicht auf das früher in Betreff der landwirthschaftlichen Arbeiter, bezw. Unternehmer Gesagte nicht gerathen, das zu thun. Die Möglichkeit ihrer Beiziehung ist übrigens auch bei unserem Modus gegeben.

Durch den Absatz 2 ist es möglich gemacht, im Interesse der einfachen Geschäftsführung ziemlich kongruente Personenkreise in der Krankenversicherung und im Sparzwang zu haben.

§ 2. Für jede versicherungspflichtige Person sind durch die Arbeitgeber mit den Krankenkassenbeiträgen die im folgenden § 3 bezeichneten Einlagen an die Krankenkassen abzuliefern. Im Fall der Unterlassung haftet der Arbeitgeber für den nicht entrichteten Betrag.

Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass die Zahlung erhebliche Umständlichkeiten mit sich bringe. Ist ein Krankenkassenbeitrag fällig, so ist auch eine Einlage fällig.

§ 3. Die Höhe der Einlagen beträgt:

a) Für jede Person nicht unter 30 Pfg. pro Woche;

b) Bei Bauhandwerkern und jenen Arbeiterkategorien, für welche es besonders durch bundesräthliche Ver-

---

[1]) Das wäre besonders bezüglich der städtischen Dienstboten erwünscht.

ordnung ausgesprochen wird, sind 10% des effektiven (bedungenen) Lohnes zu entrichten. Die Beträge werden so aufgerundet, dass sie durch 10 theilbar sind.

Die Normierung der Beiträge muss möglichst einfach gestaltet sein, um alle schwierigen Berechnungen in Wegfall zu bringen; es ist deshalb von jeder Abstufung abgesehen worden; doch würde eine an die Krankenkassebeiträge sich anschliessende durchgeführt werden können. Die geforderten Einlagen dürften etwas hoch erscheinen, wenn man sie mit den Versicherungsbeiträgen vergleicht; bei der Altersversicherung z. B. hat man 14, 20, 24, 30 Pfg., bei der Gemeindekrankenversicherung 15 Pfg. bei einem ortsüblichen Tagelohn von 1,70 Mk. u. s. w. Allein es ist zu bedenken, dass die Einlage Eigenthum des Arbeiters bleibt, während die Versicherungsbeträge ihm nicht gehören. Unerschwinglich wird man, falls nicht ausbeuterische Verhältnisse vorliegen, die Beiträge deshalb nicht bezeichnen können[1]), zumal wenn man sieht, was die Arbeiter für sozialistische Zwecke opfern. Wollte man die Einlagen noch tiefer greifen, so würde der Effekt zu gering sein; denn 30 Pfg. machen im Jahr 15,60 Mk.

Bei Bauhandwerkern und ihnen anzureihenden anderen Saisonarbeitern ist eine andere Norm vorgesehen; es handelt sich bei diesen darum, die hohen Verdienste in der Zeit der Saison theilweise auf die arbeitslose Zeit zu übertragen; wenn also ein Bauhandwerker 20 – 40 Mk. pro Woche verdient, so werden 2 – 4 Mk. eingelegt; hat er 39 Arbeitswochen, so hat er 78—156 Mk. angesammelt. Vielleicht könnte man sogar über 10% noch hinausgehen.

Die Kontrolle, dass der Arbeitgeber die Beträge richtig an die Krankenkasse abgeliefert hat, kann der Arbeiter vornehmen, wenn er am Ende des Jahres oder bei eintretender Stellenlosigkeit oder beim Ortswechsel seine Karte ausgeliefert erhält.

---

1) Hahn, der Generalsekretär des Gewerkvereins der deutschen Fabrik- und Handarbeiter sagte bei den Verhandlungen des Hochstifts in Frankfurt (S. 106): „Wenn der Arbeiter in guten Tagen lebt, und er hat gute Tage, ich bestreite, wenn man sagt, er ist nur angewiesen, gewissermassen aus der Hand in den Mund zu leben, muss er sich etwas ersparen können, und wenn er das thut, dann vermag er seine Lebenslage zu verbessern ohne irgend welche Beihilfe.“

§ 4. Der Arbeitgeber trägt von den wöchentlichen Beiträgen bei der Abtheilung a 10 Pfg., bei der Abtheilung b 10%. Den Rest kann er den Arbeitern bei der Lohnzahlung abziehen.

Den Arbeitgeber muss man mit beiziehen, theils um ihm die Erhebung des Ganzen aufzubürden, theils um dadurch gewissermassen den Rechtstitel für den Zwang gegenüber den Arbeitern zu erhalten. Die Beiziehung ist aber auch innerlich gerechtfertigt aus den bei der Arbeitslosenversicherung erwähnten Gründen. Ausserdem ist hier noch besonders geltend zu machen, dass schon heute manche Arbeitgeber Zuschüsse zu den Fabriksparkassen liefern; für diese wird sich eventuell die neue Belastung nicht gross herausstellen. Der Beitrag ist relativ am höchsten bei den am niedrigst Gelohnten; sie bedürfen der Unterstützung, da sie von ihrem Lohn nicht viel abgeben können. Bei 30 Pfg. ist der Beitrag des Arbeitgebers $^1/_3$, bei 40 Pfg. $^1/_4$. Bei den Bauhandwerkern kann man nicht so hohe Antheile dem Arbeitgeber zumuthen, weil die Einlagen hier sehr hoch gespannt werden mussten und die Löhne sehr hoch sind. Ist der Wochenlohn 24 Mk., so ist der Wochenbeitrag 2,40 Mk., davon trägt der Arbeitgeber 24 Pfg.

Der Beitrag des Arbeitgebers könnte beanstandet werden für den Fall, dass der Arbeiter sein im § 8 festgesetztes Sparguthaben erreicht hat; allein eine Ausnahme für diesen Fall würde die Sache kompliziren, auch wird dieser Zuschuss in Folge der übrigen günstigen sozialen Wirkungen gerechtfertigt werden können; das Vorschusswesen und manches andere Missliche wird sich einengen. Der Lohn wird sich entsprechend reguliren.

§ 5. Für jede Krankenkasse wird durch landesherrliche Verordnung eine öffentliche, d. h. unter Garantie eines Staates oder Selbstverwaltungskörpers stehende Sparkasse bezeichnet, an welche die wöchentlichen Beiträge abzuliefern sind. Die Ablieferung geschieht in der Weise, dass die Krankenkasse für jeden Versicherungspflichtigen eine Sparkarte mit dem entsprechenden Betrag von Marken der Sparkasse beklebt. Die Sparmarken sind zu entwerthen.

Es ist ein äusserst glücklicher Umstand, dass wir in Deutschland ein so reiches Netz kommunaler Sparkassen haben, dass

eine Bestimmung wie die obige möglich ist[1]); da wo sie etwas entlegen sind, werden bald Unternehmer und Arbeiter auf Gründung neuer dringen. Eine gewisse Verlegenheit bereitet wohl nur Schleswig-Holstein, wo neben 22 städtischen und 41 Landgemeinde-, Kirchspiels- und Fleckensparkassen 186 Vereins- und Privatsparkassen bestehen. Da es nicht angängig ist, durch Zwang Beiträge an Vereins- und Privatsparkassen abzuführen, wird in vielen Fällen nichts übrig bleiben, als dass die Selbstverwaltungskörper als Garanten der ihnen vertrauenswürdig erscheinenden Kassen gegen Einräumung entsprechender Kontrollbefugnisse sich erklären. Da stets neue Sparkassen entstehen, muss man den Landesregierungen die Zutheilung der Krankenkassen zu den einzelnen Sparkassen und die in dieser Hinsicht passende Abgrenzung überlassen. Es wird hier stets Alles in Fluss bleiben müssen. Unendlich einfacher wäre freilich Alles zu regeln, wenn man sich auf vorhandene Postsparkassen stützen könnte; diese würden dann wahre Arbeiterbanken werden.

Die vorgeschlagene Art der Ablieferung scheint mir die relativ einfachste; sie führt zu keinerlei Detailbuchungen bei den Sparkassen. Sollten Sparkasse und Krankenkasse einen anderen Modus belieben, so könnte man durch Zufügung eines Zusatzes eine solche Vereinbarung zulassen.

§ 6. Zu einer Verzinsung der wöchentlichen Beiträge ist die Sparkasse nicht verpflichtet; dagegen hat die Sparkasse Karten und Sparbücher umsonst zu liefern.

Der Sparkasse erwachsen mannigfache Kosten aus der Herstellung der Marken, Karten und Sparbücher, aus der hohen Verzinsung vom Schluss des Jahres an (§ 8), aus der Auszahlung der Wochengelder etc.; um einigen Ersatz zu gewähren und insbesondere zugleich dadurch das Rechnungswesen zu vereinfachen, soll sie die Verzinsung der Wochenbeiträge ausschliessen dürfen (nicht müssen).

---

[1]) Die Kompetenz des Reichs, den Sparkassen Zwangsbestimmungen aufzuerlegen, steht wohl ausser Zweifel; man kann sich auf Art. 4 der Reichsverf. Z. 1 u. Z. 4 berufen. Eventuell könnte das Reich sagen: „Die Gemeinden haben die Ersparnisse anzunehmen und die erforderlichen Zahlungen zu leisten; den Einzelstaaten bleibt anheim gegeben, an Stelle der einzelnen Gemeinden bestimmte Sparkassen mit der Massregel zu betrauen und den Kostenpunkt zu regeln". Die Sparkassen könnten sich allerdings auflösen; allein sie haben dazu keinen Grund.

Wenn bei einer Sparkasse 2000 Arbeiter sind, für welche wöchentlich selbst 50 Pfg. eingezahlt würden, so würden die Zinsen im Sammeljahr (1,7—2°/o gerechnet) erst 250 Mk. ausmachen.

§ 7. Am Ende des Rechnungsjahres, welches mit dem 1. April beginnt, hat jeder Arbeiter seine Sparkarte an die Sparkasse zu liefern. Der dermalige Stand seines Guthabens wird in seinem Sparkassebuch vorgetragen, welches er auch für freiwillige Einzahlungen benützen kann.

Das Rechnungsjahr beginnt wohl am besten mit dem 1. April, weil dann meist, namentlich für die Bauhandwerker, die Zeit der Arbeitslosigkeit endet und es rechnerisch empfohlen ist, die innerlich zusammengehörige Periode der Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit eines Jahres zusammenzufassen. Auch möchte sich für die Sparkassen die Arbeit besser vertheilen. Das Sparkassebuch ist so einzurichten, dass es ersehen lässt den Betrag des gesperrten Guthabens am Anfang des Jahres, den im Lauf des Jahres etwa ausgezahlten Betrag hiervon, den letzten Stand, den frei verfügbaren Theil des Guthabens, die zugewachsenen Zinsen.

§ 8. Die durch die Zwangsbeiträge entstandenen Einlagen werden vom Schluss des Geschäftsjahres an mit 3°/0 verzinst. Das jeweils vorhandene Guthaben bleibt bis zum Betrag von 100 Mk. gesperrt; über dasselbe kann nur im Fall der Arbeitslosigkeit verfügt werden (§ 11). Der über 100 Mk. sich hinaus ansammelnde Theil des Guthabens steht zur freien Verfügung des Arbeiters und wird seinem freiwillig gebildeten Guthaben zugeschlagen. Verzinsung und Kündigung des letzteren bemessen sich nach dem zwischen Arbeiter und Sparkasse abgeschlossenen Vertrag.

In der vorstehenden Bestimmung liegt der Kernpunkt des ganzen Vorschlags. Es soll in der Arbeitszeit stets ein nur in der arbeitslosen Zeit angreifbarer Fond gebildet werden, dessen Maximum 100 Mk. beträgt. Ist der Fond in dieser Höhe da, dann stehen alle weiteren Einzahlungen zur freien Verfügung des Arbeiters. Der Arbeiter hat so ein Interesse, seine 100 Mk. zu bilden und sie möglichst wenig anzugreifen, der Sparzwang über die 100 Mk. hinaus wird ungeheuer wohlthuend auf die Ausgabewirthschaft des Arbeiters einwirken, er wird immer in der Noth einige Groschen zur Verfügung haben, es veranlasst ihn, mit der

Sparkasse sich zu befreunden, für Winterbedürfnisse u. s. w. Vorsorge zu treffen.

Die Sperrung eines Theils der Sparguthaben ist übrigens im Geschäftsverkehr der Sparkassen bekanntlich heute schon nichts Ungewöhnliches. Sie besteht fakultativ z. B., um das Miethgeld am üblichen Termine oder eine bestimmte Summe bei Einziehung zum Militär, bei Ausstattung eines Kindes u. s. w. zur Verfügung zu haben. Bei den bayerischen Sparkassen ist etwas Analoges der Sparschein, der im Gegensatz zum Sparbuch auf eine bestimmte Summe lautet, welche an einem im Voraus bestimmten Tage zu zahlen ist. Dieselbe wird an den Einleger zu dem Betrage abgegeben, welcher mit Hinzurechnung der bis zum Rückzahlungstage anfallenden Zinsen den Nennbetrag des Sparscheines ausmacht.

§ 9. Remunerationen und Gratifikationen der Arbeitgeber, Geldgeschenke Dritter, Zuwendungen der Gemeinden können auf Antrag der Geber der gesperrten Einlage zugeschrieben werden. Ebenso kann der Arbeiter durch besondere Einlagen sein gesperrtes Guthaben mehren.

Viele Arbeitgeber werden geneigter sein, Gratifikationen zu gewähren, wenn sie wissen, dass dieselben nicht beliebig vergeudet werden können, sondern einen Nothpfennig in der Zeit der Arbeitslosigkeit darstellen. Manche Gemeinde, die bisher für Arbeitslose grosse Opfer gebracht hat, unterstützt wohl den Sparzwang, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Summen auf jede gesperrte Einlage zuschiesst. Man wird zulassen können, dass bei Zuwendungen dieser Art die gesperrten Maximalbeträge überschritten werden können, ohne den Sperrcharakter zu verlieren. Auf diese Weise wird man es dahin bringen, dass im Fall der Arbeitslosigkeit immer ausreichende Mittel da sind.

§ 10. Ist der Arbeiter arbeitslos und will von seinem gesperrten Guthaben Gebrauch machen, so hat er von der Krankenkasse seine Sparkarte, die mit dem Datum der Auslieferung versehen wird, zu verlangen und dem Sparkassenamt vorzulegen. Das Sparkassenamt stellt im Sparkassenbuch den Betrag des verfügbaren Guthabens fest, das während der Inanspruchnahme ausser Verzinsung tritt.

Es ist selbstverständlich, dass, wenn der Arbeiter notorisch

nicht arbeitslos ist, die Aushändigung der Karte verweigert wird. Der An- und Abmeldezwang (§ 13) gewährt eine Kontrolle.

§ 11. Aus dem gesperrten Guthaben erhält der Arbeiter, sofern derselbe nicht auf Grund der Reichsgesetze Krankenunterstützung, Unfall-, Alters- oder Invalidenrente bezieht, nach Erfüllung der Vorschrift des vorigen § im Falle der erwiesenen Arbeitslosigkeit, jedoch nicht vor dem 5. Tag vom Datum der Sparkarte an gerechnet und für die Dauer der Arbeitslosigkeit bis zur Erschöpfung seines Zwangsguthabens

5 Mk. wöchentlich, wenn bei Beginn des Anspruchs das gesperrte Guthaben weniger als 70 Mk.,

7 Mk. wöchentlich, wenn es 70—100 Mk.,

8 Mk. wöchentlich, wenn es 100 Mk. oder mehr beträgt.

Die wöchentlichen Abhebungen werden im Sparkassabuch ersichtlich gemacht und der Rest des Guthabens immer wieder von Neuem festgestellt. Reicht für die letzte Woche das vorhandene Guthaben nicht aus, um diese Beträge zu verabreichen, so erhält der Arbeiter den noch verfügbaren Rest.

Die Karrenzzeit beträgt, da die Abmeldung spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen muss, durchschnittlich ungefähr eine Woche[1]). Hat Jemand 50 Arbeitswochen gehabt, so sind je nachdem 30 oder 40 Pfg. wöchentlich eingezahlt wurden, 15 bezw. 20 Mk. vorhanden; abgesehen von der Karrenzzeit, hat er also 3 bezw. 4 Wochen Hilfe. Sind vom Vorjahr noch Bestände da, so dauert die Hilfe noch länger. Je länger der Arbeiter es zu vermeiden vermag, arbeitslos zu werden, um so länger und besser ist er gesichert. Bei den Bauhandwerkern ist die Sache so geregelt, dass sie in der arbeitslosen Zeit einige Hilfe haben. Verdiente ein Bauhandwerker 24 Mk. pro Woche und hatte er im Jahr 39 Arbeitswochen, so sind 93 Mk. 60 Pfg. für ihn da, er ist reichlich 13 Wochen gesichert, verdiente er 18 Mk. pro Woche, so sind 70 Mk. für ihn vorhanden; er bezieht 10 Wochen lang je 7 Mk.

Die Abstufung von 5, 7, 8 Mk. findet ihre Begründung darin, dass Jeder sich um so mehr einzuschränken hat, über je weniger

---

1) Da der Arbeiter sein Guthaben in Anspruch nimmt, kann von einer penibelen Ausgestaltung der Karrenzzeit abgesehen werden.

er verfügt; auch wirkt es für den Einzelnen anspornend, sein Guthaben wachsen zu lassen.

Auf die Gründe der Arbeitslosigkeit ist keine Rücksicht genommen, lediglich die Thatsache der Arbeitslosigkeit entscheidet. Ob sie eine freiwillige, ob sie durch Streik herbeigeführt, ob sie eine verschuldete ist, macht keinen Unterschied; man kann von der schwierigen Untersuchung hier vollständig absehen, weil der Arbeiter sein Guthaben aufzehrt und in dem Maasse, als er dies thut, die vollständig freie Verfügung über die späteren Zwangsbeiträge verliert; schon das wird eine psychologische Hemmung gegenüber grobem Missbrauch bilden. Der Arbeiter kann immer nur auf eigene Kosten sündigen, nicht auf fremde Kosten, wie bei der Arbeitslosenversicherung oder bei einem allgemeinen Fachvereinsfond[1]). Die 8tägige Karrenzzeit und die Kleinheit der Wochengelder, die er erhält, werden ein Uebriges thun, um ihm die Arbeitslosigkeit nicht sehr verlockend erscheinen zu lassen; ist das Guthaben erschöpft, so treten ihm die Noth und Almosengenössigkeit als Gespenst gegenüber.

§ 12. Ausnahmsweise kann, wenn in Folge von akuten Krisen die Löhne sehr gedrückt sind, auch den in Arbeit Stehenden ein wöchentlicher Zuschuss aus dem gesperrten Guthaben gewährt werden. Ueber die zu berücksichtigenden Kategorien und Höhe des Zuschusses entscheiden auf Antrag der Betheiligten die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen.

Eine derartige Bestimmung wird man zulassen müssen, schon um die Härte der Beitragszahlung in solcher Zeit zu eliminiren.

§ 13. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person bei der ihnen bezeichneten Sparkasse spätestens am dritten Tag nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tag nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Auf eine solche Meldung kann verzichtet werden, wenn sie auf Grund

---

1) Man braucht nicht zu besorgen, dass die durch die Arbeitgeber zum Theil selbst gebildeten Ersparnisse hauptsächlich gegen sie durch häufigeres Auftreten des Strikes benützt werden. Die Gefahr eines Strikes liegt sehr nahe, wenn der Strikefond gross ist, der nicht Eigenthum des einzelnen Arbeiters ist; je grösser dagegen sein Sparguthaben ist, um so mehr wird er es erhalten wollen, denn das ist sein Eigenthum.

des Krankenkassengesetzes (§ 49) bei der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse erfolgt. In diesem Falle haben letztere der Sparkasse sofort Mittheilung zu machen. Die Sparkasse darf, abgesehen von § 12, nur auszahlen, wenn eine Abmeldung des bisherigen Arbeitsverhältnisses vorliegt, was durch Vorlage der Sparkarte erwiesen wird, und muss die weitere Zahlung sistiren, sobald die Anmeldung eines neuen Arbeitsverhältnisses eingegangen ist.

Wenn die Sperrung des Guthabens behufs Aushilfe im Falle der Arbeitslosigkeit nicht zwecklos sein soll, so muss auch Kontrolle darüber stattfinden, ob der Arbeiter arbeitslos und ob er nicht wieder in Arbeit getreten ist. Zwar werden viele Arbeiter schon durch ihren Egoismus abgehalten werden, ihr gesperrtes Guthaben ohne Noth zu verbrauchen; denn je weniger sie davon verbrauchen, um so leichter kommen sie in die Lage, wieder 100 Mk. zu erreichen und damit freie Hand über alle weiteren Zwangsersparnisse zu erlangen; je mehr sie verbrauchen, um so länger drückt der Sparzwang. Allein man muss doch auch den Leichtsinn vieler Arbeiter in Betracht ziehen; es muss die Vorkehrung getroffen werden, dass sie, wenn sie den Wochenbetrag abholen wollen, entlarvt und abgewiesen werden können.

Die Krankenversicherungspflicht tritt bekanntlich nach § 1 des Gesetzes nicht ein, wenn die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Etwaige Nebenverdienste fallen also dem Arbeiter zu, ohne dass er behindert wäre, seine wöchentlichen Abhebungen vorzunehmen. Er hat also allen Grund, Nebenverdienst zu suchen, um seine wöchentlichen Einnahmen aufzubessern; ist sein Nebenverdienst reichlich genug, um auf die Abhebungen verzichten zu können, so liegt nach dem oben Gesagten für ihn psychologisch genug Veranlassung vor, um die Abhebung zu unterlassen.

Was die Art der Kontrolle anlangt, so ist an den schon heute zum grössten Theile bestehenden Meldezwang angeknüpft; derselbe muss aber auf die Arbeitgeber aller Krankenkassen ausgedehnt werden. Die Sparkasse ersieht aus den An- und Abmeldungen, ob der Arbeiter ausser Arbeit getreten, und ob er wieder neue

Stellung bekommen hat. Dieses Material wird auch für statistische Zwecke ungeheuer werthvoll werden; es ermöglicht einen Einblick in die Dauer der Beschäftigung und der arbeitslosen Perioden. Ferner wird es auch für das Arbeitsnachweisbureau werthvoll; man wird besondere Anmeldungen, ob die Stellen besetzt wurden, nicht nöthig haben.

§ 14. Wenn der Arbeiter Arbeit in einem Bezirke nimmt, der einer andern Sparkasse zugetheilt ist, so ist seine bisherige Sparkasse berechtigt, ihm auf sein Verlangen sein Guthaben auszuhändigen; andernfalls hat er bei der neuen Sparkasse sein Sparkassebuch einzureichen, worauf diese die Ueberweisung veranlasst.

Dieser Fall muss geregelt werden, zumal Arbeiter sehr häufig verziehen. Hier macht sich wieder das Fehlen der Postsparkasse in Deutschland recht unliebsam geltend. Viel einfacher würde sich Alles regeln lassen, wenn man die Postsparkasse für unseren Zweck zur Verfügung hätte[1]. Die Uebertragungen fielen dann ganz fort. Vorerst bleibt nichts übrig, als in obiger Weise einen Versuch zur Lösung zu machen[2]. Die Uebertragbarkeit der Sparguthaben ist mehrfach von den Sparkassen angestrebt. Bei der neuen Einrichtung würde sich wohl eine Art Clearing für sie empfehlen.

Ist der Arbeiter zuverlässig, so kann die Sparkasse das ganze gesperrte Guthaben aushändigen. Die Voraussetzungen hierfür sind im Weg des Vollzugs zu treffen, so dass der Arbeiter auch Reise- und Umzugskosten damit bestreiten kann. Tritt er eine Reise am Anfang der Woche an, so hat er ohnehin stets sein Wochengeld zur Verfügung. Mit 7 Mk. kann er 200 Kilometer zurücklegen.

§ 15. Wenn eine dem Sparzwang unterliegende Person die Lohnstellung dauernd aufgibt oder in Folge des § 2 b und 3 des Krankenversicherungsgesetzes aufhört, versicherungspflichtig zu sein, so kann sie verlangen, dass ihre gesperrte Einlage zu einer freien werde.

[1] Einige Modifikationen, die dann nöthig wären, mögen übergangen werden.

[2] An den Grenzen der Bezirke kann bei häufigem Arbeitswechsel die Sache allerdings lästig werden.

Wenn ein Arbeiter ein Geschäft anfängt und damit Unternehmer wird oder in Folge einer Erbschaft oder eines grossen Lotteriegewinnes als Privatmann leben kann, so muss natürlich sein Guthaben frei werden, ebenso, wenn er aus den in § 2b und 3 des Krankenversicherungsgesetzes genannten Gründen aufhört, versicherungspflichtig zu sein.

§ 16. Die mit dem Sparzwang verbundenen Kosten werden von Staat und Gemeinde getragen. Die nähere Regelung bleibt den Einzelstaaten überlassen. Die Sparkassen geniessen für Sendungen, die mit dem Sparzwang zusammenhängen, Portofreiheit.

Man kann weder den Krankenkassen, noch den Arbeitern die Kosten des Sparzwanges aufladen; es handelt sich um eine hochwichtige soziale Aufgabe, welche zudem ihre Rückwirkung auf die Erleichterung der Armenlasten, Sicherheitspolizei etc. ausübt; es muss deshalb die Allgemeinheit diese tragen; die nähere Regelung muss den Einzelstaaten überlassen werden, da hier je nach der Verbreitung der Sparkassen u. s. w. sehr verschiedenartige Verhältnisse in Betracht kommen. Auch wird sich Gebühren- und Steuerfreiheit empfehlen.

Die Portofreiheit wäre der Tribut, den das Reich für den sozialen Zweck beitragen würde; sehr erwünscht wäre, wenn diese auch auf den Arbeitsnachweis ausgedehnt würde. Sie scheint auch in der Schweiz theilweise zu bestehen [1].

---

[1] Der 5. Bericht über die Thätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus des Kantons Basel Stadt vom Jahr 1894 sagt S. 3: „Grossen Schaden fügte uns der Entzug der Portofreiheit zu, welche wir über 4 Jahre genossen hatten; dies legte unsere Thätigkeit beinahe lahm. Dieser Entzug erfolgte durch die Oberpostdirektion auf Grund des neuen Postregals. Es wurde uns nicht einmal mehr gestattet, unsere Formulare mit dem Allernöthigsten beschrieben als Drucksache zu befördern. Wir wurden dadurch gezwungen, uns ganz anders einzurichten und nur solche Arbeiter einzutragen, die wir für den Moment benöthigt waren, und alle auswärtigen Gesuche auf das Nothwendigste zu beschränken. Der Intervention des Departements des Innern beim Vorsteher des Postdepartements in Bern gelang es jedoch, diese harte Verfügung wieder rückgängig zu machen, und wir verdanken an dieser Stelle die Verfügung des letzteren, welche uns die volle Portofreiheit wieder einräumte!“ Vermuthlich hängt die Portofreiheit hier damit zusammen, dass der Arbeitsnachweis Basels als Staats(Kantons)sache angesehen wird.

Vorliegende Skizze beansprucht, nicht ein Gesetzentwurf zu sein, absichtlich sind eine Reihe noch nothwendiger Bestimmungen weggelassen, und ist eine peinliche Durcharbeitung im Einzelnen vermieden, es ist nur soviel gegeben, als nothwendig ist, um ein deutliches Bild von dem Plan des Sparzwanges zu erhalten.

III. Vorzüge des individuellen Sparzwangs gegenüber der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

Die hier vorgeschlagene Ausgestaltung lässt die meisten Misslichkeiten, die mit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung verknüpft sind, wegfallen.

Vor allem kann man die schwierige und peinliche Unterscheidung verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit vollständig fallen lassen; es ist nichts erforderlich, als der Nachweis der Stellenlosigkeit, also Nachweis der Entlassung, gleichgültig, ob sie vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer herbeigeführt ist. Man braucht keine Instanz, um lange Untersuchungen vorzunehmen und Streitigkeiten zu entscheiden. Man kann hier so verfahren, weil der Arbeiter sein Guthaben aufzehrt; er weiss, dass in dem Maass, als er sein sonst gesperrtes Guthaben erschöpft, in Zukunft wieder neues bilden muss, über das er die freie Verfügung verliert, bis es die festgesetzte Grösse erreicht. Während die Arbeitslosenversicherung nicht genug Cautelen schaffen kann, um nicht die Faulen, Unverträglichen, Unbotmässigen und Leichtsinnigen zu fördern, hat unser Modus in sich selbst einen eminent erzieherischen Zweck; der Arbeiter, der dem Guten zugeneigt ist, wird sich bemühen, so viel an ihm liegt, seine Stellung zu behaupten und sein Guthaben zu schonen.

savings acct w/ unemp benefits (self-help)

Auch bei Strikes ist kein Grund, dem Arbeiter die ihm gehörenden Gelder vorzuenthalten; die Schwierigkeit, in der in diesem Fall die Arbeitslosenversicherung sich befindet, ist hier nicht gegeben. Allerdings hat zu dem Guthaben auch der Arbeitgeber beigetragen; aber man darf doch nicht vergessen, dass der Arbeiter immerhin sein Eigenthum verwendet und er in Zukunft Entbehrungen sich auflegen muss, falls sein Guthaben die Höhe von 100 Mk. erreicht hatte. Gerade die Bestsituirten werden deshalb

eher mässigend wirken. Jedenfalls liegt ein anderes Verhältniss vor, als bei einem Strikefonds.

Nicht minder willkommen ist, dass man den Arbeiter in seiner Willensfreiheit bezüglich der Annahme neuer Stellen nicht zu beschränken braucht. Es entfällt vollständig die Nothwendigkeit, dass der Arbeiter sich nachgewiesene Arbeit gefallen lassen muss. All die Misshelligkeiten wegen Zuweisung ungeeigneter, schlecht gelohnter Arbeit, Arbeit mit zu langer Arbeitszeit u. s. w. sind eliminirt. Der wegen des Vertrauensmoments so empfindliche Arbeitsnachweis kann sich voll und ganz entwickeln. Der Arbeiter hat selbst das grösste Interesse, bald Arbeit zu finden, da er seine Mittel zusetzt und das, was er wöchentlich von der Sparkasse erhält, sehr knapp bemessen ist.

Ebenso kann man die zum Theil unerfreulichen Kontrollen, wie sie bei der Arbeitslosenversicherung auftreten, auf ein Minimum beschränken; man kann, wie gezeigt wurde, die tägliche Stellung wegfallen lassen, man kann ganz über etwaige Nebenverdienste wegsehen; man braucht nicht zusammenzurechnen und zu kontrolliren, wie viel Wochen und welche gearbeitet wurde; es fallen die Zwischenwartezeiten weg.

Unser Plan belastet nicht diejenigen, die selten arbeitslos werden oder später ganz aus der Arbeitsstellung ausscheiden; der tüchtigere Arbeiter, der fleissige und solide wird vielmehr die Einrichtung begrüssen. Das Opfer, das man ihm zumuthet, wird er gar nicht als solches empfinden, denn alles, was er aufbringt und was zugeschossen wird, gehört ihm. Die Versicherung wird Vielen unsympathisch und unverständlich sein, den Sparzwang aber wird die Mehrzahl bald schätzen und billigen. Auch auf den Schwachen und weniger Charakterfesten wird die Berührung mit der Sparkasse, die so von frühester Zeit an, also namentlich in jungen Jahren beginnt, bald erzieherisch einwirken. Viele werden am Sparprozess Freude bekommen und noch ein Plus der Sparkasse zuführen; wer die erzwungene Reserve für den Fall der Arbeitslosigkeit erreicht hat, besitzt die Möglichkeit, über das Plus beliebig zu verfügen, er kann seine Miethe damit zahlen, Heizmaterial kaufen, ein Aeckerchen erwerben u. s. w., er wird diesen Sparzwang als eine Wohlthat kennen lernen [1]). Die

[1]) In einer Freiberger Cigarrenfabrik besteht, wie die Zeitschr. des k. sächs. stat. Bureaus 1892, S. 184 berichtet, seit Ende der siebziger Jahre eine

individuelle Selbstverantwortlichkeit wird nicht unterdrückt, sondern gestützt, geleitet und gekräftigt. In einer sozialistisch angehauchten Zeit, in welcher alles Hilfe vom Staat fordert, ist dieses Moment nicht belanglos.

Bei unserer Ausgestaltung fallen schwere Strafen weg, es sind höchstens nichtentehrende Ordnungsstrafen nothwendig, und selbst diese können auf ein Minimum beschränkt werden. Es bedarf keiner neuen Organisation, keiner neuen Vermögensverwaltung, keines neuen Administrationsrades, keiner erheblichen Kosten.

Der vorgeschlagene Modus ist leicht durchführbar: eine Ungenauigkeit der statistischen Unterlagen schafft keine Verlegenheit; die schwierige Abstufung nach dem Risiko wird unnöthig; man braucht nur die ausgesprochenen Saisonhandwerke besonders herauszugreifen. Ein Fehlgriff selbst in dieser Hinsicht führt zu keinen Härten, weil ja Niemand etwas dauernd genommen wird, wohl aber jeder Arbeiter etwas zugelegt erhält. Es ist zu hoffen, dass der Lohn sich naturgemässer und richtiger regulirt. Man kann zudem jeden Moment die Einrichtung wieder fallen lassen. Sie schafft auf alle Fälle ein reiches und zuverlässiges Material für die Zukunft.

Die Einwendungen, die man gegen den ganzen Plan geltend machen wird, liegen nahe genug. Man wird vor allem sagen, eine Versicherung ist wirksamer; wenn Hunderte und Tausende von Arbeitern ein kleines Scherflein jeder aufbringen, so sind sie im Stande eine längere Hilfe zu gewähren und sicher zu stellen als der individuelle Sparzwang; es ist das Verhältniss ebenso, wie bei einer Lebensversicherung gegenüber dem individuellen Sparen; selbst wenn ein Arbeiter ein ganzes Jahr nicht arbeitslos geworden ist, so stehen doch bei geringstem Beitrag erst 15,60 Mk. zur Verfügung.

Sparkasse, welche zu dem Zweck eingerichtet wurde, dem so häufigen Vorschussnehmen der Arbeiter zu begegnen. Die Betheiligung der Kasse ist eine freiwillige, nur die Lehrlinge sind kontraktlich verpflichtet, von ihren Bezügen 20 Pf. wöchentlich einzulegen, so dass dieselben nach ihrer 2jährigen Lehrzeit über 20 Mk. erspart haben, wofür sie sich meist neu ausstatten. Der Lohn eines Lehrlings betrug 1890 bei den männl. pro Tag 0,80 Mk., wöchentl. 4,80 Mk., bei den weibl. pro Tag 0,74 Mk., wöchentl. 4,44 Mk. Daraus ersieht man, wie wohlthätig ein Sparzwang sein kann. Die 20 Mk. wären ohne diesen Zwang sicher nicht disponibel am Ende der Lehrzeit.

Das ist gewiss zuzugeben, und würde die Arbeitslosenversicherung nicht so eigenartig sein und soviel Missliches im Gefolge haben, so würde man ja kaum im Zweifel sein, wofür man sich zu entscheiden hätte. Allein man darf doch auch Folgendes nicht übersehen.

Vor allem sind es nicht immer die nämlichen Arbeiter, die stellenlos werden; bei einer sehr grossen Zahl werden grössere Pausen eintreten, bis es wieder zu einer Arbeitslosigkeit kommt, zumal wenn der Antrieb, Arbeit zu bekommen, so wach gehalten wird, wie bei unserer Einrichtung, und wenn es gelingt, den Arbeitsnachweis gut zu organisiren. Ein grosser Stock von Arbeitern ist Jahre lang in einem und demselben Etablissement thätig. Man darf bei Fabriken wohl annehmen, dass dieser feste Stamm im Allgemeinen nicht unter ein Drittel herabgeht[1]). Sodann sind die durchschnittlichen Beträge, die in Deutschland bisher für einen bezugsberechtigten Arbeitslosen gezahlt zu werden pflegen, keineswegs so enorm, dass der individuelle Sparzwang nichts dagegen bedeuten würde. Die Summen bewegen sich meist zwischen 26 bis 40 Mk. Auch ist sehr im Gedächtniss zu behalten, dass gerade die Arbeitslosenversicherung in ihren Unterstützungen ganz gewaltige Lücken aufweist, und dass das, was sie auf der einen Seite mehr bietet, auf der anderen Seite gegenüber unserm Vorschlag zum grössten Theil wieder einbüsst. In Folge der bei der Arbeitslosenversicherung nicht zu vermeidenden zahlreichen Cautelen und Einschränkungen kann ein grosser Theil der Versicherten überhaupt keine Unterstützung beanspruchen; alle diejenigen, die arbeitslos werden in Folge von Strikes, freiwillig ausgetreten sind, ihre Entlassung verschuldet haben, die vorgeschriebene Zeit der Mitgliedschaft noch nicht aufweisen können, bei denen die Zwischenwartezeiten noch nicht verflossen sind, die Unterstützungszeit abgelaufen ist u. s. w., fallen aus der Unterstützung aus. Einige Beispiele mögen das illustriren.

Bei den Kaufleuten des deutschen Verbands ergab die Erhebung von 1892, dass von den Stellenlosen die Kündigung in 60 bezw.

---

[1]) In einer Dresdener Cigarrenfabrik waren von 295 Arbeitern 119, in einer Freiberger von 136 Arbeitern 48 bereits 5 Jahre ständig in der Fabrik. Bei den d. Buchdruckern waren von den männlichen Arbeitern 54,8% unter 5 Jahren in demselben Etablissement. Fast die Hälfte war also 5 und mehr Jahre dauernd im Geschäft. Siehe Beil. 9, 11.

48% der Fälle von den Gehilfen bewirkt wurde[1]; die Hälfte wäre also streng genommen bei obligatorischer Versicherung schon in Folge dieses Moments nicht unterstützungsfähig gewesen. Bei der Liverpool clerk's association waren 1884—92 von den Stellenlosen 9% stellenlos wegen Meinungsdifferenz. Auch hier wird meist eine Verschuldung angenommen werden können. Bei dem Gewerkverein der deutschen Maschinenbauer, der eine 5jährige Mitgliedschaft verlangt, ehe die Ortsunterstützung bei Arbeitslosigkeit gewährt wird, ist über die Hälfte der Mitglieder nicht bezugsberechtigt[2]. Bei einer der besten und leistungsfähigsten Organisation, der deutschen Buchdrucker, stehen 100 bezugsberechtigten mindestens 150 nichtbezugsberechte Verbandsmitglieder gegenüber[3]. Bei der Gewerkschaft der deutschen Porzellanarbeiter waren Ende 1894 von 6761 Mitgliedern 5556 anspruchsberechtigt[4]. In Oesterreich wurden von den gegenseitigen Vereinen der Buchdrucker im Jahr 1894 574 Mitglieder am Ort unterstützt. Arbeitslose Mitglieder, welche ausser Unterstützungsgenuss am Orte waren, gab es 340; davon blieben ohne Unterstützung 73, weil sie ausgesteuert, 267, weil sie noch nicht bezugsberechtigt waren; auf diese ausser Unterstützungsgenuss befindlichen Mitglieder trafen

1) Hall, Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. München 1894 S. 31.

2) 10708 Mitglieder gehörten dem Gewerkverein Ende 1892 weniger als 5 Jahre, 8940 über 5 Jahre an.

3) In Hamburg waren

1885	bezugsberechtigt	381;	nichtbezugsberechtigt	518;	Verh.	1 : 1,4
1886	„	475;	„	747;	„	1 : 1,6
1887	„	1039;	„	1242;	„	1 : 1,2
1888	„	528;	„	648;	„	1 : 1,2
1889	„	443;	„	540;	„	1 : 1,2
1890	„	620;	„	942;	„	1 : 1,5
1891	„	1021;	„	2476;	„	1 : 1,24
1892	„	2598;	„	4318;	„	1 : 1,7
1893	„	948;	„	1886;	„	1 : 2
1894	„	852;	„	1820;	„	1 : 2
1895	(6 Wochen)	80;	„	188;	„	1 : 2,3
		9005;		15334;		1 : 1,7

In Berlin war 1889—94 das Verhältniss 1 : 1,9
in Leipzig 1893 1 : 1,4
im Gau Württemberg 1885—94 (excl. 1892) 1 : 1,5
A. Gasch, 20 Jahre Arbeitslosigkeit.

4) Die Ameise Nr. 25 vom 21. Juni 1895.

14161 Tage[1]). Die associated ship wrights' society zählt 12000 Mitglieder, davon sind nur 50% zur Arbeitslosenunterstützung berechtigt[2]).

Handelt es sich um Berufe, die jährlich eine todte Saison haben, wie um Bauhandwerker, wo mehr oder minder alle Arbeiter von der Arbeitslosigkeit erfasst werden, da hat die Versicherung überhaupt wenig Vorzüge gegenüber dem individuellen Sparzwang hier kann die Versicherung auch nicht viel mehr thun, als Einnahmen von der arbeitsreichen Zeit auf die todte übertragen — es sei denn, dass man eben die Last auf andere besser situirte Berufe abwälzt[3]).

Man kann ferner einwenden, dass bei dieser Veranstaltung die älteren Arbeiter schlechter versorgt seien. Je höher die Löhne, je niedriger die Waarenpreise, je kürzer die Arbeitszeit, je höher die dem Unternehmer auferlegten Kosten in Folge hygienischer Einrichtungen u. s. w., um so mehr ist der Arbeitgeber geneigt, nur die tüchtigsten und besten Arbeiter zu verwenden und die älteren weniger leistungsfähigen abzustossen. Man hört heutzutage oft, dass von den über 45 Jahre alten Leuten nur wenige dem Abrackern vieler moderner Industrien noch gewachsen sind[4]). Allein man kann da doch billig fragen, ob es richtig ist, dass für diese Invalidität von den Arbeitern gerade in Form der Arbeitslosenunterstützung zu sorgen sei; eine Abstufung der Invaliditäts- und Altersunterstützung scheint hier wohl mehr am Platz zu sein, etwa so dass z. B. Halbinvalidität, ferner Altersstufen von 60, 65, 75 und eine analoge Abstufung der Rente zu unterscheiden wäre.

---

1) Beil. 49.

2) Report on agencies and methods for dealing with the unemployed 1893 S. 37. Erheblich besser ist das Verhältniss allerdings bei einigen andern. Die Leeds typographical society zählt ungefähr 700 Mitglieder, davon sind 95 % bezugsberechtigt. Die friendly society of iron founders hatte Ende 1892 15190 Mitglieder, davon waren ungefähr 88 % bezugsberechtigt. (Ebenda S. 63, 29).

3) Dass auch die Bauhandwerker, welche Nebenbeschäftigung finden und in harter Arbeit sich anstrengen, bei Versicherung ungünstiger daran sind, als die andern, welche in warmer Stube ihre Unterstützung verzehren, liegt auf der Hand.

4) Vgl. Charles Booth über die betagten Armen in England.

Zudem steht ja nichts im Weg, dass diejenigen Arbeiter, welche besser vorsorgen wollen, in ihren freien Verbänden noch eine Art Zusatzversicherung ausbilden. Viele haben diesen Weg schon gegenüber der bisherigen Arbeiterversicherung, die ebenfalls nur der äussersten Nothdurft Rechnung tragen konnte, eingeschlagen, indem sie z. B. Zusatzversicherungen zu der Krankenversicherung, ferner Invaliditätskassen (Buchdrucker) gründeten. Wenn sie das Gleiche in Bezug auf die Arbeitslosigkeit thun, dann sind sie in der Lage, die Karenzzeit auszudehnen und vermögen die ausspringenden Ecken auszugleichen, so dass auch bei länger andauernder Arbeitslosigkeit eine Hilfe gegeben ist.

In letzter Linie ist zu beherzigen — und damit komme ich auf das in der Einleitung Gesagte zurück —, dass der individuelle Sparzwang ganz ebenso wie die Arbeitslosenversicherung nur einzelne Glieder in einem System von Massregeln sind, welche das Problem der Arbeitslosigkeit betreffen. Wie man im Gebiet der Sachversicherung immer schärfer die präventive und repressive Seite betont und ausbaut, so muss auch hier das Hauptaugenmerk auf die Frage gerichtet bleiben: was kann geschehen, um die Arbeitslosigkeit überhaupt zu verhindern oder rasch zu unterdrücken. All die in der Einleitung flüchtig angedeuteten Punkte bedürfen fortgesetzter Untersuchung [1]).

Würde man die Quellen der Arbeitslosigkeit mehr zu verstopfen im Stande sein, so würde der individuelle Sparzwang noch leichter reüssiren.

---

[1]) Die entschiedeneren Sozialdemokraten betonen dies Moment so sehr, dass sie die Arbeitslosenversicherung verwerfen. „Wir unterstützen Kranke, Verunglückte, Invaliden und altersschwache Personen, weil sie nicht arbeiten können; hier ist die Unterstützung eine allgemein gesellschaftliche Pflicht; die Arbeitslosen aber können arbeiten und hier hätte die Unterstützung erst dann einen Sinn, wenn ihnen sonst keine Arbeitsgelegenheit zu ermöglichen ist. Es ist also vorerst nothwendig, durch geeignete Reformen die Arbeitsgelegenheit zu vermehren, und hier hat die Sozialdemokratie genug Forderungen aufgestellt, welche bezwecken, der Arbeitslosigkeit zu steuern: Hebung des Volkswohlstandes und der Konsumtionsfähigkeit durch Abschaffung der Konsumsteuern und Einschränkung der Ausgaben für Militär, Normalarbeitstag und Verkürzung der Arbeitszeit, Garantien für das Koalitionsrecht der Arbeiter etc. namentlich die Gleichberechtigung der Arbeiterkoalitionen mit denen der Unternehmer erscheint uns als Mittel zur Verringerung der Arbeitslosigkeit wichtig

Ja es will mir scheinen, als ob man, ohne gewisse vorbeugende und repressive Massregeln gleichzeitig zu ergreifen, in dieser Frage gar nicht vorgehen sollte [1]). Die Besorgniss, dass je besser für den Fall der Arbeitslosigkeit gesorgt ist, je besser der Arbeitsnachweis funktionirt und beliebige Heranziehung von Arbeitern leicht möglich macht, um so häufiger schon bei mässig schlechten Konjunkturen die Arbeiter entlassen werden, ist nicht ganz abzuweisen [2]).

genug. So lange man die Rechte der Arbeiter ignorirt und diese polizeilich dem Unternehmerthum gebunden in die Hand liefert, wird die Arbeiterklasse ausser Stande sein, solchen Missständen entgegenarbeiten zu können. Dann ist es freilich erklärlich, wenn Vorschläge ernstlich diskutirt werden, die Arbeiter zu einer neuen Steuer heranzuziehen, um eine halbe Million Ausgesperrter im Interesse des Kapitalismus zu füttern. Vom Standpunkt des Klassenkampfes aus ist eine solche Besteuerung durchaus verwerflich, weil sie ein gesellschaftliches Uebel verkleistert, das nur durch Bekämpfung seiner Ursachen zu beseitigen ist" (Holzarbeiterzeitung 1894). Vgl. auch die Ausführungen von Aug. Merk in der Ztschr. für schweiz. Statistik. 30. Jahrg. 1894, S. 343.

1) Es gilt dies übrigens auch für die Arbeitslosenversicherung.

2) Der „Handschuhmacher" schreibt in der Nr. 20 vom 18. Mai 1894: „Auch bei uns dient die Unterstützung der Arbeitslosen dem Fabrikanten mehr als dem Arbeiter. Es lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass so willkürliche und umfangreiche Entlassungen in einzelnen Fabriken nicht stattgefunden hätten, wenn die Fabrikanten nicht sicher waren, dass ihnen durch unsere Mittel die Arbeitskräfte am Platze erhalten geblieben wären. Der Fabrikant hat ein grosses Interesse, sein geschultes Personal auch bei schlechtem Geschäftsgang zu erhalten und würde zu diesem Zweck auch weniger lohnende Geschäftsabschlüsse zu machen suchen und mit beschränkter Arbeitszeit Entlassungen zu vermeiden trachten. Heute hilft unsere Arbeitslosenversorgung dem Fabrikanten über diese Pflicht hinweg, er hat nur noch Arbeit für diejenigen, welche dem Verbande nicht angehören und gegen Arbeitslosigkeit unversichert sind." Die Holzarbeiterzeitung spricht sich nicht minder scharf aus: „Eine Reichsversicherung gegen Arbeitslosigkeit wäre das Allerbedenklichste von dem, was jeher der Staatssozialismus zu Wege gebracht hat. Sie bedeutet eine offizielle Garantie der Arbeitslosigkeit, eine Anerkennung ihres unabänderlichen Daseins, die nur im Interesse des Kapitalismus liegt. Dass eine solche dem arbeitslosen Arbeiter gewisse Vortheile gewährt, ihn unter gegebenen Umständen vor der äussersten Noth schützt, ist nicht zu bestreiten; den Hauptvortheil geniesst aber das Unternehmerthum dadurch, dass ihm solchermassen das Risiko bei Geschäftsstockungen und allgemeinen Krisen von den Schultern genommen wird, und zwar zu Kosten der Arbeiter. Sie bedeutet aber daher auch eine Steigerung der Arbeitslosigkeit nnd damit gleichlaufend der Belastung des Volks. Bisher galt es hier und da noch als Anstandspflicht des Arbeitsgebers, seine Arbeiter, die ihm während der Prosperitätszeit treu waren, auch durch die flaue Zeit hindurch zu beschäftigen. Diese Pflicht wurde in letzter Zeit oft genug verletzt durch Massenentlassungen der entbehrlichen

Es wird vielleicht nothwendig, durch Gesetz zu bestimmen, dass ein Arbeiter, der 4 Wochen lang von einem Arbeitgeber thatsächlich beschäftigt worden ist, nur nach 14tägiger Kündigung entlassen werden kann [1]). Es wäre das ein Gegengewicht, welches dem Arbeiter einen festen Spielraum für Wiedererlangung einer neuen Stelle gewährte und ein Gegengewicht gegen die neuerdings um sich greifende Sitte, jede Kündigungsfrist gegenseitig auszuschliessen [2]). Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, man solle den Arbeitgeber, der seinem Personal dauernde Beschäftigung sichert und bei Arbeitsstockung einen Theil des Lohns weiter zahlt, begünstigen [3]);

Kräfte, aber mancher Unternehmer folgte diesem Beispiele nicht und viele verkürzten die tägliche Betriebsdauer, um Entlassungen aus dem Wege zu gehen. Eine allgemeine Arbeitslosenunterstützung beseitigt aber auch die letzten moralischen Bedenken gegenüber der rücksichtslosen Entlassung, ganz wie sie im Interesse des Unternehmers liegt; sie bewirkt also ein riesenhaftes Anschwellen der Reservearmee, die auf Kosten der arbeitenden Klassen staatlich erhalten wird." (Mitgetheilt im Handschuhmacher Nr. 19 vom 11. Mai 1894). Auch K. Möller, lässt durchblicken, dass die Centralisirung des gewerblichen Arbeitsnachweises im deutschen Reiche gewünscht wird, um auch entfernt von den grösseren Centren bei schlechter Konjunktur die Arbeiter leichter entlassen zu können. (Schmoller's Jahrb. 1894, S. 343.) Die Fürsprecher der Arbeitslosenunterstützung bestreiten die obigen Ausführungen. So heisst es im Handschuhmacher Nr. 29 vom 20. Juli 1894: „Ein Irrthum ist es, zu glauben, dass das Unternehmerthum rücksichtslos Arbeiter entlässt, wenn es weiss, dieselben erhalten Arbeitslosenunterstützung. Wäre das richtig, so müsste es doch in Berufen, wo organisirte Arbeiter bei eintretender Arbeitslosigkeit nicht unterstützt werden, weniger Arbeitslose geben. Das ist aber nicht der Fall, wie die Arbeitslosenstatistiken beweisen. Gerade der Umstand, dass bei Entlassungen ohne Rücksicht auf das Alter und die sonstige Lage der Arbeiter verfahren wurde (?), hat zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung geführt." In der Nummer 28 vom 13. Juli 1894 wird nachgewiesen, dass jene Organisation den grössten Procentsatz der Berufsangehörigen in sich schliessen, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung zahlen, und betont, dass die letztere eingeführt wurde, „um den Arbeitslosen in die Lage zu versetzen, seine Waare Arbeitskraft nicht um jeden Preis verkaufen zu müssen, und die Erfahrung habe gelehrt, dass sie ähnlich wirke, wie Strikeunterstützung".

1) Für eine mindestens 14tägige obligatorische Kündigung plaidirt auch der Verfasser der Schrift „Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen. München 1890. S. 10 f.

2) Diese Sitte ist die Folge der gewerbegerichtlichen Entscheidungen. Siehe Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik vom 22. April 1895, S. 436.

3) Ebenda. Es sollte der Arbeitgeber in der Benützung des Arbeitsnachweises freier gestellt und der einzelne Arbeitgeber nach dem Maass der von

allein dieser Vorschlag bietet der Durchführung manche Schwierigkeiten, da eine feste Abgrenzung gewöhnlicher und unvermeidlicher Kündigungen schwer durchführbar sein möchte. Eine Abstufung der Beiträge des Arbeitgebers nach der Zahl der Entlassungen oder nach der Dauer der Kontrakte oder des Arbeitsverhältnisses in jedem einzelnen Fall wäre wohl denkbar, würde aber auch zu geradezu unleidlichen Komplikationen führen.

---

ihm jährlich vorgenommenen Personalentlassungen herangezogen werden. Dieser Vorschlag hat aber die unausführbaren Organisationen des Anonymus zur Voraussetzung.

Beilagen.

1.

Bewegung der Mitgliederzahlen in sämmtlichen Krankenkassen[1]) Berlins[2]).

	Männl. Versicherte		Weibl. Versicherte	
	1892	1893	1892	1893
Januar	230009	225627	74113	74955
Februar	226469	236319	74739	81548
März	225840	238167	76575	82779
April	228636 [3])	240064	76410	81286
Mai	234345 [3])	252610	76836	86988
Juni	236544 [3])	254160	75571	87115
Juli	238254 [3])	254358	78970	88794
August	239251 [3])	255192	78381	89544
September	240271 [3])	255407	78209	90062
Oktober	240836 [3])	256320	78815	88601
November	241227 [3])	257690	80229	92774
Dezember	237108 [3])	251528	81292	93496
Maximum:	Okt. 240836	Nov. 257690	Dez. 81292	Dez. 93496
Minimum:	März 225840	Jan. 225627	Jan. 74113	Jan. 74955
Differenz:	14996	32063	7179	18541

1) Alle Krankenkassen ausgen. die nicht an die Gemeindegrenzen gebundenen freien Kassen (circa 10 % der Versicherten).

2) Betriebsergebnisse der in Berlin vorhandenen unter der Aufsicht der Gewerbedeputation des Magistrats stehenden Orts-Betriebs- und Innungskassen sowie der Gemeindekrankenversicherung für das Jahr 1893, bearbeitet im statist. Amt der Stadt Berlin. Berlin 1894.

3) Ausserdem wurden seit 1. April die männlichen Arbeiter der städt. Strassenreinigung einbegriffen: 776, 784, 790, 794, 819, 841, 1072, 833, 823.

2.

Ortskrankenkasse der Maurer und Zimmerer in Berlin.

	Maurer			Zimmerer		
	1892	1893	1894	1892	1893	1894
Januar	19 715	17 393	15 362	4 622	4 334	3 483
Februar	18 887	17 256	14 862	4 456	3 933	3 051
März	18 570	16 830	13 874	4 367	3 715	2 989
April	18 108	16 246	12 406	4 249	3 668	2 924
Mai	18 998	17 840	13 042	4 363	3 928	3 017
Juni	20 180	18 396	14 336	4 410	3 926	3 008
Juli	20 735	18 889	15 742	4 751	3 959	2 989
August	20 902	18 374	15 423	4 684	4 024	2 901
September	21 022	18 050	15 104	4 601	3 853	2 990
Oktober	21 205	17 822	14 783	4 588	3 883	3 022
November	21 205	17 252	14 145	4 594	3 612	2 745
Dezember	20 000	16 988	13 452	4 423	3 417	2 943
Maximum:	Nov. 21 205	Juli 18 889	Juli 15 742	Juli 4 751	Jan. 4 334	Jan. 3 483
Minimum:	April 18 108	April 16 246	April 12 406	April 4 249	Nov. 3 612	Nov. 2 745
Differenz:	3 097	2 643	3 336	502	722	738

3.

Ortskrankenkasse der Hutmacher in Berlin [1]).

	Männl. Mitglieder		Weibl. Mitglieder	
	1892	1893	1892	1893
Januar	636	706	1367	1270
Februar	653	723	1398	1318
März	695	756	1428	1367
April	605	823	1320	1478
Mai	578	784	1292	1387
Juni	571	763	1265	1384
Juli	627	884	1349	1446
August	591	697	1297	1389
September	624	721	1260	1341
Oktober	682	845	1270	1446
November	693	728	1305	1415
Dezember	702	734	1281	1406
Maximum:	Dez. 702	Juli 884	März 1428	April 1478
Minimum:	Juni 571	Aug. 697	Sept. 1260	Jan. 1270
Differenz:	132	187	168	208

[1]) Für weitere Beispiele muss auf die oben citirte Publikation verwiesen werden.

4.

Ortskrankenkasse in Dresden 1894[1]).

	Eingetreten	Davon nicht zum Eintritt verpflichtet	Ausgetreten	Davon nicht zum Eintritt verflichtet	Am Ende des Monats vorhanden
Januar	9 807	741	9 988	70	58 424
Februar	9 774	406	8 998	182	59 200
März	12 755	265	9 567	513	62 388
April	18 196	230	13 578	275	67 006
Mai	12 864	377	12 708	206	67 162
Juni	9 895	314	10 394	498	66 663
Juli	10 121	279	10 902	184	65 882
August	10 182	257	10 084	429	65 980
September	9 914	206	8 636	302	67 258
Oktober	12 357	390	12 095	372	67 520
November	9 176	284	8 883	114	67 813
Dezember	5 968	575	10 135	98	63 646

Maximum: November 67 813
Minimum: Januar 58 424

Differenz: 9 389

5.

Die Mitgliederzahl der unter Aufsicht des Magistrats in Breslau stehenden Orts- u. Betriebskrankenkassen war für den Anfang der Monate[2]):

		1893		1894
Januar		62 478		62 930
Februar		61 035		63 665
März		63 414		64 323
April		66 477		67 192
Mai		67 463		68 913
Juni		67 517		69 188
Juli		67 670		69 553
August		68 193		69 200
September		69 254		69 285
Oktober		68 866		69 083
November		68 662		68 668
Dezember		67 896		68 410
Maximum:	September	69 254	Juli	69 553
Minimum:	Februar	61 035	Januar	62 930
	Differenz:	8 219		6 623

1) Jahresbericht des statist. Amtes der Stadt Dresden S. 5.
2) Mittheilung des statist. Amts der Stadt Breslau.

6.

Gemeinde-Kranken-Versicherung Würzburg[1]).

Zahl der Mitglieder am Anfang der Monate	1893 Männliche	1893 Weibliche	1894 Männliche	1894 Weibliche
	Mitglieder		Mitglieder	
Januar	6038	785	7449	1943
Februar	6122	1239	8477	1805
März	7424	1553	8491	1904
April	8250	1774	9133	1931
Mai	8519	1906	9403	2014
Juni	8672	1940	9493	2011
Juli	8527	1981	9333	1992
August	8473	1972	9011	2012
September	8588	2035	9053	2022
Oktober	8435	2040	8924	1986
November	8227	2067	8719	1994
Dezember	8031	2034	8540	1976
31. Dez. (Jahresschluss)	7449	1943	7906	1906

7.

Verband der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens 1893[2]).

	1. Januar	15. März	15. Sept.	31. Dez.
Bäcker	5 207	5 398	5 577	5 599
Banderzeuger	815	791	737	757
Blas- u. Streichinstrumentenerzeuger	333	329	319	293
Buchbinder etc.	4 310	4 260	4 334	4 459
Buchdrucker u. Schriftgiesser	4 693	4 958	4 851	5 086
Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler	380	385	384	402
Büchsenmacher u. Schwertfeger	132	132	134	137
Bürsten- u. Pinselerzeuger	258	251	258	267
Drechsler	8 462	8 658	8 829	8 967
Fassbinder	377	401	364	384
Giesser, vereinigte	681	707	790	779
Gold- u. Metallschläger	156	149	146	145
Glaser etc.	507	457	511	548
Graveure etc.	276	278	307	299
	26 587	27 154	27 541	28 122

1) Mittheilung des Stadtmagistrats.

2) Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens sammt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1893. Wien 1894, S. 54 f.

	1. Januar	15. März	15. Sept.	31. Dez.
Uebertrag	26 587	27 154	27 541	28 122
Gürtler u. Broncearbeiter	2 489	2 155	2 064	2 566
Hafner	177	180	163	131
Handschuh- u. Bandagenmacher	419	455	461	466
Huf- u. Wagenschmiede	890	924	950	921
Hutmacher	1 317	1 294	1 217	1 243
Juweliere etc.	2 390	2 390	2 372	2 446
Kamm-, Fächermacher u. Beinschneid.	587	634	578	581
Klavier- u. Orgelbauer	668	672	670	673
Korbflechter	130	129	127	133
Kupferschmiede	187	127	134	126
Optiker	185	204	224	227
Pflasterer	235	231	234	246
Posamentier	2 093	2 127	2 294	2 302
Sattler	292	332	335	299
Schuhmacher	12 274	12 092	11 742	11 429
Seiden-, Schön- u. Schwarzfärber	974	991	1 076	1 041
Siebmacher u. Gitterstricker	80	87	76	90
Spielkartenerzeuger	171	173	176	180
Stein- u. Kupferdrucker	1 298	1 292	1 284	1 273
Taschner u. Riemer	723	771	792	790
Vergolder	515	453	483	518
Zuckerbäcker	1 023	998	913	1 140
Dachdecker	851	1 181	1 739	927
Maler, Anstreicher, Lackirer	1 073	1 077	4 052	1 442
Schlosser	4 193	3 714	4 254	4 679
Tapezierer	797	693	1 021	904
Tischler	11 795	10 565	12 226	11 670
Zimmerleute	1 203	1 459	1 845	1 256
	75 616	74 554	81 038	77 820

Die Zahl der männlichen Mitglieder, gruppirt nach dem Alter:

Alter im Jahre	15. März	15. September	31. Dezember
bis 20	8 638	12 263	12 662
21—30	28 455	29 248	27 543
31—60	26 684	27 872	26 155
über 61	1 113	1 182	1 081
Zusammen	64 890	70 565	67 441

8.

Die Beschäftigungsdauer der Arbeiter in einem und demselben Betriebe in Berlin [1]).

	Chemische Industrie		Metallschraubenfabriken	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1— 12 Tage	438	131	131	8
13— 25 „	304	84	128	20
26— 50 „	438	167	186	16
51— 75 „	321	143	120	14
76—100 „	297	92	106	12
101—125 „	188	80	105	4
126—150 „	151	58	62	8
151—175 „	148	43	58	4
176—200 „	142	42	47	8
201—225 „	153	38	43	2
226—250 „	124	46	52	7
251—275 „	156	41	51	7
276—300 „	356	151	372	11
über 300 „	1906	264	79	3
	5122	1380	1540	124

9.

Anstellungsdauer deutscher Buchdruckerarbeiter.

K. Klimsch veröffentlicht in seinem „Allgem. Anzeiger für Druckereien“ [2]) die Ergebnisse von Erhebungen, die er bezüglich der Anstellungsdauer deutscher Buchdruckerarbeiter im Jahr 1893 gemacht hat. Von den 4243 Buchdruckereien mit rund 50000 Arbeitern, die Klimsch 1890 bei seiner Gesammtstatistik zählte, gaben ihm 1000 Betriebe mit rund 20000 Arbeitern Aufschluss. Von 2830 weiblichen Arbeitern waren

31,66 %	unter 1 Jahr
47,84 %	1— 5 „
12,65 %	5—10 „
4,06 %	10—15 „
2,03 %	15—20 „
1,12 %	20—25 „
0,64 %	25 u. mehr Jahre

in einem und demselben Betrieb beschäftigt. Die erwachsenen Mädchen scheiden vielfach durch Heiraten und häusliche Pflichten aus.

---

1) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin pro 1891, S. 220. Siehe hiezu Sozialp. Ctbl. II, S. 202.

2) XXI. Jahrg. Nr. 1 (4. Jan. 1894) S. 2 f. Siehe auch Nr. 14 (5. April 1894).

Bei den männlichen Arbeitern (13 550) waren in einem und demselben Betriebe beschäftigt:

	Setzer	Maschinenmeister	Sonstige Arbeiter	Zusammen
	8559	1668	3323	13 550
	%	%	%	%
Bis zu 1 Jahr	17,56	14,75	20,04	17,82
1— 5 „	37,36	35,07	37,40	37,09
5—10 „	19,35	19,72	17,00	18,82
10—15 „	9,72	11,15	9,60	9,89
15—20 „	7,56	7,55	6,53	7,31
20—25 „	4,23	4,92	4,21	4,31
25 u. mehr Jahre	4,22	6,83	5,12	4,76

Hierbei ist zu beachten, dass 5% der befragten Geschäfte erst seit 1891, weitere 24,5% erst seit den 80er Jahren bestehen.

10.
Beschäftigungsdauer der Arbeiter in Altona 1891 [1]).

In 120 Altonaer Gewerbsbetrieben (keiner beschäftigte weniger als 10 und keiner mehr als 300 Arbeiter) waren im Jahre 1891 7693 Arbeiter beschäftigt worden, welche 976 357 Arbeitstage leisteten. Die Beschäftigungsdauer eines Arbeiters betrug durchschnittlich 126,9 Tage; danach wäre wahrscheinlich, dass jeder Arbeiter im Jahr durchschnittlich ungefähr 2—3mal die Stelle wechselte.

Eine Beschäftigungsdauer	von allen Arbeitern	Fabrikarbeitern
von 1— 50 Tage hatten	40,43 %	30,78 %
„ 51—250 „ „	35,59 %	36,26 %
„ über 250 „ „	23,98 %	32,96 %

nur ungefähr ¼ der Arbeiter hat eine ständige Arbeitsdauer. Bei den Fabrikarbeitern vertheilt sich die Zahl auf die 3 Gruppen zu ungefähr je ⅓.

11.
Beschäftigungsdauer in einigen Cigarrenfabriken [2]).

In drei Etablissements der Cigarrenfabrikation in Dresden, Freiberg und Oederan trafen auf einen Arbeiter

in Dresden	1890	203 Arbeitstage
„ Freiberg	1890	216 „
„ Oederan	1891	200 „

Die Zahl der Tage, die ein Arbeiter in der Fabrik thätig ist, hängt von vielen Faktoren ab, z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Tod u.s.w. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitstage kann selbst wenn Alle in Stellung bleiben, nicht 300 Tage betragen. Ein besseres Bild gibt folgende Uebersicht:

---

[1]) Altonaer Arbeiterstatistik, veranstaltet durch das kgl. Kommerz-Kollegium zu Altona, I. Hamburg 1898, S. 38.

[2]) A. Förster, Lohnstatistische Untersuchungen in der Cigarrenfabrikation mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Lohnstatistik. Zeitschr. des k. sächs. statist. Bureaus 1892, S. 161 f.

	Dresden %	Freiberg %	Oederan %
Bis 50 Arbeitstage hatten im Jahr	13,9	11,0	
über 50—100 " " "	11,5	6,6	
" 100—150 " " "	6,4	8,8	
" 150—200 " " "	4,8	8,1	
" 200—250 " " "	11,2	10,4	
" 250—300 " " "	37,3	50,7	
" 300 " " "	14,9	4,4	
Bis 250 " " "	47,8	44,9	57,6
über 250 " " "	52,2	55,1	42,4

In der Dresdener Fabrik waren von 295 Arbeitern 119, in der Freiberger von 136 48, welche 5 Jahre in der Fabrik ständig arbeiteten.

12.

Arbeitslose unter den Armen im deutschen Reiche 1885.

Es betrugen die	Selbstunterstützten [1]) (Familienvorst. u. Einzelne)	%	Mitunterstützten (Ehefrauen, Kinder unt. 14 Jahr.)	Zusammen	%
In Folge					
Arbeitslosigkeit	35 427	4	60 041	95 468	6
Arbeitsscheu	11 315	1,3	11 213	22 528	1,4
Trunk	13 960	1,6	18 464	32 424	2,0
Altersschwäche	196 093	22,1	38 859	234 952	14,8
Krankheit des Unterstützten od. in dessen Familie	242 698	27,4	201 800	444 498	27,9
Körperliche oder geistige Gebrechen	142 800	16,1	54 292	197 092	12,4
Tod des Ernährers	133 023	15,0	140 916	273 939	17,2
Unfall (Verletzung oder Tod des Ernährers, eigene Verletzung)	23 874	2,7	28 678	52 552	3,3
Grosse Kinderzahl	21 360	2,4	93 786	115 146	7,2
Sonstige	66 021	7,4	57 766	123 787	7,8
	886 571	100	705 815	1 592 386	100

[1]) Als Unterstützte gelten alle diejenigen, welche im Laufe des Jahres 1885 eine öffentliche Armenunterstützung, sei es in baarem Geld oder in Naturalien oder in Gestalt von Armenkrankenpflege, Armenbegräbniss, Unterbringung in einem Kranken-, Waisen- oder Versorgungs- oder Armenarbeitshause oder von unentgeltlicher, reihenweiser Verpflegung bei Verbandsangehörigen erhalten haben; dabei sind diejenigen, an welche mehrmals oder von verschiedenen Armenverbänden eine Unterstützung gewährt wurden, nur einmal berücksichtigt. Durchreisende, welche nur mit Zehr- oder Reisegeld oder Nachtquartier versehen wurden oder das am Ort etwa eingeführte Ortsgeschenk erhielten, sind von der Nachweisung ausgeschlossen. Statistik des deutschen Reichs. Neue Folge Bd. 29.

18.

Ergebnisse der im Winter 1892/3 von den Gewerkschaften aufgenommenen Arbeitslosenstatistik[1]).

Ort	Einwohnerzahl 1. Dez. 1890	Zahl der Arbeitslosen	Davon sind verheiratet	Durchschnittl. Dauer der Arbeitslosigkeit (Wochen)
Barmen	116 144	1320	755	—
Bernburg	28 326	441	232	—
Brandenburg	37 817	408	312	10 1/3
Braunschweig	101 047	1403	883	1 3/7
Cannstatt	20 265	203	—	—
Dortmund	89 665	427	174	—
Eilenburg	12 447	209	156[2])	9 1/2
Elberfeld	125 899	1889	1102	—
Giebichenstein	14 454	352	259	11
Gotha	29 134	389	260	—
Gothas Vororte	—	284	167	—
Halle a/S.	101 401	1002	632	11 4/7
Hamburg	569 260	4893	2658	10 2/5
Harburg	35 081	300	—	—
Kassel	72 477	965	543	—
Köln mit Vororten	197 081	8851	—	17 1/7[4])
Leipzig mit einigen Vororten	386 855	8820	5227	14 5/7
Lübeck	63 590	430	—	13
Ludwigshafen	28 768	400	—	—
Lüneburg	20 665	302	204	5 1/3
Mannheim	79 058	1072	512	7
Möckern	4 369	160	111	10 5/7
Nürnberg	142 590	1058	—	—
Rixdorf bei Berlin	35 702	2500	—	—
Schkeuditz bei Halle	5 020	117	78	7 5/7
Stassfurt	19 104	240	108	9 1/4
Stuttgart	139 817	2272	1010	7 2/7[5])
Wandbeck	20 571	511	315	7 7/8
Weimar	24 476	93	42	6 5/7
Wernigerode	9 966	120	—	—
Wolfenbüttel	14 484	240	149	8
Wurzen	14 635	190	133[3])	—[6])
Zeitz	21 680	139	71	7 1/2

---

[1]) Nach der Zusammenstellung von Dr J. Schikowsky, Ueber Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik, Leipzig 1894, S. 88.

[2]) Davon 7 verwittwet. [3]) Davon 2 verwittwet. [4]) Nur für das Severinsviertel berechnet. [5]) Nur für die 2086 männlichen Arbeitslosen berechnet. [6]) Die Dauer schwankt zwischen 1 Monat und einem halben Jahr.

14.

Gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik für Elberfeld-Barmen[1]).

Die im Monat Juli 1893 vom Allg. Arbeiterverein vorgenommene Arbeitslosenstatistik ergab 955 Personen, welche nachweislich beschäftigungslos waren, darunter 8 Personen, die 70—80 Jahre alt waren! Die Dauer der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit stellte sich für die Arbeitslosen auf 17,9 Wochen. Es kam eine Arbeitslosigkeit

von	1— 5	Wochen	auf	372	Personen
„	6—10	„	„	148	„
„	11—15	„	„	92	„
„	16—20	„	„	41	„
„	21—25	„	„	19	„
„	26—30	„	„	85	„
„	31—35	„	„	19	„
„	36—40	„	„	40	„
„	41—50	„	„	22	„
	über 50	„	„	90	„
		ohne Angabe		27	„
				955	Personen.

15.

Gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik von Stuttgart[2]).

Durch die Arbeitslosenstatistik, die in Stuttgart vom Gewerkschaftskartell anfangs 1893 aufgenommen wurde, sind 2086 männliche Arbeitslose ermittelt worden. Die Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit betrug 15046 Wochen; durchschnittlich war also jeder Arbeitslose etwas über 7 Wochen ohne Beschäftigung. Wenn man die Berufe mit mehr als 20 Arbeitslosen aufzählt, so ergibt sich folgendes Bild:

464	Tagelöhner	2651	Wochen	durchschn.	5,7	Wochen
184	Schreiner	1460	„	„	7,9	„
152	Maurer	702	„	„	4,6	„
123	Maler	879	„	„	7,1	„
119	Schneider	428	„	„	3,6	„
89	Zimmerleute	615	„	„	7,0	„
79	Steinhauer	372	„	„	4,7	„
69	Gipser oder Stuckateure	407	„	„	5,9	„
67	Schlosser	542	„	„	8,0	„
66	Buchdrucker	1347	„	„	20,4	„

1) Sozialp. Ctbl. III, S. 609.
2) Sozialp. Ctbl. II, S. 226.

65	Hausknechte	569 Wochen	durchschn.	8,7	Wochen
59	Bierbrauer	397 „	„	7,0	„
46	Buchbinder	348 „	„	7,5	„
44	Sattler	274 „	„	6,2	„
40	Tapezierer	310 „	„	7,7	„
39	Schuhmacher	356 „	„	9,1	„
37	Kaufleute	473 „	„	12,7	„
36	Bäcker	174 „	„	4,8	„
26	Mechaniker	143 „	„	5,5	„
22	Bildhauer	140 „	„	6,3	„
21	Gärtner	151 „	„	7,1	„

In den Nachbarorten Stuttgarts wurden 340 Arbeitslose mit 1765 beschäftigungslosen Wochen ermittelt; durchschnittlich war also jedes über 5 Wochen ohne Arbeit. Unter den Arbeitslosen befanden sich 163 Tagelöhner mit 835 Wochen Arbeitslosigkeit, durchschnittlich 5,1 Wochen

64	Steinhauer	mit	268 Wochen	durchschn.	4,1	Wochen
47	Maurer	„	221 „	„	4,7	„
12	Zimmerleute	„	59 „	„	4,9	„
10	Schreiner	„	61 „	„	6	„

16.

Gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik in Schkeuditz und Gotha[1]).

In Schkeuditz bei Halle a/S. ergab die am 17. Januar 1893 erhobene Arbeitslosenstatistik 117 Arbeitslose, von denen 78 verheiratet waren, so dass 351 Personen, d. s. 7 % der Bevölkerung, von der Arbeitslosigkeit getroffen waren. Die Dauer der Arbeitslosigkeit schwankte zwischen 6 und 120 Tagen. In der Stadt Gotha wurden am 22. Januar 1893 389 Arbeitslose ermittelt. Von diesen waren ohne Beschäftigung

25	1	Woche
72	3	Wochen
36	5	„
47	7	„
34	9	„
34	11	„
10	13	„
42	15—16	„

Zeitweise Beschäftigung hatten 59; 30 Arbeitslose gaben über die Dauer der Arbeitslosigkeit nichts an.

1) Sozialp. Ctbl. II, S. 238.

17.

Gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik in Wurzen und Mannheim[1]).

In Wurzen wurden 190 Arbeitslose ermittelt. „Den Gewerben nach gehören die Arbeitslosen zu den Handarbeitern, Maurern, Zimmerern, Steinmetzen, Dachdeckern, Schmieden, Malern, Klempnern, Tischlern, Spinnern, Formern, Bäckern, Schlossern, Müllern und Cigarrenmachern". Die Mannheimer Aufnahme am 7. Dez. 1892 ergab: 1072 Arbeitslose. Die längste Dauer der Arbeitslosigkeit betrug 700 (!), die kürzeste 1 Tag. Von den Arbeitslosen waren

268	Taglöhner	durchschnittlich	je 54	Tage	arbeitslos
90	Maurer	„	„ 26	„	„
73	Schlosser	„	„ 41	„	„
41	Tüncher	„	„ 59	„	„
36	Schreiner	„	„ 37	„	„
31	Bäcker	„	„ 44	„	„
30	Gypser	„	„ 34	„	„
29	Schmiede	„	„ 38	„	„
29	Schneider	„	„ 45	„	„
26	Taglöhnerinnen	„	„ 53	„	„
24	Former	„	„ 52	„	„
24	Schuhmacher	„	„ 25	„	„
22	Eisendreher	„	„ 55	„	„
21	Tapezierer	„	„ 88	„	„

Unter den Uebrigen zahlreiches Dienstpersonal.

18.

Gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik in Köln[2]).

Die Kölner Gewerkschaften veranlassten (wann?) versuchsweise eine Arbeitslosenstatistik im Severinsviertel zu Köln. Die Zahl der Arbeitslosen betrug 598, die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit 10160 Wochen, so dass auf jeden Arbeitslosen durchschnittlich 17 Wochen 1 Tag kamen.

8	Schneider	106	Wochen;	auf	jeden	13	Wochen	1/2	Tag
39	Schreiner	675	„	„	„	17	„	2	„
7	Zimmerer	115	„	„	„	16	„	2 1/2	„
45	Stuckateure u. Maurer	481	„	„	„	10	„	4	„
9	Klempner	168	„	„	„	16	„	4	„
40	Maler	753	„	„	„	18	„	5	„
3	Sattler	31	„	„	„	10	„	2	„
2	Bäcker	30	„	„	„	15	„	—	„
9	Steinhauer	157	„	„	„	17	„	3	„
41	Metallarbeiter	763	„	„	„	18	„	3	„
15	Schuhmacher	238	„	„	„	15	„	5	„
70	Frauen	1434	„	„	„	19	„	—	„
279	Taglöhner	4633	„	„	„	16 1/2	„	—	„
25	andere Arbeiter	575	„	„	„	23	„	—	„

1) Sozialp. Ctbl. II, S. 249.

2) Sozialp. Ctbl. II, S. 274 vom 6. März 1893.

19.

Gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik in Leipzig [1]).

In Leipzig waren am 5. Februar 1893 arbeitslos 8820; genauere Angaben lagen vor von 8608. Davon waren Arbeiter

in	arbeitslos	verheiratet	Kinder unter 14 Jahr.	arbeitslos durch Krankheit	Beruf gewechselt	Jeder Arbeitslose war durchschn. arbeitslos Wochen
dem Bauhandwerk	2876	2122	4252	146	172	12,4
der Bekleidungs-, Leder- u. Textilindustrie	626	310	557	58	129	17,5
der Gastwirthschaft u. Bedienung	254	69	123	38	14	16,8
den graphischen Gewerben	297	95	163	32	39	16,0
dem Handel u. Fuhrverkehr	404	159	219	46	30	19,8
der Holz- u. Glasindustrie	425	251	485	46	58	11,9
der Metallindustrie	463	199	330	58	64	16,8
der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	285	158	305	30	141	18,7
Diverse	2978	1854	3102	317	22	13,5
	8608	5227	9536	771	669	14 W. 5 T.

Lohnausfall 1 488 178 Mk.

Von den 8820 Arbeitslosen waren 2699 Personen 1—50 Tage arbeitslos
266 „ über 1 Jahr „

Der Fachverein der Buchbinder und verwandten Geschäfte in Leipzig nahm im Mai 1891 eine Erhebung vor, welche sich auf 55 Geschäfte mit 1200 Arbeitern erstreckte. Zur Zeit der Aufnahme waren 57 arbeitslos; das sind 4,75 % der Arbeiter [2]).

20.

Arbeitslosenstatistik in Zürich im Winter 1892/3 und 1893/4 [3]).

Als bei der anhaltenden Kälte im Januar 1893 die Arbeitslosigkeit einen bedrohlichen Umfang annahm, bildete sich aus dem Schoss der organisirten Arbeiterschaft eine Kommission; dieselbe wandte sich an's Publikum um Hülfe. In kurzer Zeit gingen 14011 Frs. ein und die Stadt eröffnete ihr einen Kredit bis auf die Höhe von 5000 Frs. und stellte ihr ausserdem 800 Reif Holz zur Verfügung. Für den Winter 1893/94 wurden abermals 5000 Frs. bewilligt und der Arbeitslosenkommission ein städtischer Charakter gegeben, indem sie dem Stadtrath verantwortlich gemacht wurde. Jeder Unterstützung suchende Arbeitslose hatte unter Anleitung eines Kommissionsmitgliedes einen Fragebogen auszufüllen. Die Angaben der Petenten wurden durch beauftragte zuverlässige Arbeitslose an Ort und

---

1) Sozialp. Ctbl. II, S. 311.

2) Sozialp. Ctbl. I, S. 8.

3) Otto Lang, Die Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik in Zürich. Sozialp. Ctbl. II, S. 465; insbesondere aber A. Merk, Die Arbeitslosigkeit in Zürich in der Schweiz. Zeitschr. f. schweiz. Statistik 30. Jahrgang 1894, S. 314 f.

Stelle geprüft. Diese Statistik ist also ziemlich genau, nur umfasst sie nicht alle Arbeitslosen, sondern nur jene, die Unterstützung verlangten [1]). Die Unterstützung beschränkte sich im zweiten Jahre auf solche Arbeitslose, welche seit dem letztvergangenen 1. Juli in der Stadt Zürich Niederlassung hatten.

Es liessen sich einschreiben	1893	1894
Arbeitslose	1652	885
Davon waren verheirathet	877	452
ledig	775	433
Inländer	1124	702
Deutsche	293	117
Sonstige Ausländer	235	66

Es waren arbeitslos [2]) im Jahr 1893

Berufsgenossen	bis 30 Tage	bis 60 Tage	bis 90 Tage	über 90 Tage	Total der Person.	Total der Tage	Auf 1 Person kommen Tage	Person. ohne Angabe
Taglöhner	52	327	112	67	558	34 526	61,8	69
Bauarbeiter	16	245	85	56	402	25 822	64,2	32
Schreiner und Zimmerleute	8	61	24	11	104	6 365	61.2	11
Metallarbeit.	4	55	48	38	145	11 390	71,6	10
Bekleid.ind.	4	22	11	7	44	2 904	66,0	21
Handel und Hôtelwesen	5	14	14	19	52	4 658	89,5	9
UebrigeBeruf.	10	75	51	36	172	12 607	73,2	23
	99	799	345	234	1477	98 272	66,5	175
	6,7%	54,0%	23,4%	15,9%				

---

[1]) Auf eine Anfrage bei den Bauunternehmern, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistern am 20. Dezember 1893 gaben 75 Firmen Antwort. Das Ergebniss war:

	Schweizer	Ausländer	Zusammen
Maximalzahl der Arbeiter:	2173	4100	6273
Davon schon entlassen	689	2541	3230
Noch zu entlassen	242	395	637

Bezüglich der schon entlassenen Ausländer wurde angegeben, es seien dies meist Italiener und Tiroler und grösstentheils über Winter in ihre Heimath abgereist. Thatsächlich arbeitslos waren 689 einheimische Arbeiter, dazu kamen noch 242 und wahrscheinlich ein grosser Theil von den 395 Ausländern, man erwartete im Ganzen circa 1500 Arbeitslose; thatsächlich meldeten sich nur 885, während die andere Hälfte für sich sorgte.

[2]) Die wirkliche Arbeitslosigkeit ist länger, als sie auf den Tabellen erscheint. „Die Kommission konnte eben nur ermitteln, wann die Arbeitslosigkeit begann und wann sie während ihrer Thätigkeit aufhörte. Wo keine Nachricht mehr erhältlich war, ist in beiden Jahren bis zum 15. Februar gerechnet worden, um ja nicht zu hoch zu greifen. Zu dieser Zeit hatte aber erst ein ganz kleiner Theil der Angemeldeten wieder Arbeit gefunden."

Es waren arbeitslos im Jahre 1894

Berufsgenossen	bis 30	bis 60	bis 90	über 90	Total der Person.	Total der Tage	Auf 1 Person kommen Tage	Person. ohne Angabe
	Tage							
Taglöhner	51	212	97	24	384	21 564	56,1	63
Bauarbeiter	15	81	38	10	144	8 478	58,8	9
Schreiner u. Zimmerleute	8	23	14	3	48	2 730	56,8	9
Metallarbeit.	9	29	14	9	61	3 682	60,3	9
Bekleid.ind.	3	11	7	3	24	1 557	64,8	5
Handel und Hôtelwesen	5	14	8	9	36	2 670	74,1	2
UebrigeBeruf.	9	28	22	8	67	4 198	62,6	24
	100	398	200	66	764	44 879	58,7	121
	13,1 %	52,1 %	26,2 %	8,6 %				

Es waren arbeitslos Personen

im Jahre 1893

Altersgruppen	bis 30	bis 60	bis 90	über 90	Total Person.	Total Tage	Auf 1 Person kommen Tage	Person. ohne Angabe
	Tage							
Unt. 20 Jahren	12	46	24	18	100	6 564	65,6	2
20—25 „	15	148	53	54	270	18 208	67,4	25
25—30 „	20	151	58	42	271	17 688	65,2	14
30—35 „	12	105	40	20	177	10 899	61,5	22
35—40 „	10	99	44	15	168	10 546	62,7	23
40—45 „	14	85	26	22	147	9 744	66,2	28
45—50 „	7	67	35	26	135	9 489	70,2	17
50—55 „	7	43	26	12	88	5 960	67,7	18
55—60 „	2	34	13	14	63	4 534	71,9	14
über 60 „	—	21	26	11	58	4 640	80,0	12
	99	799	345	234	1477	98 272	66,5	175

im Jahre 1894

Altersgruppen	bis 30	bis 60	bis 90	über 90	Total Person.	Total Tage	Auf 1 Person kommen Tage	Person. ohne Angabe
Unt. 20 Jahren	8	33	22	1	64	3 646	56,9	17
20—25 „	19	56	28	8	111	6 130	55,2	31
25—30 „	20	63	24	3	110	5 672	51,5	25
30—35 „	10	50	22	7	89	5 144	57,8	19
35—40 „	13	57	17	10	97	5 877	60,4	7
40—45 „	12	49	25	8	94	5 444	57,9	6
45—50 „	3	34	21	5	63	3 885	62,6	4
50—55 „	9	29	19	5	62	3 555	57,3	3
55—60 „	4	15	11	7	37	2 437	65,9	6
über 60 „	2	12	11	12	37	3 089	83,5	3
	100	398	200	66	764	44 879	58,7	121

21.

Uebersicht über die Zahl der arbeitslosen Tage bei ungefähr der Hälfte der Gewerkvereinsmitglieder in den Jahren 1877, 1878 und 1879 bis 1. Sept. auf Grund einer Erhebung der deutschen Gewerkvereine [1]).

Gewerkverein der	Zahl der Mitglieder	Zahl der arbeitslosen Tage 1877	1878	1879 bis 1. Sept.	Zahl der arbeitslosen Tage pro Mitglied 1877	1878	1879 bis 1. Sept.
Maurer	470	5687	6871	6946	12	14½	14¾
Zimmerer	295	3854	5177	4513	13	17½	15
Schiffszimmerer	91	2001	3079	3908	22	33	43
Bergarbeiter	90	—	554	501	—	6	5½
Maschinenbauer	2255	6964	8666	7652	3	4	3½
Tischler	1215	1341	1869	2728	1	1½	2¼
Fabrik- u. Handarbeiter	1116	4808	5034	3143	4¼	4½	3
Stuhlarbeiter	541	2388	3600	2670	4½	6½	5
Lithographen	489	2086	2502	1883	4½	5	3¼
Porzellanarbeiter	940	4746	4365	2975	5	4½	3
Lederarbeiter	131	300	123	293	2¼	1	2¼
Schneider	227	1769	2857	3428	8	12¾	15
Cigarrenarbeiter	40	203	272	124	5	7	3
Töpfer	21	74	71	73	3½	3½	3½
Selbständige Ortsvereine	152	790	782	534	5¼	5¼	3½
	8073	37011	45822	41371	4½	5⅔	5

22.

Jahreserhebung der deutschen Tischler (Schreiner). (Gsch.)

Der Vorstand des deutschen Tischlerverbandes (Karl Kloss) in Stuttgart veröffentlichte pro 1889 und 1891 statistische Erhebungen. Aus dem „Ergebniss der statistischen Erhebungen im Tischler- (Schreiner-) Gewerbe pro 1891 veranstaltet vom deutschen Tischlerverband, Verlag von K. Kloss“ entnahm ich folgende Angaben:

„Die Frage: War Arbeitsmangel am Orte? wurde von 142 Orten bejaht; hiervon gaben 109 Orte die Zahl der arbeitslosen Wochen auf 93455

1) Gewerkverein, Organ des Verbandes deutscher Gewerkvereine 1879, S. 175.

an, während von 33 Orten diese spezielle Angabe fehlt; 24 Orte beantworteten die Frage mit Nein und 79 Orte blieben die Antwort schuldig. Diese 93455 Wochen würden für 1869 Gesellen Arbeitsgelegenheit für das ganze Jahr bieten. Da nun an den 142 Orten 27449 Gesellen arbeiten, so kommt auf je 15 Gesellen 1 Arbeitsloser oder auf jeden Gesellen 3 Wochen Arbeitslosigkeit. Hierbei ist zu bedenken, dass bei Beantwortung dieser Frage fast immer nur die am Orte ansässigen Kollegen oder solche mit längerem Aufenthalt in Betracht gezogen werden. Wollte man die Kollegen, welche sich auf der Reise befinden, hinzurechnen, so würde sich uns ein trauriges Bild über die Geschäftsverhältnisse darbieten. Einigen Einblick gewährt ein Vergleich der Jahresabrechnungen des deutschen Tischlerverbandes pro 1889 und 1891.

Im Jahre 1889 zählte der Verband durchschnittlich 9540 Mitglieder; Reiseunterstützung wurde an 810 Mitglieder gewährt. Es entfiel somit auf 12 Mitglieder 1 Reisender. Die Gesammtunterstützung betrug 3778 Mk., die auf jeden Reisenden entfallende Unterstützung durchschnittlich 4 Mk. 22 Pf. und die Beisteuer zur Unterstützung pro Mitglied 40 Pf.

Im Jahre 1891 zählte der Verband durchschnittlich 15600 Milglieder, somit war die Mitgliederzahl um 63 % gestiegen. Die Zahl der Reisenden betrug dagegen 2891, das ist eine Steigerung von 257 %. Es kam somit auf je 5 Mitglieder 1 Reisender. Zur Unterstützung waren 21902 Mk. erforderlich, also eine Steigerung von 479 %. Die im Durchschnitt auf jeden Reisenden entfallene Unterstützung betrug 7 Mk. 51 Pf. = 70 % Steigerung und zur Aufbringung dieser Summe waren pro Mitglied 1 Mk. 40 Pf. erforderlich, somit eine Steigerung um 250 %."

23.

Jahreserhebung der deutschen Drechslerarbeiter. (Gsch.)

Ueber diese liegen zwei ausführliche Aufnahmen[1]) vor, welche niedergelegt sind in zwei Schriftchen:

Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Drechslergewerbe. Eine Zusammenstellung statistischer Aufnahmen vom April 1890 bis April 1891, herausgegeben von der centralen statistischen Kommission der Vereinigung der Drechsler und Berufsgenossen Deutschlands zu Halle a/S. Hamburg. Verlag von Th. Leipart, Fachzeitung für Drechsler 1892.

Zur Lage der deutschen Drechslerarbeiter. Ein Beitrag zur deutschen Arbeiterstatistik. Nach statistischen Erhebungen aus dem Jahre 1892 im Auf-

---

1) Vor etwa 12 Jahren wurde vom Fachverein der Drechsler bereits eine Lohnstatistik aufgenommen; von 230 Gesellen meldeten damals 103 zusammen 783 Wochen Arbeitslosigkeit im Jahre an; das macht auf 1 Gesellen ungefähr durchschnittlich 7½ Wochen. C. Liebich, Obdachlos. Berlin 1894, S. 239.

trag des Centralvorstandes der Vereinigung der Drechsler und Berufsgenossen Deutschlands zusammengestellt und bearbeitet von Th. Leipart. Hamburg 1893. Verlag von Th. Leipart, Fachzeitung für Drechsler.

In der ersten Schrift sind detaillirte Angaben über die einzelnen Orte gemacht. Auf Grund dieser Angaben habe ich die nachstehende Tabelle zusammengestellt.

Was die Erhebung 1891/2 anlangt, so sind in der zweiten Schrift Detailangaben über die einzelnen Orte nicht gemacht. Dagegen ist eine werthvolle Uebersicht über die Dauer der Arbeitslosigkeit darin enthalten, die unten mitgetheilt wird.

a.

Die Aufnahme bezieht sich auf die Zeit April 1890 bis April 1891.

	An der Zählung waren betheiligt	Hiervon waren arbeitslos	Dauer der Arbeitslosigkeit Wochen	Tage	Auf 1 Arbeitslosen trafen Wochen
Altwasser (Kreis Waldenburg)	7'	1	6		6
Aschersleben	4	2	20		10
Barmbeck	23	5	19		3,8
Barmen	67	—	—		—
Berlin	380	140	549		3,9
Bonn	9	2	13		6,5
Braunschweig	23	1	26		26
Bredenbeck	1	1	—	4	0,6
Breslau	86	14	71		5,1
Burg bei Magdeburg					
Holzbranche	27	1	6		6
Hornbranche	23	—	—		—
Cassel	21	2	3		1,5
Chemnitz	35	1	3		3
Coblenz	3	1	5		5
Cöln a. Rh.	55	12	82		6,8
Dortmund	4	1	4		4
Dresden	105	28	253½		9,0
Elberfeld	15	—	—		—
Erfurt	6	4	9		2,25
Esslingen	17	1	4		4
Finsterwalde	4	—	—		—
Flensburg	7	4	52		13
Freiburg i. Schl.	31	1	4		4
Göppingen	23	5	23	2	4,8
Halle a. S.	18	8	63	5	8

	An der Zählung waren betheiligt	Hiervon waren arbeitslos	Dauer der Arbeitslosigkeit Wochen	Tage	Auf 1 Arbeitslosen trafen Wochen
Uebertrag					
Hamburg Hartgummibranche	34	8	35		4,75
Holzbranche	43	20	143		7,1
Stockbranche	83	11	70		6,4
Versch. Branchen	5	1	21	4	21,6
Hannover	41	11	56		5,1
Harburg	13	5	20	3	4,1
Husum	2	—	—		—
Jüterbogk	5	4	48	2	12
Karlsruhe	16	7	46		6,6
Kempten	1	1	3		3
Kiel	13	5	20		4
Laatzen	4	3	21	1	7
Langenöls	17	1	1	1	1
Leipzig Hartgummibranche	13	5	20	3	4,1
Bau- u. Möbelbranche	75	23	142	4	6,2
Horn- u. Metallbranche	48	13	66	3	5,1
Liegnitz	56	4	22		5,5
Lomnitz im Riesengeb.	11	—	—		—
Luckenwalde	18	6	35		5,8
Mannheim	54	16	55		3,4
Meerane	8	—	—		—
Mittweida	17	5	21		4,2
München	30	15	50,5		3,4
Naumburg	5	1	20		20
Nürnberg	104	23	165		7,2
Offenbach a. M.	14	3	22		7,3
Ohrdruf	7	—	—		—
Plauen i. V.	5	1	16		16
Rabenau	19	5	38		7,6
Rixdorf bei Berlin	10	1	4		4
Roda (S.-Altenb.)	12	4	21		5,2
Rostock	7	2	15		7,5
Schmölln	12	1	8		8
Sonderburg auf Alsen	1	1	26		26
Stockheim i. Odenw.	2	1	4		4
Stuttgart	69	17	44	3	2,6
Tübingen	1	1	2		2
Ulm	9	3	3		1
Wald i. Rh.	23	6	15	3	2,6
Werden a. d. Ruhr	21	5	40		8
Wiesbaden	14	7	47		6,7
Zeitz	10	1	5	3	5,5
Zuffenhausen	8	6	24		4
	1952	488	2636		

Sonst waren noch an der Zählung betheiligt 65. Auf 1 Arbeitslosen trafen 5,42 arbeitslose W.; die Arbeitslosigkeit in Folge Krankheit ist hiebei nicht eingerechnet.

380 Arbeiter waren 1549 Wochen 2 Tage krank. Auf 1 Kranken kamen 4 Wochen Krankheit. Ausserdem waren 25 Arbeiter krank, bei denen die Dauer nicht angegeben ist.

b.

In der Zeit vom 1. August 1891 bis 31. Juli 1892 waren arbeitslos

1 Woche	58 Personen	14 Wochen	19 Personen
2 Wochen	74 „	15 „	15 „
3 „	62 „	16 „	19 „
4 „	68 „	17 „	12 „
5 „	44 „	18 „	8 „
6 „	54 „	19 „	8 „
7 „	33 „	20 „	9 „
8 „	43 „	21 „	3 „
9 „	11 „	22 „	5 „
10 „	24 „	23 „	2 „
11 „	12 „	24 „	1 „
12 „	24 „	25 „	2 „
13 „	16 „	26 „	6 „
	523 Personen	30 „	2 „
		32 „	1 „
		40 „	1 „
		51 „	1 „
			114 Personen.

637 Arbeiter = 30 % der Gesammtheit waren 4929 Wochen arbeitslos. Auf 1 Arbeitslosen kamen 7,73 arbeitslose Wochen. 497 Arbeiter waren 2094 Wochen krank. Auf 1 Kranken kamen 4,21 Wochen. An der Statistik betheiligten sich 2163.

24.

Jahreserhebung der deutschen Holzarbeiter. (Gsch.)

Auf dem Holzarbeiterkongress vom 3.—7. April 1893 zu Cassel vereinigten sich die Organisationen der Bürstenmacher (938 Mitgl.), Drechsler (1957 Mitgl.) Stellmacher (450 Mitgl.) und Tischler (19400 Mitgl.) zu einem Holzarbeiterverband. Man beschloss eine statistische Erhebung pro 1893; das Ergebniss ist niedergelegt in dem Schriftchen: „Die Lage der deutschen Holzarbeiter. Ergebniss statistischer Erhebungen für das Jahr 1893 veranstaltet vom deutschen Holzarbeiterverband. Stuttgart, Verlag von K. Kloss, 1895.“

Aus dieser Publikation theile ich folgende Daten mit:

An der Statistik betheiligten sich 19799 (!) Arbeiter, davon waren 8598 ledig, 11201 verheiratet. Von den 19799 Arbeitern gehörten nur 9890 Mitglieder dem Verband an, der am Schluss des Jahres 26736 Mitglieder zählte.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit ergab folgende Resultate:

	Arbeitslos am Ort			Auf der Reise wegen Arbeitslosigkeit			Auf der Reise aus andern Ursachen		
	Zahl der			Zahl der			Zahl der		
	Personen	Tage	der Einzelne durchschn. Tage	Personen	Tage	der Einzelne durchschn. Tage	Personen	Tage	der Einzelne durschn. Tage
Verschiedene Berufe	51	2300	45,1	47	1652	35,1	5	38	7,6
Bürstenmacher	78	3179	40,8	88	3218	36,6	16	307	19,2
Ohne Angabe des Berufs	1527	60 873	39,9	528	13 802	26,1	—	—	—
Stellmacher	35	1 310	37,4	62	2 039	32,9	31	944	30,4
Tischler	2742	92 217	33,6	1166	34 484	29,6	532	7159	13,5
Drechsler	199	6 603	33,2	134	5 138	38,3	28	408	14,6
Insgesammt	4632	166 482	35,9	2025	60 333	29,8	612	8856	14,5

Auf jeden der sämmtlichen an der Erhebung Betheiligten treffen arbeitslose Tage bei den

	Bürstenmachern	Drechslern	Stellmachern	Tischlern	versch. Berufen	Arbeitern ohne Angabe des Berufs	Insgesammt
Arbeitslosigkeit am Ort	6,3	6,5	4,7	7,4	8,7	10,4	8,5
„ auf der Reise	6,4	5,0	7,3	3,0	6,3	2,3	3,1
Zusammen	12,7	11,5	12,0	10,4	15,0	12,7	11,6
An der Statistik betheiligt waren	516	1017	317	12419	265[1]	5268	19802
Auf 1 Betheiligten treffen Krankheitstage	7,4	8,0	3,7	6,6	5,0	7,6	7,0
Auf 1 Kranken	25,3	27,1	17,4	23,2	20,6	24,1	23,7

Bei folgenden Städten sind detaillirte Angaben gemacht über die Arbeitslosigkeit der Holzarbeiter am Ort (excl. Reise):

	An der Erhebung betheiligt	Hievon Arbeitslose	Arbeitslose Tage	Auf jeden Arbeitslosen treffen durchschnittl. Tage	Auf jeden an der Erhebung Betheiligten treffen Tage
Altona	378	142	8 704	61,3	23,0
Berlin	2120	585	19 558	33,4	9,2
Braunschweig	406	102	5 602	55,0	13,8
Bremen	281	100	3 926	39,3	14,0
Breslau	316	105	3 342	31,8	10,6
Cassel	224	43	1 517	35,3	6,8
Charlottenburg	145	54	1 002	18,6	6,9
Chemnitz	374	64	2 420	37,8	6,5
Dresden	1604	366	12 078	33,0	7,5
Elberfeld	285	55	1 705	31,0	6,0
Flensburg	134	33	1 486	45,0	11,1
Frankfurt a. M.	84	28	812	29,0	9,7

[1]) Bildhauer, Korkschneider, Patinenmacher.

	An der Erhebung betheiligt	Hievon Arbeitslose	Arbeitslose Tage	Auf jeden Arbeitslosen treffen durchschnittl. Tage	Auf jeden an der Erhebung Betheiligten treffen Tage
Fürth	149	35	1 316	37,6	8,8
Görlitz	219	34	1 299	38,2	5,9
Halle	119	26	1 278	49,1	10,8
Hamburg	760	369	20 111	54,5	26,5
Hannover	417	106	3 494	33,0	8,4
Karlsruhe	140	23	669	29,1	4,8
Kiel	227	80	2 652	33,2	11,7
Köln a. Rh.	347	74	2 273	30,7	6,6
Königsberg	118	32	669	20,9	5,7
Leipzig	1243	297	11 971	40,3	9,6
Liegnitz	275	27	763	28,3	2,8
Lübeck	237	74	2 925	39,5	12,3
Magdeburg	267	79	3 702	46,9	13,9
Mainz	146	24	823	34,3	6,5
Mannheim	128	28	1 056	37,7	8,3
München	672	169	5 439	32,2	8,1
Nürnberg	517	118	4 441	37,6	8,6
Potsdam	76	21	484	23,0	6,4
Rostock	120	40	1 273	31,8	10,6
Schwerin	107	22	778	35,4	7,3
Stettin	40	13	440	34,0	11,0
Stuttgart	567	103	2 977	28,9	5,3
Wiesbaden	263	45	1 558	34,6	5,9

Die erwähnte Druckschrift hebt hervor S. 27, dass die Arbeitslosigkeit in Wirklichkeit noch grösser sein dürfte, da an derartigen Erhebungen sich in der Regel der intelligentere und deshalb leistungsfähigere Theil der Arbeiterschaft betheilige, dieser aber der Arbeitslosigkeit weniger ausgesetzt sei, als wie der weniger leistungsfähige.

Der grosse Unterschied zwischen der Arbeitslosigkeit am Ort und derjenigen auf der Reise unter den verschiedenen Berufen wird hauptsächlich darauf zurückgeführt, dass an den verschiedenen Orten das Gewerbe verschieden stark vertreten sei. Je stärker es vertreten sei, um so mehr warte auch der Ledige am Platze in der Hoffnung, Arbeitsgelegenheit zu finden. Dieser Umstand treffe bei den Tischlern wohl am meisten, bei den Stellmachern am wenigsten zu; daher bei letzteren die häufige Arbeitslosigkeit auf der Reise

25.

Jahreserhebung der deutschen Maurer. (Gsch.)

a.

Die nachstehenden Ziffern habe ich aus der Schrift „Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands für das Jahr 1890. Im Auftrage des achten Maurerkongresses zu Gotha zusammen-

gestellt und bearbeitet von dem derzeitigen Generalbevollmächtigten. Hamburg, Verlag von A. Damman", ausgezogen und berechnet, wie viel arbeitslose Tage in Folge ungünstiger Witterung und Arbeitsmangel auf je 1 Arbeiter treffen.

Orte	Betheiligung an der Statistik	Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit in Tagen	Davon wegen				Je 1 Arbeiter war wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung arbeitslos Tage	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen			
			Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes		Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes
Altona	225	17818	3491½	6879	1365½	6082	46,1	160	206	68	204
Altenburg	25	1532	157	1250	125	—	56,3	4	22	9	—
Alsleben	26	980	568	357	48	7	35,6	17	21	3	1
Ahrensböck	27	848	367	342	121	18	26,2	20	20	10	18
Allenstein	23	2207	2043	131	33	—	94,5	60	80	17	—
Alt-Glienicke	21	1820	1686	87	44	3	84,4	21	21	1	3
Ateritz	7	331	33	142	156	—	25				
Aschersleben	1	16	14	2	—	—	16				
Biebrich	13	657	349	222	86	—	44	73	54	8	—
Braunschweig	62	3742	610	2865	234	33	56	46	60	25	4
Bürgel i. Th.	10	772	584	83	105	—	66,7	—	10	3	—
Bevern	25	821	110	313	374	24	16,9				
Blankenburg a. H.	64	1032	116	708	208	—	12,8	6	45	22	—
Brandenburg a. H.	18	921	122	765	34	—	49,3	22	10	8	—
Bethau	18	1521	450	1008	54	—	81	6	10	2	—
Bremen	32	1423	334	883	132	74	38				
Breslau	14	1079	206	849	24	—	75,4				
Bernau	18	855	218	180	457	—	22,1				
Buchholz i. S.	3	82	24	58	—	—	27,3				
Bramfeld b. Hamburg	12	120	60	46	14	—	8,8				
Bernburg	11	234	30	167	37	—	18	3	8	5	—
Brüel i. Mecklbg.	30	538	47	215	276	—	8,7				
Baden-Baden	11	808	126	648	34	—	73,6				
Blomberg	28	3131	3078	26	27	—	110,8				
Bleckede	22	1304	—	1173	131	—	53,3	—	16	6	—
Bremervörde	10	802	40	762	—	—	80,2				
Bromberg	46	3441	2357	768	316	—	68				
Bruch	15	846	94	694	58	—	52,5				
Burg b. Magdeburg	2	207	195	—	12	—	97,5				
Bartenstein	20	520	382	137	1	—	25,9				
Bergedorf	27	2290	268	990½	330	701½	46,6	13	27	14	24
Barmstedt	7	334	8	285	18	23	41,8	1	6	1	7
Berlin	95	8108½	4235	3319	490	64½	79,5				
Bückeburg	25	1284	707	327	250	—	41,4				

Orte	Betheiligung an der Statistik	Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit in Tagen	Davon wegen Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes	Je 1 Arbeiter war wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung arbeitslos Tage	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes
Cöslin	29	1971	1283	457½	114	116½	60,0	29	29	3	?
Cöln a. Rh.	42	2315½	570	1273½	434	38	43,9				
Cüstrin	16	1147	882	172	93	—	65,9				
Cottbus	33	2543	270	1898	375	—	65,7	12	32	14	—
Charlottenburg	91	6681	2514	3595	551	21	67,1				
Colbitz	13	896	825	11	60	—	64,3	13	4	14	—
Crefeld	6	133	20	31	82	—	8,5				
Calbe a. S.	75	4337	1963	1763	611	—	49,7				
Celle	75	4458	615	3534	309	—	55,3	21	69	11	—
Coblenz	18	1145	501	440	182	22	52,3				
Cotta bei Dresden	25	462	62	153	247	—	7,8				
Cannstatt	27	2236	32	2004	200	—	75,4	1	27	5	—
Crivitz i. Mecklbg.	23	2734	2643	86	5	—	116	31	17	2	—
Cöpenick	13	1051	314	589	134	14	69,5				
Colberg	32	2478	252	2033	105	88	71,5	7	30	8	27
Cöthen	21	919	589	200	130	—	37,6	14	16	8	—
Coswig i. A.	55	2310	1191	673	446	—	33,9	42	55	12	—
Danzig	49	3813	2794	643	376	—	70,2				
Dresden	86	4885	1440	2907	538	—	50,5				
Deichslau	8	687	600	84	3	—	85,5				
Duisburg	37	2012	250	1292	437	33	41,7	18	36	19	2
Düsseldorf	25	1772	282	1169	281	40	58,0	12	25	17	—
Egelsbach	4	329	36	269	24	—	76,2				
Elmshorn	46	1611½	67	1231	273½	40	28,2				
Elze	5	302	20	240	20	22	52				
Eckernförde	24	465	231	221	13	—	18,9				
Elberfeld	72	3075	1093	1465	483	34	35,5				
Eisleben	36	1778	534	658	568	18	33,1	13	28	16	3
Erfurt	29	846	299	365	182	—	22,6	13	29	10	—
Frankfurt a. M.	76	3925	678	2830	417	—	46,1				
Flensburg	26	1541	643	615	235	48	48,4	18	25	9	4
Freiburg a. d. E.	6	694	684	—	10	—	114				
Forst i. L.	9	1070	515	394	161	—	101				
Freiberg i. S.	10	249	40	117	92	—	15,7				
Friedland i. M.	27	2271	1375	821	75	—	81,3				
Geestemünde	330	12876	—	11886	990	—	36				
Grevesmühlen	45	3721	3084	317	272	48	75,7	40	29	12	—
Gnoien	23	1987	—	1797	—	190	78,1				

Orte	Betheiligung an der Statistik	Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit in Tagen	Davon wegen Arbeitsmangel	Davon wegen ungünstiger Witterung	Davon wegen Krankheit	Davon wegen Strikes	Je 1 Arbeiter war wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung arbeitslos Tage	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen Arbeitsmangel	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen ungünstiger Witterung	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen Krankheit	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen Strikes
Güstrow	36	2519	358	1773	388	—	59,2	8	32	12	—
Göttingen	19	1502	—	1164	318	20	61,3	—	16	11	—
Gotha	28	1316	305	900	111	—	43	23	10	15	—
Grünberg i. Schl.	21	772	350	250	100	72	28,6	—	—	—	—
Gaarden	17	603	174	375	54	—	32,3	5	15	5	—
Graudenz	48	4376	1037	3057	282	36	81,1	28	48	15	48
Grimmen	46	2676	2220	276	180	—	54,2	46	30	9	—
Gr. Neuendorf a. d. O.	10	1153	1038	58	57	—	109,6	—	—	—	—
Gremsheim	12	345	31	278	36	—	25,7	6	12	6	—
Görlitz	26	854	307	452	95	—	29,2	16	25	10	—
Gera	9	656	47	464	62	83	56,7	—	—	—	—
Gartz a. d. O.	21	1729	850	641	97	141	21	18	21	6	10
Hamburg	1013	84289	15322	26463	5078	37426	41,2	685	890	321	972
Hagenow	19	1566	1098	293	175	—	73,2	19	19	15	—
Hohenmölsen	11	754	270	352	132	—	56,6				
Hildesheim	13	650	18	483	31	118	38,5				
Herbsleben	33	2673	122	2270	281	—	42,2				
Haynau i. Schl.	5	208	—	184	24	—	36,8				
Halle a. d. S.	24	1309¾	296¾	977½	35½	—	53,1				
Hadersleben	22	1018	598	352	33	35	43,2				
Hirschfelde	6						—				
Heinrichswalde	2	184	94	73	6	11	83,5				
Harburg a. d. E.	107	6258½	1575	4317½	364	2	55,1				
Itzehoe	9	312	18	280	14	—	33,1	4	9	3	—
Joachimsthal	2	116	—	72	44	—	36				
Inowrazlaw	22	2402	2119	164	93	26	104				
Jordan	5						—				
Kiel	63	3247	1176	1675	351	45	45,2	20	15	7	—
Kreuznach	28	2241	1516	635	90	—	76,1				
Kröpelin	53	107	83	24	—	—	2,0	53	24	—	—
Kahla	15	453	255	186	12	—	29,4				
Kellinghusen	15	622	234	317	71	—	36,7				
Karlsruhe	11	1141	624	282	235	—	82,3				
Kyritz	31	1487	1227	98	162	—	42,7	20	22	5	—
Königsberg i. Pr.	84	6349	3517	2381	451	—	70,2				
Leipzig	360	23326	5891	14559	2798	78	56,8	276	336	114	7
Lörrach	19	1181	939	175	67	—	58,6				
Lüneburg	21	1111	137	570	401	3	33,5				

Orte	Betheiligung an der Statistik	Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit in Tagen	Davon wegen				Je 1 Arbeiter war wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung arbeitslos Tage	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen			
			Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes		Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes
Lübtheen	11	1134	1009	125	—	—	103,1				
Loitz i. Pomm.	12	103	53	50	—	—	8,6				
Langen	32	1530	256	1076	198	—	41,3	19	30	13	—
Lauenburg a. d. E.	24	1464	122	1180	147	—	54,2	7	23	6	—
Ludwigslust	24	1582	826	230	60	466	44	14	14	7	18
Lübeck	149	6103½	835	3957½	801	510	31,2	34	138	43	81
Magdeburg	41	2503¼	1218½	1169½	78	37¼	58,3				
Memel	25	2591	2036	352	96	107	95,5				
Mölln in Lauenbg.	19	1063	726	61	76	—	41,4				
Mülheim a. d. Ruhr	5	258	24	150	24	60	34,8				
Marienwerder (Brandenburg)	9	969	488	178	303	—	74	9	9	4	—
Mainz	36	1722	130	1243	349	—	38,1				
Neumünster	38	1685½	281	1204½	200	—	39,1				
Neubukow i. Meckl.	42	3950	3722	197	31	—	93.3	42	38	4	—
Neukalen	18	684	514	88	55	27	33,4	12	10	3	—
Neubrandenburg	14	1036	391	427	200	18	58,5				
Nassenheide	21	813	499	192	122	—	32,9				
Neu-Weissensee	21	2051	1127	794	130	—	91,5	21	21	7	—
Nienstedten (Holst.)	28	1111	188	546	377	—	26,2				
Neufriedrichsdorf	21	866	14	780	72	—	37,8				
Neuzelle	18	953	508	261	94	90	42,7				
Neurode	2						—				
Oldesloe	17	927½	74	710½	143	—	46,1	4	16	7	—
Osterburg (Altmark)	14	416	170	198	18	30	26,3				
Ortwig	7	478	397	81	—	—	68,3	6	7	—	—
Osterwieck	24	1073½	23	770	259	21½	33	2	23	8	21
Otterndorf	10	718	443	97	38	140	54	9	7	2	8
Osterode (O.-Pr.)	23	1413	54	1297	62	—	58,7				
Osterode a. Harz	56	3267	1887	1110	270	—	53,5	34	37	16	—
Ober-Ramstadt	26	858	124	624	110	—	28,8	12	26	15	—
Pritzwalk	10	666	339	286	41	—	62,5				
Potsdam	34	1222	56	1039	97	30	32,2				
Prenden	18	811	219	143	449	—	20,1				
Plau i. Mecklbg.	12	1470	1177	67	—	226	103,6				
Preetz	24	924	75	765	84	—	35				
Pleeschen	40	1812	787	754	271	—	38,5				

Orte	Betheiligung an der Statistik	Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit in Tagen	Davon wegen				Je 1 Arbeiter war wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung arbeitslos Tage	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen			
			Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes		Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes
Parchim	12	1708	854	265	361	228	93,3				
Quedlinburg	114	2954	236	1782	936	—	17,7				
Rendsburg	21	949	633	152	104	60	37,3				
Rudolstadt	24	1297	12	1188	97	—	50				
Reichenbach (Voigtl.)	18	1212	642	532	30	8	65,2				
Rosslau a. E.	29	1551	140	1351	60	—	51,4				
Rixdorf	26	3551	878	2430	243	—	127,2				
Rathenow	11	480	105	330	45	—	39,5				
Spremberg N. L.	19	1460	1264	163	33	—	75,1				
Stuttgart	29	2387	438	1706	243	—	74				
Schwartau	6	300	30	270	—	—	50				
Seehausen	11	518	476	42	—	—	47,1				
Sternberg i. Meckl.	13	1100	936	126	38	—	81,7				
Segeberg	5	160	—	153	7	—	30,6				
Saalfeld	20	1994	336	1603	55	—	96,9				
Stendal	31	2685	372	1480	109	724	59,7				
Stolp in Pommern	64	7646	1509	4873	1264	—	99,7				
Schönberg i. Meckl.	12	1300	218	1032	50	—	104,2				
Stavenhagen	7	162	100	62	—	—	23,1	4	3	—	—
Schwedt a. O.	16	1930	987	640	303	—	101,7				
Stassfurt	16	724	269	342	113	—	38,2				
Schiffbeck	21	1495	500	768	112	115	60,4				
Sonnenburg	35	5139	5039	—	100	—	14,4				
Sprendlingen	7	190	24	166	—	—	27,1	1	7	—	—
Stettin	44	4556	1200	1207	534	1615	54,7	30	35	20	44
Schwerin	37	1345	299	841	184	21	30,9	10	35	12	—
Sickte	14										
Schleswig	18	1840	1459	146	234	1	89,2	18	13	8	1
Schwarzenbeck	27	877	131	647	84	15	28,8	5	24	5	—
Trier	114	11497	3235	2517	469	5276	50,5				
Tessin in Meckl.	8	504	—	444	60	—	55,5				
Tilsit	19	2307	2047	226	34	—	119,6				
Tangermünde	80	3256	1980	1050	226	—	37,8	30	50	15	—
Uelzen	80	2455	961	1348	146	—	28,8				
Untersee	22	940	112	643	185	—	34,3	5	21	12	—
Vegesack	37	1874	574	1061	194	45	44,2	16	30	14	—
Velbert (Rheinl.)	18	1172	605	469	98	—	59,7	12	17	4	—
Verden	31	1895	66	1652	177	—	55,4	5	31	7	—

Orte	Betheiligung an der Statistik	Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit in Tagen	Davon wegen Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes	Je 1 Arbeiter war wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung arbeitslos Tage	Ausser Arbeit waren Arbeiter wegen Arbeitsmangel	ungünstiger Witterung	Krankheit	Strikes
Wiesen a. d. L.	17	767	338	362	67	—	41,2	6	10	5	—
Wensickendorf	3	198	61	108	29	—	56,3				
Wiesenburg i. d. Mk.	3	207	143	64	—	—	69				
Wismar	25	1211	436	658	117	—	43,8				
Wittenburg i. Meckl.	21	1926	1728	185	13	—	91,1				
Werben	18	1300	998	247	55	—	69,2				
Wolfenbüttel	16	1032	42	720	270	—	47,6				
Wolmirstedt	1	134	120	14	—	—	134				
Wurzen	22	860	278	486	96	—	34,7				
Wilhelmsburg a. d. E.	19	1214	260	800	21	133	55,8	11	18	5	—
Wilhelmshaven	66	4476	418	3843	215	—	64,5	17	66	18	—
Wandsbeck	40	3270	261	1194	124	1691	36,6	23	39	6	40
Wittenberg a. d. E.	3	205	—	205	—	—	68,3				
Zwickau i. S.	40	2636	783	1397	456	—	54,5				
Zahna	15	1102	160	768	171	3	61,9				
Zarrentin	32	3505	3318	187	—	—	109,5				

Bei Zugrundelegung der Zahlen in Spalte 1 und 7 waren arbeitslos:

Unter 30 Tagen	881	5540	6757
30—60 Tage	4659		
60—90 „	1217		
über 90 „	424		
Unbekannt	40		
	7221		

Nach derselben Quelle belief sich das durchschnittliche **tägliche Arbeits**einkommen (der Arbeitsverdienst auf 365 Tage im Jahr berechnet)

in 26 Orten auf 1 — 1,50 Mk.
„ 83 „ „ 1,50 — 2 „
„ 50 „ „ 2 — 2,50 „
„ 27 „ „ 2,50 — 3 „
„ 12 „ „ 3 — 3,50 „
„ 3 „ „ 3,50 — 4,00 „

Von 1 Ort fehlte die Angabe.

In 856 der 5800 Familien trugen Frau und Kinder zur Erlangung des Lebensunterhaltes bei, in 833 Haushaltungen wurde Landwirthschaft, in 385 ein anderes Nebengewerbe betrieben.

b.

Die nachstehende Tabelle beruht auf den Angaben der Publikation „Statistische Erhebungen des Central-Verbandes der Maurer Deutschlands und verwandten Berufsgenossen (Sitz Hamburg) für die Zeit vom 1. Okt. 1891 bis 30. Sept. 1892. Zusammengestellt und bearbeitet vom derzeitigen Verbandsvorstande. Verlag von A. Damman in Hamburg."

Wie leicht ersichtlich, beziehen sich die Angaben ganz überwiegend auf norddeutsche Orte. Ich habe die arbeitslosen Tage, die aus Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung sich ergeben, zusammengezählt, und für jeden Ort berechnet, wie viele arbeitslose Tage auf je 1 Mitglied, das an der Zählung sich betheiligte, kamen. Wie viel arbeitslose Tage auf jedes arbeitslose Mitglied trafen, liess sich nicht feststellen. Doch darf man, da es sich um Maurer handelt, annehmen, dass die Mehrzahl, wenn nicht alle, zeitweise arbeitslos waren. Ich habe den durchschnittlichen Arbeitslohn und die Miethssumme beigefügt; die Anordnung habe ich nach der Höhe des Arbeitslohns vorgenommen; dass der Lohn in deutlicher Beziehung zur Miethshöhe steht, geht aus der Uebersicht klar hervor; doch ist im Auge zu behalten, dass die Zahlen für Miethe oft auf ganz vereinzelten Angaben beruhen, darum sehr wenig Durchschnittliches haben. Dass die Lohnhöhe nicht das ganze Einkommen — z. B. das der Frau und Kinder, sonstigen Nebenverdienst — mit umfasst, hebt auch obige Publikation hervor.

Bemerkt sei noch, dass von den 2807 „Maurern," für welche die Angaben vorliegen, 665 ledig, 2142 verheiratet und verwittwet waren. Dem Alter nach gruppiren sie sich folgendermassen:

Unter 20 Jahren	91	Mitglieder
20—30 „	867	„
30—40 „	1124	„
40—50 „	496	„
50—60 „	180	„
60—70 „	44	„
70 Jahre und darüber	3	„
2 Angaben fehlen	2	„

Die 2142 Verheirateten und Verwittweten hatten insgesammt 4682 Kinder.

Orte	Zahl der Betheiligten	Arbeitslosigkeit wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung Tage	Auf 1 an der Statistik Betheil. kommen arbeitsl. Tage	Durchschnittslohn pro Person	Miethsbetrag 1892 für Unverheiratete	Miethsbetrag 1892 für Verheiratete
Berlin I	12	648,5	54,0	1907,25	—	296,25
II	24	988,75	41,2	1384,05	83,25	276,48
Schwedt a. O.	5[1])	290,00	58,0	1471,99	83,17	94,83
Nienstedten	20	517,50	25,9	1464,05	130	141,50
Harburg a. E.	30	1061	35,4	1352,23	149,83	180,90
Altona	218	10858,5	49,8	1331,64	156,73	276,90

[1]) Diese 5 wohnten zwar in Schwedt, arbeiteten aber in Berlin.

Orte	Zahl der Betheiligten	Arbeitslosigkeit wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung Tage	Auf 1 an der Statistik Betheil. kommen arbeitsl. Tage	Durchschnittslohn pro Person	Miethsbetrag 1892 für Unverheiratete	für Verheiratete
Stralsund	17	1435	83,2	1317,30	48,00	94,46
Wandsbeck	64	3898	60,9	1307,88	152,14	211,50
Hamburg	990	66297	67,0	1318,74	155,54	284,97
Wilhelmsburg	23	1309,5	56,9	1328,56	138,50	220,60
Bremen	54	1727,75	32	1246,84	147	176,11
Stellingen	27	1760	65,2	1223,15	151,87	216
Chemnitz	11	861	78,3	1104,68	140	143,37
Kiel	54	3364,5	62,3	1148,28	141,37	174,91
Bergedorf	36	1813,5	50,4	1099,35	119	146
Lägerdorf	11	308,5	28,0	1052,46	110	111,50
Elmshorn	37	1123,5	30,3	1069,62	476,67(!)	122,58(!)
Glückstadt	5	107	21,4	1077,65	120	149
Holtenau	7	452,5	64,6	1084,14	—	124,57
Itzehoe	15	779,5	52	1017,73	—	124,92
Pinneberg	13	509	39	1015,02	110,50	120,80
Hannover-Linden	32	2035,5	63,6	1027,12	136,05	215,21
Wilhelmshaven	26	1605,5	61,7	1062,84	—	155,59
Frankfurt a. M.	8	320,5	40,0	1053,87	114,67	220,60
Elberfeld	19	335,7	17,7	1041,44	99,67	178,50
Essen a. Ruhr	25	1017,0	40,7	1007,60	101,50	403,86
Stuttgart	13	512	39,4	1080,51	65	202,40
Lübeck	105	2951	28,1	1089,26	117,60	141,90
Neu-Weissensee	13	1499	115,3	939,83	96	174,92
Neumünster	32	1231	38,0	984,34	105,17	131,80
Rendsburg	10	466	46,6	933,18	137,50	185,75
Schleswig	13	706	54,3	935,44	141,20	103
Geestemünde	12	1217,50	101,4	941,14	138,93	189
Lüneburg	35	1396	39,9	975,28	93,20	116,70
Norderney	4	189	47,2	963,04	—	185
Stade	18	460	25,5	986,89	—	112,75
Cöln a. Rh.	14	731,5	52,2	982,71	95,87	189,50
Düsseldorf	7	241	34,4	981,71	140	236,25
Mainz	4	150,5	37,6	972,11	—	217,33
Rostock	15	703,0	46,9	957,63	52	151,17
Schwerin i. M.	21	726	33,1	978,73	123	124,83
Stassfurt	19	520	27,4	960,95	—	114,72
Dortmund	16	811	50,7	958,50	—	169,28
Ütersen	15	756	50,4	941,11	70	100,86
Posen	9	622,25	69,1	877,05	50	129,50
Görlitz	24	1151,50	48	874,58	52,25	109,63
Erfurt	18	768,5	42,7	890,07	—	140,10

Orte	Zahl der Betheiligten	Arbeitslosigkeit wegen Arbeitsmangel und ungünstiger Witterung Tage	Auf 1 an der Statistik Betheil. kommen arbeitsl. Tage	Durchschnittslohn pro Person	Miethsbetrag 1892 für Unverheiratete	Miethsbetrag 1892 für Verheiratete
Halberstadt	22	858,5	39	863,89	52	129,80
Eckernförde	14	837,50	59,8	828,43	120	127,30
Hadersleben	18	1154,25	64,1	828,87	—	85,22
Husum	7	477	68,1	865,43	—	142,80
Preetz	22	670,50	30,4	846,42	50	67,14
Celle	36	1305,50	36,3	859	—	96,56
Hildesheim	10	440,75	44,1	861,52	—[1])	192,80
Bielefeld	7	416,50	59,5	895,81	—	132,17
Leipzig	87	6789,00	78	821,68	92,58	156,61
Güstrow	16	794,50	49,6	880,00	—	97,30
Cuxhaven	16	1095	68,4	848,69	—	88,93
Breslau	6	616,5	102,7	743,19	136,50	156,75
Liegnitz	6	309,5	51,6	780,20	—	113
Calbe	11	728,0	66,2	787,87	68	72,86
Nordhausen	11	483,5	44	748,10	—	—
Quedlinburg	27	460,25	17	766,40	—	90,61
Walsrode	4	128	32	784,90	—	95
Rossentinerhütte	11	202	18,3	706,36	60	65,75
Eutin	14	850	60,7	748,53	—	33,14
Rudolstadt	9	317	35,2	732,67	—	85,44
Bunzlau	28	1654,75	59,1	608,04	50	65,95
Lauenburg a. E.	28	3003	107,2	692,85	—	—
Ülzen	16	653	40,8	692,32	106,25(!)	81,20
Grevesmühlen	16	1453,5	90,8	611,56	84	90,07
Frankenhausen	17	305	18,0	649,48	45	68,93
Schwedt a. O.	3	270,75	90	593,52	—	94,83
Cöslin	28	2618,5	93,5	551,96	52	79,81
Boizenburg	14	1251,5	39,4	535.25	56,67	95,27
Neubukow	16	1473.75	92,1	554,07	71	107,70
Teterow	16	341,5	21,3	573,80	—	82,50
Zarrentin	24	2106,5	87	535,09	—	65,22
Stolp	28	1644,5	58,7	404,42	—	97,25

Es entfielen im Ganzen

auf Arbeitsmangel 85 119 Arbeitstage
„ ungünstige Witterung 74 879 „

159 998

Auf jeden der 2807 betheiligten Arbeiter kommen sonach 57 arbeitslose Tage

[1]) Inclusive voller Verköstigung 358,80.

Auf Krankheit entfielen 16160, auf Streiks 1582, auf militärische Uebungen 127, welch' letztere sich auf 8 Personen vertheilten.

Der Gesammtausfall bezifferte sich auf 177885, mithin durschnittlich pro Betheiligten auf ca. 63,4 Tage.

Auf 1 an der Statistik Betheiligten kamen arbeitslose Tage:

30 Tage und darunter	in 11 Orten
60 " " "	in 54 "
90 " " "	in 71 "
über 90 Tage	in 8 "
	79

c.

Es betrugen die arbeitslosen Tage	1890	1891/92 [1]
in Folge von Arbeitsmangel	154950¾	85119
" " " ungünster Witterung	209959½	74879
" " " Krankheit	41778½	16160
" " " Strikes	57675¼	1582
" " " militär. Uebungen	—	127
An der Zählung betheiligten sich	7221	2807
in Ortschaften	202	99
Auf je 1 Arbeiter, der sich an der Zählung betheiligte, kamen wegen Arbeitsmangel u. ungünstiger Witterung arbeitslose Tage	50,5	57

26.

Jahreserhebungen der deutschen Steinmetzen. (Gsch. [2]).

1890.

Orte	Zahl der arbeitenden Steinmetzen im Sommer	Winter	Arbeitslose nach Prozenten	Dauer der Arbeitslosigkeit in Wochen
Bonn	41	41	—	—
Constanz	92	92	—	—
Frankfurt a. M.	300	300	—	—
Hochspeyer	45	?	?	—
Bunzlau	106	106	—	—
	584	539		

1) D. h. 1. Oktober 1891 bis 1. Oktober 1892.

2) Verbandsabrechnung der Steinmetzen Deutschlands und statistische Erhebungen aus dem Steinmetzgewerbe vom Jahre 1890, S. 40 f.

Orte	Zahl der arbeitenden Steinmetzen im Sommer	Zahl der arbeitenden Steinmetzen im Winter	Arbeitslose nach Prozenten	Dauer der Arbeitslosigkeit in Wochen
Uebertrag	584	539		
Lobau i. S.	46	46	—	2½
Münchberg	60	60	—	—
Freiburg i. B.	80	80	—	8
Nürnberg	800	?	?	10
Regensburg	40	40	—	—
Schwarzenbach	50	50	—	—
Warthau	250	250	—	6
Dresden	500	450	10	4½
Miltenberg	80	70	12	?
Heilbronn	140	120	18	8
Münster	61	48	21	3
Breslau	97	75	23	5
Oppach	200	150	25	4
Riesa	111	83	25	3
Görlitz	69	50	26	8
Erfurt	40	28	30	?
Hänichen	32	22	31	—
Bamberg	45	30	33	13
München	300	200	33	?
Coppenbrüche	15	10	33	8
Berlin	600	400	33	4
Hamburg	167	108	35	4½
Mehle	40	26	35	—
Halle	75	45	40	7
Kapfelberg	50	30	40	—
Zwickau	75	45	40	13
Essen	70	40	43	6
Augsburg	54	30	44	3
Freiberg i. S.	40	22	45	8
Bayreuth	300	150	50	4
Braunschweig	100	50	50	8
Düsseldorf	150	75	50	5
Hannover	70	35	50	5
Köln	100	50	50	4½
Karlsruhe	120	60	50	—
Mainz	70	35	50	—
Strassburg	300	150	50	—
	6158	3792		

Orte	Zahl der arbeitenden Steinmetzen im Sommer	Winter	Arbeitslose nach Prozenten	Dauer der Arbeitslosigkeit in Wochen
Uebertrag	6158	3792		
Ulm	60	30	50	13
Würzburg	200	100	50	—
Trier	90	40	55	—
Chemnitz	120	50	58	13
Aschaffenburg	50	20	60	13
Hassfurt	75	30	60	—
Lahr i. Baden	50	20	60	—
Mannheim	200	80	60	—
Plauen	53	21	60	—
Darmstadt	60	20	66	—
Kassel	110	35	68	—
Zittau	34	10	70	13
Neustadt a. d. H.	36	10	72	—
Limbach	12	3	75	12
Stuttgart	400	100	75	13
Ludwigshafen	50	10	80	—
Wurzen	6	—	100	—
	6742	4331	36	

Die vielen runden Ziffern dürften darauf hindeuten, dass es sich in der Hauptsache nur um Schätzung handelt. Die Arbeitslosigkeit umfasst auch die durch Witterungsverhältnisse herbeigeführte.

1892 [1])

Orte	Zahl der arbeitenden Steinmetzen im Sommer	Winter	Arbeitslose[2]) nach Prozenten	Dauer der Arbeitslosigkeit in Wochen
Breslau	80	40	40	10
Braunschweig	60	25	35	10
Bremen	150	120	30	?
Bunzlau	200	120	80	$4^1/_2$
Bürgstadt	50	50	—	9
	540	355		

[1]) Verbandsabrechnung der Steinmetzen Deutschlands u. statist. Erhebungen aus dem Steinmetzgewerbe vom Jahre 1892. Berlin, Druck v. P. Posekel, Oranienstrasse 23. S. 30.

[2]) Mit Einschluss der Witterungsverhältnisse und Krankheitsfälle.

Orte	Zahl der arbeitenden Steinmetzen im Sommer	Winter	Arbeitslose nach Prozenten	Dauer der Arbeitslosigkeit in Wochen
Uebertrag	540	355		
Berlin	700	200	500	?
Celle	8	8	—	23
Colmar	50	20	30	12
Cassel	100	60	40	?
Chemnitz	84	20	64	17
Erfurt	25	15	10	8
Frankfurt a. M.	400	200	200	5
Freiburg i. B.	53	10	43	10
Hamburg	150	110	40	6½
Harburg	12	6	6	7
Halle	20	9	11	8
Halberstadt	9	5	4	8
Hassfurt	80	35	45	4
Kelheim	50	38	12	7
Königsberg	6	4	2	4
Karlsruhe	40	25	15	4
Leipzig	396	193	203	11½
Magdeburg	35	25	10	7½
Mühlhausen	130	68	62	4
München	360	220	140	5
Miltenberg	71	71	—	5½
Mannheim	82	48	34	8
Plauen	26	—	26	16
Pirna	400	150	250	?
Riesa	100	70	30	6
Rochlitz	60	50	10	8
Sakisch	124	124	—	—
Stadtoldendorf	150	150	—	—
Warthau	120	120	—	8
Zwickau	38	8	30	9½
	4389	2417		

In den 35 Ortschaften kamen auf 1 Ort im Sommer 125; im Winter 69 arbeitende Steinmetzen, mithin 56 arbeitslose. In den 35 Ortschaften waren 463 Geschäfte, davon 157 für Bauzwecke, 184 für Grabsteine, 122 für beides.

1894[1]).

Orte	Steinmetzen Sommer	Steinmetzen Winter	Schleifer	Zahl der Arbeitslosen	Dauer der Arbeitslosigkeit in Tagen	Organisirt	Durchschnittlich arbeitslose Tage	Zahl der an der Statistik Betheiligten
Berlin	470	250	130	63	4710	320	75	67 Steinmetzen
Bremen	115	80	—	n. a.	n. a.	98	—	53
Celle	6	6	—	6	288	4	48	6
Dresden	1000	750	—	468	23872	850	51	503
Frankfurt a. M.	320	140	—	31	1710	120	55	75
Frankfurt a. O.	12	6	—	12	336	12	28	12
Hof (Bayern)	28	21	n. a.	n. a.	n. a.	20	—	28
Harburg	10	5	—	8	139	10	17	10
Hannover	18	—	—	8	426	18	53	18
Hildesheim	26	—	—	26	2028	18	78	26
Hamburg	120	40	—	80	4160	118	52	108
Köln	252	166	—	51	3127	93	61	51
Lübeck	24	9	—	n. a.	n. a.	12	—	15
Magdeburg	30	—	—	30	1380	—	46	—
München	300	230	—	118	6726	220	57	118
Mannheim	160	25	—	160	9600	45	60	160
Münchberg	35	24	—	n. a.	n. a.	—	—	35
Pirna	320	165	—	320	26240	320	82	320
Rinteln	10	6	—	—	—	7	—	7
Riesa	65	25	—	28	2240	60	80	39
Rostock	35	—	n. a.	n. a.	n. a.	12	—	30
Stadthagen	22	—	—	n. a.	n. a.	22	—	—
Selb	120	—	65	n. a.	n. a.	25	—	25
Zwickau	40	—	—	31	2418	40	78	40
	3538	1948	195	1440	89500	2428	—	1746

„In 24 in Betracht kommenden Orten wurden 3538 Steinmetzen beschäftigt und zwar in 344 Geschäften. Demnach waren in jedem Geschäft im Sommer durchschnittlich 10,25 Gesellen beschäftigt, wogegen im Winter 5,66 Arbeit hatten. Mit andern Worten 40 % wurden im Winter auf die Landstrasse geworfen. Arbeitslos waren im Ganzen 1440 Mann mit 89 500 Tagen oder durchschnittlich pro Mann mit 62 Tagen.

„Organisirt waren 2428 Mann oder 68%. Von obigen 3538 Mann sind an dieser Statistik betheiligt 1746 = 49 %."

---

[1]) Abrechnung der Steinarbeiter Deutschlands und statistische Erhebungen aus der Steinindustrie bis 31. Dez. 1894, S. 14.

27.

Jahres-Erhebungen der Steinmetzen von Dresden und Umgegend.
1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 [1]).

„Von 337 Mann, welche die Fragebogen benutzten, waren 218 Mann insgesammt 11414 Tage arbeitslos, durchschnittlich auf den Mann 52²/₃ Tag (1889 waren es 24¹/₃, 1890 20⁴/₅ und 1891 51¹/₂ Tag). Verheiratet sind 132 Mann, dieselben haben 6394 arbeitslose Tage, pro Mann 48¹/₂ Tag. Ledig sind 86 Mann, sie haben zusammen 5020 arbeitslose Tage oder pro Mann 58¹/₂ Tag. Im Sommer-Halbjahr haben von den Verheirateten 52 Mann zusammen 769 arbeitslose Tage oder pro Mann 15 Tage. Im Winter-Halbjahr 124 Mann 5625 arbeitslose Tage, durchschnittlich 45¹/₃ Tage pro Mann. Von den Ledigen haben im Sommer-Halbjahr 27 Mann 431 arbeitslose Tage, pro Mann 19¹/₃ Tage. Im Winter-Halbjahr 80 Mann mit insgesammt 4589 arbeitslose Tagen, durchschnittlich pro Mann 57²/₃ Tage. Es waren arbeitslos im Winter-Halbjahr:

Bis zu	10	Tagen	23	Mann	gleich	10,55	pCt.
„ „	20	„	31	„	„	14,22	„
„ „	30	„	33	„	„	15,14	„
„ „	40	„	13	„	„	6,00	„
„ „	50	„	26	„	„	12,00	„
„ „	60	„	10	„	„	4,59	„
„ „	70	„	6	„	„	2,75	„
„ „	80	„	21	„	„	9,63	„
„ „	90	„	13	„	„	6,00	„
„ „	100	„	11	„	„	5,00	„
„ „	130	„	13	„	„	6,00	„
„ „	150	„	6	„	„	2,75	„
„ „	180	„	4	„	„	1,84	„

16 Mann waren krank, ohne arbeitslos zu sein. 103 Mann hatten arbeitslose Tage nicht verzeichnet [2]).

Wanderunterstützung wurde vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 an 149 Kollegen die Summe von 344 Mk. gezahlt. Auf 1 Unterstützung kamen sonach 2,31 Mk.“

---

1) Der Bauhandwerker, Zeitschrift für Aufklärung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Bauhandwerker Deutschlands, Nr. 18 vom 6. Mai 1893.

2) Im Jahre 1890/1 hatten 77 von den 356 Steinmetzen, die sich an der Statistik betheiligten, über Arbeitslosigkeit nicht zu klagen; da aber von diesen 10 längere Zeit krank waren, verblieben nur 67 oder 18,8 %, welche stets Arbeit hatten.

Bis zu	1	Monat	waren	ca.	40 %
„ „	1—2	„	„	„	34 „
„ „	2—3	„	„	„	13 „
„ „	3—4	„	„	über	8 „

arbeitslos. (Sozialp. Ctbl. I, S. 203).

28.

Jahres-Erhebung der Steinmetzen in Breslau.

1. Okt. 1891 bis 30. Sept. 1892[1]).

„Ueber die Arbeitslosigkeit haben von den 64 die Fragebogen Benützenden nur 45 Angaben gemacht. 9 Mann haben keine arbeitslosen Tage zu verzeichnen gehabt. Es verbleiben nun noch 36 Steinmetzen, welche 2018 arbeitslose Tage zu verzeichnen hatten. Auf jeden, der arbeitslose Tage hatte, kommen im Durchschnitt 56 Tage gegen 53⅓ im Vorjahre.

Arbeitslos	bis	10	Tage	waren	1	Mann,
„	„	20	„	„	8	„
„	„	30	„	„	7	„
„	„	40	„	„	3	„
„	„	50	„	„	1	„
„	„	60	„	„	3	„
„	„	70	„	„	1	„
„	„	80	„	„	1	„
„	„	90	„	„	4	„
„	„	100	„	„	3	„
„	„	110	„	„	1	„
„	„	122	„	„	1	„
„	„	174	„	„	1	„
„	„	214	„	„	1	„

Vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 wurde an 20 organisirte à 1,50 Mk., an 4 nicht organisirte Arbeiter à 75 Pfg., in Summa an 24 Arbeiter der Betrag von 33 Mk. bezahlt."

29.

Jahres-Erhebung der deutschen Zimmerer.

a.

Im Lokalverband Hamburg wurde die Frage der Gründung von Arbeitslosenunterstützungskassen angeregt. Es lag aber kein statistisches Material vor. Man nahm deshalb eine Erhebung vor, die sich auf den Winter 1891/2 bezog; es wurden 1300 Fragebogen ausgegeben, davon wurden 914 wieder eingeliefert[2]).

Das Ergebniss kann als ziemlich zuverlässig angesehen werden; mit Rücksicht auf den praktischen Zweck hatte kein Zimmerer Anlass, unrichtige Angaben zu machen, namentlich nicht zu schwarz zu malen. Manche Angaben

---

1) Der Bauhandwerker Nr. 3 vom 21. Januar 1893.

2) Statistische Erhebungen des Lokalverbands der Zimmerer Hamburgs über die Arbeitslosigkeit im Zimmergewerbe im Winter 1891/2, bearbeitet von C. Schnack u. A. Bringmann. Der Zimmerer, Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute. Nr. 26 vom 25. Juni 1892.

konnten auch nachgeprüft werden. Der Lokalverband erliess damals den Verbandsbeitrag für die Wintermonate, wenn die Arbeitslosen sich allwöchentlich einmal während der Arbeitszeit im Verbandsbureau meldeten; es meldeten sich 215 Personen und konnten kontrollirt werden.

Es betheiligten sich an der Statistik Personen	860
Davon waren ledig	211
„ „ verheiratet	649
Mit Kindern belastet	465
Gesammtzahl der Kinder	1324
Arbeitslos waren von den 860 Betheiligten	731
Arbeitslose Tage	42956
Auf 1 Betheiligten kamen arbeitslose Tage	49,9
Auf 1 Arbeitslosen „ „ „	58,7

Auf die einzelnen Monate vertheilten sich die Feiernden folgendermassen

	Arbeitslose Zimmerer	Gesammt-Feiertage	Auf 1 arbeitslosen Zimmerer treffen	Gesammt-Lohnausfall[1]
Oktober	248	3 196	12,9	17 258,40
November	274	3 417	12,4	15 376,50
Dezember	420	5 418	13,0	22 755,60
Januar	546	9 718	17,4	40 815,60
Februar	566	10 072	17,8	51 357,20
März	557	10 533	19,0	56 878,20
Monat nicht angegeben		602		2 889,60
		42 956		207 331,10

Von den 731 Arbeitslosen feierten durchschnittlich

31 Personen	5 Tage
85 „	15 „
85 „	25 „
71 „	35 „
66 „	45 „
71 „	55 „
75 „	65 „
52 „	75 „
57 „	85 „
42 „	95 „
34 „	105 „
17 „	115 „
14 „	125 „
7 „	135 „
2 „	145 „
22 „	152 „

[1]) Diese Berechnung muss beanstandet werden, da es hier nicht zulässig ist, den Lohn der Arbeitsperiode auf die arbeitslose Zeit zu übertragen; der Lohn der Zimmerer ist eben mit Rücksicht auf die arbeitslose Zeit sehr hoch.

Nach dem Alter vertheilten sich die Betheiligten und Arbeitslosen.

Altersklasse	Betheiligte	Davon arbeitslos	Das sind %	Arbeitslose Tage	Auf jeden Feiernden kommen
18—25	106	102	96,3	6248	61,25
26—35	387	310	80,1	16766	54,08
36—45	223	190	85,2	10632	55,96
46—55	117	104	88,9	7458	71,71
56—65	25	23	92,0	1641	71,33
66	2	2	100,0	211	105,50
	860	731			

b.

Eine erweiterte Aufnahme erfolgte im Jahre 1892/3[1]). Sie bezog sich hinsichtlich der Arbeitslosigkeit auf die 3 Monate Januar, Februar, März. Auch hier spielte die Frage der Arbeitslosenunterstützung eine Hauptrolle. An der Erhebung betheiligten sich 166 verschiedene Orte, an der Arbeitslosenstatistik 4968 Personen (davon 3817 organisirt, 1151 nicht organisirt).

Von den 4968 Personen waren verheiratet oder verwittwet	3470
Die Verheirateten bezw. Verwittweten hatten Kinder	7140
Arbeitslos waren Zimmerer	3764
im Ganzen Tage (alle Krankheitstage ausgeschlossen)	133196
Auf jeden an der Zählung Betheiligten trafen arbeitslose Tage	26,2
Auf jeden Arbeitslosen „ „ „	34,5

Die arbeitslosen Tage vertheilten sich auf die einzelnen Wochen:

Vom 1. bis 6. Januar	11270	Tage
„ 8. bis 13. Januar	14496 1/4	„
„ 15. bis 20. Januar	14310 3/4	„
„ 22. bis 27. Januar	13415	„
„ 29. Januar bis 3. Februar	12764 1/4	„
„ 5. bis 10. Februar	12165 1/2	„
„ 12. bis 17. Februar	11713 1/2	„
„ 19. bis 24. Februar	9434 3/4	„
„ 26. Februar bis 3. März	8538 1/2	„
„ 5. bis 10. März	7360	„
„ 12. bis 17. März	6257 1/4	„
„ 19. bis 24. März	5249	„
„ 26. bis 31. März	4451 1/2	„

Es feierten	264	Mann	unter	1	Woche
„ „	170	„	bis zu	2	„
„ „	342	„	„ „	2	„
„ „	327	„	„ „	3	„
„ „	336	„	„ „	4	„

1) Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse im deutschen Zimmergewerbe für das Jahr 1892/93, zusammengestellt vom Vorstand des Zimmerverbands. Der Zimmerer, Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute Nr. 45 vom 10. November 1894.

Es	feierten	327	Mann	bis	zu	5	Wochen
"	"	314	"	"	"	6	"
"	"	320	"	"	"	7	"
"	"	289	"	"	"	8	"
"	"	244	"	"	"	9	"
"	"	186	"	"	"	10	"
"	"	167	"	"	"	11	"
"	"	120	"	"	"	12	"
"	"	300	"	"	"	13	"

Von 58 Personen liess sich die Wochenzahl nicht feststellen.

30.

Jahreserhebung des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands [1]).

Der Ausschuss des Vereins hat den Versuch gemacht, die Zahl der Arbeitslosen im Gewerbe in Deutschland in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1893 festzustellen. Fragebogen wurden an 173 Orte versandt. Dieselben kamen nur aus 59 Orten zurück. In 25 Städten wurden 42 Lithographen und 177 Steindrucker, im Ganzen 219 Personen als arbeitslos festgestellt; darunter 56 Verheiratete. Die Arbeitslosigkeit betrug 1394 Wochen, pro Arbeitlosen durchschnittlich $6^{3}/_{5}$ Wochen und zwar bei den Lithographen $6^{1}/_{2}$, bei den Steindruckern 9 Wochen. Als längste Dauer der Arbeitslosigkeit sind 45 Wochen, als kürzeste 1 Woche angegeben. Im Ganzen waren 14 Personen 370 Wochen, jede durchschnittlich 26,4 Wochen arbeitslos; in Basel 5 Personen 15 Wochen, jede 3 Wochen durchschnittlich.

31.

Jahreserhebung der deutschen Böttcher (Gsch.) [2]).

Bei der Erhebung für das Jahr 1891 gingen 522 Fragebogen aus 66 Orten ein, davon 106 aus Hamburg, 68 aus Elberfeld, 43 aus Magdeburg. Aus 50 der 66 Orte liegen Angaben über Arbeitslosigkeit vor; in diesen Orten waren von 470 Gehilfen, welche die Fragebogen beantworteten, 332 arbeitslos; auf diese kamen 10 042 arbeitslose Tage, die durch Arbeitsmangel und 348, die durch Strike verursacht waren, somit auf jeden Arbeitslosen ein durch Arbeitsmangel verursachter arbeitsloser Monat und ein durch Strike verursachter arbeitsloser Tag.

32.

Arbeitslose im Staate Massachusetts auf Grund der Volkszählung von 1885 [3]).

Einbezogen wurden alle Personen, deren Hauptunterhalt auf Lohnstellung beruht; die Erhebung erstreckte sich auf alle Berufe und das ganze Jahr. Das Erhebungsjahr war nach der Mittheilung des Bureaus of statistics of

1) Sozialp. Centralbl. II, S. 334. Dr. Schikowski, Zur Methode der Arbeitslosenstatistik 1895, S. 16.

2) Sozialp. Centralbl. I, S. 386.

3) Ich stütze mich hierbei auf den 24th annual report of the bureau of

labor ein normales, nur in der Schuh- und Baumwollwaarenindustrie bestand eine, jedoch nicht ausgedehnte Depression. Es scheint jede Art der Arbeitslosigkeit mitgerechnet worden zu sein, so also auch die in Folge von Krankheit u. s. w. Das Hauptergebniss war:

		Männlich		Weiblich		Beide Geschlechter	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Unbeschäftigt	1 Monat	12 948	2,14	6 630	3,12	19 578	2,40
	2 „	32 753	5,42	15 022	7,07	47 775	5,85
	3 „	30 138	4,99	11 739	5,52	41 877	5,13
	4 „	37 806	6,26	9 618	4,52	47 424	5,81
	5 „	12 890	2,14	3 357	1,58	16 247	1,99
	6 „	33 335	5,52	9 478	4,46	42 813	5,24
	7 „	4 600	0,76	1 538	0,72	6 138	0,75
	8 „	5 335	0,88	1 831	0,86	7 166	0,88
	9 „	3 739	0,62	1 581	0,74	5 320	0,65
	10 „	2 843	0,47	1 310	0,62	4 153	0,51
	11 „	1 488	0,25	788	0,37	2 276	0,28
	12 „	753	0,13	69	0,03	722	0,10
Stets in Stellung		425 219	70,42	149 662	70,39	574 881	70,41
		603 847	100	212 623	100	816 470	100

Auffällig ist die summarische Feststellung nach ganzen Monaten. Von den 29,59 % Arbeitslosen treffen wie ersichtlich 19,19 % auf jene, welche unter 5 Monat beschäftigungslos waren. Setzt man die Zahl der Arbeitslosen bei den männlichen und weiblichen Arbeitern je auf 100, so treffen davon bei den ersteren auf die Schuhmacherarbeiter 18,12 %, auf die ungelernten Arbeiter 11,39 %, die Farmarbeiter 6,02 %, die Zimmerer 6,02 %, die cotton mill operatives 5,83 %, die Maurer 3,24 %, die woollen mill operatives 2,99 %, die Maler 2,90 %, das sind zusammen 56,51 % aller männl. Arbeitslosen; von den weibl. Arbeitslosen treffen 21,98 % auf die cotton mill operatives, 16,28 % auf die Schuhmacherarbeiterinnen, 7,86 % auf die Lehrerinnen, 6,56 % auf die woollen mill operatives, 5,24 % auf die Dienstmädchen, 5,06 % auf die Kleidermacherinnen, 4,90 % auf die Strohflechterinnen, das sind zusammen 67,88 % der weiblichen Arbeitslosen.

Von allen Stellenlosen (beiderlei Geschlechts) waren 69,14 % industrielle Arbeiter, 8,43 % waren ungelernte Arbeiter, 6,28 % landwirthschaftliche Arbeiter; 3,94 % gehörten dem Handel an, 2,91 % dem Transportgewerbe, 3,27 % dem öffentlichen Dienst und freien Berufe, 1,46 % dem Fischereigewerbe, 2,03 % waren in häuslichem, 1,72 % in persönlichem Dienst gestanden.

33.

Die Arbeitslosen in Massachusetts 1889—93 [1]).

Die leitenden Industrien im Staat sind die Schuhwaaren-, Teppich-, Baumwollen-, Leder-, Maschinen-, Metall- und Metallwaaren-, Papier- und Papier-

statistics of labor March 1894, S. 114 f. Der ausführlichere report pro 1887 über diesen Gegenstand lag mir nicht vor.

1) 24th annual report of the bureau of statistics of labor March 1894,

waaren-, Wollen- und Wollengarnindustrie. Auf sie treffen 70 % des industriellen Kapitals und ihre Bewegung ist entscheidend für die ganze Industrie des Landes. Nach den Berichten, welche diese Industriezweige erstatteten, waren in jedem Monat beschäftigt:

	1889	1890	1891	1892	1893
Januar	255 764	280 162	296 461	297 195	311 470
Februar	259 183	284 266	297 854	301 779	313 494
März	260 557	287 223	299 039	304 595	316 919
April	260 809	287 033	300 290	307 881	319 818
Mai	261 174	287 842	301 199	307 621	318 638
Juni	261 193	289 203	299 214	305 611	310 485
Juli	258 604	285 974	295 515	302 158	293 203
August	260 366	287 987	295 996	303 647	263 874
September	263 425	292 122	298 697	308 087	248 404
Oktober	264 834	295 218	300 288	310 813	270 972
November	264 034	292 987	298 116	311 037	271 409
Dezember	262 298	291 018	298 913	310 303	272 561

Auf diese Ziffern — und ähnlich für die einzelnen Industrien — stützt das Bureau of statistics of labor seine jährliche Arbeitslosenstatistik, indem es in jedem Jahr vom Monatsmaximum ausgeht, z. B. im Jahr 1889 von der Oktoberzahl 264 834 und alle andern Monatsziffern dieses Jahres nun davon abzieht; die Differenz wird als die Zahl der Arbeitslosen betrachtet; also z. B. im Januar 1889 wurden 9070 Arbeitslose (264 834—255 764) angenommen.

Dass diese Berechnung eine wirkliche Feststellung nicht ganz ersetzt, liegt auf der Hand. Sie hat aber symptomatische Bedeutung.

Vergleicht man den jährlichen Durchschnitt der so berechneten monatlichen Arbeitslosen und vergleicht diesen mit der monatlichen Maximalzahl der Beschäftigten, so ergeben sich folgende Prozentzahlen:

1889	1,44 %
1890	2,30 %
1891	0,91 %
1892	1,65 %
1893	8,51 %

Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die Arbeitslosigkeit sich auf die Hauptbeschäftigung der Gezählten bezieht. 10 578 Personen hatten aber während der Arbeitslosigkeit Nebenbeschäftigung. Je nachdem man diese einrechnet oder nicht, ergeben sich verschiedene Durchschnittsverhältnisse.

S. 121 f. Siehe auch den interessanten Aufsatz von J. G. Brooks: The question of unemployed in Massachusetts im Economical Journal ed. by Edgeworth 1894, Vol. IV S. 361.

	Zahl	Durchschnittlich arbeitslose Monate auf 1 Gezählten.
Alle in Lohnstellung Befindlichen	816 470	1,22
männlich	603 847	1,24
weiblich	212 623	1,16
Arbeitslose Personen	241 589	4,11
männlich	178 628	4,18
weiblich	62 961	3,91
		1 Gezählter war durchschnittlich beschäftigt Monate
Im Hauptberuf arbeitslose Personen in Nebenbeschäftigung	10 758	4,62
männlich	9 917	4,61
weiblich	841	4,75

Im Ganzen war durchschnittlich jeder in Lohnstellung Befindliche 1,16 Monate (männl. 1,16, weibl. 1,14) und jeder Arbeitslose 3,91 (männl. 3,93, weibl. 3,85) Monate arbeitslos.

34.

Die Arbeitslosen in Frankreich nach den Angaben der Arbeitersyndicate.

Seit Januar 1894 gibt das Arbeitsamt in Frankreich das Bulletin de l'office du travail (ministère du commerce, de l'industrie et des colonies) heraus. In der ersten Nummer wendet es sich an die Arbeitersyndikate, sie möchten über die am 15. jeden Monats vorhandenen Arbeitslosen Angaben machen. Es heisst da: „Ce relevé est facile pour les syndicats qui donnent des secours de chômage ou qui effectuent le placement de leurs adhérents. Il est désirable que tous en provoquant l'inscription de leurs adhérents privés de travail puissent dresser des états précis.“ Bereits die nächste Nummer konnte einige Daten bringen, die sich dann von Monat zu Monat ausdehnten.

Im 2. Halbjahr 1894 ergaben sich am

			Stellenlose
15. Juni	nach dem Berichte von 543 Syndikaten	mit 128 025 Mitgliedern	11,8 %
15. Juli	„ „ „ „ 658 „	„ 149 700 „	12 %
15. Aug.	„ „ „ „ 645 „	„ 129 235 „	14,4 %[1]
15. Sept.	„ „ „ „ 610 „	„ 128 968 „	11,7 %
15. Okt.	„ „ „ „ 576 „	„ 121 300 „	11,0 %
15. Nov.	„ „ „ „ 633 „	„ 143 572 „	11,0 %

Von da ab ist ein durchschnittlicher Prozentsatz nicht mehr angegeben.

Für einzelne Berufe wird jedoch die Prozentziffer der Arbeitslosen für jeden Monat aufgestellt, z. B. Mitte Dezember werden so bei den Maurern 30 %, Zimmerleuten 33 %, Stuckateuren 25 %, Kesselschmieden 17 %, Handwebern 25 %, mech. Webern 5 %, Färbern 17 %, Schuhmachern 11 %, Schriftsetzern 6 % Arbeitslose angegeben.

Bei der unsichern und ungleichartigen Unterlage wird man den obigen Daten nur einen ungefähren Werth beimessen dürfen.

---

[1]) Die Steigerung Folge grosser Strikes.

35.

Uebersicht der Reise-, Uebersiedelungs-, Arbeitslosen- und Nothstands-
in den Jahren 1892,
Nach den Angaben der Generalräthe (Hauptvorstände)

Name des Gewerksvereins	Zahl der Mitglieder 1892	Zahl der Mitglieder 1893	Zahl der Mitglieder 1894	Wann sind die Unterstützungen eingeführt bezw. ausgebaut?	I. Reise- inkl. Wan- a) an wie viel Mitglieder? 1892	1893	1894	1892-4
1. Maschinenbau- u. Metallarbeiter .	22129	24163	27836	1879. 1888	1914	1912	2470	**6296**
2. Fabrik- u. Handarbeiter . . .	9908	10080	11339	1888. 1893	[2]) —	—	—	—
3. Tischler (Schreiner) u. verwandter Berufsgenossen .	4795	4393	4733	1881. 1894	[3]) 45	?	?	?
4. Schuhmacher u. Lederarbeiter .	3842	3670	3900	1883. 1888	114	84	196	**394**
5. Kaufleute . . .	1831	3951	3820	1885. 1891	[2]) —	—	—	—
6. Schneider u. verwandter Berufsgenossen . . .	2415	2595	3060	1883. 1893	120	70	83	**273**
7 Stuhlarbeiter (Textilarbeiter) u. verwandter Berufsgenossen .	3403	3002	2788	1885. 1893	26	17	17	**60**
8. Klempner u. Metallarbeiter . .	2508	2346	2472	1884 1892	92	65	100	**257**
9. Bauhandwerker etc.	1709	2090	2226	1890. 1893	[6]) ?	5	1	**6**
10. Graphische Berufe, Maler etc.	1486	1612	1655	1888. 1894	22	27	15	**64**
11. Cigarren- und Tabakarbeiter . .	1212	1121	1145	1886	19	10	10	**39**
12. Töpfer etc. . .	890	843	916	1888. 1893	8	7	2	**17**
13. Berg- u. Grubenarbeiter . . .	727	554	455	1887	[2]) —	—	—	—
14. Konditoren u. verwandter Berufsgenossen . . .	484	312	263	1888. 1893	15	20	14	**49**
15. Bildhauer u. verwandter Berufsgenossen . . .	234	194	221	1892	6	5	6	**17**
16. Schiffszimmerer u. verwandter Berufsgenossen .	170	173	163	—	4	—	—	**4**
17. Selbständige Ortsvereine (2)	54	54	66	—	[2]) —	—	—	—
Sämmtliche Vereine	57797	61153	67058	—	2385	2222	2914	**7476**

*) Der Gewerkverein vom 17. Mai 1895, Nr. 20 und Arbeitsstatistik der deutschen

a.

Unterstützungen seitens der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) 1893 und 1894*).

zusammengestellt von Dr. Max Hirsch, Verbands-Anwalt.

der-Unterstützung				II. Uebersiedelungs-Beihülfe							
b) welche Beträge im Ganzen?				a) an wie viel Mitglieder?				b) welche Beträge im Ganzen?			
1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4
7609	8110	8652	**24371**	191	[1]) 219	[1]) 241	**651**	4190	5495	5274	**14959**
—	—	—	—	21	20	26	**67**	242	264	353	**859**
?	?	?	?	70	ca. 46	67	**183**	1354	1209	[4]) 858	**3421**
1086	741	632	**2459**	52	34	33	**119**	656	512	424	**1592**
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
421	366	380	**1167**	8	8	4	**20**	101	144	88	**333**
390	105	59	**554**	16	15	11	**42**	210	146	109	**465**
381	267	421	**1069**	6	6	[5]) 10	**22**	122	109	292	**523**
?	46	12	**58**	[7]) —	3	2	**5**	—	37	31	**68**
30	146	116	**292**	2	1	[8]) 6	**9**	40	5	27	**72**
102	26	77	**205**	9	5	9	**23**	134	68	113	**315**
27	26	1	**54**	6	8	3	**17**	82	116	23	**221**
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89	107	53	**249**	5	8	3	**16**	60	82	35	**177**
15	30	44	**89**	2	—	[9]) 2	**4**	32	—	47	**79**
27	—	—	**27**	[2]) —	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10177	9970	10447	**30594**	372	373	417	**1178**	7223	8187	7674	**23084**

Gewerkvereine (Hirsch-Dunker) für das Jahr 1894. Berlin 1895.

35.

Uebersicht der Reise-, Uebersiedelungs-, Arbeitslosen- und Nothstands-
in den Jahren 1892,

Nach den Angaben der Generalräthe (Hauptvorstände)

Name des Gewerksvereins.	III. Arbeitslosen-Unterstützung											
	a) an wie viel Mitglieder?				b) für wie viel Wochen im Ganzen?				c) welche Beträge im Ganzen?			
	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4
1. Maschinenbau- u. Metallarbeiter .	667	618	609	**1894**	2617	3019	3076	**8712**	19624	22744	23085	**65453**
2. Fabrik- u. Handarbeiter . . .	[10]) 166	212	311	**689**	494	907	1060	**2461**	2919	3006	4734	**10659**
3. Tischler (Schreiner) u. verwandter Berufsgenossen .	[13]) 177	229	199	**605**	519	596	777	**1892**	3415	4300	4768	**12483**
4. Schuhmacher u. Lederarbeiter .	[15]) 38	63	114	**215**	72	278	447	**797**	1029	1538	[16])2258	**4825**
5. Kaufleute . .	obl.[17]) 44	48	86	**178**	348	377	702	**1427**	2437	2637	4916	**9990**
	freiw. 4	15	18	**37**	54	201	202	**457**	660	2045	1803	**4508**
6. Schneider u. verwandter Berufsgenossen . . .	13	22	22	**57**	46	81	62	**189**	209	[18])470	375	**1054**
7. Stuhlarbeiter Textilarbeiter) u. verwandter Berufsgenossen . .	[19]) —	25	48	**73**	—	137	276	**413**	—	405	828	**1233**
8. Klempner u. Metallarbeiter . .	[20]) 8	22	38	**68**	11	110	123	**244**	73	576	611	**1260**
9. Bauhandwerker etc.	[21]) —	—	1	**1**	—	—	1	**1**	—	—	10	**10**
10. Graphische Berufe, Maler etc.	[22]) —	—	8	**8**	—	—	13	**13**	—	—	198	**198**
11. Cigarren- u. Tabakarbeiter . .	[23]) 19	7	19	**45**	104	132	102	**338**	625	132	507	**1264**
12. Töpfer etc. . .	[24]) —	10	5	**25**	—	51	7	**58**	—	157	32	**189**
13. Berg- u. Grubenarbeiter . . .	[25]) 2	2	—	**4**	6	13	—	**19**	30	78	—	**108**
14. Konditoren u. verwandter Berufsgenossen . . .	[26]) —	5	16	**21**	—	9	39	**48**	—	54	236	**290**
15. Bildhauer u. verwandter Berufsgenossen . . .	[28]) 4	14	13	**31**	12	35	30	**77**	72	211	178	**461**
16. Schiffszimmerer und verwandter Berufsgenossen .	[29]) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Selbständige Ortsvereine (2)	[30]) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sämmtliche Vereine	[31]) 1148	1277	1489	**3914**	4229	5745	6715	**16689**	31093	38353	44539	**113985**

a.

Unterstützungen seitens der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) 1893 und 1894.

zusammengestellt von Dr. Max Hirsch, Verbands-Anwalt.

IV. Beiträge arbeitsloser Mitglieder								V. Unterstützung in besonderen Nothfällen							
a) an wie viele Mitglieder?				b) welche Beträge im Ganzen?				a) an wie viele Mitglieder?				b) welche Beträge im Ganzen?			
1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4
1358	1520	1514	**4392**	2499	2670	2171	**7340**	156	120	106	**382**	2015	1435	1315	**4765**
[12]) –	—	—	—	—	—	—	—	83	79	85	**247**	1310	1195	1313	**3818**
[14]) —	--	4	**4**	—	—	7	**7**	62	55	66	**183**	1225	1050	1270	**3545**
24	76	102	**202**	86	221	247	**554**	32	23	18	**73**	490	318	315	**1123**
} 44	48	73	**165**	161	221	539	**921**	5	4	17	**26**	125	90	530	**745**
4	2	3	**9**	19	7	15	**41**	29	26	26	**81**	690	655	585	**1960**
16	—	—	**16**	58	—	—	**58**	68	67	64	**199**	797	710	552	**2059**
76	90	108	**274**	190	216	190	**596**	26	21	49	**96**	426	367	640	**1433**
[12]) —	—	—	—	—	—	—	—	3	10	15	**28**	40	140	197	**377**
21	19	11	**51**	90	48	64	**202**	16	11	8	**35**	196	150	105	**451**
14	1	5	**20**	43	3	11	**57**	16	9	14	**39**	199	152	176	**527**
[12]) —	—	—	—	—	—	—	—	9	2	1	**12**	146	35	24	**205**
[12]) —	—	—	—	—	—	—	—	?	25	?	**25**	?	300	52	**352**
[12]) —	—	—	—	—	—	—	—	1	4	[27]) —	**5**	10	60	–	**70**
[12]) —	—	—	—	—	—	—	—	?	1	—	**1**	?	20	—	**20**
?	1	3	**4**	?	3	7	**10**	—	—	2	**2**	—	—	30	**30**
[12]) —	—	—	—	—	—	—	—	?	?	3	**3**	?	?	35	**35**
1557	1757	1823	**5137**	3146	3389	3251	**9786**	506	457	474	**1437**	7669	6707	7139	**21515**

Anmerkungen zu vorstehenden Tabellen.

Bezüglich der Jahreszahlen (Rubrik III) wird hervorgehoben, dass die angeführten Daten nur einige besonders wichtige Abschnitte in der Entwickelung dieser Gattung von Gewerkvereins-Unterstützungen bezeichnen sollen. Einige Arten, wie die Unterstützung bei Arbeitsdifferenzen und in besonderen Nothfällen, bestehen in allen Gewerkvereinen schon seit ihrer Gründung. Die übrigen Benefizien sind seit ihrer Einführung in der Regel auf jedem folgenden Delegirtentage erweitert bezw. erhöht worden. — Ferner sei noch bemerkt, dass die Zahl der Mitglieder, welchen Unterstützungen zu Theil geworden, streng genommen, als Zahl der einzelnen Fälle, in denen Unterstützung gewährt worden, bezeichnet werden müsste. Der Unterschied ist aber geringfügig, da nur sehr ausnahmsweise ein Mitglied im Laufe eines Jahres mehrmals dieselbe Art Unterstützung empfängt. — 1) Zahl der im G.-V. der Maschinenb. bei Uebersiedelung unterstützten Kinder (extra): 1893: 459; 1894: 421. — 2) Reise- etc. Unterstützung besteht bei dem G.-V. der Fabr.- u. Handarb., Kaufleute u. Bergarb. nicht, wesentlich aus Gründen, die in den betr. Berufen liegen. Bei den Kaufl. u. Bergarb., sowie den Schiffszimmern besteht auch keine Uebersiedelungs-Unterst. Die selbständigen Ortsvereine — Reepschläger Danzig und Vergolder Berlin — haben, wie begreiflich, weder Reise- noch Uebersiedelungs-Unterst. — 3) Reise- und Uebersiedelungs-Unterst. wurden beim G.-V. der Tischler bisher zusammen gebucht; überwiegend an Zahl und Kosten sind die Fälle der letzteren, weshalb die Ziffern grösstentheils in die betr. Rubrik eingereiht sind. Für 1892 sind als unterstützt angegeben: Reisende 29, Wandernde 16, und für 1894 5 Wandernde mit 54 Mk. Unterstützung. — 4) In diesem Betrag sind 248 Mk. Frachtentschädigungen für Wirthschaften enthalten. — 5) Zahl der im G.-V. der Klempner bei Uebersiedelung unterstützten Kinder (extra) 1894: 22. — 6) Genaue Angaben für 1892 fehlen beim G.-V. der Bauhandw., weil der Vorort desselben im Herbst 1892 von Berlin nach Magdeburg verlegt wurde und in den Kassenberichten des alten Vororts die Art der Unterstützungen nicht unterschieden wurde. Der Jahresbericht für 1892 enthält für „Hülfsgelder, Reiseunterstützung und Agitation“ eine Gesammtausgabe von 605 Mk. — 7) Uebersiedelungs- (Umzugs-) Beihülfe wurde im G.-V. der Bauhandwerker erst durch Generalrathsbeschluss vom 21. Mai 1893 eingeführt, die Zahlen für 1893 gelten also nur etwa für 1/2 Jahr. — 8) Zahl der im G.-V. der Graph. Berufe und 9) der im G.-V. der Bildhauer bei Uebersiedelung unterstützten Kinder 1894: 8 bezw. 3. — 10) Für 1892 ist hier beim G.-V. der Fabr.- u. Handarb. die Unterstützung bei Arbeitsdifferenzen nicht inbegriffen, dieselbe betrug im Winter 1891/92 183 Mk. Durch Generalrathsbeschluss vom 22. Dezember 1892 wurde die Arbeitslosen-Unterst. auch auf die sog. „Saisonarbeit“ (3 Mk. wöchentlich) ausgedehnt; dieser Theil der Unterst. bildet seitdem die weitaus grössere Hälfte der Arbeitslosen-Unterst. — 11) Hiervon kommen auf Arbeitslosigkeit in Folge von Differenzen im G.-V. der Fabr.- u. Handarb. 83 Mitgl., 40 Wochen und 242 Mk. Unterst. im Herbst 1894. — 12) Beitragszahlung für arbeitslose Mitgl. besteht nicht in den G.-V. der Fabr.- u. Handarb., Bauhandwerker, Töpfer, Bergarb., Konditoren, Bildhauer, auch nicht in den selbständigen O.-V. — 13) Hiervon kommen auf Arbeitslosigkeit

in Folge von Differenzen im G.-V. der Tischler 1892: 13 Mitgl. mit 300 Mk. 1893: 14 Mitgl. mit 720 Mk., 1894: ? Mitgl. mit 312 Mk., in der Wochenzahl sind diese Unterst. für 1892 und 1893 nicht inbegriffen. — [14]) Beitragszahlung für arbeitslose Mitgl. wird im G.-V. der Tischler erst seit 1. Oktober 1894 gewährt. — [15]) Eigentl. Arbeitslosen-Unterst. ist im G.-V. der Schuhmacher erst vom 1. August 1893 ab eingeführt; bis dahin wurde solche vielfach unter dem Namen Nothlage- (besondere Nothfalls-) Unterst. gewährt, ist also unter dieser (s. letzte Rubrik) mitenthalten. Die Zahlen in der 3. Unterstützungs-Rubrik für 1892 betreffen ausschliesslich Arbeitslosigkeit in Folge von Arbeitsdifferenzen. Die seit 1893 bestehende Arbeitslosen-Unterst. beruht insofern theilweis auf Freiwilligkeit, als die Mitgl. durch höhere Beitragszahlung (um 5 bezw. 10 Pf. wöch.) sich eine entsprechend höhere Unterst. (6 bew. 9 Mark statt 3 Mk.) sichern können. — [16]) Von der Arbeitslosen-Unterst. für 1894 kommt ein Betrag von 420 Mk. auf Arbeitsdifferenzen. — [17]) Die Arbeitslosen-Unterst. im Verein der Kaufl. ist vollständig in eine obligatorische (für alle Mitgl. nach 1jähr. Karenzzeit) und eine freiwillige (gegen besondere Beiträge von 1 bezw. 1,50 Mk. monatl., wofür 30 bezw. 45 Mk. monatl. Unterst.) gesondert. — [18]) Hiervon kommt im G.-V. der Schneider ein Betrag von 30 Mk. für 1893 und von 55 Mk. für 1894 auf Arbeitsdifferenzen. — [19]) Die Arbeitslosen-Unterst. besteht im G.-V. der Stuhlarb. erst seit 1. Januar 1893. Von den Ziff. für 1894 kommen 3 Mitgl. mit 5 Wochen und 30 Mk. auf Arbeitsdifferenzen. — [20]) Die Arbeitslosen-Unterst. ist im G.-V. der Klempner erst mit 1. Dezember 1892 in Kraft getreten. Von den Ziffern in dieser 3. Unterstützungs-Rubrik kommen auf Arbeitsdifferenzen 1892: 2 Mitglieder, 2 Wochen mit 14 Mk., 1893: 1 Mitglied, 1 Woche mit 6 Mk. — [21]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterstützung ist im G.-V. der Bauhandwerker erst im Dezember 1894 beschlossen. Die Ziffern in dieser Rubrik für 1894 beruhen auf einer Arbeitsdifferenz. — [22]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterstützung besteht im G.-V. der Graphischen Berufe erst vom 1. Oktober 1894 ab. — [23]) Von den Ziffern der Arbeitslosen-Unterst. kommen im G.-V. der Cigarrenarb. auf Arbeitsdifferenzen 1892: 2 Mitgl., 10 Wochen mit 56 Mk., 1894: 9 Mitgl., 63 Wochen mit 273 Mk. — [24]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterst. besteht im G.-V. der Töpfer erst seit 1. Jan. 1893. Von dem Betrage der Arbeitslosen-Unterst. kommen 50 Mk. auf eine Arbeitsdifferenz. — [25]) Die Angaben vom G.-V. der Bergarb. sind die einzigen, denen es an Zuverlässigkeit mangelt; für 1894 sind die wenigen Ziffern dem Kassenbericht entnommen. Die Ziffern der Arbeitslosen-Unterst. für 1893 scheinen von einer Arbeitsdifferenz herzurühren. — [26]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterst. besteht im G.-V. der Konditoren erst seit 1. Juli 1893.— [27]) Eine Nothfall-Unterst. im G.-V. der Konditoren 1894 an 3 Mitgl. wurde durch freiwillige Beiträge aufgebracht. — [28]) Eigentliche Arbeitslosen- sowie auch Reise-Unterst. besteht im G.-V. der Bildhauer erst seit 1. Okt. 1892. — [29]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterst. besteht im G.-V. der Schiffszimmerer noch nicht. — [30]) Auch die Arbeitslosen-Unterst. fehlt den selbständigen O.-V. bei ihrer geringen Mitgliederzahl. [31]) Die Mitglieder- und Wochenzahl der freiwilligen Arbeitslosenunterstützung im G.-V der Kaufleute sind, weil schon in der obligatorischen Unterstützung enthalten, bei der Addirung nicht mitgerechnet.

35 b.

Name des Gewerkvereins	Auf ein unterstütztes Mitglied trafen 1892—94				
	an Reise incl. Wander-Unterstützung	Uebersiedlungsbeihilfe	Arbeitslosen-Unterstützung	Beiträge arbeitsloser Mitglieder	Unterstützung in besonderen Nothfällen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Maschinenbau- und Metallarbeiter	3,85	22,98	34,56	1,67	12,47
2. Fabrik- und Handarbeiter	—	12,82	15,46	—	15,05
3. Tischler (Schreiner) u. verw. Berufsgenossen	—	18,69	20,63	1,75	19,40
4. Schuhmacher und Lederarbeiter	6,24	13,38	22,44	2,74	15,37
5. Kaufleute	—	—	56,12 1)	5,58 2)	28,65
6. Schneider und verwandte Berufsgenoss.	4,27	16,65	18,50	4,56	24,20
7. Stuhlarbeiter (Textilarbeiter) und verw. Berufsgenossen	9,23	11,07	16,90	3,62	10,35
8. Klempner und Metallarbeiter	4,15	23,77	18,53	2,17	14,92
9. Bauhandwerker etc.	9,67	13,60	10,00	—	13,46
10. Graphische Berufe, Maler etc.	4,56	8,00	22,25	3,96	12,89
11. Cigarren- und Tabakarbeiter	5,26	13,70	28,10	2,85	13,51
12. Töpfer und andere Arbeiter	3,18	13,00	7,56	—	17,08
13. Berg- und Grubenarbeiter	—	—	27,00	—	14,08
14. Konditoren etc.	5,08	11,06	13,81	—	14,00
15. Bildhauer etc.	5,23	19,75	14,87	—	20,00
16. Schiffszimmerer etc.	6,75	—	—	10,00	15,00
17. Selbständige Ortsvereine (2)	—	—	—	—	11,67
Sämmtliche Vereine	4,09	19,60	29,12	1,95	14,97

1) 121,84 bei der facultativen Versicherung.

2) Die Beiträge werden für den Arbeitslosen bei oblig. und fakult. Versicherung gezahlt.

36[1]).

Gewerk-Verein der deutschen Kaufleute in Berlin.

1. Freiwillige Versicherung gegen Stellenlosigkeit.

	Zahl der Ortsvereine	Mitglieder	An der freiwilligen Versicherung waren betheiligt	Davon wurden unterstützt.	Die Stellenlosigkeit dauerte Tage	An die Unstützten wurden bezahlt Mk.
1885	10	401	20	—	—	—
1886	11	422	24	—	—	—
1887	13	700	39	1	17	34,00
1888	20	858	45	2	110	121,25
1889	21	1077	53	4	329	612,00
1890	21	1309	49	4	245	315,00
1891	24	1586	71	6	490	702,00
1892	26	4422	104	4	381	660,00
1893	29	3844	181	16	1410	2044,50
1894	38	3675	229	20	1447	1803,50

	Auf einen an der Versicherung Betheiligten kamen stellenlose Tage	Auf 1 Unterstützten kamen stellenlose Tage	Auf 1 Betheiligten trafen Mk.	An 1 Unterstützten wurden bezahlt Mk.
1887	0,44	17	0,89	34,0
1888	2,44	55	2,7	60,6
1889	6,21	82,5	11,6	153,0
1890	5,00	61,2	6,4	78,8
1891	6,90	81,6	9,9	177,0
1892	3,60	95,2	6,3	165,0
1893	7,80	88,2	11,3	128,0
1894	6,30	72,3	7,9	90,7

2. Obligatorische Unterstützung bei Stellenlosigkeit.

	Mitglieder	Unterstützte	Unterstützungsdauer Tage	Unterstützungsbetrag Mk.	In besondere Nothfällen geg. Unterst.	Gezahlte Beiträge während der Stellenlosigkeit	Die Maximalleistung 90 Tage erhielten
1891	1586	9	408	408	65	24,20	—
1892	4422	42	2437	2437	125	160,85	8
1893	3844	43	2637	2637	90	220,73	20
1894	3675	87	4916	4916	530	538,96	29

[1]) Nr. 36—39a beruhen auf privaten Mittheilungen der betreffenden Gewerkvereinsbeamten.

Von 1891 bis 31. März 1894 wurden 116 unterstützt und zwar:

	7 Tage	1	über	49—56 Tage	3
über	7—14 „	5	„	56—63 „	10
„	14—21 „	11	„	63—70 „	5
„	21—28 „	7	„	70—77 „	20
„	28—35 „	8	„	77—84 „	—
„	35—42 „	3	„	84—90 „	30
„	42—49 „	13			

Durchschnittlich beträgt die Unterstützungsdauer 58 Tage für die Unterstützten.

37.

Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter.

1. Zahl der Ortsvereine und Mitgliederzahl.

1890	396	22 635
1891	392	21 406
1892	396	22 219
1893	420	24 777
1894	451	28 080

2. Reiseuntersützung.

	Unterstützte	Kilometerzahl	Betrag der Unterstützung M
1890	1801	226 780	5669,92
1891	1884	318 706	7969,67
1892	1914	264 370	7609,28
1893	1912	324 392	8109,84
1894	2479	346 076	8651,89

3. Uebersiedlungskosten.

	Unterstützte	Kinderzahl	Kilometerzahl	Betrag der Unterstützung
1890	106	—	—	2536,34
1891	203	—	—	5122,03
1892	191	—	—	4189,73
1893	219	459	40 182	5494,66
1894	241	421	41 147	5274,12

4. Arbeitslosenunterstützung.

	Unterstützte	Wochenzahl	Betrag d. Unterst. M
1890	312	458	3 434,50
1891	575	2029	15 219,50
1892	667	2609	19 623,75
1894	618	3109	22 743,50
1894	609	3076	23 084,55

5. Gezahlte Beiträge für arbeitslose Mitglieder.

	Unterstützte	Wochenzahl	Betrag d. Unterst. ℳ
1890	410	—	758,87
1891	958	—	1721,73
1892	1358	—	2499,14
1893	1520	6008	2670,28
1894	1514	5314	2171,10

6. Ausserordentliche Unterstützungen.

	Zahl der Unterstützten	Betrag d. Unterst. ℳ
1890	10	165
1891	81	1215
1892	156	2015
1893	120	1435
1894	106	1315

38.

Gewerkverein der deutschen Cigarren- und Tabakarbeiter.

1. Mitglieder

	welche 10 Pf.	8. Pf.	5 Pf. zahlten	Gesammtzahl
1890	876	102	100	1078
1891	989	125	84	1198 in 26 Ortsvereinen
1892	976	124	70	1170
1893	946	102	66	1114 in 30 „
1894	997	118	62	1177

2.

	Arbeitslosigkeit			Reisegeld		
	Unterst. Mitgl.	Tage	Ausgaben ℳ	Unterst.Mitgl.	km	Ausgabe ℳ
1890	—	—	—	10	938	18,76
1891	4	60	60	22	3702	74,04
1892	17	569	569	19	5088	101,76
1893	7	132	132	10	1280	25,60
1894	10	234	234	10	3858	77,16

39.

Gewerkverein der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter.

	Mitgliederzahl	Arbeitslosenunterstützung			Reiseunterstützung	
		Zahl der Unterstützten	Wochenzahl	Summe Mk.	Zahl der Unterstützten	Summe Mk.
1890	4015	52	230	1502	154	1671
1891	3976	75	390	2727	142	1615
1892	3823	48	227	1115	166	1742
1893	3700	86	308	2176	118	1253
1894	3950	114	447	2820	196	1055

39 a.

Gewerkverein der deutschen Tischler und verw. Berufe.

	Mitgliederzahl	Arbeitslosenunterstützung			Reiseunterstützung	
		Zahl der Unterstützten	Wochenzahl	Summe Mk.	Zahl der Unterstützten	Summe Mk.
1890	4962	46	188	1131	83	1309
1891	4593	98	271	1630	80	1265
1892	4795	177	552	3415	70	1354
1893	4393	229	676	4300	46	1209
1894	4733	199	777	4768	67	858

40.

Die deutschen Gewerkschaf[ten]

Laufende Nummer	Name der Organisation	Zahl der Mitglieder der Organisation.	Davon weibl. Mitglieder	Zahl der Zweigvereine	Ausserdem sind noch in Lokalvereinen Mitgl.	Jahreseinnahme der Organisation für Vereinszwecke ℳ	₰	Ausgabe[n]: Verbandsorgan ℳ	₰	Agitation ℳ	₰	Streiks ℳ	₰	Rechtsschutz ℳ	₰	Gemassregelten-Unterstützung ℳ	₰	Reiseunterstützung ℳ	₰	Arbeitslosen-unter[stützung] ℳ
1	Bäcker	799	—	12	1000	3977	51	—	—	358	—	230	—	50	59	310	—	150	—	—
2	Barbiere	870	-	27	—	1837	72	1255	95	130	44	—	—	10	—	—	—	—	—	—
3	Bauarbeiter	1675	—	29	—	7671	42	3378	97	488	40	40	—	78	70	129	50	280	85	—
4	Bergarbeiter (Westfalen)	11174	—	171	—	27681	45	16360	47	1412	70	—	—	1758	87	—	—	—	—	—
5	Bergarbeiter (Sachsen)	8013	—	54	—	27876	41	14008	94	322	—	—	—	654	55	—	—	—	—	—
6	Bildhauer	2749	—	76	—	87197	69	4671	88	335	-	1986	70	431	08	—	—	13985	70	1214
7	Böttcher	3800	—	58	—	—	—	4200	—	100	—	—	—	75	—	—	—	2435	—	—
8	Brauer	4049	—	44	—	27764	68	7777	77	1772	50	3697	08	836	95	1656	—	[5]) 903	18	2819
9	Buchbinder	3421	203	57	600	28388	70	6777	84	1392	10	2864	71	54	30	130	—	4355	39	—
10	Buchdrucker	16520	—	620	—	767148	59	—	—	1692	94	[6]) —	—	378	37	[7]) 10960	80	100711	54	9290
11	Dachdecker	500	—	23	—	[10]) —	—	—	—	—	-	—	-	—	—	—	—	—	—	—
12	Fabrik- u. gew. Hülfsarbeiter	4619	—	40	—	21417	70	2750	82	352	05	—	-	62	90	611	—	686	23	—
13	Former	2757	—	56	—	20800	—	1129	35	613	55	1757	75	170	50	534	40	4969	—	—
14	Formenstecher und Tapetendrucker	450	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Gärtner	732	—	14	—	4632	95	1962	—	115	-	—	—	—	—	-	—	62	—	—
16	Glacéhandschuhmacher	2330	—	39	—	46742	20	3641	37	1100	—	2394	85	111	18	[11]) —	-	3694	14	[12]) 30183
17	Glasarbeiter	2129	—	17	—	18524	63	4854	30	335	66	866	—	120	60	1675	—	-	—	5983
18	Glaser	1500	—	43	—	9885	62	—	—	—	—	—	—	34	41	—	—	986	67	995
19	Gold- u. Silberarbeiter	1413	53	26	200	9791	57	[14]) 432	15	636	15	140	—	—	—	—	—	999	03	—
20	Holzarbeiter (Verband)	23760	80	356	—	[15]) 82401	45	19014	68	4353	88	[16]) —	—	783	08	485	85	16837	15	—
	Bürstenmchr.	1038	—	43	—	2559	72	—	—	27	70	—	—	—	—	—	—	312	53	—
	Drechsler	1957	—	78	—	9315	23	1883	35	264	—	485	55	25	-	—	—	533	47	—
	Stellmacher	450	—	17	230	1899	30	578	05	—	-	—	—	—	—	—	—	193	10	—
	Tischler	19400	—	326	—	83775	10	17111	55	681	92	—	—	1436	55	538	—	14806	78	—
21	Holzarbeiter (Hülfsarbtr.)	506	18	8	—	1560	—	—	—	120	—	110	—	103	—	108	—	27	—	—
22	Hutmacher	2641	—	41	300	115382	64	—	—	100	-	3511	—	69	20	466	30	21858	40	21977
23	Konditoren	303	—	9	—	1038	19	589	—	92	45	—	—	—	-	—	—	—	—	—
24	Korbmacher	961	—	25	30	4788	90	—	-	379	55	1249	25	14	30	279	—	162	15	—
25	Kürschner	340	52	8	90	2056	70	709	04	137	40	—	—	52	14	265	—	—	—	—
26	Kupferschmiede	2675	—	48	—	33651	59	3889	34	—		—	—	13	05	—	—	123[illegible]9	39	7907
27	Lederarbeiter	2600	—	70	100	28393	83	1657	—	168	59	4573	58	109	40	—	—	11501	25	5735
28	Lithographen u. Steindrucker	4083	—	86	—	37352	49	7327	65	319	35	8500	—	—	-	—	—	-	—	—
29	Maler	5600	—	96	200	21787	57	8643	30	1835	10	100	-	403	15	—	—	932	50	—
30	Maurer	12167	—	171	—	88279	38	23961	90	7890	06	5141	90	1066	59	591	80	5714	40	—
31	Metallarbeiter	28429	169	335	—	197073	30	37276	70	1874	08	2021	30	956	15	4484	—	47642	80	—
32	Müller	522	—	28	—	4744	06	1877	02	172	75	—	—	75	45	—	—	—	-	—
33	Plätterinnen	100	100	—	—	312	52	—	—	124	75	60	—	—	-	—	—	—	—	—
34	Porzellanarbtr	5991	—	114	—	98245	79	6498	39	840	80	2975	50	720	17	—	—	—	—	38857 06
35	Sattler	1366	1	41	100	7150	36	2361	14	710	98	254	70	—	—	—	—	987	80	—
36	Schiffbauer und Schifffahrer	1600	—	14	—	—	—	738	05	178	06	150	—	418	90	100	—	—	—	—
37	Schiffszimmerer	1400	—	12	—	4560	—	2725	-	19	—	—	—	—	—	—	—	—		—
38	Schm ede	1500	—	35	100	10100	—	4529	23	97	50	50	—	—	—	29	—	486	9[illegible]	—
39	Schneider	7318	353	209	300	41660	68	11000	—	2469	94	—	—	—	—	—	—	9548	08	—
40	Schuhmacher	10356	109	230	—	36384	58	—	—	2230	85	—	—	—	—	—	-	9562	37	—
41	Seiler	237	—	10	—	1618	75	338	60	16	50	—	—	19	18	—	—	—	—	—
42	Steinsetzer	2249	—	43	130	10929	27	1959	99	338	90	672	90	—	—	19	—	323	25	—
43	Stukkateure	380	—	12	—	1540	36	716	50	152	65	—	—	6	-	45	—	46	—	—
44	Tabakarbeiter	13750	3636	267	—	104645	23	22719	35	2119	30	8860	10	—	-	3722	61	26488	93	—
45	Tapezierer	921	—	43	200	5008	30	3031	—	—	—	—	—	—	-	—	—	244	90	—
46	Textilarbeiter	8012	510	77	2000	—	—	15199	94	801	68	1670	-	200	-	310	—	—	-	—
47	Töpfer	3235	—	118	500	26565	73	6016	39	1483	30	1997	40	269	-	145	—	9596	90	—
48	Vergolder	755	40	11	—	6229	51	480	80	187	26	—	—	—	-	72	—	—	—	—
49	Zigarrensortirer	600	50	20	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	-	342	49	1416
50	Zimmerer	7673	—	173	200	63517	53	16092	77	2[illegible]89	49	8996	10	938	93	654	18	4016	10	—
		221530	5384	4133	6280	2246366	9[illegible]	[illegible]2157	54	43934	28	65356	37	12542	24	28321	44	328748	37	220926

rganisationen in Jahre 1893.

o 1893.

Invaliden-Unterstützung[1]) ℳ ₰	Umzugskosten und Beihülfe in Sterbe- und Nothfällen ℳ ₰	Sonstige Ausgaben ℳ ₰	Verwaltungskosten der Hauptkasse: Gehälter ℳ ₰	Verwaltungsmaterial ℳ ₰	Konferenz u. Generalversammlungen ℳ ₰	Beitrag an die Generalkomm.[2]) ℳ ₰	Prozesskosten ℳ ₰	Den Zahlst. verblieben von den Beiträgen: In Prozenten	ℳ ₰	Summa der Ausgaben ℳ ₰	Kassenbestand: In Summa ℳ ₰	Davon in der Hauptkasse ℳ ₰
— —	— —	793 42	72 —	406 —	310 —	— —	— —	—	— —	3430 01	835 91	372 30
— —	5 25	267 28	25 —	— —	9 —	137 70	— —	50	— —	1840 62	10 24	10 24
— —	— —	218 90	1676 —	931 75	42 90	405 45	— —	40	— —	7671 42	— —	— —
— —	— —	2488 06	8784 40	331 91	432 —	— —	— —	10	2768 —	29336 41	1113 04	1113 04
— —	3) 2258 20	350 80	1408 80	685 93	247 30	— —	— —	12½	2340 49	5154 97	14653 74	13683 05
14175 —	1605 —	4) 1012 90	3300 —	1782 14	— —	616 45	— —	5	4746 41	60792 26	60453 71	60453 71
— —	— —	— —	1500 —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
— —	— —	138 45	2740 —	1080 85	1769 60	— —	336 90	25	6941 14	32469 92	2277 09	471 68
— —	— —	2956 09	2070 —	1665 35	2519 90	866 71	— —	15—20	2521 56	28173 95	18377 52	18377 52
247798 38	12900 —	9) 233685 13	7950 50	4754 23	— —	1000 —	188 63	2	14633 59	729560 61	85847 50	56567 53
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
— —	125 -	— —	1482 60	974 82	— —	853 70	— —	33⅓	4836 53	12735 65	8682 05	5293 98
— —	— —	— —	1300 —	520 75	2600 28	278 20	— —	25	3411 60	17285 38	965 01	122 14
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	848 13	848 13
— —	— —	— —	172 —	232 —	111 —	— —	— —	30	1389 60	4043 60	480 35	108 35
*) 600 —	2483 93	618 62	1625 —	1338 26	— —	186 65	— —	4	2273 68	50280 93	13736 —	3368 57
— —	17 —	13) 593 87	855 40	919 79	— —	— —	— —	30	380 26	16581 33	6260 35	916 45
— —	— —	260 —	600 —	445 —	81 —	25 —	— —	—	125 —	3552 08	4154 97	3660 18
— —	205 —	3 70	366 33	272 31	— —	122 35	— —	33⅓	1787 98	5015 —	5528 17	4665 58
— —	850 —	485 29	4070 20	8867 43	— —	— —	— —	35	25510 30	81257 86	32675 89	14301 43
— —	20 —	429 83	195 —	252 74	— —	35 20	— —	—	824 87	2097 87	— —	— —
— —	— —	9 50	762 60	208 04	1571 75	854 20	— —	30	3086 89	9184 35	— —	— —
— —	— —	114 40	22 —	82 65	81 20	75 —	— —	—	236 75	1333 15	— —	— —
— —	518 —	433 55	3074 —	4053 14	5932 30	2400 —	— —	35	23497 48	74483 27	— —	— —
20 —	— —	— —	116 15	162 —	842 —	120 —	— —	50	883 —	2611 15	1260 —	1150 —
) 41442 53	4028 22	1100 —	2625 57	566 77	300 —	— —	210 —	—	4548 28	102795 83	232333 72	215471 30
— —	— —	— —	60 —	61 —	143 20	— —	— —	33⅓	— —	945 65	92 54	92 54
— —	115 —	19 60	355 —	1476 83	906 10	100 —	— —	—	— —	5056 75	503 05	358 25
— —	— —	7 73	68 15	156 83	565 75	— —	— —	25	501 —	2463 04	1034 02	533 02
503 —	— —	36 46	1000 —	1802 95	163 10	532 20	184 25	10	3960 29	32361 73	10260 40	4018 07
110 —	1224 96	73 11	879 50	4179 80	1411 10	243 75	— —	—	3005 56	34873 45	6852 31	4840 27
— —	— —	11 95	2040 —	2218 84	2694 10	695 95	— —	—	18) 9763 58	33559 47	3781 07	3354 05
— —	— -	20 23	2146 60	739 91	— —	— —	— —	33⅓	— —	14825 79	14660 26	14023 91
— —	— —	1968 22	5174 10	2451 10	— —	2033 —	— —	40	20538 09	76531 16	65720 48	59539 26
— —	— —	2937 82	8574 80	11920 55	8046 16	500 —	— —	33⅓	45707 62	171941 98	25131 32	2433 25
— —	170 25	— —	900 —	711 79	— —	— —	— —	30	1357 71	4264 97	91 29	91 29
— —	— —	— —	— —	12 40	— —	20 —	— —	—	20 —	237 15	439 42	75 37
— —	275 —	323 40	5240 45	1869 55	— —	1185 50	— —	50	5663 16	64448 98	42591 96	36928 80
— —	135 35	19) 158 83	400 —	517 42	— —	108 60	— —	—	909 47	6544 29	3214 16	1396 92
— —	— —	929 09	51 —	417 79	663 50	400 95	— —	33⅓	— —	4047 34	3619 57	2064 77
— —	— —	— 70	194 50	58 —	660 —	179 08	— —	4	990 —	4826 28	2778 —	1788 —
— —	— —	— —	292 —	570 38	1494 28	202 40	100 —	4	2376 81	10228 50	2856 22	2578 46
— —	336 —	301 59	1872 —	3104 78	— —	875 40	175 77	20	7938 61	37622 17	30420 24	18391 26
— —	10096 —	— —	2400 —	3978 67	— —	1220 —	200 80	33⅓	10571 —	40259 69	13818 57	11681 14
— —	5 —	1 35	87 80	196 60	— —	33 10	— —	45	630 74	1328 87	143 36	143 36
— -	962 —	72 50	200 —	955 45	— —	— —	— —	—	— —	5503 99	5509 31	361 09
— —	— —	63 60	20 —	136 —	— —	— —	— —	80	— —	1185 75	725 20	459 05
— —	3092 09	— —	3060 —	5769 66	— —	2526 80	833 65	—	9810 12	88502 61	36471 48	13560 35
— —	— —	— —	429 —	120 73	— —	— —	20 —	33⅓	1643 14	5488 77	966 93	644 82
— —	— —	— —	381 25	31 65	505 90	— -	— —	50	— —	— —	4717 46	4717 46
— —	180 —	— —	1863 54	2783 28	— —	— —	— —	15	2072 92	26407 73	2418 38	578 73
— —	155 —	— —	240 —	801 99	97 60	45 —	— —	80	— —	1579 65	3548 62	2390 07
— —	— —	14 75	558 50	320 10	— —	75 50	— —	—	256 22	2983 86	1414 66	213 80
— —	— —	651 78	4035 02	5064 58	4440 91	1596 10	— —	30	18262 78	67318 64	26305 54	18820 50
301648 91	41762 25	353552 50	84316 76	82412 49	38641 93	20049 94	1750 —		252722 13	2036025 91	800579 21	607033 04

Anmerkungen zu vorstehender Tabelle.

1) Die mit * versehene Summe ist Invalidenunterstützung. 2) Hierin sind auch die Summen gerechnet, welche zur Deckung der Defizits aus der Verbandskasse bewilligt worden sind. 3) Darunter auch Gemassregeltenunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Krankenunterstützung. 4) Darunter Mk. 183,13 für Stellenvermittelung. 5) Vom 1. Oktober 1893 ab. 6) Streikunterstützungen an andere Gewerkschaften werden durch die Gauvereine resp. Mitgliedschaften geleistet. 7) Darunter Umzugskosten. 8) Darunter Mk. 2066 Invalidenunterstützung. 9) Darunter Mk. 229 189,38 zurückgezahlte Darlehen. 10) Infolge der Verlegung des Sitzes des Verbandes von Berlin nach Frankfurt a. M. konnten die Angaben nicht gemacht werden. 11) Unter Streikunterstützung mit angeführt. 12) Darunter Mk. 2686 Reiseunterstützung, welche wegen allgemeiner Arbeitslosigkeit an nicht Vollberechtigte am Orte ausgezahlt wurde. 13) Darunter Mk. 391,18 für Bibliothek und Mk. 93,17 für Stellenvermittelung 14) Zuschuss zum Verbandsorgan. 15) Die Summen beziehen sich nur auf das zweite Halbjahr 1893. 16) Wird aus dem Central-Streikfonds bezahlt. 17) Darunter Mk. 21 383 Invalidenunterstütung. 18) Darunter Ausgaben für Rechtsschutz, Gemassregeltenunterstützung, Reiseunterstützung etc. 19) Darunter Mk. 89,30 für Bibliothek.

41.

Verband der Steinmetzen Deutschlands.[1])

Die Höhe der Wanderunterstützung betrug 1894:

Ort		an Organisirte Mk.	Nicht-organisirte Mk.	Zahl der Unterstützten Organis.	Zahl der Unterstützten Nichtorg.	Gesammtzahl	Summe Mk.
Berlin		3,00	—	122	102	224	560,00
Bremen	Winter	3,00	—	138	—	138	289,80
	Sommer	1,50	—				
Celle		0,50	—	14	3	17	9,00
Dresden	Winter	3,00	keine Ausnahme	110	124	234	578,00
	Sommer	2,00					
Frankfurt a. M.		1,00	—	129	—	129	129,00
Frankfurt a. O.		0,50	—	62	—	62	31,00
Hof (Bayern)		0,35	—	42	—	42	14,70
Harburg	Winter	1,00	—	136	—	136	124,50
	Sommer	0,75					
Hildesheim		0,50	—	25	—	25	12,50
Hamburg		2,00	1,00	176	10	186	440,50
Köln		1,00	—	38	4	42	42,50
Lübeck		0,75	—	54	—	54	40,50
München		3,00	—	81	—	81	224,00
Mannheim		0,50			keine Angaben		
Münchberg		0,25					
Pirna		2,00	20—25 Platzgesch.	133	13	146	272,50
Rinteln		0,30	—	15	—	15	4,50
Riesa		1,00	—	229	—	229	229,00
Rostock		1.00	—	89	—	89	89,00
Selb		0,50	—	2	—	2	1,00
Zwickau	Winter	0,75	—	62	—	62	44,00
	Sommer	0,50					
		—	—	—	—	1913	3 135,50

1) Abrechnung der Steinarbeiter Deutschlands und statistische Erhebungen aus der Steinindustrie bis 31. Dez. 1894 S. 21.

Es erhielt durchschnittlich jeder Wandernde 1,65 gegen die vorige Statistik 1,32 also 33 Pfg. mehr.

Bei der Wanderunterstützung ist zu bemerken, dass in Berlin an solche, welche der Organisation über 6 Monate angehören, 3 Mark; diejenigen, welche jedoch noch keine 6 Monate organisirt sind, 2 Mark; diejenigen, welche erst ausgelernt oder keine Gelegenheit hatten, sich einer Organisation anzuschliessen, die volle Wanderunterstützung erhielten.

In Dresden wird dagegen kein Unterschied gemacht.

In Pirna wird ausserdem noch ein Platzgeschenk von 20 bis 25 Pfg. gezahlt.

In Rostock wird ausserdem noch Logis und Frühstück gewährt."

42.

Verband deutscher Zimmerleute (Gsch.)[1].

Durchschnittliche Zahl der zahlenden Mitglieder 1892 8500; 1893 8121; 1894 8277.

Die Reiseunterstützung wurde 1891 eingeführt und für den Winter 1891/92 auf 1 Mk. in jedem Lokalverband bestimmt.

Die Zahl der Mitglieder, welche vom 1. Dezember 1891 bis 31. März 1892 Wanderunterstützung erhielt, betrug 561.

Von diesen erhielten

157	Mitglieder	1— 5	Mk.
110	"	6—10	"
93	"	11—15	"
53	"	16—20	"
33	"	21—25	"
23	"	26—30	"
15	"	31—35	"
14	"	36—40	"
14	"	41—45	"
14	"	46—50	"
10	"	51—55	"
7	"	56—60	"
4	"	61—65	"
11	"	66—70	"
1	"	71	"
1	"	72	"
1	"	77	"

Die durchschnittliche Summe, welche jedes wandernde Mitglied erhielt, betrug 16,50 Mk.

---

[1]) Protokoll der 10. Generalversammlung des Verbandes deutscher Zimmerleute abgehalten am 10.—13. April 1893 in Bremen-Hamburg. Verlag von J. Hösch 1893.

Ueber die interessante Geschichte der Organisation der Zimmerer siehe Sozialp. Ctbl. II S. 166.

Die ausgezahlten Summen vertheilten sich auf die verschiedenen Monate

Dezember	1891	Mk.	1785
Januar	1892	„	2894
Februar	1892	„	2673
März	1892	„	1906

Die 561 Mitglieder, an welche Unterstützung gezahlt wurde, hatten 20472 Tage oder im Durchschnitt jeder 35,5 Tage gewandert. Die Tage vertheilten sich:

im Dezember	1891	3976	Tage
Januar	1892	6820	„
Februar	1892	6065	„
März	1892	3611	„

Legt man die gezahlte Unterstützung den gewanderten Tagen zu Grunde, so hat jedes reisende Mitglied täglich 0,45 Mk. erhalten.

Die Extrabeiträge für Wanderunterstützung betrugen im Jahre 1891 7600 Mk.; ausbezahlt wurden vom 1. Dezember 1891 bis 31. März 1892 9258 Mk.; fügt man die Ausgaben für Reiselegitimationen, Quittungen, Stempel etc. hinzu und zieht die zurückgezahlten Gelder ab, so beläuft sich die Gesammtausgabe auf 9495,65 Mk. Das Defizit betrug 1895,65 Mk.

Für den Winter 1892/93 wurde deshalb die Unterstützung auf 60 Pf. herabgesetzt; für den Winter 1893/94 auf 50 Pf.

Pro 1893 betrug die Reiseunterstützung 4016,10 Mk.
Zuschuss dazu 1103,40 „
zusammen 5119,50 Mk.[1])

1894 betrug die Reiseunterstützung 2828 Mk.
Zuschuss dazu 380 „
zusammen 3208 Mk.[2])

43.

Centralverband deutscher Brauer (Gsch.)[3]).

1893.

Mitgliederzahl 4500.

Arbeitslos waren im Sommer 1198; im Winter 1052.

Arbeitslose wurden unterstützt 839 mit 7730,78 Mk.

405 haben 1—20 Mk. Unterstützung erhoben.
299 „ 20—40 Mk. „ „

---

1) Der Zimmerer, Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute. Nr. 18 vom 5. Mai 1894.

2) Der Zimmerer, Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute. Nr. 10 vom 9. März 1895.

3) Private Mittheilung des H. R. Wiehle. Derselbe theilt auch mit, dass für das Jahr 1894 eine Arbeitslosenstatistik aufgenommen wurde, welche aber erst im Lauf des Sommers 1895 bearbeitet wird.

Bei 135 wurde die Unterstützungsdauer überschritten und ihnen der Betrag von 2205,78 Mk. ausbezahlt.

1894.

Mitgliederzahl 5400. Arbeitslos waren durchschnittlich 1604. Arbeitslose wurden unterstützt 1325 mit 11929,85 Mk. 711 bezogen 1—20 Mk., 144 bezogen 40 Mk. Eine grössere Zahl erhielt eine höhere Unterstützung bewilligt

44.

Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter (Gsch.).

	Mitgliederzahl	Zahl der Ortsvereine	Ausgaben für Unterstützungen: Arbeitslosigkeit	Differenzen	Nothfälle	Reisegeld	Haupteinnahmen: Eintrittsgelder	Beiträge
1887	2590	76	1000,15	454,25	747,50	—	303	18066,57
1888	3015	80	2704,47	1530,72	505	—	489,75	19943,95
1889	3589	89	1762,53	3325,27	730	—	569,25	23903,83
1890	4022	89	4082,22	13231,89	1140	—	625,50	27753,78
1891	4689	87	11371,35	10595,68	1040	—	1063,75	29406,53
1892	5112	83	51866,83	11669,15	928	7779,37	1154	59186,27
1893	5991	126	41832,56	—	257	—	761	69115,52
1894	6761	129	55252,12	—	275	—	1039,25	69664,26

1893 wurden am Ort unterstützt 673 Mitglieder 22996 Tage mit 35837,98 Mk. Auf 1 Unterstützten kamen 34,2 Tage mit 53,25 Mk.; auf 1 Mitglied kamen 3,8 Tage mit 6 Mk. Auf der Reise wurden unterstützt 95 Mitglieder 2760 Tage mit 3990,95 Mk. Auf 1 Unterstützten kamen 29 Tage mit 42,01 Mk.; auf 1 Mitglied kamen 0,45 Tage mit 0,66 Mk. Fahrkosten wurden an 194 Mitglieder im Betrag von 1580,70 Mk. gezahlt. Auf 1 Unterstützten kamen sonach 8,14 Mk. Fahrkosten für die Familien von 37 Mitgliedern wurden gezahlt im Betrag von 422,93 Mk.

Von den am Ort und auf der Reise unterstützten 768 Mitgliedern sind 193 nach Empfang der Unterstützung ausgeschieden; diese 193 Mitglieder erhielten 8857,72 Mk. Unterstützung.

Im Jahre **1894** bezogen Unterstützung:

In der 8 Mk.-Stufe von	3900	Mitgl.	521	für	20976	Tage	27639,97	Mk.
„ „ 11 „ „	965	„	106	„	4691	„	8585,99	„
„ „ 14 „ „	462	„	57	„	2814	„	6512,83	„
„ „ 17 „ „	229	„	55	„	3427	„	9707,02	„
Summa . .	5556	Mitgl.	739	für	31908	Tage	52445,81	Mk.

Fahrkosten erhielten: 263 Mitglieder 280631 Mk.

Am Ort bezogen: Unterstützung: 547 Mitglieder für 26489 Tage 44290,42 Mk.; auf der Reise: 192 Mitglieder für 5419 Tage 8155,39 Mk.

Die Unterstützungsdauer war für:

203 Mitglieder bis 4 Wochen.		168 Mitglieder bis 8 Wochen.	
115 „ „ 12 „		205 „ „ 13 „	
48 Mitglieder bis 19 Wochen.			

Ausgeschieden sind 166 Mitglieder, welche 14319,62 Mk. Unterstützung bezogen hatten.

Bezüglich dieser Zahlen ist nicht zu übersehen, dass die Bedingungen der Unterstützung sehr gewechselt haben. So mag daran erinnert sein, dass 1. die Karenzzeit 1886 auf 3 Jahre, 1888 auf 2 Jahre, 1892 auf $1/2$ Jahr, 1893 auf 1 Jahr festgesetzt wurde; 2) die Unterstützung umfasste 1886 die Ortsunterstützung und ausserdem ein Fahrgeld zum neuen Arbeitsplatz; 1892 wurde auch ein Reisegeld bei freiwilliger Aufgabe der Arbeit behufs Aufsuchung eines anderen Platzes und weiterer Ausbildung gewährt, aber noch im nämlichen Jahre wieder aufgehoben; seitdem wird aber auch auf der Reise bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit die Unterstützung gewährt; 3. der Ausschluss der Unterstützung bei Saisonarbeitslosigkeit und Feiern wurde 1893 aufgehoben; 4. 1887 betrug die Unterstützung pro Tag 1 Mk.; 1888 wurde für einen wöchentlichen Extrabeitrag von 10 Pf. eine Zulage von 4,50 Mk. wöchentlich gewährt; 1892 wurden 4 Abstufungen in den Beiträgen und in den Unterstützungen (1,25; 1,75; 2,25; 2,75 täglich) gewährt und 1893 die letztere auf 8, 11, 14, 17 Mk. wöchentlich festgesetzt; 5. 1886 wurde 10 Wochen lang unterstützt; am 31. Okt. 1892 dagegen 13 wöchentliche Unterstützung beschlossen; 6. früher musste nach Erreichung der 10 Wochen eine Pause von 26 Wochen eingehalten werden, am 11. Okt. 1892 wurde sie auf 52 Wochen erhöht; 7. früher hatte nur der Arbeiter selbst Anspruch auf Uebersiedlungskosten; am 31. Oktober 1892 wurde auch für Familienangehörige eine Unterstützung beschlossen u. s. w.

45.

Unterstützungsverein der deutschen Hutmacher (Gsch.).

42 Filialen und 2874 durchschnittliche Mitgliederzahl im Jahre 1893.

1892			1893			1894, 1. Qu.		
Es wurden unterstützt Arbeitslose am Ort								
490	Verheir.	2515 W. 2 T.	530	Verheir.	2867 W. 3 T.	115	Verheir.	741 W. 4 T.
413	Ledige	1845 „ 2 „	549	Ledige	2428 „ — „	116	Ledige	629 „ 3 „
376	unbest.	193 „ — „	191	unbest.	937 „ — „	89	unbest.	561 „ 3 „
1279		4553 „ 4 „	1270		6232 „ 3 T.	320		1932 „ 3 „

Auf 1 Unterstützten kommen 1892 3,6 Wochen, 1893 4,9 Wochen.

Von den im Jahr 1893 in Arbeit befindlichen 2555 Mitgliedern wurden 132 863 Beiträge à 20 Pf. = 26 572,60 Mk. zum Fonds der Unterstützung der Arbeitslosen entrichtet. Die verbrauchte Unterstützung betrug im Jahr 1893: 29 983 Mk. 78 Pf. Auf 1 Unterstützten trafen 23,62 Mark.

Auf 1 Mitglied kamen im Durchschnitt 11,74 Mk., bezw. wenn man die 2874 Mitglieder zu Grunde legt, 10,43 Mk.

Für die 9 Quartale betrug die Unterstützung für Arbeitslose am Ort 67 937 Mk. 17 Pf.

Die Wanderunterstützung wurde in den 9 Quartalen in 9590 Fällen mit 24 850,90 Mk. an Mitglieder des Vereins und in 11 329 Fällen mit 28977,60 Mk. an Mitglieder ausserdeutscher Gesellschaften gewährt; die besonders Bedürftigen wurden in 547 Fällen mit 2493.49 Mk. unterstützt, hiervon 216 Deutsche mit 961,90 Mk. und 331 Ausserdeutsche mit 1521 Mk. 59 Pf.

Im Jahr 1892[1]) wurden für die auf der Reise befindlichen Hutmacher bezahlt

	27 388 Mk.	50 Pf.
für Arbeitslose am Ort (9 Mk. pro Woche)	23 995 „	02 „
für Domizilwechsel an Verheiratete	1551 „	10 „
für Fahrgeld an ledige Mitglieder, welche durch den Arbeitsnachweis an anderen Orten untergebracht wurden	2083 „	31 „
für die Familien abgereister Mitglieder (2 Wochen lang je 5 Mk.)	562 „	— „
	55 579 Mk.	93 Pf.

46.

Der Verband der Glacéhandschuhmacher Deutschlands (Gsch.).

Der Verband der Glacéhandschuhmacher Deutschlands wurde im Jahr 1869 gegründet[2]). Derselbe umfasste 1894 42 Ortsvereine und zählt weitaus die Mehrzahl der Berufsgenossen zu seinen Mitgliedern. Im Oktober 1894 gab es 3254 Berufsgenossen, davon waren 2417, d. h. 74% Mitglieder des Verbands.

Die Reiseunterstützung besteht bei demselben seit 1869, doch zahlten die einzelnen Ortsvereine anfänglich nach ihrer Mitgliederzahl solche selbständig aus (1—3 Mk.); erst vom 1. Juli 1874 an wurde diese Unterstützung centralisirt und zwar der Betrag pro Meile auf 20 Pf. festgesetzt. Je nach den Kassenverhältnissen wurde der Satz häufig geändert, bald wurden 15, dann 10, später wieder 15 und 20 Pf. bezahlt; die Einführung der Ortsunterstützung wurde 1883 beschlossen, jedoch mit 3jähriger Karenzzeit, so dass solche vom 1. Juli 1886 in Geltung trat.[3]) Die Umzugskosten-Unterstützung wurde von 1874 ab (theilweise) an Gemassregelte gezahlt, im Jahre 1881 dieselbe bei

---

1) Schriften des Freien Deutschen Hochstifts Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung Berlin 1894 S. 172.

2) Ueber seine Geschichte vgl. die 25 Jahrgänge „Der Handschuhmacher-Organ für die Interessen der Arbeiter der Handschuhfabrikation Deutschlands"; einen zusammenfassenden Ueberblick gaben die Aufsätze „Die Gründung des Verbandes" und „Der Verband und sein Wirken" in Nr. 27—39 des „Handschuhmacher" 1894.

3) Die Beiträge wurden auf wöchentlich 25 Pf. festgesetzt; davon bekam die Hilfs- und Invalidenkasse 10 Pf., die Reise- und Arbeitslosenkasse 8 Pf. und die Centralkasse 7 Pf.

einem grösseren Strike in Haynau in Schles. auf die Strikenden ausgedehnt, ebenso wieder 1883 bei einem Strike in Brandenburg a. H.; im Jahr 1886 wurde beschlossen, Umzugskosten überhaupt an Strikende und Gemassregelte zu zahlen. Vom 1. Januar 1892 ab wurde Reisenden, Arbeitslosen und Strikenden nur tageweise Unterstützung gezahlt und von diesem Datum ab auch den letzteren (Arbeitslosen, sowie Strikenden) Umzugskosten gewährt. Nach dem am 5. bis 10. Okt. 1891 in Arnstadt revidirten Statut waren die Verbandsbeiträge auf 35 Pf. pro Woche festgesetzt. Arbeitslos gewordene Mitglieder sind von Beiträgen befreit. Nach dem Reglement von 1893 sollte die Reiseunterstützung für ein Mitglied, das 13 Wochenbeiträge entrichtet hat, 1 Mk. pro Tag, die Ortsunterstützung für jedes arbeitslose Mitglied, welches 52 Wochen beigetragen, pro Tag 1,30 Mk. für 13 Wochen gewährt werden.

Das Handschuhmacher-Gewerbe ist stark von Konjunkturen abhängig; ungefähr die Hälfte der Handschuhmacher arbeitet für den Export im Allgemeinen, ein Drittel speciell für den Export nach Amerika. Die letzte amerikanische Krise brachte deshalb schwierige Verhältnisse. Wie sehr der Prozentsatz der Arbeitslosen pro Quartal in den einzelnen Jahren 1892, 1893, 1894 schwankte, ist unten zu ersehen. Die im Unterstützungsreglement vorgesehenen Sätze liessen sich unter diesen Verhältnissen nicht aufrecht erhalten.

Am 15. Nov. 1893 empfiehlt der Verbandsvorstand der Handschuhmacher eine freiwillige Extrasteuer von 4 Pf. von jeder Mark seines Verdienstes, um die Arbeitslosen noch über die 13 Wochen hinaus zu unterstützen. Zureisenden vom Ausland wird bis auf Weiteres jede Unterstützung verweigert.

Am 24. Nov. 1893 wurde vom Vorstand und Ausschuss beschlossen, dass vom 25. Nov. ab Umzugskosten, Fahrgelder, sowie die Unterstützung von Familien bis auf Weiteres cessiren sollen. Zur Auszahlung kamen nur noch an die dazu Berechtigten die Arbeitslosenunterstützung im Betrag von 1,30 Mk., sowie die Reiseunterstützung im Betrag von 1 Mk. pro Tag. Alle arbeitenden Mitglieder wurden verpflichtet, von jeder Mark ihres Verdienstes 4 Pf. als Extrasteuer zu bezahlen [1]), was auf die Dauer von 3 Wochen geschah [2]).

Auf Grund neuer sich häufender Nachrichten von Kündigungen wurde am 6. März 1894 bestimmt [3]): 1. allen Arbeitslosen ist, sofern dieselben 52 Wochen Beitrag geleistet haben, 1 Mk. pro Tag (statt 1,30 Mk.) zu gewähren; 2. als Reiseunterstützung wird nach 13 wöchentl. Beitragsleistung ein Betrag von 75 Pf. (statt 1 Mk.) gewährt; 3. die Reiseunterstützung von 75 Pf. pro Tag ist den bezugsberechtigten Arbeitslosen auch am Ort zu gewähren, d. h. auch dann, wenn sie nicht reisen (man wollte das Arbeitsangebot zu niedrigen Löhnen verhindern). 4. Bei Zuweisung einer Kondition an anderem Ort durch den

---

1) Handschuhmacher 1893 S. 198.

2) Protokoll der 9. Generalversammlung des Verbands Stuttgart 1895 Seite 7.

3) Handschuhmacher v. 9. März 1894.

Arbeitsnachweis kann Fahrgeld (3. Kl.) gewährt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird um 25 Pf. pro Woche erhöht und werden für diese Extrasteuer Marken ausgegeben, welche den Mitgliedern auf die Rückseite des Titelblattes der Quittungsbücher einzukleben sind.

Vom Monat Mai 1894 ab traten abermals Modifikationen ein. Die Gewährung der Reiseunterstützung auch der am Ort Bleibenden wurde wieder aufgehoben; vom Mai ab war der Mitgliederbeitrag wieder 35 Pf.[1]).

Auf der Halberstadter Generalversammlung des Verbandes vom 5.—9. November 1894 wurden dann die Unterstützungen vom 1. Januar 1895 ab dauernd auf ein niedrigeres Niveau gestellt. (Siehe Reglement.) Die Dauer der Unterstützung wurde von 13 Wochen auf 8 herabgesetzt; früher berechtigte nach dem Reglement eine 13wöchentliche Beitragszeit zu 1 Mk. pro Tag auf der Reise und zu einem Fahrgeld, eine 52wöchentliche Beitragszeit zu 1,30 Mk. am Orte, jetzt berechtigt eine 26wöchentliche Beitragszeit zu 75 Pfg. pro Tag auf der Reise, eine 52wöchentliche Beitragszeit zu 1 Mk. auf der Reise; eine 52wöchentliche Beitragszeit zu 75 Pf. am Orte und eine 104wöchentliche Beitragszeit zu 1 Mk. am Orte. Das volle Fahrgeld[2]) und die Umzugskosten werden ganz aufgehoben; nur bei Strikes und Massregelungen ist letztere Unterstützung noch möglich (Regl. § 26). Ein Hauptgrund zur Abschaffung war wahrscheinlich der, dass die Fabrikanten, welche früher wenigstens theilweise zu den Unkosten beim Ortswechsel herangezogen wurden, dies nun ganz auf die Kasse der Arbeiter abgewälzt hatten. Ein Antrag, auch die Arbeitslosenunterstützung am Ort abzuschaffen, indem sich die Fabrikanten bei Entlassungen darauf beriefen, wurde auf der Halberstädter[2]) Generalversammlung vom 5.—9. Nov. 1894 mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt. (Protokoll S. 42 f.)

Auf der 9. Generalversammlung vom Herbst 1894 zu Halberstadt wurde vom Etat nach der neuen Regelung folgendes Bild entworfen:

Die Einnahmen betrugen in normaler Zeit 42—43000 Mk., die Ausgaben für Verwaltung in den Ortsvereinen und bei der Hauptkasse rund 5500 Mk., für das Fachorgan ca. 3000 Mk., es blieben demzufolge übrig für Reisende ca. 4000 und für Strikes und Arbeitslosenunterstützung rund 30000 Mk.[3])

---

[1]) Circular des Verbandsvorstands an alle Mitglieder vom 24. April 1894.

[2]) Der § 15 des Reglements von 1893 lautete: „Hat ein arbeitsloses und im Buch als solches eingetragenes Mitglied eine Kondition nach einem andern Ort innerhalb des deutschen Reiches vom Arbeitsnachweis zugewiesen erhalten, so erhält es, wenn es 13 Wochen Beiträge gezahlt hat, auf Wunsch das Eisenbahnfahrgeld der letzten Wagenklasse im Voraus bezahlt. § 16. Der Ortskassierer hat das gezahlte Eisenbahnfahrgeld als erhaltenen Vorschuss auf der Reiselegitimation zu verzeichnen. Erst nach Antritt der Kondition kann der erhaltene Vorschuss als Reiseunterstützung betrachtet werden und ist dann als solche von den betreffenden Beamten am Ort der Zureise in das Quittungsbuch des Mitgliedes einzutragen."

[3]) Protokoll S. 44.

Verbandskasse der Glacéhandschuhmacher Deutschlands vom 1. Januar 1881 bis 31. Dezember 1894[1]).

1.

Jahr	Zahl der Mitglieder am Jahresschluss	Unterstützung für Strikende u. Gemassregelte	Arbeitslosenunterstützung	Reiseunterstützung	Umzugskosten	Invaliden- und Familienunterstützung	Krankenunterstützung	Sterbegeld
1881	1235	2 644,70	—	650,90	—	—	1186	460
1882	1322	348,00	—	304,45	—	1000	1192,50	1045
1883	1326	1 580,40	—	669,19	—	—	1385	890
1884	1437	502,50	—	945,89	—	—	1891	1355
1885	1606	232,00	—	725,99	—	75	1486	805
1886	1572	27 100,87	—	1316,99	—	485	1336,50	840
1887	1530	2 918,53	—	3312,70	—	420	1801,40	1045
1888	1590	1 599,80	—	3451,85	—	285	1259,27	410
1889	1774	1 766,70	—	3452,27	—	150	1683,60	730
1890	1994	—	5 786,62	3152,01	—	309	300	50
1891	2217	77 523,76 [2])	7 564,40	4803,55	4522,60	1664,86	—	—
1892	2186	14 998,17 [2])	21 817,63	4302,41	5177,31	2500,40	—	—
1893	2330	2 283,35	30 183,25	3705,64	1961,33	1122,60	—	—
1894	2440	367,30	23 233,05	3945,84	352,59	n. a	n. a.	n. a.
		133 866,08	88 584,95	34739,68	12013,83	8011,86	13521,27	7630

2.

Pro Mitglied	Arbeitslosenunterst.	Reiseunterst.	Umzugskosten
1891	3,41 Mk.	2,16 Mk.	2,04 Mk.
1892	9,98 „	1,96 „	2,38 „
1893	12.95 „	1,59 „	0,84 „
1894	9,52 „	1,62 „	0,14 „

3.

	Mitglieder	Reisende Zahl	Reisende Betrag	Arbeitslose nach § 16 Zahl	Arbeitslose nach § 16 Betrag
1. Quart. 1892	2079	313	1039,71	274	9 585,05
2. „ 1892	2104	408	1497,24	230	7 457,10
3. „ 1892	2132	372	1194,72	103	3 520,38
4. „ 1892	2186	184	570,74	55	1 255,10
	8501	1277	4803,55 [3])	662	21 817,63

	Arbeitslose nach § 14 Zahl	Arbeitslose nach § 14 Betrag	Umzugskosten Betrag	Besond. Unterst. Betrag
1. Quart. 1892	138	14 998,17	1698,56	656,95
2. „ 1892	—	—	1655,75	1031,80
3. „ 1892	—	—	1148,60	559,65
4. „ 1892	—	—	674,40	252,00
	138	14 998,17	5177,31	2500,40

1) „Der Handschuhmacher" 25. Jahrg. 1894, Nr. 31; 26. Jahrg. 1895, Nr. 22.

2) Grosser (misslungener) Strike, hauptsächlich um die dem gelernten Arbeiter verhängnissvolle Einführung der Theilarbeit zu verhindern.

3) Die Summe wäre 4302,41 Mk.; die eingestellte Zahl ist die der Haupttabelle.

4.

	Mitglieder	Reisende Taggeld Zahl	Reisende Taggeld Betrag	Reisende Fahrgeld Zahl	Reisende Fahrgeld Betrag	Arbeitslose nach § 16 Zahl	Arbeitslose nach § 16 Betrag
1. Quart. 1893	2105	117	260	16	121,06	21	497,80
2. „ 1893	2267	122	257	38	369,91	21	349,70
3. „ 1893	2330	172	465	129	1184,59	263	8569,00
4. „ 1893	2330	121	222	151	826,08	602 [1]	20766,75 [1]
	9032	532	1204	334	2501,64	907	30183,25

	Arbeitslose nach § 14 Zahl	Arbeitslose nach § 14 Betrag	Umzugskosten Betrag	Besond. Unterst. Betrag
1. Quart. 1893	5	269,00	659,35	208,00
2. „ 1893	46	2014,35	513,85	243,00
3. „ 1893	—	—	399,55	378,50
4. „ 1893	—	—	388,58	293,10
	51	2283,35	1961,33	1156,33

5.

	Mitglieder	Reisende Taggeld Zahl	Reisende Taggeld Betrag	Reisende Fahrgeld Zahl	Reisende Fahrgeld Betrag	Arbeitslose nach § 16 Zahl	Arbeitslose nach § 16 Betrag
1. Quart. 1894	2332	145	263,00	97	532,41	385	11780,55
2. „ 1894	2408	265	511,50	150	660,20	336	5054,00
3. „ 1894	2416	413	766,25	91	667,93	227	6184,50
4. „ 1894	2440	115	175,50	51	369,05	24	214,00
	9596	938	1716,25	389	2229,59	972	23233,05

	Arbeitslose nach § 14 Zahl	Arbeitslose nach § 14 Betrag	Umzugskosten Betrag	Besond. Unterst. Betrag
1. Quart. 1894	2	233,60	20,00	94,55
2. „ 1894	—	33,00	123,90	35,60
3. „ 1894	1	73,50	—	4,55
4. „ 1894	3	27,20	208,69	127,75
	6	367,30	352,59	262,45

6.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug % der Mitglieder

	auf der Reise	am Ort
1. Quartal 1892	15,1 %	13,1 %
2. „ „	19,4 „	10,9 „
3. „ „	17,4 „	4,8 „
4. „ „	8,4 „	2,5 „
1. „ 1893	5,6 „	1,0 „
2. „ „	5,4 „	0,9 „
3. „ „	7,4 „	11 3 „
4. „ „	5,2 „	25,8 „
1. „ 1894	6,2 „	16,5 „
2. „ „	11,0 „	13,9 „
3. „ „	17,1 „	9,4 „
4. „ „	4,7 „	1,1 „

Es kommen[2])	1892	1893	1894
an Reiseunterst.			
auf 1. Mitgl.	2,26		
auf 1 Unterst.	15,05		
an Taggeld f. R.			
auf 1 Mitgl.	0,53	0,71	
„ 1 Unterst.	9,06	7,32	
an Fahrgeld f. R.			
auf 1 Mitgl.	1,11	0,93	
„ 1 Unterst.	30,00	22,92	
an Ortsunterst.			
auf 1 Mitgl.	10,27	13,40	9,70
„ 1 Unterst.	132,2	132,96	95,19
an Umzugskosten			
auf 1 Mitgl.	2,43	0,87	0,15

1) 512 erhielten je 1,30 Mk. zusammen 18080,75 Mk., 90 je 1,00 Mk. zusammen 2686,00 Mk.

2) Die Berechnung ist so gemacht, dass die Mitgliederzahl und die Zahl

Der Arbeitsnachweis der deutschen Glacéhandschuhmacher trat am 1. März 1893 in Wirksamkeit[1]). Bis zum 7. Okt. 1894[2]) wurden im Jahr 1894 bei 125 Konditionen 897 Arbeitlose gemeldet, 604 Arbeiter verlangt, 768 Stellen besetzt.

Am 4. November 1893 waren arbeitslos[3]) 101 ledige, 168 verheirathete Arbeiter. Mitglieder waren es 2325.

47.

Verband der deutschen Buchdrucker[4]).

1.

	Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchsch.[5])	diese machen % der Mitgliederzahl	dauernd Arbeitslose[6])	% der Mitgliederzahl
1875	494	6,8	243	3,3
1876	559	8,8	293	4,7
1877	341	6,2	174	3,1
1878	328	5,7	180	3,1
1879	359	6,3	175	3,1
1875—79	416	6,8	213	3,5

2.

	Zahl der Reisenden im Jahresdurchsch.	diese machen % d. Mitgliederzahl	Reisende dauernd arbeitsl.	diese machen % d. Mitglieder
1880	478	7,6	280	4,4
1881	530	6,2	315	3,6
1882	761	8,4	462	5,1
1883	799	7,8	475	4,7
1884	881	8,3	521	4,9
1885	736	6,5	417	3,7
1886	934	7,3	552	4,3
1887	1071	9,0	646	5,4
1888	845	7,3	487	4,2
1889	680	5,4	365	2,8
1890	766	5,0	398	2,6
1891	863	4,9	464	2,7
1892	1332	8,4	774	4,9
1893	985	6,1	552	3,4
1880—93	690	7,0	479	4,1

der Unterstützten durch 4 getheilt wurde, und auf diese Durchschnittszahl wurden die Jahresunterstützungssummen vertheilt.

1) Der Handschuhmacher 1894 S. 21.

2) Handschuhmacher 1894 S. 185.

3) Handschuhmacher 1893 S. 195.

4) „20 Jahre Arbeitslosigkeit 1875—94, dargestellt von Arthur Gasch.“ Der deutsche Buchdruckerverein (sog. Prinzipalver.) verausgabte 1894 für Reiseunterst. 8621 Mk., für Ortsunterst. 25940 Mk. Die Gehilfenbeiträge beliefen sich auf 16186,10 Mk., die Eintrittsgelder auf 1229 Mk., die Prinzipalbeiträge für Gehilfen auf 32563,80, für Lehrlinge auf 3610,20 Mk.

5) Durchschnitt der Monatsziffern.

6) „Da von den jeweils in einem Monat auf der Reise befindlichen Mit-

3.

Die Bewegung nach Monaten im Jahr 1893.

	Zahl d. Reisenden u. Arbeitslosen am Ort	°/o der Mitglieder	Dauernd Arbeitslose	°/o der Mitglieder
Januar	671	4,6	330	2,0
Februar	592	3,7	290	1,8
März	515	3,2	222	1,4
April	629	3,8	296	1,8
Mai	859	5,3	443	2,5
Juni	1055	6,5	637	3,3
Juli	1276	7,8	771	4,8
August	1629	10,2	979	6,5
September	1606	10,0	1042	6,9
Oktober	1309	8,2	723	4,5
November	952	6,0	480	2,9
Dezember	730	4,5	412	2,6
	985	6,1	552	3,4

4.

Jahr	Mitgliederzahl am Ende des Jahres	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Reise-Unterstützung Mk.	Arbeitslosen-Unterstützung Mk.	Unterstützung bei Aufrechterhltg d. Tarifs Mk.
1888	11 943	11 856	77 101	76 687	26 282
1889	12 910	12 639	56 762	56 512	17 664
1890	16 537	15 502	79 172	56 394	36 310
1891	17 262	16 921	90 482	51 333	835 679
1892	14 996	15 188	121 164	235 528	218 042
1893	16 302	15 749	100 712	92 906	9 143
1894	17 966	17 334	114 914	101 562	16 920

Die Reise-Unterstützung erhielten:

	Unterstützte	Tage	Auf 1 Mitglied kommen Tage	Auf 1 Unterst. kommen Tage
1893	2716	114 771	7,3	42,2
1894	2991	135 514	7,8	45,2

---

gliedern nur ein Theil den ganzen Monat hindurch, der andere dagegen blos vorübergehend arbeitslos ist, es aber wichtig ist, zu wissen, wie viel ständig Arbeitslose die Gesammtzahl der vorübergehend Arbeitslosen darstellt, so wurde durch eine Berechnung nach dem Betrag der ausgezahlten Unterstützung die auf Monate reducierte Zahl der Reisenden, der Stamm von dauernd Arbeitslosen des Verbandes, ermittelt."

Die Arbeitslosen-Unterstützung erhielten:

	Unterstützte	Tage	Auf 1 Mitglied kommen Tage	Auf 1 Unterst. kommen Tage
1893	2420	94 172	5,9	38,9
1894	2386	99 763	5,8	41,7

5.

	Arbeitslose	Gemassregelte	Kranke	Invalide	Zusammen
1880	280	13	—	—	293
1881	315	3	19	2	339
1882	462	12	203	6	683
1883	475	30	312	24	841
1884	521	47	328	42	938
1885	417	25	377	61	880
1886	552	30	441	140	1163
1887	646	311	439	206	1602
1888	487	36	419	190	1132
1889	365	25	411	215	1016
1890	398	50	477	230	1155
1891	464	1148	532	266	2410
1892	774	300	621	300	1995
1893	552	11	562	337	1462
Durchschnitt	479	146	467	155	1136

6.

	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Dauernd Arbeitslose	Zur Unterstützung je eines Arbeitslosen waren vorhanden
1880	6278	280	22,4
1881	8762	315	27,8
1882	9021	462	19,5
1883	10116	475	21,3
1884	10648	521	20,4
1885	11423	417	27,4
1886	12824	552	23,2
1887	11856	646	18,4
1888	11643	487	23,8
1889	12792	365	35,0
1890	15377	398	38,6
1891	17756	464	38,3
1892	15693	774	20,3
1893	16122	552	29,0

Bei einer Wochenunterstützung von 7 Mk. hatte ein einzelnes Mitglied 700 : 22 = 32 Pf. wöchentlich aufzubringen.

7[1]).

Im Jahre 1894 steuerten in München insgesammt 877 Mitglieder, hievon waren nur 297 Mitglieder (also ca. $^1/_3$) ununterbrochen in Arbeit, während 218 Mitglieder 12040 Tage arbeitslos waren.

[1]) Rechenschaftsbericht des Verbands der deutschen Buchdrucker (Gau Bayern) für das Jahr 1894, Seite 9.

Auf 1 Arbeitslosen trafen sonach 55,2 arbeitslose Tage; auf 1 steuerndes Mitglied 14 Tage. Arbeitslos waren:

110	Mitglieder	unter 35	Tage	4	Mitglieder	je 98	Tage
10	„	je 33	„	3	„	„ 105	„
4	„	„ 42	„	4	„	„ 112	„
10	„	„ 49	„	7	„	„ 119	„
8	„	„ 56	„	9	„	„ 126	„
4	„	„ 63	„	5	„	„ 140	„
6	„	„ 70	„	2	„	„ 147	„
3	„	„ 77	„	3	„	„ 161	„
6	„	„ 84	„	4	„	„ 175	„
11	„	„ 91	„	1	„	„ 203	„
172				1	„	„ 231	„
				1	„	„ 238	„
				2	„	„ 280	„
				46			

1894 zählte man als conditionslos in

Würzburg	48	Mitgl.	815	Tage;	auf 1	Conditionslosen	kommen	16,1	Tage.
Erlangen	18	„	1183	„	„ 1	„	„	66,0	„
Bayreuth	16	„	231	„	„ 1	„	„	14,4	„
Ansbach	2	„	11	„	„ 1	„	„	5,5	„
Augsburg	26	„	1344	„	„ 1	„	„	51,7	„
Nürnberg	79	„	4249	„	„ 1	„	„	55,1	„
Regensburg	4	„	56	„	„ 1	„	„	16,0	„

48.

Niederösterreichischer Buchdrucker- und Schriftgiesserverein [1]).

1.

Jahr	Mitgliederzahl	Zahl der unterstützten Arbeitslosen	Unterstützungen: an Arbeitslose incl. Reisegeld fl.	Unterstützungen: ausserordentliche fl.	Unterstützungen: Zusammen fl.	Zahl der Viaticirenden	Viaticum fl.
1865	1002	—	—	—	—	398	1989,99
1866	1091	1	—	5	5	429	1745
1867	1143	—	—	—	—	323	1296
1868	1245	4	—	92	92	289	1157
1869	1579	4	—	79	79	180	720
1870	1676	500*	—	23 530,99	23 530,99	284	1137
•	—	—	—	23 699,99	23 706,99	1903	8044,99

1) Auf Grund der Tabellen des Höger'schen Werkes „Aus eigener Kraft. Die Geschichte eines österr. Arbeitervereins seit 50 Jahren. Wien 1892“ zusammengestellt.

Jahr	Mitgliederzahl	Zahl der unterstützten Arbeitslosen	Unterstützungen an Arbeitslose incl. Reisegeld fl.	ausserordentliche fl.	Zusammen fl.	Zahl der Viaticirenden	Viaticum fl.
Uebertrag	—	—	—	23 699,90	23 706,99	1903	8 044,99
1871	1848	27	—	505,94	505,94	315	1 260,50
1872	2100	—	—	—	—	317	1 265,50
1873	2306	300	8 124	190,76	8 314,76	448	1 798
1874	1518	389	14 912	124,06	15 036,06	467	1 822,50
1875	1500	353	12 146	51,21	12 197,21	438	1 752
1876	1500	400*	11 825	41,86	11 866,86	442	1 767,50
1877	1450	179	4 660	—	4 660	342	1 368
1878	1380	81	3 354	67,15	3 421,15	355	1 421
1879	1320	93	2 590	45,98	2 635,98	316	1 265
1880	1450	50	1 178	122,40	1 300,40	332	1 328
1881	1465	44	1 172	36,57	1 208,57	251	1 010
1882	1470	800	22 916	—	22 916	336	1 344
1883	1480	81	3 666	138,38	3 804,38	267	1 069,50
1884	1470	88	3 576	102,34	3 678,34	286	1 144
1885	1537	52	1 646,50	75,80	1 722,30	248	993
1886	1570	64	2 202	75,20	2 277,20	296	1 186
1887	1773	108	3 390	254,85	3 644,85	398	1 594
1888	1864	500*	11 848	557,19	12 405,19	394	1 576,50
1889	2083	300*	10 690	466,21	11 156,21	426	1 708
1890	2197	280	11 921	544	12 465	626	2 508
1891	2220	900*	36 800,40	—	36 800,40	336	2 958,27
1891/2	1850	169	4 906	92,79	4 998,79	216	1 441,56
	—	—	137 522,90	27 199,68	200 722,58	9755	41 625,82

2.

Niederösterreich. Buchdrucker- u. Schriftgiesserverein 1892[1]).

247 Personen nahmen an 406 Fällen von Conditionslosigkeit die Unterstützung in Anspruch, und zwar

154 ohne Unterbrechung
51 mit zweimaliger
24 „ dreimaliger
13 mit viermaliger
4 „ fünfmaliger
1 „ sechsmaliger Unterstützung.

*) In den Jahren 1870, 1876, 1882, 1888, 1889, 1891 konnte die Zahl der Konditionslosen in Folge der in diesen Jahren stattgefundenen Lohnbewegungen nicht genau ernirt werden.

1) Bericht über die Gesammtgebahrung des Vereins in den Jahren 1891 und 1892. Verlag des Vereins.

Der durchschnittliche Mitgliederbestand betrug 1807; die unterstützungsberechtigten Conditionslosen machten 13,7 % der Mitglieder aus. Nichtbezugsberechtigte wurden ca. 80 angemeldet.

Am Unterstützungsstand waren

Januar	24	Mai	57	September	78
Februar	33	Juni	53	Oktober	66
März	33	Juli	84	November	56
April	44	August	78	Dezember	48

Die Dauer der Unterstützung betrug

Mitglieder		Tage	Summe
bei 2 Mitgliedern	je	2 Tage	
3	„	3	
1	„	4	
1	„	5	
12	„	6	
1	„	7	
			20
3	„	8	
1	„	9	
7	„	10	
6	„	12	
4	„	13	
2	„	14	
			23
2	„	15	
2	„	16	
3	„	17	
9	„	18	
3	„	19	
1	„	20	
2	„	21	
			22
2	„	23	
14	„	24	
1	„	26	
1	„	28	
			18
3	„	29	
9	„	30	
2	„	32	
2	„	34	
			16
11	„	36	
1	„	37	
3	„	39	
1	„	40	
2	„	42	
			18
2 Mitgliedern	je	43 Tage	
3	„	44	
1	„	48	
1	„	49	
			7
1	„	50	
1	„	51	
1	„	52	
1	„	53	
2	„	54	
1	„	56	
			7
4	„	58	
1	„	59	
4	„	60	
2	„	63	
			11
2	„	64	
9	„	66	
2	„	67	
1	„	68	
1	„	69	
3	„	70	
			18
4	„	71	
57	„	72	
2	„	—	
			63

223 Mitglieder zusammen 9429 Tage. Auf 1 Arbeitslosen kamen durchschnittlich 42 Tage, bezw. 42 fl.

Ausser diesen 223 Conditionslosen haben noch 24 Mitglieder 432 fl. Abreiseunterstützung erhalten. 3 Mitglieder erhielten 67 fl. Uebersiedlungskosten.

3.

Niederösterr. Buchdrucker- u. Schriftgiesserverein 1893[1]).

Die Konditionslosenunterstützung am Orte wurde von 272 Personen in 530 Fällen von Arbeitslosigkeit beansprucht und zwar von

132	Mitgliedern	je	1 mal
76	„	„	2 mal
36	„	„	3 mal
13	„	„	4 mal
6	„	„	5 mal
8	„	„	6 mal
1	„	„	8 mal

Am Unterstützungsstand waren Konditionslose am Ort

	Zusammen	Hievon sind in Kondition getreten	abgereist	krank geworden	ausgesteuert	Zusammen	verblieben
Januar	58	23	3	1	1	28	30
Februar	67	35	2	1	4	42	25
März	51	28	1	—	6	35	16
April	43	27	1	—	1	29	14
Mai	52	27	5	1	2	35	17
Juni	57	26	1	—	3	30	27
Juli	89	41	4	1	2	48	41
August	99	20	4	3	4	31	68
September	126	43	7	4	12	66	60
Oktober	105	38	2	2	13	55	50
November	82	43	1	1	14	59	23
Dezember	72	38	3	—	10	51	21
		389	34	14	72	509	—

Die durchschnittliche Mitgliederzahl war 2128; hievon betrugen die unterstützungsberechtigten Konditionslosen 13,1 %.

Auf 1 Mitglied entfielen 6,6, auf 1 Unterstützten 50,2, auf 1 Unterstützungsfall 26 Unterstützungstage.

Die 272 am Ort Unterstützten erhielten 11 365,20 fl.; auf 1 Unterstützten trafen 41,7 fl.

Von den nichtbezugsberechtigten Konditionslosen lässt sich leider kein statistischer Nachweis erbringen. Die Zahl derselben lässt sich auf ca. 150 mit ca. 6000 Arbeitslosentagen schätzen.

2 Mitglieder erhielten je 21 fl. Uebersiedlungskosten.

Die Reiseunterstützung wurde gegen das Vorjahr bedeutend weniger in Anspruch genommen, weil in Folge der Centralisirung der Arbeitslosenunterstützung viel mehr Arbeitslose Unterstützung am Ort erhielten und daher nicht

[1]) Jahresbericht des niederösterr. Buchdrucker- und Schriftgiesserverein. Wien 1894. S. 32 f.

gezwungen waren, sofort den Wanderstab ergreifen zu müssen. Die Frequenz an den 4 Zahlstellen Krems, St. Pölten, Wien, Wiener Neustadt war:

	Reisende	Reisetage
Januar	13	3
Februar	36	112
März	46	146
April	57	183
Mai	79	214
Juni	84	257
Juli	82	256
August	117	383
September	96	308
Oktober	104	300
November	53	192
Dezember	26	84
	793	2478

Diese erhielten 1339 fl. 70 Kr.
Auf 1 Reisenden kamen 31,2 Tage und 1,70 fl.

49.

Statistik über die von den gegenseitigen Vereinen der Buchdrucker und Schriftgiesser Oesterreichs im Jahre 1894 ausbezahlten Unterstützungen[1]).

Verein	Jahresdurchschnitt der wirklichen Mitgliederzahl	An Arbeitslose													
		am Ort						Übersiedelte		auf der Reise					
		Mitglieder	% der durchschnittlichen Mitgliederz.	für Fälle	f. Unterst. insgesammt	f. Unterst. verth. a. d. durchschnittl. Mitglz.	Betrag fl.	Mitglieder	Betrag fl.	Zahlstellenfrequentant.	% der durchschnittlichen Mitgliederz.	f. Unterst. insgesammt	f. Unterst. verth. a. d. durchschnittl. Mitglz.	Betrag fl.
Böhmen	1282	124	9,67	154	6224	4,85	6505,40	5	57,60	868	67,71	3374	2,63	1815,40
Bukowina	31	5	16.13	7	133	4,29	79,80	—	—	23	70,97	109	3,52	56,20
Kärnten	78	12	15,38	15	370	4.74	222,00	3	63,00	132	169.23	856	10,97	478,70
Krain	84	3	3,57	3	94	1,12	102,00	—	—	64	76,12	260	3,10	135,70
Mähren	468	57	12,18	72	2098	4,48	1742,80	3	50,40	295	63,03	1398	2,97	748,50
Niederösterreich	2275	279	12,26	599	13203	5,80	11109,70	1	21,00	856	37,62	2913	1,28	1557,30
Oberösterreich	228	22	9,65	26	1029	4,51	766,77	—	—	479	210,10	2372	10,40	1259,10
Salzburg	71	3	4,23	8	38	0,54	22,80	—	—	277	390,14	1030	14,51	538,60
Schlesien	139	21	15,11	28	795	5,72	622,40	2	78,25	144	103,60	406	2,92	213,80
Steiermark	310	29	9,68	32	884	2,85	724,80	3	58,80	408	131,61	1645	5,31	865,50
Tirol u. Vorarlberg	147	13	8,84	15	388	2,64	328,00	2	52,00	565	384,35	2858	19,44	1489,80
Triest	137	6	4,38	6	107	0,78	107,00	—	—	47	34,31	214	1 56	114,10
Zusammen in 12 Vereinen	5250	574	10,93	960	25363	4,83	22333,47	19	381,05	4157 801[2])	79,18 15,26	17435	3,32	9267,70

1) Vorwärts! Zeitschrift für Buchdrucker- u. verwandte Interessen, Org. sämmtlicher Buchdruckergehilfenvereine Oesterreichs. Nr. 17 vom 26. April 1895.

2) Diese Ziffer gibt die Zahl der thatsächlich auf der Reise gewesenen Mitglieder an im Unterschied zu d. v. den Reisenden verursachten Zahlstellenfrequenz.

Ausser Unterstützungsgenuss am Ort waren zu verzeichnen

im Vereinsbezirk	ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder	noch nicht bezugsber. arbeitslose Mitglieder	zusammen	% der durchsch. Mitgliederzahl	insges. Tage	vertheilt auf d. durchschn. Mitgliederzahl Tage
Niederösterreich	44	182	226	9,93	9057	3,98
Schlesien	2	11	13	9,35	828	5,96
Mähren	7	32	39	8,33	2773	5,33
Oberösterreich	6	4	10	4,40	497	2,18
Steiermark	2	9	11	3,55	479	1,55
Böhmen	12	26	38	2,96	492	0,38
Tirol u. Vorarlberg	—	3	3	2,04	35	0,24
	73	267	340	6,48	14161	2,7

50.

Scottish Clerks' Association mit 10 Distrikten[1]).

I.

	Zahl der ordentl. Mitglieder am Ende des Jahres	Beiträge der ordentl. Mitgl. £	s	d	Ausser Stellung Zahl	Bezahlter Betrag £	s	d	Zahlungen beim Tod Fälle	Betrag £	s	d
1886	198	76	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	389	451	3	9	12	84	2	2	1	6	5	—
1888	614	787	—	8	25	186	13	11	4	28	2	6
1889	918	1155	18	10	16	58	8	6	4	31	5	—
1890	1042	1374	2	10	30	130	19	3	9	68	12	6
1891	1333	1777	14	9	25	83	9	5	4	28	2	6
1892	1355	1933	14	5	52	190	9	6	6	56	5	—
1893	1276	1821	1	9	61	333	18	2	7	70	6	3
1894	1292	1807	6	7	50	357	13	7	11	112	10	—
		11184	11	8	271	1425	14	6	48	398	8	9

	Krankheitsunterstützung Fälle	Betrag £	s	d	Medizin. Behandlung und Medizin £	s	d	Alle Zahlungen ohne Verw.-Kosten[2]) £	s	d	Vermögen am Ende des Jahres £	s	d
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	18	6½
1887	13	39	6	2	17	18	7	147	11	11	293	10	7½
1888	31	154	11	1	54	1	—	423	8	6	460	13	—
1889	55	186	11	—	97	14	2½	373	18	8½	927	13	9
1890	92	342	10	11	137	15	8	676	18	4	1273	14	8
1891	158	432	1	7	159	4	2	702	17	8	1957	16	8
1892	143	453	8	8	183	3	6	883	6	8	2535	1	9
1893	76	288	16	3	181	14	1	874	14	9	3139	2	5
1394	19	81	10	7	178	14	10	730	9	—	3555	12	5
	587	1978	16	3	910	6	0½	4813	5	6½			

1) The Clerks' Gazette, the official organ of the Scottish clerks' association. Vol. I Nr. 2 vom 28. Februar 1895.

2) Im Jahre 1894 betrugen die Verwaltungskosten 793 Z 5 s 0 d.

II.

	Besetzt wurden Stellen
1886	8
1887	28
1888	57
1889	52
1890	125
1891	141
1892	142
1893	114
1894	76
	743
Seit 1875	6702

III.

Stellenlosigkeitsstatistik 1894.

Zahl	Ursachen	Durchschn. Dauer der Mitgliedschaft Jahr	Monat	Durchschnittliche Dauer d. Unterst. Woche	Tage	Bezahlter Betrag £	s	d	Bezahlter Betrag i. J. 1893 £	s	d
11	Depression of trade	4	7	4	5	51	3	6	25	18	9
11	Stoppage of works through miners' strike	3	4	10	4	74	0	4	6	0	0
8	End of temporary engagement	3	5	4	5	34	0	6	57	0	6
13	Bankruptcy and winding up of firm	3	11	8	5	84	11	6	12	2	6
8	Rearrangement of staff	4	0	9	3	81	3	0	7	2	6
3	Ill health	2	7	5	1	8	4	9	16	7	3
8	Miscellaneous causes	3	1	3	1	24	10	0	9	15	0
62		3	8	7	1/8	357	13	7	134	6	6

Auf jedes Mitglied trafen durchschnittlich 2,04 Unterstützungstage.

51.

Liverpool Clerks' association [1].

	ord. Mitgl.	Ehrenmitgl.	Zusammen
1862	288	51	339
1863	605	71	676
1864	904	84	988
1865	1011	107	1118
1866	1010	122	1132
1867	903	88	991

1) 33 th annual report of the Liverpool clerks' association. Liverpool 1895.

	ord. Mitgl.	Ehrenmitgl.	Zusammen
1868	753	88	841
1869 [1]	706	87	793
1870	704	82	786
1871	755	74	829
1872	792	77	869
1873	834	77	911
1874	815	72	887
1875	896	80	976
1876 [2]	1140	100	1240
1877	1462	107	1569
1878	1756	138	1894
1879	1827	146	1973
1880	1967	136	2103
1881	2134	140	2274
1882	2364	175	2539
1883 [3]	2684	245	2929
1884	2925	277	3202
1885	3067	230	3297
1886	3093	207	3300
1887	3119	173	3292
1888	3125	104	3229
1889	3151	118	3269
1890 [4]	2859	112	2971
1891	2930	123	3053
1892	2976	119	3095
1893	3031	123	3154
1894 [2]	3074	148	3222

Dauer der Unterstützung im Jahre 1894:

	Krankheit		ohne Stellung	
1 Woche	4		10	
2 Wochen	4		6	
3 "	1		5	
4 "	1		7	
5 "	—		6	
6 "	1		4	
7 "	1	15	7	61
8 "	—		5	
9 "	—		2	
10 "	—		3	
11 "	—		3	
12 "	2		1	
13 "	1		2	

1) Einführung des Sterbegeldes. 2) Erhöhung des Sterbegeldes. 3) Allgemeine Erhöhung der Unterstützungen. 4) Keine neuen Mitglieder aufgenommen.

	Krankheit		ohne Stellung	
14 Wochen	1	7	1	23
15 „	—		1	
16 „	—		1	
17 „	1		3	
18 „	—		1	
19 „	—		3	
20 „	1		—	
21 „	—		2	
22 „	—		5	
23 „	—		—	
24 „	—		1	
25 „	—		—	
26 „	4		5	

	1894	1893	1894			1893		
Arbeitslos in Folge von			£	s	d	£	s	d
Krankheit	22	19	162	10	—	130	4	2
Meinungsdifferenz zwischen Prinzipal und Gehülfen	8	6	88	—	6	27	15	7
Ungeeignetheit für den Posten	4	2	47	1	—	17	19	—
Geschäftsrückgang, Aufgabe des Geschäfts, Tod des Inhabers, Bankerott u. s. w.	72	65	583	3	9	469	14	7
	106	92	880	15	3	645	13	4

In den Jahren 1884—92[1]) waren von durchschnittlich 3011 Mitgliedern durchschnittlich 127 stellenlos, und zwar

82 wegen Geschäftsstockung etc.
30 „ Krankheit
11 „ Meinungsdifferenz
4 „ Ungeeignetseins.

Stellen, welche durch die Gesellschaft besetzt wurden:

	dauernde	vorübergehende	zusammen	Der Werth der dauernden Stellen
1889	264	219	483	22885 £
1890	242	200	442	22680 „
1891	252	184	436	22340 „

[1]) Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe 1894, S. 54.

	dauernde	vorübergehende	zusammen	Der Werth der dauernden Stellen
1892	216	198	414	19020 £
1893	214	180	394	18875 „
1894	218	150	368	16440 „

Seit 1875 wurden bis Ende 1894 4253 dauernde und 2817 vorübergehende Stellen besetzt.

	£	s	d
Seit 1862 wurden bis Ende 1894 für Arbeitslose bezahlt	15654	4	7
„ „ „ „ „ „ „ Aerzte „	11313	—	6
Renten für alte und invalide Mitglieder seit 1867	2864	12	5
Renten für Wittwen und Waisen	932	13	4
Spec. Unterstützung in Nothfällen seit 1862	1270	13	2
Sterbegeld seit 1869	4297	10	—
Nachlass an den Beiträgen vom 1. Jan. 1883 bis 31. März 1891	2280	11	4
	38613	5	4

52.

Manchester Warehousemen and Clerks' provident association 1893 [1]).

Ordentliche Mitglieder 3591, Ehrenmitglieder 79.

	Ihrer Stellung wurden beraubt	Es erhielten wieder Stellung oder wurden ausgesteuert	Ausser Stellung	Ausser Stellung blieben im Vorjahr
Januar	18	16	34	35
Februar	8	7	35	31
März	16	10	41	36
April	21	19	43	33
Mai	8	13	38	36
Juni	12	14	36	37
Juli	14	19	31	32
August	12	10	33	27
September	19	20	32	30
Oktober	17	8	41	36
November	10	12	39	34
Dezember	11	14	36	32
	166	162		

1) 38 th annual report of the Manchester Warehousemen and Clerks' provident association. Manchester 1894.

Von 3591 haben 166 ihre Stellung verloren, das sind 4,6 % der ordentl. Mitglieder.

	Stellungen wurden gesucht von Clerks	besetzt wurden
1892	318	126
1893	386	148

53.

Monatliche Prozentzahlen der unbeschaftigten unterstützten Mitglieder englischer Gewerkvereine[1]).

Am Ende des Monats	**1887**	**1888**	**1889**	**1890**	**1891**	**1892**	**1893**	**1894**
Januar	10,3	7,8	3,1	1,4	3,4	5,0	10,0	7,0
Februar	8,5	7,0	2,8	1,4	2,6	5,7	9,5	6,3
März	7,7	5,7	2,2	1,7	2,8	5,7	8,7	6,3
April	6,8	5,2	2,0	2,0	2,7	5,4	6,9	6,1
Mai	8,5	4,8	2,0	2,0	3,0	5,9	6,2	6,3
Juni	8,0	4,6	1,8	1,9	2,9	5,2	5,8	6,3
Juli	8,5	3,9	1,7	2,3	3,3	5,0	6,2	7,4
August	8,3	4,8	2,5	2,3	4,2	5,1	7,1	7,7
September	7,5	4,4	2,1	2,6	4,5	6,2	7,3	7,6
Oktober	8,6	4,4	1,8	2,6	4,4	7,3	7,3	7,4
November	8,5	3,1	1,5	2,4	3,8	8,3	7,2	7,0
Dezember	6,9	3,3	1,7	3,0	4,4	10,2	7,9	7,7
Jahresdurchschnitt	8,2	4,9	2,1	2,1	3,5	6,3	7,5	6,9
Building trades[2])	5,9	5,48	3,26	2,15	2,45	3,0	3,8	4,1
Engineering, ship. building etc.[2])	9,44	5,96	2,27	2,20	4,12	7,70	11,40	11,26
Printing and kindred trades[2])	2,85	2,41	2,45	2,22	3,98	4,3	4,05	5,7

[1]) Entnommen dem „Report on the work of the Labour Department of the board of trade 1893/94 with supplement containing abstract of labour statistics 1894.“ S. 63 und für 1894 durch die Labour Gazette ergänzt. Die Zahl der zu Grund gelegten Gewerkvereine ist nicht durch alle Jahrgänge gleich.

[2]) The Labour Gazette. June 1895, S. 175.

54.

Unterstützte Arbeitslose in 7 englischen Gewerkvereinen 1866—91[1]).

Jahr	Maschinenbauer (amalgamated society of engineers)	Tischler und Zimmerleute (amalgamated society of carpenters and joiners)	Dampfmaschinenbauer (steam engine makers'society)	Eisengiesser (friendly society of ironfounders of Engl., Irel. and Wales)	Kesselschm. und Schiffbauer(united society of boiler makers and iron and steel ship builders)	Londoner Setzer (London society of compositors)	Schottische Grobschmiede (associated blacksmiths of Scotland)
	Per cent der Mitglieder arbeitslos bezw. unterstützt.						
1866	2,4	0,62	1,1	6,4	n. a.	2,75	6,5
1867	6,6	2,6	3,2	15,9	"	3,12	3,2
1868	8,3	2,6	5,7	18,0	"	3,3	2,7
1869	7,8	4,0	5,4	15,5	"	3,82	1,2
1870	4,2	4,5	2,2	6,9	"	4,72	1,2
1871	1,3	3,5	0,58	2,4	"	2,82	0,56
1872	0,9	1,3	0,53	1,4	"	2,07	0,92
1873	1,1	1,0	0,65	3,2	1,1	1,70	0,35
1874	1,6	0,87	0,81	3,9	2,4	1,85	0,94
1875	2,4	0,82	1,2	3,5	5,8	1,42	1,40
1876	3,6	0,81	2,0	5,7	8,6	2,12	2,0
1877	4,7	1,1	2,7	9,1	7,7	2,65	2,0
1878	6,5	2,5	4,7	14,6	9,2	2,77	4,4
1879	13,3	7,6	10,1	22,3	20,4	3,57	11,1
1880	5,9	6,3	3,5	10,9	7,3	3,27	2,7
1881	3,8	4,9	2,1	7,8	1,7	3,15	1,2
1882	1,8	3,0	1,1	4,3	0,65	2,85	0,67
1883	2,3	3,2	1,4	4,3	1,2	2,72	1,0
1884	5,1	4,0	2,6	7,2	20,0	2,65	9,2
1885	6,2	6,1	4,4	10,9	22,3	3,02	15,9
1886	7,4	7,8	5,8	13,9	22,2	2,8	14,4
1887	6,3	5,8	5,8	10,0	16,2	2,62	12,7
1888	4,2	5.5	2,6	5,6	7,8	2,82	5,0
1889	1,9	3,2	0,93	1,8	2,2	2,5	2,7
1890	1,6	1,9	0,67	2,4	3,3	2,2	2,5
1891	3,1	2,25	1,4	4,6	5,6	1,88	1,88
Mitglz.							
1866	33007	8002	2712	11121	6405	3335	2214
1891	71221	34779	5965	15291	36996	9350	2379

[1]) Die Daten sind entnommen dem 5th report on trade unions (C. 6990) wo noch weitere Beispiele zu finden sind. Für das Jahr 1892 liefert der 6th report (C 7436) die Daten; sie wurden hier nicht beigefügt, weil in diesem Bericht eine andere Berechnungsweise Platz gegriffen hat. Während in den obigen Ziffern der Durchschnitt aus den in jedem Monat vorhandenen Unter-

55.

Unterstützungssumme pro Mitglied bei 7 englischen Gewerkvereinen [1].

Jahr	Maschinenbauer		Tischler und Zimmerleute		Dampfmaschinenbauer		Eisengiesser		Kesselschmiede u. Schiffslader		Londoner Setzer		Grobschmiede	
	s	d	s	d	s	d	s	d	s	d	s	d	s	d
1866	33	9¾	3	4	5	1	26	9	n.	a.	11	2	26	2½
1867	34	11½	13	1¾	9	7¾	65	1	34	3¾	15	7¾	18	11
1868	38	9¾	13	5½	25	1½	64	1½	6	11½	14	4½	8	6¼
1869	35	9¼	19	1½	25	10¼	55	4½	5	8¼	16	9½	3	1¼
1870	18	10¼	19	9	20	10¼	30	1¼	5	4¾	23	11	2	9¼
1871	6	6¼	13	2¼	6	6¼	10	10½	3	4	11	8½	2	2
1872	7	5¾	6	2	3	5½	5	5¼	1	3¼	7	11½	3	1½
1873	7	4	4	10	4	6½	13	4	2	¼	6	4	1	2¾
1874	9	9¼	4	—	6	8¾	17	11½	2	4½	7	1	7	4¼
1875	14	4	3	6¾	7	10¼	18	1¾	14	11	4	5	6	—
1876	20	2¼	3	8½	11	7¾	28	¼	20	6	10	4½	5	10¾
1877	24	2	5	—	15	¾	40	2¼	15	¾	11	9¾	17	5¾
1878	33	3¼	12	8	26	2¾	61	—	22	11½	14	3½	16	7
1879	68	¼	32	9	41	11½	93	8¼	37	8½	21	9¾	33	3½
1880	27	9½	24	8	17	3	41	10½	22	2¼	19	10	7	—
1881	17	4¼	20	5¼	11	11	33	8¼	2	4½	19	—	3	3
1882	9	6½	14	3¼	6	8¾	18	3½	—	9	17	1	2	½
1883	14	¾	14	¾	8	3	19	2½	2	9¼	14	2¾	4	¾
1884	24	7¼	18	9¼	12	9½	30	4¼	39	11¼	13	1½	28	2½
1885	30	5¼	27	¾	19	11	43	7	30	6¼	16	8¼	35	¼
1886	32	5½	32	7½	22	11	54	7	27	11	16	6¼	28	—
1887	31	¼	25	8¾	23	6¾	37	2½	17	8	13	8½	24	5½
1888	20	4½	24	¼	11	9½	20	8½	5	9	14	11¾	9	¾
1889	9	9½	14	2¼	5	¾	7	8¼	2	3¾	13	3	5	3
1890	9	10½	9	3½	4	7½	11	1	6	10¾	12	7½	4	3¼
1891	15	5¾	10	2	7	8½	19	10	9	9½	23	9¾	5	6½
1892	32	10¾	13	1¾	17	9½	38	11¾	18	6¾	24	11½	16	3½

stützten mit den am Ende des Jahres vorhandenen Mitgliedern in Vergleich gestellt und danach der Prozentsatz berechnet ist, vergleicht der Bericht pro 1892 die Zahl sämmtlicher Arbeitslosen mit den am Ende des Jahres vorhandenen Mitgliedern. Bemerkt sei, dass unter den Unterstützten auch die in Folge Strikes arbeitslosen Mitglieder inbegriffen sind; wenigstens ist nicht ersichtlich, dass diese ausgeschlossen waren.

[1]) Aus dem 6th annual report on trade unions S. 142 f. Die Zahlen sind so zu verstehen, dass die für die unterstützten Arbeitslosen (excl. Strikenden) ausgegebenen Summen durch die Zahl der Mitglieder dividirt wurde.

56.

The London Society of Compositors[1]).

	Zahl der Mitglieder	Beiträge £	s	d	Unterstützte	Die Unterstützten betrugen % der Mitglieder	An die Arbeitslosen wurden im Ganzen jährlich gezahlt £	s	d	Durchschnitts-unterstützung pro Unterstützten £	s	d	Maximum einer Unterstützung £	s	d
1883	5850	9287	3	5	1227	21,0	4140	3	11	3	7	$5\frac{3}{4}$	9	12	—
1884	6175	9991	9	9	1209	19,6	4005	6	10	3	6	3	9	12	—
1885	6435	10509	5	4	1435	22,3	5267	17	11	3	13	5	15	8	—
1886	6585	10430	1	3	1455	22,1	5442	4	2	3	14	$9\frac{3}{4}$	18	6	—
1887	7025	11313	10	3	1429	20,3	4743	10	10	3	6	$4\frac{3}{4}$	9	12	—
1888	7400	11983	10	6	1555	21,0	5544	6	5	3	11	$3\frac{3}{4}$	12	12	—
1889	7955	12892	—	10	1505	18,9	5188	11	5	3	8	$11\frac{1}{2}$	13	4	—
1890	8910	15004	1	5	1545	17,3	5539	—	9	3	11	$8\frac{1}{2}$	13	4	—
1891	9350	16679	14	7	2031	21,7	10638	13	8	5	4	$9\frac{1}{4}$	20	8	—
1892	9798	18178	12	1	2256	23,0	11906	6	4	5	5	$6\frac{3}{4}$	19	16	—

57.

Die Maschinenbauer des Distrikts Leeds[2]).

Das Vakanzenbuch wurde täglich von Arbeitslosen gezeichnet

	1888	1889	1890
in der letzten Woche des Januar	109	20	16
„ „ „ „ „ Februar	110	20	12
„ „ „ „ „ März	95	23	13
„ „ „ „ „ April	79	27	20
„ „ „ „ „ Mai	69	16	45
„ „ „ „ „ Juni	48	13	72
„ „ „ „ „ Juli	45	14	67
„ „ „ „ „ August	44	14	50
„ „ „ „ „ September	40	13	49
„ „ „ „ „ Oktober	42	13	63
„ „ „ „ „ November	39	10	105
„ „ „ „ „ Dezember	28	12	123

[1]) Report on agencies and methods for dealing with the unemployed 1893 S. 51. Die Abweichung der % Ziffern gegenüber den in der vorigen Tabelle mitgetheilten ergibt sich auf Grund der verschiedenen Berechnung.

[2]) Labour Gazette 1894 S. 336. Siehe auch oben S. 101.

Das Vakanzenbuch zeichneten		Mitglieder	
nicht	1188	1600	1560
1 Tag bis zu 1 Woche	109	79	165
über 1 Woche bis zu 4 Wochen	134	78	165
„ 4 Wochen „ „ 8 „	68	16	85
„ 8 „ „ „ 12 „	42	8	48
„ 12 „ „ „ 16 „	19	3	22
„ 16 „ „ „ 20 „	17	0	7
„ 20 „ „ „ 24 „	11	3	9
„ 24 „ „ „ 28 „	8	0	10
„ 28 „ „ „ 32 „	6	2	6
„ 32 „ „ „ 36 „	3	1	3
„ 36 „ „ „ 40 „	3	2	3
„ 40 „ „ „ 44 „	6	1	0
„ 44 „ „ „ 48 „	4	1	0
„ 48 „ „ „ 52 „	7	2	2
	1625	1796	1885

58.

Statuten

der

Verbandskasse der deutschen Gewerkvereine für Reisende und Arbeitslose.

Beschlossen auf dem Verbandstag am 14. Okt. 1879[1]).

§ 1. Der Verband der Deutschen Gewerkvereine errichtet eine Kasse unter obigem Namen, deren Zweck ist: reisenden oder zeitweilig arbeitslosen Mitgliedern eine Unterstützung zu gewähren.

§ 2. Diese Kasse steht zu dem Verbande und den Gewerk- und selbständigen Ortsvereinen in analogem Verhältniss wie die Verbands-Frauensterbekasse; insbesondere unterliegt die Beitrittsberechtigung gleichen Bestimmungen: Freiwillig für die nicht über 45 Jahre alten Mitglieder derjenigen Verbandsvereine, welche ihren Anschluss an die „Verbandskasse für Reisende und Arbeitlose“ erklären.

§ 3. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 50 Pf. zu zahlen, wofür es ein Statuten- und Quittungsbüchlein erhält. Der vorauszuzahlende Beitrag kann nach zwei Stufen entrichtet werden:

I. wöchentlich 10 Pf.
II. wöchentlich 20 Pf.

Mitglieder, deren üblicher Lohn 10 Mark und darunter beträgt, dürfen sich nur zur I. Stufe versichern.

Bezüglich des Uebergangs von einer Stufe zur andern gelten die Bestimmungen der Verbands-Invalidenkasse.

§ 4. Nichtzahlung des Beitrags während 6 Wochen führt Verlust der Mitgliedschaft herbei. Eine weitere Stundung darf nicht stattfinden.

Ausserdem wird die Mitgliedschaft verloren, sobald das Mitglied nicht mehr einem, dem Verbande angeschlossenen Gewerk- bezw. selbständigen Ortsverein angehört, bezw. einem solchen nicht binnen 4 Wochen beitritt.

§ 5. Der Anspruch auf Reise-Unterstützung tritt nach sechsmonatlicher, der auf Arbeitslosigkeits-Unterstützung nach zweijähriger Karenzzeit ein.

Wegen versuchter Uebervortheilung der Kasse und grober Ausschreitungen wird, laut Beschluss des betreffenden Ausschusses, der Anspruch auf die genannten Unterstützungen für drei Monate suspendirt.

§ 6. Die Reise-Unterstützung wird gewährt, wenn ein Mitglied reist, um Arbeit zu suchen, nachdem sich dasselbe ordnungsmässig in seinem Ortsverein abgemeldet.

---

[1]) Diese Statuten sind wegen mangelnder Betheiligung nicht praktisch geworden.

Die Unterstützung beträgt für jede zurückgelegte Meile von dem Abgangsorte, bezw. dem Orte, wo zuletzt Reise-Unterstützung gezahlt worden ist, in der ersten Stufe 10 Pf., in der zweiten Stufe 20 Pf.

Die Reiseunterstützung wird von dem Ortsverbandskassirer, bezw. wo kein Ortsverband besteht, von dem betr. Ortskassirer ausgezahlt, in das Büchlein eingetragen und ebenda von dem Reisenden quittirt.

An Orten, wo Arbeitseinstellungen, Aussperrungen oder überhaupt Arbeitsdifferenzen bestehen, wird Reiseunterstützung nur unter der Bedingung sofortiger Abreise gewährt. Nach solchen Orten darf ein Mitglied nicht reisen, sobald es von der Arbeitseinstellung etc. erfahren, und es ist Pflicht jeder örtlichen Auszahlungsstelle (s. Abs. 3), das reisende Mitglied von solchen Fällen zu unterrichten.

§ 7. Sobald die gezahlte Reiseunterstützung 10 bezw. 20 Mark übersteigt, ist der Reisende verpflichtet, eine ihm nachgewiesene, seinen Leistungen entsprechende Beschäftigung anzunehmen, und beginnt der Anspruch innerhalb desselben Jahres — von dem ersten Anspruch an gerechnet — erst wieder nach unverschuldetem Verluste der Beschäftigung. Nichtannahme einer solchen Beschäftigung ist in dem Büchlein zu vermerken und zieht den Verlust des Anspruchs auf Reiseunterstützung in den folgenden drei Monaten nach sich.

An ein und demselben Orte kann der Reisende binnen 6 Monaten nicht zweimal Unterstützung beanspruchen.

Für mehr als 200 Meilen wird die Reiseunterstützung in demselben Jahre — von dem ersten Anspruch an gerechnet — nicht gewährt.

§ 8. Die Arbeitslosigkeits-Unterstützung wird gewährt, wenn ein Mitglied ohne eigenes Verschulden ausser Arbeit kommt und eine andere geeignete Beschäftigung im Orte oder einmeiligen Umkreis nicht nachgewiesen werden kann.

Ausgeschlossen sind:

a) die Fälle der Massregelung wegen Angehörigkeit zur Gewerkvereins-Organisation oder statutengemässer Vertretung der Arbeiterinteressen, sowie der Arbeitseinstellung oder Aussperrung, für welche Fälle die Gewerkvereinskasse mit ihrem Hilfsgeld eintritt;
b) die Fälle der Krankheit und der Invalidität in Folge von Unfall, Siechthum oder Altersschwäche, gleichviel ob das Mitglied Kassen angehört oder nicht;
c) die Arbeitslosigkeit in den regelmässigen Stillstandsperioden (todte Saison) der betreffenden Berufszweige.

§ 9. Die volle Unterstützung beträgt für jede volle Woche Arbeitlosigkeit in der I. Stufe 3 M., in der II. Stufe 6 M. Nach der ersten Woche werden auch die einzelnen Wochentage vergütet und zwar mit 50 Pf. bezw. 1 M. per Tag.

Nach Ablauf von 13 Wochen voller Unterstützung innerhalb eines Jahres — von dem ersten Anspruch an gerechnet — wird für weitere 13 Wochen 2/3 der Unterstützung gewährt. Länger als 26 Wochen wird innerhalb desselben Jahres Unterstützung nicht gewährt.

Falls ein arbeitsloses Mitglied reist, so hat es zwischen Reise- oder Arbeitslosigkeits-Unterstützung zu wählen; beide zugleich können nicht gewährt werden.

§ 10. Auch während der Unterstützungsberechtigung ist das Mitglied verpflichtet, sich um geeignete Beschäftigung zu bemühen und jede ihm etwa nachgewiesene Arbeitsstelle an dem Orte und einmeiligen Umkreis anzunehmen, widrigenfalls der Anspruch auf Unterstützung erlischt. (Vergl. die Bestimmungen über Arbeits-Statistik und -Nachweis, § 11.)

§ 11. Reisende und arbeitslose Mitglieder, welche nicht einer Beitragsversicherungs-Kasse angehören, sind verpflichtet, nach Ablauf der statutenmässigen Stundungsfrist ihre fälligen Gewerkvereins- und Kassenbeiträge aus der Reise- und Arbeitslosigkeits-Unterstützung in erster Linie zu entrichten. Zuwiderhandeln führt mit dem Verlust der Mitgliedschaft beim Gewerkverein auch den jedes weiteren Anspruchs auf Reise- und Arbeitslosigkeits-Unterstützung herbei.

Für die erforderliche Kontrolle sorgt die Geschäftsordnung.

§ 12. Die Verwaltung der „Verbandskasse für Reisende und Arbeitslose“ wird analog der Verbands-Invalidenkasse dnrch die Organe des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine geführt, bezw. kontrollirt und revidirt. Die spezielle Handhabung übernimmt die erste Kommission des Centralraths in Verbindung mit dem Anwalt, dem Verbandskassirer und Kontrolleur, welche die Centralverwaltung bilden. Die Kasse tritt in Kraft, wenn 500 Mitglieder vorhanden sind.

Alles Nähere über Organisirung dieser Verbandskasse, insbesondere über die erforderlichen Formulare etc., enthält die Geschäftsordnung.

59.

Reglement

für die

Unterstützungskasse des Gewerkvereins der deutschen Schneider

und verwandter Berufsgenossen.

Giltig vom 1. Oktober 1893 ab.

§ 1. Den Fond dieser Kasse bildet das vorhandene Vermögen. Zu diesem werden allvierteljährlich 25 Prozent von den Einnahmen an Einschreibegeldern und Beiträgen des Gewerkvereins der Unterstützungskasse zugeführt[1]). Die geschäftliche Führung der Kasse versieht der Hauptkassirer des Gewerkvereins.

---

[1]) Männliche Mitglieder zahlen beim Eintritt 50 Pf., weibliche und Lehrlinge 25 Pf., Wochenbeitrag 10, bezw. 5 Pf.

§ 2. Die Kasse soll folgende Unterstützungen gewähren:

1. Reiseunterstützung;
2. Beitragsversicherung;
3. Uebersiedelungskosten;
4. Arbeitslosigkeitsunterstützung;
5. Nothstandsunterstützung.

Diese Unterstützung werden jedoch nur in soweit gewährt, als die Kassenverhältnisse es gestatten, ein klagbares Recht auf dieselben steht den Mitgliedern nicht zu.

I. Reise-Unterstützung.

§ 3. Die Reiseunterstützung wird gewährt, wenn das Mitglied dem Gewerkverein länger als 1 Jahr angehört und die Reise nur zum Antritt oder zur Erlangung einer Arbeitsstelle unternimmt. In beiden Fällen hat das Mitglied dieses vorher seinem Ortskassirer anzuzeigen, welcher dem Mitgliede durch den Ausschuss entweder Arbeit verschafft oder, wenn keine Arbeit am Orte vorhanden ist, die nöthigen Eintragungen in den beigegebenen Tabellen macht. In allen Fällen, wo die vorgeschriebenen Eintragungen fehlen, oder die Reise nur aus Liebhaberei und ohne Bedürfniss angetreten wird, ist unbedingt keine Reiseunterstützung zu zahlen.

§ 4. Die Reiseunterstützung beträgt für jedes zurückgelegte Kilometer vom Anfang der Reise an gerechnet:

A. für männliche Mitglieder 2 Pf. (oder die deutsche Meile 15 Pf.);

B. für weibliche Mitglieder 1 Pf. und ist die Zahl der Kilometer, sowie der dafür gezahlte Betrag sofort in die dem Quittungsbuche angehefteten Tabellen einzutragen. Zur Berechnung werden nur die geraden Touren gerechnet, etwaige Umwege jedoch nicht.

§ 5. Die Orts-Ausschüsse sind verpflichtet, den zureisenden Mitgliedern entsprechende Arbeit, wenn solche am Orte vorhanden ist, nachzuweisen, und haben die Mitglieder solche unbedingt anzunehmen, wenn selbige nicht den Nachweis führen können, dass sie die Reise auf Verschreibung zu einer Arbeitsstelle angetreten haben. Wird die Annahme nachgewiesener Arbeit verweigert, so tritt Verlust der Unterstützung für die Dauer eines Jahres ein, und ist dieses nebst dem Datum in die Tabellen einzutragen.

§ 6. Die Reiseunterstützung wird am Orte der Ankunft gezahlt und darf im Jahre nicht mehr als für 750 Kilom. (100 Meilen) gezahlt werden. Nach Ablauf von 52 Wochen hat das betreffende Mitglied, vom Tage der zuletzt erhaltenen Unterstützung an gerechnet, erst wieder Anspruch auf Reise-Unterstützung. Bei Auswanderung aus Deutschland wird die Reiseunterstützung nur bis zur Landesgrenze gezahlt.

§ 7. Nach Orten, wo Arbeitseinstellungen, Aussperrungen oder Arbeitsdifferenzen bestehen, darf ein Mitglied nicht reisen, resp. in Arbeit treten, sobald selbiges Kenntniss davon hat oder erhält. Pflicht der Ausschüsse ist es, die reisenden Mitglieder davon in Kenntniss zu

setzen. In allen übrigen Fällen haben sich die Mitglieder um baldige Arbeit zu bemühen, resp. angetragene Arbeit gegen Verlust der Unterstützung anzunehmen.

II. Beitragsversicherung.

§ 8. Sobald ein Mitglied bei seinem Ausschuss den Nachweis führen kann, dass sich bei ihm ein Nothstand eingestellt hat, so kann nach einjähriger Mitgliedschaft auf Antrag des Ausschusses der Hauptvorstand beschliessen, dass für solche nothleidende Mitglieder die laufenden Beiträge zu den Kasseneinrichtungen des Gewerkvereins aus dieser Kasse bis auf die höchste Dauer von 10 Wochen innerhalb eines Jahres zu zahlen sind; jedoch tritt eine neue Unterstützung erst nach Ablauf von 52 vollen Wochen ein.

III. Uebersiedelungskosten.

§ 9. Nach fünfjähriger Mitgliedschaft kann an Mitglieder, welche verheiratet sind, einen eigenen Hausstand führen und durch Arbeitsverhältnisse gezwungen sind, den Wohnort innerhalb des deutschen Reiches zu wechseln, eine Beihilfe zu den Uebersiedelungskosten gewährt werden. Der Antrag um Beihilfe zu den Uebersiedelungskosten muss von dem Mitgliede sofort bei der Uebersiedelung gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt durch die Hauptkasse, nachdem sich das Mitglied bei dem neuen Verein oder Hauptvorstand angemeldet, und Letzterer die Genehmigung ertheilt hat. — Bei öfterem Wohnungswechsel kann die Unterstützung innerhalb zweier Jahre nur einmal gewährt werden. — Die Reise-Unterstützung wird durch diese Unterstützung nicht berührt.

§ 10. Die Höhe dieser Unterstützungen wird nach folgendem Massstab und Ermessen des Hauptvorstandes bewilligt:

a) für Entfernungen bis zu 15 Kilometer (2 Meilen), sowie Uebersiedelungen nach Vororten und innerhalb der Ortschaften, wird keine Unterstützung gewährt;
b) für Entfernungen von 15—100 Kilometer wird zu 10 Pfennig pro Kilometer, jedoch nicht unter 5 Mk. gewährt;
c) für Entfernungen über 100 Kilometer kann in besonderen ungünstigen Verhältnissen eine Unterstützung bis zu 15 Pfennig pro Kilometer gewährt werden.

§ 11. Ein Mitglied hat innerhalb eines Jahres an sämmtlichen Unterstützungen der Absätze 1—3 zusammen nicht über 40 Mk. zu beanspruchen.

IV. Arbeitslosigkeits-Unterstützung.

§ 12. Jedes Mitglied, welches dem Gewerkverein länger als zwei Jahre angehört, hat bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Dieselbe beträgt pro Arbeitstag:

a) für männliche Mitglieder 1 Mk.,

b) für weibliche Mitglieder 50 Pf.

Die Mitglieder haben vorher den Nachweis zu führen, dass sie ohne ihr Verschulden in diese Nothlage gerathen sind und auch volle Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Für die ersten 7 Tage wird Arbeitslosigkeitsunterstützung nicht gewährt.

§ 13. Bei eintretender Arbeitslosigkeit sind die Mitglieder verpflichtet, dieses sofort ihrem Ortsvereinsausschuss mit Angabe der Gründe und Ursachen anzuzeigen. Die Ausschüsse sind in erster Linie berechtigt und verpflichtet, dem betroffenen Mitgliede womöglich anderweitige und entsprechende Arbeit nachzuweisen. Ist dieses innerhalb der ersten 7 Tage nicht möglich gewesen, so berichtet der Schriftführer des Ortsvereins an den Hauptvorstand, worauf der Hauptvorstand resp. dessen Kommission nach Prüfung der Sachlage event. diese Unterstützung beschliessen kann. Die Unterstützung wird dann tageweise berechnet und ausgezahlt. Zu den ersten 7 Tagen (s. § 12) wird der Tag der Entlassung nicht hinzugerechnet.

§ 14. Für länger als 10 Wochen innerhalb eines Jahres wird Arbeitslosigkeitsunterstützung nicht gewährt und tritt die Unterstützung erst wieder nach vollen 52 Wochen ein. Verlust der Unterstützung tritt ein, sobald die nachgewiesene Arbeit nicht angenommen wird, oder die Unterstützung durch falsche Thatsachen erlangt ist.

V. Nothstands-Unterstützung.

§ 15. Bei ausserordentlichen Nothfällen der Mitglieder kann der Hauptvorstand, sobald die Mitglieder dem Gewerkverein über drei Jahre angehören, denselben eine ausserordentliche Unterstützung bewilligen. Diese Gesuche sind von den Mitgliedern persönlich und schriftlich an den Ausschuss ihres Ortsvereins zu stellen. Jedes solches Gesuch ist seitens des Ausschusses gewissenhaft auf seine Richtigkeit und das Bedürfniss zu prüfen, und bei Befürwortung desselben vom gesammten Ausschuss durch eigenhändige Unterschrift zu beglaubigen. Hierauf ist jedes Gesuch dem Hauptvorstand einzusenden, welcher in seinen Sitzungen dann Beschluss darüber zu fassen hat.

Schlussbestimmungen.

§ 16. Jedes Mitglied, welches die Unterstützungen der Absätze I bis V in Anspruch nimmt, hat auch während der Dauer derselben die statutenmässigen Beiträge zu allen Kassen zu entrichten, und sind die fälligen Beiträge vom Ortskassirer bei Auszahlung der Unterstützungen in Abzug zu bringen. Ausgeschlossen hiervon sind nur solche Mitglieder, welche laut § 8 unterstützt werden.

§ 17. Ausgeschlossen von der Unterstützung der Absätze I bis V sind diejenigen Mitglieder, welche Krankengeld, Invalidenpensionen oder anderweitige laufende Unterstützungen erhalten.

Alle Verstösse gegen dieses Reglement ziehen, wenn nicht schon anders bei den betreffenden Absätzen bestimmt ist, nach erfolgter Prüfung seitens des Hauptvorstandes, Verlust der Unterstützungen auf die Dauer von 2 Jahren nach sich, resp. treten bei böswilligen oder wissentlichem Missbrauch die bezüglichen Paragraphen des Gewerkvereinsstatuts in Kraft.

§ 18. Der Hauptvorstand hat die Vollmacht, alle durch die Praxis nothwendig erscheinenden Aenderungen dieses Statuts bis zum nächsten Delegirtentag vorzunehmen. Ebenso sollten die festgesetzten Fonds und Einnahmen für diese Kasse nicht ausreichen, so ist der gesammte Hauptvorstand berechtigt, eine einmalige Extrasteuer bis zu 10 Pfennig pro Vierteljahr einzufordern, doch ist zu solchen Extrasteuern und Aenderungen eine Majorität von zwei Drittel des gesammten Hauptvorstandes nothwendig. Für die nöthige Kontrolle, geschäftliche Aufsicht und Leitung haften die Ortsausschüsse und der Hauptvorstand und treten beim Zuwiderhandeln die bezüglichen Paragraphen des Gewerkvereinsstatuts und der Geschäftsordnung in Kraft. Bei Arbeitseinstellungen, Aussperrungen und Arbeitsdifferenzen gelten die Bestimmungen des Gewerkvereinsstatuts.

60.

Reglement

des

Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter

zur Ausführung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Giltig vom 1. Juli 1893 ab.

§ 1. Der Gewerkverein der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter gewährt seinen Mitgliedern ausser den im Statut direkt enthaltenen Rechten noch folgende Unterstützungen:

§ 2. Nach einjähriger Mitgliedschaft werden gezahlt:

a) Sobald ein Mitglied arbeitslos ist und an einem anderen Orte eine sichere Arbeitsstelle nachweisen kann, Reisegeld per Kilometer $2^1/_2$ Pf., bis höchstens 750 Kilometer in 52 auf einander folgenden Wochen.

Die Auszahlung geschieht auf Beschluss des Ausschusses durch den Ortskassirer, derselbe kann in dringenden Fällen die Genehmigung des Ausschusses nachträglich einholen.

b) Einem Mitgliede, welches, ohne eine bestimmte sichere Arbeitsstelle in Aussicht zu haben, wandert, $2^1/_2$ Pf. per Kilometer, zahlbar nach gerader Linie zu berechnender, von demselben zurückgelegter Tour, bei dem Kassirer des dann zu besuchenden Ortsvereins. Das Reisegeld wird jedoch, ob es zum Antritt einer sicheren Arbeitsstelle oder zum Wandern überhaupt be-

anspruckt wird, in 52 auf einander folgenden Wochen nur bis zu 750 Kilometer gezahlt. Diese reisenden Mitglieder haben sich unter allen Umständen bei ihrem Ortskassirer abzumelden, diese Abmeldung im Quittungsbuch von demselben mit Beidruck des Quittungsstempels bescheinigen zu lassen, bei Verlust aller Ansprüche auf Reisegeld.

c) Sobald ein Mitglied bei Eintritt der Arbeitlosigkeit keine Beiträge restirt, oder die Reste mit Einschluss der Woche, in welcher es entlassen ist, sofort deckt, die Beiträge für alle Kassen des Gewerkvereins, in welchen es versichert ist, für die Dauer der Arbeitlosigkeit, jedoch bis höchstens 13 Wochen in 52 auf einander folgenden Wochen.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern, welche aus unseren Krankenkassen mit 26 Wochen ausgesteuert, aber noch nicht arbeitsfähig sind; dieselben werden als arbeitslos betrachtet und erhalten ebenfalls, wenn ihre Beiträge bis zur Aussteuerung voll gezahlt sind, die anderen noch zu zahlenden Beiträge bis zu 13 Wochen in 52 auf einander folgenden Wochen aus der Kasse gezahlt. Dies ist nach der Aussteuerung aber nur einmal statthaft, sobald die Arbeitslosigkeit noch immer Folge der Krankheit ist.

d) Mitglieder, welche in Folge von Massregelung oder Aussperrung arbeitslos sind, erhalten, wenn Ausschuss, Ortsversammlung und Generalrath die Berechtigung anerkennen, vom ersten Tage ab ein Hilfsgeld von Mark 1,50 pro Arbeitstag und die im § 3 festgesetzten Uebersiedelungskosten.

e) Mitglieder, welche verpflichtet sind, den Verein nach innen und aussen zu vertreten, erhalten bei Massregelung vom 1. Tage ab per Woche 12 Mk., bis ihnen eine der alten angemessene Arbeitsstelle nachgewiesen ist. Auch in diesem Falle werden die in § 3 festgesetzten Uebersiedelungskosten gezahlt.

Die Dauer der Unterstützung bestimmt der Generalrath in diesen Fällen.

Unter Massregelung wird verstanden, wenn ein Mitglied aus der Arbeit entlassen wird, weil es unserer Organisation angehört, oder weil es im öffentlichen Leben andere Ansichten vertritt, als es dem Arbeitgeber beliebt, oder bei eventuellen Wahlen, seien es Kommunal- oder staatliche Wahlen, anders wählt, als der Arbeitgeber glaubt fordern zu können.

§ 3. Nach dreijähriger Mitgliedschaft wird gezahlt:

An Mitglieder, welche verheirathet sind und einen eigenen Hausstand führen, neben der im § 2 bezeichneten Reiseunterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit oder zur Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage und dadurch bedingten Wechsel des Wohnortes eine Beihilfe zu den Uebersiedelungskosten.

Die Höhe dieser Beihilfe beträgt von 8 bis 60 Kilometer 10 Mk., über 60 Kilometer per Kilometer 10 Pf. mehr. Die Summe wird vom

Generalrath festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, darf jedoch 50 Mk. nicht übersteigen.

Ausserdem werden für jedes Kind des betreffenden Mitgliedes im Alter von zwischen 4 bis 14 Jahren per Kilometer 1 Pfg. an Reisegeld gezahlt.

Bei wiederholter aus obiger Veranlassung nothwendiger Uebersiedelung darf die Beihilfe erst nach 2 Jahren wiederum gezahlt werden.

Ein Antrag um Beihilfe zu den Uebersiedelungskosten kann vom Mitgliede erst gestellt werden, wenn dasselbe mindestens 6 Wochen an dem neuen Wohnort gearbeitet hat.

Mitgliedern, welche durch besondere Fälle in Noth gerathen, ist eine einmalige Unterstützung von 10 bis 20 Mk. zu gewähren, wenn der Ausschuss, die Ortsversammlung und der Generalrath die Nothwendigkeit anerkennen.

§ 4. Nach fünfjähriger Mitgliedschaft wird gezahlt bei Arbeitslosigkeit, wenn dieselbe länger als eine Woche dauert, von der zweiten Woche an eine wöchentliche Unterstützung von 7,50 Mk., jedoch nicht länger als 13 Wochen in 52 aufeinander folgenden Wochen.

Dasselbe tritt ein, wenn ein Mitglied nach 26wöchentlicher Krankheit noch nicht wieder arbeitsfähig ist. Dies geschieht jedoch nur einmal, wenn die Arbeitslosigkeit noch immer Folge der Krankheit oder gänzlicher Invalidität ist.

Die Anweisung zur Zahlung erfolgt in jedem einzelnen Falle, nach dem der Antrag gestellt ist durch den Generalrath.

Wenn die Arbeitslosigkeit naturgemäss in bestimmtem Zeitraum, z. B. im Winter durch Frost oder dergleichen wiederkehrt, so wird die Unterstützung nur 6 Wochen lang in 52 aufeinanderfolgenden Wochen gezahlt. Bei Inventur und Reparaturen im Betriebe wird die Unterstützung nicht gezahlt.

§ 5. Jedes Mitglied, welches arbeitslos ist, hat dies binnen spätestens zwei Tagen durch Vorzeigen eines schriftlichen Beweises beim Ortskassirer anzuzeigen.

Der Kassirer hat den Antrag auf Unterstützung durch Uebersendung eines ausgefüllten und unterschriebenen Formulars sofort an den General-Sekretär einzusenden, geschieht dies nicht innerhalb einer Woche nach der Meldung des Mitgliedes, so wird der Beginn der Arbeitslosigkeit vom Eingang des Antrages beim General-Sekretär berechnet.

§ 6. Ebenso ist die Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb zweier Tage nach Antritt derselben dem Ortskassirer mündlich oder schriftlich mitzutheilen. Wer dies unterlässt, verliert auf zwei Jahre sein Anrecht an diese Unterstützung.

§ 7. Die Beamten wie der gesammte Ausschuss haben sich von der Richtigkeit der von dem arbeitslosen Mitgliede gemachten Angaben zu überzeugen.

Wenn ein Mitglied wissentlich falsche Angaben macht, um dadurch Unterstützung zu beziehen, oder die Arbeit aufnimmt und trotz-

dem die Unterstützung weiter erhebt, so kann dasselbe aus dem Gewerkverein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Generalrath.

§ 8. Jedes arbeitslose Mitglied ist verpflichtet, die ihm in seinem Berufe nachgewiesene Arbeit zum normalen Lohn anzunehmen, im Weigerungsfalle hört die Unterstützung auf.

§ 9. Mitglieder, welche nach § 2 ad a Reisegeld erhalten haben, sind verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach erfolgter Auszahlung der Gelder abzureisen, geschieht dies nicht, so muss die Reiseunterstützung von dem Betreffenden zurückgezahlt werden.

Jede gezahlte Unterstützung ist in dem Quittungsbuch des Empfängers vom Kassirer einzutragen.

§ 10. Bei Bewilligung von Beitragsleistungen darf dem Mitgliede die bewilligte Summe niemals baar ausgehändigt, sondern nur als geleistete Beiträge gutgeschrieben (abgestempelt) werden.

§ 11. Die Summe der gezahlten, bewilligten Unterstützungen ist vom Ortskassirer beim Einsenden der Gelder allmonatlich von der Gesammtsumme zurückzubehalten und sind dafür die entsprechenden Quittungen einzusenden.

§ 12. Die Erkrankten sind, soweit nicht die Unterstützung der §§ 2 und 4 eintritt, in der Regel von der Berechtigung zu diesen Unterstützungen während der Dauer der Krankheit ausgeschlossen.

§ 13. Der Generalrath hat Vollmacht, alle durch die Praxis nothwendig erscheinenden Aenderungen dieses Reglements bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen, doch ist dazu $^2/_3$ Majorität des gesammten Generalraths erforderlich.

61.

Gewerkverein der deutschen Kaufleute.

a) Bestimmungen über die Unterstützung der Stellenlosen

(oblig. Versicherung).

Giltig vom 1. Januar 1895.

Gemäss Beschluss des III. ordentlichen Delegirtentages vom August 1894 tritt die im § 2 al. 2 des Vereins-Statuts vorgesehene obligatorische Unterstützung gegen Stellenlosigkeit am 1. Januar 1895 unter nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Jedes Mitglied des Vereins der Deutschen Kaufleute erhält, wenn es vor eingetretener Stellenlosigkeit dem Verein ein volles Jahr angehört hat, eine tägliche Unterstützung von 1 Mark auf die Dauer von 90 Tagen, einschliesslich Sonn- und gesetzlicher Feiertage, und ist von der Beitragspflicht für Ortsverein, Kranken- und Begräbnisskasse, sowie Abtheilung gegen Stellenlosigkeit, soweit noch statutenmässig Beiträge zu leisten sind, für die gleiche Zeitdauer entbunden. Lehrlinge erhalten nach vollendeter Lehrzeit bei eintretender Stellen-

losigkeit nur dann Unterstützung, wenn sie mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sind.

Diese Unterstützung wird postnumerando gezahlt.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind erkrankte Mitglieder, welche stellenlos, so lange sie als Kranke volles Krankengeld beziehen; nach Aussteuerung aus der Krankenkasse hingegen haben dieselben sogleich Anspruch auf Unterstützung als Stellenlose, wenn sie weiter erwerbsunfähig sind.

§ 2. Unterstützung für die ersten 15 Tage der Stellenlosigkeit wird nicht gezahlt. Wenn letztere länger dauert, erfolgt die Auszahlung allwöchentlich und wird tageweis berechnet.

§ 3. Mitglieder, welche 90 Tage unterstützt worden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie nachweislich 6 Monate in Stellung waren. Die Unterstützungszeit wird zusammengerechnet, sobald nicht zwischen mehrfacher Stellenlosigkeit eine dreimonatliche Beschäftigung liegt.

Bei selbstständigen Mitgliedern, welche in Konkurs gerathen, gilt der Tag der Konkursanmeldung als Beginn der Stellenlosigkeit. Unterstützung wird nur gewährt, wenn seitens der Konkursmasse eine solche nicht gezahlt wird.

Diejenigen Mitglieder, welche aus anderen Gründen gezwungen sind, ihr Geschäft aufzugeben, müssen dies am Tage der Aufgabe ihres Geschäfts anzeigen und tritt die Bezugsberechtigung 15 Tage nach Eingang dieser Meldung ein. Lehrlinge, die ihre Lehrzeit nachweislich nicht beendet, erhalten bei etwaiger Stellenlosigkeit keine Unterstützung.

Selbstständige Mitglieder, welche ausserdem noch als Arbeitnehmer anderweitig Gehalt beziehen, sind von der Unterstützung ausgeschlossen, wenn ihnen ihre Stellung gekündigt wird.

§ 4. Innerhalb 8 Tage nach der Kündigung und bis zum dritten Tage nach Austritt bezw. der Entlassung hat das Mitglied dem Ortsvereins-Kassirer und dem Stellenvermittler unter genauer Angabe seiner Wohnung bei Verlust seiner Anrechte für die jeweilige Dauer der Stellenlosigkeit hiervon schriftliche Mittheilung zu machen.

Mitglieder, welche nach erfolgter Entlassung noch Gehalt beziehen, werden erst 15 Tage nach Beendigung des Gehaltsbezuges unterstützungsberechtigt.

§ 5. Stellenlose Mitglieder, welche Unterstützung beziehen, haben sich täglich, falls die betreffenden sich in einem Orte aufhalten, wo ein Ortsverein ist, auf Wunsch des Stellenvermittlers in der Zeit von 9—7 Uhr zu melden. Im Weigerungsfalle wird Unterstützung nicht gezahlt und ist hierüber dem Generalrath sofort Bericht zu erstatten. Zu Arbeiten für den Verein dürfen die Mitglieder nur mit ihrem Einverständniss verwendet werden.

§ 6. Jeder Stellenlose, welcher seinen Wohnsitz verändern will, hat die Genehmigung des Ortsvereins-Ausschusses einzuholen. Wird

ihm die Bewilligung von demselben verweigert, so entscheidet auf erhobene Beschwerde der Generalrath innerhalb 14 Tagen darüber.

§ 7. Mitglieder, welche wegen ehrenrühriger Handlungsweise ihre Stellungen verlieren, sind von der Unterstützung für die Dauer der Stellenlosigkeit ausgeschlossen.

§ 8. Jedes Mitglied, welches sich nicht um Stellung bemüht, eine ihm nachgewiesene Stellung, welche seinen Kenntnissen, Verhältnissen und bisherigem Einkommen entspricht, nicht annimmt oder durch sein Verschulden die Annahme versäumt, verliert die Unterstützung für die Dauer der jeweiligen Stellenlosigkeit. Gelingt es einem Mitgliede nicht, die ihm nachgewiesene Stellung zu erhalten, so hat dasselbe dem Kassirer und Stellenvermittler die näheren Umstände mitzutheilen.

§ 9. Rückständige Beiträge bei Eintritt der Stellenlosigkeit werden bei der ersten Auszahlung der Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 10. Von den Ortsvereins-Beiträgen sind 25 Prozent zum Unterstützungsfond abzusetzen und besonders zu verwalten. Aus diesem Fond werden ausschliesslich die Unterstützungen bei Stellenlosigkeit, sowie die Beiträge der Stellenlosen bezahlt.

§ 11. Zur Ansammlung eines Reserve-Kapitals werden 50 Prozent dieses Unterstützungsfonds an den Generalrath abgeführt.

Die Verwaltung dieses Fond seitens der betreffenden Beamten geschieht kostenfrei.

§ 12. Die Ortsvereins-Ausschüsse sind verpflichtet, stellenlose Mitglieder spätestens am Tage der Bezugsberechtigung dem Generalrath anzuzeigen. Bei plötzlicher Entlassung ist der Grund derselben anzugeben.

§ 13. Bei allen Streitigkeiten über die Auslegung dieser Bestimmungen entscheidet auf erhobene Beschwerde der Generalrath endgiltig.

b) Reglement für die Abtheilung gegen Stellenlosigkeit

(facult. Versicherung).

Giltig vom 1. Januar 1895.

§ 1. Jedes Mitglied des Vereins der Deutschen Kaufleute, welches das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, kann dieser Abtheilung beitreten und erhält Unterstützung bei Stellenlosigkeit, soweit die Kassenverhältnisse es gestatten, ohne klagbares Recht der Mitglieder unter nachfolgenden Bedingungen:

§ 2. Jedes stellenlose Mitglied, welches ein Jahr der Abtheilung gegen Stellenlosigkeit angehört und seine Beiträge bezahlt hat, erhält bei eintretender Stellenlosigkeit die im Absatz 2 festgesetzte Unterstützung für drei hintereinander folgende Monate. — Bei zweijähriger Mitgliedschaft zu dieser Abtheilung wird die Unterstützung für sechs hintereinander folgende Monate gewährt. Die Unterstützung wird postnumerando gezahlt und beträgt in Stufen:

a) bei 1,00 Mk. Beitrag pro Monat 30,00 Mk.
b) „ 1,50 „ „ „ „ 45,00 „

Der Uebertritt von der niedrigen zur höheren Stufe ist gestattet, sobald das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten. Die ein- resp. zweijährige Karenzzeit ist in diesem Falle für den Mehrbetrag nochmals einzuhalten.

Anmerkung: Die bisher mit 60 Mk. versicherten Mitglieder behalten ihre Rechte und Pflichten; — Neuaufnahmen zu dieser Stufe finden jedoch nicht statt.

Die Unterstützung für die ersten 15 Tage der Stellenlosigkeit wird nur gezahlt, wenn letztere länger dauert und wird dann tageweis berechnet. Als Anfang der Stellenlosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung.

Selbständige Mitglieder, welche ausserdem noch als Arbeitsnehmer anderweitig Gehalt beziehen, sind von der Unterstützung ausgeschlossen, wenn ihnen ihre Stellung gekündigt wird.

§ 3. Mitglieder, welche nach einjähriger Mitgliedschaft drei, bezw. nach zweijähriger Mitgliedschaft sechs Monate unterstützt wurden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie neun Monate lang in Stellung bezw. nachweislich selbständig waren und während dieser Zeit die Beiträge bezahlt haben. Die Unterstützungszeit wird zusammengerechnet, sobald nicht zwischen mehrfacher Stellenlosigkeit eine neunmonatliche Beschäftigung liegt.

§ 4. Innerhalb 8 Tagen nach der Kündigung und bis zum dritten Tage nach dem Austritt bezw. der Entlassung hat das Mitglied dem Ortsvereins-Kassirer und dem Stellenvermittler unter genauer Angabe seiner Wohnung bei Verlust seiner Anrechte für die jeweilige Dauer der Stellenlosigkeit, hiervon schriftliche Mittheilung zu machen. Mitglieder, welche nach erfolgter Entlassung noch Gehalt beziehen, werden erst 15 Tage nach Beendigung des Gehaltsbezuges unterstützungsberechtigt.

§ 5. Jedes stellenlose Mitglied ist verpflichtet, vor Empfang seiner Unterstützung anzugeben, wieviel es durch irgend welche Art verdient hat, und sind 25 Prozent dieses Nebenverdienstes von der Unterstützung in Abzug zu bringen. Erreicht dieser Nebenverdienst das Doppelte der stufenmässigen Unterstützung (siehe § 2 Abs. 2), so fällt die Zahlung der Unterstützung seitens der Abtheilung fort; im letzteren Falle gilt dieser Zeitraum auch nicht als stellenlos.

§ 6. Jeder Stellenlose, welcher seinen Wohnsitz verändern will, hat die Genehmigung des Ortsvereins-Ausschusses einzuholen. Wird

ihm die Bewilligung seitens des Letzteren verweigert, so hat auf Beschwerde der Generalrath innerhalb 8 Tagen darüber zu entscheiden.

§ 7. Mitglieder, welche ihre Beiträge länger als zwei Monate schulden, verlieren ihre Ansprüche auf Unterstützung; doch kann auf deren Antrag der Ortsvereins-Ausschuss eine weitere Stundung von einem Monat gewähren. Längere Stundung kann nur auf Antrag des Ortsvereins-Ausschusses der Generalrath bewilligen.

§ 8. Jedes Mitglied, welches sich nicht um Stellung bemüht, eine ihm nachgewiesene Stellung, welche seinen Kenntnissen, Verhältnissen und bisherigem Einkommen entspricht, nicht annimmt oder durch sein Verschulden die Annahme versäumt, verliert die Unterstützung für die Dauer der jeweiligen Stellenlosigkeit. Gelingt es einem Mitgliede nicht, die ihm nachgewiesene Stellung zu erhalten, so hat dasselbe dem Kassirer und dem Stellenvermittler die näheren Umstände mitzutheilen.

§ 9. Bei grober Selbstverschuldung der Stellenlosigkeit erlischt der Anspruch auf Unterstützung für die Dauer der jeweiligen Stellenlosigkeit.

§ 10. Ein Mitglied, welches aus dem Verein der Deutschen Kaufleute ausscheidet oder ausgeschlossen wird, verliert alle Ansprüche auf Unterstützung.

§ 11. Bei wissentlich falschen Angaben jeglicher Art durch ein Mitglied, durch welche eine Schädigung der Abtheilung beabsichtigt wird, bezw. stattgefunden, hat der Ortsvereins-Ausschuss das Aufhören der Betheiligung und den Verlust aller Ansprüche für dieses Mitglied beim Generelrath sofort zu beantragen, der darüber beschliesst.

§ 12. Sind bei Eintritt der Stellenlosigkeit noch Beiträge rückständig, so werden dieselben bei der ersten Auszahlung der Unterstützung in Abzug gebracht. Während der Dauer der Stellenlosigkeit ruht die Beitragspflicht für die Abtheilung.

§ 13. Die Verwaltung dieser Abtheilung untersteht dem Generalrath; die örtlichen Geschäfte führen die Ortsvereins-Ausschüsse.

§ 14. Zur Centralstelle sind von den Ortsvereinen 50 Prozent der Einnahmen dieser Abtheilung zu liefern.

§ 15. Der Antrag auf Auflösung kann nur von $^{1}/_{3}$ sämmtlicher Mitglieder der Abtheilung an den Generalrath gestellt werden, welche alsdann eine Abstimmung sämmtlicher Mitglieder dieser Abtheilung herbeizuführen hat. Die Ortsvereins-Ausschüsse haben auf Anordnung des Generalraths die der Abtheilung angehörenden Mitglieder zur Abstimmung zu veranlassen. Die Auflösung kann nur mit $^{2}/_{3}$ Majorität der abstimmenden Mitglieder erfolgen.

§ 16. Bei der Auflösung der Abtheilung wird die Abwickelung der Geschäfte durch den Generalrath vollzogen. Das Vermögen ist nach der Auflösung zunächst zur Bestreitung vorhandener Verpflich-

tungen der Abtheilung zu verwenden. Von dem dann noch verbleibenden Kassenvermögen erhalten die der Abtheilung angehörenden Mitglieder nach Massgabe des vorhandenen Bestandes die gezahlten Beiträge, abzüglich der erhaltenen Unterstützung zurückerstattet. Der etwaige Rest ist dem Verein der Deutschen Kaufleute zu überweisen.

c) Stellenvermittlungs-Ordnung.

Giltig vom 1. Januar 1895.

§ 1. Jeder Ortsverein und in Städten mit mehreren Ortsvereinen, diese gemeinschaftlich, wählen ein Mitglied zum Stellenvermittler, welcher in den Ausschuss-Sitzungen, in denen Angelegenheiten der Stellenvermittlung verhandelt werden, Sitz und Stimme hat.

Orte, die nahe bei einander liegen, können gemeinschaftlich einen Stellenvermittler wählen.

Für die Stellenvermittlung ist möglichst ein Bureau zu unterhalten.

§ 2. Sowohl diejenigen, die eine Stellung zu besetzen haben, wie diejenigen, die eine solche suchen, haben sich unter Angabe ihrer Wünsche, bezw. Fähigkeiten und Leistungen an den Stellenvermittler zu wenden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, demselben alle zu ihrer Kenntniss kommenden Stellungen baldigst zu melden.

Die Stellenvermittlung wirkt bei Engagements-Verhandlungen nur vermittelnd. Abschlüsse von Kontrakten, Uebernahme von Verbindlichkeiten und Bürgschaften gehören nicht zum Geschäftskreis des Vereins.

§ 3. Der Stellenvermittler erhält für seine Mühewaltung eine vom Ortsverein zu bestimmende Entschädigung, welche der Genehmigung des Generalraths unterliegt.

§ 4. Stellungen werden Mitgliedern und Nichtmitgliedern nachgewiesen. Die Mitglieder des Vereins der Deutschen Kaufleute haben freie Stellenvermittlung.

Jeder Ortsverein setzt den örtlichen Verhältnissen entsprechend seine Gebühren für Nichtmitglieder selbst fest.

Die Entschädigung fällt derjenigen Stellenvermittlung zu, welche die offene Stelle hatte.

Für Nichtmitglieder erlischt die Bewerbung nach 6 Monaten.

§ 5. Die Stellenvermittler haben alle offenen Stellungen, die sie nicht besetzen können, sofort an den Hauptstellenvermittler zu melden.

Ebenso ist ihm von der erfolgten Besetzung der Stelle umgehend Mittheilung zu machen.

§ 6. Die Bücher, Geschäfts- und Kassenführung unterliegen der Kontrolle der Ortsvereins-Ausschüsse und der Revisoren.

Bei vereinigten Stellenvermittlungen ist für diesen Zweck nur ein Revisor von jedem Ortsverein abzuordnen. Die Revisionen erfolgen halbjährlich, Anfang Januar und Anfang Juli. Nach erfolgter Revision haben die Stellenvermittler Bericht über den Verlauf der Stellenvermittlung an den Hauptstellenvermittler einzusenden.

§ 7. Die Wahl des Stellenvermittlers erfolgt bei Einzelvereinen wie die der anderen Vereinsbeamten durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. Sofort in der nächsten Mitglieder-Versammlung sind die vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl zu stellen.

Bei vereinigter Stellenvermittlung haben die Ausschüsse der Ortsvereine innerhalb 10 Tagen zusammen zu treten, um sich über den gemeinsamen Stellenvermittler zu verständigen. Möglichst innerhalb 8 Tage nach erfolgter Wahl ist die Revision bei dem bisherigen Stellenvermittler vorzunehmen, ihm Geld, Bücher und Materialien abzunehmen und seinem Nachfolger ordnungsmässig zu übergeben.

Bis zur endgiltigen Einführung des neugewählten Stellenvermittlers bleibt der bisherige im Amte.

§ 8. Der Delegirtentag des Vereins der Deutschen Kaufleute wählt aus der Mitte des Generalraths den Hauptstellenvermittler durch Stimmzettel mit absoluter Majorität.

§ 9. Der Hauptstellenvermittler hat die Stellenvermittler mit den nöthigen Büchern und sonstigem Material zu versehen; er nimmt die halbjährlichen Berichte (§ 6) entgegen und berichtet darüber dem Generalrath; er hat die ihm gemeldeten Stellungen (§ 5) unverzüglich an alle Ortsvereine weiter zu melden und stellt dadurch die nationale Stellenvermittlung her.

§ 10. Der Generalrath liefert die erforderlichen Bücher, Formulare und Listen, er erlässt die für die nationale Stellenvermittlung nothwendigen Cirkulare und unterstützt in Bedürfnissfällen die Stellenvermittlung der einzelnen Ortsvereine, soweit die vorhandenen Mittel ausreichen, durch Zuschüsse.

62.

Verband der Porzellan- u. verwandten Arbeiter (Gsch.).

1. Auszug aus dem Statut.

Zweck.

§ 1. Der Verband der Porzellan- und verw. Arbeiter bezweckt den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner

Mitglieder in gewerblicher Beziehung unter Ausschluss politischer und religiöser Fragen.

§ 2. Dieser Zweck soll erreicht werden:

1. Durch Erstrebung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss § 152 der Gewerbe-Ordnung;
2. durch Unterstützung der Mitglieder in Fällen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit am Ort oder auf der Reise;
3. durch Unterstützung in Nothfällen bis zu 30 Mk. an die aus ihren Krankenkassen ausgesteuerten Mitglieder gegen Beibringung des Nachweises der Aussteuerung;
4. durch Vertretung der Mitglieder und Gewährung von Rechtsschutz nach dem Rechtsschutz-Reglement;
5. durch Regelung der Arbeitsvermittelung vermittelst unentgeltlicher Arbeitsnachweisung;
6. durch Aufstellung einer Arbeitsstatistik des Berufes;
7. durch Förderung der allgemeinen Bildung und des gewerblichen Unterrichts, sowie Regelung des Lehrlingswesens;
8. durch Verbindung mit andern gewerblichen Arbeitervereinigungen;
9. durch Versicherung gegen Krankheit und Todesfall in der vom Verband errichteten Kranken- und Begräbnisskasse.

Erlangung und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglied kann jeder Porzellan- etc. Arbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahre an werden, welcher keiner anderen Berufsvereinigung angehört und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Aufnahme erfolgt in allen Fällen auf Vorschlag des Ortsausschusses durch den Vorstand.

§ 4. Jedes neue Mitglied hat bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld von 50 Pf. zu entrichten. Lehrlinge zahlen nur 25 Pf. Eintrittsgeld.

§ 5. Verloren wird die Mitgliedschaft:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung;
2. durch Nichterfüllung der statutenmässigen Verpflichtungen, speziell durch Rückstand der Beiträge ohne Stundung (§ 6 Schlusssatz) während 6 Wochen; restirt ein Mitglied ohne Stundung mehr wie 6 Wochenbeiträge, so hat die Annahme von Beiträgen nach Absendung des Quartals-Abschlusses an die Hauptkasse keine rechtliche Wirkung für die weitere Mitgliedschaft;
3. durch Begehung eines entehrenden Verbrechens, Führung eines unmoralischen Lebenswandels, oder durch Schädigung der Ehre und Interessen des Verbandes, sowie durch Agitation gegen die Bestrebungen des Verbandes, oder durch den Beitritt zu einer anderen Berufsorganisation.

In allen diesen Fällen haben die ausscheidenden Mitglieder, bezw. deren Erben, keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen und die Verbandsleistungen.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Den Statuten und statutengemäss gefassten Vereinsbeschlüssen streng nachzukommen, die Vereinsversammlungen regelmässig zu besuchen, für die Ehre und Interessen des Verbandes nach Kräften zu wirken;
2. einen wöchentlichen Beitrag von 20 Pf. an die Kasse des Verbandes und vierteljährlich einen Beitrag von 25 Pf. für Abonnement auf das Verbandsorgan „Die Ameise“ zu entrichten, sowie event. die statutenmässig beschlossenen ausserordentlichen Beiträge zu leisten. Lehrlinge zahlen 10 Pf. und sind vom Beitrag für die „Ameise“ befreit;
3. neubeitretende Mitglieder werden zunächst nur mit 20 Pf. Beitrag aufgenommen. Eine Erhöhung des Beitrages kann erst nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft erfolgen und tritt die erhöhte Unterstützung nach einjähriger Karenzzeit ein.

Die Erhöhung der Unterstützung darf $^{3}/_{4}$ des Durchschnittsverdienstes der Mitglieder nicht überschreiten.

Während der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zur Verbands- und Krankenkasse, sowie für die „Ameise“ zu entrichten. Kranke Mitglieder zahlen die Beiträge nur für die Verbandskasse und „Ameise“.

Alle dienstpflichtigen Mitglieder sind, so lange sie unter den Fahnen stehen, von ihren Rechten und Pflichten entbunden.

Bei andauernder Zahlungsunfähigkeit können die Beiträge auf Antrag eines Mitgliedes durch den Ortsausschuss auf zusammen höchstens 15 Wochen gestundet werden; der Stundungsantrag muss jedoch vor Ablauf der 6. restirenden Woche beim Ortsausschuss eingereicht werden.

§ 7. Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. In den Ortsversammlungen vom vollendeten 18. Lebensjahre an Stimme zu haben und zu allen Vereinsämtern, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 11 und 15, wählbar zu sein;
2. den Schutz und die Unterstützung des Verbandes zu beanspruchen.

Kein Mitglied hat das Recht, Unterstützungen zu beanspruchen, wenn es nicht 52 Wochen ununterbrochen dem Verbande angehört und für die Zeit die Beiträge gezahlt hat; ausgenommen sind alle Fälle, in denen Mitglieder wegen ihrer Angehörigkeit zum Verbande gemassregelt werden.

Kassenverhältnisse.

§ 33. Sämmtliche Fonds der Ortsvereine sind gemeinschaftliches Eigenthum des Verbandes, wie andererseits sämmtliche statutenmässig geleisteten Ausgaben der Ortsvereine für Rechnung des Verbandes gehen. — Bedarf ein Ortsverein zu seinen statutenmässigen Ausgaben einen Zuschuss, so hat der Ortskassirer gegen Einsendung eines Revi-

sionsberichts nebst Aushülfe-Anweisung an den Hauptkassirer den erforderlichen Betrag von der Hauptkasse zurückzuziehen.

§ 34. Die Hauptkasse erhält von den Ortsvereinen 50 pCt. sämmtlicher Einnahmen und sind solche in jedem Vierteljahr mit dem Abschluss bis zum 20. des ersten Quartalmonats einzusenden. Hiervon sind sämmtliche statutarische Ausgaben des Vorstandes zu decken und der Ueberschuss ist bis auf die erforderlichen flüssigen Geldbestände wie die Gelder Bevormundeter anzulegen. — Jede Verleihung von Verbandsgeldern ist unbedingt ausgeschlossen.

Die den voraussichtlichen Bedarf der Ortsvereine übersteigenden Kassenbestände sind an die Hauptkasse einzusenden. Ortsvereine, welche die Gelder und Abschlüsse nicht bis zum vorgenannten Datum an die Hauptkasse einsenden, werden in der nächsten Nummer des Verbandsorgans nach dem 20. des ersten Quartalmonats zur Erfüllung ihrer Pflicht aufgefordert. Wird dieser Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht Folge geleistet, so erfolgt die Auflösung des Ortsvereins.

Streitigkeiten.

§ 36. Alle Streitigkeiten aus diesem Statut zwischen einzelnen Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern oder Hinterbliebenen und dem Verbande, insbesondere alle Streitigkeiten bezüglich der Gewährung oder Entziehung von Unterstützungen, Rechtsschutz etc. oder Ausschluss aus dem Verbande werden, nachdem der in § 28 des Statuts gedachte Beschwerdeweg erschöpft ist, unter Ausschluss des Rechtes der Berufung an die Generalversammlung und, sofern der Schiedsspruch nicht eine Verletzung der Bestimmung der §§ 859, 867 der Civilprozessordnung in sich schliesst, unter Ausschluss des Rechtsweges, durch ein Schiedsgericht als letzte Instanz entschieden, so dass die Mitglieder durch ihren Beitritt zum Verband für sich und ihre Erben der richterlichen Entscheidung ausdrücklich entsagen. — Auf das schiedsrichterliche Verfahren muss vom Beschwerdeführer, bei Verlust seines Rechtes auf Anfechtung der von den Hauptrevisoren im Beschwerdeweg getroffenen Entscheidung, innerhalb dreier Monate nach der Zustellung der schriftlichen Entscheidung der Revisoren bei dem Vorstand schriftlich angetragen werden.

Das Schiedsgericht soll aus 5 Personen, nämlich 4 Schiedsrichtern und dem Obmann, bestehen, welche an dem Vororte des Verbandes oder in dessen zweimeiligem Umkreise wohnhaft sein müssen, und tritt am Vororte zusammen. Zwei der Schiedsrichter hat der Beschwerdeführer sofort bei Verlust seines Rechtes auf Anfechtung der Entscheidung der Haupt-Revisoren in dem Antrage auf das schiedsrichterliche Verfahren zu bezeichnen, die anderen beiden ernennt der Vorstand aus Personen, welche dem Vorstand nicht angehören. — Der jedem Schiedsgericht präsidirende Obmann, sowie ein Stellvertreter für denselben werden von der Generalversammlung auf die Zeitdauer von Generalversammlung zu Generalversammlung gewählt. Tritt in der

Zwischenzeit der Obmann oder dessen Stellvertreter zurück, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann. — Die Kosten des Schiedsgerichts hat in der Regel der unterliegende Theil zu tragen. Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten verhältnissmässig zu theilen. — Streitigkeiten, die aus Entscheidungen in Kassenangelegenheiten zwischen Vorstand und Haupt-Revisoren entstehen sollen, sofern nicht in einer vorher stattzuhabenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Körperschaften eine gütliche Einigung über die differirenden Punkte zu erzielen ist, in gleicher Weise endgültig durch ein Schiedsgericht unter den obigen Bestimmungen geregelt werden. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes bleibt der bezügliche Vorstandsbeschluss in Kraft.

2. Unterstützungs-Reglement.

Giltig seit 31. Oktober 1892.

Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 1. Anspruchsberechtigte Mitglieder gemäss § 7 des Verbandsstatuts können bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit aus der Verbandskasse, je nach der Höhe der Beitragszahlung, mit 8 Mk., 11 Mk., 14 Mk., 17 Mk. pro Woche unterstützt werden.

Die Lehrlinge erhalten, so lange sie noch den halben Wochenbeitrag (10 Pf.) zahlen, 4 Mk. pro Woche. Sofort mit dem Auslernen, d. h. mit Zahlung des vollen Wochenbeitrags von 10 Pf. erwerben die Lehrlinge den Anspruch auf den Unterstützungssatz von 8 Mk. pro Woche, vorausgesetzt, dass die Karrenzzeit beendet ist.

§ 2. Die Arbeitslosen-Unterstützung wird nur auf Beschluss des Vorstandes und auf 13 Wochen hintereinander gezahlt.

Für die ersten 6 Arbeitstage der Arbeitslosigkeit wird keine Unterstützung gezahlt, vom 7. Arbeitstage an wird für die einzelnen Tage Unterstützung gewährt.

§ 3. Hat ein Mitglied 13 Wochen Unterstützung erhalten, so gewinnt es erst nach 52 Wochen wieder Anrecht auf Unterstützung, sofern es in dieser Zeit wieder gearbeitet und die Beiträge für 52 Wochen entrichtet hat. Geringere Unterstützungsdauern werden bis zur Höhe von 13 Wochen zusammengerechnet, sofern die neue Arbeitslosigkeit innerhalb der vorgenannten 52 Wochen fällt. In gleicher Weise werden die Arbeitswochen auf die 52 Wochen Karrenzzeit in Anrechnung gebracht.

§ 4. Der Antrag auf Unterstützung ist seitens des Ortskassierers auf dem zu diesem Zwecke vorhandenen Formular sofort nach der Meldung des Mitgliedes an den Vorstand einzureichen.

§ 5. Der Anspruch auf die Unterstützung beginnt mit dem 7. Arbeitstage nach dem Tage der Meldung der eingetretenen Arbeitslosigkeit beim Ortsvereinskassirer.

§ 6. In allen Differenzfällen, welche über Arbeitspreise oder ungünstige Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeit-

nehmern entstehen, und Entlassungen von Arbeitern resp. Einstellung der Arbeit im Gefolge haben können, ist seitens der betroffenen Mitglieder dem Ortsausschuss sofort Anzeige zu machen. Der Ausschuss hat den Sachverhalt sofort festzustellen und an den Vorstand ausführlich zu berichten, damit der Vorstand noch vor der Kündigung oder Niederlegung der Arbeit über den Unterstützungsanspruch der Mitglieder entscheiden, oder aber andere Massnahmen behufs Beilegung der Differenz anordnen kann.

Ist der Ausschuss oder der ganze Ortsverein bei der Differenz betheiligt, so sind in einer sogleich zu berufenden Ortsversammlung die genannten Funktionen des Ausschusses an eine zu wählende Kommission oder dem Vorstand zu übertragen.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Meldung einer solchen Angelegenheit behufs Prüfung und Beschlussfassung zu einer Sitzung schleunigst zusammenzutreten. Nach reiflicher Erwägung der Sache sind die Mitglieder vom Vorstand entweder zur Annahme der von den Arbeitgebern gestellten Bedingungen zu verpflichten oder es ist zu versuchen, durch eine Deputation etc. die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegen die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer zu bewegen.

§ 7. Sofern die Differenz durch ein Einigungsamt oder Schiedsgericht geregelt wird, haben die Mitglieder sich bei Verlust ihres Unterstützungsanspruchs dem Ausspruch des Einigungsamtes bezw. Schiedsgerichts zu fügen.

§ 8. Ueber die Bewilligung der Unterstützung beschliesst der Vorstand am Vorort. Dieselbe wird 13 Wochen gewährt, kann jedoch je nach der Sachlage auf Beschluss des Vorstandes auch vor Ablauf dieser Zeit aufhören. Dauert die Aussperrung oder Arbeitslosigkeit länger als 13 Wochen, so hat der Vorstand über die weitere Fortdauer der Unterstützung zu entscheiden.

§ 9. Kein Mitglied, welches Anspruch auf Unterstützung macht, ist berechtigt, die Arbeit eigenmächtig (d. h. ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes) einzustellen oder zu kündigen, es sei denn, dass in den vorhandenen Umständen eine Beschränkung seiner freien Willensäusserung liegt oder dass ihm unverschuldete Ehr- oder Körperverletzung widerfährt; nur in diesem Falle behält es Anrecht auf Unterstützung.

§ 10. Jedes unterstützte arbeitslose Mitglied ist verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und ihm angebotene auskömmliche, in sein Fach einschlagende Arbeit anzunehmen, bei Verlust der Unterstützung für die Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit.

§ 11. Beim Antritt eines neuen Arbeitsplatzes hat ein unterstütztes Mitglied für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Eisenbahnfahrkosten letzter Klasse oder auf Landwegen für das Kilometer 10 Pf. Während der Reisetage des Mitgliedes wird die Unterstützung fortgezahlt, sofern die Unterstützungszeit nicht bereits beendigt ist. Für die Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte dieses Satzes

(für Kinder unter 4 Jahren wird nichts gewährt, da dieselben freie Beförderung geniessen).

Die Fahrkosten werden auf Anweisung des Vorstandes zweimal im Jahre gewährt, für jeden weiteren Fall beschliesst der Vorstand. Der Gesammtbetrag der Fahrkosten darf im Jahre 50 Mk. nicht übersteigen. Der erneute Anspruch auf Fahrkosten tritt erst nach Jahresfrist ein, sofern das Mitglied während dieser Zeit gearbeitet und seine Beiträge gezahlt hat.

§ 12. Unverheirathete Mitglieder müssen ihren neuen Arbeitsplatz, nachdem sie die Fahrkosten vom Ortskassirer erhalten haben, innerhalb 3 Tagen, verheirathete in 8 Tagen antreten.

Unauskömmliche Arbeit kann innerhalb 14 Tagen nach der Aufnahme, ausschliesslich der gesetzlichen Kündigungszeit, wieder aufgegeben werden und tritt dann die Weiterunterstützung bis zur Maximaldauer der Unterstützungszeit ein.

In jedem derartigen Falle ist dem Vorstand sofort durch den Orskassirer oder, wenn kein Ortsverein am Orte ist, durch das Mitglied direkt genau Bericht zu erstatten. Erachtet der Vorstand dafür, dass die betr. Arbeitsstelle nicht unauskömmlich war, so hört die fernere Unterstützung sofort auf.

§ 13. Kein Mitglied darf sich höher als bis $^3/_4$ seines Durchschnittsverdienstes des letzten Kalenderjahres gegen Arbeitslosigkeit versichern, die ausserhalb des Verbandes etwa eingegangenen Versicherungen dieser Art mit eingerechnet.

Ist ein Mitglied nach obiger Bestimmung überversichert, so wird der überschiessende Theil von der Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 14. Mitgliedern, welche während der Arbeitslosigkeit einen Nebenerwerb betreiben, wird, sofern die Unterstützungen, welche sie beziehen, mit dem Nebenerwerbe zusammen $^3/_4$ ihres Durchschnittsverdienstes des letzten Kalenderjahres übersteigen, die Unterstützung bis auf diesen Satz gekürzt.

Jede Art von Nebenerwerb hat das als arbeitslos gemeldete Mitglied dem Orskassirer sofort anzuzeigen, widrigenfalls der Anspruch auf Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit fortfällt.

§ 15. Diejenigen Mitglieder, welche sich auf unrechtmässige Weise in den Besitz der Unterstützung setzen, insbesondere durch wissentlich wahrheitswidrige Angaben bezüglich des Grundes der Arbeitslosigkeit, verlieren auf 1 Jahr den Anspruch auf diese Unterstützung. Die zu Unrecht erhobenen Unterstützungen sind innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Erhebung ab gerechnet, zurückzuzahlen, widrigenfalls völliger Ausschluss von dem Anrecht auf Unterstützung der Arbeitslosigkeit erfolgt.

Mitglieder, welche ihren neuen Arbeitsplatz nicht innerhalb der im § 12 Abs. 1 gestellten Frist antreten, haben das erhaltene Fahrgeld sofort nach Ablauf dieser Frist zurückzuzahlen, andernfalls sie auf 1 Jahr das Anrecht an die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit verlieren. Erfolgt die Zurückzahlung nicht innerhalb eines halben

Jahres nach der Erhebung, so tritt völliger Ausschluss von der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ein.

§ 16. Wer unterstützt wird und seinen Wohnort verändern will, hat über seine Arbeitslosigkeit wöchentlich eine glaubhafte Bescheinigung, nöthigenfalls seitens der Behörde des betr. Aufenthaltortes beizubringen. Die etwaige Uebersendung der Unterstützung erfolgt in diesem Falle unter Abzug der Portokosten.

§ 17. Bei Wiederantritt eines neuen Arbeitsplatzes ist seitens des unterstützten Mitgliedes dem Ortskassierer spätestens in einer Woche Meldung zu machen. Wer dies unterlässt, hat 2 Mk. Strafe zu zahlen.

§ 18. Die Unterstützung am Ort wird seitens der Ortskassirer wöchentlich nach Ablauf einer vollen Woche und unter Abzug der Beiträge gegen Quittung gezahlt.

Den auf der Reise befindlichen Mitgliedern wird die Unterstützung gegen Vorzeigung des Nachweises der Anspruchsberechtigung sowie gegen Quittung von jedem Ortskassirer nach Ablauf von 3 Arbeitstagen gezahlt.

Die gezahlte Unterstützung ist im Quittungsbuch mit Angabe des Datums und des Betrages mit Tinte zu verzeichnen.

Der Kassirer hat sämmtliche gezahlten Unterstützungen, sowie die Fahrkosten im Kassenbuch unter Anführung von Name und Nummer des Mitgliedes als Ausgabe genau zu buchen und den Gesammtbetrag im Ortsvereinsabschluss in Ausgabe zu stellen.

Sämmtliche Quittungen und Postscheine hat der Ortskassirer als Beläge für die geleisteten Zahlungen mit den Quartalsabschlüssen an den Hauptkassirer einzusenden.

§ 19. Sämmtliche auf Grund dieses Reglements an die Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige; ein klagbares Recht auf dieselben steht den Mitgliedern nicht zu.

Beitrags- und Unterstützungs-Tabelle.

Beiträge	Arbeitslosen-Unterstützung	Reisegeld
pro Woche		täglich
20 Pf.	8 Mk.	1,33 Mk.
25 „	11 „	1,83 „
30 „	14 „	2,33 „
35 „	17 „	2,85 „

63.

Verband der Handschuhmacher Deutschlands (Gsch.).

1. Auszug aus dem Statut.

Revidirt in der Generalversammlung des Verbandes der Glacéhandschuhmacher Deutschlands in Halberstadt vom 5. bis 9. November 1894.

Erster Abschnitt.

Der Verband und seine Mitglieder.

1. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Verband der Handschuhmacher Deutschlands hat zum Zweck die Vertretung der gewerblichen Interessen der Angehörigen seines Gewerbes, insbesondere verfolgt er:

a) die Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege in Gemässheit des § 152 der Gewerbeordnung;
b) die Gewährung von Rechtsschutz bei gewerblichen und solchen Rechtssachen, welche für die Mitglieder in Folge ihrer Verbandsthätigkeit entstanden sind;
c) die unentgeltliche Arbeitsvermittelung;
d) die Pflege der Berufsstatistik;
e) die Unterstützung solcher Mitglieder des Berufes, welche für ihre Thätigkeit für den Verband oder in Folge getroffener Massnahmen durch den Verband oder sonstwie arbeitslos geworden sind.

§ 2. Der Sitz des Verbandes ist: Stuttgart.

2. Beitritt.

Mitglied des Verbandes kann jeder in Deutschland beschäftigte Glacé- und Waschleder-Handschuhmacher, sowie alle Hilfsarbeiter des Berufes beiderlei Geschlechts werden, gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes von Mk. 1.20 für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder incl. Statut und Quittungsbuch.

Die Meldung zum Eintritt hat bei dem Ortsverein zu geschehen und, sofern ein solcher an dem Orte der Beschäftigung nicht existirt, bei dem nächstgelegenen Ortsverein zu erfolgen.

Die Aufnahme des Mitgliedes vollzieht der Verbandsvorstand, nachdem das Aufnahmegesuch zuvor im Verbandsorgan veröffentlicht ist.

Wird gegen die Aufnahme Einsprache erhoben, so steht dem Verbandsvorstand und in streitigen Fällen zwischen Ortsvorstand und Verbandsvorstand dem Verbandsausschuss die Entscheidung zu.

Militärpflichtige treten nach Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in ihre früheren Rechte ein, wenn sie sich sofort melden, desgl. Mitglieder, die im Auslande konditionirten.

Konditionirt ein Mitglied im Auslande, so ist es verpflichtet, wenn sich dort ein mit dem Verband in Gegenseitigkeit stehender Verein befindet, demselben beizutreten.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 4. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Vorstands- und sonstigen Wahlen, und in den Verbandsversammlungen jeder Art.

§ 5. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme ein Quittungsbuch und ein Statut zu beanspruchen (s. § 3). Das Quittungsbuch dient zum Ausweise über die geleisteten Beiträge.

§ 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, allen statutengemässen Beschlüssen der Generalversammlung und des Verbandsvorstandes sich zu unterwerfen, sobald dieselben in ordnungsmässiger Weise im Verbandsorgan publizirt sind.

§ 7. Die Beiträge für den Verband werden von der Generalversammlung oder dem Verbandsvorstande in Uebereinstimmung mit den Ortsvorständen festgesetzt; dieselben sind wöchentlich zu zahlen.

Der Beitrag für die Verbandskasse beträgt zur Zeit 35 Pf. für männliche und 5 Pf. für weibliche Mitglieder pro Woche und wird durch eine Marke quittirt. Arbeitslos gewordene Mitglieder sind, sobald die Arbeitslosigkeit länger als 7 Tage andauert, sowohl am Ort wie auf der Reise von Beiträgen befreit, für die aus diesem Grund beitragsfreien Wochen wird den Mitgliedern eine gesonderte Marke für das Quittungsbuch verabfolgt.

§ 8. Jedem Mitglied kann unentgeltlicher Rechtsschutz sowie Unterstützungen laut § 1 des Statuts gewährt werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen dies geschieht, bestimmt der Verbandsvorstand durch ein Reglement, welches den Mitgliedern zuzustellen ist. Hat ein Mitglied eine Unterstützung erhalten, von welcher es sich später herausstellt, dass dies zu Unrecht geschah, so ist es auf Anfordern des Verbandsvorstandes bei Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet, dieselbe an die Verbandskasse wieder zurückzuzahlen.

In streitigen Fällen entscheidet der Verbands-Ausschuss.

4. Austritt und Ausschluss aus dem Verband.

§ 9. Der freiwillige Austritt aus dem Verband ist jederzeit gestattet; derselbe ist schriftlich bei dem Vorstand des Ortsvereins, welchem das Mitglied angehört, anzuzeigen.

§ 10. Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt auf Antrag des betreffenden Ortsvereins durch den Verbandsvorstand:

a) wenn ein Mitglied sich Handlungen zu wiederholten Malen zu Schulden kommen lässt, welche den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen;
b) wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder gemeinen Vergehens bestraft ist;
c) wenn ein Mitglied sich weigert, zu Unrecht erhaltene Unterstützung zurückzuzahlen;
d) ausserdem erfolgt der Ausschluss auch, wenn ein Mitglied gegen diejenigen Bestimmungen verstösst, die der Ortsvorstand seines Ortsvereins mit dem Verbandsvorstand, bezüglich des Lernens

von Lehrlingen, vereinbart hat. Jedes Mitglied, welches einen Lehrling annimmt, hat dies bei Vermeidung des Ausschlusses sofort dem Ortsvorstand seines Ortsvereins anzuzeigen.

Der Ausschluss der Mitglieder wird unter Angabe des Grundes im „Handschuhmacher“ veröffentlicht.

Mitglieder, welche freiwillig ausscheiden, ohne die restirenden Beiträge zu zahlen, gelten als aus dem Verbande ausgeschlossen.

§ 11. Als ausgeschlossen resp. ausgetreten sind ferner zu betrachten Mitglieder, welche:

a) mit ihren Beiträgen 9 Wochen im Rückstande sind und der Zahlungsaufforderung des Ortsvorstandes nicht binnen 8 Tagen nachkommen;
b) zu einem anderen Beruf übergehen, sofern sie nicht um das Recht der weiteren Mitgliedschaft beim Ortsvorstande nachgesucht und dasselbe erhalten haben.

Mitglieder, welche wiederholt mit Beiträgen im Rückstande bleiben, können auf Antrag des zuständigen Ortsvorstandes vom Verbandsvorstand auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie weniger als 9 Wochen restiren.

Alle Ausschlussanträge sind von den betreffenden Ortsvorständen unter genauer Angabe der Gründe dem Verbandsvorstand einzureichen, welcher über den Ausschluss entscheidet.

Den Ausgeschlossenen steht es frei, sich im Beschwerdewege an den Verbands-Ausschuss und endgiltig an die Generalversammlung zu wenden. Die Begründung für die Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist 4 Wochen vor Zusammentritt derselben beim Verbandsvorstande einzureichen.

§ 12. Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben bei der Wiederaufnahme in den Verband das in § 3 festgesetzte Eintrittsgeld zu zahlen, dieselben gelten dem Verband gegenüber als neu eintretende Mitglieder. Nicht wieder aufnahmefähig sind die auf Grund des § 10 wegen der daselbst ad a—d incl. aufgeführten Fälle Ausgeschlossenen.

§ 13. Mitglieder, welche austreten oder ausgestossen werden, haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Ausschluss aus dem Verband hat den Verlust der Mitgliedschaft auch in den für die Mitglieder sonst bestehenden Unterstützungseinrichtungen (Kranken- und Sterbeunterstützung) zur Folge.

5. Unterstützung.

§ 14. Mitglieder, welche in Folge ihrer Thätigkeit für den Verband oder in Folge getroffener Massnahmen durch denselben arbeitslos geworden sind, können aus Verbandsmitteln unterstützt werden. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Verbandsvorstand im Einverständniss mit dem Verbandsausschuss unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage des zu Unterstützenden und der Kassenverhältnisse des Verbandes. Eine gleiche Unterstützung kann in besonders dringenden Fällen auch an Nichtmitglieder erfolgen.

§ 15. An Mitglieder, welche dem Verbande mindestens 20 Wochen Beitrag geleistet haben, kann an allen Ortsvereinen eine Reiseunterstützung gezahlt werden, die Höhe derselben bestimmt der Verbandsvorstand je nach dem Stande der Kasse.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Massregelung u. s. w. zur Abreise gezwungen, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes Unterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden.

Ebenso kann an Nichtmitglieder im Falle einer allgemeinen Aussperrung und Massregelung in besonders dringenden Fällen eine Unterstützung gewährt werden.

§ 16. An Mitglieder, welche dem Verbande 52 resp. 10 Wochen Beitrag geleistet haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit bis zu 8 Wochen = 56 Tagen eine wöchentliche postnumerando zahlbare Unterstützung gewährt werden. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Verbandsvorstand, die Gesuche darum sind bei dem Ortsvorstande einzureichen. Letzterer hat demselben eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden und der allgemeinen örtlichen Verhältnisse am Ortsverein beizufügen und dem Verbandsvorstande einzureichen.

Im Falle allgemeiner Arbeitslosigkeit an einem Orte kann auch an Nichtmitglieder durch den Verbandsvorstand die Unterstützung gewährt werden, jedoch sind dann die hervorragend Bedürftigen zunächst zu berücksichtigen.

§ 17. Sämmtliche in den §§ 14, 15 und 16 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige und steht weder Mitgliedern noch Nichtmitgliedern ein rechtlicher Anspruch auf dieselben zu. Den weiblichen Mitgliedern kann nur auf Grund des § 14 eine Unterstützung gewährt werden; die Höhe und Dauer sämmtlicher Unterstützungen bestimmt der Verbandsvorstand unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Kasse.

Vierter Abschnitt.

Die Unterstützungskasse des Verbandes.

§ 50. Aus der Verbandskasse werden bestritten:

1. die Verwaltungs- und Bureaukosten des Verbandes, einschliesslich der Kosten für das Abonnement des Verbandsorgans;
2. die durch Unterstützung arbeitsloser und arbeitsunfähiger Mitglieder und Nichtmitglieder entstehenden nothwendigen Ausgaben;
3. die durch Rechtsschutz der Mitglieder entstehenden nothwendigen Kosten;
4. die Reisekosten und Taggelder für die Abgeordneten zur Generalversammlung.

2. Reglement für die Unterstützungen des Verbandes.

(Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Statut des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands in Betracht kommenden

Unterstützungen sämmtlich freiwillige sind. Die Einrichtungen zur Verwaltung dieser Unterstützungen gehören zu den Befugnissen des Verbandsvorstandes und gelten bis auf Weiteres die nachfolgenden Bestimmungen.)

a) Unterstützung auf der Reise.

§ 1. Jedes männliche Mitglied, das mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtete, sowie Mitglieder ausländischer, den Mitgliedern des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands bei ihrer Reise im Auslande gleiche Vergünstigungen gewährender Vereine, sofern dieselben ebenfalls 26 Wochenbeiträge zu ihren Kassen geleistet haben, können, wenn sie sich innerhalb des Deutschen Reiches auf der Reise befinden, um Arbeit zu suchen, eine Reiseunterstützung von 75 Pfg. per Tag erhalten.

Mitglieder, welche bereits mehr als 104 Wochenbeiträge an den Verband geleistet haben, erhalten auf der Reise 1 Mk. per Tag.

Diese Unterstützung wird im Ganzen 8 Wochen = 56 Tage hintereinander gewährt und nur nach zurückgelegter Tour von einem zum andern zunächst liegenden Ortsverein innerhalb eines Jahres einmal ausbezahlt; bei Fussreisenden kommt eine Strecke von 30 Kilometern als ein Tag in Berechnung.

§ 2. Als Ausweis zur Erhebung von Reisegeld gelten die Quittungsbücher des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands, sowie diejenigen der gegenseitigen Vereine, welch' letztere von Zeit zu Zeit durch das Verbandsorgan zu veröffentlichen sind.

§ 3. Die auf Grund der in § 2 genannten Ausweise dem Reisenden auszuhändigende Reiselegitimation ist vom Ortsvorstande desjenigen Ortsvereins auszustellen, wo der Reisende zuletzt in Kondition, für Ausländer an dem ersten Erhebungsorte, welchen sie auf ihrer Reise in Deutschland berühren.

Es werden grüne und weisse Reiselegitimationen ausgegeben, die Ortsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, dass den Mitgliedern, welche 75 Pf. pro Tag erhalten, nur grüne, den Mitgliedern, welche 1 Mk. pro Tag erhalten, nur weisse Legitimationen verabfolgt werden; die Ausstellung der Legitimation ist zu verweigern, wenn ein Mitglied bei der Abreise noch mit Beitrag im Rückstand ist.

§ 4. Bei Abreise von Mitgliedern aus Orten, an denen Auszahlstellen nicht bestehen, ist denselben neben dem Quittungsbuche eine in seiner oberen Partie ausgefüllte Legitimation vom Ortskassirer mitzusenden. Ebenso ist einem Mitgliede eine solche zu geben, wenn er sein Buch nebst Legitimation am Vororte selbst abholt. In beiden Fällen erhält der Reisende auch am Ausstellungsorte der Legitimation die ihm zustehende Reiseunterstützung.

§ 5. Vom Militär entlassene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein.

§ 6. Aus dem Auslande kommende Mitglieder oder Mitglieder gegenseitiger Vereine erhalten an der ersten Zahlstelle, die sie berühren,

die Reisegelder auch ohne Reiselegitimation und werden dieselben nach der Entfernung von der Grenze aus berechnet.

§ 7. Jeder Reisende hat sich vor Annahme einer Kondition beim Ortskassirer, in Orten, wo kein Ortsverein besteht, beim Vertrauensmann nach den Lohnverhältnissen zu erkundigen und sich entsprechender Bezahlung zu versichern. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift hat die Verweigerung der Unterstützung, eventuell auch den Ausschluss zur Folge.

§ 8. Bei Arbeitsantritt in Orten, in denen kein Ortsverein besteht, ist die quittirte Reiselegitimation nebst Buch innerhalb acht Tagen an den Kassirer einzusenden, zu dessen Ortsverein der Arbeitsort gehört. In diesem Falle ist der betreffende Kassirer dann berechtigt, das hiernach noch fällige Reisegeld zu zahlen. Die entstehenden Portokosten trägt immer der Absender.

Unterlässt ein Reisender bei Konditionsantritt länger als acht Tage das Quittungsbuch einzusenden, so gehen ihm die von ihm etwa noch zu beanspruchenden Reisegelder verloren.

§ 9. Die Reiseunterstützung ist zu verweigern:

1. wenn ein Mitglied bei Abreise mit Beiträgen im Rückstande ist;
2. wenn ein Kondition suchendes Mitglied ihm angebotene Kondition ausschlägt, ausserdem dieselbe ist vom Ortsvorstand als nicht annehmbar erklärt.

§ 10. Das Reisegeld ist zu entziehen:

1. wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene Kondition anzunehmen, ohne dass der betreffende Ortsvorstand die Ablehnungsgründe anerkennt;
2. bei Fälschung der Quittungsbücher oder Reiselegitimationen. Jeder Kassirer ist verpflichtet, bei Entdeckung eines solchen Falles dem Betreffenden die Legitimation und das Quittungsbuch abzunehmen und an den Verbandsvorstand zu senden, an welch' letzteren allenfallsige Reklamationen zu richten sind.

Die Entziehung des Reisegeldes bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise. Bei Fälschung des Quittungsbuches oder der Reiselegitimation kann jedoch das betreffende Mitglied sofort ausgeschlossen werden.

§ 11. Jedes Vergehen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen ist vom Ortsvorstand in das Quittungsbuch einzutragen.

Im Verlustfalle hat der Reisende auf seine Kosten für ein Duplikat des Quittungsbuches Sorge zu tragen.

§ 12. Die Ortskassirer haben auf die genaue Ausstellung der einzelnen Formulare zu achten und ein Buch zu führen, worin Datum, Name und Geburtsort des Reisenden und Nummer des Quittungsbuches, sowie die Summe des gezahlten Reisegeldes zu verzeichnen ist, um daraus zu ersehen, wenn ein Reisender dagewesen und Unterstützung erhalten hat.

An jedem Ortsverein ist ein Stellennachweis zu errichten, dessen Führung ein Mitglied des Ortsvorstandes übernimmt. (Siehe Reglement für den Arbeitsnachweis.)

b) **Unterstützung am Ort.**

§ 13. An arbeitslos gewordene männliche Mitglieder kann eine Unterstützung am Ort gewährt werden. Dieselbe beträgt für diejenigen Mitglieder, welche wenigstens 52 Wochenbeiträge an den Verband entrichteten, 75 Pfg. pro Tag, für Mitglieder, welche mehr als 104 Wochenbeiträge an den Verband geleistet haben, 1 Mk. pro Tag. Diese Unterstützung wird im Ganzen 8 Wochen = 56 Tage hintereinander gewährt.

§ 14. Gezahlt wird diese Unterstützung wöchentlich postnumerando und zwar nach Ablauf der ersten Woche der Arbeitslosigkeit.

Für Arbeitslosigkeit unter sieben Arbeitstagen wird keine Zahlung geleistet, bei längerer Arbeitslosigkeit kann jedoch die Unterstützung für die ersten 7 Tage mitgewährt werden.

Befindet sich ein Mitglied bereits im Bezuge der Unterstützung und unterbricht dieselbe durch eine Aushilfskondition, welche jedoch 6 Wochen nicht überschreiten darf, so findet der Passus, betreffend Arbeitslosigkeit unter sieben Tagen, keine Anwendung.

§ 15. Beim Eintritt der Arbeitslosigkeit muss der Betreffende dem Vorsitzenden seines Ortsvereins mündliche oder schriftliche Mittheilung davon machen und den seinerseits vorhandenen oder den vom Geschäft angegebenen Grund der Arbeitslosigkeit hinzufügen.

Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung, welcher mit dem der Abmeldung zusammen als ein Tag gerechnet wird; halbe Tage kommen nicht in Rechnung und dürfen vom Kassirer auch nicht ausbezahlt werden.

§ 16. Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Ortsvorstandes nicht wechseln.

Bei Abreise oder Wiederantritt der Kondition ist dem Ortsvorstand hiervon Anzeige zu machen.

§ 17. Wer eine Kondition am Wohnorte, deren Annahme von seinem Willen abhängt, nicht annimmt oder deren Annahme versäumt, verliert die Unterstützung.

Unverheirathete dürfen eine Kondition auch ausserhalb ihres Wohnortes ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

§ 18. An am Orte unterstützte Arbeitslose, welche zu einem andern Beruf übergehen, wird vom Tage des Beginnes desselben keine weitere Unterstützung gezahlt.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigung einzelner Tage, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

Verschweigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich,

auf Antrag des Ortsvereins kann der Verbandsvorstand auch den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes verfügen

§ 19. Mitglieder, welche nach § 18 Wochen (56 Tage) lang unterstützt wurden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 26 Wochen von neuem konditionirt und gesteuert haben. Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 13 Wochen Beschäftigung und Zahlung der Verbandsbeiträge liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit von 8 Wochen (56 Tage) zusammengerechnet.

Wer Arbeitslosenunterstützung bezogen hat und dann auf die Reise geht, kann, sofern er am Orte nicht ausgesteuert wurde, die an 56 Arbeitslosen-Unterstützungstagen noch fehlenden Tage an irgend einem Fabrikationsorte weiterbeziehen.

Vom Militär entlassene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein.

§ 20. Die Unterstützung wird für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit entzogen:

a) bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit;

b) bei erwiesener Nichtbefolgung der durch dieses Reglement gemachten Vorschriften und auferlegten Pflichten;

c) wenn ein Mitglied bei Meldung seiner Arbeitslosigkeit noch mit Beiträgen im Rückstande ist. Mitglieder, welche bei eintretender Arbeitslosigkeit über die statutarische Frist mit Beiträgen im Rückstande sind, erlangen auch durch die Nachzahlung ihrer Reste für die jeweilige Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 21. Die Auszahlung der Unterstützung an Arbeitslose erfolgt gegen Quittung des Empfängers, unter Abzug der Beiträge für die Zuschusskasse. Zu diesem Zwecke werden seitens des Verbandsvorstandes grüne und weisse Quittungs-Formulare geliefert. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, dass den Mitgliedern, welche 75 Pfg. pro Tag erhalten, nur grüne, den Mitgliedern, welche 1 Mk. pro Tag erhalten, nur weisse Quittungs-Formulare verabfolgt werden.

§ 22. Tritt ein Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung bezogen, wieder in Kondition, so sind die etwa noch zu beanspruchenden Tage bis spätestens 3 Tage nach aufgenommener Arbeit zu erheben resp. durch schriftliche Mittheilung reserviren zu lassen, widrigenfalls angenommen wird, dass das Mitglied auf diese Tage verzichtet; eine Nachzahlung findet nicht statt.

Diejenigen Arbeitslosen, welche unterstützungsberechtigt sind und an solchen Orten sich aufhalten, wo kein Ortsverein sich befindet, erhalten die Unterstützung auf Kosten der Kasse zugesandt.

§ 23. Im Fall ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit etc. arbeitsunfähig wird, fällt die Arbeitslosenunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit aus.

c) **Unterstützung bei Streiks oder dergl.**

§ 24. Jedes Mitglied, welches in Folge von Lohndifferenzen oder durch Massregelung (wegen Eintretens für Verbandsinteressen) arbeitslos wurde, kann ohne Berücksichtigung der Steuerzeit Unterstützung erhalten.

Diese Unterstützung beträgt für

a) weibliche Mitglieder 60 Pfg. pro Tag;
b) männliche, nicht an den Ort gebundene (ledige) Mitglieder, entweder eine von dem betreffenden Ortsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstande festzusetzende einmalige Unterstützung zur Abreise, oder Mk. 1,50 pro Tag.
c) männliche, an den Ort gebundene (verheirathete) Mitglieder, Mk. 2 pro Tag.

Diese Unterstützung wird bis zu 8 Wochen = 56 Tagen gewährt, nach Ablauf dieser Zeit tritt für die männlichen Mitglieder die nach der Beitragsleistung festgesetzte Arbeitslosenunterstützung ein.

§ 25. Aushilfskonditionen, zwischen denen nicht 6 Wochen Arbeitszeit liegen, unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit wird die frühere Unterstützung mit der späteren mitgezählt.

§ 26. Auf Antrag des betreffenden Ortsvorstandes können einem in Folge von Streik, Massregelung oder dergl. arbeitslos gewordenen Mitgliede vom Verbandsvorstande die zu dem behufs Arbeitsantritt an anderem Ort nöthigen Umzugskosten bewilligt werden.

§ 27. Zurückbleibende Familien verheiratheter Mitglieder, welche in Folge von Streik oder Massregelung abreisen, erhalten eine wöchentliche Unterstützung von Mk. 4. Diese Unterstützung ist auf die Dauer von vier Wochen zu gewähren, wenn in dieser Zeit der Umzug nach einem anderen Orte noch nicht vollzogen ist.

§ 28. Alle weiteren Bestimmungen für den Bezug von Unterstützung bei Streiks u. dergl., insbesondere für die An- und Abmeldungen der Mitglieder bei Konditionsannahme, sind nach den einschlägigen Bestimmungen für die Unterstützung am Ort zu erledigen.

§ 29. Zur Gewährung der in den §§ 24 bis 27 inkl. erwähnten Fälle muss jedesmal die Zustimmung des Verbandsvorstandes eingeholt werden. Die Auszahlung von Unterstützungsgeldern ohne vorherige Genehmigung des Verbandsvorstandes kann seitens des Ortsvereins nur unter eigener Verantwortung stattfinden. Jedoch hat jede Auszahlung sofort aufzuhören, wenn der Verbandsvorstand die Veranlassung derselben nicht anerkennt.

§ 30. Der Verbandsvorstand hat die Auszahlung aller Unterstützungen zu überwachen und alle dazu nöthigen Anordnungen zu treffen. Derselbe hat die Ortsvorstände mit den nöthigen Formularen u. dergl. zu versehen und seitens der Letzteren gestellte Anfragen zu beantworten.

d) Rechtsschutz.

§ 31. Der Anspruch auf Rechtsschutz steht allen Mitgliedern bei gewerblichen Rechts- und solchen Streitfällen zu, in welche sie in Folge ihrer Thätigkeit für den Verband (Eintretens für den Tarif resp. für Vereinsgrundsätze) gerathen, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung.

§ 32. Behufs Erlangung des Rechtsschutzes hat sich das Mitglied unter Darlegung des Streitobjektes beim Ortsvorstand seines Ortsvereins zu melden, welch letzterer dem Verbandsvorstand, unter Mittheilung seiner Stellungnahme, darüber Anzeige zu erstatten hat.

§ 33. In allen Fällen ist seitens des Ortsvorstandes eine Vermittlung zu versuchen und erst, wenn diese erfolglos geblieben, sind die weiteren Schritte einzuleiten.

§ 34. Die Genehmigung zur Klageführung erfolgt anf Antrag des Ortsvorstandes durch den Verbandsvorstand.

§ 35. Ist die Genehmigung zur Klageführung erfolgt, so werden die Gebühren des Rechtsanwalts wie auch die entstehenden Gerichtskosten vom Verbande getragen.

§ 36. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum Ausgang des Rechtsstreites, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Verbandes, am Orte zu verbleiben. Wer ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes den Ort verlässt, hat den hiedurch entstehenden Schaden zu tragen, eventuell den Ausschluss aus dem Verband zu gewärtigen.

Die Unterstützung von Mitgliedern, die dem Verband eine längere Reihe von Jahren angehörten und gänzlich arbeitsunfähig als Handschuhmacher geworden sind, erfolgt durch den Verbandsvorstand und nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 5. bis 10. Oktober 1891 zu Arnstadt.

3. Reglement für den Arbeitsnachweis des Verbandes.

§ 1. Jedem Mitglied des Verbandes steht der Anspruch auf unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu.

§ 2. Zu diesem Zwecke ist vom Verbandsvorstand eine Zentralstelle einzurichten und in allen Ortsvereinen der Ortsvorstand mit dem Arbeitsnachweis zu betrauen.

§ 3. Die Zentralstelle ist dazu bestimmt, den Arbeitsnachweis einheitlich zu regeln, hauptsächlich ist dieselbe verpflichtet, in Zeiten grösserer Arbeitslosigkeit besondere Massnahmen zu treffen.

§ 4. Die Ortsvorstände eines jeden Ortsvereins haben zu beschliessen, in welcher Weise die Geschäfte des Arbeitsnachweises zu führen sind und die zur Korrespondenz mit der Zentralstelle betraute Person derselben namhaft zu machen.

§ 5. Jedes arbeitslos gewordene Mitglied hat sich sofort unter Vorzeigung seines Mitgliedsbuches beim Arbeitsnachweis seines Ortsvereins zu melden.

§ 6. Name, Wohnung, Mitgliedsnummer eines jeden Meldenden ist in ein eigens zu diesem Zweck eingerichtetes Buch einzutragen. Zum Zweck einer genauen Kontrolle ist bei jeder Meldung das Datum zu vermerken. Die eingeschriebenen Kollegen sind verpflichtet, sich vom Tag des Einschreibens an gerechnet, mindestens jeden zweiten Tag persönlich zu melden. Die Vermittlung ist möglichst der Reihenfolge nach vorzunehmen. Nur wenn ein Eingetretener selbst eine ihm angebotene Stellung, nachdem derselbe auf das zu Leistende aufmerksam gemacht wurde, zurückweist, ist eine Ausnahme zulässig.

§ 7. Jedes als arbeitslos gemeldete Mitglied hat sich regelrecht abzumelden, wenn es eine Stellung angenommen hat. Es ist entweder schriftlich sofort oder mündlich spätestens am nächsten Tage dem Arbeitsnachweis Mittheilung davon zu machen, um die nöthigen Vermerke im Buche vornehmen zu können.

§ 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede ihnen bekannt werdende Stellung dem Arbeitsnachweis zu melden und die betreffenden Fabrikanten auf denselben aufmerksam zu machen.

Offene Stellen, welche von den Ortsvorständen innerhalb 3 Tagen nicht erledigt werden können, müssen der Zentralstelle sofort mitgetheilt werden, desgleichen die als arbeitslos Gemeldeten. In jedem einzelnen Falle ist möglichst genau anzugeben, welche Arbeiter verlangt werden resp. welche Kräfte sich anbieten, damit die Zentrale die gemeldeten Kollegen resp. offenen Stellen gewissenhaft und zweckentsprechend vertheilen kann.

§ 9. Jedes Arbeitergesuch von Fabrikanten ist in das zu diesem Zweck den Ortsvereinen zugestellte Buch zu vermerken; es ist Name, Wohnung, Zahl der Arbeiter nach Art der Arbeit genau anzugeben.

§ 10. Alle Arbeitergesuche können auf Wunsch des betreffenden Fabrikanten im „Handschuhmacher“ bekannt gegeben werden, doch muss derselben der Schnitt- resp. Arbeitslohn beigefügt sein. Für jede Annonce sind alsdann ohne Ausnahme Mk. 1.— im Voraus zu entrichten, wofür ein Raum von 8 Zeilen beansprucht werden kann.

§ 11. Annoncen, welche den örtlichen Arbeitsnachweisstellen zugehen, sind mit dem Betrage dafür an die Zentralstelle zur weiteren Erledigung einzusenden; ist der Betrag nicht beigefügt, so unterbleibt die Bekanntgabe.

Der Zentralstelle direkt zugehende Annoncen können unter gleichen Bedingungen sogleich zur Veröffentlichung gelangen, sofern keine Bedenken gegen die Bekanntgabe vorliegen.

§ 12. Arbeitergesuche von Fabrikanten, deren Fabriken nach Beschluss einer Ortsvereinsversammlung zu meiden sind, dürfen vom Arbeitsnachweis nicht berücksichtigt werden. Jeder Zugereiste ist auf solche Verhältnisse und den am Ort üblichen Lohnsatz aufmerksam zu machen; Gesuche von diesen Fabriken sind im Buch extra zu be-

zeichnen und ist den Inhabern derselben mitzutheilen, dass sie vom Verband nicht berücksichtigt werden, etwa gezahlte Annoncengelder sind alsdann zurückzuerstatten.

§ 13. Alle Mitglieder, welche sich nach einem anderen Orte zu verändern wünschen, sind verpflichtet, sich vorher mit dem Vorstand des betreffenden Ortsvereins in Verbindung zu setzen. Das Nichtbeachten dieser Vorschrift kann den Verlust der Unterstützung nach sich ziehen.

14. Unregelmässigkeiten, ob von einem Mitgliede des örtlichen Arbeitsnachweises oder von einem anderen Mitgliede begangen, sind unverzüglich dem Verbandsvorstande mitzutheilen. Jedes Mitglied ist zur Beschwerde berechtigt.

64.

Deutsche Hutmacher (Gsch.).

1. Auszug aus dem Statut.

Angenommen in der Generalversammlung am 23. Juli 1892.

Erster Abschnitt.

Der Verein und seine Mitglieder.

I. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Unterstützungsverein deutscher Hutmacher hat zum Zweck die Vertretung der privaten, gewerblichen Interessen seiner Mitglieder und hat seinen Sitz in Altenburg, S.-A.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

a) Pflege des geselligen Verkehrs in den Mitgliedschaften durch Abhalten regelmässiger Mitgliederversammlungen;
b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen für Mitglieder;
c) Pflege der Berufsstatistik;
d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder in Folge ihrer Thätigkeit für den Unterstützungsverein gerathen, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung;
e) Gewährung von Subsistenzmitteln nach Massgabe der Verhälthältnisse
   1. an solche nach Abs. d im Rechtsstreit befindliche Mitglieder, welche mangels von Subsistenzmitteln gezwungen sind, abzureisen;
   2. an solche Mitglieder, welche auf Grund des Haftpflicht- und des Unfallversicherungsgesetzes einen Prozess angestrengt haben.

Ferner kann der Vorstand, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar:

1. reisenden, arbeitslosen, vorübergehend und dauernd arbeitsunfähigen Mitgliedern in Bedürftigkeitsfällen, sowie beim Ableben eines Mitgliedes einen Unterstützungsbeitrag zu den Beerdigungskosten;
2. verheiratheten Mitgliedern in dringenden Nothfällen, und
3. solchen Mitgliedern, welche wegen ihrer Thätigkeit für den Verein oder in Folge Aussperrung etc. arbeitslos werden.

Sämmtliche voraufgeführten Unterstützungen, insbesondere auch die Gewährung des Rechtsschutzes, sind freiwillige. Ein Rechtsanspruch auf dieselben steht keinem Mitglied zu.

II. Die Mitglieder des Vereins.

§ 2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft sind:

1. Jeder Hutmacher und Hutarbeiter ist zum Eintritt in den Verein berechtigt;
2. die Anmeldung zum Eintritt in den Verein hat bei dem Vereinsvorstand zu geschehen;
3. frühere Angehörigkeit zum Verein oder der selbstständige Betrieb eines Hutmachergeschäftes begründen keine Ausnahme zu Gunsten solcher Personen. Dieselben sind vielmehr lediglich als neu eintretende Mitglieder zu betrachten.

   Die Aufnahmemeldung, besonders die früher Ausgetretener oder Ausgeschlossener, ist im „Correspondent" zu veröffentlichen, ebenso die Namen Derjenigen, welche sich behufs Aufnahme an die Generalversammlung wenden.

§ 3. Das Eintrittsgeld hat der Aufgenommene beim Empfang des Quittungsbuches zu entrichten. Ratenzahlungen sind jedoch gestattet.

Beiträge sind vom Tage der Anmeldung ab zu zahlen, bei Nichtaufnahme erfolgt Zurückzahlung.

Mitglieder, welche mindestens vier volle Tage in einer Woche gearbeitet haben, sind zur Wochensteuer verpflichtet.

Im Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit sind die betr. Mitglieder von dem Vereinsbeitrage befreit. Ausgenommen hievon sind die Mitglieder, welchen im Erkrankungsfalle Unterstützung aus dem Verein gewährt wird.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. sich dem Statut des Vereins, sowie allen statutengemässen Beschlüssen der Generalversammlung bezw. des Vereinsvorstandes zu unterwerfen;
2. die von der Generalversammlung bezw. dem Vereinsvorstande je nach Bedarf festgesetzten Beiträge zu entrichten (§ 31).

§ 5. Jedes Vereinsmitglied hat das active und passive Wahl-

recht bei Vorstands- etc. Wahlen, sowie das directe bezw. indirecte Stimmrecht in den Vereinsversammlungen jeder Art.

§ 6. Jedes Vereinsmitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Statut und ein Legitimationsbuch mit Quittungsrubriken, letzteres als Ausweis über die geleisteten Beiträge und erhaltenen Unterstützungen. Es darf keinem Mitgliede, das seinen Pflichten gegen den Verein genügt hat, aus irgend einem Grunde vorenthalten werden.

Für eine im Legitimationsbuch über den Verbleib des Mitgliedes nicht nachgewiesene Zwischenzeit sind die auf die betr. Zeit entfallenden ordentlichen Beiträge nachzuzahlen.

§ 7. Der Austritt aus dem Verein ist zu jeder Zeit gestattet, der Ausscheidende ist jedoch verpflichtet, seinen Austritt aus dem Vereine dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

Zugleich hat er die Beiträge bis zum Tage des Austrittes zu entrichten und sein Legitimationsbuch zurückzusenden.

§ 8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn dasselbe den Bestimmungen des Statuts und den statutengemässen Anordnungen des Vereinsvorstandes nicht Folge leistete; ferner bei Veruntreuungen, Fälschungen und anderen Verbrechen und Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt.

Mitglieder, die wegen vorsätzlicher oder leichtsinniger Interessenverletzung des Vereines und Gewerbes ausgeschlossen wurden, sind von einer Wiederaufnahme ausgeschlossen.

Dem Ausgeschlossenen steht es frei, sich im Beschwerdewege an die Generalversammlung zu wenden.

Ausserdem wird als ausgeschlossen betrachtet:

a) wer mit seinen Beiträgen acht Wochen im Rückstand verblieben ist und der Zahlungsaufforderung des Vereinsvorstandes oder der Organe desselben nicht entspricht;
b) wer von der Hutmacherei abgeht, sofern er nicht um das Recht der weiteren Mitgliedschaft nachgesucht und dasselbe erhalten hat.

2. Anhang zum Statut.

Arbeitsnachweis.

§ 1. Zweck der Arbeitsnachweis-Bureaus ist, jedem Mitglied des Unterstützungsvereins Deutscher Hutmacher, wie auch den Mitgliedern anderer Hutmachervereine resp. Gesellschaften unentgeltlich Arbeit zu vermitteln, sofern sich dieselben im Rayon unseres Vereins aufhalten.

§ 2. Um diesen Zweck zu erreichen, ist vom Vereinsvorstande eine Centralstelle für den Arbeitsnachweis zu errichten.

In den Filialen hat der Vorsteher resp. Kassirer den Arbeitsnachweis zu führen und in Orten, wo mehrere Mitglieder arbeiten, haben dieselben einen Collegen mit der Arbeitsvermittelung zu betrauen.

§ 3. Arbeitergesuche, welche innerhalb drei Tagen von den örtlichen Arbeitsvermittlern nicht erledigt werden können, müssen der Centralstelle sofort angezeigt werden, desgleichen die als arbeitslos Gemeldeten. Die Arbeitsvermittler in Orten, wo keine Filiale existirt, haben die vorbezeichneten Meldungen an den Filialarbeitsnachweis zu machen. In jedem einzelnen Falle ist genau anzugeben, für welche Branchen Arbeiter gesucht werden und für welche Branchen sich Arbeitskräfte anbieten, damit die Centralstelle ihren Obliegenheiten zweckentsprechend und gewissenhaft nachkommen kann.

§ 4. Schriftliche Arbeitsgesuche von Mitgliedern und den im § 1 bezeichneten Hutmachern dürfen von den Arbeitsnachweisen nur berücksichtigt werden, wenn sich dieselben an Orten aufhalten, wo kein Arbeitsnachweisbureau besteht, dieselben sind aber nur an das Arbeitsnachweisbureau der Filiale zu richten, in deren Rayon der Arbeitsuchende sich aufhält. In Arbeit stehenden Mitgliedern kann nur Arbeit nachgewiesen werden, wenn Arbeitslose nicht vorhanden sind, die diese Stelle besetzen könnten. Arbeitsgesuche im „Correspondent" sind unzulässig und solche in anderen Zeitungen werden nicht berücksichtigt. Das Anfragen um Arbeit in Werkstellen und Fabriken ist nicht gestattet.

§ 5. Die Arbeitsvermittelung ist der Reihenfolge nach, einschliesslich der auf der Reise Befindlichen, natürlich unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und der Branchen, vorzunehmen.

§ 6. Die Centralstelle für den Arbeitsnachweis hat durch den „Correspondent" den örtlichen Arbeitsnachweisen die Arbeiter- und Arbeitsgesuche bekannt zu geben.

§ 7. Die Adressen der Arbeitsnachweis-Bureaus sind von Zeit zu Zeit den Mitgliedern im „Correspondent" bekannt zu geben; den Arbeitgebern in unserem Gewerbe sind diese Adressenverzeichnisse ebenfalls zur Kenntniss zu bringen und steht es in deren Belieben, entweder den Central- oder den örtlichen Arbeitsnachweis zu benutzen.

Arbeitslose Mitglieder dürfen nur vom Tage der Meldung bei den Arbeitsnachweisen der Filialen Unterstützung erhalten; solange diese Meldung nicht erfolgt ist, sind diese Mitglieder als in Arbeit stehend zu betrachten. Bei Umgehung der Arbeitsnachweise seitens der Mitglieder findet bei der nächsten Arbeitslosigkeit keine Unterstützung nach a und b des Reglements statt.

In Ausnahmefällen entscheidet über die Anwendung des Anhanges der Filial- in Gemeinschaft mit dem Centralvorstand.

3. Beschlüsse

des Vorstandes des Unterstützungsvereins deutscher Hutmacher **über Beiträge und zu gewährende Unterstützungen.**

Giltig vom 1. Oktober 1892 ab bis auf Weiteres.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Statut des Unterstützungsvereins deutscher Hutmacher in Betracht kommenden Unter-

stützungen freiwillige sind und dass dieselben nach Massgabe der Kassenverhältnisse in ihrer Art und Weise vom Vereinsvorstand festgestellt werden. Einstweilen sollen für dieselben folgende Bestimmungen in Betracht kommen.

1. Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr beträgt Mk. 6.30, 12.30, bezw. 9.30 und 15.30.

2. Beiträge.

Die Beiträge betragen 50 bezw. 80 Pf. oder 50 und 30 Pf. pro Woche.

3. Unterstützungen.

A. Reise-Unterstützung.

Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Vereinsvorstand nach dem jeweiligen Stand der Kasse.

Diese Unterstützung kann gewährt werden:

1. an Mitglieder, welche innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit, sowie an Hutarbeiter, welche bis zum 18. Lebensjahre dem Verein beitreten, sofern dieselben Mk. 12.30 Aufnahmegebühr bei ihrem Eintritt entrichtet haben;
2. an Mitglieder, welche an den Verein 26 Wochenbeiträge à 50 Pf. und Mk. 6.30 Aufnahmegebühr entrichtet haben;
3. an Mitglieder ausländischer Vereine, sofern diese unseren Mitgliedern Reise-Unterstützung verabreichen. (Mit dem österreichisch-ungarischen Verein ist ein besonderer Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen worden, darum ist dieser Passus, so lange der Vertrag besteht, auf die Mitglieder dieses Vereins nicht anzuwenden.)

a) Diese Unterstützung kann jedoch nur nach Verlauf von drei Monaten von einer Mitgliedschaft an ein und dasselbe Mitglied wieder gewährt werden. Wenn ein Mitglied im Rayon der Mitgliedschaft, die ihm die letzte Reise-Unterstützung gewährte, Arbeit erhält, kann demselben diese Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn 13 Wochen verflossen sind und die Entfernung des Arbeitsortes vom Sitz der Mitgliedschaft 3 Meilen beträgt.

Mitgliedern, welchen zur Reise nach einem Arbeitsort anstatt der Reise-Unterstützung Fahrgeld gewährt wird, kann die Reise-Unterstützung an ihrem früheren Arbeitsort (Filiale) oder den dazwischen liegenden Filialen ebenfalls erst nach Verlauf von 3 Monaten wieder verabfolgt werden.

b) Mitglieder, die in unserem und einem mit uns in Gegenseitigkeit stehenden Verein zusammen 39 Wochen lang Reise-Unterstützung erhielten, kann erst dann wieder Unterstützung gewährt werden, wenn sie 13 Wochen gearbeitet und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.

Arbeitsdauer unter 8 Wochen, Krankheit, sowie nachgewiesener arbeitsloser Aufenthalt, unterbrechen die laufende Unterstützungsdauer, d. h. bei Wiederantritt der Reise werden die früheren Reisetage mitgezählt.

Nach achtwöchentlicher Arbeit, d. h. wenn ein Mitglied 8 Wochen hintereinander gearbeitet und seine für diese Zeit fälligen Beiträge gezahlt hat, kann die Unterstützung von Neuem gewährt werden.

c) Den unter 1, 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern kann zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten vom Vereinsvorstand eine Unterstützung auch für den 2. Feiertag gewährt werden.

d) Mitglieder, welche sich zur Erlangung von Arbeit 2 Monate ununterbrochen auf der Reise befinden, können im Bedürftigkeitsfalle mit Kleidungsstücken unterstützt werden.

Vorschüsse dürfen nicht verabfolgt werden.

e) eine Unterstützung darf nicht gewährt werden:

1. wenn das Mitglied nachgewiesene Arbeit nicht angenommen hat; die Filialvorstände haben die Pflicht, in diesem Falle einen diesbezüglichen Vermerk im Mitgliedsbuch zu machen;
2. wenn ein Mitglied bei Annahme von Arbeit an einem anderen Ort die Reise vergütet bekommt;
3. wenn ein Mitglied am Tage der Abreise noch irgend welche Beiträge zur Vereinskasse schuldet;
4. bei Fälschung der Quittungen resp. des Legitimationsbuches;
5. bei Verheimlichung von auch nur tageweiser Arbeit.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, bei Entdeckung eines solchen Falles das Legitimationsbuch dem Mitglied abzunehmen und an den Vereinsvorstand zu senden, an welchen letzteren allenfallsige Reklamationen zu richten sind.

Die Entziehung der Reiseunterstützung bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise, event. sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Arbeitslosen-Unterstützung in Anwendung zu bringen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die richtige Quittirung der von ihm geleisteten Beiträge Sorge zu tragen, sowie sich überhaupt über die Zeit der Reise genügend auszuweisen, widrigenfalls jeder Ortsvorsteher berechtigt ist, keine Unterstützung zu gewähren, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist. Dasselbe gilt auch für Mitglieder ausländischer Vereine.

Solche zureisende Mitglieder, die im Auslande arbeiteten, ohne einem daselbst bestehenden gegenseitigen Verein angehört zu haben, sollen keine Reiseunterstützung erhalten.

Tritt ein Mitglied in Arbeit am Filialort, so ist es verpflichtet, binnen 2 Tagen dem betreffenden Vorsteher davon Anzeige zu machen; ausserhalb des Filialortes ist der Arbeitsantritt innerhalb 7 Tagen dem betreffenden Vorsteher zu melden.

Jedes Vergehen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen ist vom Ortsvorsteher in das Legitimationsbuch einzutragen.

Im Verlustfalle hat der Reisende sich auf eigene Kosten ein

Duplikat von dem Aussteller der abhanden gekommenen Legimitation ausfertigen zu lassen.

B. Arbeitslosen-Unterstützung.

Diese Unterstützung kann einem arbeitslosen Mitglied, welches 156 Wochenbeiträge entrichtete, 13 Wochen lang innerhalb eines Jahres, vom Tage der ersten Unterstützung an gerechnet, in der Höhe von 9 Mk. pro Woche gewährt werden.

Durch Massregelung arbeitslos gewordenen Mitgliedern, welche vorstehende Bedingungen erfüllt haben, kann pro Woche 12 Mk. Unterstützung gewährt werden.

Ob ein Mitglied gemassregelt wurde, entscheidet der Filialvorstand unter Hinzuziehung von mit der Angelegenheit bekannten Mitgliedern.

Hat ein Mitglied innerhalb eines Jahres 13 Wochen Unterstützung erhalten, so muss es im neuen Jahre erst 13 Wochenbeiträge geleistet haben, bevor ihm wieder Unterstützung gewährt werden kann. Jedoch behält sich der Vereinsvorstand das Recht vor, in ausserordentlichen Fällen die Unterstützungsdauer zu verlängern.

Bei Arbeitslosigkeit bis zu 7 Tagen darf keine Unterstützung gewährt werden, jedoch kann bei längerer Arbeitslosigkeit für die ersten 7 Tage Unterstützung mit gewährt werden.

Arbeitslose Mitglieder, welche nur tageweise Beschäftigung haben, dürfen, wenn ihr Verdienst die Höhe der wöchentlichen Unterstützung erreicht, keine Unterstützung erhalten. Erreicht der Verdienst nachweislich die wöchentliche Unterstützung nicht, so kann der Fehlbetrag von der Kasse darauf bezahlt werden.

Wurde einem Mitglied 3 Jahre hintereinander diese Unterstützung gewährt, so darf demselben innerhalb der nächsten 3 Jahre keine Unterstützung gewährt werden.

Die Arbeitslosen-Unterstützung wird nur an dem Ort ausbezahlt, wo das Mitglied arbeitslos wurde.

An Mitglieder, welche gezwungen sind, nach einem andern, wenigstens 2 Meilen entfernten Ort zu verziehen, können für dieselben und ihre Angehörigen Umzugskosten bis zur Höhe von 50 Mk. und Fahrgeld 4. Klasse, oder wo es dieselbe nicht giebt, 3. Klasse gewährt werden.

Freiwillig Umziehenden können Umzugskosten bis zur Höhe von 25 Mk. und volles Fahrgeld ebenfalls gewährt werden. Der Volksschule entwachsene Kinder zählen nicht mit.

Umzugskosten können in einem Jahre nur einmal gewährt werden. Wer drei Jahre hintereinander freiwillig umgezogen ist, dem können für die nächsten drei Jahre keine Umzugskosten verabfolgt werden. Ausgenommen sind in beiden Fällen diejenigen, welche umziehen müssen.

Mitglieder, welchen Umzugskosten nebst Fahrt seitens des Arbeitgebers vergütet werden, können diese Unterstützung nicht erhalten.

In ausserordentlichen Fällen kann der Vereinsvorstand auch ausserhalb des Vereinsrayons diese Unterstützung gewähren.

In Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand auch an solche Mitglieder Umzugskosten gewähren, welche noch nicht 156 Wochenbeiträge geleistet haben.

Der Filialvorstand hat darüber zu wachen, dass der Umzug auf die billigste und zweckmässigste Weise bewerkstelligt wird.

Die Filialvorstände zahlen das Fahrgeld in der Regel sofort aus und die entfallenen Umzugskosten bei Eingang der Rechnung.

An Angehörige eines Mitgliedes, das gezwungen ist, seinen Wohnort behufs Arbeitsantritt zu wechseln, kann 14 Tage lang eine Unterstützung von 5 Mk. pro Woche gewährt werden.

Umzugskosten können nur innerhalb dreier Monate, vom Tage des Umzugs an gerechnet, entschädigt werden.

An Mitglieder ausserdeutscher Gesellschaften können diese Unterstützungen gewährt werden, wenn sie 156 volle Beiträge (Wochen gearbeitet) an unseren Verein zahlten.

Bei eintretender Arbeitslosigkeit ist jedes Mitglied, welches um Unterstützung nachsucht, verpflichtet, dem Vorsteher seiner Mitgliedschaft sofort Anzeige zu erstatten und ihm etwa zugewiesene Hutmacherarbeit anzunehmen, falls es dazu befähigt ist, auch wenn sich dieselbe nicht an seinem Arbeitsort befindet. Die Entscheidung, ob ein Mitglied in der Lage ist, abreisen zu können, steht dem Vorstand zu.

Mitgliedern, welche zu einem anderen Berufe übergehen und darin arbeitlos werden, kann gleichfalls eine Unterstützung gewährt werden, sie sind jedoch auch verpflichtet, angebotene Hutmacherarbeit anzunehmen.

Bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit, Niederlegung der Arbeit ohne triftigen Grund, bei Nichtannahme angebotener Arbeit, bei Umgehung des Arbeitsnachweises, sowie bei Verletzung vorstehender Bestimmungen darf keine Unterstützung gewährt werden, ebenso bei Verschweigung auch nur tageweiser Beschäftigung. Bei Entziehung der Unterstützung ist event. auch nach den Bestimmungen des Anhanges zum Arbeitsnachweis-Reglement zu handeln.

In Fällen von Lohndifferenzen muss jedesmal, wo es die Umstände erfordern, die Entscheidung der betr. Mitgliedschaft, event. des Vorstandes derselben, sowie die Zustimmung des Vereinsvorstandes eingeholt werden.

Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Vorstandes der Mitgliedschaft nicht wechseln.

Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied arbeitsunfähig wird, soll für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit keine Unterstützung gewährt werden.

Ueber gewährte Unterstützung hat der Empfänger zu quittiren. Mitglieder, welche ausserhalb des Mitgliedschaftssitzes sich befinden, erhalten die Unterstützung auf Kosten der Kasse zugesandt.

Sämmtliche gewährte Unterstützungen sind im Quittungsbuch (Mitgliedsbuch) zu vermerken.

65.

Verein deutscher Cigarren-Sortirer (Gsch.).

Auszug aus den Statuten.

I. Name und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Verein deutscher Cigarren-Sortirer". Der Zweck des Vereins ist:

a) die Gewährung von Geschenken an arbeitslose und reisende Mitglieder;
b) Arbeitsnachweis;
c) Aufnahme einer jährlichen Statistik behufs Feststellung der Beiträge.

II. Aufnahme-Bestimmungen.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder männliche oder weibliche Cigarren-Sortirer werden, gegen dessen Befähigung oder Moralität von den Vereinsmitgliedern keine begründenden Einwendungen erhoben werden.

§ 3. Als begründete Einwendung ist zu betrachten der durch eine Majorität von Zeugen erbrachte Beweis, dass der resp. die Betreffende wiederholt wegen schlechter Arbeit oder unmoralischen Betragens entlassen ist.

§ 4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt provisorisch durch den Vorstand des Vereins. Derselbe ist verpflichtet, die Namen der Neuaufzunehmenden den Mitgliedern bekannt zu machen; erfolgt innerhalb 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung kein Widerspruch, so sind die Betreffenden definitiv als Mitglieder aufgenommen. Den durch den Vorstand von der Aufnahme Zurückgewiesenen steht der Rekurs an den Ausschuss zu.

Wird die Aufnahme verweigert, so ist das Eintrittsgeld sowie der eingezahlte Beitrag zurückzuerstatten.

§ 5. Jedes neueintretende Mitglied muss folgende Erklärung unterzeichnen: „Hiermit bekenne ich, dass mir die Statuten des Vereins deutscher Cigarren-Sortirer bei meinem Eintritt in denselben bekannt waren, dass ich keinerlei Verfügungsrecht über das Vermögen des Vereins habe, als nur allein dasjenige, welches mir laut den Statuten desselben zusteht, und dass ich die Statuten und Beschlüsse des Vereins als rechtsverbindlich für mich anerkenne."

§ 6. Das Eintrittsgeld beträgt Mk. 2.

Wer mit Resten von der Mitgliederliste gestrichen ist, hat bei Wiederaufnahme, ausser dem Eintrittsgelde, seinen vollen Rückstand zu entrichten.

§ 7. Dem neu aufgenommenen Mitgliede wird durch den Bevollmächtigten ein Exemplar der Statuten, sowie ein Mitgliedsbuch unentgeltlich eingehändigt.

§ 8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seiner Aufnahme dem Bevollmächtigten seine Wohnung anzuzeigen und hat dies später bei etwaiger Wohnungsveränderung ebenfalls zu thun. Wer dies versäumt, hat alle Folgen, welche aus dieser Nachlässigkeit entstehen, zu tragen.

III. Verlust des Mitgliedsrechtes.

§ 9. Sein Mitgliedsrecht verliert:

a) wer betrügerisch in irgend einem Amte das Vereinsvermögen schädigt;

b) wer den Verein zu Zwecken irgend einer politischen oder religiösen Partei zu benutzen oder in den Versammlungen, Vorstandssitzungen etc. für irgend eine politische oder religiöse Partei Propaganda zu machen sucht;

c) wer mit seinen Beiträgen länger als sechs Wochen im Rückstande ist; jedoch kann ein Mitglied um Stundung nachsuchen, welche aber nur bis zu zehn Wochen bewilligt werden darf;

d) wer auf Grund falscher Angaben empfangene Geschenke nicht binnen einer vom Vorstand festzusetzenden Frist zurückerstattet;

e) wer dreimal hintereinander wegen nachweislich schlechter Arbeit oder unmoralischen Betragens entlassen ist;

f) wer ein entehrendes Verbrechen begangen hat.

§ 10. Auf Verlust des Mitgliedsrechtes oder anderweitige Strafe kann erkannt werden:

wenn ein Mitglied den Bestimmungen dieser Statuten, sowie den Beschlüssen des Vereins, des Vorstandes oder des Ausschusses nicht in jeder Beziehung nachkommt.

§ 11. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, doch steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an den Ausschuss sowie an die nächste Generalversammlung zu.

Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und muss, wenn sie an die Generalversammlung gehen soll, vier Wochen vor Zusammentritt derselben beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12. Die Namen wegen besonderer Ursache ausgeschlossener Mitglieder sind in den vierteljährlichen Rechenschaftsberichten des Vorstandes zu veröffentlichen.

§ 13. Wünscht ein wegen der unter § 9 a, b und d angeführten Ursachen Ausgeschlossener wieder aufgenommen zu werden, so ist der Vorstand berechtigt, in solchem Falle eine Prüfungszeit oder anderweitige Strafe für den Betreffenden festzusetzen, doch kann die Wiederaufnahme nur erfolgen, wenn in den Fällen a und d vollständiger Ersatz geleistet worden ist. Ein wegen der unter a und d angeführten

Fälle Ausgeschlossener darf jedoch künftig nie ein Amt in oder für den Verein bekleiden, bei welchem es sich um die Verwaltung von Vereinsgeldern handelt.

§ 14. In Fällen, wo § 9, a und d dem Ausschluss zu Grunde liegt, hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass das betreffende Mitglied gerichtlich wegen Betrugs belangt wird.

§ 15. Mitglieder, welche freiwillig austreten oder in Folge der Wirkung dieser Statuten ihrer Mitgliedsrechte verlustig gehen, verlieren alle Ansprüche irgend einer Art.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 16. Jedes Mitglied hat:

a) das aktive und passive Wahlrecht zu allen Aemtern des Vereins, vorbehaltlich der unter § 13 gemachten Ausnahmen;
b) das direkte bezw. indirekte Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten;
c) das Recht des gleichen Anspruches an das Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins.

§ 17. Jedes Mitglied hat pränumerando einen wöchentlichen Beitrag von 25 Pfg. für den Verein zu zahlen. Die erfolgte Zahlung wird durch Aushändigung von Quittungsmarken, welche vom Bevollmächtigten durch Abstempelung zu entwerthen sind, beglaubigt.

§ 18. Wird ein Mitglied, welches ein Jahr dem Vereine angehörte, zum aktiven Militärdienst herangezogen, so hört für die Dauer desselben die Verpflichtung zur Beitragsleistung auf und tritt der Betreffende, wenn er sich innerhalb vierzehn Tage nach seiner Entlassung beim Vorstande meldet, in alle Mitgliedsrechte wieder ein. Wer kein volles Jahr vor seiner Einberufung zum Militär Vereinsangehöriger war, wird unter derselben Bedingung, unentgeltlich als neues Mitglied aufgenommen.

§ 19. Arbeitslose und reisende Mitglieder haben die wöchentlichen Beiträge fortzuentrichten, bei eintretender Krankheit, welche Arbeitseinstellung zur Folge hat, ist ein Mitglied von Zahlung der Beiträge befreit.

V. Kassenverhältnisse.

§ 20. Aus den einkommenden Geldern werden zwei Fonds gebildet und zwar:

a) der Verwaltungsfond;
b) der Hülfsfond.

§ 21. 20 Prozent von den wöchentlichen Beiträgen fliessen der Verwaltung zu, die anderen 80 Prozent sowie die Eintrittsgelder bilden den Hülfsfond. Etwaige Strafgelder von Mitgliedern fliessen in den Verwaltungsfond.

§ 22. Der Kassenbestand des Vereins ist vom Geschäftsführer bei einer durch den Vorstand zu bestimmenden Bank auf den Namen des Vereins zu belegen, der im Besitz des Geschäftsführers befindliche Baarbestand darf Mk. 300 nicht übersteigen. Bezüglich Kündigungen und Erhebungen von Geldern bei der Bank müssen mit derselben

solche Abmachungen getroffen werden, dass dieselben nur durch Unterschrift des Schriftführers, des Vorsitzenden und des ersten Rechnungsführers möglich sind. Zur Kündigung und Hebung von Geldern ist ein Beschluss der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 23. Die Bevollmächtigten einer jeden Zahlstelle haben nach Ablauf eines jeden Quartals binnen vierzehn Tagen unter Hinzuziehung der Revisoren eine Kassenrechnung aufzumachen. Der Vorstand bestimmt, welche Gelder in den Zahlstellen zur Führung der Tageskasse verbleiben. Sämmtliche übrigen Gelder sind mittelst Posteinzahlung an den Geschäftsführer binnen weiteren acht Tagen abzusenden, gleichzeitig hiermit muss die Einsendung der von den Bevollmächtigten und Revisoren eigenhändig unterzeichneten Quartalsabrechnung erfolgen.

§ 24. Die sich ansammelnden Gelder einer jeden Zahlstelle sind, soweit sie nicht zur Führung der Tageskasse nöthig, bis zum Schlusse des Quartals bei einer Sparkasse oder sichern Bank, wo sofortige Erhebung möglich ist, zu deponiren. Das Sparkassenbuch oder die Depotbescheinigung ist so auszustellen oder so aufzubewahren, dass die Gelder nur mit Wissen und Willen aller Bevollmächtigten und Revisoren erhoben werden können.

§ 25. Die Bevollmächtigten und Revisoren irgend einer Zahlstelle sind persönlich und solidarisch haftbar für die am Orte vorhandenen Vereinsgelder und bleiben dieses auch noch nach vollzogener Auflösung.

Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung einer einzelnen Zahlstelle an keinem Orte unter die noch berechtigten Mitglieder vertheilt werden, sondern muss nach geschehener Auflösung mit den übrigen Vereinsutensilien sofort an den Vorstand eingesandt werden. Jede Vertheilung und Aneignung des Vereinsvermögens in einzelnen Zahlstellen oder unter einzelne Mitglieder ist als eine strafbare Schädigung des Eigenthums des Vereins zu betrachten und demgemäss gerichtlich zu verfolgen.

Jedes einzelne ehemalige Mitglied, welches entgegen diesen Bestimmungen sich einen Antheil des Vereinsvermögens auszahlen lässt, soll gerichtlich hierfür zur Verantwortung gezogen werden.

VI. Die Fonds.

A. Der Verwaltungsfond.

§ 26. Aus demselben werden bestritten:

a) die Verwaltungskosten des Vorstandes und der Zahlstellen;
b) die Kosten für Verbreitung des Vereins nach innen und aussen;
c) ein Theil der Reise- und Tagegelder für die Delegirten zur Generalversammlung;
d) die Kosten für Anschaffung der Statuten, Mitglieds- und Quittungsbücher und sonstiger Vereinsutensilien.

B. Der Hülfsfond.

§ 27. Aus demselben werden Geschenke an arbeitslose und reisende Mitglieder verabfolgt. Der Hülfsfond soll dauernd auf der Höhe von Mk. 10 pro Mitglied erhalten werden, sinkt derselbe unter diese Höhe, so soll der Vorstand den Mitgliedern sofort einen Antrag auf Beitragserhöhung zugehen lassen.

VII. Bestimmungen über Auszahlung an Geschenken.

A. Das Reisegeschenk.

§ 28. In Fällen, wo, durch besondere Ereignisse oder sonstige Verhältnisse bedingt, an einem Orte überschüssige Arbeitskräfte vorhanden sind, hat der Vorstand das Recht, dieselben nach solchen Plätzen zu schicken, an denen sich Vakanzen befinden.

Der Aufforderung, abzureisen, haben unverheiratete Mitglieder binnen drei Tagen, verheiratete innerhalb höchstens vierzehn Tagen nachzukommen.

Sollte es einem Mitgliede infolge besonderer Verhältnisse unmöglich sein, innerhalb der angegebenen Frist oder überhaupt abzureisen, so hat dasselbe dem Bevollmächtigten hiervon Meldung zu machen. Dieser hat die Angelegenheit zu untersuchen und das Ergebniss dem Vorstande zu übermitteln. Letzterem liegt es dann ob, zu entscheiden, ob die Gründe für die Weigerung hinlänglich sind oder nicht. Unmotivirte Weigerung zieht bei ledigen Mitgliedern den sofortigen Verlust des Geschenkes bei Arbeitslosigkeit nach sich. Verheiratete, welche die Abreise verweigern, können nur drei Monate lang Geschenke erhalten. Sollte sich aber eine Vakanz im Umkreise von zehn Kilometern Entfernung, von seinem Wohnsitze aus gerechnet, finden, so hat das betreffende Mitglied die Arbeit sofort anzutreten, widrigenfalls sofortiger Verlust der Geschenke eintritt.

§ 29. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedern, welche aus berechtigten Gründen ihre Stellung zu verlassen wünschen, andere Plätze anzuweisen, doch darf dies nur geschehen, wenn Vakanzen über die Zahl der arbeitslosen Mitglieder vorhanden sind.

§ 30. Mitglieder, welche dem Vereine sechs Monate angehört haben und auf Veranlassung des Vorstandes eine Reise behufs Antritt einer anderen Stellung unternehmen, erhalten vom Verein ein Reisegeschenk in der Höhe von 4 Pfg. pro Kilometer. Das Reisegeschenk wird von dem Bevollmächtigten an dem Orte, von welchem das Mitglied seine Reise antritt, ausbezahlt; die Auszahlung eines Geschenkes darf jedoch nur auf Grund eines vom Geschäftsführer des Vereins ausgestellten Reverses geschehen, auf welchem die einzuschlagende Reiseroute und die Höhe des zu verabfolgenden Geschenkes genau angegeben ist. Als Massstab der zu berechnenden Zahl der Kilometer gilt die Länge der Eisenbahnstrecke zwischen zwei Ortschaften. Bevollmächtigte, die, ohne einen Revers vom Geschäftsführer erhalten zu

haben, ein Reisegeschenk auszahlen, sind für das unrechtmässig verausgabte Geld dem Vorstande ersatzpflichtig.

§ 31. Der Anspruch auf das Reisegeschenk erlischt in folgenden Fällen:

a) wenn der Reisende sich weigert, eine ihm durch den Verein angebotene Stelle als Sortirer anzunehmen, ohne dass der Vorstand die Ablehnungsgründe anerkennt;
b) wenn der Reisende betrügerische Handlungen zur Erzielung von Reisegeschenken vorgenommen;
c) wenn das Mitglied während der Reise gehabte Beschäftigung als Sortirer verhehlt;
d) wenn der Betreffende mit seinen Beiträgen über die statutengemässe Frist im Rückstande ist;
e) wenn ein Mitglied ohne vorher beim Vorstand eingeholte Erlaubniss seine Reise antritt. Jedes Vergehen gegen die Absätze a, b, c und e dieses Paragraphen ist vom Bevollmächtigten in das Quittungsbuch des Reisenden einzutragen und dasselbe dem Geschäftsführer des Vereins einzusenden.

§ 32. Zugereiste haben sich binnen 24 Stunden und bevor sie in Arbeit treten, beim Bevollmächtigten zu melden. Im Unterlassungsfalle tritt eine Strafe von Mk. 2 ein, welche in einer vom Bevollmächtigten festgesetzten Frist zu entrichten ist.

§ 33. In jeder Zahlstelle ist ein Fremdenbuch zu halten, worin vom Bevollmächtigten Namen, Geburtsort und Geburtsjahr der Reisenden, Datum der Ankunft und des Abganges, Ausstellungsort und Nummer des Quittungsbuches, sowie die Summe der ausbezahlten Geschenke zu verzeichnen ist.

B. Geschenke in Fällen von Arbeitslosigkeit.

§ 34. Jedem arbeitslosen Mitgliede, welches mindestens sechs Monate dem Vereine angehört, kann vom Vorstande im Falle der Arbeitslosigkeit ein Geschenk von Mk. 6 pro Woche bewilligt werden. Jede Woche wird zu sechs Arbeitstagen (mithin ausschliesslich der Sonntage, jedoch einschliesslich der sonstigen Feiertage) berechnet.

In besonderen Fällen können Vorstand und Ausschuss gemeinsam Geschenke bis zu einem Höchstbetrag von Mk. 9 pro Woche bewilligen.

Cigarren-Sortirern, die in ihren Berufsfähigkeiten noch einer grösseren Vervollkommnung bedürfen, kann der Vorstand auf Antrag der Mitglieder am Orte die vorgeschriebene Wartezeit auf Geschenke in Fällen von Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr verlängern.

§ 35. Ueber die Auszahlung von Geschenken gelten ferner folgende Bestimmungen:

a) Ein Mitglied welches wegen schlechter Arbeit, unmoralischen Betragens oder sonstigen eigenen Verschuldens seine Arbeit verlor, hat keinen Anspruch auf Geschenke, es stelle sich denn heraus, dass dieser Entlassungsgrund nicht gerechtfertigt ist.

b) Ein Mitglied, welches innerhalb drei Tage wieder Arbeit erhält, hat keinen Anspruch auf Geschenke für diese drei Tage; ist ersteres nicht der Fall, so wird demselben auch für die ersten drei Tage seiner Arbeitslosigkeit das Geschenk ausbezahlt. Die Auszahlung von Geschenken findet am Schlusse jeder Woche statt.

c) Für jeden regulären ortsüblichen Arbeitstag, an welchem ein Arbeitsloser — wenn auch in einem anderen Gewerbe — arbeitet, wird ihm das Geschenk entzogen; sollte der Verdienst des betreffenden Arbeitslosen die Höhe von Mk. 10 erreichen, so wird demselben für die betreffende Woche kein Geschenk ausbezahlt.

d) Die Verheimlichung stattgehabter, wenn auch nur tageweiser Beschäftigung während der Dauer der angemeldeten Arbeitslosigkeit zieht den Verlust des Geschenkes während derselben nach sich.

e) Schlägt ein Arbeitsloser ihm durch den Verein, wenn auch nur für einen Tag, angebotene Arbeit als Sortirer aus, so ist er für zwei Tage zu keinem Geschenk berechtigt, schlägt derselbe eine ihm angebotene feste Stelle als Sortirer aus, so ist ihm für die Dauer von zwei Wochen das Geschenk zu entziehen; doch soll diese Bestimmung so zu verstehen sein, dass kein Mitglied verpflichtet ist, Arbeit für einen geringeren als den ortsüblichen Preis anzunehmen; die Höhe desselben ist von den Mitgliedern am Orte festzusetzen. Sollten andere persönliche Gründe den Arbeitslosen abhalten, eine Stelle anzunehmen, so hat er dieselben dem Bevollmächtigten mitzutheilen, der darüber entscheidet, ob sie hinreichend sind oder nicht.

f) Alle arbeitslosen Mitglieder haben täglich ihre Namen in ein vom Bevollmächtigten zu führendes Buch einzutragen; wer dies versäumt, gilt für den betreffenden Tag als arbeitend und wird ihm für denselben kein Geschenk verabfolgt. — Die Zeit der Eintragung hat der Bevollmächtigte zu bestimmen.

g) An Mitglieder, welche ihre Arbeit aus irgend einem anderen Grunde, als Nichtauszahlung des Lohnes, freiwillig verlassen, werden nur dann Geschenke bewilligt, wenn die Mitglieder am Orte dieses beantragen und der Vorstand so beschliesst. — Lohnreduktionen, sowie ungebührliche Zumuthungen seitens eines Arbeitgebers berechtigen in erster Linie zum Aufgeben der Arbeit.

§ 36. Mitgliedern, welche infolge vorstehender Bestimmungen keine Geschenke vom Vorstande bewilligt werden, steht das Recht der Berufung an den Ausschuss zu.

§ 37. Ein arbeitsloses Mitglied kann während eines Jahres bis zu Mk. 120 an Geschenken bewilligt erhalten, sobald die Summe aus.

bezahlt ist, hört jeglicher Anspruch auf und beginnt erst mit Anfang des nächsten Jahres wieder.

§ 38. Einem arbeitslosen Mitgliede, welches während seiner Arbeitslosigkeit durch Krankheit erwerbsunfähig wird, werden während der Dauer der letzteren keine Geschenke ausbezahlt.

§ 39. Wer Geschenke erhält, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Vorstandes nicht wechseln.

§ 40. Bei Eintritt von Krisen können Vorstand und Ausschuss gemeinsam die Höhe der Geschenke verändern. Im Falle Vorstand und Ausschuss eine Ermässigung oder den gänzlichen Wegfall der Geschenke für nothwendig erachten, haben dieselben ihre diesbezüglichen Anträge den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

IX. Arbeitsnachweis.

§ 64. Der erste Bevollmächtigte[1]) soll alle an ihn gemeldeten Vakanzen der Reihe nach in ein Buch eintragen, ebenso die Namen der sich bei ihm meldenden arbeitslosen Mitglieder. Seine Pflicht soll es sein, sobald ihm Vakanzen gemeldet werden, arbeitslose Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Arbeitslosenliste sofort davon in Kenntniss zu setzen.

§ 65. In geeigneten Fällen kann der erste Bevollmächtigte bei der Vergebung von Vakanzen nach eigenem Ermessen handeln; die Gründe hierfür ist derselbe verpflichtet, auf Wunsch des zurückgesetzten Arbeitslosen, den übrigen Bevollmächtigten und den Revisoren mitzutheilen, welchen gemeinsam die Prüfung der Stichhaltigkeit der angegebenen Gründe obliegt und die von dem Resultat ihrer Untersuchung das beschwerdeführende Mitglied in Kenntniss zu setzen haben.

§ 66. Jedes Mitglied, welches von einer Vakanz in einer Fabrik unterrichtet ist, soll den ersten Bevollmächtigten sofort davon benachrichtigen. Wer Vakanzen, die zu seiner Kenntniss gelangen, nicht anmeldet, hat hierfür eine Entschädigung an die Kasse zu zahlen, deren Höhe von den Bevollmächtigten und Revisoren festzusetzen ist, jedoch nicht über Mk. 3 bemessen sein darf.

§ 67. Das Arbeitsuchen auf Fabriken soll den Mitgliedern des Vereins nicht gestattet sein, ausgenommen auf solchen Fabriken, mit denen keine Verbindungen bestehen; ohne vorherige Rücksprache mit dem ersten Bevollmächtigten ist auch letzteres nicht zulässig und darf kein Mitglied eine ihm angebotene Stelle annehmen. Mitglieder, welche gegen diesen Paragraphen verstossen, haben Mk. 1 Strafe zu entrichten.

§ 68. Jeder Arbeitslose ist verpflichtet, die nothwendigen Meldungen bezüglich der Arbeitsvermittelung in einer vom Bevollmächtigten zu bestimmenden Frist zu machen; wer in der festgesetzten Zeit ohne triftige Gründe die Anzeige nicht gemacht hat, verfällt in Mk. 1 Strafe.

---

[1]) Der Vorstand ernennt für jede Zahlstelle 3 Bevollmächtigte.

§ 69. Arbeitslose Mitglieder, welche keine feste Arbeit erhalten, sondern nur zur Aushülfe beschäftigt werden, sollen nach Beendigung ihrer Arbeit wieder ihre vorherige Nummer in der Arbeitslosenliste erhalten.

Als feste Arbeit soll eine Arbeit betrachtet werden, wenn dieselbe länger als zwei Wochen anhält; wer zum zweiten Male aushülfsweise volle zwei Wochen Arbeit erhalten hat, soll wieder als Letzter in die Liste eingetragen werden.

Für Mitglieder, die infolge eigenen Verschuldens kürzere Zeit als zwei Wochen in einer Fabrik beschäftigt wurden, gelten die angeführten Bestimmungen jedoch nicht, dieselben sind wieder als Letzte in die Liste einzutragen.

§ 70. Von sämmtlichen Anmeldungen arbeitsloser Mitglieder ist dem Geschäftsführer des Vereins durch den ersten Bevollmächtigten sofort Mittheilung zu machen.

Die Namen und Adressen, als auch das Alter der arbeitslosen Kollegen sind genau anzugeben; ebenso ist darüber Auskunft zu ertheilen, ob dieselben ledig oder verheiratet sind, ob dieselben besondere Gründe haben, welche es für sie wünschenswerth erscheinen lassen, am Orte selbst oder in der Umgegend wieder in Arbeit zu treten, ob für die allernächste Zeit Aussicht vorhanden ist, dass die am Orte vorhandenen Arbeitslosen daselbst wieder Arbeit erhalten können u. a. m.

Sobald an einem Orte Vakanzen eintreten, die nicht durch Arbeitslose am Ort besetzt werden können, hat der erste Bevollmächtigte den Geschäftsführer hiervon in Kenntniss zu setzen.

§ 71. Der Geschäftsführer hat sämmtliche Meldungen von Arbeitslosigkeit als auch einlaufenden Vakanzen in ein Buch einzutragen; bei Arbeitsvermittelungen hat derselbe die persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Sortirer, ebenso diejenigen der Fabrikanten, thunlichst zu berücksichtigen.

Ueber Berichte von Kollegen, über besonders ungünstige Preis- und Arbeitsverhältnisse in einzelnen Fabriken, als auch über Beschwerden von Fabrikanten gegen Mitglieder des Vereins soll der Geschäftsführer eine unparteiische Untersuchung einleiten und dem Vorstand hierüber Bericht erstatten. Der Vorstand hat, sofern ein Vergehen gegen das Statut von Mitgliedern vorliegt, das Weitere zu veranlassen; auch kann derselbe beschliessen, dass begründete Beschwerden gegen Fabrikanten in das Arbeitsvermittelungsbuch des Geschäftsführers eingetragen werden, um bei künftigen Sortirer-Gesuchen derselben über die Arbeitsverhältnisse in deren Fabriken genau unterrichtet zu sein.

§ 72. Sobald ein Arbeitsloser wieder in Arbeit getreten, ist dem Geschäftsführer durch den Bevollmächtigten hiervon Meldung zu machen. Sämmtliche Korrespondenzen des Geschäftsführers, Arbeitsvermittelung betreffend, sind sofort zu beantworten. Um zu verhindern, dass angemeldete Vakanzen durch längeres Zögern dem Verein verloren gehen,

haben die arbeitslosen Kollegen sich sofort zu erklären, ob dieselben die ihnen nachgewiesene Arbeit annehmen wollen oder nicht und ist der Geschäftsführer noch an demselben Tage zu unterrichten, im Weigerungsfalle hat der Bevollmächtigte die Gründe der Weigerung anzuführen.

§ 73. Dem Vorstande steht die Befugniss zu, Verstösse der Bevollmächtigten gegen die Bestimmungen über den Arbeitsnachweis, berechtigte Beschwerden von Sortirern gegen Fabrikanten, als auch umgekehrt solche von Fabrikanten gegen Mitglieder des Vereins in den vierteljährlichen Berichten zur Kenntniss der Mitglieder zu bringen.

X. Statistik.

§ 74. Zwecks Ermittelung zuverlässiger Resultate der statistischen Erhebungen werden den Mitgliedern Bücher zugestellt, in welchen dieselben die vorgeschriebenen Eintragungen auf's Gewissenhafteste zu machen verpflichtet sind.

Bei Mitgliedern, die es unterlassen haben, die regelmässigen Eintragungen in ihrem Buche zu machen, findet § 10 des Statuts Anwendung.

§ 75. Jedes Mitglied hat sein Buch sorgfältig aufzubewahren und darauf zu achten, dass dasselbe nicht verloren geht. Mitglieder, die ihr Buch verlieren, haben sich ein neues ausstellen zu lassen und müssen dafür Mk. 1 an die Kasse entrichten.

Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist das Buch, weil Vereinseigenthum, an den Bevollmächtigten zurück zu liefern.

§ 76. Die Aufstellung der einzelnen Fragen, über welche Auskunft zu ertheilen ist, ist Sache des Vorstandes; die Bevollmächtigten sind verpflichtet, den beiden statistischen Sekretären jede von denselben gewünschte Hülfeleistung und Aufklärung über die Statistik betreffende Fragen zu ertheilen.

§ 77. Der dritte Bevollmächtigte hat am Schluss des Jahres die statistischen Bücher von den Mitgliedern einzufordern, dieselben zu prüfen und einen Gesammtbericht hierüber in kürzester Frist auszuarbeiten; die übrigen Bevollmächtigten sind verpflichtet, demselben bei seinen Arbeiten behülflich zu sein.

Die sämmtlichen Bücher, sowie der Bericht sind dann, mit den nöthigen Erläuterungen versehen, an den Geschäftsführer des Vereins einzusenden.

§ 78. Diejenigen Personen, welche in ihrer amtlichen Eigenschaft Einsicht von den Büchern der Mitglieder zu nehmen genöthigt sind, dürfen unter keinen Umständen irgend welche Mittheilungen an andere Mitglieder oder fremde Personen über die ihnen anvertrauten Berichte der einzelnen Mitglieder machen, sondern haben dieselben als strengstes Geheimniss zu bewahren. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung kann mit Ausschluss bestraft werden.

XIII. Kartellverträge.

§ 94. Der Vorstand hat das Recht, mit solchen Cigarren-Sortirer-Vereinen, welche gleichen Tendenzen wie der Verein deutscher Cigarren-Sortirer folgen und gleichen Beitrag sowie Geschenke zahlen, sich jedoch Umstände halber dem genannten Verein nicht anschliessen können, auf Gegenseitigkeit gegründete Kartellverträge abzuschliessen.

§ 95. Derartige Verträge müssen unter anderen folgende Bestimmungen enthalten:

a) Berechtigte Mitglieder eines Vereins, die sich bei dem anderen zur Aufnahme melden, werden ohne Eintrittsgeld als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen.

b) Sortirer, welche aus einem Verein ausgeschlossen oder für nicht aufnahmefähig erklärt sind, dürfen von den anderen nicht als Mitglied aufgenommen, noch irgendwie unterstützt werden. Die Namen derartiger Personen müssen sofort gegenseitig bekannt gemacht werden.

c) Der Zuzug von arbeitslosen Mitgliedern eines Vereins in das Gebiet des anderen ist unter Aufsicht zu stellen und nur nach eingeholter Bewilligung des kontrahirenden Theils zulässig.

66.

Centralverband deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen (Gsch.).

Auszug aus dem Statut.

Giltig vom 1. Oktober 1893 ab.

Namen und Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Verband führt den Namen „Centralverband deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen“ und hat seinen Sitz in Hannover; derselbe kann jedoch durch Beschluss des Verbandstages nach einem anderen Orte des deutschen Reichs verlegt werden.

§ 2. Der Verband hat den Zweck, die materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, auf Grund des § 152 der Reichsgewerbeordnung, unter Ausschluss aller politischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck soll erreicht werden, soweit es die jeweiligen Kassenverhältnisse gestatten, durch:

1. Einführung einer möglichst einheitlichen Arbeitszeit und Abschaffung der Sonntags- und Feiertagsarbeit und der Freiwohnungen mit Zugrundelegung eines möglichst einheitlichen Lohnes, welcher für die Bedürfnisse der Verbandsmitglieder und deren Familien ausreichend ist.

2. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und in ausserordentlichen Fällen.
3. Gewährung von Rechtsschutz.
4. Pflege der Berufsstatistik.
5. Regelung des Arbeitsnachweises nach einheitlichem Muster und Regelung des Verkehrswesens.

Beitritt, Austritt und Ausschluss.

§ 3. Mitglied kann jeder in der Brauerei beschäftigte Arbeiter werden, welcher sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Anmeldung hat durch den Vertrauensmann derjenigen Brauerei, in welcher der sich Meldende beschäftigt ist, beim Zweigvereins-Vorsitzenden zu geschehen. Bei durch den Vorstand erfolgter Verweigerung der Aufnahme brauchen die Gründe weder angegeben noch veröffentlicht zu werden.

Bei Ortswechsel hat sich das betreffende Mitglied beim Zweigvereins-Vorsitzenden vorher abzumelden.

Mitglieder, welche sich in einem Orte aufhalten, in dem sich kein Zweigverein befindet, haben die An- und Abmeldungen beim Vorsitzenden des nächsten Zweigvereins oder aber beim Vereinsvorstand auszurichten. Im Unterlassungsfalle geht das Mitglied seiner Unterstützung verlustig.

§ 4. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung,
b) wenn ein arbeitendes Mitglied die Beiträge länger als zwei Monate schuldet und nach wiederholter Mahnung nicht entrichtet.

§ 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es sich:

a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes, Veruntreuungen, Fälschungen u. s. w. zu schulden kommen lässt,
b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nachzukommen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an die Leistungen des Verbandes.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Anschluss sowie die Beitrittsverweigerung ist Beschwerde an die nächste Versammlung resp. an den Verbandstag zulässig.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark pro Mitglied, der monatliche Beitrag 80 Pfg. Für ein auszustellendes Duplikat sind 50 Pfg. zu entrichten. Vom Beitrag sind 60 Pfg. an die Verbandskasse pro Mitglied und Monat abzuführen und 20 Pfg. bleiben in Selbstverwaltung zur Auszahlung von Unterstützung. Die Eintrittsgelder werden ebenfalls an die Verbandskasse abgeliefert. Es bleiben nur so viel Mark in Selbstverwaltung, als der Verein Mitglieder zählt. Der Verbandsvorstand ist erforderlichen Falles ermächtigt, eine zeitweilige

Erhöhung der Beiträge, bezw. die Erhebung von Extrabeiträgen anzuordnen.

Bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit, sobald dieselbe einen Monat übersteigt, kann den Mitgliedern auf Ersuchen der Beitrag erlassen werden. Für diejenigen Monate, in welchen der Betreffende eine Woche gearbeitet hat, ist der Monatsbeitrag zu entrichten. Als Legitimation gilt die Invaliditätskarte.

Für solche Verwaltungsstellen, die lokale leistungsfähige Unterstützungskassen für durch Krankheit oder durch Unglücksfall erwerbsunfähige Mitglieder bestehen haben oder einführen und der Gesammtbeitrag für eine solche Kasse und den Verband mindestens pro Monat und Mitglied 1,20 Mark beträgt, kann vom Centralvorstande auf Antrag des betreffenden Vereins ein niederer Beitrag zur Abführung an die Verbandskasse vereinbart werden.

Mitglieder, welche zum Militärdienst eingezogen werden, gelten als ausgeschieden, können jedoch innerhalb vier Tagen nach ihrer Entlassung in ihr früheres Verhältniss zum Verband treten, wenn sie sich beim Vorstande eines Zweigvereins melden.

Die Quittirung der Beiträge erfolgt durch Marken und Stempel.

Rechte der Mitglieder.

§ 7. Mitgliedern, welche dem Verbande zwölf Monate angehören und mit dem Beitrag nicht im Rückstande sind, kann an den vom Vorstand bestimmten Zahlstellen nach einer Wartezeit von drei Wochen, von dem Tage der Entlassung aus der zuletzt geleisteten Arbeit an gerechnet, eine Reiseunterstützung gewährt werden. Die Höhe derselben bestimmt der Vorstand je nach dem Stand der Kasse, doch darf dieselbe pro Kilometer nicht über 2 Pfg. und pro Tag nicht über 1 Mk. betragen, und hat das betreffende Mitglied nur dann Anspruch, wenn es mindestens 25 Kilometer zurückgelegt hat. An einem Orte darf jedoch nicht über 3 Mk. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem letzteren Orte eine Zahlstelle liegt.

Mitglieder, welche dem Verbande ein halbes Jahr angehören und mit den Beiträgen nicht im Rückstande sind, erhalten die Hälfte der Reiseunterstützung, und darf sie 50 Pfg. pro Tag nicht übersteigen.

Arbeitslosen Mitgliedern kann ebenfalls nach einer dreiwöchentlichen Wartezeit nach zwölfmonatlicher Mitgliedschaft eine Unterstützung von 50 Pfg. pro Tag für die Dauer von 80 Tagen gewährt werden. Die Reise- sowie die Arbeitslosenunterstützung darf jedoch in einem Jahre 40 Mark nicht übersteigen.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Massregelung u. s. w. zur Abreise genöthigt, so kann mit Genehmigung des Vorstandes eine Unterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden. Mitglieder, welche von einem Zweigvereinsvorstand oder vom Centralvorstand dazu berufen werden, in agitatorischer Hinsicht

für den Verband thätig zu sein, soll, falls sie gemassregelt werden, eine Unterstützung bis zur Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes auf die Dauer ihrer Massregelung gewährt werden. Diese Mittel sind aus der Verbandskasse zu decken.

Sämmtliche auf Grund dieses Statuts gewährten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches noch klagbares Recht zu.

An- und Abmeldungen.

(Stempel.) Laufende Nr. ....

Angemeldet den .... ten 189

Abgemeldet den .... ten 189

Der Vorsitzende:

Quittung über empfangene Reiseunterstützung.

Datum	Name des Auszahlortes und Auszahlers	Stempel	Kilometerzahl	Betrag	
				Mk.	Pfg.

Beitragsquittung pro 18

Januar.				

67.

Deutscher Holzarbeiter-Verband (Gsch.).

a) Auszug aus dem Statut.

Giltig vom 1. Juli 1893 ab.

I. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1. Die Organisation führt den Namen „Deutscher Holzarbeiter-Verband“; sie erstreckt sich über ganz Deutschland und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2. Zugelassen zu diesem Verband sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie und der dieser verwandten Gewerbe, welche die Bestimmungen dieses Verbandes als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

II. Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder nach Massgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Zahlstellen, durch Abhalten regelmässiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;
b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen;
c) Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Verbande betheiligten Berufe;
d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht- oder Alters- und Invalidenversicherungsgesetz beziehen, oder in welche die Mitglieder in Folge ihrer Verbandsthätigkeit gerathen, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung.

§ 4. Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar:

a) reisenden Mitgliedern;
b) verheirateten Mitgliedern oder deren Frauen in solchen Nothfällen, welche durch Ableben einer Ehehälfte herbeigeführt werden, sofern diese Mitglieder mindestens ein Jahr dem Verbande angehörten;
c) solchen Mitgliedern, welche für ihre Thätigkeit für den Verband oder in Folge Aussperrung etc. arbeitslos werden.

III. Beitritt.

§ 5. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung, ausserhalb einer solchen durch den Verbandsvorstand entgegengenommen.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes nothwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuss und in letzter Instanz beim Verbandstage zulässig.

§ 6. Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 30 Pfg., für weibliche Mitglieder 20 Pfg.

Verbandsmitglieder, welche im Ausland waren und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Rückkehr wieder zum Beitritt melden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, sofern dieselben im Auslande nachweisbar einem ähnlichen Verein angehört haben. Ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten.

Mitglieder nichtdeutscher Vereine werden ohne Beitrittsgeld aufgenommen, sofern dieselben ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise, bezw. bis zu ihrer Anmeldung beim Verband entrichtet haben. Dieselben sind jedoch der Karenzzeit unterworfen.

§ 7. Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist zulässig, wenn dieselben ihren Verpflichtungen gegenüber nachgekommen sind. Sämmtliche Wiederaufgenommene sind als neu eingetreten zu betrachten.

IV. Beitrag.

§ 8. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 15 Pfg., für weibliche Mitglieder 5 Pfg. und wird, wie auch das Beitrittsgeld, durch Marken im Mitgliedsbuch quittirt.

Während der Dauer von Krankheit, nachweisbarer Arbeitslosigkeit oder Militärdienst sind die Mitglieder von den Beiträgen befreit.

Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind mit 10 Pfg. zu bezahlen.

V. Unterstützung.

§ 9. Mitgliedern, welche mindestens ein halbes Jahr dem Verbande angehört und bis zum Tage ihrer Abreise ihre Beiträge entrichtet haben, kann an allen Verbandszahlstellen Reiseunterstützung (§ 4 a) gewährt werden. Die Höhe derselben bestimmt der Verbandsvorstand je nach dem Stande der Kasse, jedoch darf dieselbe bei Fussreisenden, sofern dieselben mindestens 25 Kilometer zurückgelegt haben, nicht über 2 Pfg. pro Kilometer betragen. Beträgt die zurückgelegte Strecke unter 25 Kilometer, mindestens aber 10 Kilometer, so kann eine Unterstützung von 50 Pfg. pro Tag gewährt werden.

In keinem Falle darf die Reiseunterstützung (auch für Bahnreisende) 1 Mk. pro Tag übersteigen. Ebenso darf an einem und demselben Tage nur einmal Reiseunterstützung gezahlt werden.

§ 10. Werden Mitglieder durch Aussperrung, Massregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genöthigt, so kann mit Genehmigung der Lokalverwaltung Reiseunterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden, sofern die davon Be-

troffenen bei Verhängung der Aussperrung bezw. bei Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

§ 11. Mitgliedern, welche auf einer Tour 6 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn denselben keine Arbeit nachgewiesen werden kann. Wenn zwei oder mehr Reisetouren nicht durch mindestens je dreiwöchentliche Arbeitsdauer unterbrochen wurden, sind dieselben als eine Tour zu betrachten.

§ 12. Mitgliedern, welche innerhalb eines halben Jahres 20 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann während des nächsten Halbjahres keine Unterstützung gewährt werden.

§ 13. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied ausserhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine Beiträge dorthin zu entrichten; jedoch können Mitglieder, welche mit einer Zahlstelle in persönlichem Verkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterstützung bei derselben erheben.

§ 14. Mitgliedern anderer deutscher Holzarbeitervereine, ebenso Mitgliedern ausländischer Vereine kann, insofern die betreffenden Vereine den Verbandsmitgliedern ähnliche Vortheile gewähren, an jeder Verbandszahlstelle eine einmalige Reiseunterstützung von 50 Pf. gezahlt werden, sofern die Entfernung vom letzten Unterstützungsort mindestens 10 Kilometer beträgt, vorausgesetzt, dass diese Kollegen mindestens ein halbes Jahr dem betreffenden Verein angehört und ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise entrichtet haben.

§ 15. Unterstützungen nach § 4, Alinea b und c, können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden und hat dieser die Höhe derselben zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist seitens der Lokalverwaltung eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie Schilderung der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

§ 16. Wird bei einer Zahlstelle unentgeltlicher Rechtsschutz nachgesucht, so hat die betreffende Lokalverwaltung bis zur ersten Instanz (Gewerbe-, bezw. Amtsgericht) zu bestimmen, der Bevollmächtigte ist jedoch verpflichtet, sofort an den Vorstand zu berichten. Ueber die erste Instanz hinaus bedarf es der Genehmigung des Vorstandes.

Bei Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Der Rechtsschutz kann mit Ausnahme bei Anklagen wegen Verfehlung gegen § 153 der Gewerbeordnung, in welchem Falle keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 17. Sämmtliche in den §§ 1, bezw. 9 bis 16 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern keinerlei gesetzliches oder Klagerecht zu.

VII. Austritt und Ausschluss.

§ 19. Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der Lokalverwaltung (Einzelmitglieder an Nichtverbandsorten dem Verbandsvorstand) hiervon Anzeige zu machen.

§ 20. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband kann durch die Zahlstellenversammlung resp. durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn dieselben:

a) 13 Wochenbeiträge restiren, ohne um Stundung nachgesucht zu haben;

b) sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken, und

c) den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten.

Von jedem erfolgten Ausschluss nach Absatz b und c ist sofort dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Gründe Mittheilung zu machen und hat dieser, wenn nöthig, die Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen.

Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Zahlstellen oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes.

Beschwerde gegen den Ausschluss bei dem Ausschuss und Verbandstag ist zulässig.

Beschwerdeführende Zahlstellen oder Mitglieder haben das Recht, sich auf ihre Kosten auf dem Verbandstage vertreten zu lassen.

b) Vorschriften

für Reiseunterstützungs-Auszahler und -Empfänger.

1. Kein Mitglied darf eine Reiselegitimation ausgestellt erhalten bevor dasselbe 26 Wochen dem Verbande angehört und seine Beiträge bis zum Tage der Abreise entrichtet hat. Ebenso darf Mitgliedern, welche innerhalb eines halben Jahres 20 Mark an Reiseunterstützung erhalten haben, während der Dauer eines weiteren halben Jahres, vom Tage der letzten Unterstützungsauszahlung an, weder eine Legitimation ausgestellt, noch Unterstützung aus Verbandsmitteln gewährt werden. Ausnahme von diesen Bestimmungen ist nur nach § 10 des Statuts zulässig und ist in diesem Falle im Mitgliedsbuch Seite 32 bezw. 33 folgender Vermerk zu machen:

„Inhaber dieses ist auf Grund § 10 des Statuts sofort unterstützungsberechtigt."

Diesem Eintrag ist die Unterschrift des Lokalbeamten und der Stempel beizufügen.

2. Jeder Reisende hat sich vor seiner Abreise bei der Lokalverwaltung abzumelden. Versäumniss kann den Verlust der Reiseunterstützung nach sich ziehen. Ebenso hat sich jeder Reisende beim Arbeitsantritt bei der Lokalverwaltung anzumelden. Mitgliedern, welche

von einer Zahlstelle abreisen, ohne sich abzumelden oder eine Legitimation ausstellen zu lassen, darf eine solche an einer anderen Zahlstelle nicht ausgestellt werden; dieselben sind mit Unterstützungsgesuchen an die Hauptkasse zu verweisen.

Es liegt somit im eigensten Interesse aller Mitglieder, sich vor der Abreise mit einer Legitimation zu versehen.

3. Tag der Abreise, sowie der Tag der Ankunft sind seitens der Lokalbeamten in die entsprechende Rubrik des Mitgliedbuches Seite 24 bezw. 25 einzutragen, dem Eintrag ist der Stempel beizudrücken. Tag der Ankunft und der Abreise sind ausserdem in der Ortsmitgliederliste unter „Bemerkungen“ zu notiren.

4. Im Interesse genauer Kontrolle ist pünktliche Ausfüllung aller Rubriken erforderlich; jeder Legitimation ist der Stempel des Ausgabeortes aufzudrücken. Die Reisenden haben, um sich vor Nachtheil zu schützen, selbst auf Einhaltung dieser Vorschriften zu achten.

5. Die oben links auf der Legitimation einzutragende Nummer ist für den betreffenden Reisenden laufend einzutragen, so dass die erste bei der Abreise auszustellende Legitimation die Nummer 1 erhält, die folgende erhält Nummer 2 und so fort.

6. Die auf der Legitimation oben angegebene Unterstützung ist mit der durch den betreffenden Kassirer zur Auszahlung gelangenden Summe zu addiren und als Gesammtunterstützung auf der neuen Legitimation einzutragen.

7. Eine neue Legitimation kann ohne Weiteres ausgestellt werden, sofern der Reisende noch nicht 6 Mark an Gesammtunterstützung für die betreffende Reise bezw. für die nach § 11 ineinander zu rechnenden Touren erhalten hat; hat die Unterstützung diese Höhe erreicht, was ein Vergleich der Unterstützungsbeträge im Mitgliedsbuch ergibt, so darf eine neue Legitimation nur ausgestellt werden, wenn dem Reisenden keine Arbeit nachgewiesen werden kann.

8. Jede Legitimation ist bei Auszahlung der Unterstützung vom Kassirer zurückzubehalten und spätestens mit der Abrechnung an die Hauptkasse einzusenden.

9. Die Unterschrift des Empfängers muss in Gegenwart des Kassirers erfolgen; zum Voraus unterzeichnete Legitimationen sind nur dann giltig, wenn der Reisende an einem Nichtverbandsorte Arbeit nimmt. In letzterem Falle hat das Miglied das Mitgliedsbuch und die zum Voraus unterzeichnete Legitimation, auf welcher Arbeitsort und Datum des Arbeitsantritts angegeben sein muss, an die Hauptkasse in Stuttgart einzusenden und seine Beiträge dorthin zu entrichten.

10. Bis zum Betrage von 2 Mark ist die Einsendung der Beiträge in Briefmarken gestattet, über diesen Betrag hinaus hat die Einsendung durch Postanweisung zu erfolgen. Bei Beitragssendungen braucht das Mitgliedsbuch nicht mit eingesandt zu werden, es genügt die Angabe des Namens und der Buchnummer.

11. Der Hauptkassirer hat die nöthigen Einträge in das Mitgliedsbuch zu machen und solches nebst der event. Unterstützung an das Mitglied zu übersenden. Alle Zusendungen haben franko gegen franko zu erfolgen.

12. Mitgliedern, welche an einem Nichtverbandsort arbeiten und von dort abreisen, ist die erste Legitimation am ersten Verbandsort, den dieselben auf ihrer Reise berühren, auszustellen, aber vom Kassirer, nach erfolgter Unterschrift seitens des Reisenden für event. Unterstützung, zurückzubehalten und bei Fortsetzung der Reise eine weitere Legitimation auszustellen.

13. Mitgliedern, welche ins Ausland gehen, kann nur Unterstützung bis zur Reichsgrenze gewährt werden und zwar ausschliesslich durch die Hauptkasse in Stuttgart. An Porto für die Uebersendung von Geldern ins Ausland wird derjenige Theil von der Unterstützung in Abzug gebracht, welcher das in Deutschland erwachsende Porto übersteigt.

14. Mitgliedern, welche während ihres Aufenthaltes im Auslande nachweisbar einem ähnlichen Verein angehört oder ihre Beiträge an die Hauptkasse entrichtet haben, kann bei ihrer Rückkehr von der Reichsgrenze an Unterstützung gewährt werden. Bei Ausstellung der ersten Legitimation bezw. Auszahlung der ersten Unterstützung sind die Bestimmungen unter Punkt 12 dieser Vorschriften massgebend.

15. Bei Mitgliedern, welche ins Ausland gehen oder von dort kommen, ebenso in Fällen nach Punkt 12 kann die Unterstützung von der letzten Zahlstelle bis zur Reichsgrenze bezw. bis zum Arbeitsort oder umgekehrt von der Reichsgrenze bis zur nächsten Zahlstelle nur nach Kilometern, oder, wenn dieselbe die Höhe von 1 Mark pro Tag übersteigen würde, nach Tagen à 1 Mark berechnet werden.

16. Beträgt die Entfernung von einer Zahlstelle zur anderen unter 10 Kilometer, so kann Unterstützung für diese Strecke erst an der nächstfolgenden Zahlstelle, event. unter Berechnung nach Kilometern, gewährt werden.

17. Sofern die Entfernung von einem Zahlort zum andern nicht unter 50 Kilometer beträgt, ist jeder Reisende verpflichtet, in dem dem letzten Zahlort auf seiner Route zunächst gelegenen Zahlort um Arbeit anzufragen und event. Unterstützung zu erheben, andernfalls darf nur Unterstützung für die Strecke vom letztübergangenen Verbandsort bis zu dem Zahlort, wo die Unterstützung erhoben werden will, gewährt werden.

18. Ausnahmen hiervon finden statt: a) so lange die gezahlte Unterstützung inklusive der bis zum Zahlort entfallenden Summe die Höhe von 6 Mark nicht übersteigt, b) wenn dem Reisenden vom Kassirer des letzten Zahlortes in einem entfernteren Orte Arbeit nachgewiesen wurde. Dieser Nachweis ist auf der Rückseite der Legitimation zu vermerken und abzustempeln.

19. Wird die Unterstützung nach Tagen berechnet, so ist für Sonntage ebenfalls Unterstützung zu zahlen.

Beitragsquittung pro 18

Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
Septbr.					
Oktober					
Novbr.					
Dezbr.					

Inhaber meldete sich

ab		an	
am	in	am	in
Datum	Stempel	Datum	Stempel

Einträge für Reiseunterstützung.

(Die Kassirer haben sich vor der Auszahlung von Unterstützung zu überzeugen, ob der Gesammtbetrag während des letzten halben Jahres die Höhe von 20 Mk. noch nicht erreicht hat. Ist dies der Fall, so ist diese Summe unter dem letzten Einzelposten zu vermerken.)

Datum der Auszahlung	Betrag ₰	Stempel des Kassirers	Datum der Auszahlung	Betrag ₰	Stempel des Kassirers

Bemerkungen.

(Dieselben dürfen nur von den Verbandsbeamten eingetragen werden und ist der Unterschrift desselben der Stempel beizudrücken.)

Quittung über freiwillige Beiträge zum Streikfond 189......

68.

Verband deutscher Zimmerleute und verwandter Berufsgenossen (Gsch.).

Sitz Hamburg.

a) Auszug aus dem Statut.

Gültig vom 1. Juni 1893 ab.

§ 1. Der Verband bezweckt die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder behufs Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund § 152 der Reichsgewerbeordnung.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen alle gesetzlich gestatteten Mittel dienen, wie Belehrung in Wort und Schrift, möglichst weite Ausbreitung der Organisation, Leitung und Unterstützung der Ausstände, besonders Unterstützung der wegen dieser Bestrebungen gemassregelten und verfolgten Verbandsmitglieder.

§ 3. Mitglied kann jeder Zimmerer sowie im Baufach beschäftigte Arbeiter werden.

§ 4. Jedes Mitglied hat ein Einschreibegeld von 50 Pf., sowie in den sechs Sommermonaten (April, Mai, Juni, Juli, August und September, also volle 26 Wochen), einen Beitrag in der ersten Lohnklasse bis Mk. 3 inkl. von 15 Pf., in der zweiten Lohnklasse bis Mk. 4 inkl. 20 Pf., in der dritten Lohnklasse bis Mk. 5 inkl. 25 Pf. und in der vierten Lohnklasse über 5 Mk. 30 Pf., in den übrigen sechs Wintermonaten in jeder Klasse 10 Pf. pro Woche zu zahlen. Wer, bevor er Mitglied des Verbandes wurde, einer anderen Bauarbeiter-Organisation angehörte und sich dort ordentlich abmeldete, braucht kein Einschreibegeld zu zahlen. Für verlorene Quittungsbücher sind 25 Pf. zu zahlen.

§ 5. Von der Gesammteinnahme sind 70 pCt. der Hauptkasse und 30 pCt. der Lokalkasse zu überweisen.

§ 6. Den Verbandsmitgliedern kann bei Rechtsstreitigkeiten, welche dem Arbeitsverhältniss oder ihrer Verbandsthätigkeit entsprungen und vor Beschreitung des Rechtsweges von einem Sachverständigen geprüft und zu Gunsten des Mitgliedes für durchführbar erklärt sind, vom Vorstand eine Unterstützung gewährt werden.

Bei Klagen, wo es sich um Akkord handelt, wird keine Unterstützung gewährt.

Diejenigen Mitglieder, welche um diese Unterstützung nachsuchen, müssen jedoch drei Monate vor der stattgehabten Ursache des Rechtsstreites dem Verbande angehört haben. In Fällen, wo Mitglieder dem Verbande noch keine drei Monate angehören, ist dieses dem Lokal- oder Hauptvorstand zur Begutachtung zu unterbreiten.

Gleichfalls kann an Mitglieder, welche dem Verbande ein halbes Jahr angehören, an allen Verbandsstellen eine Reiseunterstützung gewährt werden.

Das Reisegeschenk darf an reisende Mitglieder täglich nur einmal

verabfolgt werden, und kann dieses Geschenk in einem und demselben Lokalverband innerhalb vier Monate nur einmal erhoben werden.

Die Höhe desselben bestimmt der Verbandsvorstand nach dem Stande der Kasse, jedoch darf die Unterstützung eine Mark in jedem Lokalverband nicht übersteigen[1]) und wird dieselbe auch nur in den Monaten Dezember bis einschliesslich März gewährt.

Schuldige Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Massregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genöthigt, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes Reiseunterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung bezw. bei Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

§ 7. Allwöchentlich einmal erhält jedes Mitglied das Verbandsorgan.

§ 8. Wer länger als vier Wochen krank ist, wer zur Strafhaft eingezogen wird, wer in's Ausland reist, sich vorher abmeldet und binnen vier Wochen nach seiner Rückkehr wieder anmeldet, bleibt Mitglied, ohne dass er die wöchentlichen Beiträge zu bezahlen braucht. Zum Militär eingezogene Mitglieder sind während ihrer Dienstzeit keine Mitglieder. Dieselben werden jedoch nach ihrer Entlassung unentgeltlich aufgenommen und treten in ihre früheren Rechte und Pflichten, sofern sich dieselben innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung wieder zum Beitritt melden.

Arbeitsunfähige Mitglieder können von den Lokalverbänden unter Zustimmung des Hauptvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedoch müssen dieselben ein Jahr ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen sein.

§ 9. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt erklärt, wer im Sommer länger als zwei Monate, im Winter (Dezember, Januar, Februar und März) länger als drei Monate seine Beiträge nicht bezahlt, ohne rechtzeitig um Stundung nachgesucht zu haben (Stundung darf nicht über zwei Monate, die statutarisch festgesetzte Frist, gewährt werden) und trotz Aufforderung von Seiten des Lokalkassirers nicht binnen acht Tagen nach der Aufforderung bezahlt, geht der Mitgliedschaft mit allen seinen Ansprüchen verlustig.

Wem Thatsachen nachgewiesen werden, die die Annahme rechtfertigen, dass derselbe absichtlich die Interessen des Verbandes schädigt, wird ausgeschlossen. Auch bei Ausschluss gehen alle Ansprüche an den Verband verloren.

§ 10. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt gemeldet hat, kann jederzeit gegen Zahlung des üblichen Einschreibegeldes wieder aufgenommen werden. Wer wegen Schulden gestrichen werden

---

[1]) Vom 1. Dezember 1894 bis 31. März 1895 war die Wanderunterstützung auf 50 Pfennig festgesetzt.

musste, hat bei seinem Wiedereintritt ein Schreibgeld von Mk. 1.50 zu entrichten.

Wer wegen absichtlicher Schädigung der Interessen des Verbandes ausgeschlossen wurde, kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er das Gegentheil der Annahme von den seinen Ausschluss bedingenden Motiven nachweist. Schleicht sich ein Ausgeschlossener ein, so geht er der Mitgliedschaft mit allen seinen Ansprüchen von Neuem verlustig.

b) Reglement für reisende Mitglieder.

§ 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei der Abreise beim Lokalkassirer ordnungsgemäss abzumelden. Wer sich nicht ordnungsgemäss (wenn also der Abmeldevermerk im Buch fehlt) abgemeldet hat, darf in einem anderen Lokalverband nicht eher aufgenommen werden, bis die Abmeldung vom früheren Kassirer im Buch des betreffenden Mitgliedes vermerkt ist.

§ 2. Reiseunterstützung kann nur Derjenige erhalten, welcher seinen Verpflichtungen dem Verbande gegenüber voll und ganz nachgekommen ist und während seiner Mitgliedschaft die Lokalmarken gekauft hat.

§ 3. Gewährt darf nur die Unterstüzung werden bei Reisen, welche mindestens fünf Meilen von dem letzten Arbeitsort des Mitgliedes entfernt sind.

§ 4. Nimmt ein Mitglied in einer Stadt Arbeit, so hat es sich unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches sofort, spätestens aber in einer Woche, beim Lokalkassirer zu melden.

Ist kein Lokalverband am Ort, so ist die Anmeldung beim Hauptkassirer zu machen, und genügt hier die schriftliche Anmeldung mit Angabe der Verbandsnummer, wo zuletzt bezahlt, bis wann und wie hoch der tägliche Verdienst am Ort ist. Die Beiträge sind in Briefmarken oder per Postanweisung einzusenden, wofür dann Marken gesandt werden.

§ 5. Fachvereinsmitgliedern, die aus dem Königreich Sachsen kommen und sich in der nächsten Verbandsstadt zum Beitritt in den Verband melden, wird gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte des Fachvereins, wenn sie sich dort ordentlich abgemeldet haben, unentgeltlich ein Verbandsbuch ausgestellt. (Siehe § 4 des Statuts.)

Verbandsmitglieder, welche in Sachsen zureisen und Arbeit nehmen, sind moralisch verpflichtet, den dort bestehenden Fachvereinen beizutreten.

§ 6. Den Fachvereinsmitgliedern des Königreichs Sachsen kann dieselbe Reiseunterstützung gewährt werden, wenn dieselben dem Fachverein sechs Monate angehört haben und ihren Verpflichtungen daselbst nachgekommen sind.

§ 7. Wer in's Ausland reist, ist moralisch verpflichtet, sich einer uns dort entsprechenden Organisation anzuschliessen.

Auf der Generalversammlung zu Halle fand nachstehende Resolution einstimmige Annahme:

„Die Generalversammlung beschliesst, dass alle anwesenden Delegirten danach hinstreben mögen, dass in jedem Lokalverbande eine Herberge eingerichtet wird. Es muss bei Einrichtung dieser Herbergen darauf geachtet werden, dass den Zureisenden eine reinliche Schlafstelle, sowie Speisen und Getränke in einem guten geniessbaren Zustande für einen angemessenen Preis gegeben werden. Alsdann ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Herbergen Zeitungen ausliegen, welche die Interessen der Arbeiter vom Standpunkte der modernen Arbeiterbewegung vertreten."

In den Vereinslokalen und Herbergen müssen zur Einsicht aufliegen: 1. Das Verbandsorgan; 2. der Lohntarif; 3. Meisterverzeichniss, event. wo sich der Arbeitsnachweis befindet; 4. wo Sperren verhängt sind; 5. die Adresse der Kassirer, wann und wo die Versammlungen stattfinden; 6. wo die Reiseunterstützung ausgezahlt wird.

Anhang

zum Statut und zu den einzelnen Reglements.

Alle Unterstützungen, welche der Verband gewährt, z. B. Reise-, Streik-, Rechtsschutz-Unterstützung u. s. w., sind freiwillig.

69.

Reglement

über die

städtische Anstalt für Arbeitsnachweis und die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern.

Vom 8. März 1895.

Art. 1. Die städtische Anstalt für Arbeitsnachweis hat zur Aufgabe die Vermittelung von ehrbarer Arbeitsnachfrage und ehrbarem Arbeitsangebot.

Mit der Anstalt verbunden ist die Verwaltung einer besonderen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

I. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 2. Die Leitung und Ueberwachung dieser Anstalt wird einer Kommission von neun Mitgliedern übertragen. Drei Mitglieder werden durch die Arbeitnehmer, drei durch die Arbeitgeber und drei durch den Gemeinderath gewählt. Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre.

Die Kommission wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Vorsteher der Anstalt wohnt den Sitzungen mit berathender Stimme bei und besorgt das Sekretariat der Kommission.

Art. 3. Die Verwaltung der Anstalt wird einem Vorsteher übertragen, welchem die nöthigen Angestellten beigegeben werden. Der Vorsteher und die Angestellten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Anstaltskommission und haben deren Weisungen, sowie die Vorschriften der von der Kommission mit Genehmigung des Gemeinderathes erlassenen Instruktionen pünktlich und unverweigerlich zu befolgen.

Art. 4. Der Vorsteher wird vom Gemeinderathe auf den Vorschlag der Kommission auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, welche erstmals mit dem 1. April 1895 beginnt.

Seine Besoldung beträgt Fr. 3000 bis 4000. Die Angestellten wählt die Kommission, welche auch deren Besoldung im Rahmen der bewilligten Budgetkredite bestimmt. Die Besoldung eines Angestellten beträgt im Maximum Fr. 2000.

Art. 5. Die Gemeinde stellt der Anstalt die erforderlichen Lokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Mobiliar und Bureau-Utensilien zur Verfügung. Wärmelokale, wenn die Anweisung derselben sich als nothwendig erzeigt, sind ebenfalls der Aufsicht und Verwaltung der Kommission unterstellt. Die Reglemente über die Benutzung derselben werden dagegen vom Gemeinderathe erlassen.

Art. 6. Ueber die Geschäftsführung der Anstalt erstattet die Kommission dem Gemeinderathe jährlich einen Bericht, welcher dem Verwaltungsberichte beigedruckt werden soll und der endgültigen Genehmigung durch den Stadtrath unterliegt.

Für die Rechnungslegung sind die besonderen Vorschriften für die Gemeindeverwaltung massgebend.

II. Bestimmungen betreffend die Anstalt für Arbeitsnachweis.

Art. 7. Die Anstalt für Arbeitsnachweis zerfällt in eine männliche und in eine weibliche Abtheilung. Die Geschäfte der männlichen Abtheilung besorgt der Vorsteher, diejenigen der weiblichen Abtheilung werden unter Aufsicht desselben einer Angestellten übertragen.

Zu den Obliegenheiten des Vorstehers und der Angestellten für die weibliche Abtheilung gehört namentlich das Einziehen von Erkundigungen über Arbeitsuchende in Bezug auf Tüchtigkeit und Charakter, die Prüfung des Arbeitsmarktes der Tagesblätter, die Aufnahme von Verbindungen in und ausserhalb der Stadt und die Samm-

lung von Mittheilungen, welche für die Arbeitsvermittelung von Bedeutung sind.

Art. 8. Für die Arbeitsvermittelung bezieht die Anstalt eine mässige Gebühr. Die Festsetzung des Tarifes erfolgt auf den Vorschlag der Kommission durch den Gemeinderath.

Art. 9. Ueber die Geschäfte der Anstalt für Arbeitsnachweis ist besonders Buch und Rechnung zu führen. Ein Ausgabenüberschuss wird aus der Gemeindekasse gedeckt; ein Einnahmenüberschuss fällt in die Gemeindekasse.

III. Bestimmungen betreffend die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

Art. 10. Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit wird gespiesen:

1. Durch die Beiträge der Mitglieder dieser Kasse,
2. durch die Beiträge der Arbeitgeber,
3. durch den Beitrag der Gemeinde,
4. durch freiwillige Gaben.

Die Gemeinde zahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 7000 in dem Sinne, dass ein allfälliger Ueberschuss der Kasse verbleibt und auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen ist. Dagegen haftet die Gemeinde nicht für ein mehreres und sind allfällige Ausgabenüberschüsse von der Kasse selbst zu bestreiten.

Art. 11. Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter kann der Versicherungskasse beitreten. Der Beitritt geschieht durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereins oder direkt beim Vorsteher der Anstalt.

Art. 12. Jede Anmeldestelle der Stadt wird auf 1. April aufgefordert, innert acht Tagen dem Vorsteher das Verzeichniss der neu in die Kasse eintretenden Arbeiter einzureichen. Am Ende jeden Monats kann die Anmeldestelle weitere Anmeldungen folgen lassen.

Art. 13. Jeder in die Kasse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet. vom Datum der Anmeldung an monatlich 50 Cts. als Beitrag an die Kasse zu leisten. Die im Laufe eines Monats eingetretenen Arbeiter haben auf Ende dieses Monats den ganzen Monatsbeitrag zu bezahlen.

Art. 14. Die Anmeldestelle übermittelt monatlich an die Kasse mit dem monatlichen Verzeichnisse der betreffenden Mitglieder den Betrag ihrer Monatsprämien.

Art. 15. Die Verwaltung der Anstalt sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit den Stadtbehörden den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Kommission den täglichen Beitrag an den Arbeitslosen monatlich fest.

Derselbe beträgt im Maximum $1^1/_2$ Franken täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen und 2 Franken täglich für denjenigen,

welcher für weitere Familienmitglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Tagegeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatirter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Pflichterfüllung gegen dieselbe ein.

Der Zeitpunkt, auf welchen die Ausrichtung des Taggeldes beginnen und aufhören soll, wird von der Kommission festgesetzt.

Art. 16. Die Ausrichtung der Beiträge an die Mitglieder der Kasse erfolgt unter Berücksichtigung von Art. 15 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher Mitglieder verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben.
2. Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung von Streikenden.
3. Allfällige Anstände wegen Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung werden von der Kommission erledigt.

Art. 17. Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern der Kasse Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgültig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 18. Dieses Reglement tritt auf 1. April 1895 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. Der Beschluss des Stadtrathes betreffend Errichtung einer Anstalt für Arbeitsnachweis vom 3. August 1888;
2. Das Reglement über die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit vom 13. Januar 1893.

Die gestützt auf diese beiden erlassenen Instruktionen, Regulative u. dgl. sind baldmöglichst einer angemessenen Revision zu unterwerfen.

Art. 19. Die für die beiden Institute bestehenden Kommissionen treten auf 1. April 1895 ausser Funktion und es tritt an deren Stelle die in Art. 2 vorgesehene Kommission, welche auf diesen Zeitpunkt neu zu ernennen ist.

70.

Ausführungsbestimmungen

zum

Reglement der Versicherungskasse

gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern[1]).

Vom 29. Mai 1895.

Zu dem vom Stadtrathe aufgestellten Reglement für die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit werden von der bestellten Verwaltungskommission die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 1. Die Mitglieder der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern sind verpflichtet, regelmässig ihre monatlichen Beiträge zu entrichten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Anfang desjenigen Monats, in welchem der erste Beitrag entrichtet wird.

Art. 2. Die Mitglieder der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit erhalten beim Eintritt ein besonderes Mitgliederbüchlein. Dasselbe enthält das Reglement, die Ausführungsbestimmungen und den nöthigen Raum zum Einkleben der Versicherungsmarken[2]).

Die Mitgliederbüchlein des Handlangerbundes sind ebenfalls gültig, insofern dieselben den Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Art. 3. Die Entrichtung des Beitrages geschieht vermittelst Ankauf von Versicherungsmarken zu 50 Cts. per Monat und Einkleben derselben in die Mitgliederbüchlein.

Art. 4. Die Marken der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern können gekauft werden:

a) im Bureau des städtischen Arbeitsnachweises,
b) im Bureau des Arbeitssekretärs und bei den Ablagen des Handlangerbundes,
c) bei denjenigen Arbeitgebern, welche Anmeldungen zum Beitritt entgegennehmen,
d) bei den Fachvereinen, deren Mitglieder der Versicherungskasse beigetreten sind.

Art. 5. Auf der Anstalt für Arbeitsnachweis können die Marken an Wochentagen während der gewöhnlichen Wochenstunden bezogen werden.

An Sonntagen ist die Anstalt für Arbeitsnachweis zum Ankauf von Marken und zur Kontrollirung der Mitgliederbüchlein geöffnet, und zwar von 10—11 Uhr Vormittags.

Allfällige Abweichungen von dieser Verfügung werden im Stadtanzeiger bekannt gemacht.

Art. 6. Spätestens alle zwei Monate müssen die Mitgliederbüch-

---

1) Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die städtische Anstalt für Arbeitsnachweis lagen beim Abschluss des Druckes dieser Arbeit noch nicht vor.

2) Für jedes Jahr sind im Mitgliederbüchlein 12 Felder vorgesehen, in welche die Monatsnamen April bis März eingeschrieben sind. D. V.

lein zur Kontrollirung und Abstempelung der Marken auf der Anstalt für Arbeitsnachweis vorgewiesen werden. Bei jährlicher oder halbjährlicher Vorausbezahlung der Versicherungsbeiträge wird von obiger Bestimmung eine Ausnahme gemacht.

Art. 7. Diejenigen Mitglieder, welche ihre Versicherungsbeiträge regelmässig entrichtet haben, sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember bis und mit März Taggelder aus der Versicherungskasse zu beziehen, immerhin höchstens auf die Dauer von 10 Wochen während eines Winters.

Die Bezugsberechtigung, welche jeweilen am 1. Dezember beginnt, tritt erst nach sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Versicherungskasse in Kraft und richtet sich im übrigen nach §§ 15 und 16 des Reglements. Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsunfähigkeit wird von der Versicherungskasse nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungskommission setzt den Zeitpunkt fest, auf welchen die Ausrichtung des Taggeldes aufhören soll.

Art. 8. Behufs Kontrollirung der Bezugsberechtigung wählen die arbeitslosen Mitglieder zwei Delegirte. Dieselben haben jeweilen die richtige Auszahlung der Taggelder zu bescheinigen.

Art. 9. Die Auszahlung der Taggelder nach § 16 des Reglements findet jeweilen am Ende der Woche an die Berechtigten statt.

Art 10. Für die ersten 30 arbeitslosen Werktage beträgt das Taggeld das im Reglement vorgesehene Maximum, nämlich Fr. 1.50 für alleinstehende Mitglieder und Fr. 2 für solche, welche für weitere Familienglieder zu sorgen haben.

Für die übrige Zeit wird das Taggeld je nach dem Stand der Kasse durch die Verwaltungskommission bestimmt.

Art. 11. Die als arbeitslos Angemeldeten müssen sich täglich zwei Mal zum Appell melden. Zeit und Lokal werden jeweilen von der Verwaltungskommission bestimmt. Fehlen beim Appell oder unrichtige Angaben haben den Entzug des Taggeldes zur Folge, ebenso die Verweigerung genügend bezahlter Arbeit.

Art. 12. Der Beitritt zur Versicherungskasse ist unentgeltlich.

Tritt ein Mitglied aus, so verliert dasselbe alle Rechte an die Versicherungskasse. Wiedereintretende haben die Beiträge für das ganze Jahr zu leisten.

Art. 13. Das Geschäftsjahr der Versicherungskasse beginnt jeweilen mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März des folgenden Jahres. Auf 1. Mai jeden Jahres wird die Verwaltungskommission dem Gemeinderath nach § 6 des Reglements über ihre Thätigkeit, sowie über den Stand der Versicherungskasse ausführlich Bericht erstatten.

Der Bericht und die Rechnung sind den Mitgliedern in öffentlicher Versammlung, an welcher auch allfällige Wünsche entgegengenommen werden, zur Kenntniss zu bringen.

Der Jahresbericht nebst einem Auszug aus der Jahresrechnung werden den Mitgliedern gedruckt zugestellt.

Art. 14. Abänderungen dieser Ausführungs-Bestimmungen können durch die Verwaltungskommission vorgenommen werden, unterliegen jedoch der Genehmigung durch den Gemeinderath.

71.

St. Gallener Gesetz

betreffend

die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.

Erlassen am 19. Mai 1894.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, den politischen Gemeinden die Einführung der obligatorischen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden durch Beschluss der politischen Bürgerversammlung die obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit nach Massgabe der folgenden Bestimmungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einzuführen.

Art. 2. Die Arbeitslosenversicherungskasse steht als selbständiger Verwaltungszweig innert den Schranken von Art. 4 lit. a unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderathes, oder wenn sich mehrere Gemeinden zur Gründung einer solchen Kasse mittels Verständigung vereinigt haben, der sämmtlichen Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden.

Art. 3. Der Beitritt zum Versicherungsverband ist für alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Franken nicht übersteigt, obligatorisch.

Männliche Personen, welche mehr als den erwähnten durchschnittlichen Tagelohn beziehen, können dem obligatorischen Versicherungsverbande freiwillig mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die übrigen Mitglieder, beitreten.

Dagegen können diejenigen Personen, welche einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören und aus dem letzteren mindestens die gleich hohe Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu beziehen berechtigt sind, als der obligatorische Versicherungsverband gewährt, auf ihr Begehren und auf geleisteten Ausweis hin von der Eintrittspflicht in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden.

Es bleibt den Statuten eines obligatorischen Versicherungsverbandes vorbehalten, nach Bedürfniss den weiblichen Personen den Beitritt zu dem Verbande zu gestatten, oder für dieselben den Beitritt obligatorisch zu erklären.

Art. 4. Die Statuten eines solchen Versicherungsverbandes werden unter angemessener Vertretung der interessirten Arbeiterkreise von dem Gemeinderathe, oder wenn der Verband mehrere Gemeinden umfasst, von den Gemeinderäthen der betheiligten Gemeinden gemeinsam festgesetzt.

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und sollen über die Organisation, die Beiträge der Mitglieder, die Bezugsberechtigung derselben, die näheren Bestimmungen enthalten, bei deren Erlass folgende Grundsätze zu beachten sind:

a) die Verwaltung der Versicherungskasse soll einer Kommission von mindestens fünf Mitgliedern übertragen werden, in welcher den Verbandsmitgliedern eine ihren Leistungen entsprechende und von ihnen selbst zu wählende Vertretung einzuräumen ist;
b) die wöchentlichen Beiträge eines Mitgliedes sollen 30 Rp. nicht übersteigen dürfen;
c) Unterstützungen während der Dauer der Arbeitslosigkeit sollen nur solchen Verbandsangehörigen verabreicht werden, welche ohne ihr eigenes Verschulden arbeitslos geworden, aber arbeitsfähig sind und welchen keine ihrem Berufe oder ihren Kräften angemessene Arbeit zu den ortsüblichen Tagespreisen angewiesen werden kann; die Bezugsberechtigung eines Mitgliedes beginnt erst, nachdem dasselbe mindestens für 6 Monate ununterbrochen die statutarischen Beiträge bezahlt haben wird; für die Ausländer kann eine längere Frist bestimmt werden;
d) den bezugsberechtigten Mitgliedern soll mindestens Fr. 1 für den Arbeitstag als Taglohnausfall gewährt werden;
e) einmalige Arbeitslosigkeit unter fünf aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb drei Monaten berechtigt zu keinen Geldbezügen;
f) an dasselbe Mitglied wird die Geldunterstützung bis auf höchstens 10 Wochen = 60 Tage während eines Jahres geleistet;
g) in den Statuten sind Bestimmungen über deren Revision vorzusehen;
h) mit jeder Versicherungskasse ist wenigstens ein Arbeitsnachweisbureau zu verbinden.

Die Verwaltungskosten sind von der Polizeikasse zu übernehmen.

Art. 5. Die Auslagen der Versicherungskasse werden bestritten:

a) durch die periodischen, wöchentlich oder monatlich zu leistenden Beiträge der Verbandsmitglieder;
b) durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse;
c) durch Zuschüsse der politischen Gemeinden, welche jedoch nicht mehr als Fr. 2 jährlich und für jedes Verbandsmitglied betragen sollen, die Verwaltungskosten nicht mitgerechnet;
d) durch Beiträge des Staates, welche durch das Budget festgesetzt werden;
e) durch allfällige Beiträge des Bundes.

Sofern die vorbezeichneten Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, soll das Jahresdefizit durch die politischen Gemeinden und den Staat je zur Hälfte gedeckt werden.

Art. 6. Der Staat kann auch freiwilligen Verbänden für Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit Beiträge gewähren, sofern diese Verbände ihren Zweck erfüllen und hierüber einen genügenden Ausweis leisten.

Art. 7. Diejenigen Lohnarbeiter, welche zum Eintritt in den obligatorischen Versicherungsverband verpflichtet sind, jedoch die Bezahlung der statutarischen Beiträge trotz erlassener Aufforderung und trotz konstatirter Zahlungsfähigkeit verweigern, sind vom Gemeinderathe polizeilich mit einer Busse von Fr. 3 bis Fr. 25 oder im Falle der Unerhebbarkeit der Busse mit Gefängniss von 1 bis 5 Tagen zu bestrafen.

Wenn die Bezahlung der Beiträge auch nach erfolgter Bestrafung noch verweigert wird, oder wenn seit der Entrichtung des ersten Beitrages noch nicht sechs Monate verstrichen sind, so ist der betreffende Lohnarbeiter im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit wegen Arbeitsmangel von der Bezugsberechtigung aus der Versicherungskasse ausgeschlossen und auf das Armenrecht zu verweisen.

Art. 8. Ein Verbandsmitglied, welches sich durch unwahre Angaben Unterstützungen verschafft hat, ist verpflichtet, die erhaltenen Beträge zurückzuvergüten unb verliert für das laufende Rechnungsjahr die Bezugsberechtigung. Ueberdies werden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Betrug vorbehalten.

Art. 9. Anstände, welche sich aus der Handhabung dieses Gesetzes ergeben sollten, werden ausschliesslich vom Regierungsrathe entschieden.

Art. 10. Der Regierungsrath ist mit dem weitern Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

72.

Statuten

für die

Arbeitslosen-Versicherung der Gemeinde St. Gallen.

Giltig vom 1. Juli 1895 ab.

§ 1. Die Gemeinde St. Gallen organisirt eine Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit gemäss Gesetz vom 19. Mai 1894. Die Einzahlungen in die Versicherungskasse beginnen mit dem Frühjahr 1895; die Liquidation derselben erfolgt auf Ende der gegenwärtigen Amtsdauer des Gemeinderathes, sofern nicht im Herbst 1896 die Fortsetzung der Versicherung von der Bürgerversammlung beschlossen wird.

§ 2. An der Spitze des Institutes steht eine Kommission von 9 Mitgliedern, von denen 2 von dem Gemeinderathe und 7 aus der versicherten Arbeiterschaft gewählt werden.

Für den Rest der gegenwärtigen Amtsperiode 1894/97 wird die Vertretung der Arbeiterschaft folgendermassen bestellt:

Die organisirten Arbeiter bezeichnen durch die Arbeiter-Union St. Gallen 4 Mitglieder; aus den nicht-organisirten Arbeitern berufen die Arbeiter-Union 1, der Gemeinderath, unter besonderer Berücksichtigung der nicht vertretenen Erwerbszweige, 2 Mitglieder.

Bei Fortsetzung der Versicherungskasse über die gegenwärtige Amtsdauer hinaus wird die Kommission jeweilen für die Amtsdauer des Gemeinderathes gewählt und die Wahl der gesammten Vertretung der Arbeiterschaft durch die Versicherten vorgenommen.

Wählbar sind nur Schweizerbürger, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

§ 3. Die Kommission leitet und verwaltet die Arbeitslosenversicherungsanstalt nach Massgabe des Gesetzes und der gegenwärtigen Statuten unter Aufsicht des Gemeinderathes der Stadt St. Gallen und des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen.

§ 4. Die Kontrolle über die Versicherungspflichtigen, der Einzug der Versicherungsprämien, die Verrechnung und Auszahlung der Entschädigungen an die Arbeitslosen werden unentgeltlich durch die Gemeindeverwaltung besorgt; die betreffende Amtsstelle ist zugleich kostenfreies Arbeitsnachweisbureau für die versicherten Arbeitslosen.

§ 5. Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung ist unentgeltlich.

Versicherungspflichtig sind alle in der Gemeinde St. Gallen domizilirten Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagesverdienst Fr. 5 nicht übersteigt und zwar für die ganze Dauer der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit; über den Ausschluss wegen Erwerbsunfähigkeit entscheidet die Kommission.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Lehrlinge und minderjährige Arbeiter mit unter Fr. 2 Tagesverdienst.

§ 6. Die Pflicht zur Versicherung beginnt sofort mit dem Erwerb der Eigenschaft als Lohnarbeiter und der faktischen Wohnsitznahme in der Gemeinde; bezugsberechtigt sind Niedergelassene und schweizerische Aufenthalter, nachdem sie 6, ausländische Aufenthalter, nachdem sie 12 Monate ununterbrochen die statutarischen Beiträge bezahlt haben.

Die Gemeinderathskanzlei, bezw. das Kontrollbureau hat fortlaufend die Mutationen im versicherungspflichtigen Arbeiterstande mitzutheilen; ebenso sind Arbeitgeber und Arbeiter zu den nöthigen Angaben pflichtig.

§ 7. Jeder Versicherte zahlt in die Kasse eine Wochenprämie

bei einem Lohn bis und mit Fr.	3.—	15 Rappen
„ „ „ „ „ „ „	4.—	20 „
„ „ „ „ „ „ „	5.—	30 „

Der durchschnittliche Tageslohn (Art. 3, Satz 1 des Gesetzes) der Versicherten wird durch Selbstangabe und nach dem Durchschnittsverdienst der einzelnen Arbeitszweige festgestellt und sollen periodische Revisionen stattfinden.

Jeder Versicherte erhält beim Eintritt ein Büchlein, welches das bezügliche Gesetz, sowie Statuten und Reglemente enthält. In diesem ist die Leistung der Beiträge durch Marken, die der Versicherte ein-

klebt und die von der Zahlstelle monatlich abgestempelt werden, auszuweisen.

Die Berechnung der Beiträge geschieht nach Wochen, wobei 4 weitere Tage gleich einer Woche gezählt, 3 Tage dagegen gar nicht in Anschlag gebracht werden.

§ 8. Von der Eintrittspflicht in den obligatorischen Versicherungsverband können, auf ihr Begehren und auf geleisteten Ausweis hin, diejenigen Personen entbunden werden, welche einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören und aus dem letzteren mindestens die gleich hohe Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu beziehen berechtigt sind, als der obligatorische Versicherungsverband gewährt.

Von der Beitragspflicht sind befreit: Arbeitslose während der Zeit, da sie aus der Kasse beziehen, Kranke gegen die Beibringung eines ärztlichen Ausweises während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit; ebenso Verunfallte, wenn sie nicht unter dem Schutze der Haftpflichtgesetze stehen.

§ 9. Entschädigungen aus der Versicherungskasse zu beziehen sind berechtigt: arbeitsfähige Arbeitslose, sofern ihnen nicht eine, ihrem Berufe und ihren Kräften angemessene Arbeit zu den orts- und saisonüblichen Tagespreisen angewiesen werden kann.

§ 10. Dagegen gehen Arbeitslose der Entschädigungsansprüche verlustig:

a) wenn sie ausschliesslich durch grobes Selbstverschulden arbeitslos geworden sind;
b) infolge eines Streikes die Arbeit niedergelegt haben oder
c) die ihnen zugewiesene Arbeit ohne zureichenden Grund verschmähen.

Versicherte, die in Folge Unfall, Krankheit oder aus anderen Ursachen arbeitsunfähig sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, ebenso Militärpflichtige während der Dienstzeit.

Einmalige Arbeitslosigkeit unter 5 aufeinander folgenden Tagen innert 3 Monaten berechtigt zu keinen Geldbezügen; in besonderen Fällen entscheidet die Kommission.

Die Unterstützten haben sich täglich zur Kontrolle zu stellen.

§ 11. Die tägliche Entschädigung beträgt

bei einer Wochenprämie von	15	Rp.	Fr.	1.80
„ „ „ „	20	„	„	2.10
„ „ „ „	30	„	„	2.40

Dieselbe erstreckt sich auf höchstens 60 Arbeitstage im Jahre, wird je am Ende der Woche ausbezahlt und ist persönlich abzuholen.

In Zeiten von Krisen und grosser Inanspruchnahme der Kasse kann durch die Versicherungskommission zunächst die Entschädigung für Ledige innert den Schranken des Gesetzes herabgemindert werden.

Wenn dies nicht ausreicht und trotz der vollen Unterstützung der Kasse von Seite der Gemeinde und des Staates die Mittel fehlen soll-

ten, kann die Kommission die Bezüge der oberen Klassen reduziren und im äussersten Nothfall auch noch den ganzen Tarif herabsetzen.

§ 12. Die Gemeinde leistet an die Versicherungskasse die in Art. 5 des Gesetzes vorgesehenen Beiträge.

Betriebsüberschüsse werden auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 13. Anstände jeder Art, die sich aus dem Betriebe des Institutes ergeben sollten, werden von der Verwaltungskommission entschieden, unter Weiterziehung an die Aufsichtsbehörden.

§ 14. Alle Ansprüche und Rechte an die Versicherungskasse erlöschen mit dem Austritt aus dem Versicherungsverbande, sei es in Folge Wegzuges, eingetretener Erwerbsunfähigkeit, oder Todes.

§ 15. Je auf Ende des Betriebsjahres sind die Rechnungen abzuschliessen und sammt dem Jahresberichte zu Handen des Staates und der Versicherten zu veröffentlichen.

Eine aus der Rechnungskommission der Gemeinde St. Gallen entnommene Dreierkommission hat die gesammte Geschäftsführung zu prüfen.

§ 16. Im Falle einer Auflösung der Versicherungskasse sind vorhandene Gelder und Fonds derselben einem anderen dauernden Interesse der Arbeiterschaft der Gemeinde, eventuell des Kantons zuzuwenden.

Die Beschlussfassung hierüber steht der Kommission zu unter Genehmigungsvorbehalt seitens des Gemeinderathes und des Regierungsrathes.

§ 17. Zur Revision der Statuten steht der Verwaltungskommission, dem Gemeinderathe und einem Fünftel der Versicherten das Initiativrecht zu.

Die Revision vollzieht sich nach Massgabe von Art. 4 des Gesetzes; die Revisionsvorschläge sind der Abstimmung der Versicherten zu unterbreiten.

Mit der Sanktion durch den Regierungsrath treten dieselben in Kraft.

73.

Statutenentwurf

des

Hilfsvereins für die Arbeiterschaft

der schweizerischen Stickerei-Industrie [1]).

Vom 11. März 1894.

I. Bestand und Zweck des Vereins.

§ 1. Unter dem Namen „Hilfsverein für die Arbeiterschaft der schweizerischen Stickerei-Industrie“ hat sich eine Genossenschaft gebildet. Sie ist nach Obligationenrecht im Handelsregister eingetragen und nimmt ihren Sitz in der Stadt St. Gallen.

---

1) Sieh oben S. 68.

§ 2. Der Verein hat zum Zwecke, in Zeiten von Arbeitsmangel seine Mitglieder durch materielle Unterstützung vor Noth zu schützen, sowie die Errichtung von Arbeitsnachweis-Bureaux anzustreben.

II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt.

§ 3. Mitglieder des Vereines können alle in der Schweiz an der Handstickmaschine arbeitenden Sticker und Fädlerinnen werden. Die Anmeldung zum Beitritt hat beim Sektions-Comité zu geschehen.

§ 4. Der erstmalige Eintritt ist kostenfrei. Ausgetretene haben bei der Wiederaufnahme ein Eintrittsgeld von einem Franken, Ausgeschlossene ein solches von zwei Franken zu Handen der Centralkasse zu entrichten. Wer zweimal ausgetreten oder ausgeschlossen ist, kann nicht mehr als Mitglied aufgenommen werden.

§ 5. Der Austritt aus dem Vereine ist jederzeit gestattet, der Austretende jedoch verpflichtet, seinen Austritt dem Präsidenten derjenigen Sektion, welcher er zuletzt angehört, vier Wochen im Voraus schriftlich mitzutheilen. Zugleich hat er die Beiträge bis einschliesslich desjenigen für die Woche seines Austrittes zu entrichten.

Im Fernern wird als ausgetreten betrachtet:

a) Wer mit seinen Beiträgen 8 Wochen im Rückstande bleibt und einer einmaligen Zahlungsaufforderung nach Verfluss weiterer 14 Tage nicht entspricht.
b) Wer ausserhalb der Schweiz in Arbeit tritt.
c) Wer länger als 4 Monate nacheinander den Beruf als Sticker oder Fädlerin verlassen hat.

§ 6. Die Ausschliessung eines Mitgliedes erfolgt durch das Centralcomité bei böswilliger, grober Verletzung der Statuten und bei sonstigem Benehmen, welchem eine schlechte Gesinnung zu Grunde liegt. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 4 Wochen nach dem Ausschluss der Rekurs an eine Rekurskommission frei.

§ 7. Mit dem Austritt oder der Ausschliessung erlischt jedweder Anspruch des Betreffenden an die Centralkasse und das Sektionsvermögen.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 8. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) den Statuten des Vereins und der Sektion seines Wohnsitzes, sowie allen statutengemässen Beschlüssen der Generalversammlung und des Central-Comités sich zu unterziehen;
b) die statutengemässen Beiträge zu leisten;
c) bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten, soweit solche laut Sektionsstatuten nicht schon innerhalb der Sektion zu erledigen sind, das Urtheil des Central-Comités, des Schiedsgerichtes oder einer Rekurs-Kommission als rechtsverbindlich anzuerkennen.

§ 9. Der Beitrag jedes Stickers an die Unterstützungskasse der Sektion, welcher er zugetheilt ist, beträgt per Woche 20 Cts., der-

jenige jeder Fädlerin 10 Cts. und ist wöchentlich im Voraus zu entrichten.

§ 10. Jedes Mitglied hat das Recht,

a) auf Unterstützung nach Massgabe der Vereinsstatuten;

b) bei Errichtung von Nachweis-Bureaux zu deren unentgeltlicher Benutzung.

§ 11. Unterstützungsberechtigt wird jedes Mitglied, nachdem es sechs Monate (26 Wochen) nacheinander seine Beiträge gezahlt hat.

§ 12. Grundsätzlich findet eine Unterstützung nur während der Winterszeit statt. Den eventuellen Beginn und eventuellen Schluss derselben zu bestimmen ist Sache des Central-Comités. Ausnahmsweise Unterstützungen während einer anderen Jahreszeit, oder Unterstützungen, ohne dass der allgemeine Beginn derselben erklärt worden ist, geschehen nur sektionsweise, ohne das Recht der Inanspruchnahme der Centralkasse.

§ 13. Ist nach § 12 der Beginn der Unterstützung beschlossen worden, so hat das Central-Comité unverweilt sich mit den Sektionen in Verbindung zu setzen, behufs einheitlicher Organisation der Hilfeleistung und Ueberweisung von Zuschüssen an die Sektionen aus der Centralkasse.

Diese Zuschüsse sind derart zu bestimmen, dass pro arbeitsloses Mitglied und pro Tag seiner Arbeitslosigkeit gleichmässige Beiträge den Sektionen aus der Centralkasse zur Verfügung gestellt werden, bis der Schluss der Unterstützung erfolgt, oder bis die Centralkasse erschöpft ist.

§ 14. Die Unterstützung soll grundsätzlich für jedes Mitglied während des Rechnungsjahres höchstens vier Wochen oder 24 Arbeitstage währen. Es liegt indessen in der Kompetenz des Central-Comités, die Unterstützungszeit in besonderen Nothfällen und insofern als ihm die vorhandenen Mittel als ausreichend erscheinen, auch weiter auszudehnen.

Die Unterstützungsgelder, und zwar pro Sticker zwei, für jede Fädlerin ein Franken für jeden Werktag der Arbeitslosigkeit werden wöchentlich durch die Sektionskassen ausgezahlt.

§ 15. Reduktion der täglichen Arbeitszeit, oder Arbeitslosigkeit von nur einem Tage in der Woche berechtigen zu keiner Unterstützung.

§ 16. Für die in die Zeit der Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigung einzelner Tage, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall. — Kleinere Dienstleistungen oder Verrichtungen im eigenen Haushalte gelten nicht als erwerbsbringende, anderweitige Beschäftigung.

§ 17. Die in Anspruch genommene Unterstützung entbindet nicht von der Pflicht der Leistung der obligatorischen wöchentlichen Beiträge, und sind diese bei Zahlung der Unterstützung in Abzug zu bringen.

§ 18. Ausgeschlossen von der Unterstützung sind:

a) Arbeitslosigkeit während einer Krankheit;

b) „ wegen beständig schlechter Arbeitsleistung;

c) Mitglieder, welche die ihnen zugewiesene Arbeit ohne triftige Gründe verschmähen;

d) Mitglieder, welche die Arbeit muthwillig verlassen;

e) „ welche infolge von Streik die Arbeit niederlegen;

f) „ welche wegen grober Vergehen entlassen werden.

Nicht ausgeschlossen von der Unterstützung sind:

a) Mitglieder, welche wegen Lohnreduktion unter die üblichen Tagespreise ihr Auskommen nicht mehr finden;

b) Mitglieder, welche wegen ungerechter Behandlung von Seiten des Arbeitgebers oder Vorgesetzten zur Arbeitsniederlegung gezwungen werden.

§ 19. Die Sektions-Kommissionen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass nur wirklich Arbeitslose unterstützt werden. Wer durch falsche Angaben sich Unterstützung verschafft, ist verpflichtet, dieselbe zurückzuzahlen und verliert zugleich das Anrecht auf Unterstützung für das laufende Rechnungsjahr. Bei Wiederholungen findet der Ausschluss statt.

IV. Organe des Vereins.

§ 20. Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung,

b) das Central-Comité,

c) die Sektions-Kommissionen,

d) die Rechnungs-Kommission,

e) die Rekurs-Kommissionen,

f) das Schiedsgericht.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus den in den einzelnen Sektionen in Gemässheit von § 22 zu ernennenden Delegirten, den Mitgliedern des Central-Comités und je eines Vertreters der die Centralkasse subventionirenden Regierungen, Gemeinden, Vereine und Korporationen.

§ 22. Jede Sektion, deren Mitgliederzahl unter 200 beträgt, wählt einen, Sektionen mit über 200 Mitgliedern wählen zwei Delegirte an die Generalversammlung.

§ 23. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Zu jeder Statutenänderung und Anordnung einer Urabstimmung bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Theilnehmer an der Generalversammlung. Abstimmungen betreffs Auflösung des Vereines sind in der Generalversammlung überhaupt nicht statthaft und können diesbezügliche Anträge nur in Form des Verlangens einer Urabstimmung gestellt werden.

§ 24. Ordentlicher Weise findet jährlich eine Generalversammlung und zwar im Laufe des Monates Mai statt, ausserordentlicher

Weise, wenn das Central-Comité es für nöthig erachtet, oder wenn ein Dritttheil der Sektions-Kommissionen es verlangt.

Die Generalversammlungen sind auf einen Sonntag einzuberufen.

§ 25. Für den Besuch der Generalversammlung erhalten die Delegirten und die Mitglieder des Central-Comités Fahrtentschädigung aus der Centralkasse.

§ 26. Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

a) Wahl des Central-Comités und des Central-Präsidenten,
b) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte,
c) Wahl der Rechnungsrevisoren,
d) Festsetzung der Entschädigungen für Präsident, Kassier und Aktuar des Central-Comités,
e) die Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung,
f) Ausscheidung aus dem Vermögen der Centralkasse eines Betrages behufs Kapitalisirung,
g) Statutenänderung,
h) Fassung aller derjenigen Beschlüsse, welche zur Erreichung des in § 2 aufgestellten Zweckes des Vereines nothwendig resp. förderlich erscheinen.

§ 27. Die Leitung des Vereins wird durch ein Central-Comité besorgt. Die Mitglieder des Vereins werden nach ihrem Wohnsitze Sektionen zugetheilt, welche letztere sich unter Leitung und Oberaufsicht des Central-Comités bilden und deren Verwaltung der Kontrole des Central-Comités unterstellt ist.

§ 28. Das Central-Comité besteht aus 7 Mitgliedern, von denen wenigstens zwei am Sitze des Vereines wohnen sollen. Von diesen 7 Mitgliedern wird die Wahl von zweien denjenigen Behörden und Korporationen überlassen, welche die Centralkasse materiell unterstützen. Die Amtsdauer währt ein Jahr. Länger als zwei Jahre nacheinander darf kein Mitglied des Vereines dem Central-Comité angehören.

Die Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar, und zwar bedarf es zur rechtsverbindlichen Zeichnung namens des Vereines der kollektiven Unterschrift zweier der Genannten.

§ 29. Das Central-Comité hat die Aufgabe, den Verein Behörden und Drittpersonen gegenüber zu vertreten und überhaupt alle Angelegenheiten zu besorgen, welche nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder den Sektionen vorbehalten werden. Insbesondere liegt ihm ob:

a) Die Befolgung der Vereinsstatuten zu überwachen und alle statutengemässen Beschlüsse zu vollziehen,
b) die Geschäfte für die Generalversammlung vorzubereiten,
c) die Oberaufsicht über die verschiedenen Sektionskassen zu führen,
d) die Einnahmen der Centralkasse möglichst zu vermehren und den Arbeitsnachweis zu fördern,

e) in dringlichen Fällen ausserordentliche Massregeln im Interesse des Vereins zu beschliessen.

§ 30. Die Mitglieder des Central-Comités erhalten für jede Sitzung ein Taggeld von fünf Franken nebst Fahrtentschädigung aus der Centralkasse.

§ 31. Finden wärend der Amtsdauer Austritte aus dem Central-Comité statt, so ergänzt es sich selbst.

§ 32. Die Verwaltung der Centralkasse geschieht durch das Central-Comité, welches aus seiner Mitte den Kassier ernennt und die richtige Plazirung der Gelder überwacht.

§ 33. Aus der Centralkasse werden in erster Linie ihre eigenen Verwaltungskosten bestritten, dann die andern statutarischen, sowie solche Ausgaben, die durch Beschlüsse der Generalversammlung nothwendig werden.

§ 34. Für Schlichtung von Streitigkeiten, welche aus § 18 entstehen sollten, sowie zur Erledigung von Rekursen wegen Ausschlusses, werden vom Central-Comité nach Distrikten eingetheilte Rekurskommissionen errichtet.

§ 35. Alle sonstigen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht laut Sektionsstatuten in den betreffenden Sektionen selbst endgiltig zu erledigen sind, und sofern das Central-Comité nicht selbst als Kläger oder Beklagter daran betheiligt ist, werden dem Central-Comité zu endgiltigem Entscheide überwiesen. Ist das Central-Comité dabei betheiligt, so ist ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern zu ernennen, und zwar wählt jede Partei einen Vertrauensmann, und diese wählen einen Obmann mit Stichentscheid. Kann man sich auf die Wahl eines Obmanns nicht einigen, so wird der Präsident des st. gallischen Kantonsgerichtes um Ernennung eines solchen ersucht.

§ 36. Die Sektions-Unterstützungskassen sind ausschliesslich für Unterstützungszwecke zu reserviren und nur für diese zu verwenden. Zur Deckung der Verwaltungskosten hat jede Sektion bei der politischen Gemeinde ihres Sitzes um einen Beitrag nachzusuchen, und erst wenn eine solche Unterstützung dort nicht erhältlich, deckt die Centralkasse die entstandenen Kosten, soweit sie 50 Cts. pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen.

§ 37. Jede Sektion verfügt über ihre Unterstützungskasse selbstständig, jedoch nur zum Zwecke der Unterstützung arbeitsloser Mitglieder.

§ 38. Die Sektionsstatuten bedürfen der Genehmigung seitens des Central-Comités.

V. Rechnungswesen.

§ 39. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

a) den obligatorischen Beiträgen der Mitglieder;
b) aus freiwilligen Beiträgen von Behörden, Korporationen und Privaten;

c) aus dem Zinsertrage von Stiftungen, Legaten und demjenigen Theile des Vermögens der Centralkasse, das durch Generalversammlungsbeschluss behufs Kapitalisirung ausgeschieden worden ist.

§ 40. Die Beiträge der Mitglieder (ausgenommen die Eintrittsgelder für Wiedereintretende) fallen in die Kasse der betreffenden Sektionen. Die Beiträge von Behörden, Korporationen und Privaten, sowie die Zinserträgnisse bilden das Vermögen der Centralkasse.

§ 41. Das Anlegen der Gelder, sowohl der Centralkasse als der Sektionskassen hat bei unter Regierungskontrolle stehenden Kassen zu geschehen.

§ 42. Eine gegenseitige Verrechnung unter den Sektionen der durch Umzug entstehenden Verschiebung der Mitgliederzahl und der eingezogenen Beträge findet nicht statt. Jede Sektion behält und verwendet, was sie einnimmt, und zahlt die Unterstützungen, ohne Rücksicht darauf, wie lange jedes Mitglied in der eigenen Sektion sich schon befindet, sofern es nur überhaupt sechs Monate nacheinander (§ 11) seine Beiträge geleistet hat.

§ 43. Die Mitglieder des Vereins sind für die Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich haftbar, sondern es haftet für dieselben ausschliesslich das Vermögen der Centralkasse, was die allgemeinen Verbindlichkeiten anbetrifft; das Vermögen jeder einzelnen Sektion für sich, was ihre eigenen Verbindlichkeiten anbetrifft.

§ 44. Das Rechnungsjahr ist vom 1. April bis 31. März.

VI. Auflösung und Liquidation.

§ 45. Urabstimmungen über irgend eine Vereinsangelegenheit müssen vom Central-Comité angeordnet werden, wenn wenigstens ein Dritttheil aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Dritttheile aller Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 46. Im Falle der Auflösung soll das Vermögen der Centralkasse an die Regierung des Kantons St. Gallen zur Verwaltung übergeben werden, in dem Sinne, dass, wenn innerhalb 5 Jahren sich ein neuer Verein mit gleichen Tendenzen bilden sollte, das Vermögen nebst eventuellen Zinsen diesem Verein übergeben werde. Bildet ein solcher Verein sich nicht während obigen Zeitraumes, so ist das betreffende Vermögen nach Gutdünken der Regierung für andere Wohlthätigkeitsanstalten zu Gunsten von Arbeitern der Stickerei-Industrie zu verwenden.

Ueber das Vermögen der Sektionen verfügen diese bei Auflösung des Vereines selbständig.

Der Verein gilt als konstituirt, wenn wenigstens 3000 männliche Mitglieder sich angemeldet haben.

74.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Errichtung einer Anstalt zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt.

Vom 8. November 1894.

Der Grosse Rath des Kantons Basel-Stadt, in der Absicht, die drückenden Folgen der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, errichtet eine Anstalt zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und beschliesst zu diesem Zwecke, was folgt:

I. Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle unselbständig erwerbenden Personen, welche als Bürger oder Niedergelassene seit mehr als einem Jahr im Gebiete des Kantons Basel-Stadt wohnen und in den dem eidg. Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unterstellten Betrieben arbeiten oder als Bau- oder Erdarbeiter beschäftigt sind, werden vom zurückgelegten vierzehnten Altersjahre an nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zwangsweise versichert, es sei denn, dass ihre Beschäftigung im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Die versicherten Personen bleiben, wenn sie im Auftrage des im Kantonsgebiete liegenden Betriebes vorübergehend in anderen Kantonen oder im Auslande arbeiten, im Versicherungsverband.

§ 2. Ausgenommen von dem Versicherungszwange sind:

a) diejenigen unselbständig erwerbenden Personen, deren Lohn bezw. Gehalt Fr. 2000 oder mehr im Jahr beträgt;
b) diejenigen weniger als 18 Jahre zählenden Lehrlinge und Volontärs der in § 1 genannten Betriebe, welche einen Lohn bezw. Gehalt von weniger als Fr. 200 per Jahr beziehen.

Etwaige vertragsmässige Naturalleistungen von Arbeitgebern an Personen dieser beiden Klassen sind nach ihrem Geldwerthe zu schätzen und bei der Berechnung in Anschlag zu bringen.

§ 3. Wer versicherungspflichtig ist, wird mit dem Zeitpunkte der Erwerbung der die Versicherungspflicht bedingenden Eigenschaft Mitglied der Versicherungsanstalt.

§ 4. Die Versicherten zerfallen in zwei Klassen. Zur ersten gehören diejenigen, welche in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben arbeiten; zur zweiten grundsätzlich diejenigen, welche als Bau- oder Erdarbeiter beschäftigt sind.

Der Regierungsrath wird durch Verordnung diejenigen Betriebe für Bau- und Erdarbeiten bezeichnen, welche der regelmässig wiederkehrenden Arbeitslosigkeit in geringerem Masse unterworfen sind, und sie der ersten Klasse zutheilen.

§ 5. Verliert ein Mitglied diejenige Eigenschaft, welche den

Grund der Versicherungspflicht bildet, so hört die Mitgliedschaft durch die Thatsache dieses Verlustes auf. Vorbehalten sind die Bestimmungen der §§ 37—39.

II. Die Organe der Versicherungsanstalt.

§ 6 Die Verwaltung der Versicherungsanstalt wird durch den Vorsteher derselben (Verwalter) unter Mitwirkung der in § 7 vorgesehenen Kommission geleitet.

Der Verwalter wird durch den Regierungsrath auf Vorschlag der Kommission nach erfolgter Auskündung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und kann nach Ablauf derselben bestätigt werden. Er muss Schweizerbürger sein und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen.

Seine Besoldung beträgt Fr. 3500—5000 und wird auf Vorschlag der Kommission durch den Regierungsrath festgesetzt.

§ 7. Die Verwaltung steht unter unmittelbarer Aufsicht der „Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit".

Dieselbe besteht aus neun Mitgliedern, welche im Kanton wohnhafte Schweizerbürger sein müssen.

Der Präsident wird durch den Regierungsrath ernannt; von den Mitgliedern werden drei durch die beitragspflichtigen Arbeitgeber, fünf durch die versicherungspflichtigen Arbeiter, welche nach den Bestimmungen der Verfassung in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, gewählt.

Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre.

Die Mitglieder derselben erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 2, sofern die Sitzungen während der Arbeitszeit stattfinden.

Der Regierungsrath wird die Wahlart der Mitglieder der Kommission durch Verordnung festsetzen und eine Geschäftsordnung für die Kommission erlassen.

§ 8. Die Kommission hat die Pflicht, die Geschäftsführung der Verwaltung jederzeit zu überwachen, und soll wenigstens jeden Monat einmal die Akten und Rechnungsbücher derselben prüfen. Ebenso soll sie nöthigenfalls den Erlass neuer oder die Abänderung bestehender Vorschriften beim Regierungsrath beantragen.

§ 9. Die Kommission hat die Verpflichtung, allmonatlich einen Auszug aus ihren Protokollen dem Departement des Innern zu Handen des Regierungsrathes einzureichen.

Der Regierungsrath und das Departement des Innern sind berechtigt, auch ausserdem jederzeit Spezialberichte von der Kommission zu verlangen.

Der Regierungsrath kann jederzeit gesetzwidrige Verfügungen und Beschlüsse der Kommission aufheben.

§ 10. Streitigkeiten über die Versicherungs- oder Beitragspflicht und über die Unterstützungsberechtigung werden durch die Kommission entschieden; gegen den Entscheid derselben kann innerhalb einer Woche an den Regierungsrath rekurrirt werden.

§ 11. Das Betriebsjahr der Versicherungsanstalt beginnt mit dem 1. Mai.

Der Verwalter hat der Kommission bis zum 31. Mai jeden Jahres die Rechnung und den Jahresbericht vorzulegen.

Die Kommission wird beides nach Prüfung dem Regierungsrathe übermitteln, welcher drei Rechnungsrevisoren zu ernennen und deren Bericht zu Handen der Versicherten und des Grossen Rathes entgegen zu nehmen hat.

Die Rechnungsrevisoren beziehen für ihre Arbeit eine vom Regierungsrathe festzusetzende Entschädigung.

§ 12. Gegen jede Verfügung des Verwalters der Versicherungsanstalt, oder seines Stellvertreters, kann an die Kommission rekurriert werden.

§ 13. Mit Genehmigung des Regierungsrathes kann die Kommission einen Stellvertreter des Verwalters und weitere ständige Hilfsarbeiter anstellen. Die Besoldung derselben wird durch den Regierungsrath festgesetzt und soll für den Stellvertreter des Verwalters Fr. 2500—3500, für die übrigen ständigen Hilfsarbeiter Fr. 1200 - 2500 betragen. Ausserdem kann die Kommission vorübergehend Hilfsarbeiter anstellen, deren Besoldung von ihr festgesetzt wird. Ferner wählt die Kommission einen Abwart, dessen Besoldung Fr. 125—150 per Monat betragen soll.

III. Zahlungen an die Versicherungsanstalt.

§ 14. Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen

a) der versicherten Arbeiter,
b) der Arbeitgeber,
c) des Staates,
d) aus Schenkungen und Legaten.

§ 15. Jeder Versicherte der ersten Klasse bezahlt

a) bei einem Wochenlohn bis und mit Fr. 15 (erste Lohnklasse) jede Woche 20 Cts.
b) bei einem Wochenlohn von über Fr. 15 bis und mit Fr. 24 (zweite Lohnklasse) jede Woche 30 Cts.
c) bei einem Wochenlohn von über Fr. 24 (dritte Lohnklasse) jede Woche 40 Cts.

Jeder Versicherte der zweiten Klasse bezahlt

a) bei einem Wochenlohn bis und mit Fr. 15 (erste Lohnklasse) jede Woche 40 Cts.
b) bei einem Wochenlohn von über Fr. 15 bis und mit Fr. 24 (zweite Lohnklasse) jede Woche 50 Cts.
c) bei einem Wochenlohn von über Fr. 24 (dritte Lohnklasse) jede Woche 60 Cts.

§ 16. Der Beitrag der Arbeitgeber beträgt für jeden versicherten

Arbeiter in der ersten Klasse 10 Cts., in der zweiten Klasse 20 Cts. wöchentlich.

§ 17. Die Prämie für jeden Versicherten wird durch dessen Arbeitgeber mit seinem eigenen Beitrage alle vier Wochen an die Kasse entrichtet.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Versicherten, für welchen er zahlen muss, die für diesen bezahlte Prämie an jeder Lohnzahlung abzuziehen.

§ 18. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse Mittheilung zu machen, wenn ein von ihm beschäftigtes Mitglied der Versicherungsanstalt aus einer Lohnklasse in die andere übertritt.

§ 19. Als Wochenlohn wird das Sechsfache des täglichen Arbeitslohnes angenommen.

Wo der Erwerb kein alltäglich gleichmässiger ist, zumal bei Akkordarbeit und Stundenlohn, ist der tägliche Arbeitsverdienst nach dem Durchschnitt des Verdienstes zu berechnen.

Regelmässige Geldzulagen und andere als Geldeinnahmen werden bei der Berechnung des Wochenlohnes mit in Anschlag gebracht.

Sofern der Versicherte in einer Woche nicht mehr als drei Tage arbeitet, wird für diese Woche keine Prämie bezahlt. Arbeitet er dagegen mehr als drei Tage, so ist die Prämie für die ganze Woche zu entrichten.

§ 20. Der Staat bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt.

Ausserdem leistet der Staat an die Versicherungsanstalt einen jährlichen Beitrag von Fr. 25,000.

§ 21. Gestützt auf die Angaben der betheiligten Arbeitgeber und nach Vornahme etwa nöthiger Erhebungen setzt der Verwalter der Versicherungsanstalt die Wochenbeiträge der einzelnen Versicherten fest und gibt von dem Ergebniss den Arbeitgebern schriftlich Kenntniss.

Die Prämien werden auch im Falle des Rekurses zunächst nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Führt der Rekurs zu einer Abänderung, so wird zu viel Bezogenes zurückbezahlt, zu wenig Berechnetes nachträglich erhoben.

§ 22. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Prämienantheil des Arbeiters anders als durch Lohnabzug zu erheben. Hat er es unterlassen, den Prämienantheil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung zu erheben, so darf er dies nur bei der nächstfolgenden nachholen.

Verabredungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, welche eine grössere als die gesetzliche Beitragsleistung des letzteren festsetzen, sind ungültig, und der etwa schon erhobene Mehrbetrag ist dem Arbeiter von dem Arbeitgeber sofort baar zu ersetzen.

§ 23. Für die Zeit der Arbeitslosigkeit werden vom Versicherten keine Prämien erhoben, ausgenommen wenn derselbe auf Grund des Haftpflichtgesetzes seinen vollen Lohn bezieht.

In allen Fällen der Arbeitslosigkeit fällt der Beitrag des Arbeitgebers dahin.

IV. Leistungen der Versicherungsanstalt.

§ 24. Jedes Mitglied der Versicherungsanstalt hat im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung.

Die Unterstützung ist abzulehnen,

a) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Lohnstreitigkeiten (Streik oder Aussperrung) ist;

b) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austritts ist;

c) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge eines Verhaltens des Versicherten ist, das nach den Bestimmungen des Obligationsrechtes und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt;

d) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Krankheit oder Unfall ist;

e) wenn der Versicherte beim Eintritt der Arbeitslosigkeit weniger als 26 Wochen lang Beiträge an die Kasse bezahlt hat;

f) wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt.

§ 25. Die Versicherungsanstalt hat nicht das Recht, Arbeitslosen Stellen anzubieten, die durch Streik der Arbeiter oder durch Aussperrung von Seite der Arbeitgeber frei geworden sind.

§ 26. Die Höhe der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit richtet sich nach der Höhe des Wochenlohnes, den der Versicherte während der 26 Arbeitswochen, welche der Arbeitslosigkeit vorangegangen sind, bezogen hat.

Es bestehen folgende Lohnklassen:

Erste Lohnklasse mit einem Wochenlohn bis und mit Fr. 15.

Zweite Lohnklasse mit einem Wochenlohn von über Fr. 15 bis und mit Fr. 24.

Dritte Lohnklasse mit einem Wochenlohn von über Fr. 24.

Hat der Versicherte während der massgebenden Arbeitswochen verschiedenen Lohnklassen angehört, so richtet sich die Unterstützung nach der Lohnklasse, auf welche die meisten Arbeitswochen fallen; fallen gleich viele Arbeitswochen auf verschiedene Lohnklassen, so richtet sich die Unterstützung nach der höheren Lohnklasse.

§ 27. Die Versicherungsanstalt gewährt den Versicherten der ersten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit:

a) eine tägliche Unterstützung von 80 Cts.: dem unverheirateten Mitgliede, dem Wittwer bezw. der Wittwe ohne Kinder unter 14 Jahren oder der verheirateten Frau;

b) eine tägliche Unterstützung von Fr. 1.20 dem Wittwer bezw. der Wittwe mit einem oder mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, oder dem verheirateten Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleich-

zeitig eine regelmässige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht, oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält, in welch' letzteren Fällen der verheirathete Mann nur 80 Cts. erhält;

c) eine tägliche Unterstützung von Fr. 1.50: dem verheirateten Manne mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmässige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht, oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält, in welch' letzteren Fällen der verheiratete Mann nur Fr. 1.20 erhält.

§ 28. Die Versicherungsanstalt gewährt den Versicherten der zweiten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit:

a) in den Fällen von § 27 lemma a eine tägliche Unterstützung von Fr. —.90;
b) in den Fällen von § 27 lemma b eine solche von Fr. 1.40 resp. Fr. —.90;
c) in den Fällen von § 27 lemma c eine solche von Fr. 1.70 resp. Fr. 1.40.

§ 29. Die Versicherungsanstalt gewährt den Versicherten der dritten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit:

a) in den Fällen von § 27 lemma a eine tägliche Unterstützung von Fr. 1;
b) in den Fällen von § 27 lemma b eine solche von Fr. 1.50 resp. Fr. 1;
c) in den Fällen von § 27 lemma c eine solche von Fr. 2 resp. Fr. 1.50.

§ 30. Die in den §§ 27—29 festgesetzte Unterstützung kann durch die Versicherten erst nach Ablauf einer Woche seit dem Beginn der Arbeitslosigkeit angesprochen werden. Sie wird auch für die Sonn- und Feiertage ausbezahlt.

§ 31. Der Beginn der Arbeitslosigkeit wird von dem Tag an gerechnet, an welchem das Mitglied sich bei der Versicherungsanstalt über seine Arbeitslosigkeit ausweist.

§ 32. Ein Mitglied hat im Laufe eines Rechnungsjahres Anspruch auf höchstens 91 Tage Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 33. Das arbeitslose Mitglied, das eine Stelle ausserhalb des Kantons annimmt, hat Anspruch auf einen Zehrpfennig und Reisegeld.

Der Zehrpfennig beträgt Fr. 1 pro Reisetag für denjenigen, welcher allein reist, Fr. 2 pro Reisetag für denjenigen, welcher mit seiner Familie reist.

Das Reisegeld besteht im Ersatze der Kosten für die Personenbeförderung des Arbeitslosen und zugleich auch der Familie desselben, wenn dieselbe gleichzeitig die Reise nach dem Orte der neuen Arbeitsstelle antritt. Doch wird das Reisegeld nur bis zu einer Entfernung von höchstens 200 Kilometer vergütet.

Andere Kosten für den Umzug werden nicht bezahlt.

§ 34. Wer innerhalb dreier Tage nach Anmeldung seiner Arbeitslosigkeit eine Stelle ausserhalb des Kantons nachgewiesen erhält, hat nur auf den Zehrpfennig Anspruch.

Wer innerhalb des vierten bis und mit siebenten Tages nach Anmeldung seiner Arbeitslosigkeit eine Stelle ausserhalb des Kantons nachgewiesen erhält, hat ausser dem Zehrpfennig nur auf Ersatz eines Drittels der Kosten der Personenbeförderung Anspruch.

Wer innerhalb des achten bis und mit elften Tages nach Anmeldung seiner Arbeitslosigkeit eine Stelle ausserhalb des Kantons nachgewiesen erhält, hat ausser dem Zehrpfennig nur auf Ersatz zweier Drittel der Kosten der Personenbeförderung Anspruch.

§ 35. Ein Mitglied, das im Laufe eines Rechnungsjahres 50 Tage hindurch oder länger die Arbeitslosenunterstützung empfangen hat, hat im nächsten Jahre erst dann wieder ein Anrecht auf Leistungen der Kasse, wenn es, vom Tage nach Empfang der letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen in Arbeit gewesen ist und ebensolange zur Kasse der Versicherungsanstalt Beiträge bezahlt hat.

Zu Gunsten der Arbeitslosen wird eine aus einem Rechnungsjahr in's andere sich hinüberziehende Unterstützungsperiode als ganz in's erste Jahr fallend gerechnet.

§ 36. Die Unterstützung an Arbeitslose wird wöchentlich bezahlt. Das Reisegeld und der Zehrpfennig werden unmittelbar vor Antritt der Reise verabfolgt.

§ 37. Das Mitglied, welches wegen Unfalls oder Krankheit von der Beitragspflicht befreit ist, behält seine vollen Ansprüche, die es zu jenem Zeitpunkt inne hatte, wo es die Zahlung von Beiträgen einstellte.

Wenn jedoch die Beiträge 26 Wochen hintereinander nicht bezahlt worden sind, so erlischt die Mitgliedschaft nnd damit jeder Anspruch an die Versicherungsanstalt, bis die vollen Rechte des Mitgliedes wieder durch die Einzahlung von 26 wöchentlichen Beiträgen erworben werden.

§ 38. Ging ein Mitglied der Versicherungsanstalt durch Uebertritt in einen nicht versicherungspflichtigen Betrieb seiner Mitgliedschaft verlustig, so besitzt dasselbe vom Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft an mit Bezug auf eine innerhalb dieser Zeit beginnende Arbeitslosigkeit die gleichen Ansprüche an die Anstalt wie zuvor, wenn es freiwillig seine Beiträge weiter bezahlt und nachweislich innerhalb dieser ganzen Zeit im Gebiete des Kantons Basel-Stadt beschäftigt war.

§ 39. Ging ein Mitglied der Versicherungsanstalt durch Uebertritt in einen Betrieb ausserhalb des Kantons seiner Mitgliedschaft verlustig und nimmt es binnen einem Jahre, vom Tage des Ausscheidens aus der Versicherungsanstalt gerechnet, von Neuem in einem versicherungspflichtigen Betriebe des Kantons Stellung, so gewinnt es alle Rechtsansprüche, die es an die Versicherungsanstalt im Zeitpunkte seines Ausscheidens hatte, wieder, sobald es von Neuem 8 Wochen Mitglied der Versicherungsanstalt war und ebenso lange seine Beiträge bezahlte.

§ 40. Arbeitslose, welche eine Kranken- oder Unfallunterstütz-

ung erhalten, haben während der Dauer dieser Bezüge kein Anrecht auf Unterstützung durch die Versicherungsanstalt.

§ 41. Mitglieder, welche infolge Stockung in der Arbeit die Hälfte ihres Durchschnittslohnes oder darüber beziehen, sind nicht als Arbeitslose zu betrachten. Dagegen haben alle Diejenigen, welche weniger als den halben Lohn beziehen, Anspruch auf zwei Drittheile der Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 42. Mitglieder, welche eine Unterstützung empfangen, sind verpflichtet, über allfälligen Nebenverdienst durch Arbeit dem Verwalter der Versicherungsanstalt spätestens bei der nächstfolgenden Abrechnung genaue Mittheilung zu machen.

Ein wöchentlicher Arbeitsnebenverdienst bis 3 Franken einschliesslich bleibt bei der Auszahlung der Arbeitslosen-Unterstützung unberücksichtigt. Bei einem höheren wöchentlichen Arbeitsnebenverdienst wird die an den Arbeitslosen zu zahlende Unterstützung gekürzt, und zwar geschieht diese Kürzung in der Weise, dass immer zwei Drittheile von dem Verdienst, soweit er 3 Franken übersteigt, von der Unterstützung in Abzug gebracht werden.

§ 43. Verschweigung von irgend welchem Arbeitsverdienst oder von Empfang einer Kranken- oder Unfallunterstützung durch den Arbeitslosen zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich.

§ 44. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt den Ein- oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgtem Ein- oder Austritt zu melden.

Das Polizeidepartement wird bei der Kontrolle über die Durchführung dieser Bestimmung mitwirken.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung müssen die nicht bezahlten Prämien nachbezahlt werden und zwar ausschliesslich vom Arbeitgeber, so dass eine Schadloshaltung desselben auf Kosten der versicherten Personen ausgeschlossen ist.

V. Kassenverwaltung und Reservefonds.

§ 45. Wenn die Jahresrechnung einen Einnahmeüberschuss ergibt, ist derselbe zur Bildung und Anhäufung eines Reservefonds zu verwenden, bis der letztere die Höhe von Fr. 200,000 erreicht hat.

§ 46. Sobald der Reservefonds Fr. 200,000 erreicht hat, wird der Regierungsrath dem Grossen Rathe Vorschläge über Verminderung der Beiträge oder über Erhöhung der Leistungen der Anstalt unterbreiten.

§ 47. Zeigt sich bei Abschluss der Jahresrechnung ein Fehlbetrag, so wird derselbe zunächst aus dem Reservefonds gedeckt. Sollte dieser hiefür nicht ausreichen, so wird der Staat der Anstalt gegen angemessene Verzinsung die nöthigen Vorschüsse machen.

Sobald dieser Fall eintritt, oder sofern der Ueberschuss der Jahresrechnung nicht ausreicht, um den Reservefond genügend zu speisen, so wird der Regierungsrath dem Grossen Rathe die nöthigen Vor-

schläge über gleichmässige Erhöhung der Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und des Staates machen.

Es besteht keine direkte Haftbarkeit des Staates für die Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt.

§ 48. Der Regierungsrath ist ermächtigt, der Anstalt für den Betrieb die erforderlichen Vorschüsse gegen Verzinsung zu leisten.

§ 49. Das Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 erhält folgenden Zusatz:

Uebertretung in Bezug auf das Gesetz betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

§ 37a. Wer den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit oder der darauf bezüglichen Verordnungen zuwider handelt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes.

§ 50. Der Regierungsrath wird, auch wo dies im Gesetz nicht schon gesagt ist, zur Ausführung der einzelnen Bestimmungen desselben nach Anhörung der Kommission die nöthigen Verordnungen erlassen.

§ 51. Der Regierungsrath wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmen.

75.

Gesetz des Kantons Basel-Stadt

betreffend

das öffentliche Arbeitsnachweisbureau.

Vom 10. März 1892.

Der Grosse Rath des Kantons Basel-Stadt beschliesst, unter Aufhebung des Grossrathsbeschlusses betreffend Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus vom 9. Dezember 1889, was folgt:

§ 1. Das öffentliche Arbeitsnachweisbureau hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Angebot und Nachfrage nach Arbeit zu vermitteln.

Die Anstalt zerfällt in eine Abtheilung für Männer und eine solche für Frauen.

§ 2. Das Arbeitsnachweisbureau untersteht dem Departement des Innern.

Die Leitung und Aufsicht führt eine Kommission von elf Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vorstehers des Departements des Innern.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; unter den Mitgliedern sollen drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer sein; sie beziehen ein Sitzungsgeld von 2 Fr.

Die Abtheilung für Frauen steht unter der besondern Aufsicht eines Frauencomités von sechs Mitgliedern; dasselbe wird von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählt. Den Vorsitz des Frauencomités führt ein Mitglied der Kommission, welches diese bezeichnet.

§ 3. Die laufenden Geschäfte werden von einem Verwalter besorgt, welchem für die Abtheilung für Frauen eine Verwalterin beigegeben wird.

Der Verwalter wird nach erfolgter Ausschreibung auf den Vorschlag des Departements des Innern vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Nach abgelaufener Amtsdauer kann er durch den Regierungsrath auf eine neue Amtsdauer bestätigt werden.

Die Verwalterin wird mit Genehmigung des Regierungsrathes von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die Besoldung des Verwalters beträgt Fr. 3000 bis 4000, die Besoldung der Verwalterin Fr. 1200 bis 2000 im Jahr.

Im Falle des Bedürfnisses kann die Kommission mit Genehmigung des Regierungsrathes einen Substituten des Verwalters auf unbestimmte Zeit anstellen, mit einer Besoldung von Fr. 1200 bis 2000.

Der Verwalter hat eine Baarkaution von Fr. 1000, die Verwalterin eine solche von Fr. 500 zu leisten.

§ 4. Für die Verrichtungen der Anstalt werden mässige Gebühren erhoben.

§ 5. Die Kommission stellt die erforderlichen Reglemente über den Geschäftsgang der Anstalt, die Amtsordnungen und den Gebührentarif auf und legt sie dem Regierungsrathe zur Genehmigung vor. Ueber ihre Geschäftsführung legt sie alljährlich Bericht und Rechnung ab.

76.

Reglement
für das Arbeitsnachweisbureau in Basel-Stadt.

Vom 23. April 1890.

§ 1. Die Jahressitzung der Kommission findet in der ersten Hälfte des Monats Februar statt. Im übrigen wird sie sich versammeln, so oft es der Präsident für nöthig erachtet oder wenn es von dem Präsidenten des Frauencomités oder drei Mitgliedern der Kommission verlangt wird.

§ 2. Zur regelmässigen Beaufsichtigung der männlichen Abtheilung bezeichnet die Kommission eine Delegation von drei Mitgliedern, welche die Arbeit nach ihrem Ermessen unter sich vertheilen.

Dem Frauencomité wird die Aufsicht über die weibliche Abtheilung übertragen, und zwar soll abwechslungsweise jedes einzelne Mitglied desselben sich verpflichten, eine Woche lang, wenn möglich, täglich das Bureau zu besuchen und eingegangene wichtigere Geschäfte mit der Verwalterin zu erledigen, oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 3. Die Kommission erwählt aus ihrer Mitte einen Kassier, welcher jeweilen am Ende des Monats den Kassasaldo vom Verwalter entgegennimmt, die Angestellten honorirt und Rechnungen bezahlt, welche nicht mit dem täglichen Betrieb der Anstalt zusammenhängen.

§ 4. Die Bureaux sind jeden Wochentag von 8—12 und 2—5 Uhr geöffnet. Samstag Nachmittags und Sonntags bleiben dieselben geschlossen.

§ 5. Auf jeder Abtheilung werden vier Kontrollbücher nach vorzuschreibendem Formular geführt; zwei Bücher für die Arbeits- und zwei für die Arbeiter-Gesuche. In der einen der beiden Kontrollen werden die Gesuche der Zeitfolge nach mit fortlaufender Kontrollnummer und mit alphabetischem Namensregister eingetragen, in der anderen soll die Eintragung nach den verschiedenen Arbeitsbranchen ausgeschieden erfolgen.

§ 6. Ueber Einnahmen und Ausgaben werden die vorgeschriebenen Bücher geführt. Es findet monatliche Abrechnung zu Handen der Kommission statt. Auf Ende Dezember ist die Jahresrechnung zu stellen, welche der Kommission mit einem Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr vor Ende Januar zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7. Die Arbeitsuchenden sollen genau über Qualifikation und Leistungsfähigkeit befragt werden. Ihre Zeugnisse und Schriften sind einzusehen und eine kurze Notiz über dieselben in den Kontrollbüchern einzutragen. Nöthigenfalls können die Papiere zurückbehalten und weitere Erkundigungen eingezogen werden.

Ist entsprechende Arbeit direkt beim Bureau oder in den Lokalblättern angeboten, so erfolgt die Zuweisung an die Arbeitgeber gemäss Formular.

Wird der Arbeitsuchende eingestellt, so hat der Arbeitgeber demselben die Arbeitsanweisung abzunehmen, auf der Rückseite den Zeitpunkt der Einstellung zu bescheinigen und das ausgefüllte Formular datirt und unterzeichnet dem Arbeitsnachweisbureau franko einzusenden.

§ 8. Arbeitergesuche können mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Das Bureau erkundigt sich genau über die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der zuzuweisenden Arbeiter, über den Zeitpunkt der Einstellung, Art und Höhe der Belöhnung, Arbeitszeit und die übrigen Anstellungsbedingungen, sowie über Ort und Zeit, wo und wann sich der Arbeiter vorzustellen hat.

§ 9. Offene Stellen sowohl wie die Arbeitsgesuche sollen wöchentlich zweimal im Kantonsblatt und in denjenigen Tagesblättern, welche die Aufnahme unentgeltlich bewilligen, ausgeschrieben werden.

§ 10. Das Bureau vermittelt auch Arbeits- und Arbeitergesuche von und nach auswärts und wird sich mit den in der Schweiz bestehenden Arbeitsnachweisbureaux in eine regelmässige Verbindung setzen.

§ 11. Die Taxen werden durch besonderen Tarif festgestellt.

§ 12. Der Verwalter soll Schweizerbürger, eigenen Rechtens und gut beleumundet sein. Eine genügende Vorbildung für sein Amt, sowie die Kenntniss der deutschen und der französischen Sprache sind durchaus erforderlich. Die beiden letztern Bedingungen gelten auch für die Verwalterin.

§ 13. Der Verwalter steht unter der direkten Aufsicht der vom Regierungsrathe bestellten Kommission, resp. der von letzterer bezeich-

neten speziellen Delegation. Er führt die Oberleitung der beiden Abtheilungen der Anstalt.

Die Verwalterin steht, ausser der Kontrolle des Verwalters, unter der Aufsicht des Frauencomités.

Beide Angestellten helfen sich in den Bureauarbeiten gegenseitig aus. Sie haben eine Realkaution von je Fr. 500 zu leisten.

§ 14. Der Verwalter hat die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und die geeigneten Vorschläge zur Hebung und Förderung der Anstalt zu machen.

Er führt das Protokoll in den Sitzungen der Kommission.

Also beschlossen von der Kommission für das Arbeitsnachweisbureau.

Tarif des Arbeitsnachweisbureau Basel.

Die Anstalt bezieht für ihre Leistungen sowohl vom Arbeitgeber als vom Arbeiter folgende Gebühren:

Bei der Einschreibung für:

	vom Arbeitsuchenden	vom Arbeitgeber
1. Erdarbeiter, Handlanger, Ausläufer, Fabrikarbeiter, Taglöhner und Taglöhnerinnen	20 Cts.	40 Cts.
2. Handwerkslehrlinge und Gesellen .	30 „	60 „
3. Dienstboten, Wirthschaftspersonal, Handelslehrlinge und Angestellte .	50 „	1 Fr.

Auswärtige Gesuchsteller zahlen die doppelte Taxe.

Die Gebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten und wird auch dann nicht zurückvergütet, wenn keine Vermittlung stattfinden kann. Dagegen sind die Arbeit- oder Dienstsuchenden berechtigt, während eines Monats dreimal um offene Stellen zu konkurriren, ohne eine neue Taxe zu bezahlen, die Arbeitgeber dagegen können für die einmal bezahlte Taxe Zuweisung von Arbeitern verlangen, bis die bei ihnen offene Stelle besetzt ist. Von den dem Bureau von den städtischen und freiwilligen Armenanstalten oder den Geistlichen überwiesenen Gesuchstellern ist keine Taxe zu beziehen.

Für die Arbeitgeber werden Abonnementskarten zu Fr. 5 ausgegeben; dieselben haben 20 Coupons à 25 Cts.

Ein fester jährlicher Beitrag von Fr. 10 befreit von der Bezahlung jeder Taxe.

Also beschlossen von der Kommission für das Arbeitsnachweisbureau.

77.

Chambre Syndicale des Employés.

1. Statuts

Adoptés dans l'Assemblée générale d'Avril 1885 et modifiés dans celles de Novembre 1886, Juillet 1887, Janvier 1889, Juillet 1891, Janvier 1892, Juillet 1894 et Janvier 1895.

Titre I. — But et Objet de la Société.

Article 1. — Entre tous les employés des deux sexes occupés dans le commerce, l'industrie, le bâtiment, le transport, la banque, les administrations publiques et privées, etc., et qui adhèreront aux présents Statuts, il est formé une Société ayant pour titre: Chambre syndicale des Employés.

Art. 2. — La Chambre syndicale des Employés a pour but:

1° De s'occuper de tout ce qui concerne les intérêts généraux des Employés, et, à cet effet, d'intervenir auprès des patrons et des pouvoirs publics;

2° D'instituer un Bureau de placement et de renseignements pour les offres et demandes d'emplois;

3° De fournir à ses membres en chômage une allocation journalière;

4° De servir d'intermédiaire pour arriver à la solution des différends qui peuvents s'élever entre Patrons et Employés, et, en cas de contestation judiciaire, d'aider pécuniairement tout membre lésé.

Titre II. — Cotisations, Fonds social, Admissions, Radiations.

Art. 3. — Pour faire partie de la Chambre Syndicale, il faut justifier de sa qualité d'employé par des certificats ou par l'attestation de deux syndiqués. L'admission n'est définitive qu'après avoir été ratifiée par l'Assemblée générale.

Art. 4. — Il devra verser un droit d'admission de 1 franc et une cotisation mensuelle de 1 franc, payable par avance, le premier de chaque mois.

Art. 5. — Tout adhérent en retard de trois cotisations mensuelles sera, après avertissement préalable, rayé de la Chambre Syndicale, sauf en cas de chômage ou de maladie porté directement par l'intéressé à la connaissance du Conseil syndical.

Cette situation suspendra, pour le syndiqué se trouvant dans ce cas, le droit de participer à l'administration, aux assemblées générales et aux avantages statutaires que lui offre le syndicat.

Art. 6. — Tout membre qui aura causé un préjudice ou porté atteinte aux intérêts de la Société pourra être exclu par l'Assemblée générale, après invitation à lui faite d'avoir à se justifier des actes incriminés. Hors le cas de flagrant délit commis en Assemblée générale, le Conseil syndical et la Commission de contrôle, réunis en Commis-

sion de contrôle, réunis en Commission d'enquête, entendront, au préalable, les membres de la Chambre syndicale mis en cause. Le Conseil judiciaire est chargé de la defense du membre incriminé. La Commission d'enquête présente ensuite un rapport sur les faits qui auront motivé la demande d'exclusion, lequel sera soumis à l'Assemblée générale, qui statuera. Tout membre exclu ne pourra plus faire partie de la Chambre syndicale. Il pourra, en outre, être poursuivi, au nom de la Chambre syndicale, devant les tribunaux.

Art. 7. — Tout membre rayé ou démissionaire qui demandera à rentrer dans la Chambre syndicale sera soumis aux mêmes obligations que les nouveaux adhérents. Toutefois, il devra acquitter, avant sa réadmission, le montant des cotisations antérieures demeurées impayées au jour de sa radiation ou de sa démission.

Art. 8. — Toutes sommes versées sont définitivement acquises à la Chambre syndicale.

Titre III. — Administration.

Art. 9. — La Chambre syndicale est administrée par un Conseil composé de 25 membres élus pour un an, au scrutin secret, par l'Assemblée générale des adhérents; il est renouvenable par moitié tous les six mois; la première série sortante sera composée de douze membres désignés par le sort; les membres sortants sont rééligibles.

Les candidats aux fonctions d'administrateurs, ou ceux qui proposeront leurs candidatures, devront en donner avis un mois à l'avance au Conseil syndical, qui publiera la liste des candidats.

Les noms et adresses des Sociétaires ne peuvent être communiqués qu'au Secrétaire et au Trésorier.

Art. 9 bis. — Tout membre du Conseil d'administration qui aura manqué trois fois en un mois aux séances du Conseil, sans excuses valables, sera considéré comme démissionaire. Il en sera donné connaissance à l'Assemblée générale et il sera pourvu à son remplacement à l'Assemblées générale.

Art. 10. — Le Conseil d'administration nomme lui-même son Bureau.

Art. 11. — Le Conseil d'administration est investi des pouvoirs les plus étendus pour la gestion des intérêts de la Société; il peut prendre toutes les résolutions qui lui sembleront utiles aux intérêts de la Chambre syndicale, sauf ratification de ses décisions par les Assemblées générales.

Titre IV. — Assemblées générales.

Art. 12. — Les adhérents se réunissent de plein droit les deuxièmes jeudis de janvier, avril, juillet et octobre, pour discuter en commun les questions intéressant la Chambre syndicale. Ils nommeront eux-mêmes le Bureau de la réunion.

Art. 13. — Le Conseil d'administration soumettra à chacune de ces Assemblées un rapport sur la situation morale et matérielle de la Chambre syndicale.

Art. 14. — Les membres du Conseil pourront toujours être révoqués par l'Assemblée générale; dans ce cas, il sera pourvu à leur remplacement dans l'Assemblée générale suivante.

Art. 15. — Toute proposition ne pourra être discutée en Assemblée générale qu'après avoir été déposée au moins un mois à l'avance au Conseil syndical, qui présentera un rapport à l'Assemblée sur cette proposition. Le scrutin aura lieu à la majorité des votants.

Toute proposition repoussée par une Assemblée générale ne pourra valablement être déposée de nouveau au Conseil syndical qu'après le délai d'un an.

Si les deux tiers de l'Assemblée générale prononcent l'urgence sur une proposition non déposée régulièrement au Conseil syndical, celle-ci pourra immédiatement être discutée, sauf celles visées par le titre VI, article 17.

Toutefois, la priorité de la discussion sera réservée de droit aux propositions régulièrement déposées et qui feront l'objet d'un rapport du Conseil syndical.

Titre V. — Contrôle.

Art. 16. — Il sera nommé tous les six mois, par l'Assemblée générale, une Commission de contrôle de cinq membres, laquelle aura pour mandat de surveiller la gestion financière de la Chambre syndicale et l'exécution des décisions votées en Assemblée générale; elle présentera, chaque trimestre, un rapport à l'Assemblée générale.

Titre VI. — Revision des Statuts, Nomination des Administrateurs et Contrôleurs.

Art. 17. — Les présents statuts sont revisables, lors des Assemblées générales de janvier et de juillet, chargées de renouveler semestriellement le Conseil d'administration. Les propositions y ayant trait, déposées au Conseil Syndical au moins un mois à l'avance, feront l'objet d'un rapport du Conseil syndical. Le scrutin aura lieu à la majorité des votants. Toute proposition de révision repoussée par une Assemblée générale ne pourra valablement être déposée de nouveau au Conseil, qu'après le délai d'un an.

Le scrutin pour la nomination des Administrateurs et Contrôleurs est ouvert dès la nomination du bureau et des scrutateurs. Il est fermé une heure et demie après. Le vote par délégation ou par correspondance est interdit.

2. Caisse de Chômage.

Règlement adopté dans l'Assemblée générale d'Avril 1885, modifié dans celles de Décembre 1886, de Juillet 1887 et Janvier 1889.

Article 1. — La moitié du produit des cotisations mensuelles sera affectée au service de la Caisse de Chômage.

Art. 2. — La Caisse de Chômage sera divisée en deux parties: l'une dite active, et l'autre formant réserve; 30 % des sommes en caisse constitueront la Caisse de Réserve. Les fonds de réserve sont destinés à faire face aux besoins d'un cas de chômage exceptionnel; ils ne pourront être employés que par décision des Assemblées générales.

Art. 3. — Le montant des allocations ne pourra, chaque mois, excéder les trois quarts des fonds libres et disponibles.

Art. 4. — Aucun membre de la Chambre syndicale ne pourra participer à la Caisse de Chômage s'il n'est adhérent depuis un an et s'il n'a payé régulièrement toutes ses cotisations.

Art. 4 bis. — Tout membre de la Chambre syndicale en retard de plus de trois cotisations, qui demandera sont maintien, n'aura droit à la Caisse de Chômage que six mois après avoir payé son retard.

Art. 5. — Tout membre de la Chambre syndicale qui, après son entrée au Syndicat, se trouvera en cas de chômage, devra en informer le Secrétaire de la Chambre syndicale, en ayant soin d'indiquer à quelle date il a quitté son dernier emploi; celui-ci soumettra sa demande à la plus prochaine réunion du Conseil d'Administration, qui, après examen, enquête et rapport de la Commission des Finances, statuera.

Art. 6. — Tout employé en chômage, depuis huit jours au moins et dont la demande aura été admise, aura droit, pendant une durée qui ne pourra excéder 30 jours dans le courant d'une année, à une indemnité quotidienne de 2 francs, payable par semaine. Il devra se tenir deux heures par jour à la disposition du Conseil syndical pour l'expédition du travail courant.

L'indemnité ne pourra être renouvelée qu'après le délai d'un an.

Art. 7. — Tout adhérent qui se sera fait payer indûment l'indemnité de chômage sera exclu de la Chambre syndicale et la publicité en sera faite par la voie de la presse.

3. Conseil Judiciaire.

Article 1. — Tout membre de la Chambre syndicale, depuis trois mois au moins, ayant payé régulièrement ses cotisations, aura droit gratuitement, après avis favorable du Conseil syndical, au concours du Conseil judiciaire, pour tout différend survenu depuis son entrée au Syndicat.

Art. 2. — Les membres faisant partie de la Chambre syndicale depuis moins de trois mois auront le droit d'user du Conseil judiciaire, mais à leurs risques et périls et à condition qu'ils avanceront les fonds nécessaires aux frais de poursuites.

Art. 3. — Les sommes prélevées sur la Caisse de Chômage pour frais judiciaires seront remboursées, s'il obtient gain de cause, par tout membre auquel les Tribunaux auront accordé une indemnité à la suite du concours que lui aura fourni la Chambre syndicale.

Art. 4. — Les différends qui pourraient s'élever entre patrons et employés seront soumis, au préalable, à l'examen d'un Conseil judi-

ciaire nommé par l'Assemblée générale, sur la présentation du Conseil syndical.

78.

Französischer Gesetzentwurf, die obligatorische Arbeitslosenunterstützung betr.

vom 28. Januar 1895 [1])

Article 1. Les communes sont autorisées à réunir les travailleurs français des deux sexes âgés d'au moins quinze ans, ayant acquis leur domicile de secours, gagnant moins de 2000 francs par an et non affiliés à une société autorisée leur garantissant une indemnité équivalente, en une assurance mutuelle contre les risques de chômage involontaire.

Art. 2. Plusieurs communes peuvent contracter une union temporaire dans ce but.

Art. 3. Les assurés sont répartis en deux catégories:

1⁰ Les ouvriers travaillant dans des usines, fabriques, boutiques, magasins, etc., pour lesquels le chômage n'a pas un caractère pour ainsi dire périodique et annuel.

2⁰ Les ouvriers terrassiers, du bâtiment, de l'agriculture, etc., pour lesquels le chômage est surtout une conséquence des saisons et de la nature même du métier exercé.

Art. 4. Chaque catégorie est divisée en trois classes:

La première comprend les ouvriers dont le salaire ne dépasse pas 2 fr. 50 par jour ou 15 francs par semaine;

La deuxième comprend les ouvriers dont le salaire ne dépasse pas 4 francs par jour ou 24 francs par semaine;

La troisième, les ouvriers dont le salaire est supérieur à 24 francs.

Art. 5. Toute caisse d'assurance ainsi institutée est alimentée:

1⁰ Par les primes des ouvriers assurés et les contributions des patrons;

2⁰ Par les subventions de la commune ou des communes intéressées, du département et de l'État.

Elle peut également recevoir des dons et legs.

Art. 6. La prime à payer par les ouvriers ne doit pas dépasser:

---

[1]) Proposition de loi sur l'assurance obligatoire contre le chômage (Renvoyée àla Commission d'assurance et de prévoyance sociales). Présentée par M. Camille Jouffray, Député. Annexe au procès-verbal de la séance du 28 janvier 1895.

1. catégorie	1. classe. — Salaire quotidien maximum, 2 fr. 50	0,15	par semaine.
	2. classe. — Salaire quotidien maximum 4 francs	0,25	"
	3. classe. — Salaire quotidien supérieur à 4 francs	0,35	"
2. catégorie	1. classe	0,20	"
	2. classe	0,30	"
	3. classe	0,40	"

Art. 7. La cotisation des patrons ne peut être supérieure à 10 centimes par semaine par assuré occupé pour la première catégorie, et à 15 centimes pour la seconde. Elle n'est point due pour les journaliers faisant un travail de moins d'une semaine de durée.

Art. 8. L'assuré n'est pas tenu à l'acquittement de la prime en cas de chômage et il a droit à l'indemnité s'il a fait des versements à la caisse depuis huit mois au moins.

Art. 9. L'indemnité n'est payée que pendant soixante-quinze jours par an au maximum et ne s'applique pas aux dimanches non plus que pour un chômage unique de moins d'une semaine en un trimestre. Elle ne peut être inférieure à 1 franc ni supérieure à 2 fr. 50; elle e᾽ toujours calculée d'après les charges de famille.

Art. 10. Les cas dans lesquels l'assuré perd son droit à l'indemnité sont les suivants:

1° Lorsqu'il a abandonné volontairement son emploi;

2° Lorsqu'il a été congédié à la suite d'une grève ou pour une faute reconnue;

3° Lorsque le chômage ayant été causé par la maladie ou un accident, il reçoit une indemnité d'une autre caisse;

4° Lorsqu'il a refusé sans motif sérieux un travail pour lequel il lui était offert le salaire usuel.

Art. 11. Les statuts des Caisses d'assurances communales sont élaborés par les Conseils municipaux intéressés conformément aux principes ci-posés et sont soumis à l'approbation de l'autorité supérieure. Ils peuvent être modifiés suivant les besoins, sous réserve d'approbation nouvelle.

Art. 12. L'Administration desdites caisses se pratique sous le contrôle de l'État, aux frais de la commune ou de l'union des communes, par un conseil de sept membres au moins et de onze membres au plus comportant une représentation des assurés régulièrement élue et proportionnelle à leur part contributive totale. Les autres membres sont nommés par le préfet ainsi que le secrétaire-trésorier.

Les fonctions de membre du conseil sont gratuites.

Un bureau de placement gratuit est annexé à chaque caisse.

Art. 13. Un réglement d'administration publique fixera les conditions dans lesquelles la loi devra fonctionner, afin d'éviter les fausses interprétations et les lacunes.



